

Universitätsbibliothek Paderborn

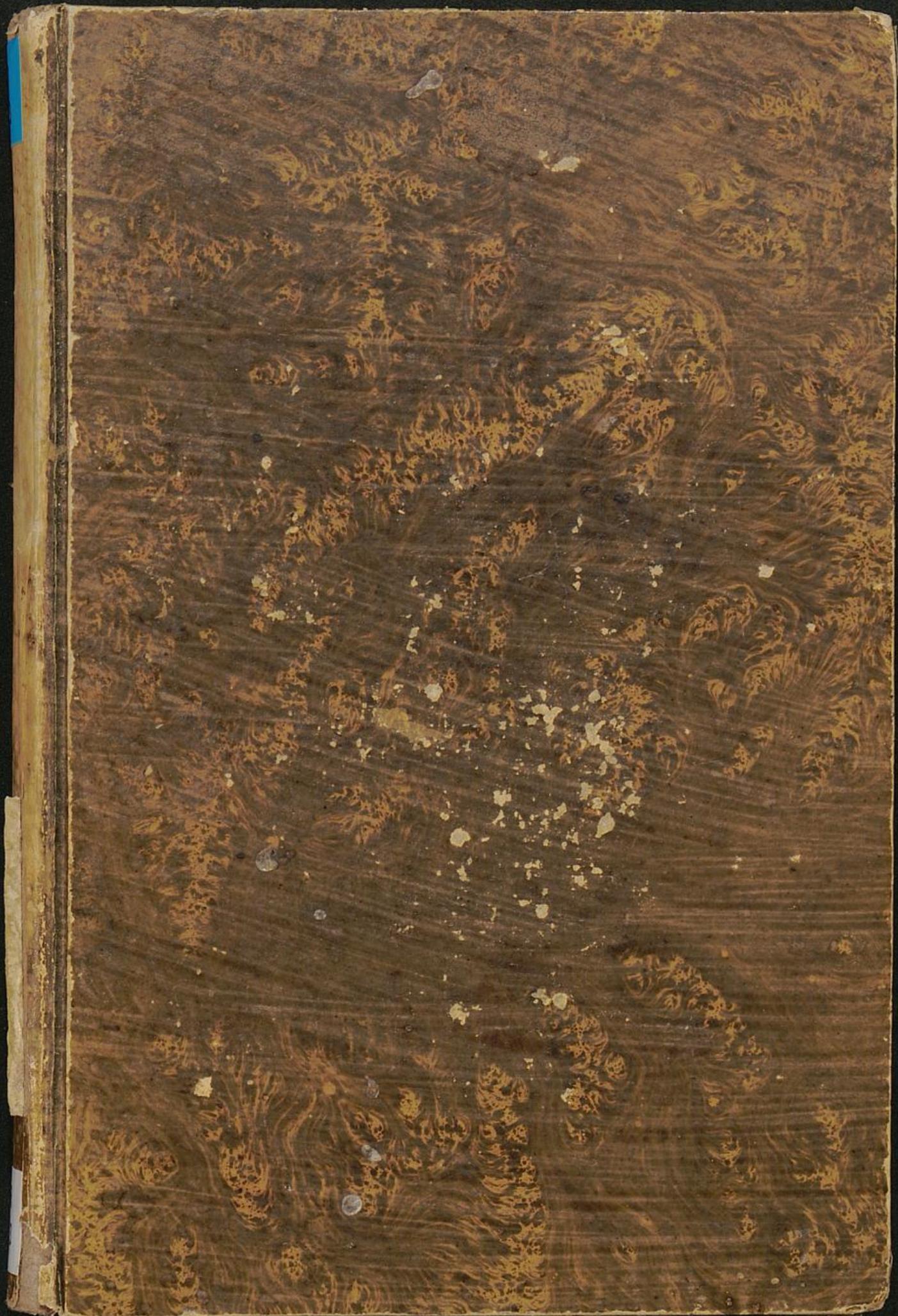
Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608



220 -

Die
Provinzialrechte
der Fürstenthümer
Paderborn und Corvey
in Westphalen
nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung
und Begründung
aus den Quellen dargestellt
von
Dr. Paul Wigand.

Dritter Band.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1832



03
SR
3383

12112358

Inhaltsverzeichniß des dritten Bandes.

Zweiter Abschnitt.

Urkundliche und gesetzliche Belege.

I. Paderborn.

1) Erster Verein des Bischofs von Paderborn mit den Ständen des Hochstiftes. 1326.	Seite 1
2) Weisthumer der Erbgenossen zu Kirchborchen. 1370	— 5
3) Auszug aus dem Nezeß des Fürstbischofs Erich, Herzog von Braunschweig, mit der Stadt Paderborn. 1528.	— 12
4) Gutachten über die Rechte der Meyer zu Paderborn. 1567	—
5) Gerichtsschein, über ein von Wilhelm Smit zu Nieder-Tudorp als Gogreve gehegtes Gericht zu Aden, worin alle die, welche ohne gutsherrlichen Consens Geld auf ein Meiergut geliehen haben, dessen für verlustig erkannt werden. 1570	— 15
6) Weisthum des Gerichts zu Bökendorf, von 1579.	— 16
7) Attestatum, wie es mit den meierstättischen Güthern post obitum Coloni gehalten werde. 1647	— 18
8) Verordnung wegen der veräußerten, versplitterten oder verpfändeten Meiergüter und eigenbehörigen Colonate. 1652.	—
9) Auszug aus der Polizey-Ordnung des Fürst Bischof Dietrich Adolf, Graf zu Pyrmont ic. 1655.	— 21
10) Verschiedene Atteste über die Qualität der Bauergüter im Fürstenthum Paderborn. 1700 — 1702.	— 24
11) Landesordnung wider die Veräußerung, Versplitterung und Theilung der Meiergüter. 1711	— 27
12) Verbot wider die Verspliterung Meierstättischer Gründe. 1720.	— 28

13) Verordnung wegen der Aussteuer und Brautschäß der Eigenbehörigen im Amt Neuhaus und Delbrück. 1724.	Seite 29
14) Edict, wie die Gheberedungen der Meier und Eigenbehörigen errichtet werden sollen. 1724.	— 31
15) Verboth wider die Leibeigenen im Amt Neuhaus, Delbrück und Boke, daß sie ohne Vorwissen der Beamten keine fruchtbare Bäume fällen sollen. 1725	— 32
16) Verbot wider die Versplitterung und eigenmächtige Verpfändung Eigenbehöriger und meierstättischer Güter. 1726	— 33
17) Verordnung über die ausgedehnte gerichtliche Competenz der Hofkammer. 1747	— 34
18) Aufhebung der Verordnung vom 4. July 1747. 1751	— 36
19) Edict, die Gerichtsbarkeit des Oberamts Dringenberg betreffend. 1763	— 37
20) Meyer-Ordnung von 1765	— 40
21) Rechtliches Gutachten der Juristen-Facultät zu Hemsstedt, über den Rechtsbestand der Paderbornschen Meyers-Ordnung. 1765	— 46
22) Fürstlich Paderbornische Cammer-Sakzungen, die Fürstliche Tafel-Güter, Renten und Gefälle betreffend. 1662	— 51
23) Entwurf des Gesetzes über die aus den Meiergütern zu leistenden Abfindungen der Kinder. 1788	— 58
24) Amtliches Zeugniß, was im Amt Boke zum Brautschäß von einem Vollmeierhof gehört. 1780	— 65
25) Amtliches Zeugniß über die Leibzucht im Lande Delbrück. 1795	— 66
26) Auszug aus dem Regulativ, wie die Post- und Landstrafen verbessert werden sollen. 1777	— 67
27) Rechte und Privilegien des Landes Delbrück. 1415	— 68
28) Das Delbrücker Landrecht von 1757	— 82
29) Delbrückische Landurtheile 1676—1750	— 107
30) Gerichtliche Entscheidung über die Rechte der Bauern des Landes Delbrück. 1805—1808	— 123
31) Königl. Preußische Eigenthums-Ordnung des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg, von 1741	— 144
37) Osnabrückische Eigenthumsordnung, von 1722	— 170

II. Corvey.

1) Neceß zwischen dem Kloster Brenhausen und seinen Meyern. 1504	— 181
2) Landbrief des Fürstbist. Steinhard. 1558	— 182
3) Verordnung über Abfindung der Kinder und über die Weinkäufe. 1599	— 185
4) Neceß des Klosters Brenhausen und seiner Meier. 1601	— 187
5) Notariat-Instrument über die Pflichten der Meier. 1666	— 189
6) Attest über die Dispositions-Befugnisse der Meier. 1668	— 190
7) Verordnung wegen der in Rückstand gebliebenen Heuer. 1685	— 191

8) Verordnung über die Verpfändung und Versplitterung der Meiergüter. 1721	Seite 192
9) Verboth die Lehn- Meier- und Erbzins-Güter mit Schulden zu belasten. 1737	— 193
10) Auszug aus der Verordnung des Abts Caspar, welche die erneuerte und bestätigte Canzlei- und Gerichtsordnung des Abt Florenz von 1699 enthält. 1738	— 194
11) Bestimmung der Zeit, wo die Gefälle sollen abgeliefert werden. 1762	— — —
12) Auszug aus den Landgerichts-Artikeln. 1762	— 195
13) Verordnung über die Verpflichtung der Einlieger zu Diensten. 1768	— — —
14) Verordnung über die Aufnahme der Contracte. 1783	— 196
15) Entwurf einer Meierordnung. 1776 — 1794	— 200
16) Dienstordnung von 1797	— 204
17) Formulare, nach welchem die Hochfürstliche Corvey'sche Meierbriefe forthin einzurichten	— 205
18) Verordnung wegen Berausserung und Versplitterung der Meiergüter von 1682	— 206
19) Zeugenvernehmung über die Rechte und Observanzen im Fürstenthum Corvey. 1830	— 208

Dritter Theil.

Landesordnungen und sonstige Beweisstücke, durch welche die einzelnen provinzialrechtlichen Zusätze zum Allg. Landrecht begründet werden.

I. Paderborn.

1) Einige Präjudicia oder Bescheide, daß dem Paderbornischen Brauch nach Einer mit seinem Schweinstall an des andern Grund und Boden 7 Fuß weichen muß	Seite 211
2) Polizeiordnung von Bischof Dietrich Adolph. 1655	— 212
3) Landesordnung, wodurch die Misbräuche bei Entrichtung der Zehnten abgestellt werden. 1668	— 213
4) Holz-Ordnung von 1669	— 214
5) Verboth wider die Wilddiebereyen, von 1694	— 229
6) Verordnung, wie die Eingesessenen des Landes Delbrück zur Conservation des Gehegs ihre Hunde halten sollen 1703	— 230
7) Verordnung wider die Eingesessene zum Stukenbrock wegen Haltung der Hunde. 1703	— 231
8) Hochfürstlicher Befehl, wie die Anweisung und das Anplacken des Bau- und Brennholzes geschehen solle. 1705	— 232
9) Verordnung, daß das Vieh durch junge Knaben und Mädchen nicht gehütet werden solle. 1710	— 233

10) Attestatum an die Fürsten Anthon Florian und Hartmann von Lichtenstein, daß bei denen Hoch-Stiftern Paderborn und Münster, in decidendis causis feudalibus, auf den Schwabenspiegel, oder alte Deutsche Rechte, im geringsten nicht attendiret werde. 1717	Seite 234
11) Lehenspunkten und Interrogatoria an den Lehens-Richter	— 235
12) Aufforderung an alle Vasallen, bei dem allgemeinen Lehntage zu erscheinen. 1720	— 236
13) Verordnung wie die mit der Jagd-Gerechtigkeit versehene Städte und Adeliche Häuser die Jagd exerciren sollen. 1729	— 240
14) Verordnung über die Anlegung der Schmidten und Backöfen, wie auch Anlegung der Feuergerechtschaften ic. 1730	— 241
15) Verordnung wegen der Bergwerke, und wie es mit vorfallenden Streitsachen darin gehalten werden soll. 1736	— 243
16) Verordnung Hochfürstlichen Geheimen Raths, das verbotene auswärtige, und den Verkauf des Salzkotter Salzes betreffend. 1739	— 245
17) Edict wegen der Heinigung Hochstiftischer Holzungen. 1741	— 247
18) Hochfürstlich Paderbörnische erneuerte Zehnt-Ordnung 1741	— 250
19) Wiederholte Verordnung Hochfürstlichen Geheimen Raths, das Jagdwesen betreffend. 1745	— 255
20) Verordnung wegen Verbesserung der Landstraßen und Wege. 1753	— 257
21) Edict, wegen Haltung einer allgemeinen Hegezeit, v. 1763	— 258
22) Revidirte und bestätigte Sälzer-Artikel für Salzkotten 1766	— 259
23) Edict wegen Ausbesserung gemeiner Landstraßen. 1767	— 270
24) Verordnung wegen der Kuhkrankheit, und daß die offenen Weyden bepflanzt werden sollen. 1768	— 271
25) Edict, die erstreckte Hegezeit betreffend. 1769	— 272
26) Edict, die Erneuerung der im Jahr 1693 erlassenen Feuer-Ordnung betreffend. 1771	— 273
27) Verordnung, die Haltung der Ziegen betreffend. 1773	— 278
28) Regulativ wie die Post- und Landstraßen verbessert werden sollen. 1777	— 279
29) Edict, die Abstellung des Österfeuers betreffend. 1781	— 281
30) Edict, das Flachs- und Hanfrothen betreffend. 1782	— 282
31) Edict, wegen der Wegebesserung. 1783	— 283
32) Edict, wegen der Schäferhunde. 1785	— 285
33) Edict, wegen der Hegezeit, und den Hunden anzuhängende Knüppel. 1788	— 286
34) Verordnung, wodurch die Strafen gegen Wilddiebe festgesetzt werden. 1792	— 287
35) Vermehrte und verbesserte Holzordnung. 1795	— 288
36) Feuer-Verordnung von 1799	— 290
37) Jagdedict. 1800	— 298
38) Verordnung wegen des neuen Waldes. 1716	— 299

II. Corvey.

1) Holzverordnung vom Jahre 1688	Seite 301
2) Auszug aus der erneuerten Kirchenordnung. 1690	304
3) Behntordnung von 1753	309
4) Ladung an die Vasallen zur Lehns-Erneuerung. 1758	316
5) Forstverordnung von 1760	317
6) Landverordnung. Von wegen Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Corvey gesetzte und auf denen jährlichen Landgerichten publicirt werdende Verordnungen von 1762. (Auszug.)	320
7) Holzordnung vom Jahre 1781	321
8) Verordnung über die Aufnahme der Contracte	322
9) Verordnung in Betreff der Feldbeschädigungen; von 1799	—
10) Verordnung, die Feld- und Garten-Beschädigungen betreffend. 1803	324
11) Verordnung das Halten der Hunde betreffend. 1803	325
12) Feuer-Verordnung. 1803	326
13) Feuer-Verordnung. 1803	327
14) Feuer-Verordnung. 1803	328
15) Regierungs-Ausschreiben, Feuerordnung betreffend. 1804	—
16) Regierungs-Ausschreiben in Betreff des Uferbaues. 1805	329
17) Verordnung wegen des Haltens der Hunde. 1806	331
18) Regierungs-Ausschreiben, wegen Befolgung der Feuer-Verordnung. 1807	333

政治小説

Zweiter Theil.

Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.

(Fortsetzung.)

Zweiter Abschnitt.

Urkundliche und gesetzliche Belege.

I. Paderborn.

Nr. I.

Erster Verein des Bischofs von Paderborn mit den Ständen des Hochstiftes, 1326.

A. Privilegien und Versprechungen des Bischofs Bernhards V., die er dem Capitel und den Dienstmannen giebt.

In godes namen Amen. Wy Berndt van gades genaden Eyn Bisscop to paderborne Bekennet vnde betuget openbarliken allen luden de desen brieff sehet eder horet lesen, dat vns de Ersamen hern, de prouest, de deken vnde dat Capitel vnses vorgen. stichtes to paderborn, vnse denstmannen vnse Borchmanne vnde andern unse holden vrunt, de wonet in herschap des vorgenanten stichtes grote Lieue vnd gunst hebbet bewyset dar an dat se liefliken vnd gunstlike willich waren, dat wy dar not vnser vnde unsers stichtes gelt eyscheden vnde nemen van spikeren, schunen, husen, kasten vnd van anderen buwe, de up Kerchauen vnde Kerken gebuwet unde gesatt syn, vnde deden dit dar omme, up dat vnse stichte van alsodaner schult dar et mede besweret vnde bekummert waz, ontkrodet worde. omme desse gunst vnde vrunt-schap de se uns vnde vnseme stichte hir an bewyset hebben, soe geue wy vnde vnse nakomen en vnde yren nakomelingen desse genade weder, de men hir bescreven vindet, vnde willekoret vnde verbindet vns mit den heren van dem Capittel vnde lawet yn truwen an eydestat in dessem breue alle de stücke, de hir bescreuen stait, ewelike vast unde stede to holden.

§. I. To dem eirsten geue wy vnde vnse nacomelinge en de genade, dat wy van desser tyt nimmermer solen noch en willen eysschen eder nemen gelt van spykeren, casten vnde van buwe de

Prov.-Nächt v. Paderb. u. Corv. III.

1

up Kerchouen eder in Kerken gebuwet syn, eder noch gebuwet mogen werden, vnde de spikere vnde de casten vnde ander tymer, dat up den Kerchauen vnd in den Kerken gebuwet is, vnde noch werden gebuwet des en sole wy eder vnse nakomelinge nicht heyten eder gebieden aff doen eder af breken, des de Kerchere soe vele rumes hebbe, dat he mit dem Cruce vnde mit synen Kerspele omme den Kerchoff ghaen vnde de doden up grauen moge, unde dat men dar up nicht en buwe dat gades deynt hindern moge.

§. II. Vortmere wy Berndt vorgenant Bisschop vnde vnse nakomen en solen neyne Clocken nemen, eder de unse nemen laten, soe ver also vnse sticht wendet.

§. III. Vortmer en sole wy eder vnse nakomelinge neyne bede eder neyne Cysen eyschen, neyne wyss van plogen, van houeden, van guede, van eygenen luden, eder van anderen luden, se syn wat lude se syn der hern van dem Capittel Denstmanne eder Borchmanne vnses stichtes.

§. IV. Vortmer en sole wy eder vnse nakomelinge up gude der heren van dem Capittel vnde andere stichte, cloester, papen, der denstmanne vnde der Borchmanne neyn Vehe laten nemen, eder nemet ed selue myt gewelde vnde weder dat recht neyne wyss, vnd up yrem guede neyne gewelde don. Gescheyt aver, soe solde de ghene dem dat geschien were, et brengen an dat Capittel, dat to der tyt to paderborne were gegenwordich vnd vor de hern van dem Capitel, de men hebben mocht, vnde soe solde dat Capitel dat vnvertaget an vns brengen, soe sole wy dat weder don bynnen vertennachten, dede wy des nicht, de vorgenanten hern van deme Capitel, denstmanne vnde borchmanne solen dat sammet vordern weder vnsen Amptman, dye de name gedan heuet ane vordacht unser vnde vnser nakomelinge. Were auer, dat wy de Amptlude verhegeden vnde vorhielden na den verteen nachten, dat de name wederdan nicht en worde, so solen vns de heren van dem Capittel, denstmann vnde borchmanne anspreken, vnd soe sole wy dat wederdon bynnen eynen mande dar na dat wy dar ome angesproken worden; dat selve solde wy doen, of de Amptman de dat gedan hedde van armoide dat nicht weder dan en mochten, vnde en weder dede wy des bynnen dem mande nicht, dat mocht men up vns varderen. Were ouch dat eyn Amptmann nome dede vns vnde den unsen, vnde unse lande dar mede rumede, dat solde wy den vnsen, vnde se vns weder sementliken vordern helpen weder den we he were.

§. V. Vortmer vulschuldige lude der heren van dem Capitel, der stichte, cloester, der denstmanne, borchmanne vnde vnse manne de vnder vns wonet also wyt also vnse sticht is, en sal men in neyner vnser stat to Borgern ontfan, vnde wen se alrede to borgern ontfangen vnde vollenkommen, vnd verbosmet de cleger, dat lude syn eigen synt, also eyn recht vnd eyn sede des landes is, soe sal men se eme wederlaten in synen denst ute der stat, dar se yne wonet vnde to borgern ontfangen waren.

§. VI. Vortmer quemet also dat eigene lude eder andere lude, se weren we se waren, der hern van dem Capitel, der stichte, closter, Denstmanne eder der borchmanne breken weder vns, vnse nakomelinge,

vnse Amptlude ader weder vnse gesynde, de sal men eirst verolagen vor dem Burgerichte, dar se yne wonet, ynde syn; des de broke also sy, dat se dem richter to richten stae. — Worde uns ader vnsen Amptluden dan rechtes geweigert, dat dat wittlich vnde kondich were, soe moge wy unde vnse amptlude de saken tehen vor eyn hoger gerichte, dar men se to rechte tehen soll.

§. VII. Vortmer houwe genich eigen man eder eyn ander man we he were holt in holte der heren van deme Capitel, anderer stichte, cloester, der denstmannè, der borchmanne vnses stichtes eder der papen dar wy mit en achtwordich ynne syn, den mach men panden, de ghene de dat to rechte erpanden mach, vnde dat pant soll he to borge doen vor eyn holtdingh vnd varen dar mede vort, also der marck recht is.

§. VIII. Vortmere quemet also dat wy eder unse nakomelinge yemande van dem Capitel, denstmanne ader borchmanne wolden gewolt eder onrecht don, dat solde de ghene verclagen unde vervolgen vor dem Capitel, vor den denstmannen vnd vor den borchmannen, vnde mochten se vns des nicht berichten, dat wy des onrechts vnde gewelde vertegen, vnde dar of lieten, soe sollen alle de heren van dem capitel, denstman unde Borchmann vns eder unsen nakomen wederstan mit liken rade, vnde mit samender hulpe, ane vnser eder vnser nakomelinge hat eder verdacht, to werende de gewolt vnde dat onrecht; vnde hir weder beclagede wy ader vnse nakomen ader schuldigede wy ute edir under en yemande vnd sette de sich vrevlich weder vns vnde en wolde vns neyn recht don, vnde nicht to rechte antworden: des sollen alle de anderen heren van dem Capittel, denstmannen unde borchmannen vnsers stichtes vns vnd vnsern nakomelingen by stan, vnd by vns bliven, also lange wente vns recht gesche; vnde bouen alle dingh sole wy vnde unse nakomelinge de hern van dem capitell, andere stichte, cloester, papen, Kerken onde Denstmannen vnde vnse borchmannen, de yn vnsen stichte syn, laten by alsodan alden rechten, also se oldens her hebn bracht; se sollen ouch vns vnd unse nakomelinge by alsodaneme olden rechte laten, also vnse vorvaren oldenes herbracht hebben. Alle rede de hir var bescreven is, de lave wy Berndt de vorgenante bisschop mit dem proueste, mit dem dekene vnde mit dem Capittel vnses stichtes an truwen an edestat truwelike vast vud stede to holden. were ouch also dat wy de vorgenante Bisschop wolden breken to male eder eyn deil, des hir vorscreven is, soe louet her Werner von Volmesteyne eyn provest, her ludolph de marschalk eyn deken, unde dat gantse Capitel van paderborne mit unsen willen vnde mit vnser vulbort in truwen an edestat vnde verwilkoert vnde verbindet sich in dessem brewe mit vnsen denstmannen, borchmannen vnde anderen mannen, weder to stande vns des onrechtes; vnde up dat alle desse vorgescrevene rede ewelik vast geholden vnde onverbraken blyue, soe hebbe wy Berndt vorgenant, Bisschop vnd unse Capitel dessen brieff mit vnsen segelen besegelt laten, de gegeven is des dinxdages na paisschen na godes gebort dusent drehondert XXVI.

4. Theil II. Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.

B. Reversalen des Domcapitels über die künftige Aufrechthaltung jener Privilegien.

Nos Dei gratia Praepositus, Decanus et Capitulum Ecclesiae paderbornensis notum facimus, et tenore praesentium profitemur, quod cum Ministerialibus, Castrenibus et Vasallis nostrae Ecclesiae convenimus et concordavimus in hunc modum: quod post obitum venerabilis patris Dni Bernhardi, nunc episcopi nostri, et deinceps in quibuslibet Ecclesiae nostrae Vacationibus affuturis nullum de suis successoribus ad Administrationem seu ad aliquod Jus aliud episcopo debitum admitemus, nisi prius in quasdam litteras super bono statu et Conservatione juris ministerialium, Castrenium et Vasallorum nostrae Ecclesiae confectas et conscriptas expresse consentiat, easque Sigillo suo faciat publice sigillari; haec omnia eis fide data loco Juramenti fideliter observare perpetuo promittimus harum testimonio Litterarum appensione sigilli nostri firmiter munitarum.

Datum anno Domini M CCC XXVI. Sabbatho ante Tiburtii et Valeriani. (14. April.)

C. Vertrag und Einigung der Ministerialen und Vasallen, künftig nicht zu huldigen, bevor jenes Privileg erneuert und gewährt ist.

Universis Christi fidelibus tam praesentibus quam futuris. Nos universi et singuli, ministeriales, Castrenses et fideles Ecclesiae paderbornensis infra Limites et Dominia ejusdem Ecclesiae commorantes et bona haereditaria ibidem habentes, notum facimus et protestamur litteras per praesentes, quod ordinationem quendam pro conservatione jurium et honoris Ecclesiae nostrae praedictae inter Reverendum in Christo patrem et Dominum nostrum Bernhardum Episcopum, Praepositem, Decanum et Capitulum Ecclesiae supradictae et eorum successores ex una, et Nos et nostros successores ac haeredes parte ex altera hinc inde conceptam, conscriptam et per fideidationem loco Juramenti nomine pene vallatam et confirmatam, prout in litteris desuper confectis lucidius appetat. approbamus volentes eam in omni sua forma, modo, conditionibus et articulis in iisdem litteris expressis ratam et firmam inviolabiliter observare, adjicientes, quodsi, quod absit, Dnus Reverendus Episcopus vel sui successores praedictam ordinationem talem in toto vel in parte infringere praesumerent aut contra Justitiam violare, aut tali casu nos generaliter dictis Dominis de Capitulo, prout ipsi nobis assistere tenebimus, ut hujusmodi Ordinatio non infringatur seu violetur, sed in perpetuum observetur. Econverso si dicti domini de Capitulo vel aliquis ex ipsis aut ex nobis Dno Reverendo Episcopo vel suis successoribus ea quae in praemissa ordinations conscripta et expressa sunt, violare vellet aut infringere, et, eidem Dno Episcopo vel suis successoribus contra Justitiam reluctari, extunc dicto Dno Episcopo vel suis successoribus toto posse assistere tenebimus contra tales, quod fide data loco Juramenti omnes et singuli promisimus et praesentibus promittimus pro nobis et successoribus nostris et haeredibus universis et singulis Dno Reverendo Episcopo, Capitulo

et eorum successoribus supradictis in perpetuum inviolabiliter observare. propterea promisimus et praesentibus promittimus dictis Dnis Praeposito Decano et Capitulo, quod nos tempore creationis futuri seu futuorum Episcoporum ipsis fidelitatem non praestabimus, nec Munitiones Ecclesiae praesentabimus, nisi prius de praemissis, fideliter observandis in omni suâ formâ se obligent, et similem, sicut Dnus noster Bernhardus Episcopus Reverendus qui nunc est, debitam faciat cautionem. Et pro notitia et evidentia firmiori praesentem litteram Sigillis Cunradi viri nobilis de Schonenberg, Arnoldi de Haversfoerde, Hermanni de Heerse, Florini de Holthusen, Henrici Wendt, Luberti Westphal, Herboldi de Papenheim, Friderici de Brenken, militum, Hermanni de Brakel, Hermanni de Calenberg et Bertholdi Schuwen, famulorum, pro nobis omnibus et Singulis fecimus communiri. Et Nos Cunradus nobilis de Schouenberg, Arnoldis de Haversfoerde, Hermannus de Heerse, Florinus de Holthusen, Henricus Wendt, Lubertus Westphal, Herboldus de Papenheim, Friedericus de Brenken milites; Hermannus de Brakel, Hermannus de Calenberg et Bertholdus dictus Schuwen, Famuli, vice et loco omnium ministerialium, castrensum et Fidelium ad requisitionem eorundem pro nobis et ipsis et eorum singulis, Sigilla nostra ad perpetuam rei memoriam duximus praesentibus litteris apponenda.

Datum et actum Paderbornis anno Dni M CCC XXVI, ipso die Ambrosii confessoris.

Nr. 2.

Weisthümer der Erbgenossen zu Kirchborchen vom Jahr 1370.

Wy Conrad van godes gnade Abt to dem Abdinghoue bynnen paderborne, Albrecht Schelle knape unde ander gemeine Erffgenoten to kerckborchen bekennen oppenbar in düsser Schrift, vor uns unse na komelinge unde Eruen, dat wy ume menigerlegge Schellinge unde gebrocke, de wy unde unse Megger in Vortidenn gehat heft, van unser Guder wegen unde eren thobehorungen, als de gelegen sint bynnen unde buten dem dorpe tho kerckborchen gnant, heft uns na older früntscop unde Wisunge der oldesten gebür by eren eyden gutlichen unde fruntlichen vordregen unde gescheden als wy der Schellinge eyn Deel vn twydracht by eyn gebleuen weren, wu se de Guder unde wem se de to wisende by eren eyden, dat were van holte, water, visscherigge unde ackere wat se des wüsten, dat wy dat dore ock by also wolden laten.

Ock worde wy Erffgenoten to der suluuen tadt sempeliken eynst um des gemeynen besten willen des kespels to Borchem, uppe dat nenne vorder twydracht upenstünde under unss unde unsre eruen. Meg-

gern, dat wy alle na bescreuuen Artikel also de inholtet, unde van oldingen wenten her to sint geholden (dat wy de ock vort wilt und sculen holden *), so lange dat wy wedder tho samen komen unde eynst werden, dusse olden früntscop Wisunge unde ouerdracht to verniggende.

To dem ersten van des waters wegen dar wy Abt Cord unde Albracht Schellen vorg. twydracht ume hadden wisende de oeldesten Bur by eren eyden, dar wy des by blenen weren up beiden sydenn, dat se des nicht anderst enwisten edder nicht anderst gehort hedden, den de Sprunck, bouen der hugen Mollem myt dem berge unde holte lick dem Sprunge ouer, unde der mollenstede, myt water unde Visscherigge unde kersepolen, also dat geith dur dat dorpp, also dat geit wenten vor der heren van dem Dome mollen flotte, were des Abts unde Convents to dem Abdinghoue frigge water flotte, dat doe tor tyd de vorg. Albert vor siek unde syne Eruen to leyt unde des myt dem Abte vorg. verdregen wart.

Item tor suluuen tadt, wart gewiset, van den suluuen oeldesten unde oeltsetten unde kuntscoppen uppe dat salue water, wo se ock wal dechten dat den flotte van den tünen, van dem kniplande an, wenten vor dat dorpstech, der herrn van dem dome, des Abtes unde Albert Schellen Meggere eyn itlick tegen synem Gude dat up dat water schütt vorg. up eyn jyden syner tunstede mochte vischen, so vere also syn Tunstede uthwisede; de Wisunge wart auer to gelaten van dem Abte unde Alberde Schellen, unde unser herrn van dem dome, de des alleynē to donde hadden.

Item vort wart gewiset, wo dat herrn van dem Abdinghoue de frigkeit unde herlicht to vorne hedden, dat se ere frigge Water, dat dur dat dorpp fluet, wen se wolden, mochten diken unde utlaten vor dem dorpstege, unde darinne vischen, unde dar nae dan alle Erffgenoten unde ere Megger, myt willen der vorg. herrn van dem Abdinghoue, mogen ock vischen myt hand to gruppelnde, unde ensollen nenne vischkorue leggen, edder Scheppinge don dem water vorder mer also dat nu tor tyt is, noch vische darin to vaende de to verkopende, liker wys also (eff) dat water er egen sy, dusse Wisunge wart auer to gelaten.

Item wart gewiset, dat dat water buten dem Dorppe van dem haken pole an wenten vor den mollen dikes uthflotte were unser hern van dem Dome. Unde vort wenten in den orth van oeldenss wenten up dusse tyt, hedde de bursscop geholden vor ere gemeyne water, unde beden dar den Abt unde de hern van dem Dome unde abdinghoue, unde de dess to donde hadden, dat men dass so vort günde, dat auer darby leten den Buren tho erem nutte gemeintlichen.

Vort wisend se, dat dat water van dem Stenenbrugge houe un wenten vor de Stenenbrugge mit dem mollendike, horde unsen hern van dem dome unde dem gennen, de de mollen hedde, to syner obedientien, de mochte sick des sunderlicher gebruiken to synem nütte, mit uth to donde, edder suluuen to visschende.

*) Die Parenthese ist aus einer andern Abschrift supplirt.

Item so wart gewiset, dat dat water dat dar fluet dor den orth, horde to vorde dingende den hern van dem Abdinghoue.

Item wart gewiset van den oeltsetten, wüe se wal gedechten dat in Vortiden Eynem kerckheren to Borchon all solcke genade were gegeuen van dem Abte unde Convente tom Abdinghoue, dat hey mochte eynen Senckelkorf edder eynen Garnekorff leggen in dat Water tegen synem houe, so vere synes houes Tunstede uthwisede, dar ensolden eme de Bur nennen hinder myt visschen anne don achter syner wedeme unde tunstede. Dat wy Abt Cord unde Convent vorg. to dem Abdinghoue also ock vorder erloueden eynem itliken kerkheren tho Borchon van unser wegen sick der Visscherigge to gebruukende.

Item tor suluen tyd wart ock van unss wegenn Abte unde Convente to dem Abdinghoue arliff gegeuen den Buren to Borchon, dat se up dem süluen unsem friggen Water, dat dur dat dorp flüet, mogen westene buten dem dorppo Kersepole maken to erem Behoff so vere eth der nederen mollen unser heren van dem Dome nennen Hinder doet, unde setten de up redelick gelt, unde de sülten se alle jar vort entphan van eynes Abts wegen unde Convents van dem Abdinghoue, unde van den geswornen Tempelleren der kerken unde kerkheren der heren Cappelane to Kerckborchen, unde dem ock Reckenscop don dar van unde wat denne dar aff rentede, dat mogen so vorteren gemeynlicken, wen se alle syn in des dorps edder kerken denste gewesen unde anderst nicht.

Vortmer up alsülke Schellinge also twisschen uns Abte Conrade unde Albert Schellen vorg. was van holtes wegen, mit namen sunderlix umme den Dristerkenden stoel bouen den hofslegen, wisenden de sülven oeltsetten unde gemeyne bür, dat de horde tho des Swidershoue, de dat stichte van dem Abdinghoue gekofft hadde, unde sey endechten des nicht anderst, wan we dat gute hedde, de gebruckede sick ock des holtes, unde hedden de Schellen vorder bewisunge, de solden se bringen, er se sick des holtes scholden vnderwinden, unde de wile se der Wisunge nicht endeden so soldeme der Wisunge so volgen, dar Albert vorg. inne vulbordede.

Item doe düsse Wisunge vorg. geschehen was, do bleuen under uns allen unuerdelt de gemeyne bussche, de unser allen scholden wesen, unde unser Megger to erem behoff, da se nenne enscede wisunge edder kuntscop up don konden den se wisende eynen itliken Eruen up syne breve unde oeldeste were, dat unss dat recht darum Schedede, so lange mocht unse Meggere sick der busche gebrucken, wente dat unser welck mer bewisinge brochte, wan de ander, mit namen bleuen unuerdelt doe tor tyt, Des wy Abt Cort, unse heren van dem dome unde fruwe van Geseke alleyne to donde hadden: De Blechoff bynnen up der borch bouen Gelinckhuss, de recke bouen der vrithsclade, de somer recke, de stenlith dar neyn Wisunge up enscacht, wemme de horden sunderlinx den heren van dem dome offte dem Abte edder der fruwen vann Gesike, des worde wy doe wy Erfgenotten vorg. under uns eynst, dat de so vergunt bussche solden wesen gemeyne unser Dreier Meggers, dat se sick dar alleyne uth beholten solden under ander so lange, wente dat unser welck vorder bewisunge bringe,

de dar mer recht anne hebbe, dith heue wy Eruen under uns vorwilliget.

Ock bleuen tor suluen tyt under uns unuerdelet beide bonenberge de Risle, dar sick de Kotter uth beholten sult na erem rechtenn, dat dem Convente affgebeden was in vortiden; dith wi ock all to letenn.

Ock lete wy tho den Buren to erer Vedrifft den busch tegen den Scheten, de ock in vortiden was gegeuen to erer Vedrifft unde de Scheten wurden dem Abte sunderlinx to gedeleth vor eer erflike holt, dat se ock sunderlinx in Schrift nemen.

Item wart tor suluen tyt sunderlinx togedelet dem convente tom Abdinghoue de grote Recke unde Busch vor den hundewinkelen by der Schelle holte dar nemant solde inne holten sidder de vorg. Heren willen.

Hir nae worden wy des eynst, dat neyn van unser Megger welck solde hoggen in des anderen Meggers holte, dat to synem Gude horde. Mer de Megger sal dat to synem gude hort, heynen und heygenn unde syn achwart vam berne holte daruth soken tho syner fure, un neyn Eikenholt dar uth to howende, Eth en sy mit wittschup unde willn synes Gudheren dar he des mede to donde hefft.

Vorder worden wy Erffgenotten eynst under uns, wert sake dat unser Megger welk eynen hoff offte Gude laten wolde halff eynen Burmanne effte Kottere, dat sal hey mit synes gutheren willen don und vulbort, unde seggen eme den deil des gudes up, dat hey den anderen in meggerstat entphae, unde de en sullen den sick nicht tho gelike van unsen Gude beholden, sunder de eyne des eynen Jaers, unde de andere des anderen na synem Gebore; entphenge dar eyn enbouen we unse gudere eyn van dem anderen stilken, und twisspiitterde de gudere van eyn ander, de ensolde des gudes nicht geweret wesen unde solde synen brocke darume stan, unde syne sadunde unde vettunge an dem Gude hebben verlören.

Vortmer worde wy Erffgenotte under uns eynst semptliken unde vulborded-n dar all in, umme des gemeynen besten willen der twigger Bursscop to Kerckborchen unde Northborchen, up dat Godesdenst vorder schegge unde better verwaret worde in dem vorgescriven Kespel, dat eyn Köster tor tyd sal to hulpe tho syner furinge alle jerlinx ver voer berne holtz hebben Eyn van unsen heren van dem Dome, Eyn van dem Abte unde Convent van dem Abdinghoue, dat dridde van der Ebdisse van Gesike unde dat verde van Albert Schellen unde synen Eruen unde dat holt soll hey howen na rade unde Witzscop unser holtscherne. In en bouen hebbe wy noch mer vulbordeth, up dat hey sick desto vorder moge behelpen tho syner renthe dat hey gemeynen unoordelden bussche, de unser aller synt achter der iugelith unde dem Dornborne unde anders war, war de stan an berge unde in grunden, de men doch myt plogen nicht eren kann, mach hey uthroden, unde dat Land seggen un syn besthe dar mede don, de wile hey Koster is, unde dusser bussche sal sick de bursscop nicht underwinden, Eth en were, dat se van armode nennen Koster hebben konden, so mochte se laten rodenn unde uthdon tom besten unde nutte der kerken unde Templerers, dar mede beleynen syne tyd unde nicht lenck.

To dusser gifte sollen eme de bur van kerckborchen geuen alle jar 2 molder roggen van der kerken wegen unde dar tho eyn itlick burmann eynen tegeth Scoff, also eth van oeldes wente an dusse tyt heff wontlick gewest.

Hir tho sollen eme de van Nortborchen unde van Alphen eyn itlick dorp geuen 2 molder roggen van der kerkenrenthe unde upkome, Dith scal hey hebenn to syner Wiggunghe de eynem kerckherrn unde eme borenn mach van gudern des jars tho ver tyden, also eth van oldens went noch geholden is, myt namen van eynem houe, dem Kerckherenn eynen penninck tho ver tydenn des jars, unde dem Koster so vaken eynen hellinck unde van der kotten stede dem Kerckheren eynen Hellinck, unde dem Koster eynen Verlinck, unde dar to ander voruall also van vigilien to luden, Kinder to dopende unde fruwen in to ledende ock eyn Hellinck also eth allen tydenn wontlick, unde dar tho syn gebore van dem Sacramente unde amptgelde dem Kerckheren van dem sacramente to bringende eynem kraucken mynschen to Borchen edder to alphen eynen witten unde dem Koster eynen penninck, van dem Ampte VI pennige unde dem Koster dre pennige.

Vortmer worde wy Erffgenotten eynst tor suluen tyt myt fulbort des officials unde des domprouest gericht, dat eyn itlick van unsen M^ggeren to Borcher umme veyde unde oerliges willen, mochte buwen eyne schure uppe den kerckhoff na synem gebore, un de büe solde sey vorsculden na redeliker pacht der kerken to Kerckborchen to fulste unde halpe erem gebuwe, also hir na beschriuen steit.

Ock wart tor suluen tyt togelaten unde gegunt den Bursscoppen twen Kerckborchen und Nartborchen, dat eyn itlick burmann to vorne mach setten in de kercken vorg. unde nicht up den kor eynen kasten van ver offste viff molder korns up dat meste, unde eyn kotter van eynem offste twen moldern, so alsme dar so velle rumes hebben kan in der kercken, un bynnen in der kercken sollen jo so vell rumes laten, dat de bursscop dren kercken nicht en dorue uppe den kasten sitten gan, edder sulke bolderinge driuen, dat de godesdenst dar medde gehindert werde, unde dar mach de kerckher sunderlinx ock eyn kasten stede hebben also sus lange syne Vorfaren hebben ghehat tegen der dope ock van viff edder VI molder korns, unde dusse gnade sollen de bur vor neyn recht hebben also eyne stede in der kercken to hebbende edder up dem kerckhoue, sunder wen eyn Abt tom Abdinghoue erkennt, dat neyn notsake, edder neyn hern Veide en is, so en sollen se de kerckenn nicht mit kasten edder stallunge effte anders ner gens mede bekumern, eth eyn sy mit willen eynes Abtes un dat eth dem kerckheren neyn hinder unde unbequemlichkeit doe yn syner kercken an gande effte an godes denste.

Item so sal nemant den kerckhoff hir nae vorder mit scuren bebuwen, dan alleyne de genne de der erffgenotten to kerckborchen gudere under hebben, unde dar sal des eynen Megger so guth recht to bebben also de ander na syne mantale, unde sollen de Stede lick under sick delen beide in der kerken unde kerckhoue; de burmann sal hebben den drutten vote to syner Schure up dem kerckhoue in de lengede unde XV inde de breide, unde de kotter halff so velle. Ist dat me de

Stede hebben kan van dussen schuren steden, de de hebt, sollen se der kercken geuen, van eynem itliken Spere toe VI penninge to fulste der lichte unde buwe der kercken, unde vort van den kasten in der kercken edder under dem torne effte up dem welfste, war se stan under der kercken schur, wat dar aff rentet, se syn wes Meggers, wes sey syn, dar en sal nemant frigh syn uthgesacht des kerckheren kaste, de rente de dar van komet, de sal halff horn to kerckborchen, de derde deill to Nartborchen, unde de Verde Deil to Alphen, to vulste erem gebuwe unde betterunge erer kerken, unde so menich molder also de burmann gudt in synen kasten bouen ver offste viff molder so menige twe pennige sal he geuen der kercken, unde disgliken ock de kotter, unde dith sullen de Templerer van ene nemen unde manen unde up born also vorg. is by eren eyden, de se der hilg. kercken hebben gedan, up dat de eyne doe also de andere, dar en sal me nemande mede beschonen.

Item wert sake dat welck burmann de eyne schuer up den kerckhoue hedde vorstorue effte uth borchen toge, unde nenne kinder nae enlethe, de syner schure bruckeden, de scal erst de schure vel bei den synem gudheren des hey Megger is gewesen, will de den eme geuen vor syn gebuwe, dat redelick is, up twigger bur unde des richters dar suluen gutduncken unde segent, dar sal he se eme vor laten edder synem niggen Megger de in syne stede komet, unde en sal de dar en bouen nemen kotter verkopen; hedde he auer kinder de vorg. Megger de wonhafflick bleuen in dem dorppo, de mochten de schure vordan beholden, so vere also se dar rede nene schur stede en hedden. Hedden se auer dar eyne dar uppe, so solden se der eynen vortiggen, wente dat nemant twe schurstede uppe hebben scall, unde laten de eynem burmanne effte kottere de to kerckborchen wonhafflich is; unde verkoffste se hir en bouen eynem andern buten dussen dorppo wonede, en solde der nicht gewart wesen van jenigen Erffgenotten noch Kerckheren noch Lenheren.

Item so worden wy Erffgenotten thor suluen tyt eynst, dat nemant van unsen Meggern na dusser tyt syne scure noch groter noch wider maken, demme nae der mathe also eme gewiset is also vorg. is. Buwede iemant dar enbouen, hey were burman offte kotter, dar scal hey syne brocke ume stan van eynem Abte tom Abdinghoue, de de ouerste un meste erffgenotte unde lenhore dusser kerkenn is, Eth en sy dat eth myt synem willen unde fulbort sy.

To dem lesten so is van uns Erffgenotten gesatiget unde togelaten dat sick nemant na dusser tyt en sal der gude offte gulde, de dar to van uns gegifftiget synt, unde de noch dar tho van uns mochten gegeuen werden, underwinden van jenigen Templer, hey enhebbe to vorne erst syne eyde gedan vor eynem kerckheren, der kercken guder to ermanende unde up to borende edder uth to donde upp betterunge unde vortsettunge der kercken. Wan hey dan den Eyth gedan hefft, so sal hey dar nae des jars der kercken gude unde korn uth don, unde wan dat jar ume ist, sollen beide Templerers reckenscop don in gegenwardicheit des kerckheren unde oeldesten templerenn, unde reckenen up ere eyde, wat se des jars hebben uthgegeuen in nüt der

kercken, unde wat se wedder ume entphangen hebben van upkome der kercken, van korne van kerssepolen, van houen offte van lande, dat de kercke alsuss lange hefft undergehat van schult unde van kasten.

Item so en sollen de Templerer alleyne noch de kerckher alleyne van der kercken gude boren edder gelt uthdoen edder verborgen offte vorleynen, sonder Wettenscop der olden templerer, unde is eth dat des weme behoff is der bur welckem to kerckborchen wonhaftich, so sollen se do Templerer unde de Kerckher dat sempeliken unde endrech-lichen don unde dar gude wisse borgen vor nemen, da se anne vor-wart syn, unde bouen dre edder ver molder korns salme nemande ley-nen van der kercken gude; dede dar welck Templerer bouen by synen tyden, dat solde hey suluen betalen, unde wen dat jar ume is, so sollen de Templerer dat korne unde ouergelt dar to vorn erst uthnemen, da se by erer tyt heft uthgedan by eren eyden edder dem gennen keyn korn mer don van der kercken, hey enheue dat erste to vorne affbalt, also dat wenten her to is geholden unde men sal nemande jeniger legge korne edder gelt leynen van den kerckengude sunder bor-genn by eyden der Templerer (de se gedan hebben).

Item wert sake dat de kercke buwendes behouede edder bet-terunge, eff we wes tugen wolde an cleinoden edder an tzirunge der kercken, dat solde men don na rade der andern twiggen dorppen unde Templer unde kerckheren unde wat denne dem mest hopp duncket dat nütteste un beste wesen, deme sollen se to volgen sunder wedder seggen, unde wat dat kostet, sollen se sempeliken betalen eyn itlick dorpp na synem gebore, de van kerckborchen halff unde de andern dorppen de anderen helfte; al so sullen sey sick ock richten myt erem Wasse, des me des jars ouer behöuet to geluchte in der kercken to kerckborchen, dat me to vorne soken sal unde nemen van allen kasten, dar nemande (mede) verschonen sal bouen synen tal als eme to laten is, wat denne daranne enbrecket, dat sollen sey under eynander van der kerckengude uth don also vorgescreuen is, eyn itlick na synem gebore.

Alle dusse vorg. puncte unde artikel in dusser scrifft begreppen hebbet wy Conrat abt, Albert Schelle knape vorg. unde erffgenoten to kerckborchen van unser herenn wegen van dem dome unde ebdisse van Gesike wegen, de dar al myt uns waren, unser eyn dem andernn geredet unde geloueth vor uns unde unse nakomen dusse vor-gesc. artikel vortmer truweliken unde stedelykenn to holdende, so velle als dat eynem itlikenn anrorende is van uns edder unser Megger wegen, so lange wente wi sempeliken unde endrechlichen voringenn offte vor andernn, unde saten na all unser Megger behoff, unde hebben des to vorder beuestnisse wy erffgenoten vorgescreuen gebedenn den erwerdigen in gode vater unde hernn hernn Corde abte vorg. dat hey um all unser beede wille dusse vorg. sate unde artikel in dusser scrifft begreppen, de wy also heft gelouet to holdende, by sick to leggende unde tho warende eynem itlikken to synen rechten eff uns under andernn efft unser megger welckem wes wedder stünde, dar wy twydracht solden um hebben under uns, welker unser dusse scrifft un underrich-tunge behouede, deme solde hey se up gelouen leynen unde le-

sen laten, Up dat wy dar nicht all drosten to komen. Unde na dusser uthwisinge solde hey sick richten unde nenne vorder clage don synem gudherrn, edder unss nemaden erffgenoten dem andern, des uk her Cort abt vorg. also bekenne dat ick dusse Scrifft ume beide willen aller erffgenoten eynem itliken to synem rechte hebbe also entphangen unde wil alle sate unde artikel na dusser Scrifft utwysinge vullenkomeliken vor myck un myne nakomelinge convert und Meggern mede holden. Datum anno domini tricentesimo septuagesimo ipso die Viti martyris.

Nr. 3.

Auszug aus dem Recess des Fürstbischof Erichs, Herzogs von Braunschweig, mit der Stadt Paderborn. 1528.

Tom verden, up dat de Inwohner und dat armoit dess tho beter sich erhalden möge, iss bewilliget und affgeredt mit der lendereye und sonderliken mit den winkopen: als wannehir ein borger mit einigem gute bemeyert iss, und darup den Winkop betallet heft, dat he und seine Husfrow ehr Lewenlanck van sodahnen gute keinen Winkop meh gieven sullen, sondern so de bede verstorven sien, dat dar ehre kindere oder ehre nechsten maige vor einen anerven darmedde wedderumb bemeyert werden, um einen themliken winkop, und dan to Ohrkondt alle twelff Jahr den Goth-Heren tho erkennen mit einem half verdel wiens; ewers et soll oik kein Meyer ohne Consens und vullbohrt des Guthheren kein landt vergeffen, versetten noch verpenden in jeniger wisen by verlust des gudes und siner meyerthall, und da ock jemandt in dren Jaren keine pacht nach Meyerschop betalte, sal he des landes und gudes ock entsat sien und verlustiget werden.

Nr. 4.

Gutachten über die Rechte der Meier zu Paderborn. 1567.

Ein treuer Raedtschlagh auff esliche Fragpuncten der Recessen Bischoff Erichs und Hermans, gestellet und gegeben durch Johannem Richardum beider Rechten Doctorn und Stadt Frankfurth Advoekaten,
Anno 1567 *).

Dritter Fragpunkt.

Dob nitt die von Paderbornn, vnndt Ihre nachkommen vnangesehen des vierten Articul's Inn Bischoff Erichs Recess verleibet, wannehir dersel-

*) Dies Gutachten betrifft meist die Religionsstreitigkeiten, und die

biger dar nitt gesetz, gleichwohl als Erbgewinners und Erbmeyers bey Threm Meyerzall müssen gelassen werden, In Bedenkung daß sie solche Meyergitter lenger dann über minischen gedenken, daß als Paderborn gestanden, ehlich hundert Jar Inn Meyerschafft untergehabt, vnd also der langweiliger Besitz, vndt mitt der viertte Punkt In Krafft solchs Recesß Innen daß Recht giebt.

Antwurdt.

Wartzu vnd in quem sinem dieser Fragpunct gestellt, wie es gründlich vmb sollicher Meyergitter vndt lendedereyen vmb Paderborn geschaffen, kan Ich nicht wissen, laß mich gleichwoll bedunken, daß man gerne sagen wollte, das solche Meyergitter vnd Lendedereyen nitt des Thumstiftes eigenthumb, Sündern der Meyer oder Borger, von wegen des über alle denklichen Taren hergebrachten Besitz, Erbeigene guitter sein, welchs aber meines Bedunkten, da es solte gerechtsametiget werden, schwerlich also zu erhalten sein worde.

Dann zu besorgen, dar es dazu kommen worde, daß alsdann das Thumkapittel darjegen noch allerley wurde aufzuleggen haben, so man ih vielleicht nicht weiß, Budem das auch Im Zweiffel die Vermuthungh zimlichermaßen für sie ist, dan so sie Erbherrn (vacante sede) der Stadt Paderborn sind; so ist auch glaublich, das die Lendedereyen darumb her gelegen, auch des Stifts eigenthumb seien, cum accessoria sequuntur naturam sui principalis, secundum vulgatam juris regulam.

Ob dann gleich die Borger zu Paderborn solche Lendedereien Hundert zwe Hundert vndt auch viell mehr Tare als Erbmeyer besessen vndt Ingehaft, so volget doch darauß nitt, das sie dieselben dadurch praescribiret, vndt Innen eigenthumblich gemacht haben. Dann die weill sie nur als Meyer solche guitter Ingehaft vndt Tederzeit von dem Thumcapittel vndt Stift recognoscirt haben, so volgt daß sie woll gewüst, das der eigenthumb nitt Innen sondern des Stifts gewesen obstante notaria mala fide, nitt haben, so viell den Eigenthumb belanget, praescribiren.

Daß ist aber wahr, daß sie die Burgere durch solche lenngeste Zeit die erbmeyerschafft praescribirt vnd eressen haben, als daß ihnen dieselbigh nitt kann erzogen werden, daferne so sie sich sunst der gebuer halten. Es ist aber dieses meines erachtens nitt streittig, sondern wirth auch solche erbmeyerschafft Innen, den Burgeren für sich, Ihre Hauffrouwen, Kindere, odder sunsten Ihre negsten magen Inn obgedachten Bischoff Erichs Recesß bei dem vierten Puncten außtrücklich vnd klarlich perpetuirt, confirmirt vnd bestedigt, doch mit Inbindung vier Punkte, so alle dem gemeinen Rechten auch lendlieh geprauach gemeiß seint. Als erstlich, daß die Kindere odder

durch die Maßregeln der Bischofe gewaltsam bedrängte Lehre der Protestantent; wir heben blos den Punkt aus, der das Verhältniß der Paderbornschen Bürger zu ihren Meiergütern betrifft, ohne jedoch die weitläufigen Allegate aus den Schriften der Juristen mit aufzunehmen.

magen, so sie aufs neuw vermeiert werden, einen zimlichen Weinlauf geben, Zum andern alle zwolff Tar mit einem halben viertel Wein recognosciren. Zum dritten dieselben ohn Consent nitt vergeben, versehen, noch verpfenden, Und dann zum vierten Ihr Pfachte veber drie Tar unbezahlet nitt anstehen lassen sollen.

So sich aber nuhr mehr die Borgere vndt erbmeyer dieser Punkten beschweren, vndt sich bedunkten lassen, auch furgeben wollten, des Innen dieselbe widder Billigkeit vndt recht Innen obberurten vertrage solten aufgedrungen sein worden, deweill die guitter vonn wegenn des lengesten besetz schon zuvor Ihr eigenthumb gewesen sein, Dar wusste Ich Innen keinen Weifall zu thuen, noch sie in solcher Ihrer meinunge zu sterken, von wegen sie oben angezeigter recht vndt Ursachen, doch dar sie die diesen Wegh henauf wolten, so musste practiciert werden, constitutio Imp. Justiniani (Septies in ipsius novi palatii consistorio recitata) in L. litib. C. de apr. et censit. lib. II. In welchem austrücklicher form prescribirt wirth, wie es gehalten werden soll, Wann ein Colonus odder Meyer furgeben will, das die Lenderey, so er besitzt und inhat, sein eigenthumb, und nitt des Pacht herens sey.

Daneben haben auch ein Erbar Maedt vnd sie die Erbmeyer hochlich zu bedenken, das mergedachter Bischoff Erichs Vertrag oder Recess nitt allein durch sie einmall, als in anno 1528. angenommen, vndt an eides stett zugesacht vndt versiegelt, sondern auch durch den folgenden Landsfürsten Bischof Hermann aufs neuwe confirmirt, vndt durch sie zu ewigen Tagen vest zu halten, zum andern maell leiblich geschworen worden, auf wilchem eidt sie sich so leichtlich nicht werden werken mögen. Also das heichlich zu besorgen ist, In spiziger redt scherpfer gedachter Maedt, vndt sie die Erbmeyer diese Dinge werden suchen vndt disputationen wollen, das sie die sachen darmit nu desto erger vndt beschwerlicher machen, vndt den hern des Thumcapitels desto mehr Ursache geben werden, Zegen Innen sich auch aller scherpfe zu gebrauchen, dafür ich sie treuwlich will verwarnet haben.

Viertter Fragpunct.

Zum Vierten; ob man Innen die Weinlauffe auch versteigeren vnd verhogen moge, also nachdem keine gewisse tax gesetzet. Ob nu ein Erwirdig Thumcapittel odder andere nach Ihren willen vndt gefallen die Weinlauffe sezen mugen, Oder ob die von Paderborn In macht der beschriebenen Rechten bei dem alten Weinlauffe zu lassen.

Antwort.

Deweill der Viert Articull In Bischof Erichs Recess sonderlich der Weinlauffe halbenn, auch auf dieser austrücklichen Ursachen, damit die Borgere dadurch widder Billigkeit nitt beschwert werden, Sondern desto besser sich erhalten mögen (lauth des Buchstabes) gestellet, so magh darauf Bestendiglich geschlossen werden, Obwoll kein nahmhafter bestendige Tar der Weinlauffen In Recess exprimirt (welches woll guitt gewesen were vndt mitt weinig Worten geschehen hett mögen, Als in maßen herkommen, oder in maßen Ihr elteren oder furfaren für Innen gegeben, Ist aber daneben guitt zu achten, wilcher theil dazumall, als

solcher Necess gestellet worden, die fedder in der Handt gehabt hat) daß doch die Wortt vmb einen zimlichen Weinkauff, von wegen der obgemelten vorgehenden Wortt anders nitt dann auff einen geringen leidlichen vndt unbeschwerlichen Weinkauff, Inn maßen herkommen, verstanden sollen werden.

Darauf denn bei diesenn vierkten Frag Puncten zu schließen, daß denn Herrn des Capittels gar nitt gepuren wolle, die Weinkauffe ihres gefallens zu erhogen vndt zu vorsteigern, Sondern das sie die Erbmeyer willich bei alten Herkommen pleiben zu lassen, vndt darüber nitt zu beschweren schuldig. Da aber sie die herrn solchs zu thun furnemmen worden, das gedachte Erbmeyer sich alsdann auff das Herkommen, wilchs sie überflüssig präscribirt, ziehen vndt derwegen, da die herrn auff Thren furhaben auch bestehen wollten, solcher Beschwerung sich bei dem herrn bisschoff als dem Landesfürsten vermoge des negst vorgehenden Dritten Articuls desselben Necess beklagen, vnd vmb gepurliche Abschaf funge derselben Anrufen mugen vndt sollen.

Nr. 5.

Gerichtsschein

über ein von Wilhelm Smit zu Nieder-Tudorp als Gogrewe gehegtes Gericht zu Aden, worin alle die, welche ohne gutsherrlichen Consens Geld auf ein Meiergut geliehen haben, dessen für verlustig erkannt werden. 1570.

Sch Meister Wilhelm Smit zu Neddernen teurpe iho zur Zeit der Edlen vnd Gestrennen Johann des Eltern, fürstlicher Paderbornischer Statthalter, vnd Johann des Jüngeren getreteren Edle herren zu Beuren, gelobter vnd geschworener Gogrewe, thuen kundt vnd ouermis dissem offenen besiegelten Richtschein einem Idermanne bekennen vndt bezeugenn, daß uff heut dato hirundenn zu Aden vor mir in einem sonderlingenn darzu geheten Gogerichte öffentlichenn vndt personalien erschienen seien, Die werdigenn vndt Geistlichen Hern, Her Arnoldus Pater, Cornelius Procurator vnd Blasius Bumeister, Alle Conventuales vnd Professi zu Budicken, mit erem erloffenen Vorspreken, dem bescheidenn Claves vom Trier, vnd eßliche noitwendige saichenn, vndt sonderlingen dweille sie einen Meyer mit Namenn Jorgen Richters hir zu Aden saßhaftig, wither Innen Tre Lennderey vnd guit ohne Trenn Connent vnd Bewilligunge, verseizet, verkaufft vndt in frembe Hände gewenndt, vnd nit ohnne Trenn grossenn Schadenn zum Nachtheill vnd zum hoichstenn beschwert, mit Anderer Trier Mottorff, daß dadurch Innen vonn gerurten Meyer Trier Pechte voer die gebuerliche Tare vnd widder rechtenns vnd Landzgebrauch haben missenn vnd mangellen müssen, wie dan solches alles vonn Tren erloffen Vorsprecher richtlichen ingebracht wordenn.

Vnd ob sich nun woll gerurte hern vomm Budiken disser widderrechtlicher Verhandellunge vnd entfronunge vermuge hirbeuoren in vergangenen Tarenn erkanntenn Rechtness wol zu geleben wuisten, So haben sie dennoch zu sterkunge des Rechtns, ein Vrdell zu Rechte Anstellen vnd fragenn lassen: Nachdem all alher ehliche manns verbot, die ohnne Consent vnd Bulbort der heren von Budiken vff Tre londerey vnd Guitt so genannter Jorgen Richters meyerweise vnder hait, ettliche Pfenninge gethann, vnd ir guitt also beschwert, ob nun nit solle denen von Budiken ir Guidt vnd Londerey frey, ledig vnd vnbeschwert ohne Mennichliches Verhinderunge widderumb zu gebrauchen heimgefallen seien, vnd dieselbigen, so nit deren vomm Budiken Wissene vnd willen gehabt Tres Geldes verlustig? Dasselbige Vrdell ist an zwei fromme manns Nemlichen Wernuecke zu Adenn vnd Johann Tholle zu Overnturpe zu weisen gestalt; Wither sich vmbgekert vnd mit dem ganzen vmbstande woll vnd genochsam beraden, vnd brachten wider vnd wiesen vor Recht: Alle de Tennigen so nit mit wissenn vnd willen derer von Budiken gelt vff Tre Londerey gethaen, auch genochsam verboden gewessen, sollenn Tres geldes verlustig seien. Noch habenn die von Budiken ein Vrdell anstellen lassen, daß ich Gogreue Innen disser Verhandellunge blick vnd schein geben, daß mir mit rechte vfferleget worden ist. Disse beiden Vrdell haue ich Gogreue nach rechtes Proces vnd vervolgnisse gefraget, vnd gerulert, vnd nachdem soliches niemand mit rechte widersprochen, habe ich soliches nach empfangener Brkund mit Schweigender Bolbart sie geschlossen, zu ersten vnd zum Andern ic. Vnd Innen dissen Schein vmb mein gebuer mittheilet. Disses Alles in widder orkund der Wairheit habe Ich meister Wilhelm Smit Gogreue, dweille ich noch zur Zeit kein Ampts Ingessell habe, den bescheidenen Johann Sluiter, Voiget der Herschoff Beuren und Wevelsborch, gebetten, sein Sigell vor mich vnden vff Spatium thuen drucken; dessen ich Johann vmb Bede willen des Gogreven in ein gezeugnis gerne gethan und hiranne bekenne. Stantgenoten disses gerichtes sein gewessen die bescheidene Sttelmarquart und Wernern Lefke auch Voigede in der Herschafft Wevelsborch.

Actum Adenn, Donnerstag nach Jacoby Im Jar Dusent vunff hundert vnd Siebenzigh.

(L. S.)

Nr. 6.

Weisthum des Gerichts zu Bökendorf, von 1579.

Anno nach Christi unsers Salichmachers gepurt thausend fünfhundert siebenzich neun den funften Juny hait der edele und veste Junkher Elmerhus von Haxtern durch den erhaften und achtbaren Hermann

Düvel seinen Schreibern das Gericht to Bockendorpe spannen, hegen, halten und besitzen lassen und sein auf Anklage des Richters Hans Kipshagen brochfellig befunden etc.

Darauf ferner ein ghemeyn Urtell zu Rechte gestellet:

Es habe der Ludeke Albers zwei Kinder gehabt Heinrich und Margarete; darauf habe er wiederumb gefreyet Christinen des Bummer Heinrichs Tochter, und auch zwei Kinder mit ir. Nun sei Margaret nach Bellersen verfreit, bestatigt und gänzlich abgefunden, der Heinrich aber habe sollen Megger werden nach Lüdeke Albers, sei aber gestorben vor dem vatter. Ob nun die Wittib Christine und ire Kinder erben sollten, oder Margaret? Hans Kipshagen der Richter Tönies Haeverland und Lutter Hermann, Vorstehere, habenn nach gehaltenen bedachte mit dem Umbstande, für Recht eingebracht: wer einmal von der Meggerstatt abgefunden und des Dorffs verzogen, bleibe abgefunden, und müsse der Wittib und den Kindern aus zweiter Ehe weichen.

Ist demnach die Wittib und ir sone vom Junkher zum Megger an und aufgenommen worden. — Ferner ist dem Gerichte und gantzen Umstande vom Junckher vermeldet und angezeigt, das sie sich wissen zu entsinnen, das des Junkhern Vatter anno 64, auch in mittels so offte Gerichte gehalten, einen chederen ernstlich anseggen und gebieten lassen, weilen er tegliches erfahren und spüren, das unter Shönen und Doecktern so woll, als Knechten und megeden allerleie verbottene unehrliche Zusammenkunft gespüret, das mehnighen seine Kinder und volk gemehret, geschendet und gehoeret werde, deme zu gesehen mit nichte gepüren woll. Und wo aber deme chemantz ferner schuldig befunden, solle der mansperson mit zehne, und das frauwenbilde mit fünf Thalern ohne Gnade verfallen sein; und wie wirklich befunden, das solcher Excess jhe lenger jhe mehr überhandt nimpt, stellet derwegen, in Rechte zu erkennen, ob die verbrechere so ville deren in sulchen Excesse befunden, sollen die obgemeldete Brüche ohne Gnade entrichten und bezahlen eder was derowegen billig gebotten werden solte.

Der Richter und die Vorstehere haben nach dreien unterscheitlichen gehapten beraten mit dem ganzen Umstande, unangesehen der gethanen Fraghe, nicht anders weisen wollen, auch keine andere belehrungen von dem Umbstande (wie sie berichten) bekommen können, denn, wer eine person vnehret und die zur Ehe nicht behalten woll, die sollen die angeregte Brüche zu gebende schuldig seyn, und die anderen, so die geschmeheten personen ehelich behalten, seyen keine Brüche zu gebende schuldich, und daneben angehenket: darbey müsset der Official und Sent provest woll lassen, so müsse es der Junkher auch darbey woll lassen.

Nr. 7.

Attestatum, wie es mit den Meyerstättischen Gütern
post obitum Coloni gehalten werde. 1647.

Wir Bürgermeister und Räht der Stadt Paderborn, fügen hiermit
männiglichen zu wissen, wie des die Ehrbare Mitbürger Bartoldus
Fabricius und Hermann Flöhren als des Herrn Johann Ellebracht see-
lichen hinterlassener Kinder verordnete Vormünder, eine Attestation
begehrt, wie es nach tödtlichen Abfall der Colonen und Meyer all-
hier mit den hinterlassenen Meyer Gütern gehalten werde, ob nemlich
dieselbe auf den Todesfall den Guhtsherrn anheimb fallen, oder
aber der verstorbenen negsten Erben darin succediren, und damit auf
geschehenes gebührliches Anhalten bishero bemeyert seien: So bezeugen
wir hiermit öffentlich vor männiglich, daß allhier zu Paderborn nie-
mals anders belebt und erfahren, dann daß die Kinder derer abge-
lebten Eltern, und der Eine negster Bluhfsfreund den anderen
Verstorbenen in den hinterlassenen Allodial- und Meyerstättischen
Gütern ohnstreitig succedire, und so ganz der negste Erb damit bishero
gegen Erlegung eines gebührlichen Weinkaufes bemeyert worden.

Urkund unsers hierunter gesetzten Secrets, den 22. November
1647.

Nr. 8.

Verordnung wegen der veräußerten, versplitterten oder
verpfändeten Meiergüter und eigenbehörigen
Colonate. 1652.

(Nach einem gedruckten Exemplar.)

von Gottes Gnaden, Wir Dietherich Adolff, Bischoff des Stifts Pa-
derborn, des H. Röm. Reichs Fürst, und Grasse zu Pyrmundt, &c.
Fügen allen und jeden Unsern Drost, Amptleuthen, Rentmeistern,
Landvögten, Gogräven, Richtern und Vögten, sodann auch Bürgermei-
stern und Räthen, in Unsern Städtten und Flecken, wie auch männiglich
zu wissen; Nachdemaln durch das langwerndes Kriegswesen, mit ge-
ringe Uuordnung und Gebrechen entstanden, dadurch viele Klagten und
Streitigkeiten, da Uns auf Fürst-Bätterlicher Sorgfalt, denselben mit
fürzukommen angelegen sein ließen, noch weiters erwachsen und zunemen
können, dann verscheidene Geist- und Weltliche sich höchstlich beklagen,
welcher gestalt ihre Meyer, auch die Höfe und Güter, welche von
Eigenbehörigen besessen, hin und wieder, gegen allsolcher Gütern
Natur und Eigenschaft verheilt, versezt, und verkauft worden, wo-
durch sie die Gut-Herren umb ihre an selbigen Gütern und Ländereyen

habende Gerechtigkeit, nit allein merklich verkürzt, sondern wol gar darumb gebracht, und ihnen ihre jährlichen Pfächten entzogen worden, wir auch allsolchen Verlauff bey Unsern Fürstl. Taffelgefällen, zu deren nicht geringen Abgang vermerken;

Als ist fürs Erste, Unser Gnädig-ernstlicher Befehl, daß alle und jede Gut-Herren, Geist- oder Weltliche, welche wegen einiger ihnen entzogenen, versehsten, verkaufften, vertheilten, oder in andern wegen allsolcher Güter Natur und Eigenschaft zuwider sich beschwert befinden, Uns solches mit dem darzu nöthigen Bericht, wie gleichfalls die Meyere, oder welche jeho etwas von den Meyer- oder zu dem Eigenthumb behörigen Gütern, under was Nahmen und Titel es auch seye, einhaben, brauchen und nutzen, allsolcher Länderey, Wiesen, Garten, Gehölz, und Zubehörungen, eigentliche Verzeichnuß, und welchergestalt sie daran kommen, wie hoch und geringe sie dieselbe gekauft, oder Pfandtsweise an sich gebracht, wie gleichfalls, da andere bei den Kriegszeiten, auf Landkündig der Güter Verwüstung die jährliche Pfächte nit bezahlen können, und jeho derentwegen angestrengt werden wollen, ihre Beschwer-nissen, zu dem und schriftlich eingeben, damit Wir alles mit behören-dem Nachdenken durchsehen, und nötige Verordnung weiters darüber er-gehen lassen mögen.

Zum Andern, ist es Landkündig, wie daß bei dem langwehrenden Kriegswesen einige durch verscheidene Mitteln, Ackere, Wiesen, Gehölz, Waldemein, Häuser, und ganze, sowol schätzbare als freye Gütere, in den Stätten und auff dem platten Land in dem ganzen Stift an sich bracht, und zwarn auf die schätzbare die Schatzbefreyung, und sonst auch jessbemelte Schatzbefreyung für eine geringe Summe Gelds an sich erhandelt zu haben theils vorgeben, worüber bey Uns dann täglich verschiedene Stätt und Dorffschaften, weilen ihnen jeho so viele Ländereyen, Güter, und Personen auf den Schätzungen entzogen, umb moderation der Schatz-Matricul, beweglich anhalten, und bei allsolcher Bewandtnuß Unser ohne daß so hoch beschwerter, und in Schulden-Last vertieffter Stift noch weiters zurückgesetzt wirdt, vermög aber der allgemeinen Rechten sich aufzuweisen wirdt, wie weit hierinnen zu gehen, und es ins künftig zu halten, So befehlen hiemit allen Stätten und Communen, und Dorffschaften, welche insgemein, oder da jemandts ab-sonderlich einige Waldemein, schätzbare oder freye Güter versehet und verkauft, und zugleich denjenigen, welche allsolche Güter an sich bracht, oder aber auch sich selbsten frey gekauft, daß sie Uns die darüber ge-machte Vergleich und Kauffbrief, oder wie es sonst genannt werden mag, mit dem dazu behörigen Bericht, auffrichtiglich vorbringen. Dafern aber einige Unser Stätt, Communen, und Dorffschaften, oder einige in particulari allsolcher Unser trew-wolmeinender Verordnung, wider zuversicht, gehorsamst nicht nachkommen, dieselbige sollen hiermit aller ihrer Ansprach und Anforderung verlustig, und der verschweigender Ver-käufer oder Versehzer, wie nicht weniger, der Pfandts Eihaber, dessen was er dergestalt verkauft und verschwiegen, entsehet, und fernere An-sprach daran benommen, und solch Unserm Fisco damit verfallen seyn, wovon denjenigen, welche was gegen diesen Unsern Befehl verschwiegen und gehandelt werden möchte, etwas beständiger Weise anbringen werden,

ihnen gleichwol zumalen nur ermeldt, eine Erkenntnuß solle gegeben werden.

Zum Dritten, Weiln Uns bey dem bevorstehende Reichstag zu Beobachtung Unsers Stifts angelegenheiten nöthig zu wissen, was außer gemein Stifts Schulden, jedwedere Statt, Gemeind und Dorffschaft, von Geldsummen aufgenommen, und wie hoch selbige zu verpensioniren sich verschrieben, verpflichtet, oder verbürget, und von wie viel Jahren die pensiones noch rückständig, So solle dieser Unser gnädigen Ordnung zu Folge, von eines jedwedern Ort Schulden, welche sowol vor als nach den Kriegszeiten gemacht, mit Namen dessen, weme man damit verhaftet, Uns eine richtige Designation eingeschickt werden.

Zum Vierten, Weiln Wir ein jedwedere Statt, Commun und Dorffschaft bey denen von Unsern löbl. Vorfassen erhaltenen Gilden und Bünfften, wie auch anderen Gerechtigkeiten, habenden Privilegien und Concessionen gnädig zu handhaben gemeint, uns aber nötig, von demselben, was einem jedwedern Ort gegeben worden, beständige Nachrichtung und Wissenschaft zu haben, wie gleichfalls was bei den Gilden, Amttern und Bünfften jährlich von Beisammenkünften und Gastbotten angestellt werden, als befehlen jedes Orts Bürgermeistern und Vorstehern, wie auch allen denen, welche einige Bedienung bei den Gilden, Amttern und Bünfften haben, bey verlust allsolcher Privilegien und Concessionen, Uns von denselbigen glaubwürdige Abschriften einzuhändigen, und dabei schriftlich zu übergeben, was an jedem Ort und jedem Ampt, bei den Zusamminkünften, Gastbotten und Essen vor eine Ordnung gemacht, und jeho gehalten werde. Was nur in diesen punctis; als wegen der Meyer- und auerkauffter oder belagter Freyer und schatzbarer Güter, Schuldenlast, wie auch Privilegien und Concessionen, Uns zu übergeben anbefohlen, darnach werden sich alle dabei interessirte Statt, Commun, Dorffschaften, und ein jedweder absonderlich gehorsambst von dato dieses, und dem bevorstehenden festo S. Michaelis lauffenden Jahrs, zu bequamen angelegen seyn lassen, als lieb einem jedwedern ist, die von Uns dabeintendirte gemeinnützige Welfahrt zu befördern, und angehängte Straff zu vermeiden. Nebenst diesem befehlen allen obbemelten Unsern Beampten, Rentmeistern, Richtern, wie auch Burgemeistern und Vorstehern, daß sie auf die Jugend, und alle welche gesundes Leib, und zum Müssiggang und Betteln sich begeben, fleissige Obacht haben, damit zur Arbeit und Handwerk angeführt, und von dem Müssiggang, darinnen sie sonst in großen Sünden und Lastern öfters erwachsen und hinleben, abgebracht und gehalten werden. Fremde auf ländische Bettlere (außer denen, welche wegen erlittenen Brandts, und sonst von Benachbarten gute zeugnuß und recommendation haben) außer Landts verwiesen, es sey denn daß sie wegen begründeter Verdächtniß einiger Nebelthat bis auf weitere Verordnung anzuhalten weren. Darnach sich ein jeder zu achten. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Handzeichens und beigefügten Secret Insiegels.

Geben auff Unserm Schloß Newhauß, den 14ten May Anno 1652.

Nr. 9.

Auszug aus der Polizey-Ordnung des Fürst Bischoff Dietrich Adolph, Graf zu Pyrmont zc. Vom Jahre 1655.

(Sammlung I. S. 6 u. f.)

Cap. 28.

Gleichwie Unseren Unterthanen alle in Recht bestehende Handlungen, Contracten und Pacten zugelassen sind: also haben sie sich der verbotenen, mit Namen aber, der nachgesetzten folgender Gestalt zu enthalten:

Und zwar Anfangs soll mehr Hauptgelds den Verschreibungen, als würklich ausgelegt, einverleihen zu lassen;

Oder an dem ausgelegten Kapital alsbald des ersten Zahrs Zinse einzubehalten;

Oder goldene oder silberne Species einzuschreiben, da doch nur an Münz die Summe ausgelegt wäre;

Oder der ausgelegten Sorten Werth in den Verschreibungen höher anzuschlagen, als selbiger bei Zeit der Erlegung gewesen ist;

Oder anstatt Hauptgeldes, Waaren, als Getreid, Pferde, und dergleichen, herzugeben, und damit die dagegen erhandelte Jahrrenten ansehendlich werden, selbige höher als sie immer Werth seyn, anzuschlagen;

Oder mit und neben den zugelassenen Zinsen auf eine Dienstleistung oder sonstigen andere Zugabe an Stroh, Holz, Getreid, Obst, und dergleichen, zu handeln;

Oder auch Geld zwar umsonst hinzuleihen, hingegen aber andere Recompens, welche das hingeliehene Kapital übertrifft, wieder einzunehmen; keinem gestattet sein.

Und welcher sich derowegen dessen unterstehen wird, desselben Contract soll in soweit nicht allein ganz nichtig, und usurarius, und der Entlehnner den übermäßigen Genuss zu widerlegen, sondern auch Unserm Fisco das Contrahirte zur Straf zu geben schuldig sein.

Und alsdann auch der Contracten halber, welche über Kornfrucht geschehen, einige Verordnung vonnöthen; so wird entweder Frucht ausgemessen um Frucht wieder einzunehmen, oder sie wird ausgemessen, um Geld dafür einzunehmen, oder aber es wird Geld ausgelegt, um Frucht wieder zu empfangen.

Wer dann Frucht herleihet, um dergleichen Frucht wieder zu empfangen, und also contractum mutui darüber eingehet, demselben muß die Frucht auf die Zeit, welche zur Wiederlieferung bestimmt ist, oder da keine Zeit bestimmt ist, wenn sie wieder gefordert wird, in gleicher Maß und Güte, nicht aber darüber wieder gegeben werden. Würde die aber alsdenn nicht wieder gegeben, und unter solchem Verzug die Frucht wohlfäler als sie gewesen, wie sie wieder gegeben werden sollen, muß billig solcher Schaden dem, so die Frucht hergeliehen, mit übereinkommender Frucht oder Geld erstattet werden. Würde aber unter währendem Verzug auch die Frucht theurer, muß gleich wohl der, welcher sie entlehnet,

die volle Maß gleichen Korns, und nicht weniger, wiedergeben, und bringt solches die Eigenschaft des mutui mit sich.

Welcher aber gute reine und Markgiebige Frucht um Ostern und folgends, ehe es zur Verndte kommt, hergiebt, und die Zeit der Wiederlieferung sehet auf Michaelis, Martini oder Weinachten, der mag sich alsdann für ein Scheffel der guten alten Frucht wohl fünf Spint der neuen wieder geben lassen, und darauf contrahiren, denn es kann mehr für eine Wertauschung alter und neuer Frucht, als für ein mutuum angesehen werden. Werden aber ihm die fünf Spint auf Michaelis, Martini oder Weinachten nicht bezahlt, mag er nachgehends, wann es nicht mehr neue, sondern der ausgemessenen gleiche alte Frucht ist, dem Debitorn das, was die fünf Spint dero Zeit, wie sie geliefert sind, gegolten, an Korn oder Geld, weiter aber nichts, absforderen.

Welcher nun Frucht um Geld dafür einzunehmen hergiebt, der mag wenn er vermuthet, daß der Kauf und Werth der Frucht künftig noch aufsteigen werde, benebens auch Gelegenheit und Mittel hat, das Korn bis auf solche Zeit bei sich liegen zu lassen, solches auch zu thun vorhabens ist, und das Korn sonst ohne das nicht verkaufen müste, eine sichere Zeit, als Ostern, Pfingsten oder Johannis nehmen, und auf das, was es um solche Zeit gelten wird, wohl contrahiren. Daß aber in diesem Falle für die ausgemessene Frucht dasjenige erlegt werden solle, was dieselbe zwischen der Ausmessung und der bestimmten Wiederlieferungszeit am meisten gegolten, mag nicht contrahirt werden, was sie aber zwischen dem theuersten und wohlfeilsten gegolten oder gelten werde, solches und also den Mittelwerth dafür zu erlegen, kann wohl geschlossen werden. Und würde derowegen jemand seine Früchte bis an die Zeit, worauf er den Werth sehet, nicht verwahren oder beisammen halten können oder wollen, der mag auch den Werth nach solcher Zeit guten Gewissens nicht anschlagen, sondern muß die Frucht hingeben, wie sie bei Zeit der Ausmessung in gemein gilt.

Würde nun auch ein solcher, welcher seine Frucht bis um Pfingsten, Johannis, oder weiter liegen zu lassen Gelegenheit hätte, das auch zu thun, und die Frucht zu verkaufen ehe nicht vorhabens wäre, sie auch ehe nicht verkaufen oder abstehen müste, von jemand um Vorstreckung einiger Frucht vor der Zeit angelangt, so mag derselbe auch wohl contrahiren, daß ihm um Michaelis oder darnach so viel Frucht, als um das Geld, so er für die Frucht das vorgehende Pfingsten oder Johannis hätte haben können, alsdann in gemein gekauft werden kann, wieder geliefert werden.

Würde aber einer vor der Verndte Geld auslegen, und wollte nach der Verndte Korn dafür einnehmen, der mag eine Zeit benennen, wenn ihm die Frucht geliefert werden solle, und sich soviel Korns dafür geben lassen, als um ein solches Geld zur Zeit der Lieferung in gemein zu Kauf gegeben wird, oder mag auch wohl den Kauf, und wie viel Frucht ihm darum geliefert werden solle, sobald, wann das Geld ausgelegt wird, benennen und namhaft machen, wenn nur dero Zeit, wie solche Benennung und Erlegung des Geldes geschieht, gar glaublich ist, oder fast für gewiß gehalten wird, daß der Kauf bei Zeit der Lieferung um ein merkliches nicht höher kommen werde. Und welcher über ein solches

im Korn ausleihen, kaufen oder verkaufen, thun wird, soll gleicher Gestalt, wie in obigen verbotenen Contracten verordnet, strafbar geworden sein.

Alle und jede Monopolia und Workäufe aber, als da jemand für sich selbst, oder in Gesellschaft, bei den theuern Zeiten, das Korn aufkaufen, und um fernerer Theurung willen hinschütten wollte, bleiben auch verboten, bei willkürlicher Straf nach Größe der Übertretung und Vermögenheit der Person.

Und obwohl auch sonst ein jeder des Seinigen bei macht ist, und unter seinen Kindern nach Gelegenheit seines Vermögens verordnen kann; so sollen doch diejenige, welche Andern mit Leibeigenthum verwandt sind oder sonst Erbmeyerschaft und Lehenschaft an den Gütern haben, selbige ihre Güter und Höfe, zu Nachtheil der Gut- und Eigenthumsherrn, und ohne dero Bewilligung, so wenig zertheilen, als auch sonst versehen und veräußern mögen, sondern selbige mit einem ihrer Kinder besetzen, und unbeschwert, zusammen verwahren, übrige ihre Söhne und Töchter aber mögen sie zwar nach dem Ertrag und Gelegenheit der Güter ablegen, solche Ablage doch so wenig die Eltern als auch die Kinder unter sich allein nicht thun, noch einig Heyrathsgeld versprechen, es geschehe dann mit Buzierung, Wissen und Belieben des Eigenthums- oder Gutsherrn, damit, wie öfter geschehen, diejenige, so auf den Gütern verbleiben, dadurch nicht erschöpft, sondern fortan ihren Eigenthums- und Gutsherrn das Thrige davon thun und entrichten können. Wer sich aber solches unterstehen würde, soll Unserm fisco mit 12, 24 und mehr Marken nach Gelegenheit verfallen, und der Contract, wie obstehet, nichtig seyn.

So geschieht auch öfter, daß einer zu viel auf das Entlehnien sich begiebt, und dagegen das Seinige den Creditoren, auch wohl ein Stück verschiedenen, ja sich weit höher, als sein ganzes Vermögen ist, verschreibt. Damit denn hierinnen eine Maß gehalten werde, die Creditoren auch des ihrigen so viel sicherer sein mögen; so wird zwar solches auf dem Lande, wo die Unterthanen in gemein meyerstattische und dergleichen Güter haben, durch Buzierung der Gutsherrn zum Theil verhütet. In den Städten aber, weiln die Bürger gemeinlich eigen Haus und Hof, auch wohl andere Allodialia haben, und solches auch wohl auf dem Lande zu finden; so wollen Wir derowegen, und ordnen, daß bei Unseren Beamten, auch bei Bürgermeistern und Rath in den Städten ein von gutem Schreibpapier eingebundenes Buch, sobald nach Publikation dieses, verfertigt werde, in welches die Creditoren, sowohl die, welche mit Bewilligung der Gut- und Eigenthumsherrn in ihnen einig meyerstattisch Gut und dergleichen, als auch Allodialia, verschreiben lassen wollen, solches verzeichnen lassen, und zwar alles ordentlich aufeinander, also, daß eines jeden Verzeichniß mit einem unterzogenen Strich beschlossen, und kein Spatium zwischen diesen und den folgenden gelassen sey, damit was einer verschrieben, und wenn solches geschehen, allezeit nachgesehen, und das zweifache und auch übermäßige Verschreiben der Güter vermieden bleiben möge. Und wer solches hinführte unterlässt, dessen Unterpfand und Theilung soll ungültig und nichtig seyn. Welcher Beamter und Stadt auch mit dergleichen Buch

alsdann, wann Wir die darüber besuchen lassen werden, nicht wird gesaft seyn, soll 12 Mark verwirkt haben. Den Beamten aber und denen, so solche Verzeichniß verrichten, soll dafür ein bescheidenliches durch die Partheyen nach der Sachen und Personen Gelegenheit entrichtet werden.

Und alsdann auch zu Zeiten geschieht, daß ohne der Elteren, Vormündern oder Befreundten Vorwissen, die jungen Leute einander unbefechtsam und außer ihrer gewöhnlichen Pfarre ehelich nehmen, dazu auch gemeinlich von anderen verleitet und verführt werden; so soll solches auch hiemit verboten, und die, so zu solchen den Eltern, Vormündern oder Befreundten unbewußten missfälligen Heyrathen, einige Anschläge, Anleitung oder Rath geben, mit einer ansehentlichen Geldbuß angesehen, auch nach Gelegenheit wohl am Leibe, mit Verweisung des Landes, ernstlich bestraft werden, wie denn die jungen Leute auch selbst deswegen unangesehen nicht bleiben, und die Pastores, so außer ihren Pfarren sich dessen in hiesigem Stift unterstehen, darüber von ihrem Archidiaconis, nach der Gebühr abgestraft werden sollen.

Nr. 10.

Verschiedene Atteste über die Qualität der Bauerngüter im Fürstenthum Paderborn. 1701—1702.

I.

Demnach Wir Thumb=Probst, Dechant, Senior vndt samtlche Capitularen dieser hohen Stifts=Kirchen zu Paderborn von Hr. Wilhelm von Westpfahl zur Fürstenberg für sich, vndt seine mittleressenten, Nahrungische gerichts=Beerhte, Juden, Spiegel, Sig=gart, vndt Pfarreuter ersucht worden, wir geruhen mögten, ein attestum denenselben hierüber zu ertheilen, daß nemlich unter deren Keine bona censitica sich befunden, sonderen diejenige gühtere, welche nicht allodial, oder feudal seyndt, für Erbmeyerstättch gehalten würden, vndt dan wir diesem billigen suchen (so weitt vnser wissenschaft sich desfalls erstrecket,) stattgegeben, als attestiren, vndt bezeugen wir hiemit, vñs nicht allein woll bewußt, sondern auch notorium zuseyn, daß, was an gühteren in diesem Hochstift Paderborn belegen, vndt nicht allodial, oder feudal ist, gemeinlich Erbmeyerstättcher qualität sey, maßen dan vnter den, von hiesiger hohen Thumbkirchen herrührenden gühteren, keine bona censitica, sonderen allein feudalia, vndt Emphyteutica sich befinden thuen, dessen zu Urkundt ist dies von vñs der wahrheit zu steur ertheilts attestum mit vnserem gewöhnlichen Thumbkapitelschen Insigell vndt Secretary unterschrift bekräftigt.

So geschehen zu Paderborn, den 4. Ian. 1702.

(L. S.)

Ex spli mdto.

Cas. Phil. Brencken secr.

II.

Demnach dero Hochwohlgebohrner Paderbornischen, bey außgeschrie-

benem gemeinen Landtage versamleter Ritterschafft der auch Hochwolgebohrner Herr Wilhelm von Westphalen zur Fürstenberg suo et intercessum, als Nähungischen Gerichts-Beerbten, Spiegell Siggart, vndt Parreuters nomine, durch ein dienstliches memoriale zu erkennen geben, was maßen mit der Dorffschafft in rechtstreit wegen eines also genandten pferdekampfs gerahmen, welcher von denen Nähungischen Bauren pro bono censitico gehalten werden wolte, Er Herr von Westphalen aber von keinen bonis censiticis wissenschaft hadden, sondern alle ümb Nähungen belegene gründe pro bono Emphyteutico hielten, vndt dahero ein glaubhaftes attestatum von Hochwolgebohrner Ritterschafft begehret, ob ihnen von einigen bonis Censiticis etwas bekandt, vndt bei ihnen dergleichen güter, oder bona Emphyteutica vorhanden, vndt dan darüber referirt worden; Als wirdt hiemit der wahrheit zustur attestirt, daß bei denen Hintersassen keine bona Censitica vorhanden, noch denen Colonis gestanden, sonderen alle unterhabende gütere pro bonis Emphyteuticis geachtet werden. Zu Wahrheit Urkundt ist dieses attestatum von dem Herr Deputirten eigenhändig unterschrieben vndt mitt angebohrnem Pittschafft betrückt worden.

So geschehen Paderborn, den 15. Xbris 1701.
(L. S.) Moritz Wilhelm von Dynhausen als zeitiger Deputirter.

III.

Des Hochwürdigst Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Herman Wernerens Bischoffen zu Paderborn, des Heyl. Röm. Reichs Fürsten, vndt graffen zu Pyrmondt ic. vñfers gnädigsten Fürsten, vndt Herrn; Wir verordenete Cammer-Räthe thuen kundt, vndt fügen hiemit zu wissen, was maßen in sachen deren Beerbten zu Nähungen wider die gemeinde zu Nähungen bey gehaltener gerichtlicher audience vnter andern auch nachfolgendes decretum vnterm ersten dieses publicirt worden ic.

Nachdemahlen das suchen in pto examinandorum Colonorum überflüsig ist, Jedeme vermög Protocelli Commissionis gedachte Coloni coram Deputatis commissarijs selbst gestanden, vndt angegeben, alle übrige ümb Nähungen gelegene gründe Meyerstätt sch zuseyn, so wirdt besagtes suchen, als ohnöthig zwarn abgeschlagen, Supplicanten hingegen das nachgesuchte attestatum in forma probanti dahin mitzutheilen anbefohlen, daß nemlich in Casibus, ubi qualitas fundi, utrum sit Emphyteuticus, vel censiticus, in diesem Hochstift in dubio, qualitas Emphyteutica potius, quam censitica contra dispositionem juris Communis prae sumirt werde; als wirdt hiemit attestirt, daß in casibus, ubi qualitas fundi, utrum sit Emphyteuticus, vel censiticus, in diesem Hochstift in dubio, qualitas Emphyteutica potius, quam censitica contra dispositionem juris communis prae sumirt werde; dahero dieses in Behoeff suppli cirender Nähungischer Beerbten in forma probanti zu ertheilen, vndt zur extrahiren anbefohlen worden; Urkundlich auffgedruckten Hochfürstl. Paderbornischen Insiegels. Signatum am Schloß Neuhaus, den 1. February 1702.

(L. S.) Hochfürstl. Paderborn. verordnete Regierungs-Räthe.
S. H. von Barthausen.

IV.

Wir Thumprobst, Dechandt, Senior, vndt sambtliche Capitularen der Hohen Stiftskirchen zu Paderborn thuen hiermit kundt, vndt bekennen öffentlich, Nachdem vñs die gesambte Interessirte Hr. Spiegell zur Herrschaft Desenberg ersuchet, wir geruhen mögten ein attestatum der Bemeyerungen halber, vndt wie es damit vñssers ohrts gehalten werde, ihnen zu ertheilen, maßen sie dessen in ihrer am Kayserl. Cammergericht wider ihre Colonos rechtshängiger sache sich zu bedienen beendigt wären; daß demnach wir derselben petito (so weit dessenthalb vñsere wissenschaft sich erstrecket) deferirt haben, attestiren derowegen, vndt bezeugen hiemit: daß nach vñserer Leibfryer Meyerer Tödtlichen abgang derselben Kinder sowoll, als auch ijs non extantibus die engste Verwanten renovationem concessionis wegen der Vñs juro Dominij directi zugehöriger Erbmeyerstättcher gühter bey vñs gebührendt suchen, vndt daß so genandte Meyer geldt endtrichten müssen, wie nicht weniger die erlegung des so genandten Ein- vndt außzugsgeldts an unsern jurisdictional-öhrteren hergebracht sey, vndt sothanes geldt von vñs Alß gerichtshaberen genossen werde; Dessen zu Kundt ist dieses der wahrheit zu steür ertheiltes attestatum mitt vñsserem gewöhnlichen Thumkapitelschen Insiegel, vnd Secretary unterschrift bekräftigt.

So geschehen zu Paderborn den 4. Januarij 1702.

(L. S.)

Ex spli mdto
Caspar Phil. Brencken Seer.

V.

Demnach der Hochlöblichen Paderbornischen bey aufgeschriebenem gemeinen Landtage versambleten Ritterschafft zur Herrschaft Desenberg interessirte Hr. Spiegeln per memoriale zu erkennen gegeben, was maßen ohn lengst bey der Hochpreislichen Kayserl. Cammer dero Hintersassen eine praejudicirliche Wrtell erschlichen hätten, also, wan selbige zum effect gelangen solte, fast mehr als die halbschiedt deren Herrn Spiegelen von vndenklichen jahren her ersehener intraden cessiren würde; Indem nuhn aber Landtkundig, daß im ganzen Hochstift Paderborn bey denen Meyerstättchen gühteren nicht nur auff den verkauffungsfall, sondern auch auff absterben des Coloni, wan die Kinder, oder andern verwandten succediren wolten, dieselbe sich hinwiederumb bemeyer en lassen, vndt einen weinkauff praestiren müssen, imgleichen Herbst- und Meybedde, Hoff= vndt wiese= geldt, oder dergleichen praestanda, auch ohne Leibeigenschaft, bestünden, und ständige jahr gefälle wären, wie nicht weniger das ein- vnd außzugsgeldt nichts ungewöhnliches, sondern fast durchgehendts hergebracht, sich befindet, vndt dan obwol gemelster Herr Spiegeln über die Notorität, vndt Lands-observantz vorgemelter posten halber ein glaubhaftes attestatum zu ertheilen, vndt sonst der gerechtigkeit zu steuer nach Belieben zu assistiren, gebetten, solches attestatum auch propter notorietatem nicht weigeren können; Alß wirdt hiemit nach vorgegangener Conference attestirt: daß wan schon die Coloni, und hintersassen keine Leibeigene seyn, jedannoß von denenselben die Hochadeliche

in hiesigem Hochstift Paderborn vorhandene Ritterschafft Ein- vndt aufzugsgelder, wiesegelder, Herbst- vndt Meybedde, vndt dergleichen gefälle (wie woll ratione quantitatis es an einem oht nicht wie dem anderen gleichförmig gehalten wirdt) zu erheben, vndt zu genießen habe, auch durchgehendts nicht nuhr in casu, wan die Meyerstättische gühtern gekauft, vndt verkauft werden, sondern auch, wan nach absterben des Coloni die Kinder, oder andern Verwandten hinwieder succediren wollen, ein weinkauff praestirt, vndt neue Bemeyerung gesucht werden müse; desen zu wahrheit Brkundt, ist dieses attestatum von zeitigen Ritterschaffts- Deputirten eigenhändig vnterschrieben, vndt mitt angebohrner Pittschafft betrücket, auch mit des Ritterschaffts Secretarij subscription bekräftiget.

Geschehen Paderborn, den 14. Xbris 1701.

(L. S.) Moriz Wilhelm von Dynhausen als zeitiger Deputirter.

Henr. Freihoff
Nobilitatis Paderbornensis
p. t. secr. mppria.

Nr. 11.

Landesordnung wider die Veräußerung, Versplitterung und Theilung der Meiergüter, von 1711.

(Aus Originalakten.)

Von Gottes Gnaden Wir Franz Arnold, Bischoff zu Paderborn und Münster, Burggraf zum Stromberg, des heil. Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont und Herr zu Borkeloh &c. &c. thuen kund und fügen hiemit zu wissen: demnach uns bei jüngsthin vorgewesenen allgemeinen Landtage, von unseren gehorsamen Land-Ständen unter andern geziemend vorgebracht worden, was maßen von denen Colonen hiesigen Stifts die meyerstättische Güter, Ländereyen und Gründe, ohne gutsherrliche Bewilligung, hin und wieder veräußert, versplittet, verpfändet, auch in dotem zum Theil, oder ganz mitgegeben, und dadurch denen Gutsherrn, in Erhebung deren Pfächten und Gefällen, auch praestirungen der Diensten große Confusion, Nachtheil und Schaden verursacht würde; dahero uns gehorsamst angelegen, hierunter gemessentlich zu verordnen, und dergleichen schädliche Missbräuche abzuschaffen, und dann in denen von unseren Herrn Vorfahren am Stift hiebevorn errichteten Policei- und andern Verordnungen dergleichen Veräußer- Versplitter- und Verpfändung bereits wollnßlich verboten worden;

Als verordnen und befehlen wir hiemit nachmahlen denen sämmtlichen eingessenen Colonen hiesigen unsern Hochstifts durchgehends, sich allsolcher Veräußer- Versplitter- und Verpfändung auch in dotem Mit- gebung ohne gutsherrliche Bewilligung, gänzlich zu enthalten, mit dem Zusatz: dasfern von erwähnten Colonen wider dieses Verbot gesrevelt, oder etwas unternommen würde, die diesfalls ohne gutsherrliche Bewillig-

gung errichtende Contracten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, hiermit für Null und nichtig erklärt, mithin dieselbe solcher Gestalt veräußerter und verpfändeter Güter, Ländereyen und Gründe verlustig erklärt werden sollen: unsern jedes Orts Beamten, Gerichtshabern, und Bedienten, auch sämmtlichen Gutsherren hiemit gnädigst anbefehlend, daran zu sein, damit dieser unser Verordnung vollkommen folge und partition geleistet werde. Damit sich desfalls keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, so solle dieses Patent und Verbot durchgehends von den Cantzlen publicirt und affigirt, und dadurch allen hiesigen Hochstifts Eingesessenen aller endts kund gemacht werden. Urkundlich unsers hierunter gesetzten Handzeichens und secrets. signatum auf unserem Residenz-Schloß.

Neuhaus, den 30. Aprilis 1711.

Franz Arnold.

Nr. 12.

Verbot wider die Zersplitterung Meyerstädter Gründe. Von 1720.

(Sammlung II. S. 99.)

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Bischoff zu Paderborn und Münster, Burggraf zum Stromberg, in Ober- und Niederbayern, auch der Oberen Pfalz Herzog, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borkeloh und Werth ic. ic. Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Uns bey lezthin vorgewesenem allgemeinen Landtage von Unseren gehorsamen Landständen unter andern geziemend vorgebracht worden, was massen von denen Colonen Unser Hochstifts Paderborn die Meyerstädtische Güter, Ländereyen und Gründe ohne Gutsherrliche Bewilligung hin und wieder veräußert, versplittert, verpfändet, auch zum Theil in dotem mitgegeben, und dadurch denen Gutsherren in Erhebung deren Pfächten und Gefällen, auch Prästirung der Diensten große Confusion, Nachtheil und Schaden verursachet würde, dahero Uns gehorsamst angesuchet, hierunter gemessentlich zu verordnen, und dergleichen schädliche Missbräuche abzuschaffen; Und dann in denen von Unseren Herren Vorfahren am Stift hiebevorn errichteten Polizei- und andern Verordnungen dergleichen Veräußer- Versplitter- und Verpfändungen bereits wohl ernstlich verbotten worden; Als verordnen und befehlen Wir hiermit nochmalen denen sämmtlichen Eingesessenen Colonen Unser Hochstifts Paderborn durchgehends, sich allsolcher Veräußer- Versplitter- und Verpfändung auch Mitgebung in dotem ohne Gutsherrliche Bewilligung gänzlich zu enthalten, mit dem Zusatz, dasfern von erwehnten Colonen wider dieses Verbots etwas unternommen würde, die diesfalls ohne Gutsherrliche Bewilligung errichtende Contracten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, hiemit für null und nichtig, mithin dieselbe solchergestalt veräußerter oder verpfändeter Güter, Ländereyen

und Gründen verlustig erklärt werden sollen. Und befehlen darauf Unseren jedes Orts Beamten, Gerichtshaber, und Bedienten, auch sämtlichen Guts-herrn hiemit wohl ernstlich, daran zu seyn, damit dieser Unserer Verordnung vollkommene Folge und Partition geleistet werde. Damit sich auch keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge; so solle dieses abermalige Edictum und Verbot gehörig publicirt und affigirt, und durch allen Unseren Hochstifts Eingesessenen aller Orten kund gemacht werden. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Namens und Secrets.

Signatum Münster, den 12. Januarii 1720.

(L. S.)

Clement August.

Nr. 13.

Verordnung

wegen der Aussteuer und Brautschätz der Eigenbehörigen im Amt Neuhaus und Delbrück. Von 1724.

(Sammlung II. S. 347.)

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Erzbischof zu Köln, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzler und Churfürst, Legatus Natus des Heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischof zu Paderborn und Münster, auch postulirter Bischof zu Hildesheim, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Oberen Pfalz, in Westphalen, und zu Engeren Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zu Stromberg, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borkeloh und Werth &c. &c.

Nachdem Uns glaubhaft ist berichtet worden, welcher Gestalt, obschon im Amte Bocke Unsers Hochstifts Paderborn hergebracht, daß von denen Leibeigenen Gütern kein Brautschätz an Geld, sondern nur eine gewisse Aussteuer gegeben werde, im Amt Neuhaus und Delbrück dahingegen die mehreste Eigenbehörige dadurch ruinirt, und verdorben würden, daß bisher allzugroße Brautschätz e und Aussteueren von denen Gütern verschrieben würden, und öfters solange ohne eingemahnt hinstehen, daß verschiedene zusammenstoßen, und der Besitzer deren Güter nicht capabel ist, dieselbe zu bezahlen. So haben Wir nach reifer der Sachen Überlegung gnädigst verordnet und wollen, daß es künftig hin bey Unseren Leibeigenen im Amt Neuhaus und Delbrücke diesenthalben folgender Gestalt gehalten werden solle.

1) Sollen die zur Aussteuer bisher gehörig gewesene Bestialia als Pferde, Kühe und Schweine, wie auch der Roggen und halber beschmiedeter Wage abgeschaffet, so dann

2) Ein mehrers nicht an Gelde nebst dem Brautwagen und darauf gehörigen Sachen, und dem Ehrenkleid, wie auch Verschaf fung von und zu dem Herrn (gleichwohl Einzugs-Bürger- und Bemeyungs-Geld ausgeschlossen) als:

Bon einem vollen Hofe	150 Thaler
= = halben Hofe	80 —

Von einer Bardenhauers Stette	:	:	:	50	Thaler
= = alten Bulagers Stette	:	:	:	40	—
= = neuen Bulagers Stette	:	:	:	5	—

nebst einer Kuh zum Brautschäz gegeben, von einer ganz geringen Stette aber die Kinder nur von und zu den Herrn verschaffet werden; annebst sollen

3) Die verschriebene Brautschäz in 10 Jahren ohnfehlbar bezahlt werden, mit der Verwarnung, daß derjenige, so solche binnen selbiger Zeit nicht betreiben, sondern länger stehen lassen würde, dessen völlig verlustig seyn solle; dann sollen auch zwarn

4) Nach wie vor die Eheverredungen im Dorf Delbrück gehalten, gleichwohl selbige nur projectirt, und ehe sie zum gewöhnlichen Protokoll geschrieben, Unseren Beamten ad revidendum et approbadum zugestellt werden. Welchen dann auch

5) Im Fall die Güter nicht im Stand, oder aber darauf eine gute Anzahl Kinder vorhanden seyn sollten, obiges Quantum des Brautschäzes befindenden Dingen nach zu verminderen freystehen solle. Zu welchem Ende dann sowohl als auch

6) Alle bisher bei den vorseyenden Eheverschreibungen zur Delbrück im Schwang gewesene Zecherey en gänzlichen, und zwarn um demehr sowohl für Geist- als Weltliche verboten seyn sollen, indem sie denenselben ohnedem ihre gewöhnliche jura entrichtet werden. Und weilen

7) Verspühret worden, daß die Fürstl. Eigenbehörige zum öfteren ohne Noth, und um einen guten Tag zu haben, die Güter ihren Kindern allzufrüh übergeben, und auf die Leibzucht ziehen, ein solches aber kenntlich zum Beschwer der Güter gereicht; Als soll hinkünftig des Leibzüchters allinge Nachlassenschaft nach dessen Tode dem Landesherrn verfallen und der Meyer nichts destoweniger des Leibzüchters Sterbfäll vom ganzen Gut zu dingen schuldig seyn.

8) Und fals ohne dem einer auf die Leibzucht zu ziehen gesinnet, derselbe soll solches zuvörderst bei den Beamten anzeigen, und genugsame Ursache, warum er dem Gute nicht mehr vorstehen könne, beibringen.

9) Sollen alle diejenige, welche alte Brautschäz zu fordern haben, innerhalb 3 Monaten bei denen Beamten sich angeben, und gewärtigen, daß daselbst darüber liquidirt, und Zahlungs-Terminen gesetzt werden, im widrigen aber nachgehends dieselbe mit solchen Prätensionen weiter nicht gehört werden sollen.

Gleichwie nun dieses Unser ernstlicher Wille und Meinung ist, also befehlen Wir Unseren Beamten sowohl, als denen Leibeigenen in obbemeldten beyden Lemteren, sich darnach zu richten, und darauf stetig und fest zu halten. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Churfürstlichen Handzeichens und Secrets.

Signatum Münster, den 21. Martii 1724.

(L. S.)

Clement August.

Nr. 14.

Edict

wie die Eheberedungen der Meyeren und Eigenbehörigen errichtet werden sollen. Von 1724.

(Sammlung II. S. 351.)

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Erzbischof zu Cölln, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Ganzler und Churfürst, Legatus natus des Heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischof zu Paderborn, Hildesheim und Münster, in Ober- und Nieder-Bayeren, auch der Oberen-Pfalz, in Westpfahlen, zu Engeren Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zum Stromberg, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borkeloh und Werth &c. &c. Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Uns von Unser Paderbornischer Regierung gehorsamst referirt worden, was gestalten die Eheberedungen und Ehe-Pacten von denen Erbmeyeren oder Emphyteutis sowohl, als denen Leibeigenen, mehrentheils ohne Buziehung der Guts- und Eigenthums-Herren errichtet, und sogar von denen Pfarrern und Pastoren auch Küsteren, Dorfs-Richteren und anderen in diesem Werk ohnerfahrn Leuten wider die vormals bereits ergangene Verordnungen höchst strafbarlich verschrieben werden, ein solches aber zum gänzlichen Verderb der Meyerstättischen sowohl als Eigenbehörigen Güteren nicht allein kenntlichen gereicht, sondern auch die tägliche Erfahrung gibt, daß die Meyeren und Eigenbehörige wegen sothaner von ohnerfahrn Leuten aufgesetzten in denen Rechten gemeinlich nicht bestehenden Ehe-Pacten in verdrießliche Processen und Weiterungen ohnverantwortlicher Weise geführt werden, derowegen höchst nöthig seyn will, dergleichen einige Jahren hero eingeschlichene Missbräuche in Zeiten abzustellen; Als verordnen Wir hierdurch gnädigst:

1) Dass fürs künftige alle Eheberedungen, Ehe-Pacten und Verschreibungen der Meyeren und Eigenbehörigen, soweit selbige die untenhabende Meyer- und Eigenbehörige Güter anbetreffen, jedesmal mit Buziehung der Guts- oder Eigenthums-Herrn entweder Gerichtlich oder aber coram Notario et Testibus errichtet, und die Brautschäfe, Kindes-Theile und Leibzüchten nach Proportion und Ertrag der Güter der Billigkeit gemäß angeschlagen und verschrieben werden sollen, mit dem Anhang, wosfern ein- oder ander Meyer oder Eigenbehöriger dieser Unser gnädigster Verordnung zuwider, die Eheberedungen, Ehe-Pacten und Verschreibungen einseitig ohne Buziehung der Guts- und Eigenthums-Herrn, oder auch auf andere Weise, als vorhin gemeldet, errichten zu lassen, sich unterstehen würde, der oder dieselbe Unserm Hochfürstl. fisco in eine Brüchten-Straf von 10 Goldgulden nicht allein jedesmal verfallen, sondern auch die anderer Gestalt errichtete Ehe-Pacten und Verschreibungen ipso jure null und nichtig seyn, und darauf in judicando nicht reflectirt werden solle.

2) Ordnen und wollen Wir hierdurch ferner gnädigst, daß alle

Pfarrer und Pastores Unsers Hochstifts Paderborn sowohl, als Küstere, Dorfs-Richtere und andere in dergleichen Sachen ohnerfahrene Leute, aller Verschreibungen und Errichtungen der Eheberedungen und Ehe-Pacten sich gänzlich enthalten sollen, und zwar jedesmal bey 10 Goldgulden ohnnachlässiger Strafe. Und weilen diese Unsere Verordnung zum gemeinen Besten und mehreren Aufnehmen der Meyerstättischen und Eigenbehörigen Güteren abzielet; Als befehlen Wir Unseren Drostern, Ge richtshaberen, Rentmeisteren, Amtleuten, Gografen, Landvögten, und sonstigen Jedermanniglichen hiermit wohlernstlich, diese Unsere Verordnung nicht nur gehörig publiciren, und an gewöhnlichen Derteren öffentlich affigiren zu lassen, sondern auch dahin fleißig zu sehen und acht zu haben, daß derselben gehorsamst nachgelebt und alle fernere Missbräuche abgeschaffet werden. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Churfürstl. Handzeichens und Secrets.

Signatum München, den 21. Novembris 1724.

(L. S.)

Clement August.

Nr. 15.

Verbot wider die Leibeigenen im Amt Neuhaus, Delbrück und Boke, daß sie ohne Vorwissen der Beamten keine fruchtbare Bäume fällen sollen. Von 1725.

(Sammlung II. S. 354.)

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Erzbischof zu Gölln, des heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Kanzler und Churfürst, Legatus natus des heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischof zu Paderborn, Münster und Hildesheim, in Ober- und Niederbayern auch der Oberen Pfalz, in Westphalen, zu Engeren Herzog, Pfalzgraf bei Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zum Stromberg, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borkeloh und Werth z. c. Fügen hiemit zu wissen, welcher Gestalt Uns zum Höchsten Missfallen gereiche, daß Unsere Leibeigenbehörige im Amt Neuhaus, Delbrück und Boke dem eingezogenen Bericht nach das auf ihren Höfen und Gründen vorhandene fruchtbare Eichenholz nach eigenem Belieben verhauen und veräußeren, und dadurch die Gütere verderben; um dann diesem inskünftige vorzukommen, So verordnen und befehlen Wir hiemit gnädigst, daß keiner von Unseren Leibeigenen bemachtet sein solle, fruchtbare Eichenholz ohne Vorwissen und Bewilligung Unserer Beamten zu fällen, und zu seiner eigenen Nothwendigkeit zu gebrauchen oder zu veräußeren, gestalten derjenige, so sich dessen unterfangen wird, allemal wegen eines jeden Stammes Unserem Fisco mit fünf Goldgulden Straf verfallen sein soll, wenn sie aber zum Bau oder anderen Behuf dergleichen Holzes benöthigt seyn, soll ihnen solches auf geschehene Anzeigung ohnweigerlich angewiesen werden; dahingegen dieselbe schuldig seyn, wenigstens jährlich 10 junge Eichen hinwiederum

anzupflanzen, und damit dieser Verordnung gehorsamst nachgelebt werde, sollen die Bögte und Förstere die Höfe öfters visitiren, das darauf vorhandene Eichholz aufzeichnen, und diejenige, so dieser Unser Verordnung zuwider handlen, gehörigen Orts denuntiiren, ihnen dieserthalb von jedem Excess 6 Groschen, welche der Verbrecher bezahlen soll, und im übrigen für habende Müh das gewöhnliche Pfand- und Anweisungs-Geld hiemit zugelegt werden soll; Wornach sich dann Unsere Neuhausische Beamte sowohl, als auch Jedermanniglich zu richten hat. Urkundlich Unsers hier unter gesetzten Churfürstl. Handzeichens und Secrets.

Signatum München, den 28. Februarii 1725.

Clement August.

Nr. 16,

Verbot wider die Versplitterung und eigenmächtige Verpfändung Eigenbehöriger- und Meyerstädtischer Güter.

Von 1726.

(Sammlung II. S. 359.)

Von Gottes Gnaden Wir Clement August etc. etc. Fügen hiermit jedem zu wissen: Nachdem bei einigen Unsern Stifts-Paderbörnischen Unterthanen, bevorab denen Eigenbehörigen der irrite Wahn eingerissen ist, daß sie dafür halten, es sey bey Auflehnung einiger Gelder, und Verpfändung derer Eigenbehörigen und Meyerstädtischen Güter genug, wenn nur ein Notariat-Schein darüber ausgefertiget würde, und supplirte dieser alle sonst zum Bestand solcher Verpfändung nöthigen Requisita; So erklären und verordnen Wir hiemit gnädigst, daß dieser Irrthum abgeschaffet und eingestellt werden, und die Notariat-Scheine weiter nichts wirken sollen, als nur, daß dadurch die geschahene Auflehnung beschienen, und dargethan werden könne. Weil auch dergleichen Versplitter- und Verpfändung derer Güter ohne Gutsherrliche Bewilligung bereits in Anno 1655 in damals durch öffentlichen Druck publicirter Polizey-Ordnung sub poena nullitatis, verbotten worden: Als wird demselben Kraft dieses nicht nur inhärt, sondern auch deme zuwider eingerichtete Contractus als null und ohnkräftig aufgehoben, und sollen die Gründe an das Haupt-Gut actione personali salva, wiederum abgetreten werden, und keiner von denen Eigenbehörigen oder Meyeren bemachtet seyn, ohne Gutsherrliche Bewilligung mehr als 20 Mthlr. Schuld insgesammt in die Eigenbehörige und Meyerstädtische Gütere zu nehmen, und dieselbe damit zu belasten. Damit nun niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, soll dieses durch öffentlichen Druck ins Land publicirt werden. Urkund gnädigsten Handzeichens und Secrets.

Geben Arnsberg, den 11. Septembris 1726.

(L. S.)

Clement August.

Nr. 17.

Verordnung vom 4. Jul. 1747, über die ausgedehnte gerichtliche Competenz der Hofkammer.

Von Gottes Gnaden, Wir Clement August, Erzbischof zu Köln zc. zc. Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdemahlen einige Zeit hero Wir missfällig wahrgenommen, daß Unsere Unterthanen, welche ihre Güter in Meyerstatt, oder nach Eigenthum-s- Recht von Uns, und Unserer Hof-Cammer besitzen, wider den buchstäblichen Inhalt, der desfalls in Annis 1655, 1723 und 1726, sub poena nullitatis contractus ergangenen heilsamen Verordnungen, sothane Cameral-Güter vor wie nach mit Schulden eigenwillig beschweret, auch gar veräußert und versplittet haben, also daß selbige dieserthalb so wohl, als ingleichen der darüber mit verschiedenen Gläubigern entstandenen Prozessen halber in völligen Verderb gerathen, mithin außer Stand gesetzt worden, die Landesherrliche Praestanda gebührend zu entrichten, daß derhalben Wir gnädigst für gut, und nöthig gefunden, zu Aufrechthaltung Unserer Cameral-Güter, derselben Verbesserung und Ergänzung, die vorherige gemeinschaftliche Verordnungen dahin zu erläutern, und erweitern, daß nämlich

Fürs Erste:

Unserer Hochstiftscher Hof-Cammer einzige und allein, und cum derogatione omnium Instantiarum, alle über Unsere Meyerstätte, und Eigenbehörige nöthige Cognition, und Jurisdiction so wohl in denen real- als personal-Actionen, worinnen auch selbige nicht nur nach denen fundis, sondern auch denen Personen selbsten in einige Weise erdenklich sein mögen, privative aufgetragen, und selbige von allen Geist- und Weltlichen Gerichten, und Collegiis, so viel die Causas Civiles et Fiscales betrifft, gänzlich ausgezogen und eximiret, somit die Separations-Ordnung vom Jahr 1723 in so weit erbreiteret sein, in dessen Gefolg dann

Fürs Zweite:

Alle bei ersterwähnten Collegiis, Gerichten und Aemteren in wirklichen Recht-Streit befangen, und daselbst ohn erörtert hinschwebende Causae, keine ausgenommen, von nun an aller Orthen genaulich abberufen, und Unserer Hof-Cammer zur rechtlichen Erkannntnuß untergeben, wie ingleichen

Fürs Dritte:

Nicht allein diese hinwegberufene- und abgezogene Fälle, sondern gleicher Maßen auch alle zukünftige Streit-Händel, welcherlei Natur, und Wesens die sein, ohne Gestattung einiger Appellation, Provocation, oder Recurs an einige Landes-Dicasteria dergestalt dorthin verwiesen werden sollen, daß selbige Unsere durch ihre gewöhnliche Streitsucht bisher in merkliches Verderben gestürzte Unterthanen hinführo von allen muthwillig- und kostspieligen Bänkereyen und Streit-Händelen möglich abhalten, und die fürfallende Rechtfertigungen mit ersinnlicher Verkürzung der Prozessen, und Abschneidung aller unnöthigen Weitläufigkeiten unter alleiniger

Beobachtung der ganz ohnentbehrlichen Substantialium Processus abthuen, und erörtern solle, und möge, mit der Erläuterung jedoch, daß

Fürs Vierte:

Wann solche Sachen zwischen Unseren Meyeren, und Eigenbehörigen selbst, oder zwischen anderen Unterthanen gegen die Meyere, und Eigenbehörige vorfallen, welche mit denen Fundis Colonicis, seu proprietariis weder directi, noch indirecti einige Verwandtschaft haben, und also als Actiones pure personales anzusehen, in solchen Vorfällen, nämlich in denen mit denen Meyereien und Eigenbehörigen Gütern ganz keine Gemeinschaft, Einfluß, und Verbindung habenden Fällen, zu Bezeugung Unserer gnädigsten Lands-Väterlichen Intention und Meinung, daß Wir, mittels dieser Unserer Verordnung lediglich nur alle ohnruhe Aufzüge abschneiden, keines Wegs aber Unsere Unterthanen zu Nothdurft nicht hören, oder ihnen den Weg Rechtens versperren wollen, gedachte Unsere Hof-Cammer zwei Räthe aus der Regierung zu wählen, und selbige zu Abgebung ihres rechtlichen Voti mit zuzulassen habe, dergestalt auch, und

Fürs Fünfte:

Daß auf den Fall, wo diese zwei Räthe aus der Regierung sich mit denen Votis majoribus Unserer Hof-Cammer eines gleichmuthigen Decreti, oder Urthels etwa nicht verstehen wollten, noch könnten, denenselben frei anheim gestellet bleibe, nach Beschaffenheit der Sachen ihren schleunigen Bericht, gleichwohl mit der Cammer Wissen, zur eilfertigen Rechts-Hülfe, und damit Wir entweder sofort darin Definitive sprechen, oder die Sach an ein- und anderes Collegium, oder Gericht commisionaliter zurück verweisen können, unterthänigst zu erstatte, wo annebst

Fürs Sechste:

Unserer ernstlicher Befehl, und gnädigster Wille ist, daß von Unseren Meyeren, und Eigenbehörigen Unterthanen, weder Unsere Immobilia, noch ihre eigene Mobilia, und Moventia, ohne Unserer Hof-Cammer Wissen, und Consens zerschlissen, und verpfändet, fort von Unser Hof-Cammer selbst, ohne Unserer gnädigste Ein- und Bewilligung über 10, 20 oder höchstens 25 Thaler sub nullitate Contractus nichts verbrieft.

Fürs Siebente:

Alle Beamten und Gerichten all- und jeder Consens, und darzu gewöhnliche Solemnitäeten bey dergleichen Handlungen in Zukunft gänzlich be- nommen, gleichwohl

Fürs Achte:

Die alte Verbriefungen betreffend, der gerichtliche Consens, als viel sich zu recht gebühret, dermahlen noch attendiret, und endlich

Fürs Neunte:

Bei denen privat-Verschreibungen niemand einiger Vorzug für denen Herrschaftlichen Gebührenissen, und Schulden gestattet werden solle, wohl erwogen die Immobilia absque Consensu Dominicali ohnedem nicht ver-

pfändet, die Mobilia und Moventia aber, gleichwie selbige mit Willen, und Beding eines jeden Privati, und Eigenthümers jederzeit mit einem ausdrücklichen Pfand-Recht belegt werden können, also auch hier in Ansehung des Cameral- oder Fiscal-Contractus vor ein dem Fisco von Zeit der Bemeyerung zustehendes stillschweigendes Pfand von Rechtswegen anzusehen seyn, und inskünftig angesehen werden müssen; damit nun dieser Unserer ernsthafter gnädigster Willens-Meinung halber sich weder unsere Unterthanen, weder die Gerichtliche Procuratores, und Advocati, auch gesammte Unsere Dicasteria mit der Ohnissenheit inskünftige entschulden mögen; als soll selbige zum Druck befördert, und gehörigen Orten mit dem gnädigsten Befehl publicirret werden, daß darauf allstatts fest und ohnverbrüchlich gehalten, auch damit Unsere Landes-Dicasteria wissen können, ob die sich bei ihren Gerichten meldende Partheien Uns mit Meyerstatt oder Eigenthum verhaften, und solcher Gestalt an Unsere Hof-Cammer zur Rechts-Verhelfung lediglich zu verweisen sind, ernannte Procuratores und Advocati sub poena suspensionis ab officio, auch sonst unter noch schwerer Ahndung schuldig, und gehalten seyn sollen, solche Eigenschaft des Supplicantis in rubro der übergebenen Klagten jederzeit anzuzeigen. Urkund Unserer gnädigsten Hand-Unterschrift, und vorgedruckten geheimen Ganzley-Insiegels.

Gegeben Bonn, den 4. Juli 1747.

Clement August. Thurfürst.

Nr. 18.

Aufhebung der Verordnung vom 4. Jul. 1747, de dato 14. Jul. 1751.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Erz-Bischoff zu Göllnitz. c. re. Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdemahlen Wir dem von Unsern Hochstifts-Paderbornischen getreuen Landständen, wegen mildest verfügender Aufhebung der unterm 4. July 1747 erlassener Unsere Cameral-Güther und dahin gezogene Meyere und Eigenbehörige betreffender Verordnung an Uns gelangtem Unterthänigstem Gesuch in Gnaden zu willfahren bewogen worden sind, als erklären Wir und wollen hiemit gnädigst, daß vorbesagtes Edictum, in soweit dadurch von dem davorigen in Unserm dasigem Hochstift üblich gewesenem Herbringen abgewichen worden ist, künftighin für kraftlos gehalten, und aufgehoben, mithin in denen Unsere Meyere und Eigenbehörigen angehenden Real- und Personal-Sachen von denjenigen Richtern, Beamten und Gerichtshabern, welche solches davorin hergebracht haben, dergestalten erkennet werden möge und solle, daß gleichwohl die Erkenniss Summarie, wie solches nach Anleitung deren Rechten am geschwindesten geschehen mag, eingezogen, sodann Unserer Hof-Cammer zu desto gesicherter Beobachtung Unseres Cameral-Interesse jedesmahl die erstere, wider erwähnte Eigenbehörige und Meyere übergebende Klag zur Nach-

richt communicirt, auch wie diese Communication geschehen seyn, von dem Klägeren bey reproduction der Klag-Schrift bescheiniget, bis dahin aber mit weiterer Richterlicher Erkäuntniß gezücket werden solle; damit aber auch Unseren Ober- und anderen Gerichter, die Eigenschaft deren belangten Personen, ob solche Uns mit Meyerstatt oder Eigenthum verhaftet, und solcher gestalten die Unserer Hoff-Cammer zu thuende Communication erforderlich seyn, nicht verhelet, und deshalb neue Irrungen verhütet werden, lassen Wir es dabey, daß die Advoekaten und Procuratoren sub poena suspensionis ab officio, auch sonst unter noch schwerer Ahndung die Eigenschaft des Beklagten in rubro der übergebenden Klagschrift jederzeit anzuseigen schuldig und gehalten seyn sollen, lediglich zur sträcklichen Befolgung gnädigst bewenden, wornach ein jeglicher, den es angehet, sich gehorsamst zu achten hat. Urkund Unsers gnädigsten Handzeichens, und vorgedruckten Geheimen Canzley-Insiegels.

Augustusburg, den 14. July 1751.

Clement August, Churfürst.

Nr. 19.

Edict

Die Gerichtsbarkeit des Oberamts Dringenberg betreffend,
von 1763.

(Sammlung III. S. 379.)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c. &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Seit geraumen Jahren her sind bereits auf den öffentlichen Landtügen die zum öftern wiederholte Beschwerden geführt worden, daß Unser Oberamt Dringenberg die ihm anvertraute Gerichtsbarkeit, zum Nachtheil der Gerichtshaber zu weit erstreckte, auch mehrmalen missbrauchte. Nachdem nun Unser Ehrwürdiges Dom-Capitul, bey vorgedauerter Erledigung des Bischoflichen Stuhls sich bereits verpflichtet gesehen, diesen an- und vor sich gegründeten Beschwerden ihre abhelfliche Maas zu geben, mit hin der Gerichtsbarkeit Unsers Oberamts in Unserer Bischoflichen Wahl-Capitulation gewisse Schranken vorzusezen, die sowohl der Verfassung des Landes, als denen Reichs-Gesetzen gemäß sind; So haben Wir auch hiemit, und Kraft dieses zu erklären, und zu verordnen nicht entstehen wollen, daß

Imo. Gemeldetes Oberamt für kein Ober-Gericht gehalten, sondern durchgehends in Ansehung Unserer übrigen Aemter, und sämtlicher Gerichtshaber, als ein Unter-Gericht betrachtet werden solle; Mit hin hat es sich sownig eines Insiegels in Zukunft mehr zu gebrauchen, als in vorfallenden Streit- und Rechtsfachen die bey denen Ober-Gerichter eingeführte Kosten, und Sportulen zu fordern, sondern sich mit

den einem Unter-Gericht gebührenden Kosten, und Sportulen zu begnügen; Gleichwie aber

2do. Dieses Unter-Gericht die völlige erste Instanz über die uns unmittelbar unterworfenen Unterthanen in sich begreiffet, und nicht dahin zu verstehen ist, als ob den Landvogten zu Peckelsheim, Freygräfen zu Warburg, Richter zu Borgentreich, Borcholz, Nieheim, Gogräfen zu Brackel, Vogten zu Driburg, und anderen Dringenbergischen Unter-Beamten, denen in causis liquidis nur eine summarische Cognition, und die Execution, samt dem jure Protocolli zusteht, ein mehreres, als sie bis hiehin gehabt, wäre zugelegt worden; So haben sich auch diese Unter-Beamte darnach lediglich zu achten, und die ihnen vom Oberamt zukommende Befehle aufs genaueste zu folgen; sich keiner ad contentiosa, auf Beweß, und Gegen-Beweß hinaus laufender Sachen anzumassen, sondern solche platterdings aus Ober-Amt zu verweisen, in causis liquidis aber die Partheyen nur mündlich ad Protocollum zu vernehmen, sich allen schriftlichen Verfahrens zu enthalten, und außer denen Protocollar-Bescheideren keine schriftliche Mandata cum, vel sine clausula, welche auf einseitiges Vorbringen abgelassen werden, zu ertheilen, auch in dem Fall, wenn die Partheyen ans Ober-Amt verwiesen werden, ihr Protocollum, welches völligen Glauben haben soll, sofort einzuschicken, damit daraus sowohl des factum, als wie weit es mit der Sache gekommen, und in welchen Umständen die Sache beruhe, sofort erkennet werden könne; Hingegen

3to. Die Gerichtshabere, und deren Hintersassen soll Unser Ober-Amt niemals mit einigen Mandatis, oder Befehlen zu beschwehren befugt, sondern solche sowohl in causis civilibus, als criminalibus schriftlich, mit Ausdrückung, und Benennung der Sache, und nicht, wie bisher öfters geschehen, pro facienda sola insinuatione, sondern pro sistendo reo, vel teste zu requiriren verbunden seyn; Noch wider die mit keiner peinlichen Gerichtbarkeit versehene Gerichtshaber verfahren, weder in deren Jurisdicitions-District einige Erkuntrif, oder Untersuchung eher vornehmen, als bis ihm das Delictum, und daß es in die hohe Criminalität einschlage, mit Einschickung des bey der ersten Untersuchung abgehaltenen Gerichtlichen Protocolli ordentlich einberichtet seyn wird; Sodann aber soll das Corpus delicti gehörig festgestellet, und der Delinquent an gewöhnlichen Ort, und Stellen ausgeliefert werden: Sollte gleichwohl von dem Gerichtshaber einberichtet werden, daß das Verbrechen zur hohen Criminalität nicht einschlage, oder daß jemand nur zufälliger Weise ums Leben gekommen, als worüber derselbe jedesmal genugsame, und keinem Zweifel unterworfene Kundshaft einzuziehen, auch alle Umstände ad Protocollum genau zu bemerken, und dasselbe an Unser Ober-Amt, ohne Zeitverlust einzuschicken hat; So soll besagtes Ober-Amt sich damit begnügen, und in diesem Fall in Aufhebung eines todtens Körpers dem Gerichtshaber nicht hinderlich fallen, noch eine weitere an- und vor sich überflüssige Besichtigung, zumalen einem ordentlichen gerichtlichen Protocollo sein völliger Glaube nicht abzusprechen steht, vornehmen; Gleichwie wir aber zu denen sämmtlichen Gerichtshaber den das gnädigste Vertrauen hegen, es werden dieselbe sich jedesmal bestreitigen, die zur gedachten Criminalität gehörige Fälle Unserem Ober-

Amt schleunigst anzuzeigen, also haben sie sich auch selbste beizumessen, wenn sie wegen ihrer hierin bezeugter Nachlässigkeit von Uns mit willkürlicher Straf angesehen werden, und zugleich Unser Ober-Amt, gleichwie es in diesem Saumniß-Fall zu thun befugt ist, mit Untersuchung dieser That unmittelbar verfahret.

4to. Die freyen Stuhls-Gerichte, welche bishero wider die Reichs-Gesetze gar zu weit ausgedehnet werden, sollen durch das ganze Hochstift hiemit völlig aufgehoben, und gänzlich abgestellet seyn, noch die Unterthanen dazu jedesmal mehr weder mittelbar, weder unmittelbar verahendet werden; sondern die geringere, in die hohe Criminalität nicht einschlagende Verbrechen sollen der Nieder-Gerichtbarkeit, welchem dieselbe am Ort des begangenen Frevels zugestehet, dergestalt untergeben seyn, daß solche nur inskünftig bey den ordentlichen Jahr-Gerichten, wiewohl ohne Buziehung derer bishero gebräuchlich gewesener, nunmehr aber in Ansehung gemeldeter freyen Stuhls-Gerichter gänzlich abgeschafft Schöpfen gehörig untersucht, und bestrafet, oder grössere Gerichts-Gebühren, als welche bey Bestrafung geringerer Verbrechen, und Frevel rechtmässig hervorgebracht sind, gefordert, oder genommen werden sollen; Würde nun

5to. Ueber diese Bestrafung von denen gebrücheten Unterthanen eine zureichende Beschwerde geführet werden, so sind dieselbe zwar schuldig, bey denen eingewandten Supplicationen, Appellationen, und Nichtigkeits-Klagen die ihnen zuerkannte Brüchten in Gefolg der Hofgerichts-Ordnung, und des unterm 7. Januarii 1730 ergangenen Edicti, zu deponiren, jedoch sollen sie zu dieser Deposition nicht gehalten seyn, wenn sie außer denen Jahr-Gerichten von einem unbefugten, und incompetenten Richter, auch ohne vorgängiger Untersuchung Brücht- und Straf-fällig erklärt werden.

6to. Sollte es sich begeben, daß wir zu Ausbesserung Unserer Fürstlichen Residenzen von denen, zu den Burgfesten schuldigen Hintersassen Unserer Gerichtshaber die Burgfesten anverlangen müßten, so soll solches von Unserer Hof-Cammer unmittelbar dem Gerichtshaber bekannt gemacht, und dergestalt das des Ends zu erlassende Befehl eingerichtet, und so früh abgeschickt werden, daß die Unterthanen in dem angesetzten Termino ganz füglich, und ohne sonderbare Versäumnis ihrer nöthigen Feldarbeit sich dazu einfinden können; Und weilen Wir auch nicht gemeinet sind, Unsere mittelbare Unterthanen, oder die Hintersassen deren Gerichtshaber für unsere unmittelbare Unterthonen in diesem Stück auf einige Weise zu beschwehren; So erklären Wir in deren Ansehung hiemit gnädigst, daß gedachte Hintersassen zu Erbauung oder Ausbesserung deren auf Unseren Amt-Häusern, und Conductionen neu anzulegenden, oder bereits vorhandenen Deconomie-Gebäuden, Scheueren, und Stallungen nicht aufgebotten, noch einige Dienste zu leisten, angehalten werden sollen; Imgleichen sollen dieselbe

7mo. Von denen Gefangenewachten, wenn sie auch an einigen Orten dazu verpflichtet sein sollten, so wie unsere unmittelbaren Unterthanen in dem Fall befreyet seyn, wenn die Delinquenten in die aufm Ober-Amt Dringenberg befindliche haltbare Gefängnissen gesetzt, und darin mit einander wohl verwahrlich eingeschlossen werden können.

Damit nun diese unsere gnädigste Erklärung, und Landesfürstliche Verordnung zu Ledermannes Wissenschaft gelangen, und unsere treu gehorsamste Land-Stände völlig beruhigen, auch als ein immerdauerndes Landes-Gesetz desto genauer beobachtet werden möge; So haben Wir solches durch öffentlichen Druck kund zu machen für gut gefunden, mit dem ernstlichen Befehl, daß all und jede, denen es angehet, und insonderheit unsere Hochfürstliche Gerichten in Urtheilen und Rechtsprechungen sich darnach gehorsamst achten sollen. Urkund unsers Hochfürstlichen Handzeichens, und neben gedruckten Geheimen Canzlei-Insiegels.

Es gegeben auf Unserem Residenz-Schloß Neuhaus, den 6. August 1763.

(L. S.)

Wilhelm Anton,

Nr. 20.

Meyer-Ordnung, von 1765.

(Sammlung III. S. 254.)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c. &c.

Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Unsere getreue Landstände von Uns verlanget haben, daß Wir eine denen hiesigen Landes-Constitutionen, und der bisherigen Observanz gemäße Meyer-Ordnung ergehen lassen mögten, wodurch sowohl die Natur und Eigenschaft deren Meyerstättischen Güter außer Zweifel gestellt, als auch die Pflichten den Meyersleuten bestimmt, wie weniger nicht die Gerechtsame der Guts-Herren aufrecht erhalten würden; So haben Wir diesem zum Landes-Westen abzielenden Gesuch gnädigst zu wilsfahren Uns nicht entziehen mögen, verordnen dahero, sezen und wollen,

1mo. Daß, obwohl wegen der Meyerstättischen Güter die Meyer, wenn sie ihres Meyer-Rechts verlustig worden, oder andere dem Meyer-Recht ankliebende Schuldigkeiten entrichten sollen, die Meyerstättische Qualität verschiedentlich verabredet, und vorgegeben haben, daß die von ihnen unterhabende Güter für Zins-Güter gehalten werden müsten, diese und dergleichen Einreden lediglich verworfen, und alle diejenige Hubige Gründe, aus welchen alljährlich gewisse Malter oder Scheffel an Früchten entrichtet werden, wider die gemeine Lehre, vermöge welcher dergleichen Güter für Zins-Güter gehalten werden wollen, so lang für Meyerstättische Güter hiesiger Observanz gemäß, gehalten werden sollen, bis derjenige, welcher eine andere Eigenschaft vorschützt, solche der Gebühr Rechtes erweiset; Gleich wie aber

2do. Dieser Beweis dadurch nicht vollenföhrt wird, wenn gleich jemand darthun könnte, seit geraumen Jahren keine Meyer-Briefe erhalten, noch ein Laudemium entrichtet zu haben, also soll auch auf diese Einrede keine Rücksicht genommen werden.

3to. Ein jeglicher Meyer soll schuldig seyn, einen ordentlichen

Meyer-Brief, wenn er nicht damit bereits versehen, binnem 3 Monaten, welche sogleich nach der ihm von dem Gutsherrn desfalls erweislich gethaner Interpellation zu laufen anfangen sollen, anzunehmen, zu fordriß aber die Güter und Ländereyen cum Specificatione quantitatis, situs et Terminorum getreulich, auch auf Verlangen des Gutsherrn allenfalls eydlich zu designiren, welche quantitas, situs, et confines allen Meyer-Briefen inskünftig ausdrücklich, und verständlich einverleibet, und selbige von dem Gutsherrn dem Meyer extradiret, hingegen aber von demselben ein Reversale, welches dem Meyer-Brief zu inseriren ist, von ihm selbst, wenn er kann, sonst aber, wenn er dessen nicht erfahren, von dem Parocho loci auf sein Begehrten unterschrieben und herausgegeben werden solle. Ob und wie viel aber

4to. Ein Meyer pro Laudemio dem Gutsherrn bey Erhaltung des Meyer-Briefs zahlen müsse, solches lassen Wir bei denen zwischen dem Gutsherrn und dem Meyer desfalls vorhandenen Vorträgen lediglich bewenden, und wollen, daß, wenn ein Meyer erweislich darthun kann, daß er die Zahlung des Laudemii einmal geweigert, und der Gutsherr seit einer zur Verjährung Rechts erforderlichen Frist darauf nicht mehr bestanden habe, oder daß er davon per praecriptionem immemorialem, aliumve justum titulum befreyet worden, er auch dazu nicht verbunden seyn, sondern der Gutsherr den Meyer-Brief ohne Erlegung eines ordentlichen Laudemii, und nur gegen Entrichtung 7 f. Schreibgebühr zu ertheilen schuldig sein solle. In Ermangelung dieses Beweises, und bei nicht vorhandenen besonderen Verträgen soll aber der Meyer

5to. Ein der Billigkeit gemäßes Laudemium, und so viel der größte Theil anderer Meyer seines Gleichen in seiner Gegend von einem Morgen, oder einer Hufe Landes gemeinlich zu entrichten pfleget, abzuführen gehalten seyn, wenn auch gleich ein anderermal der Gutsherr mit einem geringeren Quanto sich desfalls begnüget hätte. Wie oft indessen

6to. Der Meyer-Brief erneuert, und das Laudemium bezahlet werden müsse, darunter soll die bisherige Observanz in jeder Gegend beobachtet werden, immassen an einigen Orten Unsers Hochstifts hergebracht ist, daß beim Absterben des Guts-Herrn, oder des Meyers, oder so oft einer von beiden verändert wird, und das Gut von neuem antritt, oder auch nach jedesmaligem Ablauf von 12 Jahren, der Meyer-Brief von neuem gesonnen und angenommen, auch respective ertheilet, und das Laudemium entrichtet werden müsse. Ist aber keine gewisse Observanz vorhanden, oder dieselbe zweifelhaft, so soll die Erneuerung des Meyer-Briefs und Entrichtung des Laudemii nur in dem Fall, wenn ein neuer Meyer das Gut antritt, geschehen. Damit nun aber auch

7mo. Der Meyer desto genauer seiner Schuldigkeit nachkommen, und dem Guts-Herrn das Seinige alljährlich entrichten möge; so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß, wenn ein Meyer seinen jährlichen Canone m, Zinse oder Pfächte binnem 3 Jahren nicht entrichtet, sondern solche ohne rechtmäßige Ursach in gänzlichen Rückstand läßt, er dadurch sein Meyer-Recht verwürket haben solle, dergestalten, daß der Guts-Herr besugt ist, wider ihn mit der Caducität zu verfahren; In so lang er aber

8vo. Seine jährliche Prästanda richtig abführt, in so lang ist er bemacht, über das Gut, jedoch nur quoad Dominium utile tam inter vivos quam mortis causa zu disponiren; jedoch ist ihm nicht erlaubet, auf einige Art, oder Weise ohne ausdrücklichen Consens des Guts-Herrn das Gut zu zer splitteren, zu dismembriren, oder unter mehrere Erben zu vertheilen, oder auch denen Kinderen Stückweise in dotem mitzugeben, als welches Wir in Gefolg derer älteren Landes-Constitutionen hiemit nochmals ausdrücklich und sub poena nullitatis verbotten haben wollen; Wenn er aber

9no. Dasselbe gänzlich verkaufen, und alieniren will, muß er solches zufordrist seinem Guts-Herrn anmelden, und wenn sich dieser binnen 2 Monaten zu dem nemlichen Preise, und Erfüllung der von anderen etwa angelobten Bedingnissen nicht verstehen sollte, so kann er alsdann den Kauf vollziehen, welchen seine Kinder, oder Anverwandte niemals zu impugniren besugt sind.

10mo. Weil auch die Erfahrung ergiebt, daß der Gutsherr zum öftern den ihm gebührenden Canonem, Zinse oder Pfächte, Stückweise von mehreren annimmt, und einheben läßt, solches aber für eine immerwährende Dismembration nicht gehalten werden mag, sind auch die ohne ausdrückliche Bewilligung des Guts-Herrn dismembrirte Parcelen für jederzeit reliabel zu achten, und soll sowohl dem Meyer, welcher die Dismembration unternommen, als seinen Erben deren Relution, wenn sonst die Dismembration nach dem Jahre 1655 geschehen, bevor bleiben, ohne daß der Besitzer derselben sich mit einer Präscription, oder rejudicata, oder anderer rechtlichen Einrede, massen solche durch die in besagtem Jahr publicirte Polizey-Ordnung entkräftet worden, dagegen schützen könne, mithin ist der Besitzer gehalten, die unterhabende Parcelen, sobald ihm der ehemals dafür ausgelegte Kauf- oder Pfandschilling in den tempore Contractus gangbar gewesenen Münz-Sorten von vorgedachtem Meyer, oder dessen Erben hinwieder erstattet wird, sofort abzutreten, dem Guts-Herrn aber, welcher die Meyerstatt caduciret, und in die Dismembration ausdrücklich nicht verwilliget hat, ohnentgeldlich einzuräumen.

11mo. Haben Wir bereits verschiedentlich den in hiesigem Hochstift eingerissenen Missbrauch wahrnehmen müssen, daß diejenige Meyere, so Geld benötigt sind, ihre Güter bis zur Wiederlöse, oder auf gewisse Jahre, oder Brack-Zeiten dergestalt verkaufen, oder verpfänden, daß sie denuoch die Säzungen, Pfacht, und andere Lasten an sich behalten, und die Creditoren das Land, Garten, oder Wiesen frei genießen; Weilen aber dieses zum Nachtheil des Publici sowohl als des Guts-Herrn gereicht, so sollen dergleichen Contractus, welche in Zukunft darüber errichtet werden, nichtig und unkräftig, mithin dem ohnerachtet die Creditoren schuldig seyn, die Säzungen, Pfacht, und andere Lasten pro rata der unterhabenden Ländereyen abzuführen.

12mo. Was die Succession in die Meyer-Güter betrifft, lassen Wir es bey den hiesigen Landes-Constitutionen dahin lediglich bewerden, daß nur eines von denen Kinderen in die Güter succediren, und seine übrigen Geschwistere nach Gelegenheit, und nach dem Ertrag der Güter davon ablegen, diese Ablage aber mit Buziehung und Bewilligung des

Gutsherrn reguliret werden solle, und weil dabei ausdrücklich versehen ist, daß die ohne gutsherrliche Bewilligung ausgelobte Ablagen nichtig seyn, als sollen auch all' diejenige, welche wegen einer in Zukunft einseitig bestimmter Ablage zu klagen, und solche bey zu fordern sich untersangen dürfen, damit nicht gehöret, sondern zu ihren Guts-Herren verwiesen werden; Indeme gleich wohlen

13to. In vorgedachten Landes-Constitutionen unbestimmt gelassen ist, welches eigentlich von den Kindern des Successions-Rechts sich zu erfreuen habe; So verordnen Wir hiemit gnädigst, daß, wenn mehrere Kinder vorhanden, dasjenige allein in die Güter succediren solle, welches entweder von den Eltern, oder nach deren Absterben von den Vormünderen dazu benennet wird, und wogegen der Guts-Herr nichts erhebliches einzuwenden hat; Doch soll denen Kindern erster Ehe, das Successions-Recht vorzüglich bevor bleiben, und selbige davon ohne sonderbare rechtmäßige Ursache niemals ausgeschlossen werden.

14to. Sollte aber das Gut so schlecht oder gering, oder dergestalt herunter gekommen, oder auch so sehr mit Schulden beschwert seyn, daß dasselbe von der zur zweiten Ehe schreitenden Mutter ihrem zweiten Gemann und dessen Kindern mit Bewilligung des Guts-Herren verschrieben werden müste, so kann in diesem Fall, wenn sonst die in Rechten bei Veräußerung der minderjährigen Güter erforderliche Solennitäten beobachtet werden, dem zweiten Gemann und dessen Kindern das Successions-Recht vorzüglich angedeihen und zu Theil werden.

15to. Uebrigens sollen die denen Kindern mit Gutsherrlicher Bewilligung festgesetzte Ablagen, sobald die Kinder zu Stande kommen, entweder auf einmal entrichtet, oder nach Beschaffenheit der Güter in gewissen leidlichen Terminen nach Ermessen des Guts-Herren, jedoch ohne Zinsen, wenn sonst die Termine richtig eingehalten werden, von dem Successore abgeführt werden, indessen aber haben die Kinder von Zeit der Auslobung an, in denen Güteren ein stillschweigendes Pfand-Recht, und sollen auch allen übrigen des Successoris eigenen Creditoren vorgezogen werden.

16to. Ueber diese Ablagen sollen sie gleichwohl ein mehreres zu fordern, oder wegen des Vätterlichen oder Mütterlichen besondere Ansprüche zu machen nicht befugt seyn; wenn aber erwiesen werden kann, daß die Ablage nur von dem Meyerstättischen Gut, und dessen Zubehörungen, Mobilien und Moventien, nicht aber von denen anderen Allodial-Güteren, welche etwa vorhanden sein dürfen, geschehen seye, so bleibt ihnen desfalls ihr Recht bevor; die minderjährige Kinder, ob ihnen gleich ihre Ablage abgesetzt worden, müssen indessen in so lang, bis sie ihr Brod selbst verdienen können, von eben bemeldtem Successore des Guts frey und ohnentgeldlich unterhalten werden.

17mo. Wenn ein Wittwer oder Wittib zur zweiten Ehe schreiten will, so soll nach Inhalt hiesiger Landes-Constitutionen Proclamation und Copulation ehender nicht geschehen, bis daß vorher denen etwa minderjährigen Kinderen Vormundere werden gesetzt, und mit Gutsherrlicher Bewilligung eine ordentliche Abtheilung mit denen Kindern wird gemacht, auch einem der Kinder, nach Inhalt vorstehenden S. 13 das Successions-Recht in das Gut wird bestimmt seyn.

18va. Der zur zweiten Ehe schreitende Wittwer oder Wittib soll seiner zweiten Frau, oder ihrem zweiten Gemann ordentlicher Weise, und wenn der in vorstehendem §. 14 bemerkte Fall nicht vorhanden ist, die Güter nicht länger, als bis das Kind erster Ehe, dem das Successions-Recht bestimmt ist, seine Großjährigkeit, oder, nach Ermeessen des Gutsherrn höchstens, bis es das 30te Jahr seines Alters erreicht hat, zu verschreiben befugt, nachgehends aber, auf die Leibzucht zu ziehen gehalten seyn.

19no. Die Leibzucht soll jedesmal mit Vorwissen, und Bewilligung des Gutsherrn nach den Umständen des Guts, und der Willigkeit gemäß bestimmt werden, und falls zu diesem Behuf gewisse Ländereyen, Wiesen, und Gärten ausgesetzt würden, so soll der Leibzüchter von diesen Leibzuchtsstücken dem Gutsherrn die Pfächte, und dem Publico die Schätzungen sammt übrigen Lasten pro rata abtragen.

20mo. Wenn die Leibzucht in Betracht zweier Ehegatten ausgelöst worden, so muß der überlebende nach dem Tode des zuerst Verstorbenen, dem Besitzer des Hofes die Leibzucht zur Halbscheid wieder abtreten, nach beider Leibzüchter erfolgtem Tod aber fällt die ganze Leibzucht, weil alsdann der Nießbrauch erloschen, dem Meyer völlig wieder anheim, und dieser ist nicht verbunden, die von dem Leibzüchter ohne sein, des Meyers Vorwissen und Bewilligung darauf etwa gemachte Schulden zu bezahlen.

21mo. Über das, während der Leibzucht erworbene Vermögen kann der Leibzüchter tam inter vivos, quam mortis causa nach Wohlgefallen disponiren, so wie auch die Meyere über ihr Dominium utile disponiren, und das Gut, jedoch ohne Bertheilung und einiger Dismembration an jemanden, der dem Gutsherrn praestanda zu prästire fähig ist, nach Wohlgefallen vermachen können. Stirbt aber

22do. Der Meyer ohne Leibb-Erben ab intestato, und ohne eine zu Recht beständige Disposition gemacht zu haben, so verfällt das Gut auf seine nächste, obgleich vorhin abgefundene Collateral-Bewandte, und wenn diese nicht vorhanden, auf den Gutsherrn, der aber alsdann nach Abzug der rückständigen Schätzungen und sonstigen onerum publicorum, auch des ihm rückständigen Canonis, die auf das Gut gemachte Schulden, in wieweit das von dem Meyer hinterlassene eigenthümliche Vermögen dazu hinreicht, denen Creditoren auszuzahlen verbunden, einen weitem Auspruch aber daran zu machen nicht befugt ist.

23to. Hat der Meyer soviel Schulden gemacht, daß sein Gut, ehe, und bevor er desselben entsezt, oder caduciret worden, in Discussion gezogen werden muß, so soll zwar das Dominium utile an den Meistbietenden verkauft werden können, zufordrist aber der Gutsherr auch von Amtswegen, jedesmal verabladet, und der Meyer dahin angehalten werden, in des Gutsherrn Beyseyn, die zum Gut gehörige Parcelen ordentlich zu specificiren und anzugeben, damit davon nichts verschwiegen, untergeschlagen, oder verheimlicht werde.

24to. Wenn nun darauf zum öffentlichen Verkauf geschritten wird, so soll das ganze Meyer-Gut ohne Berplitterung, nach Inhalt Unserer erläuterten Justiz-Ordnung §. 4, dem Meistbietenden zugeschlagen, in dem Fall aber dem Guts-Herrn, wenn er das nämliche, was ein

Dritter gebotten, zu erlegen, in dem ihm von Gerichts wegen vorzusehenden Termino sich erklären würde, das Näher-Recht gestattet werden.

25to. Aus denen dafür eingehenden Geldern sollen ohne Anstand die rückständigen Schätzungen, sodann Zweitens die dem Gutsherrn rückständige Pflichten bezahlet, diese beiden Posten aber, weil sie allen übrigen Creditoren vorgehen, und dafür ein Vorzugs-Recht haben, nicht bis nach geendigtem Concurs in Deposito aufbewahret, mithin der Landes-Casse, und den Gutsherrn vorenthalten werden.

26to. Wegen der übrigen Creditoren, und wie dieselben zu classificiren seyn, soll die Vorschrift gemeiner Rechten beobachtet werden.

27mo. Wenn der Meyer einmal caduciret, und der Gater verlustig erklärt sein sollte, nachgehends aber sich ergeben würde, daß so viele Schulden vorhanden, die aus des Meyers eigenthümlichen Gütern, als Gail und Garn in den Ländereyen, Bestialien, Instrumentis Rusticis, Meublen, und anderen Meliorationen, womit er nicht ausdrücklich bemeyert ist, nicht bestritten, noch bezahlet werden könnten, so sollen die Meyer-Güter zum Concurs nicht gezogen, noch der Gutsherr angehalten werden, für unbewilligte Schulden einzutreten, sondern die unbewilligte Creditoren, wohin auch die Kinds-Theile, Ablagen, Leibzuchten und andere Verschreibungen, die ohne Zugiehung des Gutsherrn errichtet werden, gehören, sollen überhaupt lediglich abgewiesen werden.

28vo. Wenn die Güter entweder subhastirt, oder einmal caduciret sind, so ist das Erbfolgs-Recht deren Kinderen oder sonstigen Verwandten daran erloschen, und der Gutsherr besugt, über das ihm wieder zugefallene Gut nach Wohlgefallen zu disponiren; Und da nun auch

29mo. Unsere Landesfürst-Väterliche Sorgfalt dahin gerichtet ist, daß die während der letzteren Krieges-Zeiten verlassene Häuser, und dazu gehörige öde liegenden Ländereyen hinwieder bewohnet, und in Aufnahme gebracht, auch in fruchtbaren Stand hergestellet werden, so sollen all diejenige, welche sich dessfalls bei dem Gutsherrn angeben, deren Bemeyung verlangen, und solche erhalten werden, einer 3jährigen Freiheit von allen Schätzungen, und anderen publiken Lasten sich zu erfreuen und zu geniessen haben, auch dabei wider jedermann, wenn schon der entwichene Meyer, oder dessen rechte Erben sich wieder einfinden sollten, inmassen die in Unserm unterm 5. July 1763 erlassenen Edict enthaltene Frist nunmehr längst verstrichen ist, geschützt werden. Jedoch ist

30mo. Niemanden, der bereits ein Meyer-Gut unter hat, erlaubet, dieses wider den Willen des Gutsherrn zu verlassen, und ein anderes jetzt leer stehendes anzunehmen, sondern wo sich jemand dieses unterwinden würde, der soll nicht allein in eine willkürliche Strafe verfallen, sondern das heimlicher Weise verlassene Gut hinwieder anzunehmen schuldig seyn, und dazu ohne einzige Widerrede durch zureichende Zwangsmittale angehalten werden.

31mo. Auf gleiche Weise ist niemals zu gestatten, daß der Meyer einseitig seines Contracts sich entledige, sondern dieser ist schuldig, die ihm einmal verliehene Meyerstatt gehörig zu cultiviren, und darab die jährlichen Pflichten, wie auch onera publica abzutragen, niemals aber berechtigt, solche wider den Willen des Gutsherrn zu verlassen.

32do. Nebrigens sind Wir durch diese Unsere Meyer-Ordnung denen

besonderen zwischen dem Gutsherrn und Meyeren vorhandenen Verträgen zu nahe zu treten nicht gemeinet, sondern wo erwiesen werden kann, daß dem Gutsherrn mehrere, dem Meyer aber weniger Gerechtsame, und Befugnissen zukommen, da soll sowohl in diesem Falle für den Gutsherrn als im Gegensatz für den Meyer auf den vorgebrachten Beweis gesprochen und erkannt werden.

88tio. Wäre es auch, daß von einem Gute dem einen die Auffahrten, Sterbfälle, oder sonstige Pflichten und Abgaben, dem andern aber nur gewisse jährliche Korn-Gefälle entrichtet werden müßten, dieser aber in continenti nicht erweisen könnte, daß ihm die Korn-Gefälle aus gewissen besonderen Gründen zukämen, so soll er wider den Heuer-Pflicht- oder Zins-Pflichtigen, auch in sonst erlaubten Fällen auf eine Caducität anzutragen nicht befugt, sondern zufordnßt ordentlich zu erweisen verbunden seyn, daß der Heuer-Pflicht- oder Zins-Pflichtige von ihm die Gründe, woraus er die Korn-Gefälle alljährlich abliefern muß, als eine besondere Meierstatt, oder in einer andern Qualität relevire.

Wornach sich dann alle und jede, insonderheit aber Unsere sämmtliche Ober- und Unter-Gerichter in judicando gehorsamst zu achten haben. Urkundlich Unsers Hochfürstlichen Handzeichens, und neben gedrückten Geheimen Canzley-Insiegels.

Gegeben auf Unserm Hochfürstlichen Residenzschloß Neuhaus,
den 23. December 1765.

Wilhelm Anton. m. p. p.

Nr. 21.

Rechtliches Gutachten der Juristen-Facultät zu Helmstädt,
über den Rechtsbestand der Paderbornschen Meyer-Ordnung,
vom 23. December 1765.

Responsum juris.

Ew. Hochfürstliche Gnaden haben gnädigst geruht, durch Hochderen Geheimen Rath und Kanzler Kersting Uns, dem Ordinario, Decano, Seniori und übrigen Doctoribus ein Pro Memoria nebst 6 Beilagen zuzuschicken, und ein rechtliches Gutachten über die darin aufgestellte Frage zu verlangen. Wir verfehlten nicht, diesem höchsten Befehle schuldige Folge zu leisten, und bemerken daher zuvörderst in facto, daß in dem Hochstift Paderborn zweierley Bauengüter unter den Namen von Eigenbehörigen und Meyerstättischen Gütern vorhanden sind. Wegen derselben ist in der im Jahre 1655 herausgegebenen Polizey-Ordnung unter andern §. 28 verordnet:

„Und obwohl auch sonst ein jeder des seinigen bei Macht ist und unter seinen Kindern nach Gelegenheit seines Vermögens verordnen kann, so sollen doch diejenigen, welche andern mit Leibeigenthum verwandt sind, oder sonst Erbmeierschaft und Lehnschaft an den Gütern haben, selbige

ihre Güter und Höfe zu Nachtheil ihrer Gut- und Eigenthums-Herren, und ohne dero Bewilligung, so wenig zertheilen, als auch sonst versehen und veräußern mögen, sondern selbige mit Einem ihrer Kinder besetzen, und unbeschwert zusammen verwahren."

In einer fernern Verordnung vom 1ten August 1662. ist enthalten, daß kein Meyer zugelassen sein soll, von den Meyergütern ohne gnädigsten special-Consens, bei Strafe der Verwirkung, etwas zu veräußern und zu verkaufen. Zugleich ist darin versehen, daß, „sofern auch ein oder anderer auf solches Meyergut an Geld oder andern Sachen etwas vorstrecken, und sich schon hierüber mit Beschreibung, Notariatschein, oder wirklichem Unterpfand, versehen ließen, demnächst aber sich zutragen sollte, daß uns selbiges Meyergut entweder durch Verwirkung, oder sonst wieder eröffnet oder heimfallen würde, soll solche Verpfändung weiter nicht gelten, sondern alsdann ex resoluto jure dantis dergleichen Debitum ganz kraftlos extinguit, nichtig und ungültig seyn, und also das Meyergut ohne einiges Beschwer oder verbindliche Ansprache zu unserer freien Disposition wieder zurück und anheim kommen.“

Und eben so ist in den Landesherrlichen Verordnungen vom 12ten Januar 1720 und 11ten September 1726. alle Versplitterung, Veräußerung und Verpfändung der meierstättischen Güter ohne gutsherrlichen Consens bei Strafe der Nichtigkeit verboten. Aller dieser Verordnungen ohngeachtet sind dennoch die meierstättischen Güter pro bonis emphyteuticis gehalten worden. Es ist dem Meyer darüber ein Dominium utile zuerkannt, und, wenn er Schulden halber in Concurs gerathen, so ist das Gut an den Meistbietenden öffentlich verkauft, ohne daß, soviel wenigstens bekannt, diesem öffentlichen Verkauf von Seiten des Gutsherrn jemals widersprochen ist. Da es ist sogar im Jahre 1765 auf Landständisches Verlangen eine eigene Meyer-Ordnung erlassen, und darin den Meyern ausdrücklich ein Dominium utile ebenfalls beigelegt. Es sind also auch dadurch die von den hochfürstlich Paderbornschen Gerichten auf das Dominium utile gerichtete Erkenntnisse ausdrücklich bestätigt, ohne daß auch hiergegen weder von Seiten der Landstände, noch von Seiten der Gutsherrn ein Widerspruch eingelegt ist.

Diese neuere Meyerordnung scheint nun allerdings, eben so wie die von den fürstlichen Gerichten gefällten Erkenntnisse, mit den ältern Landesverordnungen in Widerspruch zu stehen. Es entsteht daher die Frage: ob die von den Fürstlichen Gerichten geschehene Erkenntnisse, imgleichen die im Jahre 1765 erlassene Meyerordnung ihren Rechtsbestand behaupten können?

Es sind nun freilich verschiedene nicht unerhebliche Gründe vorhanden, nach welchen es scheinen mögte, daß diese Frage verneinend beantwortet werden müßte. Denn so ist

1) wohl unleugbar gewiß, daß ursprünglich an und für sich die Meyer als bloße Pächter anzusehen sind, und daß ihnen der Regel nach noch jetzt, wenn sie gleich nunmehr größtentheils ein Erbrecht an den Gütern erhalten haben, dennoch kein Eigenthum an denselben zusteht.

De Selchow. Elementa jur. germ. priv. Part. Spec. c. VI. S. 11.

Lit. III. §. 269. pag. 315. (edit. d. a. 1799.)

Strubens Rechtl. Bedenken, Tom. IV. Bd. 90. §. 10. S. 243. u. f.

und daß sie daher weder faciem fundi verändern, noch das Gut veräußern, verpfänden, oder sonst frei darüber disponiren können. Zwar wollen einige Rechtslehrer den Meyern ein nutzbares Eigenthum an den Gütern zustehen. Quid vetat, sagt der Ober-Appellations-Rath Lennep im Tractat vom Landsiedel-Recht, iis Dominium utile asserere; allein der Vicekanzler Strube hat in dem vorhin erwähnten Bedenken gezeigt, daß origo negotii dieses allerdings verbiete. Inzwischen räumt doch Struben

De jure villicor. Cap. 2. §. 6.

selbst ein, daß den Meyern allerdings einige Rechte zuständen, welche sonst nur Erb- und Zinsleuten, aber keinen Pächtern gebührten, und sezt daher hinzu, quid vetat, aliquos Dominii effectus tribuere illis, qui Dominio sunt destituti, ex rationibus aequitatis vel prudentiae? Ohnsstreitig hat dieser eben bemerkte Umstand, so wie überhaupt Unkunde der vaterländischen Verfassung und Rechte, und die Bemühung der ältern Rechtsgelehrten, ursprüngliche teutsche Institute dem römischen anzupassen, Veranlassung dazu gegeben, daß man, vorzüglich in Westphalen die erbmeierstättischen Güter für Erbzinsgüter gehalten, sie mit diesem Namen belegt,

De Selchow, 1. c. §. 272.

dem Erbmeyer statt einiger Rechte, alle Rechte der Erbzinsleute beigelegt, und besonders geglaubt hat, daß ihnen ein nutzbares Eigenthum zugebilligt werden müste.

Im Grunde beruhet also diese Meinung, welche auch die F. Paderbornischen Landesgerichte gehabt, und welche zu der Verordnung vom Jahre 1765 Anlaß gegeben zu haben scheint, auf einem Irrthum, mithin dürfte schon dieserwegen dafür gehalten werden, daß die aufgeworfene Frage verneint werden müste. Es kommt aber auch hiezu noch,

2) daß diese an und für sich irrite Meinung durch die ältern Verordnungen von 1655. 1662. 1720. 1726. ausdrücklich reprobirt zu sein scheint, daß daher die von den Landesgerichten gefällten Erkenntnisse mit den ausdrücklichen Landesverordnungen im Widerspruche stehen, und daß also dieselben, da die Verordnungen öfters von Zeit zu Zeit wiederholt sind, keine Observanz bilden und begründen, mithin auch daraus die Meyer kein nutzbares Eigenthum an ihren Gütern erlangen können, indem sämtliche Verordnungen darin übereinstimmen, daß die Meier ihre Güter nicht zersplittern oder etwas davon verkaufen oder versezen sollen. Und wenn nun gleich

3) in der Meyerordnung vom Jahre 1765. §. 8. 21 und 23. den Meier ein Dominium utile an den Gütern zugestanden ist, so könnte doch dafür gehalten werden, daß diese Verordnung ohne Bedenken wieder aufgehoben werden könnte, indem dieselbe

a) auf einem Irrthum beruhet, b) die Rechte des Gutsherrn kränket, und c) ein Regent überhaupt berechtigt ist, die sowohl von seinen Vorfahren, als von ihm selbst gegebenen Gesetze nach Belieben und zum Besten des Landes wieder aufzuheben oder abzuändern. Diesem scheint auch

4) nicht entgegen zu stehen, daß die Meyer durch besagte Verordnungen ein jus quaesitum erlangt, welches ihnen selbst vom Regenten, anders nicht, als im äußersten Collisions-Falle genommen werden kann,

indem sie ihr nutzbares Eigenthum ex concessione des damals regirenden Herrn Fürstbischofs Wilhelm Anton Glorwürdigster Gedächtniß erhalten haben, die facta Principis aber für den Nachfolger, vorzüglich wenn höchstderselbe ein Wahlfürst ist, nicht immer verbindlich sind.

Allein ohngeachtet aller dieser Gründe halten wir dennoch dafür, daß die aufgeworfene Frage bejaht werden müste, denn wenn gleich

1) der Regel nach und ursprünglich den Meyern kein nutzbares Eigenthum an ihren Gütern zusteht, so hat es dennoch nicht den mindesten Zweifel, daß ihnen nicht solches mit Bewilligung der Gutsherrn hat zugestanden werden können. Es ist auch nicht durchaus nöthig, daß ihnen solches in den Meyerbriefen oder in allgemeinen Landesgesetzen hat beigelegt werden müssen, sondern sie können auch solches durch ein allgemeines rechtbeständiges Erkommen erworben haben. Dies ist, nach der Geschichtserzählung der Fall im Hochstifte Paderborn gewesen. Die meyerstättischen Güter sind daselbst jederzeit pro bonis emphyteuticis gehalten worden. Es ist den Meyern ein Dominium utile in Ansehung ihrer Güter von den Landes-Gerichten zuerkannt, und sind sie in Concurs gerathen, so sind ihre Güter öffentlich an den Meistbietenden verkauft. Die Gutsherrn, welche nach der Natur der meyerstättischen Güter ein jus contradicendi gehabt hätten, haben dieses nicht ausgeübt; sie haben sich dies Erkenntniß gefallen lassen, und also stillschweigend ihre Einwilligung gegeben, woraus denn eine Observanz erwachsen, die sogar nochmals im Jahre 1765. in ein ausdrückliches Gesetz verwandelt worden. Beruhet nun gleich diese Observanz und das darauf erlassene Gesetz auf ursprünglich irrgen Grundsäzen, und auf Untkunde des ehemals so sehr vernachlässigten teutschen Privat-Rechts; so kann doch dieser Umstand an und für sich hier um so weniger etwas releviren, und die Rechtbeständigkeit der ältern Erkenntnisse und der Verordnung vom Jahre 1765 vernichten, als gewisser es ist, daß selbst ein Irrthum Gesetz werden kann; L. 39. D. de legib. L. 3. §. ult. D. de suppellect. legat.

Nun scheinen zwar,

2) dem bisher bemerkten die ältern Verordnungen von den Jahren 1655, 1662, 1720, 1726 entgegen zu stehen, und durch selbige die Observanz unterbrochen zu seyn; allein, wenn man diese Verordnungen genau prüft, so findet sich, daß sie im Grunde nur von der Dismembration reden, ja sogar selbst den Meyern ein, wiewohl eingeschränktes nutzbares Eigenthum an ihren Gütern beilegen. Nicht zu gedenken, daß die Praxis für diese Erklärung ist; so fängt sich auch gleich der §. 28. der Polizei-Ordnung von 1655 mit den Worten an:

Obwohl auch sonst ein jeder des seinigen bei Macht ist ic.

Es ist also schon in diesem Gesetz der Grundsatz aufgestellt, daß die Erbmeier Eigenthum an ihren Gütern haben; denn die angeführten Worte können keinen andern Sinn haben, als den: Es hat zwar sonst der Regel nach ein Jeder das Recht, mit dem Seinigen oder mit seinem Eigenthum zu machen, was er will, inzwischen sollen doch diejenigen, welche Erbmeierschaft an ihren Gütern haben, nicht ganz nach Willkür damit schalten und walten können.

Ohnstreitig hätten dergleichen Ausdrücke nicht gebraucht werden können, wenn man damals noch die Absicht gehabt hätte, die Meier als

Prov.-Recht v. Paderb. u. Corv. III.

Pächter, die nicht einen eigenen, sondern einen fremden fundum cultivirten, anzusehen, und ihnen nicht vielmehr als Erbzinsleuten ein, wiewohl noch mehr eingeschränktes nutzbares Eigenthum einzuräumen. Eben so gestehet auch die Verordnung vom 1ten August 1662 dem Meyer einiges Eigenthum an den Gütern per indirectum zu. Es ist nämlich darin nicht versehen, daß eine auf das Gut contrahirte Schuld oder eine Verpfändung an und für sich, sondern nur alsdann null und nichtig sein soll, wenn das Gut anheim fällt, und also das jus Dantis resolvirt wird. Da dann natürlich die bekannte Rechtsregel eintritt: resoluto jure dantis resolvitur quoque jus accipientis.

Die Worte des Gesetzes: dem nächst aber sich zutragen sollte und: soll solche Verpfändung weiter nicht gelten: beweisen klar und deutlich, daß, solange das Gut nicht heimgefallen, und also das Dominium utile mit dem Dominio directo in einer Person, nämlich des Gutsherrn, nicht vereinigt ist, die Verpfändung nicht ungültig sey, welches doch der Fall wäre, sobald der Meier als bloßer Pächter, und nicht als Eigentümer anzusehen wäre. So wird auch ferner in eben dieser Verordnung dem Landesherrn in der Eigenschaft als Gutsherrn nur ein Dominium directum mit den Worten:

welche einige von unserm Dominio directo herrührende Meyer sc. beigelegt; woraus dann die natürliche Folge entsteht, daß also der Meyer das dem Gutsherrn fehlende Dominium utile haben müßte. Aus diesen Gründen glauben wir daher, daß dasjenige, was in diesen und den nachfolgenden Verordnungen in Ansehung der Veräußerung u. s. w. enthalten ist, bloß von der dem Gutsherrn nachtheiligen Versplitterung der Güter zu verstehen sey, und daß daher gedachte ältere Verordnungen nebst den gefallten rechtlichen Erkenntnissen mit der neuen Meyer-Ordnung vom Jahre 1765. in keinem Widerspruche stehen. Es dürfte auch

3) diese Verordnung um so weniger wieder abgeändert, und den Meistern das ihnen an den Gütern zugestandene Dominium utile wieder entzogen werden können, als

a) selbst ein Territorium Gesetz werden kann;

b) die Rechte der Gutsherrn dadurch nicht gekränkt sind, indem bereits bemerktermaßen, die Meyer schon vor dieser Verordnung ein Dominium utile an den Gütern hatten, und alles mit entweder ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung der Gutsherrn geschehen ist; auch

c) sie einmal durch die darin geschehene Bestätigung des bisherigen Herkommens ein jus quae situm erhalten haben. Ein solches jus quae situm kann aber

4) Niemand anders, als im äußersten Collisionsfalle, wenn nämlich die Erhaltung des Staats solches erfordert, genommen werden, und auch ein Wahlfürst ist in dem, worin höchst dessen Vorgänger als Regent und in Gemäßheit dieser Dignität gehandelt hat, als successor in dessen Verbindlichkeiten anzusehen.

v. Cramer, Wezlarische Nebenstunden Thl. 113. p. 37.

Masers Persönl. Staats-Recht. Tom. 2. B. 3. Cap. 10. §. 3.

Successor in territorio, quicunque demum fuerit, ad ea quae antecessor, tanquam Dominus, territorii, in vim obligandi perpetuum

peregit indistincte tenetur, adeoque privilegia aliasve conces-
siones legitime impetratas non magis quam ipse antecessor revo-
care potest.

Pütter, jus privat. princip. libr. 1. c. 10. §. 64.

Aus allen diesen Gründen sind wir daher des rechtlichen Dafür-
halteins:

Daß die von den Fürstlichen Gerichten ehemals gefällte Erkennt-
nisse, ingleichen die im Jahre 1765. erlassene Meyerordnung allerdings
ihren Rechtsbestand behaupten können.

Wir ersterben in tiefster Devotion

Ew. Hochfürstlichen Gnaden Unterthänigst gehorsamste

Ordinarius, Decanus, Senior und übrige Doctores der Juristen-
Facultät auf der Universität Helmstedt.

Nr. 22.

Fürstl. Paderbornische Cammer-Sachungen, die Fürstliche Taffel-Güter, Renten und Gefälle betreffend *).

Ausgegeben im Jahr 1662.

Ferdinandt von Gottes Gnaden, Bischoff zu Paderborn, des Heyl. Röm.
Reichs Fürst, und Graff zu Pyrmont, &c.

Nach dem Wir bey jüngst angetretener Unserer Fürstlichen Re-
gierung, und Unserer Beamten erstmählig abgelegter Rechnung, ne-
benst Unserem versambleten Cammer-Raht, erfahren und wahrgenom-
men, eine Nothkurst zu seyn, daß von Uns, bey Unserer Taffelgefalle
Beobacht- und Erhebung, sowol zu unserer Rent-Cammer, als auch der
Colonen, und dahin pflichtigen mehrer Richtigkeit, eins und an-
ders Gnädigst erinnert, und verbessert werden möge; Als wöllen allen
und jeden Unseren Ober- undt unter- Beambten undt Bedienten ernstlich
hemit anbefohlen haben, nachgesetzte Articulen und puncten, bis dahin
wir etwa eine völlige Cammer-Ordnung errichtet haben werden, in
fleißige Acht zu nehmen, und denen, so viel deren einen jeden betrifft,
gehorsambst nachzukommen.

1) Diejenige Unserer Beambten, welchen obliegt, einigen Unseren
Ober- oder Unterbedienten Besoldungen undt Salaria aufzuzahlen, sollen
sothane Zahlung, wie auch sonst alle andere kleine und grosse Aufgaben,
die sein an Korn oder Geldt, bei den Rechnungen alleweil mit gehöri-
gen quitungen undt Scheinen belegen undt probiren, widrigensals solche
angegebene Aufgaben, verworffen und nicht passirt werden.

*) Das Edict, so wie es jährlich sollte von den Kanzeln publicirt
werden, findet sich in der Samml. I. S. 114. Da die ganze Ver-
ordnung nur noch in wenigen gedruckten Exemplaren existirt, so ge-
ben wir sie hier ganz vollständig.

2) Alle Geldgefalle, undt was von verkauftem Korn, oder sonst an Geld eingenommen wirdt, sollen in guten groben und gangbaren Sorten, Uns zu eigenen Handen, in Beysein Unsers Landt-Rentmeisters, von Unseren Beambten, vor der Oesterlichen Rechnung, oder sonst, eingelieffert werden, undt von Uns alsdann dieselbe Unserer Quittungen, wie auch der Zahlung ihres Salarii gewärtig seyn, ihnen selber aber solches nicht vorabziehen. Undt wan dan mit Unserm Gnädigsten Vorwissen undt Willen, einige Früchten aufgeborget oder verkauft werden, so soll darüber der aufborgender oder verkaufender Beambter oder Bedienter, den Monat undt Tag, wie auch das quantum des Empfangs, mit dem Nahmen des Empfangenden verzeichnen, und nebenst das Premium zu rechter Zeit zahlen lassen, widrigenfalls selber dafür haften.

3) Keinem Unseren Beambten oder Bedienten soll zugelassen seyn,emandten dilation oder Nachlaß seiner Schuldigkeit zu geben, noch einige Restanten in Rechnung zu bringen, oder aber sollen auf denselben die Anweisung ihrer Besoldung zu gewärtigen haben; Imgleichen wan ein oder ander delinquent von Unseren Beambten, bei ordentlichem Gericht, et cum causae cognitione, in sichere Straff oder Brüchte erklärert worden ist, alsdann soll denselbigen nicht freystehen, sondern verbitten seyn, nachgehendts sothane straff oder Brüchten, ohn Unser Gnädigstes Wissen undt Zugeben, nachzulassen, oder zu vergeringern.

4) Keinem Unserem Drost, Amtman, Rentmeistern, Rentschreibern, Kornschreibern, Bogten, oder einem anderem Unserem Beambten oder bedienten soll hinsichters zugelassen seyn, unsere Zehndten oder Mast vor sich selbsten zu conduciren oder zu pfachten, sondern es sollen Unsere Drost, und Rentmeistere, oder wer sonst nebenst unserem Drost den Renterer-Dienst hat, beyde mit einander, wan nit von Uns etwa andere darzu deputirt werden, die Zehnden und Mastung allezeit anderen zahlbaren Leuten zum höchsten Preis per licitationem getrewlichst elociren, und keiner von Unseren Beambten oder Bedienten mit den Zehndt- oder Mastconductoren oder Pfächtnern umb participation des Gewinns einstehen oder zuhalten, noch sonst conniuiiren, oder colludiren, bey Straff Unserer Ungnad, und Verlust des Diensts.

5) Und weilen dan die Zehnden, nicht ohne merklichen Schaden der Kirchen, undt vieler Seelen befahrenden ewigen Verderben, in grossen Abgang gerathen; Als sollen alle Unsere Beambten und Bediente sich nicht allein, damit sothane Zehnden, welche durch Vertheilung der Ländereyen, Machung einiger Garten und Zuschläge, oder sonst auf andere Weise verschmäleret, oder auch wol gar untergeschlagen undt entzogen seyn, nach aller Möglichkeit wider herbey in vorigen Standt gebracht, und darin conservirt werden mögen, auffs fleißigste bearbeiten, sonderen diejenige auch, welche die Zehnden zu berechnen haben, von einem jeden Zehnden richtige Rolle oder Specification aller Zehndbaren Ländereyen, mit Verzeichniß, wo dieselbe gelegen, undt mit dem Nahmen der Fahrgenossen, auffs Fleiß- undt deutlichste in duplo verfertigen, undt deren eine Uns gehorsambst einschicken, die andere bey ihren Ambts-Registern stets verwahrsamlich behalten.

6) Weilen bey den abgehaltenen Rechnungen verspühret worden, daß

ansänglich, zwar das ganze Korn, so zu berechnen, specificirt, nach sothamen ganzen quanto die Krimpe gerechnet und würklich abgezogen, gleichwohl hernacher in der Aufgabe verschiedene Posten theils als unerzwinglich oder unerfindlich, theils als anders wohin verwiesen, oder gelieffert, sich berechnet befinden, und also von mehrerm die Krimpe einbehalten werde, als wahrhaft in dem auff den Kornboden kommenen oder verbliebenen Empfang gewesen ist; Als soll inskünftig die Krimpe von keinem mehr abgezogen undt einbehalten werden, als was würklich auff den Kornboden empfangen und gelieffert seyn wird.

7) Jedes Jahrs Geld-Renten, wie auch Drift-Gelder undt dergleichen, sollen ohne Unterscheidt, hinsuro also früh und zeitig entrichtet, auch von Unseren Beambten undt Bedienten eingesordert undt beigetrieben werden, daß selbige alle Uns, vor übergebung der Nesterlichen Rechnung, würck- und ohnfehlbarlich gelieffert, so dan darin berechnet werden mögen, widrigenfalls aber Unsere Beambten und Bediente das für stehen und haften sollen.

8) Welcher Orten Uns für Unsere Dienste das Dienst-Geld berechnet wirdt, da sollen Unsere Beambte undt Bediente fleißig dahin sehn, und sich erkundigen, ob undt welcher gestalt sothane Unsere Dienste an andere zahlbare Leute, benachbarte Adeliche oder Unadeliche, am höchsten aufgethan werden können, so dann darüber an Uns oder Unsern Cammer-Raht, mit Benennung derjenigen, welche die Dienste, und wie hoch selbige conduciren wollen, mit gutachten gehorstatt berichten, darauß dan von Uns oder Unsern Cammer-Raht ein gewisses determinirt, erfolglich von unseren Beambten undt Bedienten, damit durch überlassung der Dienste, an die benachbarte Adeliche oder andere, keine nachtheilige consequenz und Kummassung zu befahren sey, mit zurücknehmen dem Schein, oder auf andere sichere Weise verbütet werden, zu dem Ende auch insonderheit sothane Aufzehrung der Dienste allein auff gewisse Jahren geschehen, nicht weniger, wan undt an welche dergleichen Dienste elocirt seyndt, in den jährlichen Registeren, unter einer absonderlichen rubric, verzeichnet werden solle.

9) Wan ein Meyer, Pfächtnier oder andre zu Register gesetzter verstirbt, soll dessen Folger am Gut, oder der sonst die Pfacht entrichten muß, von Unseren Beambten undt Bedienten, in den Registern, mit Meldung des verstorbenen, und mit dem vorigen quanto, designirt und benennet werden. Undt weilen dann sowol auff den durchsehnen Rechnungen und Registeren, als sonst vermerkt und befunden wirdt, daß nicht wenig Güter undt Ländereyen, davon Uns, vermög alter Register, sichere Heur undt Pfacht oder Zehenden gebührt, entweder ödt liggen, oder unbekannt seyn; Als erbieten Uns gnädigst, demjenigen Unsern Beambten undt Bedienten, welcher von berührten Gütern und Ländereyen, was unbekannt, wieder auffzuforschen, und anzeigen: was ödt, wieder an Leut undt zur cultur bringen wird, davon eines undt andern oder mehr Jahren Pfacht, wie selbige sonst Uns und Unserer Rent-Cammer gebührete, befindendem Fleiß, und der Güter oder Ländereyen quantität nach, zu Gnädigster remuneracion undt Ergötzlichkeit genießen zu lassen, oder sonst denselben mit etwa anderer Gnade zu erkennen.

10) Demnach wir dann auch unterm 20. februarii lauffenden Jahrs,

eine gewisse Zollordnung an Unsere Landt-Zöllnere und Zollverwaltete Gnädigst ergehen und publiciren lassen, undt aber Uns vorkommt, ob solle dero selbigen, eines undt andern Orts, völliger Gebühr nicht gelehbt werden; Als ist an Unsere Beambten undt Bediente Unser Gnädigst befehlender Wille, in ihnen anvertrawten district, auf berürte Ordnung, welche wir zu dem endt hiebey Gnädigst mitzufertigen, wie auch auff ermelte Unsere Zöllnere, Zollverwaltete, undt welche es sonst betrifft, ob undt welcher gestalt von denselben sochane Unsere Zollverordnung undt Rolle gehalten werde, oder nicht, fleissige Obacht und Rücksicht zu führen, so dan über die vermerkende Fehler, Verbrechen, Unterschlagung undt Fahrlässigkeit, zu nötiger vermittelung, an Uns oder Unseren Cammer-Raht getrewist zu berichten, und wollen Wir hinwiederumb als soche Unsere denunciirende getrewe Beambten undt Bediente, von demjenigen Straff- oder Bruchtfall, womit von Uns die denuncierte ungetrewe ichtwas unterschlagende oder sonst verbrechende oder fahrlässige Zöllnere oder Zollverwaltete, dem befinden nach, werden belagt werden, zur remuneration, einen sicheren Theil participiren: oder denselben eine etwa andere Ergäzlichkeit wiederfahren lassen.

11) Es soll hinfürters hiesigem Unserem Kornschreiberen, oder anderen ganz kein Korn von Unseren übrigen Beambten oder Bedienten anderwertig aufgesolget werden, ohne Unsern, Unser Cammer-Rahts oder Landt-Rentmeisters auftrücklichen schriftlichen Befehl. Imgleichen wann Unsere Beambten undt Bediente, Uns oder Unserem Hoff-Marschall, Hoffmeistern, Landt-Rentmeistern, Küchen-Schreibern sc., ichtwas aufsfolgen lassen sollen, soll ihnen Unsern Beambten undt Bedienten darzu allemahl auftrücklicher schriftlicher Befehl zukommen, auch Quittungs-Schein begeht und gegeben werden, umb selbige, als ohn welche sonst solches nicht passirt noch gut geheißen werden wird, bei der Rechnung zu produciren.

12) Diejenige Untosten, welche dadurch, daß die Heur undt Pfächte, auch andere Unsere Rienten zu rechter Zeit nicht entrichtet werden, mit executionen der faumhaftesten aufzugehen, sollen Uns von Unseren Beambten undt Bedienten nicht angerechnet, noch denselben gut gethan, sondern von den faumhaftesten Pachtariis und Debitoribus selbst, denen, wen es gebührt, bezahlt, undt auff den weigerungsfall, durch Unsere Beambten undt Bediente executive mit beygetrieben werden.

13) Wir wollen hiernegst auch Unsern Beambten undt Bedienten nicht mehr gut thuen, daß sie sich bei Ablegung der Rechnungen, oder andern Ambsverrichtungen alhie im Wirtschaft verpflegen lassen, undt solches in Rechnung bringen, sondern es sollen Unsere Beambte undt Bediente, wann dieselbe anhero gefordert werden, oder doch in Unsern Sachen und Geschäftesten hieselbst zu thuen haben, sich bey Hof angeben, undt alsdann, sambt Dienern undt Pferden, allda ihrer Verpflegung zu gewarten haben.

14) Imgleichen ist bey den letzteren Nesterlichen Rechnungen wahrgenommen, wie daß von Unseren Beambten undt Bedienten, wan Unsere Behenden undt Maß aufgethan oder Brücht-Gerichter gehalten werden, gar grosse undt übermäßige Kosten zur Rechnung gebracht seyndt, und wollen Wir derowegen hiemit Gnädigst verordnet, auch Unsere Be-

ambte undt Bediente alles Ernstes erinnert haben, bey erwehnter Auff-
thung der Behenden oder Mast, und Gerichtshaltung, die Kosten also
zu temperiren, damit keine Ursach gegeben werde, dieselbe ihrer über-
mässigkeit halben, in den Rechnungen als unpassirt zu durchstreichen,
undt sonst anderen unbeliebige remēdirung ergehen zu lassen.

15) Demnach sich befindet, daß die Pfänder oder Schütter,
welche auff die in den Feldmarken beschehende straffbare Schaden obacht
führen, undt selbige zu dem Brüct-Register den Beambten denunciiren
sollen, zu zeiten mit den betretenen à part umb ein geringes handeln,
undt also dieselben der Gebühr nicht ansagen; Als sollen die Pfändere
undt Schüttere von Unsern Beambten undt Bedienten, mit hernachge-
setzen Eydt, und fernes, da sie demselben zugegen thuen sollten, nicht
allein mit der Straff, so der verschwiegener verschuldet, doppelt belegt,
sondern auch gegen ihn, nach Gelegenheit woll schäffer, wie sich gegen
die Meinaidige gebührt, verfahren werden.

Form des Eydt.

Ich gelobe und schwere einen leiblichen Eydt zu Gott, undt auff
sein Heiliges Evangelium, das obhabendes Schütters- undt Pfänders-
Amt, getrewlich und fleissig zu vertreten, auf die in der Feldmark,
undt wo es mir gebührt, an äckeren, Garten, Wiesen, Kämpen, und
de gleichen Stücken, von Leuten oder Vieh, mit reiten, fahren, treiben,
gehn, hüten, weiden, zerbrechen, wegnehmen, und sonst einigerleyweise
beschehende Schaden, fleissige Auffsicht zu geben, undt zu dem endt die
Feldmark und örter, wo mir gebühret, täglich zu begehen, solche Scha-
den eigentlich zu vermerken, derendt wegen mit den Beschädigern umb
Geschenk oder nügen a part nicht zu handeln, selbige nicht zu überse-
hen, noch zu verschweigen, sondern dis Orts Fürstlichen Beambten
und Bedienten, alsbaldt nach dem betreten, mit wahrer und eigent-
licher Beschaffenheit, getrewlich anzudeuten, undt sonst alles an-
ders zu thuen, was einem getrewen und fleissigen Schütter undt Pfänder
obligt und gebührt, also wahr helfe mir Gott, und sein Heiliges Evan-
gelium.

16) Es soll ein jeder Unser Beamter oder Bedienter bey seinem
Eydt und Pflichten, auff die Gränzen seines anbefohlenen districts
fleissige Achtung haben, und da unverhoffentlich von ein oder anderen
ichtwas dagegen eingegriffen, präjudicirt oder gehandelt würde, allsolchen
nachtheiligen Eingriffen oder turbationen sich aufs beste wiedersezzen, et
vel repellendo, vel si vis major resisteret, Solemnissime protestando,
allen präjudiz undt Nachtheil verhüten, undt Uns von dem ganzen Actu
also baldt umbständlich berichten. Nicht weniger sollen alle Unsere Be-
ambten undt Bediente, ihren, Unserem Cammer-Raht umb Lätare, oder
wan es sonst wird befohlen werden, zu stellenden jährlichen Rechnun-
gen, einen beständigen und auffführlichen Bericht, was es sowol mit jes-
des Orts Gränzen, als mit den Landt-Schnaden intuitu den an-
gränzenden benachbarten Herrschaften, für eine eigentliche Bewandtniß
habe, ob undt welcher endts die Schnaden bezogen oder unbezogen, die
Schnadts-Steine gesenket oder ungesenket seyn, was etwa sich zwischen
diesem Unserem Stift undt den benachbarten Territorii für Streit undt

Irrung enthalten; ob undt was dabey für Eingriffe oder attentata geschehen, welchergestalt denselbigen begegnet, und was Uns darunter für Recht undt befugnahme zustehet, jährlichs beilegen, imgleichen auch, was sich der Schnaden, Gränzen undt jurisdictionalien halber, als mit deren respective Beziehung, übung, Eingriff, manutenenz und sonsten jährlichs begibt, auffs fleissigste einem protocollo undt Buch dergestalt einverleiben, damit daraus jedesmahls nöthige Nachricht genommen werden könne.

17) Ferners sollen Unsere Beambte und Bediente, sowol selbsten, als auch die bestelte Holz-Förstere und dergleichen, auff Unsere Wälder undt Gehölze fleissige Obsicht führen, daß selbige von anderen, mit Ausführung des Brenn-Holzes, und sonsten, nicht allein nicht verwüstet, verhawen, oder beschädigt, sondern vielmehr, der örter brauch undt Gewohnheit nach, zu rechter zeit bepflanzt und geheget werden mögen.

18) Der bisshero den Brüktansehenden Beambten zugelegter Zehender Pfennig, sol zwar hiernegst, auf erheblichen Ursachen, nicht mehr zugelassen, sonderen abgeschafft seyn, undt haben derowegen ermelte Beambte berührten Behenden Pfennig fürtershin nicht mehr einzubehalten, sonderen alles völlig zu berechnen; Wan wir jedoch bey Ablegung der Desterlichen Rechnung, von Unseren Beambten in gehöriaer Aufsicht undt Betyreibung der Brüchten und Renten, auch in billig mässiger Verbesserung Unser Register undt Gefällen, einen sonderbahren Fleiß angewandt zu seyn, ersehen werden: So wollen wir solchen fleissigen Beambten dagegen, dem befinden nach, einige gleichmässige Ergeßlichkeit anderwerts Gnädigst geniessen und widerfahren lassen.

19) Keinen Meyer- oder Pfächtneren soll zugelassen seyn, von den Meyer-Gütern, ohne Unseren Gnädigsten Specialconsens, etwas zu veräußern, zu deterioriren, zu verkauffen, oder auch seine schuldige Pfacht und andere prästanda, über gebührende Zeit, unbezahlt stehen zu lassen, sonsten des Meyer-Rechts würklich damit verlustig undt endtsetzt seyn; Dafern auch ein oder ander auff solches Meyer-Gut an Gelde, oder anderen Sachen etwas vorgestreckt, undt sich hierüber mit Verschreibung, notariatschein, oder würtclichen Unterpfandt schon hätte versehen lassen, und demnegst sich zutragen solte, daß Uns selbiges Meyer-Recht entweder durch Verwirkung oder sonsten wider eröffnet oder anheimfallen würde, So soll solche Verpfändung weiter nicht gelten, sondern alsdan ex resoluto jure dantis dergleichen debitum ganz kraftlos extingiert, nicht- undt ungültig seyn, undt also das Meyer-Gut ohne einiges Beschwehr oder verbindliche Ansprach, zu Unserer freyer Disposition, wieder zurück undt anheim kommen.

20) Undt gleich wie dan insonderheit vermerkt wirdt, daß die Meyer- undt Pfacht-Gütere von den Elteren unter die Kinder pro legitima aut dote, oder auch wol von Brüdern undt Schwestern unter sich, vielfältig vertheilt werden, worauf dan erfolget, daß diejenige Heur undt Pfacht, welche sonst von einem eingefordert undt gelieffert worden, von vielen mit grösseren Kosten undt Beschwer beymtrieben undt gelieffert werden müsse; Also solle hiernegst alle Splitter- und Theilung ernstlich verbotten, undt mit dem Meyer- oder Bins-Gut nur einer, welcher seine Mit-Erben mit Geldt oder anderen Mit-

teln abfinden muß, bemeyert werden; Da aber bey einem oder andern solches zumahln impracticabel oder unmöglich seyn, und derselbe dan von Uns, Unseren Gnädigsten consensum zu einiger Anweisß- oder Theilung ad tempus erhalten haben würde, so soll dergleichen Theil- oder Anweisung vor Unsern Beambten gerichtlich ad protocollum geschehen, undt die theilende Erben der jährlichen Pfacht undt Schuldigkeit halber, alle in solidum obligirt bleiben.

21) Imgleichen, wan ein Meyer stirbt, soll derjenige, welcher von Kindern oder Erben, zu der Succession berechtigt zu seyn, und selbige anzutreten vermeint, wie auch, wan eine hinterbleibende und sonst mitbemeyerte Wittib ad secunda vota schreiten will, ehe undt bevor sich der oder dieselbe des Guts unternimmt, sich um die Beweinkauff- undt Bemeyerung angeben, den Meyer-Brieff nehmen, und zuvörderst die alte Meyer- undt Pfacht-Nottul produciren, die Güter undt Länderyen cum Specificatione quantitatis, situs et terminorum, eigentlich undt vermittels Eydts, als lieb ihnen ist, die aducitet, dergleichen Meyerstättischer Güter zu vermeiden, getrewlich designiren, alwelche quantitas, situs und confinium alsdan, wie auch die in diesen vorgehenden Articulen verbottene alienation, hypothecation, Versplitter- und Bertheilung, per expressum pactum den Meyer-Brieffen aufdrück- und bedeutlich einverleibt, undt über alles das ein Reversal, welchem solcher Meyer-Brieff inserirt sey, undt welchen Unseren Beambten bey negstkünftiger ihrer Oesterlichen Rechnung zu Unserer Cammer extradiren können, herausgegeben werden solle.

22) Undt damit dan die drey sub No. 19. 20. und 21 negstvorgesezte Puncten, jezt- undt künftigen Besitzern und Einhabern der Meyer- undt Pfacht-Güter, wie auch denen Creditoren fundt werden, und derselbe sich für Schaden zu hüten, noch der Unwissenheit halber zu beklagen haben mögen; Als befehlen Wir allen undt jeden Unseren Beambten, und Bedienten hiemit Gnädigst, berührte drey Puncten nicht allein für diesmahl erster Zeit, sondern auch hiernegst jährlichs, undt alle Jahr, auff den Ersten Tag Januarii, in Unseren Städten und Dörfern von der Canzel, auf dem solchen endts absonderlich gedruckt hiebey kommenden Befehl, verkündigen und publiciren zu lassen.

23) Im übrigen, thun Wir die von Unseren Beambten und Bedienten, bey nechstvorgewesener Oesterlichen Rechnung, zu Gott und auff dessen Heiliges Evangelium leiblich abgeschworne Eyde undt Pflichte anher wiederholen, undt deren Inhalts, auch mit geschworer Schuldigkeit obliegender Beobachtung ermelte Unsere Beambten undt Bediente abermahlen Gnädigst undt ernstlich erinnern, welche derowegen dan auff sothane Eyde, und was selbige in sich begreissen, umb solchem nicht zu wider zu handelen, sondern der Gebühr nachzukommen, öfters sich zu reflectiren haben.

24) Undt gleich wie wir nun endtlich alles obiges also Gnädigst undt ernstlich meinen, also wollen nicht allein dessen Festhalt- undt Beobachtung allen und jeden Unseren Beambten und Bedienten, bey vorbereiteten Pflichten und Eyden, womit sie Uns verwandt undt begethan seyndt, oder welche dieselbe noch ableisten werden, undt ferners bey Unser Ungnadt, Verlust des Dienstes undt anderwärter Straß, sondern danebenst

auch dieses ernstlich anbefohlen haben, daß ein jeder, so uns Oesterliche Rechnung zu thun hat, gegenwertige ihme zugestellte getruckte Cammer-Satzungen und Puncten, umb zu sehen, ob undt wie er selbige verwahrlich aufzugehalten undt beachtet habe, zu zeit berürter Rechnung jedesmahls mit sich bringen solle; Dessen allen zu Urkundt haben wir diese Unsere Cammer-Satzungen eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Fürstlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen auff Unserm Residenz-Schloß Newhaus, den 1ten Augusti im Jahr 1662.

Nr. 23.

Entwurf des Gesetzes über die aus den Meiergütern zu leistenden Abfindungen der Kinder. 1788.

Ihre Hochfürstlichen Gnaden zu Paderborn und Hildesheim Unser gnädigster Herr haben bei dem diesjährigen Landtage denen versammlet gezeznen Herren Landständen nachstehenden Entwurf, wornach die Kindertheile bestimmt werden sollen, mittheilen lassen, um darüber ihre gutschliche Meinunge, und zweckdienliche Erinnerungen zu vernehmen.

Wiewohlen nun von Seiten besagter Herren Landstände die gleichfalls nachstehende Erinnerungen gemacht und abgegeben worden, so haben dennoch Höchstdieselben gnädigst gut besunden, darüber ihre Entschließung annoch auszusehen, und statt dessen auch von ihren Räthen, Beamten, auch sonstigen Gelehrten und übrigen von der Sache Kenntniß habenden Wirtschaftsverständigen, die ihnen diensam scheinende Erinnerungen und Anmerkungen darüber einholen zu lassen.

Und da es zu Höchstdero gnädigsten Zufriedenheit gereichen wird, wenn dieselbe ihre Meinungen und Erinnerungen an hochfürstlichen geheimen Rath zwischen hier und dem 1ten des künftigen Monats December einschicken, so will hochfürstlicher Geheimer Rath solche binnen vorgedachter Frist erwarten, um davon so wohl Thro hochfürstlichen Gnaden den unterthänigsten Bericht erstatten, als auch bei nächstkünftigem Landtag die Sache zum endlichen Schluss einleiten und befördern zu können.

Gegeben aus hochfürstlichem geheimen Rath. Paderborn, den 10ten August 1788.

(L. S.)

Freyherr von Bochholz.

F. A. Riesen.

Entwurf des gnädigst zu erlassenden Edicts.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Daß, ob zwarn in der Polizeyordnung vom Jahr 1655, und nachher in der unterm 23ten December 1765 erlassenen Meierordnung ausdrücklich bestimmt und festgesetzt ist, daß die Meiergüter nur einem von den Kindern zu theile werden, die übrigen Kinder aber nach dem Verhältniß der aufkommenden Früch-

ten davon abgelegt werden sollen, dennoch die Erfahrung gegeben habe, daß darunter das gerechte Verhältniß so sehr überschritten worden, daß der größte Theil der Meiergüter durch die übermäßigen Ablagen der Kinder ins Verderben gebracht, und im Umstand versehet sind; Wie nun dieses ganz ohnstreitig daher entstanden ist, daß die der Landesverfassung angemessene Grundsätze nicht befolget, sondern nur nach Willkür verfahren, auf den lasttragenden Meyer oder Gutsbesitzer eine billige Rücksicht nicht genommen worden, daher dieselben dadurch in Schulden vertieft sind, und dem Andringen der Gläubiger endlich unterliegen müssen, so haben Wir um diesem Grundverderblichen Unwesen abzuheilen, auf Verlangen Unserer treu gehorsamsten Landständen hiemit vorerst und bis dahin ein anderes besser und räthlicher befunden werden wird, verordnen und festsetzen wollen; daß

§. 1. Die meyerstättischen Güter, wovon die Kinder nach vorgedachten Landeskonstitutionen nur eine dem Ertrag der Güter angemessene Abfindung fordern können, von jeden Orts ordentlicher Obrigkeit, worunter der Hof belegen, durch genugsam erfahrene und nach Vorschrift der hiesigen Hofgerichtsordnung Tit. 42. §. 14. gehörig zu beeidigende Aestimator in Anschlag gebracht werden sollen, dergestalt, daß durch dieselben ein gewisses Quantum ausgemittelt, bestimmt und festgesetzt werde, wofür sothanes Gut überhaupt und insgesamt, mithin nicht stückweise alljährlich Stylo ferreo verpachtet werden kann.

Monita. D. Dominorum Statuum.

† ad §. 1. Wäre man zwar einverstanden, man glaubte aber, daß bey jedem Fall, wo die Abtheilung der Kinder geschehe, nicht allezeit eine neue Aestimation nothwendig seye, wenn alle Interessenten es bey der ersten Aestimation belassen, und auf eine Neue nicht bestehen würden.

§. 2. Von diesem Quanto sollen demnächst die Schätzungen, die gutsherrliche Heuer oder Pächte, und andere ständige jährliche Abgaben abgezogen, das davon übrig bleibende Quantum aber zu einem Kapital zu 5 pro Cent angeschlagen werden, also daß, wenn zum Beispiel ein meyerstättisches Gut nach vorgedachtem Abzug zu 100 Rthlr. angeschlagen wird, dasselbe zu 2000 Rthlr. berechnet werden solle.

† ad §. 2. Hielte man für unumgänglich nothwendig, daß, wo dahier von Abzug der auf der Meyerstatt haftenden Lasten Erwähnung geschehe, auch eine gewisse Anzahl der Schätzungen benennt und ausgedrückt, sodann auch auf die etwa auszureichende Leibzucht eine vorzügliche Rücksicht genommen werden müsse.

§. 3. Von diesen zum Beispiel angenommenen 2000 Rthlr., sollen die auf dem Hof haftende Schulden nach Maasgabe des unten folgenden §. 12 abgezogen, und die davon überbleibende Summe unter die Kinder dergestalt vertheilt werden, daß

§. 4. Demjenigen Kinde, dem das Gut nach der Meyerordnung §. 13 zu Theil wird, die Halbschied jedes Mahl anheim fallen solle, denn da dieses Kind der Gutsbesitzer, und zugleich der lasttragende Meyer und Unterthan wird, der für alle Landes- und Gemeinheitslasten, sie haben Namen, wie sie wollen, angesehen wird, und haften muß, sodann auch den Leibzüchtern und seinen unmündigen und kranken Geschwistern

den Unterhalt zu reichen verbunden ist, so ist es sowohl nach dem Gemeinen als natürlichen Rechten billig, und denselben gemäß, daß er vorsätzlich erleichtert und unterstüzt werde, sollten gleichwohl

† ad §. 3 et 4. Fände man nichts zu erinnern.

§. 5. Die von dem Gut abgehende Geschwister oder der neue Meyer selbst darauf antragen und bestehen, daß die meyerstättischen Güter, weil sie zu gering oder zu hoch geschähet, und die darauf haftende Lasten, Schätzungen, und gutsherrlichen Abgaben zu hoch oder zu gering angeschlagen wären, von neuem geschähet werden müssen, sollen sie zwarn hierunter, jedoch auf ihre Kosten gehöret, alsdann aber auss genaueste dabey verfahren, mithin auf 12 Schätzungen jedes Jahrs, und in Ansehung der jährlich abzugebenden Heuer oder Pächte für einen paderbörnschen Kreuzscheffel Roggen 18 Groschen, Gersten 14 und Haber 9 Groschen, und für jeden zu leistenden Spann- oder Handdienst, soviel davon jedes Dets hergebracht ist, und gezahlt zu werden pflegt, und für ein abzulieferndes Huhn 2 Groschen und abzugebendes Ei 1 Pfennig in Anschlag gebracht — hiernach aber nach obigem §. 3. ausgedruckten Grundsatz, das Abzugsquantum bestimmet, eine weitere Taxation aber nicht zugelassen oder gestattet werden. Sollte sich nun bei der vorzunehmenden Schätzung ergeben, daß das Abfindungsquantum durch die auf dem Gute haftende Schulden und Lasten absorkirt würde, soll der Meyer, der das Gut nach der angezogenen Meyerordnung erhält, seinen Geschwistern gar nichts heraus zu geben oder zu bezahlen, wohl aber die Unmündigen bis sie ihr Brod selbst verdienen können, unentgeldlich zu unterhalten schuldig seyen; Damit nun aber auch

† ad §. 5. Fände man nöthig, noch zu bemerken, daß, wenn erwiesen werden könnte, daß bei der vorgenommenen Aestimation die Aestimatoren Dolo vel culpa latissima verfahren hätten, so müßten die Aestimatoren nicht allein die verursachten Kosten zu refundiren annehmen, sondern auch mit einer willkürlichen Strafe belegt werden.

§. 6. Darüber kein Zweifel entstehen könne, was wir eigentlich unter die meyerstättischen Güter verstehen, oder begreissen, so erklären wir, daß wir hierunter begreissen alle zum Gute gehörigen Gründe, wo von Schätzungen, Heuer, oder Pächte alljährlich abgereicht werden müssen, mithin

A. Die fädigen Ländereyen,

B. Die Wiesen und Rämpe,

C. Alle andere dem Meyergute anklebende Gerechtigkeiten, in Holzungen und Weiden oder wie sonst Namen haben, und diese werden allein geschähet.

§. 7. Dahingegen werden von der Schätzung ausgenommen:

1) Das Wohnhaus, Scheueren und Stallungen.
2) Die Hecken, Zäune und in den Gärten etwa befindlichen Bäume, wie auch

3) Die in den Ländereyen vorhandene Gailung und der Mist auf dem Hofe; — denn weil diese Stücke in den geschähten Ertrag des Guts schon mit eingeschlossen, und darunter mit begriffen, so können dieselben nicht noch einmahl zum besondern Anschlag gebracht werden, mithin bleibten diese dem Meyer unentgeldlich bevor.

§. 8. Soviel die in den Ländereyen gethane Einsaat, und darauf vorhandene Früchten betrifft, soll die geschehene Einsaat mit zur Ablage gerechnet werden, wenn der neue Meyer den Hof von Martini bis zur Bestellung des Sommerfelds antritt, wenn aber der Meyer den Hoff nach Bestellung des Sommerfelds bis vor Martini antritt, so fällt ein Drittel der gesammten Früchten in die Rechnung der Ablage.

§. 9. Das Uebrige, was sich auf dem Hofe an Bieh, Ackergeschirr, Instrumentis rusticis und sonstigen zur Führung und Fortsetzung einer meyerstättischen Haushaltung gehörigen Gereitschaften, als, Betten, Schränken, Tischen, Stühlen, Kessel und Töpfen &c. befindet, gehört zu der gemeinschaftlichen Theilung, mithin muß auch alles dieses geschähet, in Anschlag gebracht, und das hieraus entspringende Quantum dem vorhin §. 2 bemerkten zu 5 pro Cent zu berechnenden Kapital zugesehet werden.

† ad §. 9. Wäre anzumerken, daß dieser Punkt wegen des Instrumenti rusticci eine vorzügliche Aufmerksamkeit verdiene, wie dasselbe nicht allein auf den Höfen zu erhalten, sondern auch zu verbessern seye, weil dadurch ein Prädiuim oder Meyerstatt eine mehr fruchtbringende Einrichtung erhielte, und da dieser Punkt durch die einkommende Anmerkungen mehr erläutert, und desto zuverlässiger bestimmt werden könnte, so wäre auch derselbe bis dahin, daß die Anmerkungen von den sämmtlichen Corporibus und Beamten einlangen würden, auszusehen.

§. 10. Wenn nun solchemnach das Gut oder der Hof mit der darauf befindlichen in vorstehendem §. 9 benannten Gereitschaft geschähet worden, und sich daraus die unter die Kinder zu vertheilende Summe ergiebt, so ist schon vorhin §. 3 bestimmt worden, daß davon dem neuen angehenden Meyer oder Gutsbesitzer nach Abzug der auf dem Hofe oder Gute haftenden Schulden die Halbschied zu theile werden solle, die andere nach bleibende Halbschied aber soll unter dem Meyer und den abgehenden Kindern, nämlich dessen Geschwistern, zu gleichen Theilen, mithin in Capita vertheilt werden. Indessen versteht es sich

§. 11. Von selbst, daß der Eltern wahres Allodium, als das baare Geld, Kapitalien, versehete oder andere Heuer- oder Pacht-freye zur Meyerstatt nicht gehörige Erbländereyen, wie auch die zur Führung und Fortsetzung einer meyerstättischen Haushaltung nicht gehörige Meublen hierunter nicht mitbegriffen seyen, sondern daß hierüber die Eltern, so wie es ihnen nach den Gemeinen und Landesrechten zustehet, zu Gunsten des einen oder des andern Kindes, oder auch sonst nach Willkür frey zu disponiren haben, und sollten auch die Eltern, welchen darüber zu disponiren gebühret, ab intestato verstorben seyn, so soll dieses Allodium dem Meyer sowohl, als den übrigen abzulegenden Kindern zu gleichen Theilen zufallen.

† ad §. 11. Hierbei ist angemerkt, daß, wenn denen Eltern ohne einige Einschränkung über das Allodium frey zu disponiren gestattet würde, hieraus gar leicht entstehen könnte, daß sie zum Nachtheil des Instrumenti rusticci, das ist, die zur Kultivirung eines Meyer-guts erforderliche Pferde und Kühle &c., das Allodium vergrößerten,

um nur ein oder anderes Kind desto mehr zu begünstigen, wodurch aber der durch diese Verordnung intendirter Endzweck gänzlich würde verfehlet werden, mithin hielte man für unumgänglich nöthig zu seyn, daß die freye Disposition der Eltern dahin eingeschränkt würde, daß in dem Fall erst die freye Disposition über das Allodium statt haben sollte, wenn der Hof mit einem zureichenden Instrumento rustico, das ist, mit der nöthigen Anzahl von Pferden, Kühen und anderem Vieh, — Wagen, Schiff und Geschirre, versehen bliebe, wobei diensam und nöthig seyn dörste, daß auf eine gewisse Anzahl Morgen, auch eine gewisse Anzahl von Pferden und Kühen fixirt würde.

§. 12. Dieses setzt aber den Fall zum voraus, daß das Gut mit Schulden nicht beschwert ist, denn wenn Schulden vorhanden, so bleibt vorgedachtes Allodium damit zuerst und vorzüglich behaftet, ist aber dazu das Allodium nicht hinreichend, so sollen die aus dem aestimato des Guts zu berechnende, und in Anschlag zu bringende Gelder, wovon vorhin §. 2 und 3. Erwähnung geschehen ist, zur Tilgung der Schulden berechnet, und allenfalls dazu mit verwendet werden, inmaßen unser Wille und Meinung dahin gerichtet ist, daß die aus dem aestimato des Guts in Anschlag zu bringende Gelder für die Schulden nur in Subsidiumpflichten, mithin wenn kein zureichendes Allodium vorhanden ist, zur Bezahlung der Schulden berechnet oder verwendet werden sollen.

§. 13. Wenn die Eltern annoch in ihrem Leben ihre Kinder von den Gütern ablegen wollen, soll solches von des Orts ordentlicher Obrigkeit, worunter der Hof belegen, geschehen, und sodann sollen die Eltern den Zustand ihres Vermögens, und ob derselbe Schuldenfrei, oder mit wieviel Schulden er etwa behaftet, an Eidesstatt zu eröffnen schuldig seyen, welchemnächst mit Buziehung des Gutsherrn und zwar wenn mehrere Gutsherrn vorhanden, von demjenigen, dem die mehrste Pächte oder größte Heuer entrichtet wird, die Schätzung der Güter vollzogen und die Ablage bestimmt wird; wobei wir jedoch ausdrücklich erklären, daß aus dieser Schätzung der Güter dem Gerichtshaber eine größere Gerichtsbarkeit, als er bishiehin hergebracht, nicht erwachsen soll.

† ad §. 13. Wäre wohl nöthig in sorgfältige Erwegung zu ziehen, und darüber von demjenigen, dem die Umstände der Bauern am genauesten bekannt, Erkundigung einzuholen, ob es nicht dienlich seyen wolle, ordentliche Consensbücher zu halten, worin die von den Bauern sowohl gemachte, als machende Schulden gerichtlich verzeichnet würden, und die Schulden, die alsdann nicht ordentlich eingefixirt wären, müsten schlechterdings für null und nichtig erklärt, und dazu denen Creditoren nicht verholzen werden; denn sollten auch einzelne Bauern durch ihre eigne Verschulden in tiefere Schulden sich versetzen haben, als ihr Vermögen sich erstreckte, so könnte doch darauf gegen den allgemeinen Nutzen keine Rücksicht genommen werden.

§. 14. Würde gleichwohl, und etwa beim Absterben der Eltern, sich aussern, daß die Gröfzung des Vermögenszustandes irrig oder unrichtig geschehen seye, mithin, daß das abgelegte Kind mehr und soviel erhalten, daß die Uebrigen in den ihnen §. 10 bestimmten Ablagen ver-

Kürhet worden, so soll dasselbe das zuviel empfangene zu konferiren, und solches den übrigen Kindern, wenn sonst die in gemeinen Rechten bestimmte Zeiten noch nicht verstrichen sind, wieder herauszugeben verbunden seyn.

† ad §. 14. Sollten in der Zukunft dieses Punkts halber Rechtsstreitigkeiten entstehen, so müssen dieselben summarisch untersucht und entschieden werden.

§. 15. Im andern Falle, worin die Ablage der Kinder nach Absterben der Eltern bestimmt wird, soll zwarn dieselbe auch auf eben gedachte Art jedoch auch mit Beziehung der etwa minderjährigen Kinder, ordentlichen Wormünder festgesetzt werden, gleichwohl muss über das ganze Gut und Vermögen, woron die Ablagen zu entrichten sind, ein ordentliches Inventarium errichtet, demnächst von den Restimatoen geschässt, und darnach die Ablage bestimmt werden.

§. 16. Alles dieses hat jedoch nur statt, wo von Kindern, die aus einer Ehe geboren sind, und wo eins von ihnen den Hof erhält, die Frage ist; — wo aber Kinder zweiter Ehe vorhanden, da bekommen diese nur dasjenige, was der Kinder erster Ehe Stiefsvater oder Stiefmutter an Geld oder Gut wirklich eingebracht hat, und Schuldenfrei geblieben ist, mithin wird dieses nur unter sie nach Abzug der Schulden vertheilt, was aber der Kinder erster Ehe rechter Vater oder rechte Mutter bey angetretterner Ehe an Geld oder Gut eingebracht, bleibt den Kindern erster Ehe, und kann davon den Kindern zweiter Ehe nichts zu Theil werden, weil in Betracht dessen dem zur zweyten Ehe geschrittenen Vater oder Mutter die Leibzucht abgereicht wird; und dieses soll auch bei den Kindern dritter oder mehrer Ehen beobachtet werden, und eintreten.

† ad §. 16. Würde dieser Absatz einer fernern Untersuchung annoch ausgestellt werden.

§. 17. Die unehelichen Kinder hingegen, wenn sie sonst nicht durch eine nachher erfolgte Ehe legitimirt worden, können an das meherrästtische Gut selbst weder Anspruch machen, noch gebühret ihnen davon eine Ablage, wenn auch schon von der Mutter der Hof oder das Gut herkommen sollte, und so haben auch

§. 18. Die von den Leibzüchtnern gebohrne Kinder eine Ablage aus dem Gute nicht zu erwarten, jedoch soll ihnen das von dem Leibzüchtnern erworbene, worüber er nach der Meyerordnung §. 21 disponieren kann, zufallen. Sollte gleichwohl

§. 19. Nichts vorhanden seyn, so ist der Meyer doch schuldig, diesen sowohl als seinen übrigen Geschwistern, wie auch den von seinem Vater oder Mutter etwa erzeugten unehelichen Kindern, in solang bis sie ihr Brod selbst verdienen können, den vollen Unterhalt an Speise, Trank, und Kleidung zu reichen, auch sie zur Kirche und Schule zu halten. Imgleichen ist auch

§. 20. Der Meyer oder Gutsbesitzer verbunden, die gebrechlichen und blödsinnigen Geschwister und Halbgeschwister, die ihr Brod anderwärts nicht verdienen können, lebenslang zu unterhalten; dieselben müssen aber auch dagegen, soviel ihre Leibesbeschaffenheit es zuläßt, zum Besten des Guts mitarbeiten helfen. Wenn aber

§. 21. Ein oder ander von den Kranken doch sonst vernünftigen Geschwistern besser finden würde, das Gut zu verlassen, den ihm ausgesetzten Kindstheil zu fordern, und sich anderwärts dafür unterzubringen, so soll ihm zwar solches freystehen, jedoch mit der Einschränkung, wenn er nach zurückgelegtem 18ten noch nicht volle sieben Jahre die Naturalverpflegung genossen hat, immassen er alsdann auf dem Gute zu bleiben, und dem Gutsbesitzer den ihm ausgesetzten Kindstheil ohne darüber anderwärts disponiren zu können, zu belassen, soll gehalten seyn.

† ad §. 21. Würde zu überlegen und Erkundigung einzuziehen seyn, ob wegen der Leibzuchten nicht ein gewisser Grundsatz aufgestellet, und dieselben darnach regulirt werden könnten.

§. 22. Wenn von den abgelegten Kindern ein oder anderes unverheirathet in der Minderjährigkeit, oder nach erreichter Großjährigkeit, ohne eine Disposition zu hinterlassen, verstirbt, so fällt der Kindstheil an den Meyer oder Gutsbesitzer zurück, der es aber auch sodann muß beerdigen lassen. Wenn aber

§. 23. Das Verstorbene außer dem Kindstheil annoch andere acquisita hinterläßt, so wird darunter den gemeinen Rechten nachgegangen, dahingegen aber sollen die unverheiratheten Kinder nach zurückgelegtem 25ten Jahre ihres Alters über ihre Ablage, oder über den ihnen ausgesetzten Kindstheil zu disponiren befugt seyn.

§. 24. Da nun nach obigen Grundsäzen, all dasjenige, was ein Kind zur Ablage mit Recht verlangen kann, zu Gelde angeschlagen, und festgesetzt wird, so sollen auch alle Nebenabgaben, als Ausstattung, Brautwagen, Aufdinge, Lehrgelder, und was sonst auch an Vieh, Korn, Bettlen, Leinewand &c. zu geben üblich gewesen, oder wie es sonst Namen haben mag, gänzlich wegfallen, mithin alle diese Nebenabgaben in dem Abfindungsquanto mitbegriffen seyn.

§. 25. Wenn gleichwohl der Meyer ein entbehrliches Pferd, Kuh, Kind, Schweine, ein Ehrenkleid, Bette und Bettgewand, Kisten, Kästen, Schränke, und anderes Hausgeräth zum Brautschatz in natura mitgeben will, soll ihm zwar solches unbenommen seyn, jedoch sollen alle diese Sachen anders nicht als gegen einen zu vereinbarenden Preis, und daß sie von dem Empfänger auf die bestimmte Ablage an Zahlungstatt angenommen, und daß darüber ein ordentlicher Empfangschein oder Quittung ausgestellet werde, weggegeben werden, es wäre dann, daß der Meyer oder der Vater, wiewohl ohne Nachtheil der übrigen Kinder, etwas davon besonders schenken wollte, welches zwar in seiner Willkür stehen, kein Kind aber solches zu fordern befugt seyn solle.

† ad §. 25. Wäre post verba, wiewohl ohne Nachtheil der übrigen Kinder etwas davon verschenken wollte, beizusehen, und mit auszudrücken, daß dazu der Vater, wenn er die Schenkung aus seinem ohnstreitigen Allodio verrichtete, sollte befugt seyn.

§. 26. Nebrigens hat es zwar bey der Meierordnung §. 15 dahin sein Bewenden, daß die den Kindern festgesetzte Ablagen, so bald die Kinder zu Stande kommen, entweder auf einmahl entrichtet, oder nach Beschaffenheit der Güter in gewissen leidlichen Terminen, jedoch ohne Zinsen, wenn sonst die Termine richtig eingehalten werden, von dem Meyer oder Gutsbesitzer abgeführt werden sollen; wenn aber mehr

rere Kinder vorhanden, welchen die Ablagen entrichtet werden müssen, so sollen dieselben ein Jahr um das andere einen Termin zu empfangen haben, mithin der Meyer nicht mehr als ein Termsquantum abzuführen schuldig seyn; bey Festsetzung der Termine soll auch darauf, ob der Meyer mit Unterhaltung der Leibzüchtner beschweret seye oder nicht, Rücksicht genommen werden, weil in dem ersten Fall das Termsquantum nicht so hoch als in dem andern bestimmt werden kann, und weil auch die Ablagen nach verfallenem Termin nicht selten unabgefordert belassen werden, wodurch die immittelst darauf verschiene Zinsen zu ein beträchtliches Quantum sich belauffen, so sollen der gleichen Zinsen nicht eher, als bis das Kind, dem die Ablage gebühret, sich darum gerichtlich meldet, zu lauffen anfangen.

§. 27. Auf diese unsere Verordnung soll auch in bereits rechtshängigen Sachen, worin von Ablagen der Kinder die Frage ist, von all Unsern Ober- und Untergerichten erkannt werden, wo aber die Ablagen mit gutsherrlicher Bewilligung einmahl bestimmt und festgesetzt sind, da hat es dabei sein unabänderliches Bewenden. Damit aber

§. 28. Durch die von Gerichts wegen vorzunehmende Schätzung in Ansehung der Kosten die Gebühr nicht überschritten werden möge, so erklären wir hiemit, daß es bey demjenigen, was für Einrichtung der Ehepachten den Beamten oder Gerichtsverwaltern bis hiehin bezahlt worden, sein Bewenden haben, und das deswegen hergebrachte Quantum nicht überschritten, noch wegen der nach dieser Unserer Verordnung zu bestimmenden Ablagen erhöhet, sondern nur den zu gebrauchenden Kestimatorn die ordnungsmäßige Gebühren annoch besonders abgereichert werden sollen.

Nr. 24.

Amtliches Zeugniß, was im Amt Boke zum Brautschaf von einem Vollmeyerhof gehört. 1780.

Ew. Hochfürstl. gnaden geruhen aus der anliegenden Specification ggst. zu ersehen, wieviell nach hiesiger Amtsgewohnheit von einem Vollmeyer-Hofe an Brautschaf mit gegeben wird; die dahier auf den Kring Boke belegene Beinen-stätte ist ein Vollmeyer-Hof, ich Verfehle nicht, Vorbemeldte Specification zur Gelebung, des an mich ggst erlassenen Befehls hiedurch unterthänigst einzuschicken. u. s. w.

Boke, den 14ten Aprilis 1780.

Harbert.

Verzeichniß

desseß, was von einem Vollmeyer-Hofe nach der Gewohnheit des Amts Boke an Brautschaf mitgegeben wird.

1mo 4 Kühe; — 2 Rinder;

2do. 1 Pferd; — 1 Stuppen;

Prov.-Recht . Paderb. u. Corv. III.

5

3to ein volliger Brautwagen, worauf nebst einem Vollständigen
Bette, Kisten und Holzengeschirr 36 Scheffel Roggen gehören.

4to. ein Ehren-Kleid,

5to. Die Führung frey von und zu dem Herren.

Nr. 25.

Amtliches Zeugniß über die Leibzucht im Lande Delbrück.

1. Rescript der fürstl. Hofkammer vom 5ten Januar 1795.

Da wir zu wissen nöthig haben, wie es in dem dässigen Ambte gehalten werde, wenn von einem Eigenbehörigen, und zwar von einem viduo oder einer vidua die Leibzucht bezogen werden wolle oder bezo- gen werden müsse, was nämlich einem solchen abziehenden Meyer oder Meyerin, aus dem rechten wohnhause, und von den darin vorfindlichen Mobilien und Moventien zur Leibzucht gegeben und verabfolget werden müsse, und was einem solchem abgehenden Meyer oder Meyerin an Ländereyen und wiesewachs von den zu dem Hofe gehörigen Grundstücken zugetheilt werde; und ob auch ein sothaner Leibzuchter dem rechten Colon zu den jährlichen Schätzungen und sonstigen von dem Hofe entrichtet werden müßenden stabilen Fährlichen prästandis ein sicheres, und demfalls wieviel beytragen müsse? so habt Ihr uns, wie es nemlich in dem dässigen Ambt darunter dem Beständigen Hertömmen gemäß gehalten werde, darüber mit dem fordersamsten eine verläßige und umständliche Auskunft zu geben, und diese uns längstens innerhalb 8 Tagen zugehen zu lassen.

2. Bericht des Gogräfen Schröder, vom 24ten Januar 1795.

Auf das vom 5ten Januar an mich erlassene rescript in Betreff der Frage, was einem auf die Leibzucht ziehenden Meyer oder Meyerin a) an Mobilien oder Moventien, b) an Grundstücken mitgegeben oder zugetheilet, c) und ob von diesen Leibzuchtern auch zu den oneribus publicis müsse concurrirt werden, ohnverfehle hiedurch anzuzeigen; und zwar ad a) die halbscheid aller Mobilien und Moventien — ad b) wenn der Leibzuchtnr wahrer Meyer oder Meyerin gewesen, der 3te Theil aller liegenden Gründen; — ist er aber zu Jahren gehogen gewesen, so ist zu unterscheiden, ob er in der ersten Ehe oder 2ten Ehe gehogen; erstenfalls bekämpft er $\frac{1}{2}$ Theil, letzternfalls aber pflegt bei der Heirath und Beschreibung jener Theil, den er nach dem Tode seiner Frauen et sic vice versa zur Leibzucht haben soll, bestimmt zu werden, und zwar nach den umbständen der 9te oder 12te Theil; ist aber diese Bestimmung nicht vorgegangen, so wirdt behauptet, daß ihm keine Leibzucht gebühre. — Ferner wirdt hiebey erinnert, daß zwar von der Massung dem Leibzuchtnr sein Anteil gebühre, und zwar nach obigem masstab, zu dem Eichenholz, in so ferne der meyer etwas fällt,

hatt er keinen Anspruch, wiewohl zu den Abfall, nemlich den nicht brauchbaren telgen; ob er nun aber hievon einen bestimmten Theil als resp. den 3ten oder 6ten fordern könne, ist so sicher nicht, indem er behauptet werden will, daß ihm nur etwas zur Feurung abgegeben werden müsse. Vom Schlagholz gehöret sein Theil aber dem Leibzüchtner nach Masgab des Theils, den er von den Güthern hatt.

ad c. im ersteren Jahre der Theilung muß der Leibzüchtner alle onera publica ohne Ausnahme zur halbscheid abführen und berichtigen — in den nachherigen Jahren aber concurriret er auf keine Art; jedoch den Ambtsbeyshaz ausgenommen, als zu welchem er dem Meyer $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{6}$ resp. zulegen muß.

Nr. 26.

Auszug aus dem „Regulativ, wie die Post- und Landstrafen verbessert werden sollen, von 1777.“

(Sammel. IV. S. 120.)

V i e r t e r A b s c h n i t t,

von Hand- und Spanndiensten und ihrer Berrichtung, von denen auf den Versäumungsfall gesetzten Strafen, wohin diese zu verwenden, und wie sie zu berechnen seyen.

h) Gleichwie der Wegbau zu solcher Jahrzeit vorzunehmen ist, in der die Unterthanen an ihrer eigenen nöthigen Feld- und anderer Arbeit nichts versäumen, so müssen hingegen die hiezu aufgebottene Hand- und Spanndienste, und zwar die von den nächsten Orten des Morgens um 6 Uhren, jene von den entlegensten Ortschaften aber um 7 Uhr sich bei der Arbeit einfinden, und nach gehaltenen Feyerstunden, nemlich von eilf bis Nachmittag ein Uhr- solche bis des Abends um 6 Uhr fortsetzen, und dazu angehalten werden.

i) Zu den Handdiensten sollen allemahl dienstüchtige Leute, weil mit Kindern taugliche Arbeit nicht gemacht werden kann, zur Stelle geschickt werden; die Wagen sollen mit guten breiten, und mit dem untersten Brett, wohl aneinander schliessenden Flechten eingerichtet seyn, damit der anzufahrender Grand oder Sand im Hinsfahren nicht unterwegs verschüttet oder verstreuet werden könne.

k) Denen von dem Ort der Besserung weit entlegenen Ortschaften ist frey gestellet, und ihnen die Wahl belassen, ob sie ihre Zahl der Hand- und Spanndiensten in natura verrichten, und an Ort und Stelle um die festgesetzte Zeit stellen lassen, oder aber lieber an deren statt ein gewisses Geld beitragen und erlegen wollen; in dem ersten Fall hat es bey deren Verordnungsmäßigen Erscheinung sein Bewenden; im letzten Fall aber muß davon Tags vorher die Anzeige bey des Orts Beam-

ten oder Gerichtshaber geschehen, und von dem zum Handdienst Pflichtigen per Tag 6 Gr., und von jeder Fuhr per Tag 24 Gr. erlegt werden.

1) Von dem ohne vorherige Anzeige, und ohne geleistete Zahlung ausbleibenden, und von denen, welche zu spät zur Arbeit auf der Stelle erscheinen, solle, und zwaren von dem ersten die Zahlung vollständig, von den anderen aber nach Proportion, wie sie entweder $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Tag zu spät kommen, pro rata zur Strafe beygetrieben, annebst aber sie ernsthaft angehalten werden, den versäumten Hand- und Spanndienst nach zu holen, und in natura zu verrichten.

m) Die solchergestalt verfallene und stracklich bezutreibende Strafgerüdere sollen vom Beamten oder Gerichtshaber zum Wegbau, behuf deren für Geld zu bestellenden Diensten und Führen verwendet, davon auch die Einnahm- und Ausgab-Führende Rechnung zum Hochfürstlichen Geheimen Rath eingeschickt und gerechtfertigt werden.

n) Vorzüglich solle eines jeden Orts Aufmerksamkeit dahin gerichtet seyn, daß dem in denen aufzuwerfenden Graben sich versammelndem Wasser ein ohnschädlicher Abzug und Abfluß verschaffet, wie auch Stein und Grand oder Sand von solchen Orten hergenommen werde, wo solche Materialien am füglichsten, am ohnschädlichsten, und am nächsten zu haben seyn werden.

o) Sofern in Ermangelung und wegen Abgang deren Steinen die Straßen mit Holz ausgebessert werden müsten, bleibt es bey der Regel und der bisherigen Observanz, wornach eine jede Gemeinheit das zum Wegbau erforderliche Holz anzuschaffen hat, in einem außerordentlichen Fall bleibt jedoch bevor, beschr. enden Dingen nach zu verordnen.

p) Wo es immer thuentlich, sollen die Wege in grader Linie und breit genug, nach vernünftigem Ermeessen des Bau-Inspecteurs, gemacht, zugleich auch der Bedacht genommen, daß nebst denen zu machenden Wegen, auch Sommer-Wege bleiben und angelegt werden u. s. w.

Nr. 27.

Rechte und Privilegien des Landes Delbrück.

A. Diderich Erzb. von Köln erneuert als Verweser des Stifts Paderborn, die alten Rechte und Pflichten der Untersassen und Landleute im Lande Delbrücke im Jahre 1415 *).

Ex Originali.

Wy Diderik van Godes Gnaden unde des heiligen Stoils to Nome Erzbisscop to Colne, des Heiligen Romischen Rikes in Italien Erzcan-

*) Entnommen aus Kindlers, Hörigkeit, S. 545. Das Original haben wir nicht zur Einsicht erhalten können.

celer, Hertoghe in Westfalen unde Vorweser unde Herr des Stichtes to Paderborn bekennen openbare in dessen Briefe vor uns unde alle unse Nakomelinge Bisscope to Paderborn, dat wy na Nade, Witscap unde Bulbord der eirsamen Heren, Domprostes, Domdeikens unde Capittels unsir Kerken to Paderborn egenant sollet und willet unse lieven Undisfatin unde Landlude in dem Lande to der Delbrüge latin unde beholden bi all ern Rechten Frigheiden unde loveliken Wonheiten, unde bei den Gulden, Rechten und Uppkommen, der se plchtig sint eynen Bisscope to Paderborne, sinen Amptluden unde dem Lande dair sulves to gevende und to betalende in allre Wise, also hyr na gescreft stet.

1) To dem erstin sind se schuldich eynen Bisscope to Paderborne oder sinen Amptluden to gevende Meigbede unde Hervestbede alle Jaer an Paderbornschem Gelde.

2) Item is eyn juwelick Husgenote in der Delbrüge eynem Bisscope to Paderborn schuldig und plchtig to gevende dat hanich na alder Wonheit to betalende, wan dat Seendampt hanich hefft; wanner dat selve Seendampt nein hanichen heft, so fall eyn juwelick Husgenote geven dat Geld dair voer na Gevoire, also dat van Alders gewest is bitte her to.

3) Item wan eyn Swinemast kompt, so sal eyn vulschuldich Husgenote geven und betalen eyn Swin van dren Schillingen Paderbornsches Geldes. Dat Swin sal dan de Amptman driven oder driven laten in des Heren Mast to sinen Swinen: ein worde aber nein Mast, so sal eyn juwelick Husgenote dat Swin mesten na Redelicheit; sonder eyn Halfhusgenote de is schuldig de Helfste eyns Schwins to gevende unde to mestende alse vorgescreven is.

4) Item eyn juwelick Hushere, de woend in eyme Hofe, de Holtz plchtig sind to gevende, de sint twe Foder schuldig: dat eine sal he betalen unde foren to Middewinter up dat Nigehus, dat ander ton Soltkoten, to Solte to sedene.

5) Item so is eyn Hushere schuldich alle Tare dre Hoenre; unde de to Westen holte woend, unde anderer Heren Lüde, de sint twe Hoenre plchtig to gevende: dan de jene, de up er Liffucht woend eder Liffuchter sint, unde de jene, de wonachticht sint in dem Dorpe, de en int nenre Hoenre plchtig to gevende.

6) Item so is eyn juwelick Hushere plchtig eynen Dach to snidende unde to meigende, utgesproken de Frigenhagere, de en sint des nicht plchtig.

7) Item wan man eyne Echtescap maket, de sollen dan na Wontheit des Landes tor Delbrüge eynem Bisscope eder sinen Amptluden geven vyff Schillinge vor eynen Beddemund, unde sees Verlinge vor eynen Büdel (Beutel), dair man dat Gelt insteke, dair mede sal men der Heren Bulbord hebben. Entwedemede eder beroede jemand eyne Joncfrouwen, unde beneme der er joncfroweliken Ere, de sal dat beter na alder Wonheit.

8) Item woer eyn Hushere eder eyn Husfrouwe vorstervet, dar solen de Heren eder Amptlude nemen to Ere dat neeste Hovet dem allirbesten an Verden eder Roigen: en is dar nen levendich Deer, der vorgescrefen, so sal men vor dat Ere nemen dat beste Gleed.

9) Item woer eyn erffafftich Gude vorlediget, dat eynem Bis scope tohoret, we dan dat Erve vor eynen rechten Erven entfaen und besitten wil, de is schuldich, eynem Bis scope eyne Mark Paderbornsches Geldes, und eynem Fogede einen Meigerschilling, unde einem Vorsteier eynen Vorstpenink.

10) Item woer eyn Hushere eder sin Husfrouwe, de up erffafftigem Gude sittet eder woend, unde eyn Kind beradet up dat Erve, dat is schuldich dem Heren de rechten Pacht to gevende van dem erffafftigen Gude: so mogen dan de anderen Kinder dersulven Husheren unde Husfrouwen vorgescrefin mit Witscap eyns Bis scopes to Paderborne eder siner Amptlûde, unde na Rade erer Vermonden gaen, woer en dat like leget, wo si geven alle Jaer up sente Liborius Altair sees Peninge und eyn Hoen eynem Domkôstere van der Tyd to Paderborne, to Bulleste dem Geluchte, eder eynen Pennink, is dat de van Armoede neyn Hon en hefft; Ensche aver des nicht alle jerlikes, de jene, de dat versumede, de wilde darmede sins Rechten vervallen sin.

11) Item de Sonder schulte unde Pachte, de van der Sondere vellet, is alle des Bis scopes to Paderboren.

12) Item alle Schult und Pacht, de Kompt van dem Sudhagen, de is eyns Bis scopes to Paderborne halff, de sal men betalen up sente Dionisius Dach.

13) Item wan eyn Clockenschlag wert, unde wan eyn Bis scope to Paderborn wil ligen to Welde, so sal eyn juwelik Hushere, dem dat gekondiget wert, volgen na siner Macht. Welker des nit en dede, und mit Worsate nicht enlete, de sal gebroken hebben visschillinge; Lete de aver mit Worsate, so solde de gebroken hebben, na Gnaden des Heren unde des Landes.

14) Item alle Broke, de vallet in dem Lande, de sint to vorn halff des Heren, de ander Helfste sal sin des Landes vorgescrefen. De Helfste, de dem Lande vellet, sal men Kontiken in des gemeynen Landes Nut keran, dair sal men of des Heren Amptlûden van dem Lande gude Ne kenscap doen.

15) Item de oberste Broke in dem Lande is vertich Schillinge eder eyr. Liff.

16) Item er sal Nemandt den anderen laden ut dem Lande mit Bur gerichte eder Gogerichte vorder dan vor den Hagedorn, dair sal eyn juwelik Recht nemen und geven, geven und nemen, als seck dat gebort.

17) Item wan eyn Bis scop to Paderborn um Noetwillen des Stich tes, na Rade, Witscap unde Bulbord des Capitels to Paderborn eyne gemeyne Schattinge doen mochte over dat Sticht, dair solden de van der Delbrûge nicht vorder to doen eder geven dan alse andere Lûde in dem Sticht besetten.

18) Item de jene, de eyns Heren Honde pflichtig sint to holdende in der Delbrûge, twige in dem Jare, der juwelik mach jo to der Tyd twe Schillinge Paderbornesch dair vor geven unde betalen; unde dair mede mach he der Honde vordregen sin.

19) Mit allen vorgescrefenen Articulen, semetliken unde besondern endenke wy Diderich Erzbiscop, Vorwesere und Here des Stichtes to

Paderborne andere Heren unde Ervende in dem Lande vor Delbrücke vorscfin an ern Rechtin unde Wonheiten nicht to verkortende neinleie Wys.

Desses to Tüge unde meer Sekerheit hebbe wy Diderik vorgescresen vor uns unde unsre nachkommen Bis scope to Paderborn unsre Ingesegele to vorn mit uns Capitels to Paderborn grotin Ingesegele an Dessen Bress doen hangen. Unde wy Domproest, Domdeken unde Capitul egnant bekennet, dat wy in Teken unsr Witscap unde Wulbord, gegeven to dessen Dingen, hebbet unses Capittls grote Ingesegele nest uns Heren van Colen unde Paderborn Ingesegele an dessen Bress latin gehangin.

Datum anno domini millesimo quadringentesimo quinto decimo, ipso die beate Elisabeth vidue.

(L. S.)

Arcpi Colon. et paderb.

(L. S.)

capituli.

B. Privilegien des Landes Delbrück, bestätigt im Jahre 1660.

Confirmatio Privilegiorum a Principe Theodoro.

Von Gottes Gnaden Wir Diederich Adolph Bischof zu Paderborn
des heil: römisch: Reichs Fürst und Graf zu Pyrmont ic.

thuen kund und bekennen hiemit, daß uns die Ingessene und Landleute unsers Lands Delbrücken ingemein, gehorsamst zu erkennen gegeben, auch glaublich vorgebracht und beschienen haben, welcher Gestalt von unsren Vorfahren sie ihre vorgewesene und gemeldetes Lande Delbrücken nicht allein ihrer hergebrachten guten üblichen Landes-Gewohnheiten, und Gebräuchen ingemein gnädigste mehrmalige Bestätigung vor und nach erlangt haben, sondern auch Inhalt nachgesetzter darüber erhaltenen Uns per Originalia zugestellter Urkunden und Brieffachten in specie privilegiert, begnadiget und versehen seyn, in Maßen wie folgt.

1) Wy Diederich van Gotes Gnadem Erzbischopp tho Kölln des hilligen römischen Ryckes in Italien Erzkanzeler, Herzoge van Westphalen unde van Enger, Herre unde Vorstehnder des Stichtes tho Paderborn doen kunde, unde bekennen öffentlicke mytt diesem Brewe vur uns unde unsre Nachkommen, in deme Stichte van Paderborne, daß wy van ganzem gunstigen Herten, und guten Wyllen mit Raede unde Witschop unde Fullbord unser leben andächtigen Domprost, Dechen und Kapittel zu Paderborn unsen gemeinen Landtluiden zur Delebrücke begnadet und besrygget hain, fryggen und begnadigen in Kraft dieses Breves mit fulchem Punkten, und in der Mathe, als hier nah beschrieben folget: zu dem ersten, dat se dei Maybede und Hervsebede moten betalen und geven an paderbornschen Paymente; Item wann eyen Huysher, edder eyn Huyshrowe vorsterben, dann sollen wy, unsre Nachkommen edder die Amtluide nehmen tho Erve dat neiste Horst van den allerbesten am Verden, oder an Roychen, un ist dair neyn lebendig deyr der vorgeschrevenen, so fall man vur dat Erve nemmen dat beste Kleydt; Item so ein fall niemann den andern laden myt Burge-

richte edder Gogerichte vor den dann vur den Hagedorn, dayr fall ein juwelick Regt nehmen unde geben, unde alle Säke, de sich dayr geboret; Item Dejinge, de eynes Heren Hunde pflichtig sijn to holten in der Delbrüghe twischen und in dem Tare, der fall eyn juweliek to der Tht vurgeven, unde betahlen twe Schillinge paderbornisches Geldes, und darmede fall er der Hunde vurdregen sijn; Item so en sollen wy noch neyn Bischoff tho Paderborn, edder unse Amtluide van der Delbrügge dayr tho eyschen, edder dringen, dat sy des Styctes Undersaten ere Hane nemmen, edder die beschädigen, eten quâme dann van solchen noitlichen Saken, dat unse Kapittel tho Paderborn dey Noith duchte tho Behouf unsers Gestichtes unde dayrvur also worde utgedregen, unde want wy unse Genade unde Fryheit den vorgenannten unsen Landluiden to der Delbrügge to ewigen Dagen willen stete, vast und unverbroken hain, so hain wy an dyt Privilegium to ewiger unde vaster Steidigkeit myt unsem hangendem Ingesege uf diese vorgemeldte Genade unde Fryheit vur uns und alle unse Nachkommen gegeben, und gelowet, unde hain auch gebeden de vorgedachten unse leven andächtigen Dompravest, Dechen, und Kapittell, dat sy düsens Breiff und privilegium eres Rades Willen und Fullbord, myt uns myt erem groten Ingesege besiegelt hain. Des wy Dompravest, Dechen und Kapittell bekennen, unde hain des to Getuige unde Bekenntnisse unses Willen, unde Fullbord unse grote Ingesege, nah Ingessell unses leven gnädigen Herrn an düssem Brev gehangen. Datum anno millesimo quadringentesimo vicesimo quarto ipso die Dominicâ Cantate.

(L. S.)

Principis.

(L. S.)

Capituli.

II) Anno 1506 Privilegium in der Delbrüggen. Uf Mitwochen nach dem Suntage Misericordias domini im Jahr 1506 hauen die Geschickten vom Kapittel Ritterschaft und stede Freunde des Stifts Paderborn uf dem Kellerberge in der Delbrüggen gewest, deselße alle Undersafse nee Zung und Alt von Mannskunde erscheinen und jegenwertig Privilegium auergegeben, dat sy entfangen und zu sich genomen hauen, daer die geschickten obgemeldt abgeret besollen, und utgesprochen, dat numer achtter düssem Dage dat Gerichte fall geholden werden, des Winters tuschen acht und neyen, des Sommers tuschen seven und achte ungefehrlich.

Zum andern ist mit utgesprochen, und angestalt, dat Gerichte des Zahrs zu vier Ziden zu haltende. Zum dritten fall unser gnädigster Herr, edder Sr Fürstlichen Gnaden Amtluide und Diener eine Stede leisen, darauf ein Hûs buwen, darin ein Gangenstock staen kunde, und wann zu solchen Noith Stein, Kalk, Holz, eine oder ander zu fohrende ist, fall dat Land to Delbrüggen doin, und wann einer in den Stock gesath, so fall ihn ein Huner-Vogt verwaaren, Etten und Drinken bringen mit der Kost zu bestellen, wie es vorher ist geholden worden. den Dach vor dreyhe Schillinge.

Wyr Herman von Gottes Gnaden der heiligen Kirchen zu Köln Erzbischof, des heiligen römischen Reichs durch Italien Erzkanzler und Churfürst, Herzog zu Westphalen unde zu Engern, unde der Kirchen zu Pa-

derborn Administrator thun kund, und bekennen vor uns, unsere Nachkommen, unde Stift zu Paderborne, als die Undersassen gemeinlich unses Landes zur Delbrück ein zeitlang durch ihre muthwilliges Furchtmen, unordentlich und undueglich Regiment mennigerley Weise gegen unsere und unsers Stifts zu Paderborn Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit gehandelt, also das wir noch unsere Amtleute in unsrer Staitt sich keines Rechtens an innen hawen bekommen können, uns und unsrem Stift unmerklichen Abbruch und ihme selbst, wo das nit mit zeitigen Rade vorkommen würde, zu ebigen Verderbe und Schaden, darumme wyr nit unbillig gross Ungenade und Missgefallen zu ine getragen, inn Meinung und Willen, mit unsren Herrn und Freunden sy darumme an Liebe und Gude zu straffen, daß wir doch umme underthäniger und fleißiger Bede willen, der wridiger unsrer lieben andächtigen Dechant und Kapittels unsrer Thumfkirchen zu Paderborn, fort der Ritterschaft und Stedte desselben unsers Stifts, sulche Ungnade und Straffe, zu diesem Mahle guetlich haben sollen, und uns mit denselbigen Undersassen unses Landes zur Delbrück um einem Anlas durch unsrer Rathe lieben andächtigen und getreuen hirrunden benaunt verfassen lassen, uf Maissen wie hiernach folgt, also laudende:

Zu wissen als der Hochwürdigster, Hochgeborener Fürst und Herr, Herr Herman, unsrer gnedigster lewer Herr, Erzbischof zu Köln, Churfürst und Administrator der Kirchen zu Paderborne, uf seiner Fürstlichen Gnaden Undersassen des Landes zur Delbrück, eine zeither durch ihren mannigvalligen Vorbrucht, mit Ungenaden bewogen ist, und durch seiner fürstlichen Gnaden, Diener und Beselch-Herrn sie zu vielen Mahlen mag hauen warnen laten, doch noch unbetlich gewest, unde darump vielleicht des Gemüthes sey, sonder Gnade zu straffen, unde ein geburlich Regiment, Polizei und Ordnung sethen lassen, daruß des vürß: Landes Undersassen Verderffens entstein würde.

So wir Philips Domprost zu Münster, Johan von Hörde zu Boke Gefedder folch vürgd. unsers gnädigsten Herrn gemönde verstanden, uns vergenanter unde unsrer angehöriger Kunde Borderlichkeit bewagen, und darumb zu den ehrsamem Peter von Lins Land-Rentmeister unsers gnädigsten Herrn vürgd. im Stift Paderborn geschicket, und ine zu uns bescheiden, und vielerley wegen die grosse Ungenade unsers gnädigsten Herrn afzuwenden bewegen, und als nachgeschreven uf wohlbehagen und Annehmen unsers gnädigsten Herrn vürß. besprochen hauen, also daß die von der Delbrück die würdigen, fest, ehrbaren unsren Herrn und Freunde vom Domkapitel oitmoidiglichen Bitden sollen, daß unsere Herrn vom Kapittel den Domdechen, Scholaster, Kämerer, unde Herrn Graff Westphalien, unde von wegen der Ritterschaft; uns von Hörde unsere Schwegere und Freunde Bernnt Herrn zu Büren, den Alden, unde Henrich Westphalen, unde von den Stedden Paderborn Diderikus Peckelheringh, Ludolph Schnormann, unde de von Wartborg N. Gießeler, Barthold von Geißmar Burgermeister dartzu verordnen unde beschrieben wollen, dat di genannten zwolff Personen uf Dienstag nach Sanct Michaelis Tag nebst zu acht Uhren vur Mittage vor den Schlingen zur Borch seyn willen darselbst alle Undersassen der Delbrüggen erscheinen, unde unsers gnädigsten Herrn Schulde und Sprache zu ine allen und ideren inson-

derheit geschicht, hören, unde dartzu semmtlich oder einjeder besonder, des daselvs angezogen unde besprochen wurde, antworten, und wir von den genannten gewillkorren Richtern in der Guide, oder Rechte erkannt, und gesprochen wird, daß ein jeder Verklagter unserem gnädigsten Herrn zu doin pflichtig seyn solle, daß solches Sr. Fürstlichen Gnaden von den Schuldigen vollerzogen und gehalten werde, und of Sache wäre, daß unser gnädigster Herr einige Personen, die nitt paulfest sesshaftig im Lande wären, insonderheit umb Gewalt, Bruchte, oder anders befördern würde, die sich nicht zu der Guitlichkeit oder Rechtspruche an die genannten gewillkorre Richter ergeben wolle, unde des Ausflucht suchen würde, der oder dieselbe sollden von dem Amtmann des Landes zur Delbrüggen, nitt vorde dingt entholden, sonder unsern gnädigsten Herrn oder Sr. Fürstlichen Gnaden Ambulden ohne allen Vorschub und Vorhaldinge dersulver gestatt werden; die im Lande zur Delbrüggen anzutasten, unde rechtser tigen zu lassen, nach Sr. Fürstlichen Gnaden Wohlgefallen, und wann ehr diese obangezogen Rechtfertung verändert ist, nach unser gnädigster Herr Sr. Gnaden Räte mit den Obgemeldten Gewillkorren Richtern eine ziemliche Ordnunge, Polizien, und Regiments zu Wohlfarth der vorgemeldten Landschaft daraus dieser egerührten hinfurder vorkommen werde, und verblieben mügen, bereden, und vertraven, unde wie solchs beschlossen, unde den Delbrüggen an Gestalt und zu halten befohlen wird; solches soll sonder all Verwaigerung angenommen, vollenzogen und sonder Argelist gehalten werden, daß zugleichen Enthalde seint die der Zeddel zwey gleichs lauts gemacht dem Landrentmeister einen, und den von der Delbrüggen den andern overgeben. Actum et factum us Dienstag nach Exaltationis Sanctae Crucis anno Domini, millesimo quingentesimo quinto. Als nun demnach dieselbigen zwölf Verordneten mit sampt unsern Räthen, lieben andächtigen, und getreven, Binzentien von Schwanenburg, Ritter, unsern Hofmeister Kasparn Renneken Preistern, Kanoniken unser Thumblkirchen zu Köln, Arenden von Schorlemer, unsere Landdrosten und Petern von Lins, diesmals unsern Lande Rentmeister in Tegenwärtigkeit der gemeinen Undersassen unsers Landes zur Delbrück vor die Schlingen zur Burgk kommen, und dieselbigen Undersassen, umpr örter Misshandlung allda durch die genannten unser Geschickten rechte Rethen von unsern zweyen angezogen und beschuldiget worden seyn. Haben die gedachten zwölf verordneten nach Verhöre allerley Gebrechen durch eine moidsame dieselbigen Gebrechen und unser Beschuldigung und Forderung umme die verfallene Pöne zu diesem Mahle aufgehoben, und die gemeldeten Undersassen unser vurgedachten Landes zur Delbrück mit uns verdragen. Auch damit wir unser Nachkommen und Stift solcher Misshandlung und ungebührlichs Fürnehmens von den gemeldten unsern Undersassen fortmehr nitt dürfen zu ewigen Tagen besorget seyn, darauf mit einhellenen Räde, auf daß sich die gemeldeten Delbrucker keinerley vor Unrechting oder angelagten Gewalts zu beklagen haben mugen, in Guede löveliche Ordnungs und Regiment zu machen, vorgenommen, und uns die Maase und Form davon vorgetragen, und wir als der Landsfürst und orndlicher Richter und Herr der vurgedachten Undersassen unsers Landes zur Delbrück haben denselbigen Fürschlag der obgedachter Zwelfe verordneten bei uns mit zeitigen Räde überlegt, be-

sehen und bewegen, und zu Wohlfarth und guden Aufkommen des gesmelten unsers Landes und Undersassen zur Delbrück vor uns und unsere Nachkommen und Stift zu Paderborn, demnach ein neue gute Löwelich Ordnung gemacht, und Regiment eingesetzt zu halten, und demnach zu lewen hinsür daß zu ewigen Tagen, doch sonder Abbruch der Privilegien, Freyheit und Gnaden, die dieselbigen Undersassen unsers Landes Delbrück von uns, unsern Fürfahren und unserm Kapittul zu Paderborn allwege gehabt, und hergebracht haben, die sonst in ihrer fullkommenen Macht seyn und bleiben sollen; Zum ersten: auf daß unser Gericht aufrichtig gehalten werden, sich niemands von Rechtswaigerung zu beklagen haben, auch Niemands von den Partheyen und andern verdenken mögen, so willen und sollen so oft des vonnöthen seyn wird, wir und unsere Nachkommen von den bequemsten und geschicktesten, die zu kriegen seyn mögen, vier fromme Manns zusammen zu unsern Fürsprecher n jedermänniglich sein Worth zu thuende und am Gerichte fürzusprechen verordnen, und nomen durch uns oder durch unsere Amtleude zur Zeit, welch vier Manns darauf ihre Eide und Geloude thun sollen, uns unser Nachkommen und Stifte, auch unser Land zur Delbrück und jedermänniglichen zur Rechte ihrem Besten verstands zur verwahren, und unpartheylich ihrer iglicher umb sein ziemlich Lohn, nach Gewohnheit des Gerichts und Rechten seiner Partheyen auf der Seiten er steht, fürzusprechen, sonder alle Bedrog und Argelist. Zum andern: so haben wir angemerkt, daß sich die Undersassen, die Für Gericht zu thun haben, also seher partheylich einer in des andern Sachen syhn, und das durch Gewalt und Muthwillen derjenen, so die mehrste Parthey hat, bowen schwebet, und den andern Theil underdrückt, und darum zu unserm und unsers Stifts auch sonderlich der berührten Undersassen unsers Landes zur Delbrück nuz und besten verordnet, und gesetzt, verordnen, und sezen auch hiemit vor uns, unseren Nachkommen und Stift, daß der Personen nicht mehr, dann sechs Eingesessen Männer zur Delbrück in des andern achte ziehen, stehen und seyn sollen, geschehe aber, daß jemands als Vermessens wär, und sonder unser, oder unser Amtleude Erleubung und Gebott in des andern achte gienge, der soll uns und unserm Gerichte in dreißig Schillinge paderbornischer Werunge verfällig seyn, die unverhalten zu bezahlen. Zum dritten: angesehen und zu Herzen genommen, wie die Urtheile, die die Gemeinheit in der Delbrück unverzücklich zuweisen, und Jedermann das Recht funderlich wiederfahren zu lassen schuldig seyn, ein zeitlang daher gefährlicher Wiese, und durch Partheylichkeit uns und dem Gerichte zu Unehren, auch den Partheyen zu großen Achterdeyle, übergebürlich Zeit fürholden, und ungeweiset verpleiben seyn, haben wir nach Rade der verordneten vorgemeldten darauf gesetzt und verordnet, sezen und ordnen in Kraft dieses offenen Briefes, daß kein Urtheil uns, unsere Nachkommen, Stift oder jemandes anders, der das gesinnet, zu weisen und auszusprechen länger vertreckt werden soll, dann in das der Gerichte. Es wäre dann, daß die Sachen also groß und drächtig, unde auch der Eingesessen des Landes alsoviel in dem Gerichte nicht wären, daß sie verstand haben möchten, daß Urtheil recht fertig zu weisen, als dann sollen sie Macht haben, und unsern Amtleuden und Richtern auf das Mahl Frist Uffschöeff

bis in das vierte Gericht zu bidden, und zum selben vierden Gerichte soll das gemeine Land bei der höchsten Brocke, vorboth, uns das Urtheil dann sonder länger Verzogt gewiesen werden; würde aber alsdann solch Weisung muthwillig vertrückt, sooft und viel das von ine geschehe, so soll uns und unsern Nachkommen eine jede Person, die alsdann in dem Urtheile und Gerichte wäre, in derdig Schillinge vorgemeld. Wehrung uns zu geben und zu bezahlen verfallen seyn. Zum vierden: Nachdem unter den Undersassen unsers Lands zur Delbrück ein zeither viel Ufläufe, auch schwinde Drauwort von einer Parthenen gegen den andern geschehen, daraus auch zu zeiten die Werke mit Dodschläge oder Wunden, und ander böser Uffrohre fürgenommen, gefolgt seyn, und sie uns und unserm Stift zu großer Verachtung und Schmahe kein Rede noch Rechten darinne hauen gebraucht, auch unser Diener nitt horen noch leiden wollen, also dat wir nitt unbillig dagegen zugedenken, und solchen Mothwillen zu straffen verursacht worden seyn, so haben wir mit Rade der obgemelten verordneten Freunde gesaßt, geordnet, sezen und ordnen so, wannewr solch Ufflauf mit Drauworten oder Werken fortmehr geschehen würde, daß alsdenn unsere Amptleude, Bogte, Gogräfen, Dienern und Knechte, die bei solchem Handel zur Zeit seyn, diezenen die dann zur Zeit vom Rade in der Delbrüggen auch darbey wären, oder durch die gemeld unser Amptleute und Knechte darbey zu kommen gefodert worde, bei ihren Eiden und Pflichten, damit sie uns und unserm Stifte verbunden seyn, heischen und fordern, die jene sollen die Ungehorsamen zu ihren Händen helfen nehmen, und fort zu unsern Sachten, und starken daselbst bringen, und verwaren, also lange, daß uns unserm Stifte und jedermanniglichen geschehen sey, so viel sich nach Gestalt und Gelegenheit von Rechts und Billigkeit wegen gebürt, und dieß also zu thun, sollen sich die Personen des Rades, die zur Zeit also dabey wären, oder dabey seyn können, gefürdert würden, nitt ohntschuldigen, ob der sämpfliche Rade dabey nitt wäre, sondern den unsern gleichwohl den Antast helfen thuen, bey den Brocken von derdig Schillingen vorgemeldt Wehrung zu nehmen, von dem oder den, der oder die ungehorsamp darinne erfunden würden. Zum fünften und letzten: auf das unser Gerichte destominder in seinen Fortgange verhindert und gestoffet werden mügen, so wollen wir und gebiethen, ernstlich, daß Niemand in der Delbrück jemandes soll Broit, Bier oder gare Koste verkaufen, ehr dann unsre Gerichte allda ein Ende habe, und gehalten seyn, alles bey Pönen und Brocken von derdig Schillingen vorgemelder Wehrung zu nehmen von dem, der darinne ungehorsamb erfunden würde, und auf daß diese Ordnung und Satzung also nach Rade der unsern obgenannten gemacht und aufgerichtet, desto gehorsamlicher und unverbrüglicher zu ewigen Tagen gehalten werden müge und solle: So haben wir darauf mit unserm Dumkapitel, auch Ritterschaft unde Städten unsers Stifts von Paderborn uns vereiniget und verdragen, und sie des ihre Zusage gethahenen, so wan oder zu welcher Zeit die Undersassen unsers Landes zur Delbrück gemeinlich solch loblich Ordnung und Satzung durch ihren Muttwillen und Ungehorsamb eine Deil oder ganz Verbrechen, die ihrer selbst Ehren und Wohlfarth nitt halten, sondern dagegen lewen und thun würden, daß wir und unsere Nachkommen alsdann Macht haben

sollen sie darinnen zu straffen, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, wie das die Nothdurft erfordern wird, mit gewaldiger Hand, oder mit Recht, und sollen uns alsdann unser Kapittel, Ritterschaft und Städte dero vorberohrt ihrer Zusage nach vorpflichtet und verbunden seyn, uns in den getrewlich, iglich nach seiner Gebuhr und Bermugenheit, darzur zu helfen, doch in allen Punkten und Artikeln dieser obgemelten Ordnung uns, unsern Nachkommen, Kapitel und Stifte, alle unsere und ihre Hochheit, Herrlichkeit, Privilegien und Freiheit unverlezt und unverschmälert vorbehalten, und darumb das nu diese Ordnung also von Worten zu Worten, von Punkten zu Punkten zu ewigen Tagen zu halten, angenommen worden ist; so hauen Wir Herman Erzbischof zu Köln und Thurfürst, und Administrator des Stifts von Paderborn oben genannt, vor uns unsere Nachkommen und Stift von Paderborn, des zu Urkund unser Segel an diesem Briff vermittels einer roden sieden Schnore durch alle Blädder zu beiden Seiten gestochen doen hangen, und fort von den wirdigen unsern lieben andechtigen Dechen und Kapitul unser Dompfärchen zu Paderborn begehrt, dasselbige Ordnungh und Sazzungh in ein Zeichen ihres Willens mit ihrem Segel sie zum Sachen gebrauchen, auch zu befestigen, daß wir Dechen und Kapittel vorgemeld also in ein Zeichen unsers Willens gedaen, hierump öffentlich bekennen. Gegeben auf Donnerstag nach Sanct Gerdruden-Tage, im Jahr nach Christi unsers Herrn Geburth fünftzehen hundert und sechs.

III) Wir Erick von Gottes Gnaden Bischof to Offenbrügge und Paderborn, Hertzoge to Brunswich &c. dauen kunde und bekennen vor Uns und Iedermann düffen Breff sehen, odder hören lessien, dat Wy mit unser Tobe hörigen und Ieven Undersaden des Landes tor Delbrüggen des Dienstes, so se uns to toen schuldig sijt, overkommen also, dat se uns vor sedanen schuldigen Dienst, wu se dan uns verpflichtet sit, darvon se uns, als wy mit enne vertragen, jährlich Geld geven op Michael de Hälften des Geldes, unde andere Hälften up Paschen na Paderbornscher Paymente, betalen sollen, davor hebbien wy enne afferdet, und seggen in Kraft düses Bi. es enne af, die wiele uns gelohvet, sodann Gelt von ene des Jahrs to nehmen, sollen se uns, unsern Amtluden, oder jemandes von unserwegen nicht denen, man sal se ouect to keinen Dienste verbodden, dan wy hebbien vor uns behalden, datt se uns des Thars, ton Saltkotten datt Salt holt varen sullen, und unse Gerichte in der Delbrüggen vor dem Hagedorn myt bestaien, anderst sullen se alles schuldigen Dienstes frey seyn, weret aver Sacke, dat wy des Dienstes nicht entbehren kunden, und des Dienstes begehrden, als dann sullen se des Dienstgeldes ganz deger und alle verlaten sij, und van uns, unsern Amtluden, edder jemandes van unsertwegen, umpsodann Geltt unbesprocken bliven, des wy enne vollenkommene Wahrshop vor Iedermann dar enne dessen Noth sin were, oder worde, doinwillen; des to Kundschop und in Teyken der Wahrheit hebbien wy unse Ingesegell an düffen Breff wetelingen doen hangen, und mit unser eigen Hände underschreven. Datum am Freytag nach Severi anno domini millesimo quingentesimo Decimo sexto.

Were aber Sacke, dat wy, indes se uns als vorgeds Dienstgeld geven, na Willen des allmächtigen Dodes halven afgengen, sollen se vordann

neyen Geld geven, und in eren verpflichtenden Denste ingaen und myt
neyen Denstgelde behadt sin, allet ane Severde. Ericus Episcopus mppr.

IV. Wy Erick von Gottes Gnaden Bischof tho Paderborn und
Oissenbrügge, Hertogh tho Brunswicke, doen kund und bekennen openbar
mit düsen unsen besegelden Breve, vor uns und unsre Nachkommen uns-
res Stifts Paderborn, dat wy, van gunstigen Herten und guten Willen
ümme mannigfaltige merkliche Denste und Pflichten, uns von unsren ge-
meinen Landluden in der Delbrügge geschein, und noch degelich ge-
daen werden, hebben deselvigen unsre gemeyne Landlude in der Delbrügge,
mit Raide, Wettenschop und Fulbordt der werdigen und erbaren unser
leven andächtigen Domprawest, Domdecken und Kapittel unser Kerken
tho Paderborn begnadet und gefrigget, und begnaden in Kraft dieses
Breves mitt Punkten und Artikulen in der Mathe, als hiernach geschre-
ven folget. Indt erste: dat wy edder unsre Nachkommen, noch unsre
Amtlude unsen gemeynen Landluden in der Delbrügge ein sodann Ver-
bot als tho vor bey dem Water und Weyde wagen und wan-
dern, so eue Gott gegünt und gegeben hat, nicht doen edder doen
laten willen, edder sullen; ock sollen und mögen se neynem Klocken-
schlag ghefolgen, et sy dann By andes Noth, Fursbrann, und
eyns gemeynen Stifts Paderborn Noturk. Wy wielen ock nit,
noch sollen unsre Undersaden in der Delbrügge utkunden laten, over je-
nigen unses Stifts Paderborn Undersaten beide aeftlick oder weltlick,
tho theynde, eth wer dann solche Undersaten tho en mit Rhaide unser
Herrn vam Kapitel vorgeschreven, und na jede Gewohntheit und Privile-
gia unser Kerken und Stifts Paderborn verfolget und vorschletten syn,
und so eine gemeine Uthtoch, edder Heertoch buten Landes geschein,
was dann de Gemeine Landschup des Stifts Paderborne, mit der
Stadt von Paderborn einträchtigen doinde worden, dem sulwygen wil-
len und sullen ehrgedachten unsre Landlude in der Delbrügge föllich syn,
so wy ock unsre Landlude in der Delbrügge alles pflichtigen Denstes
verlaten, hebben, und darvor jahrlicks ein Summen Geldes nehmen, De-
wylen wy nu sodann Gelt upnehmen, sollen se uns myt Deinst thom
Niggenhuis, Beverungen, Nete, off anders nicht verpflichtet
syn, dann alleine mit der Voer Holtes von Saltkotten, und
wes uns unsre gemeine Landschup eindrechtingen doinde werden, ock unsre
Gerichte vor dem Hagedorn tor Delbrügge eindrechtingen tho bestainde,
inholt Segel und Breve, dar sunderlick over gemaket; de wy in orer
Macht laten, hebben wy gewilliget, und willigen gegenwordig, dat ge-
nannte unsre Landlude in der Delbrügge na unsen dödtlichen Afgange,
dat Gott allmächtig tho unser Saligkeit lange friste, mögen doen und
treden in gewöhnliche Denste, wo suist lange unsen Vorvaderen geschein,
sonder jenige unser Nachkommen Bischoppen Inredde edder Exception
und nummer up-Geld vor den Denst gesath edder gefordert werden,
dann ein Ider, nach synem Gebore, wo he van oldynges bisherr tho
deinen schuldig gewest, des sollen ock alsdann, alle vorsathe Hoffe, Lude
und Deinst van unsen Vorvaderen wederumme gelick in pflichtige Deinstes
treden, und nicht davor mit Gelde behatt syn; wy willen ock de Macht
beholten hebben, alle Tydt wann uns gelebet, edder doch gelegen is,
dat wy unsen wontlichen Deinst wederummen nehmen, und unsre Under-

saten in der Delbrügge des Geldes vor den Dienst verlaten. Nachdemme nu itliche Irrungen und Gebreke eyt Tydt langt unter uns und unsen Untersetzen in der Delbrügge syct entfolten hebben, des Dienstes halven, und anders, syn wy nu bescheden und unterwyset durch genannte Herrn Domprawest, Domdecken und Kapitel unser Kerken Paderborn, also datt wy de Gebreke und Ungnade genslick, und all by gestalt, und willen duse Gnade und Freyheit, wo vorgeschreven, ehrgedachten unsen Landluden in der Delbrügge, tho ewig Tagen, stete rast und unverbrocken holden, und durch unsre Amtlunde holden laten, und hyer mede alle privilegia van uns und unsen Vorfaderen den Vorgemeldten von der Delbrügge gegeven, engekrenket öres Inholtes stete und vast geholden und bevestiget hebben, darumme hebbet wy in düssen privilegien tho ewiger und vaster Steidigkeit mit unsen anhangenden Ingesegel, duse vorgenannte Gnade und Freyheit vor uns und alle unsre Nachkommen gegeben, und gelavet, und destomehrer Seckerheit und Bestunge hebben wy gebeden, die up gedachten unsre leven andächtigen Domprawest, Domdecken und Kapitel unser Kerken tho Paderborn, dath se duth Privilegien und Breeff öres raides wyllen und Fullbord in eist uns mit orem groten Segell besiegelt hebben; des wy Domprawest, Domdecken und Kapittel ergenannt bekennen, und hebbet des tho Daghe und Bekenntnisse unses Wyllen und Fullbordes unsre grote Segell, na Ingesegell unses gnädigen leven Herrn bovengeschreven an düssen Breeff wydlich laten hangen, de gegeven ist nach Godes unses Herrn Gebordt dusendt viss hundert und dree und twyntich am Mondaghe nah sunt Liborius Daghe unses leven Hilligen Patronen.

Erych Bischoff mppria.

V. Von Gottes Gnaden Wir Dietherich Bischoff des Stifts Paderborn, bekennen vor uns, und unsre Nachkommen öffentlich, daß wir unsers Lands zur Delbrüggen eingesessenen Underthanen, aus besonder Gnade, und wegen ihrer uns jederzeit erzeugten unterthänigen getreuen Dienste, und Gehorsamp, alle ihre Privilegia, Freiheiten, Recht, und gute lobliche und billigmäßige Gebräuche, und Gewohnheiten, so sie von unsren Antecessoren erhalten, eingehabt und herbracht, confirmirt und bestätigt haben, confirmiren und bestätigen Dieselben hiemit also und der Gestalt, daß sie und ein jeder Ingesessener, Keiner ausgenommen, und alle ihre Nachkommen, gedachte Privilegia, Freiheiten, recht und gute Gebräuche, und Gewohnheiten, in solcher Maß und Weise, wie sie bis anhero gethan, ohne unsre, unsrer Successoren und menniglich's Hinderung und Irrung ruhig gebrauchen und genießen sollen und mögen, doch uns an unsren Fürstl Höheiten, Obrigkeit, Recht, und Gerechtigkeiten unschädlich; und sintemahlen uns anjezo gedachte unsre Underthanen vor die schuldige und gewöhnliche Landdienste jährlichs ein Gewisses an Geld, als nemlich von einem ganzen Hof vier, und einem halben Hof zwey Thaler ausrichten. Wofern dann wir oder unsre Nachkommen solche Dienste wiederumb selbst gebrauchen würden, so sollen sie alsdann des Dienstgeldes entlassen, und damit, oder sonst in keinerley Wege über das alt herkommen

nicht beschwert werde, des zu Urkund haben wir unser Insiegel an diesem Brief hangen, und ihnen wissentlich zustellen lassen. Der geben ist am achtzehenden Septembri in Jahren Christi sechszehnhundert und acht.

VI. Von Gottes Gnaden Wir Dietherich Bischoff des Stifts Paderborn, thun kund, und bekennen hiemit, als unsre gemeine Eingesessene unsers Landes zur Delbrüggen von undenklicher Zeit den zeitlichen Richtern, oder dessen Abdeckern von jedem abfallendem Pferd oder Kuhbeste innerhalb den Delbrüggischen Schlingen ein Mehres nicht, als drey Schillinge, außerhalb aber derselben ein Kopfstück entrichtet, und uns unterthänig angeflehet, wir innen solches unverrücktes Herbringen in Gnaden confirmiren, und daß sie darüber nun, oder inkünftig nicht beschwert werden, consentiren, und verwilligen miugten, daß wir gleichwohl mit Vorwissen und Belieben unsers würdigen Thumkapittels solchen unterthänigen Guichen in Gnaden statt und Platz gegeben, thun das auch hiermit aus rechter beständiger Wissenschaft, vero Gestalt, daß die gemeine Delbrückische Lands-Eingesessene ein Mehreres als obstehet, den Scharfrichtern oder Abdeckern zu entrichten, nicht sollen getränget, angehalten oder belegt werden. Urkundlich hierunter angehangenen unsers Fürstlichen und vorgedachtes unsers würdigen Thumkapittels Insiegel. Geben auf unserm Schloß Newhaus, den 6ten Monaths Tag November nach Christi unsers lieben Herrn Geburt im sechszehnhundert und vierzehenden Jahre.

VII. Welchem allem alsdann also, und wir jeh von obgemeldten unsren Lands-Eingesessenen und Underthanen zur Delbrückken, gehorsamst ersucht worden, bedeutete vero Privilegia, und Begnadungen, Urkunden, und Brieffschaften, nachdem dieselben durch Länge der Zeiten Mangel erleiden, oder abhanden kommen können, zu besserer künftiger Gedächtniß und Enthaltmß von neuen gnädigst rescribiren zu lassen, und selbige darauf sowohl, als auch alle berührte, übrige vero gute herbrachte Landsgebräuche und Gewohnheiten, überlich für genem zu halten, die gnädigst zu bekräftigen, zu bestetigen, und zu erneueren, so haben solches mit Wissen und Belieben unsers würdigen Thumkapittels für uns und unsre Nachkommen in Kraft dieses, bester beständigster und gütigster Maßen gnädigst thun wollen, thun das also auch, und bekräftigen, und bestetigen hiemit vorgesetzte jede Privilegia, Begnadigung, Concessio-nen, und Ordnungen in allen und jeden vero inhaltenden Worten und Clausulen, wie auch alle und jede gute beweisliche Landsgebräuche und Gewohnheiten gemeldtes unsers Lands Delbrückken, wie die üblich hergebracht seyn mögen, nicht allein, sondern wollen auch sie unsre Underthanen ihren uns geleisteten vielfachen getrewer und sonderlich ahn reparation unsers durch den Krieg in nächst vorgewesenen Reichsunruhen ingeaßcherten Hauses und Passes Böke, behgetragener fleißiger Dienstehalben, ferner von neuen hiemit begnadigt haben, daß sie erstlich selbigen Passes und dessen Brücken, in Ueberfuhr, Ueberdracht, und Ueberdrift ihrer eigener zu ihrer Haushaltung verwendender allerhand Sachen Frucht, Waaren, und Viehes von Zoll und Weggeld frey zu genießen, und dessen sich zu gebrauchen haben sollen und mögen, jedoch der Gestalt, daß darunter nichts frömpdes verborgen und vorgebracht werde, dann solchen Falls uns und unserm Fisco sowohl der aus gemeldten Land

Delbrücken, welcher solches erfuhr und nicht offenbarte, als auch der Thäter selbst nach Gelegenheit der Person, und der Uebertritung in Straf gefallen seyn solle. Und weilen dann auch daselbst zur Delbrücken bis anhero observirt und hergebracht ist, daß die Brüchten, so unterwährender Zeit der freyen Märkte alda verwirkt, wie auch die, welche sowohl einem aus dem Raht zur Delbrück, auf sein Verbrechen active auferlegt; als auch welche an einen aus dem Raht passive verschuldet werden, denselben Land zur Halbscheid gebühren, und zuzukehren seyn; so lassen wir es bey solchem Herkommen nicht allein gnädigst bewenden, sondern thun auch zum andern die Zeit der freyen Märkte dahin erklären, und erstrecken, daß dieselbige zehn Tage vor dem Markttage und zehn Tage darnach währen und dauern, zum Zeichen und Erinnerung dessen auch ein Fähnlein am Turn daselbst selbige Zeit über ausgestochen seyn solle. So haben wir auch besunden in gemeldten unserm Land Delbrücken Herkommens zu seyn, daß die daselbst befindliche kleine Bärferkeln in unsers sonst im Lande verordneten Schwein-Schneiders-Dienst und Bestallung nicht gehören, sondern daß die ein jeder seiner Gelegenheit woh sonst auswerfen lassen möge, worbey wir es alsdann ebenfalls gnädigst lassen thun. Und haben zu Urkund gegenwärtigen Schein ihnen darüber gnädigst ausfertigen lassen, und selbigen mit unserm Handzeichen, und fürstlichen Insiegel befestiget. Geben auf unserm Residenz-Schloß Newhaus, den 6ten Octobris, im Jahr nach Christi Geburt tausend sechshundert und sechzig.

Dietherich Adolph mppr.

C. Bestätigung der Rechte und Privilegien des Landes Delbrück vom Jahre 1726.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Erzbischof zu Köln, des heil. römisch. Reichs durch Italien Erzkanzler und Churfürst, legatus natus des heil. apostolischen Stuhls zu Rom, Bischof zu Paderborn, Münster und Hildesheim, in Ober- und Niederbayern, auch der Obern Pfalz, in Westphalen und zu Engern Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zum Stromberg, Graef zu Pyrmont, Herr zu Borkeloh, und Werth ic. thun kund, und fügen hiemit zu wissen, für uns und unsere Nachkommen am Stift, auch sonst je-dermännlich, daß wir unsers Lands zur Delbrüggen eingesessene Unterthanen, aus besonderer Gnad, und wegen ihrer uns dithero geleisteter und ferner erwartender unterthänigster treuer Diensten, schuldiger Pflicht und Gehorsams, alle ihre Privilegia, Freiheiten, Recht, und alle gute Landesgebräuche, und billigmäßige Gewohnheiten, wie die üblich hergebracht, und von unsren Antecessoren hiebevore Concedirt, und ertheilt seyn mögen, aus oberlicher Macht gnädigst confirmirt und bestätigt haben, confirmiren und bestätigen dieselbe auch hiemit, und in Kraft dieses der Gestalt und also, daß sie und einjeder Eingesessener obbesagten Lands zur Delbrüggen, mithin alle deren Nachkommen, Reinmand aus bescheiden, vorbemeldte Privilegia, Concessiones, Freyheiten, Recht und gute Gebräuche, auch Gewohnheiten in eben selbiger Masse und Weise, wie sie bishero gethan, ohne unser, unser Successoren und männliches Eintracht, Hinder- oder Sperrung, je-

Prov.-Recht v. Paderb. u. Corv. III.

doch uns an unsren Hochheiten, Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeiten unnachtheilig, ruhig gebrauchen und genießen sollen und mögen; nach demmalen auch für jeho obernante unsre Underthanen für die schuldig und gewöhnliche Landdienste ein gewisses Jahr guld, nemlich von einem ganzen Hof vier, und von einem halben Hof zwey Thaler, in unsre Newhäuserne Rentkammer zahlen und entrichten, so thun zugleich die gnädigste Erklärung hiedurch, daß im Fall wir, oder unsre Nachkommen solche Dienste wirklich zu gebrauchen nöthig, oder Willens, sie alsdann des Dienstgeldes entlassen, und darmit in keinerley Wege über das alte Herkommen, und sonst beschwert werden sollen; zu Urkund dessen haben wir diesen Confirmations-Schein eigenhändig unterschrieben, und mit unserm geheimbden Sekret-Insiegel betrucken lassen. So geschehen auf unserm Residenz-Schloß Newhaus, den 9ten Octobris 1726.

(L. S.)

Clement August mppr.

Pro Copia Concordante et vidimata legit et subscrisit,

Casparus Seiters, Authoritate imperiali juratus publicus Notarius teste Manu Sigilloque notariali mppr.

(L. S.) Delbrugii, 5to Januarii 1803.

Anmerkung. Die Vidimation bezieht sich auf sämmtliche mitgetheilte Privilegien. Die Abschriften sind zwar nicht genau und correct, wir haben aber die Einsicht der Originale nicht erlangen können. Diejenigen, welche nichts Neues und Besonderes enthalten, sind hier nicht mitabgedruckt worden.

Nr. 28.

Das Delbrücker Landrecht.

Kurzgefaßter Entwurf des Delbrückischen Landrechts, oder deren im Land Delbrück vigirenden Statuten, besonderen Privilegien, löblichen Gebräuchen, und wohl hergebrachten Gewohnheiten, zusammengetragen, und theils aus denen gemeinen Rechten, theils mit vernünftigen Ursachen, theils durch die in dässiger Lands-Repositor vorhandene Landesherrlich bestätigte Urkunden bewahrt von F. W. S. J. U. L., ehemaligen Delbrückischen Landschreibern. Nebst besonderen Auditamenten und Notaten über einige Hauptpunkte und beigefügten Auszug deren vor und nach ins Hochstift Paderborn publicirten Landesherrlichen Edicten und Verordnungen. Nach Absterben des Verfassers herausgegeben.

Delbrück, den 1sten December 1757.

Gorrede.

Demnach das Land Delbrück wegen vorzeitten geübten vielerley Kriegs- und Heldenthaten, mithin von darab überkommenen außerordentlichen Freyheiten, und besonderen Privilegien, dergleichen sonst von einem in selbigen Weesen stehenden Ort auch bei denen geschicktesten Geschicht-Schreiberen vorgefunden, oder gelesen zu haben man sich

nicht rühmen kann (nicht nur in dahiesiger Nachbarschaft, sondern anbey in weit entlegenen Landschaften unsers Teutschlandes von undenklichen Jahren her die Verdienung eines allgemeinen Ruhms erhalten, derowegen dann manniger so aus- als einheimischer Wandersmann, um nur dessen Ursprung zu entdecken, durch billigsten Vorwitz angetrieben, auch zwar von verschiedenen Nachrichts-Verfassern verschiedenes davon erwähnt. Jedoch aber Niemand offenbaret worden, dem der eigentlich innerliche Stand des Landes Delbrück völlig bekannt gewesen, weit weniger aber ein Privat-Maulprediger sich hervorgethan, welcher dessen Policey hätte Kund machen, geschweige denn ausdeuten können, zumahl da bald einer, so bald wiederum andere anderster davon urtheilen, ja sogar einige Critici sich nicht versehen, das lobliche Land Delbrück durch ohngereimte Urtheil und Anzäpfungen dergestalt zu hechelen, und mit jenen Ihnen einzig bekannt gemachten noch vom alten Heidenthum herührenden Spruchwort: Hylger io hylger io ton Haspelkamp hento, (dessen Inhalt sie Ihnen doch keineswegs wissig zu machen vermögt haben), zu belächelen zu suchen.

Von diesen und übrigen dergleichen Begebenheiten den Grund zu entdecken, wenn man sich die Mühe geben wollte, müste ich sagen: daß in alten Kriegszeiten die damals noch Heydnischen Eingesessenen (wenn nämlich selbe sich wegen allzu starker Niederfallung der Feindlichen Parthei zu Retiriren gezwungen sahen) mit ihrem auf einer langen Stange vorhergetragenen Ubgott, oder (io hylger io, das ist heyliger io) unter allgemeinen Geschreyen der ganzen Suite sich nach dem, noch wirklich dortigen Orths befindlichen Haspel oder Haspelkamp begeben, und darauf, als einem sonst um und um zumpftigen, und mit morast umgebenen Orth ihre Retirade, oder Heil gesucht se.

Allein da die Verfassung gegenwärtigen Werks nicht auf dergleichen Zeitverschwenderische Ausdeutungen, sondern nur hauptsächlich dahin gerichtet ist, zu künftiger Wissenschaft denen Eingesessenen von dero habenden ausnehmenden privilegien, und Freiheiten, auch übrigen loblich hergebrachten Landsüblichen Gebräuchen (als welche nämlich bishieher theils wegen ihrer Vielheit, theils Unbekanntheit noch zur Zeit zur Feder nicht gekommen, mithin mit der Zeit gar zum Vergeß gerathen mögten) gegenwärtige wenige Nachricht wohlmeinend herauszugeben, dahero, als viel mir die 19jährige Erfahrung wissend gemacht, aus treuem Gemüth, und Antrieb jederzeit dem Lande gehegten Zuneigung, zur ewigen Gedächtniß zu hinterlassen, und in der Absicht, daß künftighin die sämmtliche, als hiedurch ihres Land- Rechts kündig werdende Eingesessene mit so vielen bishero vorgeschwobten Rechts- und Gerichtshändelen fernerhin nicht mehr überladen bleiben mögen, nachstehendes Werk (jedoch Niemanden zum Nachtheil) herauszugeben, und unter dem Drostken-Amt Sr. Hochw. und hochwohlgeb. hochfreyher. Excellence, Herrn Domprobsten zu Münster, und Domcapitularn zu Paderborn, Freiherrn von Metternicht, unter Beisitzung des Drostken-Amts Verwaltern, Herrn Hoff- und Cammerrathen und Landrentmeistern Brenken, als sämmtlichen Beamtten bei abhaltender diesjähriger Land-Rechnung dem Lande zur Delbrück zu überreichen, und ohnabänderlich beglückte Seiten schuldigst anzuwünschen, ohnermüden wollen.

Der Verfasser.

Cap. I. Von denen Land-Delbrückischen Rechten insgemein.

als nämlich:

Von denen Land-Urtheilen, Civil- und Criminal-jurisdiction, participation von den Brüchtfällen, von Gilde, Sterbefällen, Huldigung, und von Beschaffenheit dazigen Eigenthums.

§. 1. Das Land Delbrück hat vor andern Dörteren ab ein merkwürdiges privilegium hergebracht, daß dessen in zwanzig ehr-ehelich und frommen Männern bestehender Rath, Jeder mit dem gewöhnlichen, so benahmseten Rath-Spieß oder Lanze versehen, sammt übrigen Lands-Eingesessenen vor dem sogenannten Hagedorn unterm blauem Himmel zusahmen treten, und auf deren Rechtsbedürftigen Partheien begehren, auf die schriftlich verfaßte Landsrechts-Fragen öffentliche Urtheile sprechen, welche Aussprüche Land-Urtelen genannt, und nach demselbe auf abgestattete relation des Hausgenossen-Richters und Knechts dem protocolle einverleibet, pro lege pragmatica et respective pro Judicato gehalten werden.

§. 2. Bey diesen Land-Rechts-Fragen wird der Namen der anfragenden Parthey nicht entdeckt, daher auch das Land-Urtel ohne Absicht auf die Person, welche dessen etwa benötigt seyn dürfte, nur blos hin ins gemein, oder in Genere aus gesprochen wird.

§. 3. Daferne sich aber äußern würde, daß wider das gemeine Land-Recht gesprochen, und etwa auf ein oder des anderen glimpflichen Einrath, besonders bei Anmerkung der Rechtssuchenden Parthey die Urtel auf eine widerrechtliche Gunst oder Ungunst ausgesunken wäre, solchenfalls sothane Ungerechtigkeit mit Erlegung einer Straf, welche nach einiger Aussage wenigstens ein Foder Haberen austrägt, gebüsst werden müß.

§. 4. Besagte Land-Urtelen werden gemeinlich bei Abhaltung derer Delbrückischen Jahrgerichter erkant, also dann ein zeitiger Lands-Droste (welche Stelle soweit gedacht wird, Jederzeit von einen Capitular-Herrn aus dem Dom-Capitul zu Paderborn bekleidet worden) unter Besitzung des Hochfürstl. Rentmeistern zu Neuhaus, des Delbrückischen Gogräfens, und beider Land-Knechten präsidirt, und unter obgedachten Hagedorn die erkannte Landurtelen zur künftigen Nachricht protocolliren läßt.

Hierbey kommt aus den alten Geschichten anzumerken, daß vormahnen die Land-Delbrückische Vorstehern dem zu Abhaltung erwehnten Jahrgerichtern anlangenden Herrn Drostes bis an den Schlingbaum vor der Südmühlen jederzeit entgegen gegangen, und daselbst an Ihn die Anfrage gethan, ob er das Recht bringen oder ob er selbiges bei Ihnen finden wollte, da dann hochderselbe, demnach Er nämlich das Recht alldae finden zu wollen, zur Antwort ertheilet, gehörigen Orts hineinbegleitet worden.

§. 5. Zur Entscheidung übriger ins gemeine Recht schlagenden Fällen und Streitsachen ist denen Delbrugensibus ein ordentlicher Lands-Richter, oder dermahlen so titulirter Gogräf vorgesetzt, wessen habende ordentliche Jurisdiction aus folgender bis hiehin annoch grünender antiquitaet von selbsten hervorschneint, da nämlich vor Abhaltung mehr erwehnter Jahrgerichter unter obgemeldeten Hagedorn ein zeitiger Gogräf

an den bestellten Fiscalen nachstehende Anfrag thuet, und von diesem darauf die Antwort erhellet, wie folget:

1) sagt Dom. Gogravius: Fiscus erkennet mir ein Urtel zu Recht, ob es seie Tag und Zeit, wegen meines gnädigsten Fürsten und Herren und deren von der Delbrück streitigen Partheyen, so des Gerichts von nöthen ein geheget und gespanntes Gogericht anzufangen. Fiscus Antwortet: Es ist Tag und Zeit, ein Gogericht zu hegen, und zu spannen wegen meines gnädigsten Fürsten und Herrn, auch deren von der Delbrück, und deren so des Gerichts von nöthen haben.

2) Gogr. zum anderten frage ich ein Urtel zu recht, was ich in diesem gehegten und gespannten Gericht zu heissen und zu verbieten habe? Fiscus: Ihr habet zu heissen, und zu verbieten, alle Wehr und Waffen, alle unmündige Degen, Nothwehr, Streitwort, Neidwort, Scheltwort, und Niemand in eine andere Acht zu gehen, er werde dann dazu erforderet.

3) Gogr. Ich frage auch noch ein Urtel zu recht, wann ich in diesem gehegten und gespannten Gericht wegen meines gnädigsten Fürsten und Herren und des Lands Delbrück, oder auch wegen meiner Leibs Nothdurft müste aufstehen, womit soll ich dieses Gericht hegen, und wahren, und richten nach wie vor? Fisc.: Wann ihr müsstet in eine andere Acht gehen, oder auch wegen euer Nothdurft aufstehen, so solltet ihr einen Todten Pfand in eure Stette legen, kommen wieder, und richten nach wie vor.

4) Gogr. Zum viertenmahl Frage nach ein Land-Urtel zu recht, wann zwei streitige Partheyen in diesem gehegten und gespannten Gogericht würden an einander gerathen, also daß die Nacht gewaltiger würde, als der Tag, womit soll ich meinen gnädigsten Fürsten und Herrn und denen von der Delbrück, auch denen streitigen Partheyen ein Genügen thuen?

Fisc.: Wann zwey streitige Partheyen an einander kommen würden, und bei scheinender Sonnen nicht würden verglichen werden, auch die Nacht gewaltiger wäre, als der Tag, so solltet ihr einen langen Schauß nehmen, und binden denselben in drey Knöpfen, zünden den an, und brennen denselben von dem ersten zum anderten, und von dem anderten zum dritten; damit sollet ihr meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, denen von Delbrück und denen streitigen Partheyen ein Genügen thuen.

5) Gogr. Ich frage zum ersten, zum anderten, zum dritten und viertenmahl, was ihr für Recht erkennt habet?

Fiscus, zum ersten mahl erkenne ich es für Recht, zum anderten, dritten und viertenmahl will ich, was erkannt, für Recht erkannt haben.

6) Gogr. Weil ich dann nun niemand höre, der dieser Urtel widerspricht, so will ich dieses Gericht hegen und spannen, verbiethen alle Scheltwörter, alle Gewehr und Waffen, auch Niemand in des andern Acht zu gehen, er wäre dann dazu berufen, wie rechtens, wosfern dann auch ein oder ander in diesem Gogericht brüchtfällig würde, soll er daselbe nicht verweigern, er thue dann meinem gnädigsten Herrn und denen von der Delbrück Genügen dafür.

So wird auch das Gogericht zu Delbrück unter anderen per privile-

gium Hermanni Archi-Episcopi Coloniensis ac administratoris Paderbornensis sub dato Donnerstag nach St. Gerdruden-Tage 1506 durch folgende formalia wohl deutlich bestätigt:

Extract privilegii Archi-Episcopi Hermanni.

Zum ersten, auf daß unser Gericht aufrichtig gehalten werde, sich niemand von Rechtsweigerung zu beklagen habe, auch niemand von den Partheyen und anderen Verdenken mögen, so willen und sollen, so oft es Vonnöthen seyn wird, wir und unsere Nachkommen von den bequemsten und geschicktesten, die zu kriegen sein mögen, vier fromme Manns zusahmen zu unseren Fürsprecheren jeder männiglich sein Wort zu thuende und am Gerichte fürsprechen, verordnen und nömen durch uns oder unsere Amtlude zu Zeit, welche vier Manns darauf ihre Eide und Gelöste thuen sollen, uns, unseren Nachkommen und Stift, auch unser Land zur Delbrück und jedermänniglichen zu Rechte, ihren besten Verstand zu verwahren, und unpartheylich ihrer iglicher um sein ziemlich Lohn nach Gewohnheit des Gerichts und Rechten seiner Partheyen, auf der Seiten er steht fürzusprechen, sonder alle Bedroch und Argelist.

§. 6. Nicht weniger hat das Land Delbrück die Criminal-Jurisdiction, es seye in klein oder größeren Leibs- und Lebensstrafen zu exerziren, mithin die Gewalt des Ends Fangstöcke, Schleißpfähle, Pranger, Galgen, Räder und dergleichen zu Behuf Vollstreckung der Justiz errichten zu lassen.

§. 7. Die Inquisition geschieht durch den Land Delbrück'schen Gogräfen mit Zugiehung beider Land-Knechten, als welche dann auch bei dem Verhör deren Delinquenten sowohl als bei der publication der executions-Urtel assistiren, wiewohl dannoch an deren Stelle ad Actus intermedios als Examina etc. zwei andere beeidete Schöpfen auch können genommen werden.

Nachdem nun der Fiscauscher Verfolg zu Genüge unterwiesen, und die Sache von dem des Ends vom Lande bestellten Fisco zum Schluß gebracht, wird die Urtel dem Herbringen gemäß, von Hochfürstl. Paderbornscher Canzlei daraus verfasset, und denen nach unter oft besagtem Hagedorn in Besitzung der Land-Knechten unter Anhörung deren dafelbst mit ihren Rathspiesen erscheinenden Rathsmännern Namens eines zeitigen Landsherrn und denen von der Delbrück, von dem Gogericht publicirt, und gleichermaßen im Beyseyn ernannter Personen zur Execution gebracht.

§. 8. Ob nun zwar das Land Delbrück erwähnter Jurisdiction halber sich zu rühmen hat, so findet dasselbe dabey aber auch die Be schwerde, daß es nämlich die darben aufgehende Gerichts- und Auktions kosten (für welche Letztere dem Schleißvogten besagte privilegii.... altäglich drey Paderbornsche Schillinge bezahlt werden) das Decretum Fisci aber die Sportelen der in Cancellaria sprechenden Sentenz, und andere erforderliche Gebühren abtragen muß, wovon besonders das alda bekannte alte Sprichwort lautet: Segt dat Schloetken knipp, so sied Fieff daler Wipp (das ist, daß wann ein Delinquent geschlossen wird, darab fünf Thaler, als einem zeitigen Herren Drost, Herrn Rentmeistern, Herrn Gogräfen und dem Schleißvogt jedem einen, jedem Land-Knecht aber ein halber Thaler) verfallen sind, dahingegen gleich

wohl das Land viele andere Freiheiten und Emolumenten für Zahlung besagter Kosten zu genießen hat. Immassen wie im folgenden §. zu sehen.

Inscripto

Dem Ehrenfest und Hochgelahrten Gerhardt Nicolas Pott, der Rechten Doctori und Hochfürstl. Paderbornschen Gogräfen zu Delbrück unserm guten Freund

Ehrenfest Hochgelahrter
auch guter Freund!

Wir haben zwar aus euerem Bericht vernommen, daß die in Sachen Fisci contra Witthagers et Cons. euch in sinem Publicandi zugesandte Sentenz in banco juris eröffnet und publicirt worden, die Landknechte aber Namens des Landes Delbrück protestiret: daß die Urteil in deren Namen nicht abgefasset sey &c. So viel nun die geschehene protestation anbelanget, so habet ihr denen Land-Knechten zu bedeuten, und dem Land kund zu machen, daß bei künftig vorfallenden Criminal-Fällen die abfassende Urtheilen im Namen des Landes allezeit Verfasset und hergebrachtermaßen publicirt werden, und der vorgewesener Actus dem Land Delbrück habenden Rechte nicht präjudicierlich seyn solle.

Hochfürstl. Paderbornsche verordnete Canzlar
und Rath

vt. J. M. Vogelius V. Cantzlar
H. Koch mppra.

Paderborn, den 21sten May 1722.

§. 9. Die Brüchte betreffend, so hat das Land von den Fällen, als von Blutrüthen, Schlägereien und anderen Excessen, welche auf Sonn- und Marktagen verübet, und Freybrüchte genennet werden, jederzeit die Halbschied, wiewohl auch weyland Sr. Churfürstlichen Gnaden Theodoricus im privilegio de anno 1415 buchstäblich hinterlassen, gestallten dem Land Delbrück von allingen durchs ganze Jahr vorfallenden Brüchten der halbe Theil zugekehrt, und zum gemeinen Landes-Nuhen verwendet werden solle. — Extract privilegii Episcopi Adolphi: Und weil dann auch daselbst zur Delbrücken bis anhero observirt und hergebracht ist, daß die Brüchten, so unterwährenderzeit deren freyen Märkte allda verwirkt, wie auch die, welche sowohl einem aus dem Rath zur Delbrück auf sein Verbrechen active auferlegt, als auch, welche an einem aus dem Rath passive verschuldet werden, demselben Lande zur Halbschied gebühren und zu zukehren seyn, so lassen wirs bei solchen Herkommen, nicht allein gnädigst bewenden, sondern thuen auch zum anderen die Zeit der freyen Märkte dahin erklären und erstrecken, daß dieselbe zehn Tage vor dem Marktage, und zehn Tage darnach wehren, und dauern, zum Zeichen und Erinnerung dessen auch ein Fähnlein am Thurm daselbst selbige Zeit über ausgestochen sein solle.

NB. Bey obstehendem §. will hauptsächlich anzumerken sein, daß ein hochwürdiges Domkapitel zu Paderborn von denen von dersigen dero Eigenbehörigen verwirkten beim Brüchten-Gericht angeschlagenen Geldstrafen die Halbschied zu Theil habe, wie dann auch nachträglich beigefüget wird, daß ein zeitiger Herr Graf zu Rittberg die auf dem Nord-

oder Freien-Hagen vorfallenden Blutrunzen in Beyseyn Delbrück-scher Herren Beamten zu bestrafen, und solche Bruchfälle privative für sich zu genießen habe; mit dieser Bestrafung verhält es sich wie folgt: Als nämlich

1mo wird solcher Actus auf dem Delbrück-schen territorio (gestalten denn das letztemahl in anno 1714 an der neuen Brücke geschehen) exercirt, und das dabei anschaffendes tractament vom Hochgräflichen Hause Rittberg bezahlt.

2do Hat die Bestrafung nur allein bei denen Blutrunzen Platz, und wird auf Todtschläge, auch auf trunkene Schlägereyen, Scheltwörter, und andere excessen nicht erweitert.

3to der Bezirk, worauf die Strafen statt finden, geht von Osten von Jägers Landwehr ins Westen, bis an den sogenannten Willersweg und von Süden von dem Oberwege ins Norden, bis an die Große der gestalten jedoch, daß, wann der auf besagten Oberwege verwundeter auf das Land nach den Nordhagen hinfallen thuet, der Brüchten-Anschlag zum Rittbergischen, da aber derselbe aufm Wege liegen bleibt, zum Delbrück-schen Gerichte gehörig.

§. 10. Gleichermassen fält dem Land Delbrück zu die Hälfte deren Gilde-Brüchten, und anderen darab einkommenden Gefällen, darin bestehenden, daß nämlich ein der Gilde einverleibender (falls er kein Gilde-Kind ist) einem zeitigen Lands-Herren zwei Thaler achtzehn Groschen, und soviel dem Lande, nebst ein Pfund Wachs für die Kirche; da aber ein solcher von Gildemäßigen Eltern gebohren, jedem vorbenannt, nur fünf Schillinge, nebst besagtem Kirchen-Wachs und gebräuchlichen Juribus entrichten müsse.

Das quantum jurium ertraget sich für einen zeitigen Gogräfen als Gilde-Richtern auf 18 Ggr., für den Gildemeistern auf 12 ggr., für jeden, deren drey Gilde-Knechten auf 8 ggr., von denen Thätigungs-Geldern bekommt die eine Halbscheid der Herr Rentschreiber, die andere aber die Gildebediente.

Es kommt hierbey anzumerken, daß die Gilde von einem Teden (so einkauf- oder verkaufen, auch sonst in anderer Handel und Handthierung für sich selbst sich übet, und sein eigenes Gewerb treibt) gewonnen, darbey aber von den Gildemeistern auf die Ehrlichkeit der gewinnender Person dero Herkommen, Geburt und guten Leumuth genaue Achtung gegeben werden solle.

§. 11. Dann haben die Westenholzer und Westenloher so genannte Marken, von denen in ihren districten vorfallenden Zuschlägen, und neuen Hausstätten, auch von denen, welche neue Zulägerstätten gewinnen müssen, die Halbscheid deren darab prästirrenden Beweinkaufungsgeldern, wie weniger nicht diesen beiden Marken die Hälfte deren so benahmseten Holtungs-Brüchten (welche nämlich von Abhau- oder Beschädigung der Marke-Bäume, auch von Torf und Plaggenmehlen, unter solchen Bäumen herrühren), anfallen thuet. Ueberdem sind auch die, so auf dem gemeinen Bruch in Mehung der Grasplaggen excediren, und solcher gestalten, die Hude verderben, weniger nicht diejenige, welche ohne Erlaubniß an ihren Gevesten Grabens machen, zwar straffällig, ob aber sothane Brüchte beim Höl-

tungs-, oder beim gemeinen Jahrgerichte zu dictiren sein wollen; ob auch die Branderde eine gewisse Zahl habe, und bey welchen Gerichte allenfalls der dabei kommenden excess bestraft werde, ist annoch controvers, darinnen aber sind die Marken einstimmig, daß die in dem Mistfall erforderliche Heid-Törse und Grube kein Gesetz haben, folgliche keiner Bestrafung unterworfen sein.

§. 12. Vorbesagte Brüchte werden auf dem Holtungs-Gerichte angeschlagen, und pflegt es damit (auf das so wenig die heim- als öffentliche Excesen unbestraft bleiben) folgender Gestalten gehalten zu werden. Es müssen nämlich die Markinteressenten als Meyere, Röttere, Bardenhaure und alle Zulägere, und zwar in Westerholz von Holtungshofe, bis zum Henkenjäger, und von der in der Westerloh von Schöning bis zum Nolten in Osterloh einschließlich in einen auf der Erden gemachten Kreis ihre Messer stecken, und demnach bei Ablesung ihrer Namen selbe wieder herausziehen, und einer nach dem anderen diese Worte sprechen: Ich ziehe mein Messer auf Recht, oder aber: Ich ziehe mein Messer auf Herrn Gnad. Die Bedeutniss oder effect dieser Verfahrungs-Art besteht darinnen; daß (indem die zur Denunciation sothauer Excessen beeidete sogenannte Scherne einem jeden besonders heimlichen Brütfall und Üebertretung allemahl eigentlich nicht erfahren können), ein jeder excessit sich selbst verrathen, und solchermaßen gleichfalls sein selbst eigener Denunciant sein muß, zumahlen derjenigen, welcher etwa unter der Hand als Brütfällig ausbekundschaffet, und also ohne seinen wissen von denen Schernen ad Registrum getragen werden, sein Messer aber auf Recht gezogen hat, mit doppelter, der aber, so auf Herrn Gnad gezogen, nur mit einer Straf belegt wird.

§. 13. Ferner ist es auch für eine besondere Freiheit und exemption zu achten; daß die Land Delbrücksc̄he Eingesessene nebst vorerwähnten im Leben genießenden privilegien, auch sogar nach ihrem Absterben in Thättigung des unter anderen Orts Eingesessenen Eigenbehörigen oft hoch und auf die Halbscheid der Verlassenschaft steigenden Sterbfalls eine favorable Ausnahm gewinnen, mithin mit einem so starken Band der Dienstbarkeit, als jene bei weitem nicht verknüpft sind, anerwogen von dem verstorbenen Meyer mit dem Pferd nächst dem besten, von einer Meyerinn aber mit der nächst bester Kuh, bey Abgang des Vieches aber mit dem besten Kleid besagter Sterbfall kann bezahlet werden.

§. 14. Es müssen aber die Untersassen, um sich dieses privilegii zu bedienen, die hergebrachte gewöhnliche Huldigung nicht vernachlässigen, welche darin besteht, daß die Freygebohren oder vom fremden Eigenthum entlaßene, ob auch abgewechselte Personen (nachdem selbe auch ein Fürstliches Erbe Meyerlich angenommen und beweinkauft) dem des Ends besonders verfertigten Huldigungsbuch ihren Namen einverleiben, und darab pro Consuetis Juribus dem zeitigen Gogräfen 18 ggr., dem Hausgenossen-Richter 12 ggr. und dem Hausgenossen-Knecht 8 ggr. entrichten lassen, da sonst bey dessen hinterbleibung und erfolgten Todesfall des Verstorbenen Nachlassenschaft pflichtmäßig verzeichnet, und der Sterbfall auf die Halbscheid des werths des befindenden Worraths mögte angeschlagen werden. Und ob nun zwar einem jeden frey steht,

sich dieses privilegii theilhaftig zu machen, oder nicht, so will es dennoch nicht rathsam erscheinen, selbige bis zum Todbett (gleich es von einigen zu geschehen pflegt) zu verschieben, zumal solchen falls, bevorab, wann der Kranke seiner Vernunft beraubt ist, die alsdenn von dessen Hausgesinn oder sonst in dessen Namen verfügende Huldigung von keiner Kraft noch effect seyn dürste.

§. 15. Es wollen auch einige dafür halten, daß ein Freigeborner, welcher vorbesagtermassen dem Eigenthum sich unterwirft, und auf dem Erbe heirathet, den ersten Sohn oder Tochter anstatt seiner verlohrnen Freiheit hinwieder freisprechen könne.

§. 16. Dann ist es im Land Delbrück auch hergebracht, und als ein besonderes privilegium zu achten, daß nämlich die ohne erhoffenden Leibs-Erben veraltete Cheleute ihre Güter in Concreto und insgesamt, nicht aber Stückweise oder zertheilter einem dritten Verkaufen, Verschenken oder sonst erblich überlassen und auftragen können, wobei aber folgende Geleychtheiten beobachtet werden:

Es thuet nämlich der Hausgenossen-Richter oder Hausgenossen-Knecht unter dem blauen Himmel an den Abtreter zu dreymahlen die wiederholte Frage:

Ich frage euch Namens meines gnädigsten Fürsten und Herrn ob es sey euer ungezwungener Wille, dem gegenwärtigen N. N. euere Güter mit Kopf und Zweig, Schuld und Unschuld aufzutragen?

Nachdem nun der Abtreter oder Auftrager solche Frage dreymahl bejahet, auch pars cessionaria den Auftrag acceptirt hat, so wird diesem ein Stück ausgestochener Erden zum Zeichen des überkommenen Dominii und Anrechts dargereicht, mithin demnächst sothauer Actus ad Protocollum genommen, welcher Auftrag dann auch nicht eigentlich auf des Abtreters Grund, sondern auch auf einem dritten Ort, rechtmäßig mag verfüget werden, und wird solchemnach der Cessionarius zum gewöhnlichen Jahrgerichts-Register gebracht und dasselbst zu Beweinung gelassen.

§. 17. Gleichwohl mögen besagtermassen die Güter nicht zergliedert, noch ein oder anderes Grundstück davon veräußert werden, es seie dann, daß selbe ohne des Erbes Schaden oder ohne deshalb gemachter Schuld, oder auch sonst, titulo lucrativo davon acquirirt, mithin der acquirent noch im Leben wären, auch dieser von dem Gute Vorhero nichts alienirt hätte, wobei neben nicht weniger die Bescheidenheit zu gebrauchen, daß dergleichen Veräußerungen nicht auf Abgunst gegen die Erbfolgere, oder zu deren vorsezlichen Nachtheil sondern vielmehr auf eine erheischende Nothdurst oder sonst suchenden Nutzen abzielen sollen.

§. 18. Ob auch zwar das Land Delbrück zu denen gemeinen Landschätzungen ein mehreres als die Städte, Flecken und andere Commünen des Paderbörnschen Hochstifts respective contribuirt, so hat annoch dasselbe von undenklichen Seiten hergeführt, daß in Behuf Bestreitung deren in dasiger District vorfallenden Lasten, die von denen Zuschlägen abtragende Schätzungen dem Lande privative zufallen, und zu Stifts Schätzungen nicht gezogen werden. Immassen denn auch eben dem Lande Delbrück mehrere Landschätzungen, als durchs Hochstift generaliter aus-

geschrieben zu werden pflegen, nicht aufgebürdet werden mögen, besage Privilegii Episcopi Theodori.

§. 19. Dann haben die Eingesessene von denen zu Behuf ihrer Haushaltung durchfahrenden Kornfrüchten durchs ganze Hochstift die Zollbefreiung, welche Freiheit auch von demjenigen Getraide verstanden werden will, so die Bäcker und Brauer andernwo einkaufen, und zur Notdurft deren Bedürftigen, darab Brod und Bier machen, und selbiges ausverkaufen. Nicht weniger will besagte Befreiung auch das angekaufte, fortmehr auf deren eigenes etwa bei anderen in der Weyde gehabtes Vieh, als Pferde, Kühe, Schafe, und dergleichen erweitert werden.

§. 20. Es entrichten auch die Untersassen von ihrem mahlenden Korn das halbe Multer, so daß selber anstatt, daß die Auswärtigen von jedem Scheffel einen ganzen Becher geben müssen, nur ein halber Becher kann gemüльтert werden.

§. 21. Ueber erwehnte privilegien, und Freiheiten will es annoch eine besondere Aufmerkung erwecken, daß dem glaubhaften Verlaut nach das Land Delbrück vorzeiten auch sogar die Münzgerechtigkeit gehabt haben solle, welches dann auch mehr einen Glauben verdienien dürfte, weil, wie gleichermassen glaublich benachrichtigt wird, noch unter kurzen Jahren in der Stadt Lippe auf einer gewissen alten Kupfer-Münz die Namen deren ehemaligen Delbrückischen Landknechten Sechtling und Rodehuth gelesen worden. Diesem seye nun wie ihm wolle, unterdessen will es eine nicht geringe Muthmaßung und Wahrscheinlichkeit von sich werfen, daß die Delbrugenses oder ehemalen sogenannte bruchteri minores entweder wegen ihren bei verschiedenen Sribenten angerühmten Heldenmuth und tapferen Thaten mit vielen außerordentlichen privilegien Landsherrlich begnadet worden, oder aber vor uralten Zeiten ihre selbst eigene Herrschaft und Regiment gehabt, mithin daraus ihre Freyheiten hergeleitet haben müssen, wohl anerwogen es für eine so wichtige als nachdenkliche Ursach und Merkmal einer vormahlig besondern autorität und Botmäßigkeit zu halten, daß nicht nur anfangs erwehntermaßen die Raths-Männer zu bestimmten Zeiten mit ihren Spontons paradiren, sondern auch die zeitige Landknechte in gewissen öffentlichen Comitatibus mit ihren in Händen habenden Scepter bewundert werden.

Cap. II. Von Erbrecht und Folge auf den Gütern.

§. 1. Es kann zwar nach Absterben des einen Ehegattens der überlebender die völlige Meiergerechtigkeit bis zum Grab beibehalten, aufs neue darauf Heirathen, und selbe, solange er im Leben bleibt dem zweiten Ehegatten (welcher gleichwohl sich eigen geben muß) mit genießen lassen, sobald er aber Todes verschieden, alsdann ist des angeheiratheten sein Recht sogleich erloschen.

§. 2. Dannenhero hat ein solcher Angeheiratheter bei den Eheparten sich sorglich vorzusehen, mithin vermis Bewilligung deren Vorkinderen nächsten Befreunden sich gewisse Meier-Jahren verschreiben zu lassen, gestalten ihm die Aussetzung sothauer begnehmeter Jahren vorbleibt.

§. 3. Wenn beide Eltern ohne zur zweiten Ehe geschritten zu sein, Todes verblichen, oder Alters und Unvermögenheit, ob sonst anderen erheblichen Ursachen halber die Güter überzugeben gemüsstiget werden, solchem nach hat der jüngster Sohn, bei Abgang der Söhnen aber die jüngere Tochter zu dem erledigten Erbe und Meyerey das Vorrecht.

§. 4. Da aber der Anerbe preßhaft, ob sonst dem Erbe schier künftig gebührend vorzustehen unfähig, und also eine anhaltende Hindernung befunden wird, oder aber derselbe im ledigen Stande mit Tode abgehen würde, so fällt das Erbrecht auf den unmittelbar vorhergehenden Sohn oder Tochter, jedoch dergestalt, daß so lange Söhne vorhanden, die Tochter ausgeschlossen bleiben.

§. 5. Wiewohl sich dannoch zum öfterem zuträgt, daß man bei den unvermögenden Eltern genöthigter Nebergabe der Güter der rechtmäßiger Anerbe selbe wegen seiner Jugend anzunehmen nicht vermag, das Erbe einem der übrigen Kinder ohne Unterschied und Vorzug gegen gewisse besagtem Anerben entrichtende sogenannte Abstands gelder überlassen, und solcher Gestalt auf das Erbrecht renuntiirt, weniger nicht im Fall der Noth auch sogar die Güter (wenn einer von denen Elteren in den Wittiben-Stand gerathen, und alleinig dem Erbe nicht vorstehen kann) dem anheirathenden zweiten Ehegatten, erblich verschrieben werden.

§. 6. Allwelchen Falls aber behutsam zu verfahren, mithin vor allen dahin zu sehen ist, daß solche Nebergabe Praeterition und resp. renuntiation NB. vermis Neberleg- und Begnehmung der nächsten Unverwandten oder Wormundern (als welche ohne weiteren Solennitäeten gezung ist) geschehen, damit widrigens bei dessen Unterlassung nachmals des minderjährigen sonst Rechtmäßigen Erbsfolgers etwa reuende Großjährigkeit keine Ursach finden möge, den ganzen Handel zu widerrufen und zu zerstören.

§. 7. Im Fall da die Eigenbehörige die Güter nicht durch das Anerbrecht von ihren Eltern, sondern auf andere Weise als nämlich durch Kaufen, Schenken, Auftrag oder sonst überkommen, oder auch aus der Walleney zugemacht haben, solche einem ihrer Kinder, wem sie wollen, zu belassen und selben als Meyern zu erklären. Da aber sothane Erklärung bei Lebzeiten der Eltern hinterbliebe; so thut die Folge nach deren Absterben von dem gemeinen Landrechte, wie obgedacht, abhangen.

§. 8. Da aus ersterer Ehe keine Kinder mehr im Leben, ob sonst selbe auf andere Güter abbestattet, oder frey geschaffet oder auch von denselben der Brautschatz oder kindliche Anteil gehoben, oder auch auf anderem Wege von ihnen auf das Anerbrecht verziehen wäre, so bleibt das Erbe dem zweiten Ehegatten oder Stiefvater oder Stiefmutter und deren Kinderen, ohnangesehen besagten Stiefeltern in der Eheverschreibung nur gewisse und determinirte Meyerjahren wären zugestanden worden.

§. 9. Wenn der Meyer, oder Meyersche ohne ehelichen Leibeserben beyde verstorben und der auf der Stätte gebohrne Bruder oder Schwesters bereits davon abbestattet, auch sonst keine alte ohndotirte oder unabgefundene Warkinder darauf mehr vorhanden; so fällt das Erbe, falls kein Auftrag vorgangen, dem Gutsherrn anheim, gestalten obbesagtermaßen die ausgesteuerte und abgefundene ihr Eintretungs-Recht verloren haben.

§. 10. So aber von besagten Personen etwa ein oder andere ohnverheirath oder ohnabgefundenen annoch übrig: Solchen Falls hat selbe zu dem Erbe das Unrecht sich zuzumäßen, und wird sohaner Casus vulgo ein Himmelfall genannt.

§. 11. Trüge sich zu, daß der rechtmäßiger künftiger Anerbe bei Lebzeiten seiner Eltern bereits verheirathet, vor Annahmung der Güter aber vor die Eltern her verstorben wäre: so thut dessen angewartete Succession nach der Elterns Tod auf dessen nachgebliebene Frau und Kinder fallen.

§. 12. Uneheliche Kinder aber werden der Erbsfolge auf den Gütern nicht fähig geachtet. —

Cap. III. Von Beweinkaufung, Freyschaffung, Ein- und Auszug.

§. 1. Söhne oder Töchter, auf welche das Meyerrecht von Geburtswegen versäßt, entrichten keinen Weinkauf, sondern Continuiren das von ihren Eltern auf sie verfallenes Recht ohne Entgeld.

§. 2. Diejenigen aber, welche anders wo her auf die Güter kommen, ob sonst kein Anerbrecht dazu haben, sind den Weinkauf zu thätigen, und zu entrichten verbunden.

§. 3. Es muß aber ein solcher Aufkommeling von seinem vorigen Eigenthum, womit er etwa einem andern Eigenthums-Herrn verhaftet, entweder durch Abwechslung (wo selbe recipirt ist) oder sonst rechtlich sich frei machen, widrigens derselbe auf dem Erbe nicht geduldet, sondern durch gebräuchliche Aussiegung des Feuers auf dem Herd, oder sonst darauf beunruhiget, auch endlich davon gewiesen wird.

§. 4. Besagter Weinkauf muß nicht allein von denjenigen, welche als Meyere das Erbe ihrer Lebtag gewinnen, sondern auch von denen, so dasselbe nur auf gewisse Jahre oder nur die Leibzucht beziehen, obsonst ein Leibgeding zu gewärtigen haben, nach proportion bezahlt werden.

§. 5. Wiewohl §. 1. h. Cap. erwehnt worden, daß die in dem Elterlichen Meyerrecht continuirende Anerben den Weinkauf abzuführen nicht verbunden, so dürfte diese Ausnahme bei denen bereits ausgeheiratheten, dotirten, obsonst abgetretenen (wenn selbe zum Besitz des Erbes wieder angenommen werden) billigst einen Abfall leiden, mithin dieselbe nicht weniger als fremde Aufkommlinge den Weinkauf zu dingen verbunden sein.

§. 6. Wieviel nun aber der Gewinner eines Erbes an Weinkauf eigentlich geben müsse; davon dürfte ein gewißes determinirtes quantum in denen Eigenthums-Rechten wohl nicht gefunden, und daher nach Qualität des Guts, welches man beziehen will, der Anschlag gemacht werden.

Wiewohl dennoch in dem privilegio Episcopi Theodorici de anno 1415 in Niederer deutscher Sprache diese Formalia gelesen werden.

§. 7. Nebst sohanen Weinkauf müssen diejenigen, welche ohne habenden Anerbrecht auf Hochfürstl. Höfe kommen, dem zeitigen Gogräfen, einen sogenannten Aufzugs-Thaler, die außerhalb dem Lande Delbrück gebohrne, und sich darin niederlassende Personen aber annoch be-

sonders einen Einzugs-Thaler entrichten, wie weniger nicht vergleichbaren Einkommelinge, welche sich auf Fürstl. Stätten auch nur zur Heuer niederlassen, annebst an dem Landsherrn einen Einzugs-Thaler zu bezahlen gehalten sind.

§. 8. Da hpho Stio von der Abwechselung erwehnet, selbe aber unter allen Gutsherrn nicht recipirt worden, so werden die, bey welchen selbe im Gebrauch ist, oder auf welcher Güter die Hochfürstliche Eigenbehörige et vice versa anstatt der Freilassung ausgewechselt werden, namentlich beigefüget, inmaßen, wie folget:

- 1) Ein Hochwürdiges Domkapitul zu Paderborn.
- 2) Herr Graf zu Rittberg.
- 3) Freyherr von Fürstenberg, wegen von Herrn von Dampfstorff im Land Delbrück anerkaufen Stetten, und Herr von Hörde zu Eringerfeld wegen der Eigenbehörigen im Amt Bocke.
- 4) Herr von Alten. Sive Haus Thüle.

Mit dieser Abwechselung hat es nach beschriebene Bewandnüs. Der Dominus praedii, worauf eines andern Herrns Eigenbehöriger sich Meierlich niederzulassen Vorhabens, läßt an diesen Eigenthums-Herrn durch ein sogenanntes Begehr-Bettel um die Abwechselung Simpliciter gesinnen, und im begebenden Fall zu einer gleiche Wilsfahr und Erwiederung sich erbiethen, darauf denn der also ersuchter Eigenthumsherr den Wechselbrief oder vielmehr die literas di: et manumissorias ertheilet, als wofür der dimissus in allem fünf Thaler, und für besagtes Begehr-Bettel 18 gr. zu bezahlen hat.

Cap. IV. Von denen Sterbfällen.

§. 1. Es muß von allen und jeden verstorbenen verheiratheten Eigenbehörigen der Sterbfall gethätiget, inzwischen jedoch bei dessen Anschlag (besonders wann es einen z. B. Colonum oder dessen Haus-Frau betrifft) auf obiges Cap. I. §. 13. angemercktes Privilegium billige reflexion genommen werden.

§. 2. Von denen im ledigen Stande verstorbenen Personen aber, ohngeachtet auch denen selben der Brautschatz wirklich ausgelobet, und verschrieben wäre, wird der Sterbfall nicht entrichtet, und bleibt der unbezahlter Brautschatz dem Erbe, von übrigen ihren acquisitis oder peculiis aber soll hierunter ein mehreres gesagt werden.

§. 3. Wiewohl dannoch besagte Ausnahm bei denen nicht Platz greiflich ist, welche nach hinterlegten 50sten Jahre ihres Alters mit Tode abgehen, und dann Hagestolzen genannt werden. Sintemahlen deren Verlängerschaft nach ihren Absterben gebräuchlich verzeichnet, und darab der Sterbfall nach vorganger dessen Thätigung bezahlet, annebst auch dem zeitigen Gogräfen des verstorbenen Kleid nächst dem besten zugeeignet wird, allermassen gleichwohl ein solches Hagestolzen-Recht nicht bei denen ledigen Weibs-, sondern allein bei denen Manns-Personen oder vulgo alten Herbstgesellen statt findet, zumahlen auch solch auszuzahlender Sterbfall nur von derenselben erworbenen Vorrath, nicht aber von ihren auf der Stätte annoch unbezahlten rückstehenden Kindestheile will zu verstehen sein; indessen Jedennoch, auch in dem

Falle, wo der Hagestolz etwa für sich Separatim nicht acquirirt haben sollte, der Meyer oder Debitor datis von Zahlung etwaigen Sterbfallsquanti gänzlich befreit zu sein nicht zu achten sein dürfte.

§. 4. Eheleute, es seie auf der Meierei, Leibzucht, oder auf der Heuer, sind einer des Andern Sterbefall zu thätigen schuldig, und dahingegen ist der Thätiger zu des Verstorbenen Verlassenschaft der nächste, von dem auf den Gütern zuletzt verstorbenen Ehegatten aber thätigt selbigen der Anerbe oder junger Meier, inmassen eben auch ein solcher von dem lebt ablebenden Leibzüchter dessen Sterbfall nebst den Begräbniskosten zu bezahlen hat.

§. 5. Obwohl es im Lande Delbrück gemeinlich heißt, daß derjenige, welcher den Sterbefall gethätigt und bezahlt hat, auch des Verstorbenen Erbe sei, so bleibt dannoch dem lebt überlebenden Erblassern, Er sei Meier oder Leibzüchter, nichts desto weniger unbenommen, seine Geldbaarschaften, auch resp. die auf der Leibzucht erworbenen, sowohl in Händen habende, als bei Andern ausstehenden Geldmittel, Moventien und Mobilien bei Lebzeiten zu veräußern, und nach Belieben unter seine Kinder, oder bei deren Abgang unter guten Freunden zu vertheilen, auch ad pios usus, oder sonst, es sei inter vivos oder mortis causa, verschenken zu können, und muß solchen unangesehen der junge Meier den Erbtheil thätigen und dahingegen mit des Verstorbenen an das Erbe rückfallenden Leibzuchtsgründen, auch sonst übriger mobilien, welche von der Meierei vorhin mit auf die Leibzucht genommen, und der Stette hinwieder accresciren, sich begnügen lassen, so daß daher Anfangs besagtes Sprichwort nicht indistincte sondern cum grano salis, mithin der gestalten auch zu verstehen sein will, daß alsdann der Solvens obberührter Kosten die Verlassenschaft ervere, wenn nämlich keine andere, oder von dem Verstorbenen keine Kinder, obsonst dessen Wittib oder auch nähere Befreunde vorhanden, welche vor Zenen das Vorrecht haben.

§. 6. Wenn ein Abbestatteter, ohne Nachlassung eines Leibes-Erben im Wittibenstande auf der Heuer oder sonst mit Tode abgegangen, so muß der Colonus, bei welchem der Verstorbene annoch von seinem Kindestheil etwas zurückstehen gehabt, wegen sohanen Brautschakes-Rückstandes, die nähern Befreunde aber wegen etwa vorrathiger übriger beweglicher ab intestato auf sie fallender Verlassenschaft eines solchen Sterbfall thätigen, und die Begräbniskosten zusammen tragen helfen.

§. 7. Der rückstehende Kindestheil dessen, welcher ohne erwehnten Stande in coelibatu verstorben, bleibt beim Erbe, wovon selbiger verschrieben, und kann darüber nicht disponirt werden, übrige Verlassenschaft aber, falls darüber keine Disposition gemacht, fällt auf die nächsten Unverwandte.

§. 8. Obzwar hpho 1mo erwähnt, daß von allen verheiratheten Personen der Sterbfall bezahlt werden müsse, so hat es jedennoch mit denen auf den sogenannten freien oder Nordhagen wohnenden Graf Rittergischen Eigenbehörigen dieserhalb folgende merkwürdige Ausnahme, daß nämlich selbiger von denen Meierinnen nicht entrichtet werde, welche zur Zeit ihres Absterbens eine so große Tochter im Leben haben, welche eine brennende Ampel auszublasen fähig ist.

Cap. V. Von den Brautschäzen.

§. 1. Von der Qualität deren verschreibenden Brautschäzen ist sonst im Land-Recht nichts determinirt gewesen, sondern seind selbige noch auch wohl über das Vermögen der Güter ausgelobt und solchermaßen die praedia oft hart beschwert worden, bis endlich von Seiner Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln und Bischoffen zu Paderborn ic. Clem. Aug. unsern jetzt regierenden gnädigsten Fürsten und Herrn, unterm dato Münster den 21sten Mart. 1724 höchstero Delbrückischen Eigenbehörigen eine gewisse Ordnung vorgeschrieben worden, Kraft welcher nebst dem Brautwagen, und darauf gehörigen Parcelen, auch Ehrenkleid und der Verschaffung von und zu dem Herrn an Brautschätz-Gelde.

Bon einem völligen Hōse	150 Rthl.
— — halben dito	80 —
— einer Bardenhauer Stette Kinder erster Ehe	50 —
— — zweiter Ehe	40 —
— — alten Zulägers dito	40 —
und — neuen Stette	5 —

nebst einer Kuh gegeben werden, von einer ganz geringen Stätte aber die Kinder nur von und zu dem Herrn verschafft; jedennoch auch (im Falle die Güter nicht im Stande, oder auch etwa eine gute Anzahl Kinder darauf vorhanden wären) obiges Quantum zu vermindern freigestellt, mithin sothane Brautschäze binnen 10 Jahren abgeführt werden sollen.

§. 2. Sonsten ist hergebracht, daß jedes Kind zweiter Ehe (wo nehmlich der zweite Ehegatte zu Jahren gezogen) nur die Halbschied dessen, was denen ersten verschrieben, zu erwarten habe: gestalten auch ein solches nicht allein von denen zweiter, sondern auch von denen aus dritter und weitrer Ehe gezeugten Kindern, dasfern parens communis nur das Meierrecht gehabt, zu verstehen ist.

§. 3. Denen Kindern aber, deren beide Eltern das Meierrecht nicht gehabt, sondern die Güter nur auf gewisse Jahre bezogen haben, wird gemeinlich von dem Erbe kein Brautschätz gegeben, es werde denn, wie sphi praecedenti aus bewegenden Ursachen bei der Eheverschreibung ein anderes vereinbart.

§. 4. Die auf der Leibzucht von denen vorhin gewesenen rechten Meiersleuten geböhrnen Kinder stehen mit denen, welche auf der Meierei vorhin erzeugt, in gleicher Qualität, es sey denn bey Abnehmung der Leibzucht mit dem eintretenden jungen Meier ein anderes verglichen worden.

§. 5. Da aber einer von sothanen Leibzüchtern zur anderten Ehe, worin noch Kinder erzielt werden können, schreiten würde, solchenfalls muß des künftigen Brautschätzes halber mit den rechten Meiern bei Versfertigung derer Ehepacte bestermaßen Beobachtung gehalten, und von diesen dahin gesehen werden, ob der anbringender Dos der anheirathenden Person dem praedio zum Nutzen gereichen könne, widrigenfalls die auf der Leibzucht geböhrnen Kinder von dem Erbe nichts zu gewärtigen haben.

§. 6. Ein uneheliches Kind hat ohne deshalb vorgangenen besonderen Vertrag von dem Erbe keinen Brautschätz zu erwarten.

§. 7. Nach abgenommener Leibzucht bleibt der denen Abnehmern vorhin von ihrer Geburts - Stette oder sonst anders woher verschriebener, und etwa annoch rückstehender Brautschatz dem Gute, oder angehenden jungen Meier, und seind die Leibzüchter selben fürtershin einzukassiren nicht mehr bemachtet.

§. 8. Ein vollständiger Frauensbrautwagen muß mit folgenden Par- celen bekleidet sein, als nämlich mit:

einen Kasten;

Schrein;

Stanne;

Spinnrad mit der Disten;

Haspel;

Schüssel - Korb mit 12 irdenen Schüsseln, 12 hölzernen Tellern und 12 Löffeln;

Handtuchs - Rolle mit dem Handtuch;

Tisch;

zwei Stühle;

Salzfaß mit Salz;

Kerne;

Butter - Stund von 2 Eimern;

Milch - Löffeln;

Reibe;

Pfeffer - Mühle;

Hechel;

Harke;

Mistgrepe;

Besen;

gestampften Schauf Hampf;

eine Seite Speck von 24 Pfund;

Ein Malter Roggen mit einem neuen Sack;

Bettspann mit ein paar Betten;

ein Pfuhl;

2 Kissen;

2 Laken;

12 Hemde;

12 Mützen;

Ein Mannsbrautwagen oder sogenannte Knechts - Aussteuer aber be- steht aus:

Einen Kasten ungefähr 5 Athlr. werth;

Bettspann;

Tisch;

2 Stühle;

1 Bett;

1 Laken;

1 Pfuhl;

1 Kissen;

1 Malter Roggen ohne Sack;

6 paarleinene Strümpfe;

12 Hemde;

Prov. - Recht v. Paderb. u. Corv. II.

6 Schnupftücher;

§. 9. Als vor obbesagter neuer Brautschäsz-Ordnung nebst dem Brautwagen annoch ein gewisses an Roggen und bestialien, auch ein halber beschmiedeter Wagen abzutragen war, konnten diese effecten, wann der dotans selbe in natura zu entrichten nicht vermögte, mit folgenden Geld-Quanto als nämlich:

1 Pferd mit	·	·	·	·	·	20 Rthlr.
1 Stuppe mit	·	·	·	·	·	10 —
1 Kuh mit	·	·	·	·	·	5 —
1 Rind mit	·	·	·	·	·	2½ —
1 Schwein mit	·	·	·	·	·	24 Gr.
1 Seite Speck mit	·	·	·	·	·	2 Rthlr.

ein Scheffel Roggen, wann derselbe im Verkaufe über 1 Rthlr. gegolten, mit 24 Gr., sonst aber, wann selbiger unter 1 Rthlr. verkauft worden, mit 18 Gr.; der halbe beschmiedete Wagen mit 10 Rthlr., und der halbe Blockwage (als welcher auch durch die neue Ordnung nicht abgestellt ist) mit 4 Rthlr. 18 Gr. vergütet und bezahlt werden.

Inmaßen dann auch das Manns-Chrenkleid (falls solches realiter nicht hergegeben wird) mit fünf, das Frauens-Chrenkleid aber mit 7 Rthlr. bezahlt werden muß.

§. 10. Mit Auszahlung der Brautschäze (als welche nicht auf einmal, sondern Terminsweise zu geschehen pflegt) wird nicht ehender der Anfang gemacht, als wenn die dotandi sich wirklich verheirathet, oder einen geistlichen oder obsonst einsamen Lebensstand erwählt und angenommen, mithin sich auf ewig von dem Erbe abgesondert haben, wobei auch anzumerken, daß von den verschriebenen Brautschäzen regulirter kein interesse entrichtet werde.

§. 11. Das Vorzeiten in Gebrauch gewesene Hergewette und Gerade ist schon längst abgestellt, und zwar vermöge besonderen von Weiland Sr. Hochfürstl. Gnaden Hermano Werner Hochsel. Undenkens sc. de dato Neuhaus den 16ten April 1689 ausgelassenen gnädigsten Edicti aufgerufen, und cassiret worden, dannenhero davon, und worin solches bestanden, weitläufiger etwas zu melden für unnöthig zu achten sein will, zumahlen auch von deren Beschaffenheit bei denen darüber ex instituto commentirenden Authoribus ein Mehreres zu finden ist.

§. 12. Mit der s. g. Rückkehr hat es die Bewandtniß, daß (falls der Abbestatteter ohne Leibes-Erben entscheiden würde) von dem ihm verschriebenen Brautschäz ein gewisser Theil dem Erbe, wovon selbiger versprochen worden, verbleiben und contractmäßig inne behalten werden könne, wie wohl dannoch diese einzig und allein vom Einswerden abhängende Rückkehr fast völlig aus der Observanz gerathen.

§. 13. Wenn die auf der Meierei geborenen Kinder vor der Abbestattung gebrechlich und preßhaft werden, so wird denenselben kein Brautschäz, sondern statt dessen auf dero Leblang von dem Erbe der nöthige Unterhalt gereicht, wohingegen dieselben mit möglicher Arbeit dem Gute mit vorzustehen verbunden sind, wiewohl es auch zu geschehen pflegt, daß solchen Kindern am Platz der alimentation nur die Herberg oder eine Kammer, nebst einen Sitz beim Feuer und in der Stube

ben, sodann gewisses Land zu säen verstattet, solch letzternfalls aber von denenselben für den Meier die Arbeit nicht geleistet werde.

Cap. VI. Von der Leibzucht.

§. 1. Da die abtretenden alten Cheleute auf ihre Lebenszeit von den Gründen der Meierei zc. den 3ten Theil zur Leibzucht für sich abnehmen, so muß auch denselben zu Behuf der Wohnung annoch eine Behausung von den jungen Meiern wirklich eingeräumt, oder wo solches Leibzuchthaus besonders nicht vorhanden, ein neues wenigstens ad 4 Fach groß aufgebauet werden, welches aber von dem Leibzüchter in Dach und Fach erhalten, im Fall der Unvermögenheit solchen von dem Meier errichtender Behausung jedoch dem Leibzüchter in dem rechten Meierhause, nebst der Wohnung, zur Hinlegung des Korns, Strohes, Heues, Futters und dergleichen auch zu Stallung des Viehes der Plas nach Proportion verstattet werden muß.

§. 2. Besagter dritter Theil ist nicht allein von den Gründen, sondern auch von dem Gehölz, fort auch von der Mastung zu verstehen, so daß die Leibzüchter das dritte Schwein aufzutreiben, und das dritte Fuder Holz zu ihrer Nothdurft zu fällen befugt sind, jedoch mit der Bescheidenheit, daß, falls der Lasttragende Meier zu Behuf Abführung deren Landschätzungen etwa einen abständigen Baum zu versilbern aus Noth gemüfft würde, der Leibzüchter eben darnach sich nicht regulieren müsse.

§. 3. Mehrerwehnter Ster Theil findet auch bei denen Gründen Plas, welche etwa auf gewisse Jahre versezt und nach Erlöschung der darinnen haftenden Schulden dem Erbe ohnentgeldlich wieder anheim fallen. Es muß aber sothauer Rückfall vom Leibzüchter abgewartet werden.

§. 4. Nebst obgedachten 3ten Theil hat auch der Leibzüchter private und vorab für sich zu nuhen und zu gebrauchen alle die Gründe, welche er auf der Meierei entweder aus der Waldung acquirirt oder aus dessen eigenen Mitteln (ohne deshalb auf den Gütern Schuld gemacht zu haben) erworben, obsonst titulo seu oneroso seu lucrativo an sich gebracht hat, Inmaßen sodann derselbe deren von ihm errichteten neuen Gebäude sich private zu bedienen bemachtet ist, jedoch wenn er mehrere Häuser gebauet, behält er darab nur eins zum Behuf der Leibzucht, es wären dann die Häuser auf der Gemeinheit aufgerichtet.

§. 5. Von den fahrenden Effecten als Hausgeräth und Bestialien, auch Korn, Heu, Stroh, Mist, fructibus pendentibus et exstantibus, forthin allingen zur agricultur gehörigen Mobilien und Moventien, welche zur Zeit der Theilung vorhanden, bleibt bei den abtretenden Leibzüchtern die Halbschied.

§. 6. Die bei den Abtretern vorrathige Baarschaften an Gelde aber, auch die Gold- oder silbernen Pfennige, Kreuzer, Ringe, Ketten, Armbänder und dergleichen Pretiosa, so den Namen eines Hausgeräths nicht führen, wie auch die Kleider, das Chebett und was sonst ordinar in Kisten und Kästen verschlossen pflegt verwahrt zu werden (jedoch das Linnen und Hanf, so in den letzten Jahren gezeuget, ausgenommen) bleibt ihm private bevor, und ist der Theilung nicht unterworfen, wie

auch ebenermaßen die fremde Gründe, worin der Abtreter Gelder ex propriis vorgeschoßen, und selbe dafür unter hat, zur Theilung nicht gebracht werden, es seye dann, daß derselbe dahin gegen auch die Güter in Schulden gesetzet, und solcher maßen der junge Meier das Erbe mit Schuld und Unschuld (ut vulgo appellat) angenommen habe.

§. 7. Dem vom rechten Meyern angeheiratheten zweiten, dritten &c. Ehegatten, welchen die Meiergerechtigkeit nicht aufgetragen worden, fällt auch zwar auf vorigen Fuß die Halbscheid der fahrenden Effecten bei Abnehmung der Leibzucht zu, es hat aber ein solcher von denen Gründen, Holz und Mastungen &c. am Platz obgenannten dritten Theils, Zeithens nur den sechsten Theil zu genießen.

§. 8. Da aber ein solcher Angeheiratheter, welcher nämlich das Meierrecht nicht gewonnen, nach Absterben des ersten rechten Meyers zur zweiten Ehe schreitet, und solcher maßen das Erbe von zwei Wildfremden besessen wird, so kann derselbe seine noch übrige ihm verschriebene Meierjahre diesem dritten zwar wohl auftragen, es hat aber dieser dritte nach jenes seinem Tod und Erlösung der derselben aufgetragenen Jahren von der Leibzucht kein gewisses Quantum zu gewärtigen. Es wäre dann in den vorhergegangenen pactis von den nächsten Befreunden des Minderjährigen Anerbens deshalb eine ausdrückliche Vorsorge getragen worden; so aber solches in denen zweiten Ehepacten (da nämlich der erste Meier oder Meiersche ad 2da Vota geschritten) etwa vernachlässigt wäre, solchenfalls muß bei der letzten Beschreibung von den Befreunden dahin besondere Ucht genommen werden, wie viel nämlich ein sothaniger dritter Ehegatte an Vermögen auf die Güter bringet oder welchermaßen sonst derselbe als ein guter Wirthschafter seine Jahren hindurch dem Erbe fleißig vorstehen mögte, gestallten ihm nebst der einfachen Wohnung etwas an Land und Heuwachs, auch ein Plätzchen im Garten dem Besinden nach zum Leibgeding pflegt verstattet zu werden. Wiewohl ein solcher beim Abzug von der Meierey und Theilung nicht weniger als ob er rechter Meier gewesen wäre, die Halbscheid derser Mobilien und Moventien zu gewärtigen hat.

§. 9. Die von dem erstern Meier oder Meierschen in erster, zweiter oder fernerer Ehe auf der Meyerey gezeugten Kinder werden von den angetretenen jungen Meyern alimentirt, und (nachdem dieselbe so weit erwachsen, daß sie dem Erbe mit Arbeit vorstehen helfen können) ihnen nebst der Kost und lindnen Gezeug zum Behuf Anschaffung der wollenen Kleider gewisses an Korn und Hanf gesät, auch wohl ein Füllen, Kind, Schwein oder Schaafe mitgefüttert, um diese Sachen nachgehends verkaufen, und daraus ein Stücke Geld machen zu können, und pflegt fürs erste Mal, denenselben zur Einsaat der Saamen, auch das aussütternde Bieh gegeben, nachmals aber von ihnen selbst angeschafft zu werden; gleichwie ihnen der Meier auch die Länden zur Saat gebührend zuzustellen hat, so hat derselbe dahingegen, jedesmal das ausgedroschene Stroh zu gewärtigen.

§. 10. Denen Leibzüchtern thuet von der Leibzucht der Genuß aller Orten nachfolgen, sie seynd auch selben einem dritten zu verheuern bemachtet, wie wohl damoch bei diesem letzten Fall dem jungen Meiere zu solcher Conduction vor andern her das Vorrecht zu Statten kommt.

§. 11. Nach geschehener Theilung und Abnehmung der Leibzucht ist der Leibzüchter für das erste Jahr die halbe Land- und Beischätzungen, Dienste, Dienstgelder und allinge Lasten, nachgehends aber alljährig nur den Nebenschatz nach Maß der genießenden Leibzucht, als nämlich den dritten oder resp. sechsten Theil abzuführen verbunden.

§. 12. Alles dasjenige was in gegenwärtigem Capit. der Theilung und Leibzucht, von denen rechten Meyern und Meyerschen in concreto erwähnt worden, solches findet auch (in dem Fall wenn etwa einer davon mit Tode abgegangen) durchgehends bei dem überlebenden für dessen Person alleine eben selbigen Platz, als wenn sie noch beide im Leben wären.

§. 13. Der Leibzüchter kann die Leibzucht nicht mit Schulden beschweren, noch etwas davon versetzen, obsonst veräußern, zumalen selbe nach dessen Tod in der Eigenschaft wie selbe überkommen, dem Erbe wieder zufällt.

§. 14. Letztlich kommt hierbei anzumerken, daß derjenige, so die Leibzucht genießen will, zuvor seinen Brautschatz auf das Erbe bringen müsse.

Cap. VII. Vom Tropfenfall, Zäunen und Gevesten, auch Graben-Hechten.

§. 1. Eine lebendige Hecke hat an des Nachbarn Grunde einen Tropfenfall von anderthalb Fuß, und zwar darum, weil derjenige so der gleichen lebendige Hecken zum erstenmale pflanzt, von seinem eigenen Grunde sothane anderthalb Fuß liegen lassen muß, dahero er auch besagt ist, so weit er mit einem Bardenhelf ad 1 Elle lang vor den Zaune stehend, darüber reichen kann, das Holz wegzuholen, und gleich wie man mit Sezung einer Todten Hecke dem Nachbarn nichts zu weichen bedarf, so kann man auch nachgehends davon keinen Tropfenfall prätendiren. Hier bey kommt noch anzumerken, daß wenn einer im Felde, wo es etwa erlaubt wäre, sein Land mit einem Zaun umzischen würde, dem Nachbarn so weit weichen müsse, daß dieser mit dem Pflug umkehren könnte, es wäre aber regulariter nicht zugelassen, im gemeinen Felde einen Zaun anzulegen, auf daß die etwa gemeinschaftliche Schaaß oder sonstige Trift nicht behindert würden.

§. 2. Ein Wall um einen Buschlag oder Kamp, worauf eine todte Hecke gesetzt wird, muß wenigstens drey Wasen und zwey Erre Baum, deren jede ungefähr eine Wanne hat, hoch und dermaßen stark eingerichtet seyn, daß selbiger von einem starken Mann 3 Fußstöße aus halten, und dennoch in ohnverlaßem Stande verbleiben könne. Der Wall um eine Wiese aber erfordert in der Höhe 7 Wasen und eine Hagebrücke, und ob zwar um solche Geveste an den Straßen oder Gemeinheiten annoch besonders ein Graben gemacht werden kann, so darf selbiger dennoch in der Breite nicht mehr denn oben drey, und unten im Grunde zwey Fuß halten. Auswärtige Grabens an der Gemeinheit oder wo sonst den Nachbaren kein Schade geschieht, haben keine gewisse Maß noch Ziel.

§. 3. Neber welchen Graben dann dem gemachten neuen Buschlage auf dem gemeinen oder sonst daran stoßenden privaten Grunde weiter nichts gestattet, noch auf dem Ufer einige Putzstämme zu setzen, oder Er-

len und ander Holz zu pflanzen erlaubet wird, da sonst die implantata, und der darab etwa künftig erhoffender Genuss dem Grunde folget, worinnen selbe Wurzeln geworfen haben.

§. 4. Wann aber das also, wie vorgedachtes befestigtes Grundstück kein neuer Buschlag, sondern ein altes appertinens des Erbes ist, solchermaßen hat vorzeiten dessen Besitzer ebenfalls zum Tropfenfall soweit von dem Gemeindegrunde daran prätendiren, und sich zueignen können, als wie weit derselbe auf seinen rechten Fuß an dem Graben stehend, mit der rechten Hand unter dem linken Beine her ein Pflugeisen auf den gemeinen Grund werfen könne, welcher Gebrauch aber nachgehends ab, und das Grabenrecht durchgehends auf 18 Fuß gestellt worden, auf welchen 18 Fuß sich erweiterten Grunde dann von besagten Besitzern des Grundes das Plaggen und Torfmatt exerciret, auch das daselbst etwa auffschlagendes junge Holz genutzt, selbige 18 Fuß aber ohne vorhergehende, und zwar von den Gemeinheitsgenossen bewilligter Beweinkaufung nicht umwaltet noch in Buschlag genommen werden könne.

§. 5. Falls aber ein solcher 18 füssiger Tropfenfallsgrund mit Consens der Gemeinde beweinkauft und in Buschlag genommen, so mögen für einen neuen Tropfenfall mehrmalen keine 18 Fuß aus der Gemeinheit gefordert werden.

§. 6. Wenn ein Nachbar oder sonst ein anderer an des dritten Brächten und Graben etwa eichen Heister oder Wiedenputtstämmen sezen will, muß derselbe wenns in der Gemeinheit geschieht, besagte 18 Fuß ungekränkt belassen, auf den Büschern aber hat ein solcher die gewöhnliche Schnad in Eicht zu nehmen, zumal alda ein 18 füssiger Tropfenfall regulariter nicht Platz findet.

§. 7. Bei Pflanzung der eichen Heistern oder sonst andern endlich im Sopf sich ausbreitenden Bäumen muß dahin gesehen, und darmit soweit von des Nachbaren Grunde gewichen werden, daß die sich erweizende Zweige durch den Schatten und Tropfenfall demselben schier künftig keinen Schaden zufügen mögen, indem sonst dem Nachbaren zugelassen ist, die auf seinem Grunde überhängende Reste bis auf die Schnad ab- und so hoch weg zu hauen, als wie hoch er einen Endtewagen, und auf dessen Leitern stehend mit einer zu 2 Schuh lang gestiehler Barde selbe abreichen kann, welches auch derjenige zu thuen befuget ist, welcher durch eine Straße seinen Fahrweg hat, und durch dergleichen Zweige behindert wird; so kann auch einer seine zwischen andern Gründen habende Trift mit Puttstämmen, falls selbe vorher alda nicht gewesen, keinesweges beslanzen.

§. 8. Bei Legung einer Hopfenbank muß des Nachbarn Grund so weit gewichen werden, daß ihm dadurch kein Schaden geschehe, und wo keine gewesen, braucht der Nachbar selbe nicht zu gestatten.

§. 9. Wann einer auf der Gemeinheit pflanzet, dadurch erwirbt er für sich kein Recht noch künftige Ansprach an das implantatum, sondern bleiben die anwachsenden Bäume und darab kommenden Früchte gleichfalls gemein, es wäre dann von dem implantatore eine von denen Gemeinheitsgenossen bewilligte Beweinkaufung dazwischen getreten.

§. 10. Wo zwei oder mehre ihre Kämpe haben, also zwischen

durch ein gemeiner Fahrweg läuft, muß der Tropfenfall durch die Be-
pflanzungen dermaßen beachtet werden, daß einer mit einen zwerch vor
sich habenden, s. g. Wiesenbaum ohnbehindert die Straße oder Fahr-
weg passiren könne.

Cap. VIII. Von Obst-Eichel- oder Holzfall.

§. 1. Obzwar juxta L. unie. ff. de gland. leg. dem Nachbaren zu
gelassen, die Früchte so von seinem Baum in des andern Garten fallen
bis auf den dritten Tag aufzusammeln, so ist doch allhier consuetudo in
contrarium, kraß welcher nämlich die Früchte demjenigen zu gehören,
auf wessen Grund selbe gefallen und gesunden werden, gestalten dann
auch solcher Gebrauch heutiges Tages an mehreren Orten scheinet rezipirt
zu seyn.

§. 2. Diese Gewohnheit wird auch auf den Holzfall, und zwar
vergestalten erweitert, daß nicht nur die abgefallenen Äste, sondern auch
der Baum selbst (wie weit nämlich solcher des Nachbars Grund röhret)
dessen sandum folgen, mithin selbiger auf der Schnadscheidung durchge-
schnitten werden muß.

§. 3. Wenn aber ein solcher gefällter oder sonst umgeschlagener
Baum auf einen gemeinen Fahrweg fallen sollte, so thuet ein zeitiger
Landesgogräfe darab dasjenige sich zueignen, was zwischen der Wagen-
spur und Nabel befunden wird.

Cap. IX. Von denen Diensten und zwar erstlich von den Spann-
diensten.

§. 1. Nachdem die Dienste so wenig an sich selbst als auch bei
denen welche selbe zu leisten verbunden, eine Gleichheit haben, so ist da-
bei folgender Unterschied anzumerken: daß so viel zuerst die Dienste an
sich betrifft, selbe insgemein in gemessene und ungemessene Spann-,
Hand- und Fußdienste, diejenige aber so selbe zu verrichten haben im
Land Delbrück, in volle und halbe Meyern, Rötter Bardenhauer, alte
und neue Zuläger und in Heuerlinge vertheilet, forthin auch unter die-
sen Dienstleistern, Fürstliche, Domcapitularische, Graf-Nietbergsche, Für-
stenbergsche und anderer Herrn Eigenbehörige Leute begriffen, und jede
nach ihrer Art zu dienen gehalten sind.

§. 2. Zum gewöhnlichen Spanndienst gehören nur die Meyern und
Rötter deren jene jederzeit zwei, diese aber nur ein Pferd zu solcher
Dienstleistung nebstden Wagen herzugeben schuldig, übrige obbenannte
Untersassen aber, sie haben Pferde oder nicht, regulariter davon be-
freit sind.

§. 3. Wie nun das Land Delbrück keine un- sondern gemessene
und determinirte Spanndienste zu leisten verbunden, also werden selbe
hierbei nachrichtlich specificirt, wie folgt:

a. die einem zeitigen Landesherrn immediate quoad ejus perso-
nam betreffende Transportfuhr, welche darin besteht, daß so oft höchst
derselbe außerhalb Landes zu verreisen gewillet, auch wieder zurückkommt,
wie weniger nicht, wenn von auswärtigen Landesherrn ein Besuch abge-
stattet wird, die Ausfuhr und Einfuhr geschehen müsse.

Ummerkung. 24 Stund auf eigne Kosten und ohne Entgeld, über

24 Stunden müßte der Herr Fourage und Lebensmittel für Pferd und Menschen reichen.

b. Die Kohl fuhr, daß nämlich die zur Hochfürstl. Küche nöthige Kohlen alljährlich von dem, Ort wo selbige gebrennt, abgeholet und zu Neuhaus an der Residenz müssen abgeladen, mithin jeder Kohlenwage mit 6 Pferden bespannt werden.

c. Die Getfuhrn, welche vormalen darin bestanden, daß die zum Behuf der Hochfürstlichen Hofhaltung erforderlichen Küchenwaaren als Butter, Käse und dergleichen herzuschaffen, und in Specie von Schötmar Hoetmann abgeholt werden.

d. Das abusive sogenanntes Burgfesten, das ist die Dünge- und Mistfuhr, welche jährlich von dem Vorwerk oder Meyeren zu Neuhaus nach den Hochfürstlichen Gärten ehe diesem zur Zeit damaliger Hofhaltung geschehen, und sothane Dungelwagen mit vier Pferden bespannt werden müssen.

e. Die Fuhr des Zehentkorns von Feldrom und östlichen Kämppen, von welcher aber man in geraumten Jahren nichts mehr zu sagen gewußt, noch auch selbe geleistet worden.

f. Dieser kommt hinzu die sonst verrichtete Heimfahrtung des Hochfürstlichen Zehntgetraides, als worzu nachbenannte Meyer und Halbmeyer alljährlich von Jacobi bis Michaelis und zwar jeder Meyer ein, und zwei halbe Meyer zusammen ein Pferd herzugeben schuldig gewesen, welches aber vorlängst dahin verändert worden, daß nunmehr für solches so benamsetes Zehntpferd, jeder Meyer fünf, jeder Halbmeyer aber drittethalb Thaler bezahlen muß; zu verstehen, daß solche Zahlung nicht jährlich von allen, sondern der Ordnung nach jedes Jahr von zweien vollen oder vier halben Meyern und zwar in toto jedesmal mit 10 Rthl. zu geschehen pflege, diejenige aber, welche solches Zehntpferd zu halten oder besagte Gelder dafür zu entrichten verbunden, sind in den Neuhausischen Nachrichten benamset.

g. Dann ist dafür zu halten, daß außer vorerzählten gewöhnlichen Spanndiensten nicht nur die Hochfürstlichen, sondern auch anderer Herren Eigenbehörige Meyer und Rötter wenigst zu einer außerordentlichen Burgfestlichen Fuhr (wenn nämlich das Landesherrliche Residenzschloß und was zu dessen Regierung sonst nöthig und erforderlich gebauet werden müsse) schuldig geachtet.

h. Immassen dann auch die nicht nur zur Erricht- sondern auch zur Erhaltung und Verbesserung deren Landesherrlichen Gebäude erforderliche Dienste als: Holz, Kalk oder Steinesführen &c. zu dergleichen extraordinairen Dienstleistungen mit gerechnet werden dürfen.

i. Es gehört nicht weniger zu gedachte beifällige General-Spanndienste, die Krieger fuhr, und zwar dergestalten, daß zu dero Verrichtung nicht nur die Meyer und Rötter, sondern auch alle diejenige, welche mit Pferden versehen, angehalten werden können, mit der Bescheidenheit jedoch, daß erstlich darzu die Meyer und Rötter und demnach (wann selbige nicht hinlänglich) die übrigen, jedoch ein jeder ohne Unterschied nur mit einem Wagen &c. möge adhibirt werden.

k. Gleich dann auch zur Leistung der General- und außerordentlichen Dienste, als Burgfestlichen, Krieger- und dergleichen Fuhr-

ren wie obgedacht allerhand Herrn Eigenbehörige ohne Ausnahme gehalten sind.

l. Die überwähnte gemessne oder gewöhnliche Spanndienste aber belangend, so seynd die Domcapitularischen und anderer Herrn Leute zu ein mehrers nicht als zu zwei Führern, als zu einer Sommer- und einer Winterfuhr verpflichtet, welche dann, soweit gedacht wird, die Graf-Rietbergsche jährlich mit einer Kohlfuhr, und mit dem littr. d. gemeldeten Burgvesten oder Düngelführ, die Domcapitularische aber mit einer einzigen Kohlfuhr abgethan haben, ohne zu wissen, warum sich diese Leztern von der zweiten Fuhr nunmehr aussagen.

m. Die Dienste werden regulariter so verstanden, daß die Dienstleistere in einem Tage aus und wieder zu Haus seyn können.

n. Wenns sich daher zuträgt, daß dieselbe auf der relais oder sonst etwa über 24 Stund still liegen müssen, solchenfalls wird die Zehrung für Menschen und Pferde hergegeben.

o. Die Dienste seynd alles was zu ihrer gewöhnlichen verrichtung von Nöthen ist, mitzubringen schuldig, und muß denen Spanndiensten gleich gelten, ob sie für ihren eigenen oder für einen Herrn-Wagen anzuspannen beordert werden.

p. Die aus den Bardenhauern, alt und neuen Zulägern bestehende Handdienste seynd gemessen, und müssen deren jährlich vier verrichtet werden, außer der Dienstgelder, und noch verschiedener Gelder, welche ins Rent-Register bezahlet werden, sind aber nicht genau determinirt dergestalten, daß die Arbeiter nur einen Tag darmit zuzubringen schuldig, nicht aber darüber anzuhalten seyn wollen.

q. Hiervon sind auszunehmen die in denen Hochfürstlichen sechs Wiesen, als in der Küchen-Wiese, Lippesrod, Stadtteich, Elserteich, Lippbrügger-Wiese und Bugge hergebrachten Heudiensten, als in welchen die zu jeder Wiese bestimmte gewisse Meiers nur einen Tag oder auch wohl geringere Zeit, die Heuers aber bis daran das Heu trocken und eingescheuert wird, ihre Dienste zu leisten haben.

r. Zu obbesagten vier gemessenen Handdiensten kommt die Mühlenslußsäuberung annoch hinzu, darinnen bestehend, daß alle und jede nicht eximire Haussitzende, um die Delbrückische vier Mühlen gängig zu erhalten, die mit Sand anlaufende Flüsse alle Jahr auszuwerfen und zu solcher Arbeit an der Süd- und Westerloher Mühlen zwei nach einander folgende Tage, die Senne und Westerholzer Mühle auf einen Tag, die Heuerlinge aber nur einen Tag in allem darzu zu verwenden pflegen.

s. Ueber jetzt erzählte determinirte Handdienste finden sich auch noch einige ungemeinsne in Gebrauch zu seyn, indem nämlich:

1) die neuen Zuläger das auf den Hochfürstlichen Tagen im Land erschossenes kleines Wildpret, wenn nämlich dessen eine Quantität erlegt wird, auch sonst die Jäger selbst sobald nicht wieder heimkehren, nach Hof zu tragen.

2) Wie weniger auch nicht die Untersassen auf denen sogenannten Klepperjagden die Büsche abzukleppern und das Wild in die Enge zu treiben pflegen, beordert zu werden, welches aber für eine freiwillige Dienstleistung und zwar nicht anderster als wenn ein Zei-

tiger Landesherr in höchster Person selbst gegenwärtig, gehalten werden will.

t. Zu diesen indeterminirten Hand- und Fußdiensten wird auch das Brieftragen gerechnet, welches aber sich außerhalb des Fleckens Delbrück nicht erstrecket, sondern von den s. g. Dorfstetten, als dann von Delbrück nacher Neuhaus oder nunmehr Paderborn verrichtet wird, wenn nämlich die über bringenden Brieffschaften entweder Landesherrliche oder Land Delbrücksche Angelegenheiten betreffen.

u. Was nun außer vorerwähnten Diensten innerhalb Landes gemeinlich verrichtet werden muß, als Brücken- und Wegebesserungen und vergleichen die Commune selbst concernirende Erforderlichkeiten; solches wird eigentlich unter die Landesherrlichen Dienste nicht gerechnet und liegen der Gemeinheit von selbst ob, wobei dennoch anzumerken, daß diese Landesdienste nicht von dem ganzen in concreto, sondern von jeder Bauerschaft pro Cujusvis districtu geleistet, auch auf deren Kosten die darin befindlichen Brücken pflegen erhalten zu werden.

w. Es giebt auch zwar die Erfahrung, daß hin und wieder deren Eigenbehörigen Kinder ihren Gutsherrn eine gewisse Zeit in den s. g. Zwangsdienst zu treten, mithin als Knechte und Mägde zu dienen angehalten werden, wovon aber die Delbrügenses nichts zu sagen wissen, noch jemalen in Gebrauch gewesen zu seyn bekannt ist, wiewohl einige Privatherrn diesen Dienst via facti unterweilen zu prätendiren scheinen.

x. Endlich thuet es auch zur unabfallenden Nachricht andienen daß denen durchgehends specificirten Dienstpflichtigen sowohl Spann- als Handdiensten zu Behuf deren Unterhalts täglich ein gewisses an Gelde dargereicht, als nämlich auf einen Wagen 4 gr. einen Handdienst in den Teichen 1 s. einen Brief- Wildprett- Fisch- oder Krebstrager 1 s. denen Wormähern in den Wiesen 3 s. übrigen Mäheren aber 18 dt. vom Küchel-Umte bezahlt werde, so gleichwohl von übrigen im Lande prästirenden Diensten als Klepperjagden, Flüssäubern nicht verstanden wird.

Dieses ist, was man von Berrichtung deren Diensten anzuführen Ursachen halber für rathsam befunden.

Ob aber auch einige besonders gemessene Dienste mit Gelde können bezahlt werden, mithin die Dienstschuldigen davon durch Aufführung eines Dienstgeldes für ihre Person sich zu befreyen bemachtet seynd, sollches soll sammt noch mehreren in diesem opusculo nicht erörterten Fragen in denen künftig an erwartenden additamentis klarlich ausgeführt werden, welche wegen Kürze der Zeit hierher sobald nicht haben gesetzt werden können, daher um dem Land Delbrück ein vorläufiges Vergnügen zu leisten, in Betracht dessen was nach Inhalt des Titulblatts noch abgängig ist, geht man mit diesem Werk noch nicht zum Ende.

Nr. 29.

Delbrück'sche Landurtheile von 1676 bis 1750.

Bei dem Delbrück'schen Gericht, so Lunae 16ten November 1676 gehalten, sind nachfolgende Land-Urteile gefragt worden.

Lunae 16. Novembris 1676.

1. Nolte begehret ein gemeines Land-Urteil:

Wann einer seine Güther übergiebt, ob der Leibzüchter bemächtigt seye, einem anderen noch etwas überzulassen.

Horst Henrich versteht diese Urtheil, und Bringet im Namen des Landes ein, daß der Meyer Dasjenige, was er Beweinkauft, dem Sohne überlassen, und davon vor sich Behalten könne, so lang er lebe, nach dessen todt aber alles, es wäre auch noviter acquiriret, beim Guth wieder fallen thäte.

2. Actum Delbrück, Lunae 9. Octobr. 1679.

Nolte begehret ein gemeines Landurthell.

Wann einer seine Güther übergiebt, und auf die Leibzucht ziehet, ob des Leibzüchters verlässenschaft den Kinderen von der Leibzucht, oder dem Meyer gebühre.

Gröpper versteht diese urthell, und Bringet im Namen des Landes ein, daß den Kinderen, und nicht dem Meyer die verlässenschaft gebühre.

3. Actum Delbrück, Martis 25. April 1679.

Nolte Begehret ein Gemeines Landurthell.

Wan einer seinen Sohn verheyrrathet, und den Brautschatz mitlobet, nachgehendts aber seine Stette einem seiner Kinder auftraget, und der versprochene Brautschatz noch nicht entrichtet, ob der Vatter derselben, oder der Meyer zahlen sollte.

Dieckman versteht diese urthell, und Bringet im Namen des Landes ein, daß der Meyer den Brautschatz bezahlen müsse, was aber der Vatter etwa bezahlet habe, komme dem Meyer zu Gute.

4. Wann ein Vatter zweierlei Kinder hätte, ob der Vatter den ersten Kindern ohne Vorwissen Deroselben das Guth entziehen, und Denen in der anderen Ehe erzeugten Kindern solches geben könne:

Dieckman versteht diese urthell, und bringt im Namen des Landes ein, daß ein Vatter und Mutter nicht den ersten Kindern ohne Vorwissen Deroselben, oder deren verwandten die Güther entziehen, und den anderen Kinderen geben könne.

5. Lunae 21. Novembris 1695.

Noch wird ein gemein Landurthell gefragt:

Ob die eine Ehe die andere nicht erbe? insonderheit wan der Eltern einer ohne Leibes-Erben stirbe:

Lauman bringet Namens des Landes ein, daß die eine Ehe (wenn keine Kinder vorhanden) die andere im Lande Delbrück erbe, es wäre dann, daß ein anderer Ehecontract gemacht wäre.

6. Martis 21. Juni 1729.

Es hat ein abtretender alter Meyer, welcher die Güther auf gewisse Jahren nur beweinkauft gehabt, mit dem jungen Meyer, welcher die Güther angetreten, nicht auf Leibzüchters weise, wie auch nicht nach Delbrückschem Landrecht, sondern durch einen beständigen vergleich in Benseyn hr. Gografsen und Haufgenossen-Richter, und Knecht eine Theilung gehalten, und umb einen kräftigen friedem und Ruhe zu haben, von den Mobilien weniger genommen, als ihm sonst zugekommen wäre; mit diesen Sachen ist der abtretender alter Meyer auf eine von ihm in der Walleney erbaute neue Stette gezogen, und darnach der Zeit vor etlichen Jahren gestorben, haben auch dessen Kinder denselben zur Erden bestattet, und den Sterbfall gethätigt und auch bezahlt.

Nun wird ein Land-Urthell gefragt:

Ob nicht bei solcher Beschaffenheit des auf der neuen Stette verstorbenen alten Meyers Kinderen seine Verlassenschaft zufallen thäte; ob der junge Meyer davon etwas praetendiren könne oder nicht?

Haufgenossen-Richter Steffen Lauman referirt, vom Lande erkannt zu seyn, daß es bei dem einmahl getroffenen Vergleich sein Verbleiben haben, und derjenige, so den Sterbfall gethätigt und Begrünß-Kosten hergeschossen, auch die Erbschafft behalten müsse.

7. Es wird ein Urthell zu recht gefragt:

Wan der alte Meyer Güther übergeben, ob der junge Meyer nicht schuldig seye, dem Alten sein Land zuzustellen, oder aber ihm nach landes-Gebrauch einen halben Wagen und ein pferd zurück zu geben.

Haufgenossen-Richter Steffen Lauman referirte, vom Lande erkannt zu seyn, daß der junge Meyer seine Acker zustellen, oder aber von den beiden pferden Eins nebst einem halben Wagen, wan solcher vorhanden, abzugeben schuldig seye.

8. Hierüber werden landts-Urtheile zu fragen gebeten.

1) Ob nicht des vorigen Meyers Wittbe und der 2te Chemann, welcher das Meyer-Gut nur auf gewisse Jahre bis der Anerbe, oder die Anerbin daselbe unternehmen wird, Beweinkauft hat, bey antretung der Leibzucht, sowohl von der Länderey, welche die vormalige Meyere erblich an die Stette gekauft und Beweinkauft, oder pfandweise an sich gebracht haben, als von der von uhralters an die Stette gehörige Länderey, nur den dritten Theil zur Leibzucht nehmen, übrige $\frac{2}{3}$ aber der Anerbinn oder deren Chemann, als antretenden neuen Meyer lassen müssen, sonderlich, da der neue Meyer bishero in 4 Jahren 18 gr. jährlich in das Herrschaftliche Register von der gekauften Länderey bezahlt hat?

2) Ob nicht der Leibzüchter sowohl von solcher Länderey, welche die vormalige Meyere gekauft und Beweinkauft, oder pfandweise an sich gebracht, als von der von uhralters an die Stette gehöriger Länderey nur die halbscheid der Kornfrüchten bey antretung der Leibzucht zu sich nehmen dürfen?

ad 1. referirte der Haufgenossen-Richter erkannt zu seyn, daß von der gleichen acquisitis der junge Meyer $\frac{2}{3}$ theile, der alte aber nur $\frac{1}{3}$ theil zu genießen habe, der alte auch schuldig seye, den jungen Meyer des genusses selber völlig zu indemnisiiren, gestalten der

junge Meyer befugt wäre, das ganze Land so lang zu sahmen, als ihm durch den abgang deren $\frac{1}{3}$ thell pro rata temporis geschadet worden.

ad 2. müßte die divisio aequaliter geschehen.

Martis d. 25. 8bris 1729.

9. Ist das Delbrückeche Jahrgericht am Hagedorn abgehalten, wobei folgende landurthelen gefragt und vom Lande erkannt, wie folget.

Es werden bei gegenwärtiger gewöhnlichen H e e g - und Spannung des Delbrucker Gogerichts vorm Hagedorn dem Lande, und dessen Rechtserfahnen folgende Fragen vorgestellt, und darüber ohnpartheyche Land-Urtheile begehrt:

1) Wann der alte Meyer ohne Schwächung der Güther aus seinem eigenen, durch getriebene Handlung erworbene Mittelen eine besondere Stette auf der Gemeinheit angelegt, und beweinkaufet; ob nicht selbiger über solche Stette Zeit lebens Herr und meister seye, auch ohne Beeinträchtigung des Guts-Herrns dieselbe einem von den seinigen, wem er will, mit Haltung gewöhnlicher Solemnität und Gebrauchs auftragen könne?

ad 1. Steffen Lauman Haßgenossen-Richter referirte vom Lande erkannt zu seyn, falls es angegebenemassen bewandt, könnte der alte Meyer sothane Stette ad dies vitas defructuire, nachgehends aber müßte selbige dem jungen Meyer wieder zu fallen.

10. — 3) Wenn einige Gründe zwar vor des alten Meyers Zeiten an dessen vorgesessen verkauft, diese verkauftte parceln aber wegen nicht beschehener deren Beweinkaufung von dem verkauffern disputirt, und wiederum weggenommen werden wollen, so daß der Meyer diese sonst verlierende Gründe aus einer fürsichtigkeit Beweinkauft und darab jährlichs ins Hochfürstliche Rhent-Register ein gewisses zu geben den ersten Anfang machet, und also die sonst disputirliche Gründe denen Güthern auf ewig incorporirt, und ohnwiederrlich zugeworben hat, ob nicht solcher für den ersten acquiriren, und anwerber zu halten, und ihnen darab Zeitlebens der genuß competitive?

ad 3. Steffen Laumann Haßgenossen-Richter referirte, vom Lande erkannt zu seyn, wan der alte Meyer das Land quäst, nicht selbst, sonderen vor seiner Zeit gekauft, so wäre derselbe nicht pro primo acquirente zu achten, wan schon derselbe etwas in Rhent-Register entrichtet, und könnte mehr nicht als die gewöhnliche Leibzucht zum Dritten Theil praetendiren.

11. — 8tens. Ob nicht nach altem hergebrachten Landesgebrauch der abtreter von einer Zulagers-Stette (wovon im Herrendienste keine ordinaire Spanndienste geschehen) seine anerkaufte Pferde ohne Theilung mit sich auf die Leibzucht zu nehmen befugt seye?

ad 8. Wäre der alte Meyer schuldig nach landesgebrauch die Halbscheid alles Viehes, und wann auch nur ein Pferd oder Kuh vorhanden, zu theilen.

12. — 9tens. Ob nicht ebenermassen ein abtretender Meyer dem Land-Recht genug thue, wann er dem jungen Meyer eine Kuh oben und 1 Rind unten im Stalle beläßet, folglich alles Dasjenige, was der ab-

tretter aus seinen eigenen Mittelen anerworben und nadel los ist, mit sich nehmen könne?

ad 9. müssen alle Mobilia, et bestialia getheilet werden.

13. — 10) Ob Derjenige, welcher das alte Land-Recht verändert zu seyn vorgiebt, solche Veränderung aber dem Lande unbekannt ist, nicht beweisen und bis solches geschehen, nach dem alten Recht gesprochen werden müsse.

ad 10. wäre ihnen nicht wißig noch glaublich, daß das alte Landrecht geändert worden wäre, oder geändert werden könnte, gestalten der Steffen Lohman, welcher von 35 Jahren her Hausgenossen-Richter gewesen, referirt, niemahlen anderster in Dergleichen, als oben erkant, gehalten zu seyn.

14. Es wird Land-Urthel gefragt:

4) Ob nicht die verlassenschaft der alten Meyerschen, welche bis zum todt bei dem jungen Meyer in Brod verbleibet, dem jungen Meyer zufalle, besonders wan Dieser den Sterbfall und Begräbniskosten bezahlt hat?

ad 4. affirmant, daß solches nach Landes-Gebrauch dem jungen Meyer zufallen müsse.

15. Es hat ein ohnverheyratheter Sohn bey Verfolgung seines Handwerks in der fremde einige zur Leibesnahrung nöthige Schulden gemacht, und ist darauf im ledigen Stand gestorben.

Wird also ein Landurthel begehrt: Ob nicht der Meyer von dem Brautschatz, welcher dem Verstorbenen vorhin verschrieben worden, solche Schulden zu bezahlen, schuldig seye, bevorab, da der Meyer solchen ledigen Menschen hätte begraben lassen, und solche Begräbniskosten stehen müssen?

Steffen Baumann und Jürgen Evers Landsgenossener Richter und Knecht referirten, weiln die Kinder von dem Brautschatz ehender nicht, als zur Zeit der Bestattniß zu fordern, also könnten auch dieselbe keine Schulden darauf contrahiren, gestalten der Creditor die facilitat des Credits ihm beyschreiben müste, keine Action aber wider den Meyer instituiren könnte.

Lunae, d. 16. Junii 1732.

16) Wan ein Meyer zu Jahren ziehet, nach verflossenen Jahren seine ihm verschriebene Leibzucht annimbt.

Wird ein Land-Urthell gefragt: Ob nicht der noch rückständige Brautschatz bei den Güthern verbleibe, und dem rechten Meyer anheim falle.

Steffen Baumann referirte vom Lande erkannt zu seyn, daß der rückständige Brautschatz dem rechten Meyer und Possessori der Güther anheim fallen müsse.

18. Lunae, 21. Juny 1734.

Ist das Dellbrückeche Jahr- und May-Gericht vorm Hagedorn geheget, und in gespannen banco juris folgende Land-Urthell gefragt:

Wann ein Meyer ohne Vornissen seiner frauen ein Capital aufnimbt, von solchen Geldern aber an die Güther oder in die Haushaltung

nichts verwendet worden, auch endlich der Man die Frau allein verläßt und davon geht.

Wird ein land-Urthell gefragt: Ob die hinterlaßene Frau (welche ohnedem ihr Leben kaum hinbringen kann) schuldig seye, ob bemeltes ohne ihr vorwissen und ohne Bewilligung der Hrn. Beamten entlehntes Geld hinwieder zu bezahlen, oder ob sich nicht vielmehr der Creditor an die Versprechung des Mannes, woher nemlich die ersezung des Geldes geschehen sollte, erholen müsse.

Hausgenosse-Richter und Knecht referirte, vom Lande erkannt zu seyn, daß der Creditor wegen ermangelnden Guthsherrlichen Consensus keine Ansprach an den Gütheren haben könne, sondern die Wiederkunft des debitoris abwarten müsse.

19. Es wird ein allgemeines Landurthell begehret.

Ob nicht im Land Delbrück jederzeit die Kinder aus erster Ehe die rechte an Erben zu den Güthern seynd, mithin falso selbige denenselben in der Minderjährigkeit, und zwar ohne gehabten beaydigten vormunderen, und sonst ohne erforderlicher oberlicher Untersuchung und Guthheissen entwendet worden, solche Güther bei erreichter Großjährigkeit ihnen wieder zugekehret werden müssen?

Hausgenosse-Richter und Knecht referirten vom Lande erkannt zu seyn, daß, in Betracht ermangelnden beaydigten Vormunderen, denen Kinderen primi thori die Güther verbleiben müssen.

20. — Stens. Wan ein Leibzüchtner mit seinem Meyer nach hiesigen landt-Delbrücktchen gebrauch theilung gehalten, nach geschehener Theilung vom Meyer ab- und an einen anderen Orth verziehet, die abgetheilte Sachen, als Roggen, Küh, Kessel und sonst mit sich nimbt, daselbst ad ohngefähr 14 wochen gewohnet, und gestorben.

Wird ein Landurthell gefragt; Ob solche Mobilien und mitgenommene Sachen Derjenige, alwoh er gestorben, behalten könne oder aber, ob dieses nicht so wohl als auch übrigens dem rechten Meyer (welcher Schuld und unschuld annehmen muß) wiederum zufalle.

Hausgenosse-Richter steffen Lauman referirte vom Lande erkannt zu seyn, daß derjenige welcher erbt, auch dem Sterbfall und Begravniß-Kosten zahlen müsse, und könnte derjenige, so den Leibzüchtner tod fütterte, auch wohl davon erben.

21. Wan einer Frauen vor ihrem Manne die Güther aufgetragen, dem aus voriger Ehe erzielten Sohne vor seinem Abzug 30 Rthl. verschrieben worden, des Kindes Vormundern und Verwandschaft zu der Zeit ein solches lieb gewesen, und dieses bewilligt haben, daß weilen die Güther in vielen Schulden steckten, also, daß keine Frau zu Jahren diese verschuldete Stette annehmen wollen; Wann nun aber die Frau zur zweiten Ehe geschritten, und einen Mann zu Jahren genommen, die verwandschaft wieder zusammen gehabt, kein Wort aber widersprochen worden, weilen dann der Sohn, so sein lebtag den Güthern nicht im geringsten theile beigestanden, sondern allezeit theils bey seiner Großmutter, oder bey einem andern gearbeitet und gewesen, dessen mutter seel. den Brautschatz noch in allen rückständig, und alles, was sie auf die stette gebracht, von ihren Eltern in Abwesenheit ihres Mannes wieder fortgetragen worden.

Wird also ein Land-Urthell gefragt:

Ob einem solchen Sohne, der auf den Güthern nicht gearbeitet die Güter wieder können zuerkannt werden, oder ob die Frau bey ihrer Beschreibung zu manuteniren seye, oder nicht, und wan in dieser sachen auch schon an Hochfürstliche Ganzley von 2 Doctoren geurthelt, daß die Frau ihren Kinderen die Güter auftragen könne, und der Sohn aus Erster Ehe das verschriebene verlieb nehmen solle, weilen aber das protocol-lum aus den Händen gekommen, als wird hierüber ein Land-Urthel gefragt.

Haußgenossen-Richter referirte vom Lande erkannt zu seyn, daß den Kindern Imi thori ohne Consens gehörigen vormunderen und verwandten die Güter nicht entzogen werden könnten, son-deren müste vermög wieder außsuchenden Beschreibung, wie solches geschehen, dociret werden.

Lunae, d. 4. October 1734.

22. Ist bey gespannenem Delbrückischen Herbts- und Gogericht ein Land-Urthell gefragt, folgenden Inhalts:

Ob nicht gemäß Delbrückischen Land-Rechtes dem jüngsten Sohn die Elterliche Güter zukommen?

2) Ob die Eltern ohne Lassen und Willen des rechtmäßigen Erben einen von ihren anderen Kindern ihre Güter auftragen können.

3) Ob ein solcher ohne Bewilligung des jüngsten Sohns, als rechtmäßigen Meyers, zur Beweinkauffung solcher Güter könnte gelassen werden. Haußgenossen-Richter referirte vom Lande erkannt zu seyn; wann der jüngste Sohn capabel wäre, dem Hofsse vorzustehen, konte ihm dessen anErbe nicht entzogen werden.

23. Ferner ist ein Urthell zu recht gefragt:

Ob nicht anderer Herren Leute sowohl, als die Hochfürstl. Meyere sich hiesigen Landrechtes unterwerfen müssen, und denen zufolge nach der Hochfürstl. Verordnung die Brautschäse zu zahlen schuldig seyen, oder ob die sich davon außagen können.

Haußgenossen-Richter Steffen Laumann referirte vom Lande erkannt, daß die landsherrliche Edicte sowohl die frembde, als fürstliche Leute binden müsten.

24. Wann die Eltern von den Kindern in ihrer Minderjährigkeit versterben, der Vatter seinen ihm verschriebenen Brautschäse nebst Aussteuer annoch nicht erhalten, und gebührend herbeigebracht.

Wird ein Landurthell gefragt:

Ob die hinterlassene nummehr in ihrer Großjährigkeit sich befindende Kinder ihres Vatters Brauschäse von dem Guth, woran er ohnedem rechter Meyer gewesen, nicht fordern können, und ihnen derselbe ausgezahlt werden müsse.

Haußgenossen-Richter referirte vom Lande erkannt zu seyn, daß der etwa nachständige Brauschäse samt Aussteuer dem Meyer alleinig und nicht sämtlichen Kindern zufiele.

Noch ist verkommen:

25. Ob nicht die zweyten Eheleute

A) mit dem 6ten Theil der Güter zu Wohuf der Leibzucht sich befriedigen;

B) beym Abzug die alsdam noch zurückstehende einmahnende Brautschäfe und activ-Schulden dem jungen Meyer belassen, und

C) Dasjenige, was etwa von neuem zugemacht, aber nicht beweinkauft worden, gleichfalls dem jungen Meyer, welcher solche von den alten unterlassene Beweinkaufung entdecket, und selbigen Grund zu beweinkauften bereit ist, verbleiben müsse, ohne daß solchen Grund die Leibzüchtern sich allein zueigenen mögen? sodann

D) ob der junger Meyer die Früchten von denen von ihm bezahmeten und zur Leibzucht nicht gehörigen Lände abzunehmen nicht befugt seye?

Hausgenossen Richter und Knecht referirten vom Lande erkannt zu seyn, daß der Leibzüchtnr sich müste mit dem 6ten Theil begnügen lassen, und hätte der Meyer den Weinkauf zu zahlen, welchem dagegen der vom Alten nachständiger Brautschaf, wofür dieser dan die Leibzucht genossen, zukame.

26. Noch ist proponirt, wie folgt:

Es ist einer auf ein Meyerguth auf gewisse Jahren gezogen, binnen diesen Jahren aber seines Ehegattens beraubet, also zu einer anderen Ehe geschritten darinn noch einige Kinder erzielet;

Wird also ein Land-Urthell gefragt:

Ob diese in denen Meyersjahren gezielte Kinder nicht auch einen Brautschaf von den Güthern zu gewarten hätten?

Hausgenossen-Richter und Knecht referirten vom Lande erkannt zu seyn, daß die zweiter Ehe Kinder die Halbscheid erhielten, was den anderen ganz zufiele.

Martis, 14. Juny 1735.

27. Wann ein Leibzüchtnr eines vollen Hofes auf der Leibzucht in etwa kleine Schulden contrahirt, nach Dessen tod aber der Meyer alles vorrathige, als pferde, Kühle, Hausgerath, auch andere Sachen, welche er nicht alle auf dem Hofe, sondern anderst woher acquirirt (womit diese Kleine Schulden überflüssig hätten können entrichtet werden) hinwegnimbt;

Wird also ein Land-Urthell gefragt:

Ob nicht der Meyer, als Erb seines Vorgessenen diese Schulden zu entrichten, anzuhalten seye?

Hausgenossen-Richter referirte vom Lande erkannt zu seyn, weilen die Verlassenschaft, zu abführung deren Schulden überflüssig, und solche der Meyer zu sich genommen, so wäre er auch die Debita quaest. zu bezahlen schuldig.

Jovis, 10. November 1735.

28. Es wird ein Land-Urthell gefragt:

Ob nicht ein Recht im Land Delbrück seye, daß die Kinder, so von ihren Eltern, vom Gogräfen, und Landschreiber ordentlich verschriebenen Brautschaf nicht müsten zufrieden seyn?

Hausgenossen-Richter Steffen Lauman referirte, vom Lande erkannt zu seyn, wan solches vom Gogericht in Anwesenheit nächster Verwandten Bewilligung also verschrieben wäre, müste es gehalten werden.

Prov.-Recht v. Paderb. u. Corv. III.

Lunae, d. 8ten October 1736.

29. Ob ein Leibzüchtner nicht schuldig seye, den ihm verschriebenen Brautschak auf die Güther zu bringen?

2do. Ob ein Leibzüchtner die aufstehende Gelder auf der Leibzucht heben könne?

3to. Ob ein Leibzüchtner das Land behalten könne, welches er, als er noch Meyer gewesen, zugewonnen, das Geld dazu auf der Meyerey gelehnt, und vom jetzigen Meyer bezahlet werden müß?

Hausgenossen-Richter Steffen Laumann referirte vom Lande erkannt zu seyn, daß der Leibzüchter ad 1mum allerdings gehalten, ad 2. et 3tum aber sich nichts anmaßen könne, sondern dem Meyer verbleiben müsse.

30. Wann ein Kind ohnverheyrathet von den Gütheren abziehet und auff dem Guthe dem Meyer nicht arbeiten helfet, sondern vielmehr in fremde Länder verreiset:

Wird ein land-Urthell gefraget:

Ob der Meyer schuldig und gehalten sey, solchem Kinde, ehe und bevor solches zum Stande ist, den ihm verschriebenen Brautschak auszuzahlen?

Hausgenossen-Richter Steffen Laumann referirte vom Lande erkannt zu seyn, daß kein Meyer ehender den Kindern Brautschak auszuzahlen schuldig seye, als zur Zeit der Bestattniß.

Lunae, d. 1. July 1737.

31. Ist beim gespannenen Delbrückschen Gogericht vorm Hagedorn folgende Landurthell gefragt:

Wann eine Tochter die rechte Anerbin vom Hofe seye, und ihr wirklich zum Abstand eine sichere Summ zugelegt, ob die ihr zum gemelten Abstand wirklich empfangene Gelder von dem ihr vom Hofe verschriebenen Brautschak decourtiret werden können, oder im Fall Besitzer der Güther sothanen Contract einzuhalten sich opponirte, obbesagte an Erbin dann nicht befugt seye, gegen Auszahlung des empfangenen Geldes die Güther wieder zu praetendiren.

Adjungirter Hausgenossen-Richter Jürgen Everdes referirte, vom Lande erkannt zu seyn, daß nebenst die vereinbarten Abstands-Gelder der Brautschak gezahlet werden müsse, in entstehung dessen aber erga refusionem acceptorum die Güter praetendiren könne.

Martis, 22. Octbr. 1737.

32. Ist beim gespannenem Gogericht zu Delbrück folgendes Landurthell gefragt:

Ob nicht die auf einer eigenbehöriger Stette von denen Eltern vorhin gemachte Schulden von dem folgenden Meyer bezahlt werden müssen, mithin des jungen Meyers abbestatteter Bruder und Schwester, umb solche in denen Elterlichen Gütheren haftende Schuld keinesweges können besprochen werden, sondern der Meyer selbige allein Gestehen müsse?

Adjungirter Hausgenossen-Richter Jürgen Everdes referirte vom Lande erkannt zu seyn, der Meyer müsse die debita passiva bezahlen, hätte auch die Activa einzucassiren.

33. Es wird ein Land-Urthell gefragt:

Nemlich; wenn auf einem Guth keine Manns-Erben, sondern nur Frauens-Erben seynd, ob nicht das Guth der jüngsten Tochter zugehöre, und diese darauf heyrathen könne, und dagegen denen übrigen älteren Schwestern den Edictmäßigen Brautschatz nur davon heraus zu geben schuldig seye?

Hausgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte, vom Lande erkannt zu seyn, wann keine Manns-Erben mehr vorhanden, kämen die Güter der jüngsten Tochter zu.

34. Wenn ein Hoff mit vielen Schulden behaftet, also daß die Kinder davon wenig zu hoffen haben.

Wird ein Landurthell gefragt:

Ob ein uneheliches Kind von solchem verschuldeten Hoff etwas erben, oder praetendiren könne?

Hausgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte, vom Lande erkannt zu seyn, könnte ein solch uneheliches Kind nichts erben, wann auch die Güter nicht verschuldet.

35. Eine Frau ziehet auf eine Kötterstette zu Jahren, der Mann stirbt; nach des Mannes todt ziehet die Frau auf die Leibzucht, und nimbt einen mann, welcher nichts auf das Guth oder Leibzucht bringet, als etwas altes Zeug, hat auch nicht die Leibzucht beweinkauft, die Frau stirbt.

Wird also ein Landurthell gefragt:

Ob der mann ein mehreres praetendiren könne, als dasjenige was er auf die Leibzucht gebracht habe?

Hausgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom Lande erkannt zu seyn: könnte dasjenige, was er gebracht, wieder zurücknehmen, weiter nichts.

Martis d. 10. Novbr. 1739.

36. Seynd bey gespannenen Dellbrückschen Gogericht vorm Hagedorn folgende Landurtheilen gefragt worden:

1) Ob nicht ein Landurtheil allem Dellbrückschen Recht und gebrauch nach vorm Hagedorn zu fragen, und dem ganzen Lande und Rath vorzutragen seye;

2) Ob nicht die Landurtheile in an- und beisein d. Hrn. Beamten vorm Hagedorn zu fragen seyn?

3) Ob nicht die Antwort des gesambten Landes auf die Fragen durch den Hausgenossen-Richter und Knecht sofort denen Hrn. Beamten überbracht und protocollirt werden müssen?

4) Ob auch wohl etwas für ein Landurthell zu halten seye, wo besagte Rath und Weise nicht beobachtet, oder wohl gar d. Hrn. Beamten nichts fund gemacht wird?

5) Ob auch wohl einige Rathsmänner ohne Buziehung des ganzen Raths und Landes, ohne Beyseyn des Neuhäusischen pilii ein Land-Urtel erkennen können?

6) Ob ein Meyer die Leibzucht abnehmen könne, ohne daß er einen neuen Meyer gestellt, mithin zum höchsten Schaden des Gutsherrn die übrige länderey wüst und öde liegen lassen könne?

Hausgenossen-Richter Jürgen Everdes referirte vom Lande erkannt zu seyn ad 1. 2. et 3tum.

Daf̄ ja, ad 4tum daf̄ nein; ad 5tum wan es die höchste Noth nicht erforderete, könnte nicht, müste gleichwohl sogleich denen Hrn. Beamten berichtet werden; ad 6tum könnte nicht früher die Leibzucht abnehmen, bis er seine Causales denen Hrn. Beamten gehörig vorgebracht, und ein ander Meier gestellt.

Lunae, 5. Junii 1741.

37. Seynt bey gewöhnlicher Maßen gespannten Dellbrückschen Go-gericht vorm Hagedorn folgende Landurthell gefragt:

I.

Es will einer zum zweitenmal heirathen und hat aus erster Ehe einen Sohn, es lebet anbei noch der abgestorbenen Frauen Bruder, Elteren, und sonstige nahe Anverwandten; jeho da der überbliebener zur anderen Heyrath schreiten, seiner künftigen Frauen (mit vorbeigehung aus erster Ehe erzielten Sohns) die Güter übertragen will, lässt der Bräutigam weder der seligen Frauen Bruder, weder derselben übrige Anverwandten zur Eheverschreibung bitten, weder wird denen das mindeste davon fand gethan, sondern stellet seinem ersterer Ehe Sohne zwei Freimüde nicht anverwandte Wormundere, welche nicht beaydiget; — steht also die Frage dahin!

1) Da im zweyten Capitul, und zwarn unter dem sechsten Artikul deren beschriebenen und confirmirten Landrechten folgende Worte enthalten: daf̄ in solchem Fall behutsam zu verfahren, mithin vor allen dahin zu sehen, daf̄ solche Uebergabe vermittelet Ueberlegung und begnehmigung deren nächsten Anverwandten geschehe, damit wiedrigens bey Großjährigkeit des minderjährigen sonst rechtmäßigen Erbfolgers keine Ursach gefunden werden möge, den ganzen Handell zu widerufen. Ob nicht nach löslichem Landgebrauch Rechten und gewohnheit der Vatter zu wenig und unrecht gethan, daf̄ er der Gottseel. Frauen Bruder oder sonstige nächste anverwandten nicht zu der Verschreibung mit berussen, und confirmirten Landrechten nach zuerst mit denen überlegt, und von denen begnehmigt werden solle, daf̄ der Uebertrag rechthens und bestens geschehe, zumalen

2do Ersterer Ehe Sohn schon das 14te Jahr erhalten, dabei sonst keine erhebliche Ursach gewesen, warumb deme die Güter veräußert werden mögen, dann im vorigen Betracht

3tens. da vorbeschriebenermaßen es geschehen, ob hinwieder dem ersterer Ehe Sohn etwas schaden könne, wann gleich der Vatter seinem Sohn ersterer Ehe zwei nicht anverwandte weder beaydete Wurmunder, welche dabei nichts zu verlieren hatten, gestellet, und diese solches begnehmigt; wobey dan Se. Hochwürden Gnaden der Herr Cammerpräsident und Landdrost, dan Se. Hochadelgeb. Hochgarter Herr Cammer-Raht und Rentmeister gehorsamst ersuchet werden, diese Frage de puncto ad pun-

ctum denen Mahtsleuten deutlich vortragen, und jedesmahl den Hausgenossen-Richter von dem Erkannten referiren zu lassen.

Hausgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom Lande erkannt zu seyn, daß bey solcher maßen beschriebenen umbständen die Güther nach Landgebrauch dem jüngsten Sohn primi verbleiben müsten.

38. Wenn ein Meyer seinen Güthern nicht mehr vorstehen kann, oder will, sondern solche einem Dritten mit gewissen Conditionen gesetzlich verschrieben, und diesem die Güther durch den Hausgenossen-Richter und Knecht Land-Delbrückschén gebrauch nach unter blauem Himmel aufgetragen worden, mithin von dieser Zeit Verwaltung der Güther unterschiedliche Schulden bezahlt worden:

Wird ein Land-Urthell gefragt:

Ob dieser mit sijg Nachtens von den Gütern hinwieder verwiesen werden könne, und ob nicht uelmehr dem geschehenen Auftrag nachgelebt, und alle Conditionen litterlich erfüllt werden müssen?

Hausgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom Lande erkannt zu seyn, daß auf dem Fall die Verschreibung mit völliger legitima-
tiaet geschehe, solche litterlich befolgt werden müsse.

39. Es haben der alte Meyer und meyersche ihre Güther, und Meyergerechtigkeit abgestanden, und bey solcher Übergabe in der Gheberedung der Leibzucht halber nichts anders verschreiben lassen, als daß sie beyde solche leibzucht für sich nach Landgebrauch vorbehalten haben wollten:

Nun heyrathet solcher abgestandener Meyer auf der Leibzucht die zweite, auch endlich die dritte Frau, und läset denenselben gleich vorhin von denen Güthern nichts verschreiben, auch hat die dritte Frau an die Güther keinen Brautschatz gebracht:

Wird also ein land-Urthell begehret:

Ob erstlich solchermaßen besagte dritte Frau nach Absterben des Mannes von denen Güthern eine Leibzucht zu praetendiren befugt seye?

Zweitens: Ob von denen von den alten Meyeren auf die Leibzucht mitgenommenen Hausgerath und Vieh &c. nach dessen todt der stette nichts wieder zurückfalle und was?

Hausgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom Lande erkannt zu seyn, daß, weilen die Frau auf die Güther nichts gebracht und nichts verschrieben, dieselbe auch nichts praetendiren könnte, es wäre dann, daß sie es anderster bewiese.

40. Es wird ein landurthell gefragt:

Ob nicht diejenige Gelder oder Waaren welche auf der Leibzucht erworben, und etwa ausgeborget worden, denen Leibzüchtneren zugehörig, mithin selbe von ihnen bey lebzeiten nach freyen Willen verschentet, oder sonst veräußert werden können? Der junge Meyer aber solche Veräußerung keinesweges zu verhinderen, noch daran einige Ansprach zu machen befugt seye?

Hausgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom Lande erkannt zu seyn, wan ein Leibzüchtner als Meyer auf dem Meyer-Guth Gelder erworben, könne er selbige als Leibzüchter hiernächst nicht veräußeren, noch verbringen; was selbiger aber, als Leibzüchtner acquirirt, darüber habe er freie Macht, zu disponiren.

41. Vorläufig wird gefragt:

Ob nicht in Kraft hergebrachter privilegien und von undenflichen uhralten Zeiten bis anhero observirter gewohnheit das Land Delfbrück bemacht, und berechtiget seye, in vorkommenden Land-Rechtsachen öffentliche urtheile zu sprechen?

Mithin ob nicht dasjenige, was das Land auf solche mit allen Umständen wohl, und deutlich aufgesetzte landrechtsfragen erkant hat, seine Rechtskraft behalten müsse?

Wann aber zwei gesprochene Landurthelen sich contrair fallen, und zwar aus der ursach, weilen das eine nur in genere, und ohne umbständen, das andere aber mit seinen besonderen umbständen aufgesetzt und gefragt worden:

Ob solchen falls das Land nicht erklärm könne, welches von solchen zweyen sich contraire Landurthelen gelten solle, oder in was für einem Sinn und meynung selbe sollen zu verstehen seyn?

gestalten sich dan nun hervorgethan, daß nachstehende beide Landurthelen gefragt, und erkannt worden, als nemblichen

1) daß die von denen Leibzüchtnern auf denen Gütern gewönenen Capitalien dem Meier verbleiben müßten:

Das zweite Landurthell aber spricht dazin:

Daß die alten, oder abgezogene Leibzüchtere die auf der Meyeren vorhin, und zwarn aus der Handelschaft gewonnene hin- und wieder unter die Leuthe aufgethanen Gelder und Capitalien für sich zu behalten, und darüber bei ihren Lebzeiten völlige disposition und macht hätten.

So wird zu Erleuterung solcher zweien Landurthelen nochmalen gefragt:

Ob nicht nach wie vor derjenige Borrath (welcher nicht auf dem Guth, und Gründen, sondern aus besonderer Handelschaft und Kaufmannschaft erworben, und gewonnen) denen Leibzüchtern bevor bleibe, und selbe darmit nach belieben zu schalten und zu walten haben?

Hausgenosßen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom lande erkannt zu seyn:

ad 1um hätte seine Richtigkeit,

ad 2um Wann ein Leibzüchter als meyer auf dem Meier-Guth Capitalien oder Gründe gewonnen, könne er selbige als Leibzüchter hiernächst nicht veräußeren, noch verbringen, was selbiger aber als Leibzüchter acquirirt, darüber habe er freie Macht zu disponiren, und dieses wäre der eigentliche Verstand der Landurthelen.

Mercurii, 25. Septbr. 1743.

42. Seynd bei dem anheute gewöhnlichermaßen gehegt und gespannten Delfbrückschen Gogericht folgende Landurthelen vorm Hagedorn gefragt:

1) Ob ein solcher Leibeigenthumb im land Delfbrück, vermitteß welchem dem Vasallen oder Bauern nicht das geringste ohne Vorwissen des Leibeigenthumbsherrn, auch sogar zum Besten der Güter oder auch wohl für sich zu schalten oder zu walten zustünde?

2) Ob ein Leibeigenthumbsherr oder ein Gutsherr wider die gewöhnliche Landsberechtigkeit oder sonstiges uhralt hergebrachtes recht sei-

nen Vasall oder Bauern zu beschweren befugt seye? sondern ob nicht vielmehr

3) Ein solcher Eigenthums- oder Guhtsherr es mit seinem Vasallo oder Bauern wegen des, was er jährlich zu geben schuldig und sonst bei hergebrachter Landesgerechtigkeit belassen müsse? und

4) überdem keine neuen und schwereren Geseze oder Leges aufbürden dorffe, und auf dem Fall, daß

5) solches allenfalls von einem Vasallo oder Bauern eingegangen, und dieselbe zu vollziehen sich verbunden hätte, so ist

6) die Frage, ob der neu angehende Vasall oder Sohn wider die Landessberechtigkeiten strebende neue Lasten zu entrichten schuldig seye?

Haußgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom Lande erkannt zu seyn, ad 1mum quod non: ad 2dum simil. quod non, ad 3tum quod sic. ad 4tum similiter quod sic. ad 5. et 6tum quod non, sondern es müsse bei der Landes-Gerechtigkeit verbleiben.

Lunae, 8. Juny 1744.

43. Seynd bey dem gespannten Delbrückischen Gogericht vorm Hagedorn folgende Landurthelen gefragt:

I.

Wenn einer auf die Leibzucht sich verheyrathet und bis zum Absterben des einen Ehegatten den dritten Theil der Güter genoße, und will also annoch derselbe praezendirt werden;

Wird also ein Landurthel gefragt:

Ob nun solcher auf die Leibzucht verheyratheter vom 3ten Theil (indem die Güther schlecht) für sich behalten, oder wie viel ihme von Recht und Landswegen zuständig?

Haußgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom Lande erkannt zu seyn, es käme demselben nur eine Erkenntlichkeit zu.

Martis d. 22. Sept. 1744.

44. Seynd beim gespannten Dellbrückischen Gogericht vorm Hagedorn folgende Landurthele gefragt:

Ob nicht ein alter zum Vorstand der Güther unvermögender Vatter nach absterben seiner ersten Ehe Kindere seine stette dem ältesten Sohn zweiter Ehe, als am capablest befundenen Erbfolgern abzustehen befugt, mithin, ob nicht ein solcher besonders mit Bewilligung deren nächsten befreundten geschehener, auch sogar durch Gutachtung geschworener Vormunderen approbiter anbey vom Gericht selbst bestätigter abstand seine Kraft behalten müsse?

Haußgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom Lande erkannt zu seyn, das es bey demjenigen verbleiben müsse, was zwischen denen Beahdeten vormundern, und nächsten Unverwandten dieserhalb vereinbahret.

45. Ob einem zweiter Ehe Kinde landts Delbrück ein voller Brautwage und völliges Ehren-Kleid, oder aber nur ein halber Brautwage und halbes Ehren-Kleid von uhralters, lands- und Rechtswegen gebühre; wohl daben anerwogen, daß keine Brauth auf einem Ehrentage mit einem halben Ehrenkleid erscheinen könne?

Hausgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom Lande erkannt zu seyn, daß wan in der Beschreibung kein anderes enthalten, denen zweiter Ehe Kinderen gleich denen erster Ehe der volle Brautwage, und Ehrenkleid gegeben werden müste.

Mercurii, 22. Septbr. 1745.

46. Seynd beim gespannten Delbrückischen Gogericht vorm Hagedorn folgende Landurthelen gefragt:

Einer laßet seinen Brautschäz an seinen Elterlichen Güthern zurück stehen, der Ursachen halber, damit solcher seinen praetendirenden Kindern dermaheins zu Guthe kommen solle.

1mo. Ist dahero die rechtsfrage:

Ob nicht von alters her im Land Dellbrück es mehrmalen geschehen, auch der schuldiger angehalten worden, den nachständigen Brautschäz denen Kinderen vorbesagt in ordentlichen Terminen auch nach Absterben des Vattern zu bezahlen?

2do. Ob dergleichen nicht noch jederzeit alter gewohnheit hiesigen Land Dellbrückischen Batterlandes geschehe, und

3to. die schuldig Bleibende die rückständig gebliebenen Brautschäze zu zahlen schuldig?

Hausgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom Lande erkannt zu seyn, daß die Kinder sohanen Brautschäz erbten, und denenselben solcher entrichtet werden müste.

Martis, 26. Sept. 1747.

47. Wann eine Wittib, die von einem anderen Hofe ihr gehöriges Vieh, Korn, Heu und Geld einem zu Jahren sijenden Wittber auf dessen Hof zubringet, auch in desselben Jahre mit des Eigenthums-Herren Bewilligung sich verheirathet, bis ein von erster Ehe sohn großjährig und den Hoff antritt.

1) Ob nicht dieser Wittiben nach ihres zu Jahren sijenden Ehemannes todte, weil sie in dessen Jahren auf den Hof gesetzt, sothane Jahren noch aufzuhalten seyen? oder was ihr dafür gebühre? item.

2) Wan sie vor die verloffene Jahren verdrungen wird; ob sie nicht all dasjenige, was sie auf den Hof gebracht, zurück haben müsse.

Hausgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom Lande erkannt zu seyn

ad 1mum negative, und gebührte der Wittiben nichts, wann nicht die Jahren, so ihr Mann seel. daran gehabt, derselben vom Gutsherrn und Kinderen aus erster Ehe, oder deren Vormundern bewilligt und verschrieben, auch von der Wittiben beweinkauft were.

ad 2dum wäre kein Zweifel, daß derselben dasjenige verabfolget werden müste, so sie ihrem Mann zugebracht.

Lunae, 30. Septembris 1748.

48. Eine Meyersche, deren Mann als gewesener Meyer bey dem Guthe einen neuen Zuschlag angenommen, und solchen selbst beweinkauft habe, derselbe nachgehends verstorben, und dessen hinterlassene Frau auf die Leibzucht gezogen:

Wird also ein Landurthel gefragt:

Ob nicht dessen hinterlassene Wittib besagten neu gewonnenen Zu-
schlag benebst ihrer landgebrauchlichen Leibzucht auf ihrer Leibzucht
Seitlebens alleinig zu gebrauchen und abzunutzen haben könne?

Hausgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom Lande erkannt zu
seyn, daß der Leibzüchter das neu zugewonnene so lange er lebte,
behalten könnte.

Mercurii d. 12. August 1750.

49. Ist das Dellbrücksc̄he M̄angericht vor dem Hagedorn geheget,
und in Gefolge rescripti regiminis der Herr Hoff-Cammerrath und Dr.
Schröder anwesenden Hausgenossen-Richter und Knecht, auch denen
Landknechten und sämtlichen Rathmannen gewöhnlichermaßen als nun-
mehriger Amts-Berwalter vorgestellt worden.

Es wird ein Landurthel gefragt:

Ob eine zur zweiten Ehe geschrittene Mutter das ihrem erster
Ehe jüngsten Sohne zukommendes Erb- und Meyer-Recht ohne Noth
demselben behalten, und wider dessen Willen solches dem ältesten erster
Ehe Sohne von landrechts wegen zueigenen und verschreiben lassen könne?

Hausgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom Lande erkannt
zu seyn, daß dem jüngsten Sohne aus ersterer Ehe die Güther
zukämen und behalten müste.

50. Wenn einer auf Güther zu Jahren ziehet, auch ein an-
sehentliches auf die Güther bringet, dieselbe auch in guten stand gesetzet,
nach Absterben dessen Frau dieselbe zur Erden bestattet, auch von dersel-
ben den Sterbfall gethätigt, hernacher aber die Leibzucht nach landes-
gebrauch abnimmt, und sich hinführ̄o bemühen werde, einige mittelen
durch fleiß und mühe zu erwerben, ohne daß dem Meyer von denen,
was auf die Leibzucht mitgenommen, wieder zufallen thåte.

Wird also ein Landurthell gefragt:

Ob nicht der Leibzüchter dasjenige, was für sich selbst anges-
schaffet, auch was derselbe durch fleiß und mühe an sich erwerben thåte,
angesehen, daß ein merkliches auf die Güther gebracht, seinen Erben
verbleiben müsse?

Hausgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom Lande erkannt zu
seyn, daß dasjenige, was der Leibzüchter auf der Leibzucht
gewonnen, für sich behalten, und damit disponiren könne, was
aber vom Ḡuth auf die Leibzucht mit sich genommen, dem Meyer
wieder zufallen thåte.

51. Es wird ein Landurthel gefragt:

Ob ein Meyer seinen schwester und Brüderen den ihnen verschrie-
benen Brautschäz zu bezahlen schuldig, so lange solche noch im ledigen
stande seyn?

oder ob nicht der Meyer solchen Brautschäz könne zurückhalten,
bis solche Personen zur Heirath schreiten, oder sich einen Geistlichen
stand auferwehren?

Hausgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom Lande erkannt
zu seyn, daß die Brautschäz ehender nicht, bis die Kinder
zum stande wären, brauchten ausgezahlt zu werden.

52. Wann zwei Eheleute eine Zeitlang zu Jahren auf Gütheren als Meyer und Meyersche gewohnet, auch beiderseits ansehentliche Kindstheile darauf gebracht, nach umlauf verschriebener und beweinkaufster meyer-Jahren den nachfolgenden jungen Meyer ihre untergehabte Güther in gutem Stande, wie auch ohne schulden überlassen, nunmehr aber mit ihrer landtsgebrauchlichen zugetheilten Leibzucht allbereits eine Zeitlang sich ernähret, auch davon dem jungen Meyer die landtsüblichen Lasten nach proportion ihrer unterhabenden Leibzucht jährlich vergüthet und entrichtet haben.

Da nun solche besagte alte Leibzüchtnere ihre unterhabende Leibzucht mit ihrer schweresten Mühe und Arbeit selbsten zugestellet haben, auch die darauf erfolgende Früchten eingearndet; nach der ärndte verstirbt einer von den alten Eheleuten, der überbleibende bezahlt die Begräbniß, und was sonst davon bezahlt werden müß; wird also gefragt:

Ob der junge Meyer dem annoch lebenden alten Leibzüchtnere seine mit schwerer mühe und arbeit eingescheuerte Früchten vom Boden fort und zu sich nehmen könne, und dazu bemacht seye, da doch das Landrecht spricht, daß der Mann seiner Frau, und die Frau ihres Mannes Erbe seye?

Haußgenossen-Richter Rohdehut brachte ein, vom Lande zu Recht erkannt zu seyn, daß der mann die frau, und vice versa die frau den mann erbe, folgsam der junge Meyer die früchten fortzunehmen nicht befuegt gewesen.

53. Wann zwei Eheleute, so beyde ein nach dem anderen zu Jahren auf Güther sich verheyrathet, deren ein Jeder einen guten ansehlichen Kindstheil auf die Güther gebracht, wofür die ihnen verschriebene beiderseits beweinkaufte meyer-Jahren als meyer und Meyersche ihre unterhabende Güther dem rechtmäßigen Meyer in gutem Stande unterhalten, und ohne schulden demselben hinterlassen haben, auf daß derselbe sich desfalls nicht beschweren könne.

Als wird gefragt: ob die von sohanen Eheleuten während den meyerjahren auf den Gütheren erzielte Kinder von sohanen meyer-Güthern keinen Brautschäk haben müssen?

Haußgenossen-Richter Rodehut referirte hierauf, vom Lande für recht erkannt zu seyn, daß gleichwie die auf der leibzucht erzielte Kinder, von den Gütheren keine Brautschäke bekommen, so müsten dahingegen die in 2do 3tio aut 4. thoro auf den Gütheren erzielte Kinder respectu deren Kinderen 1mi thori pro dimidia dotirt werden.

54. Wan die alte meyer und meyersche ihre Güther abstehen, und selbige dem jungen Meyer in gutem stande, auch ohne schulden hinterlassen, daß alsstan denenselben die Leibzucht nach landtsgebrauch zugetheilet worden; wird also gefragt:

Ob alsstan die Leibzüchtnere die ihnen zugetheilte Leibzuchtsachen nur dem jungen verwahren und aufzuhalten, oder selbige nutzen und gebrauchen sollen?

Ztens Was denen leibzüchtneren ohne ihre Leibzucht, in der Theilung nach landes-Gebrauch zugetheilet worden, als an Vieh, Hausgerath und sonst zu des leibzüchtneren unterhalt und gebrauch zugetheilet,

auch von selbigen beinahe 30 Jahr gebraucht worden, und während solcher Zeit verschlissen, veraltet und verbraucht worden, wird gefragt:

Wann zu solcher Zeit der Leibzüchtner einer versterben würde, ob alstant der überlebende dem jungen Meyer alles dasjenige, so er auf die Leibzucht bekommen, von neuem anschaffen, und dem jungen Meyer wieder zurückgeben solle, oder ob nicht sowohl dieser, als der Leibzüchtner zufrieden seyn müssen, daß sothane Sachen verschlissen, und durch Länge der Jahren abgenutzt und verbraucht worden?

Hauffgenossen-Richter Rodehut referirte auf beschéhene vorstehende fragen vom gesammten lande für Recht erkannt zu seyn, daß, da die Leibzüchtner den gebrauch und niesung aller auf die Leibzucht mittgenommener stücken gehabt, dieselbe nicht schuldig weren, wan solche verschlissen, vernuutzt und verbraucht, und nicht mehr vorhanden, selbige den Meyer weder in natura, weder in pretio, wieder zu schaffen.

55. Wurde gefragt:

Ob nicht ein leibzüchtner seine leibzucht könne verzehren, wo er wolle?

Ob nicht ein leibzüchtner seine leibzucht anderen verheuren könne?

Ob der Meyer ehender etwas von der Leibzucht zurücknehmen könne, als bis der Leibzüchtner verstorben?

Hauffgenossen-Richter Rodehut brachte ein, vom lande zu recht erkannt zu seyn, daß der Leibzüchtner seine Leibzucht verzehren könne, wo er wolle, were auch besugt, selbige zu verheuren; gleichwohl hätte der Meyer das Mäherrecht darzu, und könnte vor dem Tode des Leibzüchtneren von der Leibzucht nichts zurücknehmen.

Nr. 30.

Königlich-Preußische Eigenthums-Ordnung des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg.

Von 1741.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Thürfürst, u. s. w.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir in Erfahrung gebracht, daß in Unserm Fürstenthum Minden unter andern in Leib-Eigenthums-Sachen viele unmöthige und Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen schädliche Streitigkeiten und Prozesse daher entstanden, daß bis daher in demselben noch keine gewisse nach denen daselbst hergebrachten Landes-Rechten und Gewohnheiten eingerichtete Eigenthums-Ordnung eingeführet, und dannenhero der Beweisthum nicht allein aus der in der Grafschaft Ravensberg ehemals bey Unsern Groß-Herrn Vaters Seiten publicirten Eigenthums-Ordnung genommen, und über diese öfters ungebührliche Auslegung gemacht, sondern auch vieles oftmals

aus unbekannten Landes-Rechten und Gewohnheiten nachgesuchet, und dadurch die Gerichte oftermalen zu contrairen und theils umbilligen Urtheilen veranlasset worden, daß Wir dannenhero aus Landes-Väterlicher Vorsorge für die Conservation Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen in Gnaden bewogen worden, zu Abstellung weiterer schädlicher Unordnungen eine neue Eigenthums-Ordnung für Unser Fürstenthum Minden und Grafschaft Ravensberg durch unsere Regierung und Kriegs- und Domainen-Cammer, nach vorher gepflogener Communication mit Prälaten und Ritterschaft besagten Unsers Fürstenthums auch Grafschaft projectiren zu lassen, und nachdem uns daraus allerunterthänigster Vortrag geschehen, und von Uns alle dabey vorgekommene Umstände betrachtet, auch alles nach Beschaffenheit dieser Provinzen, und der Billigkeit, Rechten, auch rechtmäßigen Gewohnheiten gemäß eingerichtet worden, Wir nummehr nachstehende Eigenthums-Ordnung als eine Richtschnur und Landes-Gesetz hiemit vorschreiben, auch sezen und wollen: Dass künftig alle Hohe und Niedrige Gerichte, wie auch die Eigenthums-Herren und Eigenbehörige nebst deren Sachwaltern und sonstigen Federmänniglich sich darnach eigentlich und allerunterthänigst achten, und die entstehende Streitigkeiten und Prozesse darnach kürzlich und schleunigst entschieden und abgethan werden sollen.

Cap. I. Von dem Eigenthums-Recht an sich selbst.

§. 1. Derjenige soll für Eigen geachtet werden, welcher entweder der Geburt nach Eigen, oder sich ins Eigenthum begeben, oder aber auch, wann ein Eigenthums-Herr einen freyen Mann, wie einen Eigenbehörigen, 30 Jahre aneinander gehabt und gehalten hat.

§. 2. Vermittelst der Geburt ist derjenige ein Eigenbehöriger, dessen Mutter Leibeigen ist, der aber von einer freyen Mutter gebohren, selbiger ist frey, ob gleich er einen eigenen Vater hat.

§. 3. Wer sich einem Eigenen begeben will, muß von eines andern Leib-Eigenthum frey seyn, wird auch auf keine Stette zugelassen bis er von seinem Eigenthums-Herrn einen Frey-Brief oder wenigstens von demselben einen Schein, daß er den Frey-Brief erhalten solle, und auf die Stette angenommen werden könne, produciret, da dann dieses Eigenthums-Herrn-Recht über den Eigenbehörigen völlig cessiret, im widrigen Fall aber, und wann er dergleichen Frey-Brief oder Schein nicht erhalten, bleibt er oder sie demjenigen Herrn eigen, in wessen Eigenthum er oder sie gebohren, weniger nicht auch diejenigen Kinder, welche von der eigenen Mutter gebohren, und heerbtheilet also dieselben der vorige Eigenthums-Herr, und nicht der Herr der Mutter.

Cap. II. Von denen Personen des Eigenthums-Herrn und Eigenbehörigen.

§. 1. Wann einem Eigenthums-Herrn ein anderer Leibeigen ist, hat jener die Kraft, alle Eigenthums-herrliche Jura gegen den Eigenbehörigen zu exerciren.

§. 2. Verstirbet aber der Eigenthums-Herr und hinterlässt verschiedene Erben, so ist derjenige der Eigenthums-Herr, der dasjenige Gut besitzet, bey welchem der Eigenbehörige von Alters her gewesen, es

wäre dann, daß die Erben die Eigenbehörige Güter und Personen unter sich getheilet hätten.

Es stehtet auch einem Eigenthums-Herrn frey, die Eigenbehörigen zu alieniren und zu verkaufen, da dann derjenige, der Eigenthums-Herr wird, der solche erhandelt, jedoch soll dieser es bei denen Praestan-dis, so dem Verkäufer abgetragen worden, lediglich bewenden lassen.

Wann ein eigenbehöriger Hof aussirbet und dem Eigenthums-Herrn wieder heimfällt, wird demselben zwar frey gelassen, weil der Hof sein eigen wird, mit dem neuen Colono wegen derer Praestationen andere Pacta, als vorhin gewesen, zu machen, jedoch, wann der neue Colonus von denen Guts-Herrn mit mehrern Praestationibus, wie die vorigen Besitzer abzuführen schuldig gewesen, belegt worden, und derselbe demnächst mit denen Landesherrlichen Praestationibus zurück bleiben, oder der Hof gar wüste werden sollte, muß in solchem Fall der Eigenthums-Herr für die Landes-Onera, als Contribution, Cavallerie-Gelder &c. stehen, es wäre dann, daß der Colonus casu fortuito durch Brand, Hagelschlag oder dergleichen auf 1 oder 2 Jahr ausstiele, da ihm dann gleich andern Königlichen Unterthanen eine Reglements-mäßige Remission angedeyet, wiewol Wir zu Unsern getreuen Vasallen das allernädigste Vertrauen tragen, daß sie die Unterthanen nicht über Möglichkeit be schweren und durch zu hoh e Abgaben ruiniren werden, sitemahlen bey vorkommenden Umständen Wir Uns darunter ein rechtliches Einsehen vorbehalten.

§. 3. Sollte eine freie Person eine Eigenbehörige Stette beziehen, so verfällt sie dadurch nebst ihren nachhero zu erzeugenden Kindern auch ohne förmliche und expresse Renunciation der Freyheit ipso facto ins Leib-Eigenthum dessen, dem das Erbe oder Kotte gehörig, und soll auch hinkünftig das erstgebohrne Kind vom Eigenthum nicht mehr frey seyn.

§. 4. Wer eine freye Stette besitzet, dem soll nicht erlaubet werden sich einem Privat-Gutsherrn eigen zu osserire; Wann aber eine Stette vorhin erweislich eigen gewesen, dieselbe aber sich frey gekaufet, kann ihrem Colono verstatteet werden, sich wieder ins Eigenthum zu geben.

§. 5. Weil sich auch öfters zuträget, daß, wann Zwillinge geböhren werden, einer davon frey zu seyn aus einer vorgeblichen Observanz praetendiret, diese aber bey geschehener Untersuchung nicht begründet befunden, als soll keiner derer Zwillinge sich des Eigenthums entziehen.

§. 6. Wann ein Eigenbehöriger stirbet und hinterlässt Kinder, so von einer eigenen Mutter geböhren, so sind sie alle eigen, es bleibt so dann aber nur einer bey den Gütern, und denen andern wird, wann sie es benötiget und freye oder andere Eigenbehörige Güter beziehen wollen, oder in Lemter und Gilden, Städte oder Flecken kommen, nach Gelegenheit der Stetten, und des davon ihnen zukommenden Erbtheils, oder auch sonst von ihnen selbst erworbenen Vermögens, auf gebührendes Ansuchen, um ein Billiges ein Frey-Brief ertheilet, allermassen, wann der Guts-Herr sich darüber mit dem Eigenbehörigen nicht vergleichen kann, die Obrigkeit die Freykaufsgelder determiniren soll.

§. 7. So lange kein Eigenbehöriger sich freikaufst, und keinen

Frey-Brief produciren kann, so lange bleibt ein solcher, es wäre dann, daß genügsame Indicia vorhanden, aus welchen sonst die Freylafung, und daß ihm darüber ein Frey-Brief ertheilet, derselbe aber abhanden gekommen, von dem Eigenbehörigen könnte dargethan werden.

§. 8. Wann eigene Leute sich in fremde Lande und Dörfer begeben, und sich daselbst häuslich niederlassen, ohne daß sie sich frey gekauft, selbige machen sich ihres kindlichen Antheils dadurch verlustig, und bleiben dem Herrn zu allen Juribus und Praestandis nichts destoweniger verbunden. Es fallen auch deren in der Fremde acquirirte Güter dem Guts-Herrn sämmtlich zu, wann sie im ledigem Stande verstorben.

Cap. III. Von Eigenbehörigen Gütern und deren Pertinentien.

§. 1. Nachdem die Erfahrung es bezeuget, daß Eigenbehörige Personen solche Güter, welche frey zu seyn angegeben worden, bezogen, und demnach, weil pro libertate praesumtio zu seyn pfleget, darüber beschwerliche Klagen entstanden; So verordnen Wir hiemit und wollen, daß keiner Eigenbehörigen Person die Freyheit gelassen werden soll, eine freye Stette ehender zu beziehen, bis sie von dem Eigenthums-Herrn einen Freybrief oder wenigstens einen Frey-Schein produciret, gestalten dann allen Obrigkeit und Magistraten hiemit bey 50 Rthlr. Strafe verboten wird, einer Eigenbehörigen Person die Erlaubniß zu geben, daß sie eine freye Stette beziehen dürfe, noch derselben einen Ehe-Bettel ehender zu ertheilen, bis sie solchen Frey-Brief oder Frey-Schein produciret haben wird.

§. 2. Wann ein Eigenbehöriger etwas acquiriret, so acquiriret er es dem Herrn, und bleibt es bei der Stette, wird mit bewein Kaufet, und kann nachgehends, sobald der Sterbefall über beyde Eheleute darüber gegangen, ohne Consens des Herrn nicht weiter davon veralieniret werden, sonst aber und solange der Sterbefall über beyde verehlichte Personen nicht ergangen, bleibt einem jeden Theil über seine Halbscheid inter vivos zu disponiren unbenommen.

§. 3. Die Markfreye Stetten sollen in beyden Provinzen beschrieben, und wann sie sodann von uns frey declariret worden, keine derselben pro futuro eigen gemacht werden.

§. 4. Wann ein Eigenbehöriger stirbet und hinterläßt Kinder, welche etwas an Mobilien oder Immobilien besessen, so im Hause und andern Stetten befunden werden, so wird solches solange für ein Pertinens der Stette, und bei der Erbtheilung zum Eigenthümlichen Inventario gehörig gehalten, bis von dem Besitzer ein Peculium erwiesen, und, daß es nicht aus der Stette oder aus der Stette Mitteln acquiriret, bescheiniget worden.

Cap. IV. Von dem Beweisthum des Eigenthums.

§. 1. Wann wegen des Eigenthums Streit vorfällt, und der Herr den Eigenthum, der Knecht aber die Freyheit praetendiret, so ist zwar in dubio praesumtio pro libertate, erwiese jedoch der Herr, daß des Knechts Mutter ihm eigen gewesen, und er also von einer eigenen Mutter geböhren, so muß dieser seine Freyheit erweisen, thut er das nicht, so muß pro Domino gesprochen werden.

Praetendiret auch einer die Freyheit, und der Herr kann mit seinen

Lager-Büchern, oder Erb-Registern beweisen, daß er eigen sey, so wird jener ebenfalls solange zum Eigenthum verwiesen, bis er die Freyheit dociret, jedoch müssen auch die Lager-Bücher und Erb-Register dergestalt beschaffen seyn, daß sie plenam fidem haben, und einen hinlänglichen Beweis ausmachen können.

§. 2. Wann ein Herr erweiset, daß er eines Eigenbehörigen Eltern beerbtheilet, oder diese auf Eigenbehörigen Gütern gewohnet, so ist solches ein Beweisthum des Eigenthums, sonderlich wenn sie die Güter beweinkaufet und genutzt, und muß der Knecht alsdann die Freykaufung darthun.

§. 3. Auch ist ein Grund pro domino, wann er mit Kauf- oder Tausch-Briefen becheinigen kann, daß er diesen oder jenen erhandelt oder verwechselt, die Abäußerung aber kann in Unsehung der abgeäußerten Person pro argumento nicht dienen, weil billig ist, daß der Abgeäußerte mit seinen Kindern frey werde, sitemahlen, da er wegen des Hofs sich eigen begeben, er, da ihm der Hof genommen, auch in den vorigen freyen Stand kommen muß.

Ein anderes aber ist, wann über das Eigenthum der Stette gestritten wird, sitemahl solchenfalls, und wann der Guts-Herr beyzubringen vermag, daß er solche Stette vor dem geäußert, solches ein ohnstreitiger Beweis seines Eigenthums ist.

Cap. V. Von denen Eigenthums-herrlichen Juribus, in Specie Spann- und Hand-Diensten.

§. 1. Wegen derer Dienste bleibet es in allewege bey der bisherigen unverrückten Obseryanz, solchergestalt, daß ein jeglicher Guts-Herr dieselbe, soweit er dazu erweislich berechtiget, fernerhin völlig zu geniesen hat.

§. 2. Alle Eigenbehörige, welche wöchentlich Spanndienste zu verrichten schuldig sind, müssen auch führen, jedoch nicht weiter als 2 Meilen von des Guts-Herrn Hofe und dergestalt, daß sie des Abends wieder zu Hause kommen können, und ihr Gespann mit zu schwerer Fracht nicht ruiniret werde, thun, wie dann allenfalls die Guts-Herrn, wann die Unterthanen gegen Abend nicht zu Hause kommen können, ihnen zwey Tages-Dienste vergüten sollen.

Hingegen steht einem Guts-Herrn frey, sothane Dienste in natura zu geniesen, oder für einen Spann-Dienst, so wie es an jedem Orte hergebracht, Dienstgeld zu nehmen, massen ein Eigenbehöriger allerdings auf den Erb-Stock zu dienen schuldig, hingegen aber auch der Gutsherr gehalten ist, ihnen bei der naturellen Dienstleistung den Präven oder Pflicht nach wie vor zu geben, und denenselben davon nichts zu entziehen.

Sollte auch der Herr eine Zeitlang gar keine Dienstleistung in natura fordern, kann der Eigenbehörige dahero sich keines weges cum præscriptione schützen, es wäre dann, daß die Eigenbehörige oder dessen Vorfahren, selbige ad requisitionem Domini erweislich denegiret, und darauf per longissimum tempus keine Frohne noch Dienste in natura abgestattet, sondern Geld entrichtet, welchenfalls er daben zu lassen, bis

ein anderes per pacta oder andere Umstände, so der praescription schädlich, erwiesen.

§. 3. Die Unterthanen sollen gehalten seyn, die Sommer-Arbeit von Maria Verkündigung oder 25. Martii bis den 21ten September von 6 bis 6 Uhren, die Winter-Arbeit aber, nemlich vom 21ten September bis den 25. Martii von 8 bis 4 Uhren zu verrichten, jedoch daß ihnen bey der Sommer-Arbeit Zwey und bey der Winter-Arbeit Eine Stunde gelassen werde.

Sollte der Bauer mit kleineren Wagen und Leitern auch Geschirr, als er sonst braucht, ingleichen mit untauglichen Pferden, wann er besse re hat, erscheinen, oder ohne erhebliche Ursachen zu spät ausbleiben, ist derselbe zurück zu weisen, und nachzudienen schuldig.

Wofern er aber gar ausbleibt, und vom Dienst nicht durch Kriegs- und Vorspann-Führen, Krankheit seiner selbst oder seiner Pferde, oder andere valable Ursache abgehalten wird, stehtet dem Guts-Herrn zwar frey, einen andern an seine Stelle zu miethen, und dasjenige Geld, so er dafür bezahlen müssen, in Entstehung gütlicher Zahlung, durch Pfändung bezutreiben, und wann er dann nicht friedlich, die Bestrafung bey der ordentlichen Obrigkeit zu suchen, welche, wann sie den Unterthanen schuldig befindet, denselben jedesmal in 24 Mgl. Strafe zu verurtheilen und Uns selbige zu berechnen hat. Bey vorkommenden Burg-Be st- und andern Diensten aber hat die Praeventio statt, dergestalt, daß wann der Guts-Herr den Bauern zuerst bestellet, das Amt nachstehet, et vice versa.

§. 4. Einen Tages-Dienst voraus zu nehmen, kann dem Eigentums-Herrn gestattet werden, jedoch daß derselbe sogleich in der folgenden Woche wieder gut gethan werde, und daß solches nicht öfters als alle 2 Wochen einmal geschehe.

Auch soll der Unterthan solches zu thun nicht schuldig seyn, wann er selbst höchsteilige Feld-Arbeit hat, er muß aber solches sofort dem Dienstlader melden.

§. 5. Wo die Zwangsdienste hergebracht, und die Guts-Herrn deshalb in possessione seyn, auch solches bey vorkommender Klage rechtlich erweisen, muß der Eigenbehörige Knecht oder Magd dem Guts-Herrn ein halb Jahr ohnentgeldlich dienen, und soll, wann er sich dessen unbillig weigert, durch Pfändung oder andere Zwangsmittel dazu angehalten werden, wie dann auch derselbe, wann er gespeiset werden muß, besondere Speise nicht fordern, sondern mit derjenigen Rost, so die übrigen Knechte und Magde des Guts-Herrn erhalten, zufrieden seyn muß.

§. 6. Hat ein Eigenbehöriger viel Söhne und Töchter, so erwachsen und zu dienen tüchtig seyn, so erfordert nicht allein des Herrn, sondern auch ihr eigen Bestes, daß sie die Eltern, sofern sie derselben nicht benöthigt sind, von sich thun, und bey Fremden innerhalb des Landes dienen und zur Arbeit angewöhnen lassen, als worauf der Guts-Herr mit zu sehen hat, damit nicht unnöthige Leute auf dem Hofe seyn, und derselben Unterhalt solchen zur Last falle.

Cap. VI. Von jährlichen Pächten, Zinsen, auch andern Praestandis.

§. 1. Die Pächte und Zinsen müssen die Eigenbehörige an ihre Guts-

Herrn bey Vermeidung der Execution oder Pfändung, welche die Eigenthums-Herrn durch ihre eigene Leute verrichten lassen können, soweit es hergebracht, alle Jahr richtig abtragen.

§. 2. Solche Pächte und Zinsen sind die Eigenbehörige in guten Marktgängigen Korn, und zwar zwischen Michaelis und Martini zu liefern schuldig, widrigenfalls der Eigenthums-Herr dasselbe nicht annehmen darf, es sei dann, daß auf dem Lande, wovon der Canon geht, kein besser Korn ohne Verschulden des Eigenbehörigen erweislich gewachsen, folchemnach wird von dem Herrn desfallsig billig-mäßige Moderation gebraucht.

§. 3. Nachdem es sich auch öfters zuträgt, daß Eigenbehörige, wann ihnen die Pächte und Zinsen mit Gelde zu behandeln ein oder mehr Jahre verstatte wird, sofort daraus ein Jus machen, und eine Possession erzwingen wollen, so ist billig solches abzustellen, und der Eigenthums-Herr bey seinem Canone zu lassen, massen die Behandlung, als eine res merae facultatis, dem Herrn so wenig praejudiciren, als dem Colono einige Possession zulegen kann.

§. 4. Weilen auch die Eigenbehörige guten theils ihren Herrn jährlich gewisse Hühner entrichten, so hat es gleichfalls daben sein Bewenden, und mag von denen Colonis denen Herren, wann sie selbige rechtmäßig vorhin gehabt, darunter nichts entzogen werden.

§. 5. Da auch öfters Eigenbehörige zum Nachtheil der Stette und ihrer Herren, wann sie zwar dieser ihren Consens über die Translation selbst erhalten, dennoch heimlich ohne ihre Einwilligung verbotener Weise Ländereyen, wovon die Steuern und der Canon geht, frey an jemanden transferiren, und soviel Geld oder auch mehr darauf leihen, als das Land verzinsen kann;

Als ist solches billig abzustellen, und gleich wie der Canon als ein Onus reale billig die Ländereyen folget; Als haben auch derselben Possessores mit zum Abtrag des Canonis pro rata zu concurriren, jedoch, daß vor allen andern die auf solchen Ländereyen haftende Landesherrliche Praestanda abgeführt werden.

Cap. VII. Von Weinkäufen.

§. 1. Der Weinkauf muß bey dem Eigenthums-Herrn behandelt werden, wenn eine fremde Person auf die Stette kommt, und muß solchen der oder diejenige Person, die fremd auf die Stette kommt, entrichten, dahingegen derselbe gegen Zahlung des Weinkaufs ad bona a proprietario oblata ein jus quaesitum hat.

Wir tragen aber dabei zu Unsern Vasallen und Guts-Herren das allernädigste Vertrauen, daß sie sich der Willigkeit nach werden finden lassen, und diejenigen, so eine Stette beweinkäufen wollen, über die Gebühr nicht beschweren, und dadurch veranlasset werden, daß der Besitzer der Stette einen Theil des Weinkaufs zu deren Onerirung selbst übernehmen müste.

§. 2. Wegen der Zeit, wie oft nämlich der Weinkauf abzustatten, bleibt es zuförderst und in genere bey Versehung des gemeinen Rechtes, nämlich, so oft eine fremde Person auf die Stette kommt, und kann also von denen Anerben nichts gefordert werden. Da aber auch hie und da ein gleiches bey Mutation der Person des Domini directi

Prov.-Recht v. Paderb. u. Corv. III.

und einer kürzern Zeit, e. g. von 4 Jahren zu 4 Jahren, von 9 zu 9 oder auch mehr Jahren hergebracht, so bleibt solches dabey unveränderlich, und muß wider die Observanz der Weinkauf dem Eigenbehörigen nicht aufgebürdet werden.

§. 3. Die Beweinkaufung muß entweder mittelst Bezahlung oder würtlich von dem Herrn bewilligten Bedingung und Aussetzung auf Termine geschehen.

Wofern aber die Bedingung würtlich nicht geschiehet, und ein gewisses Quantum dafür nicht determiniret worden, ist solches nur für eine Oblation, mit nichten aber für eine Beweinkaufung zu achten.

§. 4. Wer auf obige Weise die Stette nicht beweinkaufet, oder den Weinkauf bedingt, der hat kein Recht zur Stette, und kann so wenig derselbe als dessen Kinder die Leibzucht von der Stette oder den kindlichen Anteil respective davon prätendiren.

Wann imgleichen ein Sohn oder Tochter, ja der Anerbe selbst von der Stette heirathet, hat derselbe, wann ihm gleich kein Brautschatz von dem Guts-Herrn determiniret worden, zu derselben kein Recht mehr, sondern er hat sich dessen einmal durch die Heirath verlustig gemacht.

§. 5. Was sonst bey vorfallender Beweinkaufung demjenigen, so die Beschreibung verrichtet, oder an des Eigenthums-Herrn Angehörige, an Gebühr oder andern Praestandis gereicht werden muß, dabey hat es ferner dem Herrn kommen nach sein Bewenden.

Cap. VIII. Von Sterbfällen und Beerbtheilungen.

§. 1. Bey Absterben eines Eigenbehörigen gehört dem Eigenthums-Herrn der sogenannte Sterbfall, oder dimidia omnium mobilium et moventium bonorum, und kann davon der Eigenbehörige weder per Testament noch per donationem mortis causa in praejudicium des Guts-Herrn disponiren, sondern wann ein dergleichen Testament oder Donation gemacht wird, so soll selbiges ipso facto null und nichtig, auch von keiner Kraft seyn. Jedoch sezen, ordnen und wollen Wir, daß einem Eigenbehörigen erlaubet seyn soll, etwas, aber nicht ultra semissem bonorum mobilium, inter vivos pure et absolute ohne Reservation einiges ususfructus, Unterhalts oder sonsten wenn sofort Extraditio und solche in gesunden Tagen geschieht, einem oder dem andern, da er sonst das Erbe nicht graviret, zu verschenten, wann aber Traditio usque ad even- tum mortis differiret wird, soll die Donatio null und nichtig seyn.

§. 2. Dem Eigenthums-Herrn soll frey stehen, den Sterbfall bedingen zu lassen, oder in natura zu ziehen, und muß dabey der Eigenbehörige alle Verlassenschaft ohne Verdunkelung richtig und in even- tum mediante juramento specificiren, massen, wann der Eigenbehörige fürsätzlich und unwissentlich etwas verschwiegen, solches dem Eigenthums-Herrn verfallen seyn soll.

Es beerbt aber derselbe seine Eigenbehörige überall, sie mögen auf seinem oder andern Stetten wohnen, massen derjenige, so andere Eigenbehörige auf seine Stette gelassen, sich zu imputiren hat, daß er dieselbe ohne Freylässung darauf verstattet.

§. 3. Wann sichs zuträgt, daß einer Grund-Herr, der andere aber Eigenthums-Herr der auf der Stette wohnenden Personen ist, so kommt

diesem der Sterbfall, jenem aber der Weinkauf zu, und mag einer dem andern darunter keineswegs vorgreifen. Auch wer das Eigenthum an der Stette hat, besetzt bey vorkommendem Fall dieselbe.

§. 4. Wann ein Bräutigam oder Braut ante Copulationem verstirbt, werden solche nichts destoweniger vom Guts-Herrn beerbtheilet, und ist der Weinkauf verfallen, wann selbiger wirklich bezahlet worden, und die verlobte Personen sich eigen gegeben.

§. 5. Als sich auch öfters zuträget, daß Eigenbehörige die Leibzucht beziehen, und denen Kindern die Güter auftragen, auch überlassen, und dadurch der Eigenthums-Herr des Sterbfalls und also merklich defraudiret wird; So verordnen Wir hiemit gnädigst, daß hinkünftig keinem Colono, solange er noch im Stande ist, der Stette fürzustehen, erlaubet seyn soll, dergleichen Leibzuchten zu beziehen.

Wann aber von dem alten Colono die Leibzucht ohnumgänglich bezo gen werden muß, soll der Sterbfall beschrieben und gedungen, nicht aber eher bis nach des Alten Todes-Fall gezogen werden.

§. 6. Weilen auch der Eigenthums-Herr dem Eigenbehörigen öfters des Frey-Briefes wegen Versicherung, und der Bezahlung der Jurium für denselben Unstand giebt, so ist billig, daß diese Versicherung dergestalt für eine Freylässung gehalten werde, daß derjenige Herr, auf wessen Stette der Eigenbehörige gekommen, und nicht voriger, selbigen beerbtheile, massen Letzterer sich selbst bezymessen hat, daß er dem Eigenbehörigen darunter getraut.

Cap. IX. Von andern Eigenthums-herrlichen Juribus und Praestandis.

§. 1. Wann ein Eigenbehöriger sich widerseßlich erzeiget, so kommt dem Eigenthums-Herrn das Recht zu, denselben leviter zu coerciren, und im Zwange zu halten.

§. 2. Die Pächte, Zinsen und andere Eigenthums-Gefälle, kann der Herr executive durch Pfandung bextreiben, und ist es darunter bey dem bisherigen Hertkommen und Observanz zu lassen.

§. 3. Wann zwey Eigenbehörige untereinander streiten, so stehtet einem Guts-Herrn frey, sich zu interponiren und selbige zu vergleichen, jedoch ohne Abbruch der Landes-herrlichen Jurisdiction, und welche sonst damit Specialiter privilegiert.

§. 5. Wann eine Eigenbehörige Magd sich beschlafen lässt, und ein unehliches Kind gebiheit, soll sie an denen Orten, wo es gebräuchlich, und durch eine lange Observanz hergebracht, den sogenannten Bett-Mund dem Eigenthums-Herrn nach Beschaffenheit ihres dotis mit 4, 6, höchstens 8 Thaler bezahlen, vorbehältlich jedoch des Bruchs, so Uns und andern Jurisdictions-Herren zukommt.

Cap. X. Von Contracten und andern Administrationen derer Eigenbehörigen.

§. 1. Obgleich die Eigenbehörigen Güter denen Eigenthums-Herren vollkommen und Dominotenus zustehen, so kommt doch denen Eigenbehörigen Knechten und Mägden in solche Güter auch einigermassen ein Jus, so dem usufructui oder dominio utili, i. e. dem nießbaren Eigenthum gleicht, und derselben Administration zu. Solche Admini-

stration nun bestehet in gewisser und eingeschränkter zu Conservation der Stette einzig und allein gereichender Verwaltung, und wann solcherge-
stalt ein Eigenbehöriger verfahret, den Acker wohl in Acht nimmt, die Gebäude nicht vorsätzlich verfallen läßt, die etwa dahin gehörige Hölzer nicht verderbet, und seine übrigen Pflichten abträgt, kann ihn der Eigentums-Herr der Güter nicht entsezen.

§. 2. Wann ein Eigenbehöriger Geld benötiget, und dahero selbiges zu leihen entschlossen, so muß er solches vorhero dem Eigentums-Herrn gebührlich vermelden, die Ursachen dessen anzeigen, und, daß es zum Nutzen der Stette angesehen, erweisen, auch dessen Consens gebührend requiriren, und der Guts-Herr ihm alsdann, und wann er insonderheit Geld zu Leinsamen-Saat oder Anschaffung des Inventarii benötiget, den Consens nicht verweigern.

Wofern aber außer solchen Fällen ein Eigenbehöriger Colonus, ohne solches zu thun, Geld leihen, und dafür ein oder andere zu der Stette gehörige Pertinentien versehen oder verpfänden würde, soll solche verbostene Alienation, wann gleich das Amt darin consentiret, quoad successores unkräftig, und es damit überall nach dem Inhalt des Edicti vom 25ten Augusti 1711 gehalten werden.

§. 3. Wann ein Eigenbehöriger Knecht oder Magd sich zu verheyrathen willens ist, so soll er solches zuerst dem Eigentums-Herrn anzeigen, die Person, welche er heirathen will, demselben vorstellen, und daß sie von guter Leumuth, niemand mit Eigenthum verwandt, auch die Stette durch Fleiß und ein Stück Geld zu verbessern vermöge, darthun, und dann um des Eigentums-Herrn Consens anhalten, und dessen einen Schein, vornehmlich vom Eigentums-Herrn dortigen Orts, bringen. Thut er solches nicht und schritte zur Ehe, soll er der Stette verlustig seyn. Daferne aber der oder diejenige, welche wider des Eigentums-Herrn Willen eine solche Person auf die Stette bringt, aus voriger Ehe Kinder hätte, bleibt solchen ihr habendes Recht unbenommen.

§. 4. Wann ein Eigenbehöriger eine Tochter oder Sohn austeuert, und demselben den Brautschatz oder sonst aus Mitteln der Stette etwas mitgibt, so muß der Eigentums-Herr darüber requiriret und um den Consens ersuchet werden. Geschicht solches nicht, und er schreitet zur Tradition, ist solche Mitgift null und nichtig, und ist der Eigenbehörige des mitgegebenen verlustig, und soll dieserwegen im geringsten nicht geschützt werden, sondern alles dem Guts-Herrn anheim fallen.

Wofern aber der Eigentums-Herr in die Mitgift, welche der Colonus nach unterstehender Vorschrift billig findet, nicht willigen wollte, hat die gebührende Obrigkeit auf beschéhene Imploration darin zu decidiren. Und damit sowohl der Eigenbehörige als Guts-Herr, wie auch die Obrigkeit darunter eine Norm und Richtschnur haben, auch der bishero durch die so hoch determinirte Brautschäze beförderte Ruin der Stetten künftig verhütet werden möge; So sehen Wir hierdurch fest und verordnen, daß ein mehres aus denen Gütern nicht verschrieben werden soll, als was etwa nach einer aufzunehmenden eydlichen Taxe die auf der Stette stehende Gebäude, Feld- und Vieh-Inventa-

ria nebst Mobilien werth, auch was der Colonus etwa an exigiblen Activ-Schulden aussstehen haben möchte, und demnächst darnach der Brautschah pro rata derer vorhandenen Kinder determiniret werden soll, jedoch daß davon zuvorderst die Passiv-Schulden, imgleichen die Hof-Gewehr abgezogen werden. Zur Hof-Gewehr aber wird gerechnet die völliche Aussaat zu denen zur Stette gehörigen Ländereyen, ferner bey einem Colono, so 15 Morgen Landes hat, 1 Pferd, 1 Kuh, 1 Kalb, 1 Schwein, $\frac{1}{2}$ Wagen und 1 Egge. Bey 30 Morgen, 2 Pferde, 2 Kühe, 2 Kälber oder Kinder, 1 Sau, 1 ganzer Wagen, 1 Pflug, und 2 Ecken. Bey 45 Morgen 3 Pferde, 3 Kühe, 2 Kinder, 1 Zucht-Sau, 1 Wagen, 1 Pflug, 3 Ecken. Bey einer Stette von 60 Morgen 4 Pferde, 4 Kühe, 2 Kinder, 1 Wagen, 1 Pflug, 4 Ecken, 1 Zucht-Sau und 1 Schwein, und sobald die Anzahl über 60 Morgen hinan läuft, wird nur auf 30 Morgen 1 Pferd, 1 Kuh, 1 Kind, 1 Pflug, 1 Egge, 1 Wagen mehr passiret, dergestalt, daß zu einem der größten Höfe, welche etwa 120 Morgen haben, zu der Hof-Gewehr 6 Pferde, 6 Kühe, 4 Kinder, 2 bis 3 Schweine, 2 Wagen, 2 Pflüge, 6 Ecken gerechnet werden.

Und daß obstehendem nachgelebet, und diese Hof-Gewehr und die Aussaat, wie auch die Passiv-Schulden, bey Determinirung derer Brautschäze jederzeit consideriret und abgezogen werden, dafür soll der Guts-Herr und Beamte haften, weilen ohne deren Consens die Brautschäze nicht determiniret werden können, noch sollen.

§. 5. Was kurz vorher wegen der Mitgift verordnet, soll auch bei andern Contracten und Verschreibungen, so zu der Stette Nachtheil gereichen könnten, in allewege observiret werden.

§. 6. Insonderheit ist auch kein Eigenbehöriger befugt, ein Testamentum oder Disposition inter liberos zu machen, und wann solches geschehen, und dadurch auf andere etwas transferiret worden, kann der Guts-Herr solches zum Besten der Stette vindiciren.

§. 7. Sollte aber der Eigenbehörige bey lebendigem Leibe dem Guts-Herrn den Sterbfall bezahlen, mithin sich seine Baarschaften, Mobilien, und was er an Immobilibus bey der Stette acquiriret, von dem Eigenthums-Nexu los machen, bleibt ihm unbenommen, gleich andern freyen Standes, darüber per testamentum vel donationem zu disponiren.

Sollte er hingegen ohne Disposition versterben, hat es billig bey demjenigen, was oben von denen acquirirten Immobil-Gütern verordnet, sein Bewenden.

Cap. XI. Von Succession der Eigenbehörigen.

§. 1. Wann sich begiebt, daß ein Eigenbehöriges Erbe oder Stette durch den Tod derer Colonen, des Mannes oder des Weibes, oder beider, oder durch Abtretung desselben und Annahmung der Leibzucht, zur neuen Besitzung eröffnet wird, so soll der jüngste Sohn, und wenn deren keine vorhanden, die jüngste Tochter den Hof erben. Wann aber der jüngste Sohn lahm oder gebrechlich, folglich nicht im Stande ist, dem Hofe gehörig vorzustehen, kann mit Buziehung derer Eltern, oder nach deren Absterben, derer Verwandten, von denen andern Söhnen einer vom

Guts-Herrn zum Anerben gemacht werden, wobei aber auf den Penultimum und so weiter auf den nächstfolgenden, wann sonst wider denselben nichts zu erinnern, zu reflectiren. Sollte der Anerbe sich vor tauglich ausgeben, der Guts-Herr ihn aber dafür nicht halten, muß die Obrigkeit davon cognosciren, jedoch ohne deswegen den geringsten Process zu verstatten, es decidiren.

§. 2. Sollte sich aber zutragen, daß der Anerbe wegen seiner Tugend dem Gut vorzustehen nicht tüchtig, so soll nach Absterben derer Eltern der Eigenthums-Herr bemachtet seyn, einem tüchtigen von denen andern Kindern, Söhnen oder in deren Mangel einer Tochter, solches Gut zu überlassen, und hat der nächste von denen Jüngern, wann er dem Hof, wie oben gesetzet, vorzustehen nicht tüchtig ist, deswegen kein Vorrecht vor denen andern, sondern es bleibt dem Guts-Herrn darunter die freye Wahl, jedoch muß solcher dem Anerben vor den Abstand die Hälfte der vorgeschriebenen Hof-Gewehr vergüten.

§. 3. Welche aber vom Erbe mit Aussteuer abgegüttert, darauf Verzicht gethan, oder andere Erbe und Güter angenommen, oder sich frey gekaufet haben, wie unten mit mehrern wird gedacht werden, dieselbe können auf entstehenden Fall, wann nämlich ihr jüngster Bruder und Schwester oder auch ihre Eltern ohne Nachlassung der Kinder abgehen sollten, keinen Regress zur Anerbschaft oder Succession in dem Erbe haben, es sey dann, daß der Guts-Herr sie mittelst gebührender Qualification hinwieder zu solchem Erbe zulassen wollte.

§. 4. Der Anerbe, welcher sich des Erbes, und dessen Immobilien und Zubehörigen als nächster Nachfolger annehmen will, ist zwar vor seine Person vom Weinkauf frey, dessen Braut oder Bräutigam, so fremd auf die Stelle kommt, muß aber des Weinkaufs wegen sich mit dem Guts-Herrn vergleichen.

Dieser aber muß sich billig finden lassen, und ohne Noth den Anerben von der Heyrath nicht abhalten, allermassen, wann innerhalb 2 Jahren solche nicht geschickt, und der Guts-Herr sonst auf die zu heyrathende Person nichts zu sagen hat, nach Verlauf dieser Zeit, der Weinkauf bey Meyers, Halb-Meyers und Cossäten auf eines Jahrs Gutsherrliche Praestationen, bey Bringfisern und kleinen Leuten aber auf 5 Mthlr. hiemit festgesetzet wird, und ein mehreres nicht genommen werden soll.

§. 5. Weilen sich auch öfters zuträgt, daß zu derer Guts-Herrn Nachtheil die erwachsene Kinder und Anerben die Elterliche Stette nicht annehmen, noch sich mittelst Vorstellung eines dem Guts-Herrn annehmlichen Ehegattens qualificiren wollen, sondern darunter von einer Zeit zur andern zaudern, so sollen solche Anerben auf vorhergegangenes Ermahnen und Erinnern des Guts-Herrn schuldig und gehalten seyn, innerhalb Jahrs-Frist ausdrück- und deutlich sich zu erklären ob sie die Stette würklich beziehen und annehmen wollen, indessen Verbleibung aber, und wann sie solche Stette aus Bosheit und Betrug innerhalb jezwähnter Zeit nicht beziehen wollen, sie ihres Anerbe-Rechts verlustig seyn, dennoch aber die Absteuer zu gewärtigen haben.

§. 6. Solchermassen lieget dem Anerben ob, sich nach vorgängiger Ermahnung und Erinnerung des Guts-Herrn wegen Annehmung des

Hofes zu erklären, damit derselbe so wenig als das Publicum darunter leide und in Schade gesetzet werde. Sind aber die Anerben oder die Kinder vor erfolgter Erledigung der Stette in fremde Lande ohne Einwilligung und Vorwissen des Guts-Herrn gezogen, so mag bis zu der etwaigen Wiederkunft die Sache auf ein Jahr lang ausgestellet, nach dessen Ablauf und erlassenen Edictal-Citation von der Gerichts-Obrigkeit aber, bey ihrem Aussenbleiben, die Stätte mit neuen Eigenbehörigen besetzt werden, und werden gedachte Anerben und Kinder, wegen der ungebührlichen Ausbleibung, und daß sie nach dem Erbe und dessen Zustand nicht gehörig umgesehen, des Anerb-Rechts verlustig, falls sie aber mit Bewilligung des Guts-Herrn weggereiset, sie auch ihm daben angezeigt haben, daß ihnen ein etwa sich ereigender Todesfall kund gemacht werden möchte, so soll ihnen von solchem Todesfall Nachricht gegeben, und demnächst wann sie rechtmäßige Ursachen von der Abwesenheit angezeigt, ein Jahr lang und nicht länger auf sie gewartet werden.

§. 7. Sollte auch der Anerbe wegen eines begangenen Delicti das Erbe und das Land verlaufen, und innerhalb 2 Jahren kein Geleit erhalten, noch sich recht zu vertheidigen können, so ist er alsdann des Anerb-Rechts verlustig, und der Guts-Herr bemächtigt, das Erbe mit einem andern Colono gehörig zu besetzen, und sind des entlaufenen Kinder, nächst diesen aber Brüder und Schwestern, wann selbige noch nicht von der Stette abgefunden, dazu, wann selbige tüchtig befunden werden, nach der Ancienneté die nächsten; wann aber keine Kinder vorhanden, oder dieselbe abgefunden, so steht zur Disposition des Guts-Herrn, ob er die Stätte mit neuen Colonis besetzen, oder von denen abgefundenen jemand darauf lassen wolle. Uebrigens soll ein Guts-Herr befugt seyn, seines eigenpflichtigen Coloni oder Colonae, welcher sich solchergestalt, wegen begangener Uebelthat retiriren müssen, sämmtliche Güter zu annotiren.

§. 8. Sollte dem Anerben über kurz oder lang ins Land wieder zu kommen durch landesherrliche Begnadigung erlaubet werden, so ist er zur Stette, welcher gedachtermaßen mit einem andern besetzt worden, nicht zu lassen, sondern wohin der Geleits-Brief eingerichtet, anzusehen. Ist er völlig begnadigt, und restituiret, so giebt der Besitzer der Stette, wann es ein Meyer-Hof, so im guten Stande ist, in gewissen vom Guts-Herrn zu accordirenden und etwa auf 5 Jahr ohne Zins zu bezahlen gesetzten Terminen 30 oder mehr Thaler. Ist es ein halbes Erbe oder Kotten, so wird davon gleichfalls nach Ermessung des Guts-Herrn ausgekehret, als welcher darunter die Willigkeit zu beobachten wissen wird.

§. 9. Wann ein Eigenbehöriger in Unsern Diensten Soldat wird, muß ihm die Stätte, so lange er Praestanda praestiret, bleiben, falls aber die Onera nicht abgetragen werden, ist nach Unsern schen vielfältig vergangenen Verordnungen die Stätte mit einem andern Colono zu besetzen, und sind dabei des abwesenden Soldaten nächste Unverwandte mit zuzuziehen.

§. 10. Wann ein Leibeigener Ehegatte auf dem Erbe oder Kotten durch den Tod abgegangen ist, kann der überbliebene mit Einwilligung des Guts-Herrn wieder darauf heyrathen, jedoch muß die Person, welche durch solche Heyrath auf die Stätte kommt, sich eigen geben, und den Weinkauf bezahlen.

Sind aber Kinder aus voriger Ehe vorhanden, so soll die Bewohnung des Erbes auf gewisse Jahre gesetzt, und gedachter Person das Erbe oder Stette, die determinierte Zeit zu bewohnen verstattet werden, jedoch kann solche Zeit und Jahre von dem Guts-Herrn nicht weiter als bis der Anerbe 28 Jahr, oder wenn es eine Tochter, 25 Jahr alt geworden, falls sonst dieselbe tüchtig, ausgesetzt werden.

§. 11. Sobald der Anerbe 28 Jahr, oder wann es eine Tochter, 25 Jahr alt geworden, so ziehen die alten auf die Leibzucht, welche Leibzucht solcher Person, so durch Heirath oder sonst auf gewisse Jahre auf das Erbe gekommen ist, ebenfalls als wann sie des Anerben leiblicher Vater oder Mutter wäre, eingeräumet werden soll.

§. 12. Weil auch darüber oft Streit entsteht, ob Eigenbehörige von freyen Erben durch testamentarische Verordnung zu Erben eingesetzt werden, oder auch ihren Anverwandten ab intestato oder ohne Testament succediren können; so soll solchen Eigenbehörigen der Eigenthum in diesem Fall nicht verschändet oder schädlich seyn, sondern dieselbe ohne Unterscheid, sie mögen Frey oder Eigen seyn, nach Ordnung der gemeinen Rechte überall succediren, und bei allen unsren Gerichten daran geurtheilt werden.

§. 13. Die Kinder erster Ehe werden jedesmal denen Kindern anderer Ehe in Successione vorgezogen, es wäre denn, daß das Erbe in letzterer Ehe acquiriret, oder der Mann mit der Frau dasselbe gewinnet hätte, widrigenfalls aber und da der Mann oder die Frau dasselbe bereits gehabt, bleibt denen Kindern erster Ehe der Vorzug.

§. 14. Weil sich auch zuweilen die Eigenbehörige Kinder, welche zur Zeit der Besitzung der Stette, nicht capable gewesen, nachdem sie erwachsen, sich unterstehen, dasjenige, so der Guts-Herr einmal verordnet, unter dem Praetext der Minorenität und Mangel der Vormünder auch wegen vorscheinender Läsion anzusechten, so ist solches, falls die Verfügung dieser Eigenthums-Ordnung gemäß, billig nicht zu gestatten, und werden solchenfalls die Gerichte dieselbe damit sofort abzuweisen, sonst aber dieselbe kürzlich zu hören, und nach Billigkeit ohne Weitläufigkeit es abzumachen haben.

§. 15. Weil die Eigenthums-Herren von selbsten bey unmündigen Kindern dahin sehn werden, was zu deren und der Stette Besten geschehen kann, so lassen wir geschehen, daß denenselben so wie bishero also auch ferner keine Vormünder gesetzt werden.

Cap. XII. Von Leibzüchten.

§. 1. So lange die Coloni denen Stetten vorstehen können, so ist denenselben keinesweges zu erlauben, auf die Leibzucht zu ziehen, wann selbige aber wegen Alters oder andere Gebrechlichkeiten die Stette ihren Kindern zu übergeben willens, so muß solches alles mit Genehmhaltung des Eigenthums-Herrn geschehen, und derselbe um Consens, auch Determinirung der Leibzucht gebührlich ersucht werden, sonst wird keine Leibzucht passiret, sondern es soll alles null und nichtig seyn, die Convenienten auch überdem von der Obrigkeit bestrafet werden.

§. 2. Die Leibzucht wird nach Gelegenheit der Stette vom Eigenthums-Herrn determiniret und nach Ermessung des Guts-Herrn ausge-

macht, jedoch dergestalt, daß niemals über den 6ten Theil des Guts dazu ausgesetzt werde, wobei der Billigkeit nach zu beobachten, daß nicht das Beste, auch nicht das schlimmste Land ausgesucht, sondern wie die Kinder der Stette es nach diesem verlangen, denen Eltern gleichfalls Zeit Lebens usufructuarie zu geniessen, eingethan werde.

Sollten Kinder und Eltern hiewider pacta contraria machen, und mehr als hier determiniret, sich einander accordiren, so sollen solche keine Kraft haben, und der Eigenthums-Herr die Leibzucht vorgeschrifbener massen reguliren. Bei kleinen Stetten hingegen, wo der zur Leibzucht nachgelassene 6te Theil nach der Anzahl des Landes nicht 3 Morgen austrägt, davon kann keine ordentliche Leibzucht constituiert werden, sondern es müssen die Colonii bis zu ihrem Absterben entweder die Stelle behalten, wobei der Anerbe ihnen assistiren muß, oder wo der alte Colonus der Stette nicht mehr vorstehen kann, steht ihm zwar frey, dieselbe zu übergeben, er muß aber ferner nach Vermögen bey dem Hofe mit arbeiten, und ein mehreres, als die Wohnung im Hause, und die ordinaire Kost an der Kinder Tisch, so wie sie die Kinder haben, und das Haus es vermag, nicht prätendiren.

§. 3. Weil auch die Leibzüchter öfters, ohngeachtet sie es Alters und Vermögens halber wohl thun könnten, dennoch sich der Stette Besitz wenig annehmen, und solche durch Einnehmung anderer Personen in die Leibzucht-Häuser der Stette beschwerlich fallen, so ist solches nicht zu gestatten, sondern es werden vielmehr die Leibzüchter zu möglicher Arbeit und Aufsicht der Stette, auch Abschaffung unnöthiger Personen angewiesen.

Wann aber ein Leibzüchter gestorben, ist dem überbleibenden nicht verwehret, einen Heuersmann zur Gesellschaft, und wann beyde Leibzüchter unvermögend und kränklich, eine einzige Person zu ihrer Verpflegung bey sich zu nehmen.

§. 4. Wann ein Leibzüchter von der Leibzucht heyrathet, und käme hernach wieder, und wollte selbige prätendiren, wird ihm dasselbe durchaus nicht gestattet, jedoch wird dem Colonio erlaubet, sich mit dem Leibzüchter oder Leibzüchterin, wann sie Gelegenheit zu heyrathen haben, sich wegen Abstands der Leibzucht mit Vorwissen des Eigenthums-Herrn zu vergleichen.

§. 5. Es sollen auch von denen Stetten zur Schwächung derselben keine zween Leibzüchte prätendiret werden, sondern es muß nach Besinden unter diejenigen, so dazu berechtiget, die Leibzucht getheilet werden.

§. 6. Die Leibzucht-Häuser sind die Leibzüchter in Dach und Fach zu unterhalten; auch von denen unterhabenden Ackerl die Onera abzutragen schuldig, auch weder eines noch das andere zu verderben, zu veräussern oder auf einigerley Weise zu verringern, weniger Schulden, als welche der Anerbe zu bezahlen nicht schuldig, darauf zu machen befugt.

§. 7. Wann die Leibzüchter beyde verstorben, so fallen die Immobilia, vorbehältlich des dem Eigenthums-Herrn von denen Mobilien und Moventien zustehenden Erbtheils, wieder an die Stette. Stirbt aber nun einer von denenselben, so bleibt die Behausung ganz bey dem überlebenden, der Immobilien Halbscheid aber fällt wieder an das Erbe.

§. 8. Wosfern der Stief-Vater oder Stief-Mutter, so auf Mahl-Jahre zu sichen kommen, den Hof ohne Schuld annimmt, muß er auch keine Schuld darauf machen; Sollten jedoch Casus vorkommen, daß er dazu genothiget wird, muß, wann es Unser Eigenbehöriger, des Beamten, und der Kriegs- und Domainen-Cammer, und, wann es ein Adelicher, des Guts-Herrn Consens erforderet, und nach vorhergängiger Untersuchung, wann es nöthig, ertheilet werden, und wann solche consentirte Aulehn in utilitatem der Stette verwandt, müssen die Anerben es bezahlen, sonst aber sind sie darzu nicht gehalten; Im übrigen soll auch zu Verhütung weitläufiger Disputen zwischen denen auf Mahl-Jahre sichenden Eltern und Anerben, so oft jemand die Stette auf Mahl-Jahre annimmt, ein richtiges Inventarium conscribirt werden.

Sollte der Stief-Vater oder Stief-Mutter diesem zuwider unmöthige unconsentirte Schulden contrahiren, oder sonst die Stette deterioriren, muß dessen Leibzucht eingeschränkt, und allenfalls nur auf die Halbscheid desjenigen, so oben deshalb festgesetzt, determiniret werden.

Denen Creditoribus aber bleibt actio personalis wider den Schuldner bevor, keinesweges aber haben sie in ermeldeten Fällen an die Stette oder Anerben die geringste Forderung.

§. 9. Wann der Anerbe noch jung, einer von denen Eltern aber indessen verstürbe, und der überbleibende mit Consens des Guts-Herrn zur zweyten Ehe trate, die Auffahrt bezahlte, die Gebühren selberseits prästire, auch das Seinige zur Stette brächte, obgleich er oder sie nur auf gewisse Jahre das rechte Erbe oder Stette bewohneten, behalten sie dennoch bey Untretung des rechten Anerben die Leibzucht völlig, gleich als wann sie des Anerben leibliche Eltern wären.

§. 10. Unter denen nöthigen Vorfällen, da einem Stief-Vater währenden Mahl-Jahren mit Consens des Guts-Herrn Schulden zu machen gestattet wird, ist keineswegs zu verstehen der Vorwand, daß die Steuern oder Gutsherrlichen Gefälle abzutragen, als welche Steuern und Gefälle von dem Erbe und dessen Bewohner ohne Nachtheil und Schaden des Anerben prompt und richtig abgetragen werden müssen.

§. 11. Bey Untretung der Leibzucht sollen die Leibzüchter dem Guts-Herrn allezeit den Schulden-Zustand derer Höfe und wieviel sie darauf contrahiret, genau anzeigen, damit derselbe von dem Zustande des Erbes und wie Coloni gewirthschaftet informiret seyn möge; Sollten die Leibzüchter etwas verschweigen, so müssen sie solches selbst bezahlen, und sind die Besitzer der Stetten damit nicht zu beschweren.

§. 12. Wollte ein Leibzüchter ad secunda vota schreiten, so muß solches selbst mit Consens des Guts-Herrn und gebührender Qualification geschehen, es genießet aber solchenfalls nichts destoweniger ein Leibzüchter nur die halbe Leibzucht, und falls er stirbet, bleibt dieselbe bey dem einkommenden Ehegatten, so lange dieser lebet, und sich nicht verheirathet, thut er das aber, so ist er der Leibzucht verlustig.

§. 13. Gleichfalls müssen die Leibzüchter alle Onera publica et communia nach Proportion der Stette und Leibzucht mit tragen helfen, und kommt dieses dem Besitzer der Stette zu gut.

Cap. XIII. Von denen rechtlichen Mitteln und Befugniß, durch welche der Eigenthum und dessen Recht conserviret wird.

§. 1. Wann ein Knecht oder Magd sich des Eigenthums oder derselben Schuldigkeit entziehen will, competitet dem Herrn billig die Actio Confessoria, mittel welcher er einen Knecht oder Magd quasi vindiciret und ihm eigen zu seyn darthut.

§. 2. Es wird aber in solchen Fällen, wie in causis rusticorum summariter und de simplici et plano verfahren, folglich alle Weitläufigkeit, als sonderlich denen Eigenbehörigen höchst schädlich, möglichst verhütet.

§. 3. Wann ein Eigenbehöriger sich wider seßlich bezeiget; so kommt dem Guts-Herrn deshalb eine *levis coercitio* zu, wie auch die Pfändung wegen derer etwa restirenden Gutsherrlichen Prästationen und Gefällen, und wann der Eigenbehörige sich dawider sezen, und die Pfände nicht verabsfolgen lassen wollte, sollen Unsere Aemter dem Guts-Herrn darunter alle hülftliche Hand leisten, jedoch wann der Eigenbehörige den Rest nicht eingestehen sollte, muß derselbe billig summariter darüber gehöret, und wann er unrechtmäßiger Weise sich der Pfändung widersetzet, dafür nach Besinden bestrafet werden.

§. 4. Denen Gutsherrlichen Prästationen aber gehen billig vor die Contributionen und Cavallerie-Gelder, auch andere an Uns abzuführende Lasten, imgleichen kann die Pfändung nicht geschehen auf das Hof-Ge- wehr und das benötigte Saat- und Futter-Korn vor das Vieh, als welches von aller Pfändung, sie mag geschehen auf wessen Instanz sie will, hiemit zur Conservation der Colonen eximiret wird.

Damit hingegen die Guts-Herren desto sicherer bei ihren Prästationen seyn mögen, so ist unser allernädigster Wille, daß hinfort kein Beamter sich unterstehen soll, wegen Privat-Schulden eher Pfand-Zettuls auszugeben, bis der Creditor sowohl vom Steuer-Einnehmer als Guts-Herrn daß er unsere und die Gutsherrliche Praestanda richtig gemacht, beygebracht hat.

Die Steuer-Einnehmer und Guts-Herrn aber müssen in Zeiten auf ihre Zahlung vigiliren, und mit Ernst darauf aus denen entübrigten Feld-Früchten dringen, allermassen sie nur als Privat-Creditores angesehen werden sollen, wann sie den Colonus entweder gegen Erhaltung einiger Douceur oder Interessen geschonet, oder demselben etwas, es mag an Gelde oder Brod-Korn seyn, vorgeschoßen, indem Lechteres der Colonus, so ein böser Bezahlter seyn sollte, mit Hand-Arbeit oder Fuhren zu verdienen, suchen muß.

§. 5. Zu Verhütung derer unnöthigen Processe zwischen denen Guts-Herrn und Eigenbehörigen verordnen Wir hiemit, daß wann von der Obrigkeit befunden wird, daß des Eigenbehörigen Klage ungegründet, derselbe also fort damit ab und zur Ruhe verwiesen, auch wann er calumniosam et frivolem litem wider seinen Eigenthums-Herrn moviret, mit empfindlicher Strafe belegt werden soll.

§. 6. In denen Fällen aber, wann dem Colono wider das Herkommen neue Lasten aufgebürdet, die alte Pflichten erhöhet, oder er ohne Ursachen seines Rechts beraubet wird, so kann er billig sich vertheidigen, und ist ihm in solchen Fällen der Weg Rechtens nicht zu versagen.

Wann aber der Guts-Herr in continenti zu rechtlicher Gnüge Possessionem dociren kann, ist er dabei bis zum Austrag der Sache zu schützen.

Cap. XIV. Von Freylässung und denen Frey-Briefen.

§. 1. Wann eine eigenbehörige Stette wieder besetzt, so werden die übrige Geschwister des Besitzers von dem Eigenthums-Herrn, wann es, wie oben gemeldet, nöthig, für ein billiges dem Herkommen nach frey gelassen, und darüber ein Schein oder Brief ertheilet.

§. 2. Weil aber öfters sich Eigenbehörige der Freylässung missbrauchen, und den Eigenthums-Herrn, ob sie es gleich nicht nöthig haben, dennoch zu der Freylässung zwingen wollen, um ihr Vermögen auf Fremde zu transferiren und dem Eigenthums-Herrn den Sterbfall zu entziehen, so ist dieses abzustellen, und die Eigenbehörigen sich dessen zu enthalten, anzuweisen. Wann jedoch ein oder der andere rechtmäßige Besugnisse zu haben vermeinte, den verweigerten Frey-Brief zu fordern, hat derselbe sich bey der ordentlichen Obrigkeit zu melden.

§. 3. Wann die Frey-Briefe gedungen, so verlieret der Eigenbehörige dadurch alles Recht der Succession zu der Stette, welches dann noch weniger Zweifel hat, wann der Frey-Brief wirklich ertheilet und verabfolget worden.

Es bleibt aber dem Eigenthums-Herrn unbenommen, einen solchen freygelassenen Eigenbehörigen praevia qualificatione hinwieder ex nova gratia zu der Stette zu verstatthen.

§. 4. Freylassen oder Frey-Briefe zu ertheilen, kommt niemand als dem Eigenthums-Herrn zu, als welcher der Güter Dominus ist, und Administrationem liberam hat, dem auch solche, oder wem er sie anvertrauet, zustehet, dahero dann kein Pupillus minor, tutor sine consensu Magistratus, Procuratores sine mandato und dergleichen, freylassen kann, sondern es wird solche vor null und nichtig, auch ohne Kraft gehalten.

§. 5. Begäbe es sich auch, daß ein Eigenbehöriger bey Wiederbesitzung der Stette sich frey zu kaufen nicht begehret, und darüber alt worden, und immittelst etwas acquiriret, und um selbiges dem Herrn zu entziehen, folglich in fraudem Domini directi sich frey zu kaufen begehret, so ist ein Herr, ihn frey zu lassen, nicht schuldig. Es bleiben aber dem Eigenbehörigen davon seine Lebens-Mittel unabbrüchig, so wie dem Eigenthums-Herrn die Beerbtheilung nachgehends in allewege zustehet.

Cap. XV. Von Verjährung des Eigenthums.

Alldieweilen auch manngmal die Quaestio von der Verjährung des Eigenthums vorfällt, da der Eigenbehörige aus dem, daß der Herr sein Recht etwa einige Jahre nicht exéciret, noch ihn des Eigenthums-halber angefordert, so fort libertatem ejusque possessionem erzwingen will, als ist solches zu Verhütung Streitigkeiten nach denen beschriebenen Rechten folgender Gestalt zu reguliren, daß zwar ein Eigenthums-Herr seines Rechts allemal sich zu gebrauchen nicht schuldig, und also dessen etwaige Unterlassung als res merae facultatis dem Herrn so wenig etwas nehmen, als dem Eigenbehörigen etwas geben könne, weil sich niemand causam possessionis mutiren, oder verändern, folglich die

Eigenbehörige ob malam fidem ihm die Freyheit durch die Possession und bloß des Herrn unterlassene Aufforderung und Gebrauch seines Rechts nicht acquiriren kann und mag. Hätte aber ein Eigenthums-Herr einen Eigenbehörigen des Eigenthums-Rechts angesordert, dieser aber erweislich sich protestando verweigert, und jener darauf 30 Jahr stille geschwiegen, folchenfalls ist der Eigenthum verjähret zu halten, erstenfalls aber der Eigenthums-Herr ohnerachtet des lapsus temporis longissimi bei seinem Recht zu schützen.

Cap. XVI. Von Abäusserung und deren Ursachen.

§. 1. Ein Eigenbehöriger wird des Hofes entsezt und abgeäussert, wann er entweder aus Vorsatz oder Nachlässigkeit und Faulheit die Stette herunter bringt und wuste werden lässt, oder auch die Häuser und andere zu denen Stetten gehörige Pertinentien, Hecken und Bäume liederlicher Weise zernichtet, und in Abgang kommen lässt.

§. 2. Wann derselbe das zum Erbe gehörige Holz, so nur seinem Vorfahren gepottet, muthwilliger Weise ruiniret, oder zu Dämpfung seiner etwa ohne Vorwissen das Herrn gemachten Schulden verhauet.

§. 3. Wann derselbe das Erbe mit vielen Schulden ohne des Herrn Consens, Vorbewust und Bewilligung unnöthig beschweret, die Ländereyen, Wiesen und andere dazu gehörige Stücke davon verpfändet, vertauschet, oder sonst inter vivos et mortis causa alieniret und veräussert.

§. 4. Wann er dem Guts-Herrn seine schuldige Zinsen und Pächte auch Dienste nicht abstattet, sondern selbige auf 2 Jahr nachstehen lässt, oder sonst seine gebührende Dienste aller gethanen Anforderung und Warnung ohngeachtet in gemeldeter Zeit nicht verrichtet, auch seinem Guts-Herrn sich muthwillig widersetzt.

§. 5. Wann er die onera publica an Contribution, Cavallerie-Gelder zc. aufschwellen lässt, und die Stätte also in Praejuditz des Herrn beschweret, und Schulden unterwirft.

§. 6. Wann der oder dieselbe sich dergestalt dem Huren-Leben ergiebt, Ehebruch, Diebstahl oder sonst eine grobe Missethat begehet, daß dadurch dem Erbe eine grosse Schulden-Last angehälset werden sollte.

§. 7. Wann ein Colonus, dem bey der Auspfändung das Saat- und Futter-Korn nebst der Hof-Gewehr gelassen, dasselbe zum Ruin der Stette und seinen Creditoribus zum Schaden veräussert, die Lecker nicht wieder bestellet, sein Bieh-Inventarium nicht complet und in Ordnung hält, auch solchergestalt die Stette zur Abtragung derer laufenden Onerum untüchtig macht.

§. 8. Soll zwar regulariter mehr als eine causa discussionis vorhanden seyn, wann die Abäusserung erkannt werden soll, jedennoch aber, wann der Eigenbehörige ein liederlicher Wirth, und durch sein liederliches Leben die Stette verdirt und ruiniret, auch die Onera derselben nicht abträgt, eine solche Ursache allein zur Discussion vor hinlänglich angesehen und gehalten werden, welches ein vernünftiger und gewissenhafter Richter beurtheilen wird.

§. 9. Ob zwar auch dem geäusserten einige Alimenta verstattet werden, falls sie sich ihrer Hände Arbeit zu ernähren, wie sie wohl schuldig seyn, unvermögend wären, so sollen doch diese Alimenta vom Eigen-

thums-Herrn dergestalt determiniret und restringiret werden, daß die abgeäußerte in voriges lieberliches Leben nicht wieder gerathen mögen.

Cap. XVII. Von dem Neusserungs-Prozeß.

Damit auch künftig in denen Neusserungs-Processen desto besser Ordnung möge gehalten und alle Weitläufigkeiten verhütet werden, so ist folgendes dabei anzumerken, daß, wer einen Eigenbehörigen zu äußern vorhaben, zu fordern erst dessen Rechts-gründete Ursachen bey Unserer Landes-Negierung gerichtlich an- und vorbringen, seinen etwa constituirten Procuratorem mittelst ordentlichen Mandati legitimiren, und dann des Coloni discutiendi ordentliche Antwort oder Litis Contestation suchen und bitten müsse.

§. 2. Darauf dann dem Colono die Neusserungs-Klage cum decreto ad respondendum communiciret wird, und wann dieser die eingeklagte Puncten oder Ursachen ableugnet, ist Kläger dieselbe, wie Rechtens, zu verificiren und zu dem Ende gewisse Beweis-Articul zu übergeben, oder sonst durch andere Urkunden, auch öfters den Augenschein selbst, zu erweisen schuldig und gehalten.

§. 3. Weil nun hieben oft angemerkt worden, daß Eigenbehörige die Schuld ihres Verderbs oder andere Neusserungs-Ursachen auf ihre Eltern oder Vorfahren werfen, um also der Neusserung zu entgehen, und dennoch der Stette nicht zu raten wissen und wollen; Als ist solches, wie auch denen gemeinen Rechten gemäß, nicht zu attendiren, sondern, wann der Eigenthums-Herr die etwa vorgegangene Neusserungs-Ursachen nicht eigentlich gewußt, und aus Hoffnung-der Besserung dem Colono nachgesehen, und dieser darunter verstorben. Dann obschon sonst nieminer des andern Missethat zu tragen schuldig ist, so macht sich dennoch ein Successor, indem daß er den Verderb der Stette nicht ändert, oder bessert, folglich continuiret, der Neusserungs-Ursach ipso facto theilsthaftig, und mag also wider denselben, obgleich sein Antecessor die Neusserungs-Ursach veranlasse, oder angefangen, mit derselben wohl verfahren werden.

§. 4. Weil sich auch öfters zuträgt, daß Eigenbehörige oder deren Kinder die Stette verlassen, sich derselben nicht mehr annehmen, sondern davon ziehen, und dann darauf, wann der Eigenthums-Herr sich der Stette angenommen und wieder besetzt, dieselbe repetiren, und Streit und Zank darüber erregen, so muß solches billig nicht gestattet, sondern vergleichen Praetendenten vielmehr abgewiesen, und ihres kindlichen Antheils priviret, als zu dergleichen unbilligen Klagen admittiret werden, massen das Contrarium von schädlicher Folge, und nur Faulanzer öfters zu des Publici Nachtheil in ihrer Faulheit und Unart stärket.

§. 5. Wann nun obgedachter massen die Neusserungs-Ursachen nothdürftig erwiesen, so wird

1) Zu dem Neusserungs-Urtheil geschritten, auch werden wohl auf geziemendes Ansuchen der Partheyen die Acta an des Eigenthums verständige Extraneos Jurisconsultos verschickt, dem folglich.

2) alle Mobilia und Moventia nebst denen extantibus fructibus des zu discutiirenden Erbes zu Behuf des Landes- und Guts-Herrn Praestandorum in Beschlag genommen, und darauf

3) Die Creditores per Proclamata von drey benachbarten Ganzeln ad profitendum seu Docendum Jura in einem gewissen zulänglichen termino cum comminatione perpetui silentii verabladet, der Colonus auch
4) nebst dem Eigenthums-Herrn ad recognoscendum vel diffitendum zugleich citiret.

§. 6. Wann obiges alles vorgegangen, sind die Creditores in productionis termino zu Vermeidung Weitläufigkeit billig communem Procuratorem ad acta zu constituiren schuldig, und wann der Eigenthums-Herr mit seiner Nothdurft gehöret, und hinc inde in der Sache geschlossen, wird endlich wegen der bewilligten und unbewilligten Schulden ein Definitiv-Urtheil abgesprochen.

§. 7. Bey Abfassung nun solches Urthels werden zuförderst die Landes- und Guts-Herrn Praestanda allen Creditis auch in dem Fall, wann schon ein Eigenthums-Herr eine oder andere Schuld bewilligt hätte, von Rechtswegen vorgezogen. Dann obschon ein gutsherrlicher Consens diesen Effect hat, daß die Creditores wider den Colonum gesichert, so ist dennoch unbillig, daß derselbe zu des Consentientis Nachtheil sollte ausgeleget werden, sondern weil ein Consensus tacitam clausulam Salvo Jure Domini in sich hat, so bleiben billig derer Guts-Herren Praestanda Salva, es wäre dann, daß in dem Consens ein anderes wäre versehen worden.

§. 8. Nach denen Landes- und Gutsherrlichen Praestandis folgen die privilegierte und bewilligte Schulden in ihrer Ordnung; Es gehören aber darunter

1) Rückständiges Behend-Korn.

2) Liedlohn von zwey Jahren.

Wann aber Knechte und Mägde dasselbe gegen Pension stehen gelassen, oder zu dessen Mortification Land untergenommen hätten, sind sie dieses Privilegii verlustig.

3) Was an Renten ad Ecclesiam aliquosque pios usus gehörig. Dasjenige aber, so von denen Creditoribus zu Behuf der Stette Besten oder Abtrag der Contribution, oder zur Saat- und Brod-Korn, wie auch zur Abstattung der Gutsherrn Pächte und andern Gebührnissen creditiret zu seyn vorgegeben, darauf wird nicht gesprochen, sondern es sind Creditores damit gleich unbewilligten Schulden in Ermangelung Gutsherrlichen Consensus abzuweisen.

§. 9. Weil auch bei denen Neusserungen sich öfters die Kinder mit ihren ausgesprochenen Brautschäcken anmelden, und gar die Stette repetiren, so sind dieselben lediglich ad gratiam Domini zu verweisen, dieser aber keinesweges schuldig, sie zu der Stette wieder zu verstatten.

§. 10. Als auch die unbewilligte Creditores ohne Consens derer Guts-Herrn öfters ansehnliche Pertinentien occupiren, und viele Jahre genossen, und ohngeachtet der Neusserung de facto behalten, also ist solches nicht zu gestatten, sondern dieselbe zu Deoccupation derer Landesreien und Abstattung des locarii a tempore institutae actionis, wie Rechthens, anzuweisen.

§. 11. Weniger nicht sind dieselbige schuldig, die Contribution und vorige Real-Praestanda fundo inhaerentia von allen Jahren abzustatten, wann gleich unter ihnen und denen Colonen ein anders absque consensu

Domini verglichen, massen dergleichen Pacta contra Jura und in praejudicium Domini keinen Effect haben können.

§. 12. Trüge es sich auch zu, daß ein Eigenbehöriger wegen comitirten Delicti des Landes verwiesen wäre, aber nachgehends Pardon und Permission ins Land wieder zu kommen erhielte, ist ein Eigenthumsherr denselben wieder auf die Stette zu verstatten gleichfalls nicht schuldig, wie oben bereits verordnet worden.

Cap. XVIII. Beschluß und Vorbehalt.

Endlich behalten Wir Uns vor, nach Gelegenheit der Zeit und Umstände auf erhaltene allerunterthänigste Vorstellung, oder wann Wir es sonst allernächst gut finden, diese unsere Ordnung zu verändern, zu verbessern und anders einzurichten. Einzwischen aber wollen wir und befehlen hiemit Unserer Mindenschen Regierung- Krieges- und Domainen-Cammer, Magisträten und andern Gerichts- Obrigkeit, imgleichen Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen, sich darnach respective allergehorsamst zu achten, und über solche Eigenthums- Ordnung stief und fest zu halten, auch überall und in judicando darnach zu verfahren, damit das Land und Bauer- Höfe im guten Stande erhalten werden und in Aufnahme kommen mögen.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 26. November 1741.

(L. S.)

Friedrich.

F. v. Görne. A. D. v. Biereck.

Mr. 31.

Osnabrück'sche Eigenthums-Ordnung, de 25. April 1722.

Von Gottes Gnaden, Wir Ernst August, Herzog von Yorck und Alba-nien, Bischoff zu Osnabrück, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg &c. &c.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdem Uns Zeit Unserer Regierung verschiedentlich vorgekommen, sonst auch von vorigen Seiten her zu mehrmahlen berichtet worden, wasgestalt in denen die Eigenbehörige Güter und Personen betreffenden Sachen, und daraus entstehenden rechtlichen Handlungen, bey Unseren Gerichten deswegen oft ganz unterschiedlich verfahren und gesprochen seye, weil deshalb annoch kein beständiges Gesetz, oder eine sichere und durch unsere Landes-Herrliche Auctorität bestigte gleichförmige Regul und Observanz in unserm ganzen Fürstenthum und Hoch-Stift bishero vorhanden gewesen; Und Wir dan sotharem Mangel und daher entstehender Unordnung, zum besten Unserer Unterthanen, abzuheissen, in Landes-Bärtterlicher Vorsorge nöthig erachtet haben, und also bewogen worden, auf erfordertes und eingebrachtes räthliches Gutachten Unserer gesamten getreuen Land-Stände und mit

deren Vorwissen vorerst nachfolgende Eigenthums-Ordnung, nach bisherero sich hervor gethanen Fällen, welche von dem Eigenthums-Recht dependiren oder daraus erörtert werden müssen, ergehen zu lassen:

Caput I. Von dem Osnabrückischen Eigenthums-Recht an sich.

§. 1. Gleichwie das Osnabrückische Eigenthums-Recht von Alters her im Stift Osnabrück eingeführet und hergebracht, nach welchem daselbst die in Eigenthums-Sachen vorfallende Streitigkeiten geurtheilet und gerichtet werden.

§. 2. Solches Recht auch nicht in allen Stücken einerley und allgemein ist, sondern theils dem Herkommen nach, theils auch wann freye Güter mit gewissen Bedingungen und Contracten neuen Colonis untergethan werden, variiret, gestalt der Landes-Herr, das Dom-Capitul, die Ritterschafft, Stätte und sonst privat-Leute im Land ihre Eigenbehörige besitzen, deren etliche denen Guts-Herren von altersher mit starker, andere aber mit wenigerer Pflicht verbunden sind; Also hat es bey solchen hergebrachten oder bedungenen Pflichten, wan selbige durch beglaubte Registra, so zwanzig oder dreißig nach einander folgende Jahre continuiret sind, oder durch Guts-herrliche, Elterliche oder Vor-Elterliche beglaubte Lager-Bücher bewiesen worden, sein Bewenden.

Cap. II. Von denen Ursachen des Eigenthums.

§. 1. Die Ursachen und Fundamenta des Eigenthums sind heutiges Tages: Die Gebuhr, Eigengebung, Anerkaufung, Admittirung vom Guts-Herrn und dergleichen.

§. 2. Der Gebuhr nach wird eerer ein Eigenbehöriger, wan er von einer leibeigenen Mutter gebohren ist; dan wan gleich der Vater frey, so folgen die Kinder dannoch der Condition ihrer Mutter, sie mögen von dem Vater erben und auf der Stelle geboren seyn oder nicht. Wann bei der Aufflassung nicht pactiret oder bedungen wird, daß die erste Gebuhr des sich eigen-gebenden Vaters oder Mutter frey seyn solle, so ist selbige eigen; Ist aber die Freyheit der Erst-Gebuhr bedungen, so muß derjenige, welcher die Freyheit praetendiret, den Frey-Brieff innerhalb 6 Jahren (es sey dan, daß eine anderweite Frist hergebracht oder abgeredet wäre) mittelst gewöhnlicher recognitio und Schreibgelds auflösen, wiedrigenfalls ist derselbe gehalten, nach verstrichener solcher Frist dem Guts-Herrn den Frey-Brieff, als wan die Freyheit nicht versprochen wäre, zu bezahlen. Werden auf obgedachten Fall Zwillinge gebohren, so kann das erstgebohrne Kind nur allein die Freyheit praetendiren.

§. 3. Wer sich einem andern eigen geben will, muß frey seyn, und soll nicht eher auf eine Stätte gelassen werden, er habe dann vorhero von seinem Guts-Herrn den Freybrieff gedungen und angeschaffet.

§. 4. Durch Ankauffung und Tausch werden gleichfalls Eigenbehörige dem hiesigen Stift acquiriret, wie dan die sogenannte Mavensbergische Freyen durch einen Vergleich ans Stift gebracht und dem Dom-Capitul, einigen von Adel und sonstigen privatis wieder verkauft worden.

Cap. III. Von der Person des Eigenthums-Herrn und des Eigenbehörigen Knechts.

§. 1. Der Eigenthums-Herr, welcher insgemein der Guts-Herr genenret wird, ist derjenige, welchem der Eigenbehörige mit Leib-Eigenthum verwandt und, in Kraft Guts-Herrlichen Herkommens und Macht, angehört und dem, die Guts-Herrliche Gerechtsame gegen den Eigenbehörigen zu exerciren, von Rechtswegen zustehet.

§. 2. Wan der Eigenthums-Herr verstirbet und verschiedene Erben hinterlässt, so ist und bleibt derjenige der Eigenthums-Herr, welcher das Gut, wobey der Eigenbehörige bis dahin von Alters her gewesen, in Besitz hat, es sey dan, daß durch Erbtheilungen oder sonst ein anders verglichen wäre.

§. 3. Wann die Erben des verstorbenen Guts-Herrn unter sich theilen oder die Eigenbehörige an einen andern Guts-Herrn abgetreten würden, so kann solchen Eigen-pflichtigen eine mehrere Last und schwerere Pflicht in Dienst oder Pflicht-Leistung nicht aufgetragen werden, sondern dieselbe seynd die Dienste an den neuen Guts-Herrn dergestalt zu leisten schuldig, daß sie bey Sonnen-Aufgang von Haß und Wehr ab, und bey Sonnen-Untergang wieder zu Haß seyn können.

Die Pflicht-Lieferung betreffend, haben die Eigen-pflichtige ihrem neuen Guts-Herrn die Pflichten innerhalb Stifts an dem Ort, wo derselbe wohnet, oder wohin er sie binnen Stifts assigniret, zu liefern, es wäre dan, daß besagte Eigenbehörige dieselbe auch vorhin außer Stifts gelieffert hätten, wobey es sodan auch sein Bewenden nicht allein haben soll, sondern sind auch gehalten, wan die Entlegenheit des Orts nicht über die Hälfte weiter die Pflichten dem neuen ausheimischen Guts-Herrn zu liefern.

§. 4. Es steht auch dem Eigenthums-Herren frey, die Eigenbehörige an andere zu übertragen oder zu veräußern, und wird alsdan derjenige, welcher dieselbe rechlicher Weise titulo oneroso vel lucrativo erhandelt, gekauft oder an sich gebracht hat, Eigenthums-Herr. Solcher neue Eigenthums-Herr soll aber sodan es bey denen althergebrachten Pflichten bewenden lassen, und die Eigenbehörige mit neuen Diensten oder Auslagen der jährlichen praestandorum, oder daß sie davor Geld erlegen sollen, auch sonst über die althergebrachte Gewohnheit, wan zumahl die Erben nicht vergrößert sind, sondern in dem Stand, wie sie vor gewesen, verblieben, nicht beschweren.

§. 5. Es wird aber ein Mensch, wie oben bereits zum Theil erwehnet worden, ein Eigenbehöriger durch die Geburt, wan er nehmlich von einer eigenen Mutter geboren ist, und dan durch die Eigengebung, wann er sich eigen giebet, und einen Osnabrückischen Schilling, oder wie es sonst hergebracht, empfänget.

Cap. IV. Von Succession der Eigenbehörigen.

§. 1. Wan ein eigenbehöriges Erbe oder Stätte durch den Todt des Coloni, Mannes oder Weibes, oder beider, oder auch durch Abtretung derselben und Annahme der Leibzucht zur neuen Besitzung oder sonst eröffnet wird, und Söhne vorhanden sind, so kann unter selbigen der jüngste das Erb-Recht vor seinen Brüdern und Schwestern praeten-

diren, und soll auch denenselben darunter vorgezogen werden, falls er von dem Guts-Herrn dazu tüchtig erachtet wird.

§. 2. Sollte sich aber zutragen, daß der Anerbe, wegen seiner Tugend oder sonst, dem Erbe oder dem Gut der Gebühr vorzustehen nicht tüchtig befunden würde, so soll mit Buziehung der Eltern und nächsten Unverwandten der Eigenthums-Herr bemächtigt seyn, einem tüchtigen von deren Kindern solches Gut zu überlassen, und hat der nächste von denen jüngern derowegen kein Vorrecht vor denen andern, sondern es bleibt dem Guts-Herrn darunter die freye Wahl.

Es soll aber dem An-Erben wegen seines Abstandes alsobald eine absonderliche Erkanntniß aufgelobet werden, und im übrigen derselbe denen andern Kindern gleich, und nachdem es die Stätte ertragen kann, durch Verordnung des Guts-Herrn (welcher darunter die Willigkeit zu beobachten wissen wird) auf zeit- und leidliche Termine nach Verordnung des Edicti de anno 1682 abgefunden und bezahlet werden.

§. 3. Der oder diejenige Mannspersonen sind vor untüchtig und ungeschickt zu halten, einem Erbe vorzustehen, welche lahm oder gebrechlich, folglich die Arbeit, welche einem Eigenbehörigen zu thuen gebühret, als den Acker-Bau bestellen, pflügen, mähen, dreschen, Holzhauen und übrige häusliche Arbeit zu verrichten, nicht im Stande, wie auch sonst die nicht guten Gemüths sind und dergleichen; Auch sind die Weibspersonen, welche dergestalt gebrechlich, daß sie den Garten zu bestellen, darin zu graben, Flachs zu bracken, zu räkken, zu schwingen und übrige Hauss-Arbeit zu verrichten nicht vermögen, oder auch sich dem Huren-Leben ergeben haben, und sonst berüchtigt sind, gleichfalls vor untüchtig zu achten, also ihnen keine Stätte anzuvertrauen, wann gleich solche Stätte so groß, daß sie Volk dazu halten können, weil solches derselben nur zur Beschwerde gereicht und die Erben sowohl in, als außerhalb Hauses der Hauss-Vätter und Hauss-Mütter Vorgangs nicht entrathen können.

§. 4. Wann aber eine gesunde Person, die das Erbe angetreten, durch Zufall oder sonst gebrechlich würde, so kann dieselbe solcher Ursachen wegen davon nicht verstossen werden, sondern ist, so lang die Pflichten dem Guts-Herrn, auch die Landes-Herrliche Ausgaben und Obliegenheiten richtig abgeführt werden, dabei zu lassen.

§. 5. In dem Fall da keine Söhne, sondern nur Töchter vorhanden, hat die jüngste Tochter vor der ältern das An-Erb-Recht zu praetendiren; Würde aber der jüngste Sohn oder Tochter vor ihren älteren Brüdern oder Schwestern, oder wirklicher Betrett- und Annehmung des Erbes oder Guts, mit Todt abgehen oder sich frey kaufen, und sich, falls er oder sie freyen Standes, mit Guts-Herrlicher Einwilligung nicht eigen geben wollen, oder auch sonst annehmlichere Condition erlangen, alsdann bleibt es (wie §. 2. hoc capite erwähnet) zur freien Verordnung des Guts-Herrn gestellet, welche Person er geschickt befindet, das Erbe anzunehmen. Wobei jedesmahl zu beobachten, daß, so lang Kinder aus erster Ehe vorhanden, selbige denen Kindern anderer und mehrer Ehen in der Succession und Ueberlassung des Guts vorzuziehen seyen.

§. 6. Welche aber vom Erbe mit Aussicht abgegütet, darauf Verzicht gethan, oder andere Erben und Güter angenommen, oder sich

frey gekauft haben, (wie unten Cap. VIII. §. 2 mit mehrem wird gesucht werden) dieselbe können auf entstehenden Fall, wan nehmlich ihr jüngster Bruder und Schwester oder auch ihre Eltern, ohne Nachlassung anderer Kinder abgehen sollten, keinen Regress zur An-Erbshaft oder Succession in dem Erde haben, es sey dan, daß der Guts-Herr sie, mittelst gebührender qualification, hinwieder zu solchem Erbe zulassen wollte.

§. 7. Der An-Erbe, welcher sich des Erbes und dessen Immobilien und Zubehörungen, als nächster Nachfolger, wan er sich zuvor des Sterbfalls halben gebührend verglichen, annehmen will, hat sich, nebst seiner Braut oder Bräutigam, mit dem Guts-Herrn eines billigmäßigen und proportionirten Weinkaufs zu vergleichen.

§. 8. Gegen sothane Annehmung des Erbes soll und muß derselbe dem Guts-Herrn die gewöhnliche Pflichte und Dienste, dem publico die gemeine Lasten, und denen privatis die von denen Eltern und ihnen selbst gemachte Schulden, sie seyen bewilligt oder nicht, abtragen. Und kann denen Creditoribus, so lang die Kinder bey der Stätte verbleiben, außer dem Discussions-Fall, ihr zustehendes Recht habender Forderung nicht abgesaget werden, sondern es können solche Gläubiger der Zinsen halben den Besitzer der Stätte auspfänden und zur Zahlung anstrengen lassen.

§. 9. Wegen der Capitalien und deren Abtrag hat es bey der in anno 1666 gemachten Verordnung, daß nemlich dieselbe dem Schatzpflichtigen Schuldner zum besten mit der strenge nicht können gefordert werden, sondern der Creditor mit der Zinsen zufrieden seyn müsse, sein bewenden. Wan aber ein Schuldner (welches ihm frey steht) mit dem Credore auf gewisse Termine, und zwar ohne Zinsen, oder sonst, sich vergleichen würde, alsdan mag er, solchem Vergleich ein gnügen thuen, mit der Schärfe angehalten werden.

§. 10. Weil auch einem jeglichen der Zustand und Umstände dessjenigen, mit welchem er contrahiret, bekannt seyn soll, so wird denen Eigenbehörigen nicht unbillig vergönnet, daß sie jährlich, nach richtigen bezahlten Zinsen, auf das Capital termins-weise, wan sie dem Creditor solches 14 Tage vorher angekündigt haben, abtragen, und dadurch die Zinsen nach Möglichkeit verringern mögen. Damit aber die Willigkeit auch hierbei beobachtet werde, muß der Schuldner wenigstens den vierten Theil des Capitals zum ersten, und soweiter in Terminen erlegen; Würde er aber weniger, als solchen vierten Theil anbieten, so steht es in der Willkür des Creditors, selbiges anzunehmen. Welches alles jedoch nur von den unbewilligten Schulden zu verstehen ist.

§. 11. Wan die Erben und Güter erlediget, und mit Bewilligung des Guts-Herrn von neuem mit fremden Colonis besetzt werden, sollen solche neu-zugelassene Besitzer auf solchen Fall nicht gehalten seyn, von denen Schulden, wan gleich darüber keine Neußerung ergangen, etwas weiter abzutragen, weil denen unbewilligten Creditoribus nur actio personalis, nicht aber realis, zustehet, folglich dieselbe an den Schuldner allein, nicht aber an das Erbe und dessen Pertinentien, sich zu halten haben.

§. 12. Will der An-Erbe zur Ehe schreiten, so soll er oder sie eine solche Person aufsehen und dem Guts-Herrn darstellen, welche Gott

fürchtet, und eines so guten Gemüts ist, daß der Guts-Herr dawieder nichts mit Bestand ein-zuwenden habe, und welche das Erbe mit einem proportionirtem Stück Geldes, oder sonst, verbessern könne.

§. 13. Ist die antretende Person freyen Standes, muß sie sich eigen geben. Ist sie aber dem Eigenthum eines andern unterworfen, so ist sie gehalten, sich zufordrist frey zu kaufen.

§. 14. Weil auch öfters grosse Irrung und Streit daraus entsteht, wan einige in anderm Eigenthum stehende Personen auf der Guts-Herrn Rotten oder Leibzuchten gelassen werden, als wodurch fremde Herren die Sterbfälle ziehen, und dero behuff Erbtheilung halten, auch die von einer solchen Person gebohrne Kinder dem Leib-Eigenthum der Mutter folgen, also dem Guts-Herrn zu merklicher Beschwerde und Schaden gereichert, so sollen solche Personen auff die Stätten oder Eigenthums-Güter nicht gelassen werden, bevor sie sich von dem fremden Eigenthum gänzlich befreyet. Dahero ihnen bis dahn die Aufftragung zu verweigern und sie abzuweisen sind.

§. 15. Solte aber eine Person die Freyheit unwahr nur vorgeben und also den Guts-Herrn hintergehen, so ist der Guts-Herr bemächtiget, dieselbe von der Stätte zu entsezten, den bezahlten Weinkauff zu behalten, und der betrieglichen Person nur die Hälffte ihres eingebrachten, etwa zu Behuff von ihr erzeugter Kinder, abfolgen zu lassen. Welches auch eben so zu verstehen, wan bey der Aufflassung der in anderweitem Eigenthum stehender den Frey-Brief zu verschaffen verspricht, aber solches innerhalb sechs wöchentlicher Frist nicht bewerkstelliget.

§. 16. Zu der Eigen-gebung werden eben keine besondere Solennitäten erforderet, ist auch nicht nöthig, daß es vor Gericht, oder in Gegenwart eines Notarii und Zeugen geschehe, sondern es ist genug, wan die Person, oder deren genugsam Gevollmächtigter, einen Osnabrückischen Schilling, oder was und wieviel sonst hergebracht, annimmt, darauf in beyseyn ihrer oder solcher die Dingung auf die Stätte oder Rotten vor genommen, und folglich in des Guts-Herrn Protocoll gezeichnet wird, womit die Person, ohne förmliche Renunciation der vorigen Freyheit und anderer dergleichen Solennitäten, alsbald eigen ist.

§. 17. Es entsteht auch, wegen der von denen Leibeigenen gebohrnen Zwillingen, öfters Zweifel und Streit, da die Eltern vor einer derselben die Freyheit praetendiren. Weil aber dieselbe ebenfalls auf denen Gütern des Guts-Herrn erzogen, auch nachgehends ihre Aussteuer daraus fordern, und über dem die Eltern insgemein denen Freyen liebter, als denen Eigenbehörigen, das ihrige zukehren, so hat es dabei sein bewenden, daß das Kind der Condition seiner Mutter gleich, folglich beide obgedachte Zwillinge ohne Ausnahme eigen seyen. Will aber der Guts-Herr einen derselben aus Mitleiden frey geben, so steht solches lediglich in seinem guten Willen, und verrichtet er dadurch ein Christröhmlches Werk.

§. 18. Weil sich auch öfters zuträget, daß zu der Guts-Herrn Nachtheil, die erwachsene Kinder und Un-Erben die elterliche Stätte nicht annehmen noch sich mittelst Darstellung eines, dem Guts-Herrn annehmlichen, Ehegattens dazu qualificiren wollen, sondern darunter von einer Zeit zur andern zögern, so sollen solche Un-Erben, auf vorgehendes

anmahnen und erinnern des Guts-Herrn, schuldig und gehalten seyn, innerhalb Jahres Frist aufdrück- und deutlich sich zu erklären, ob sie die Stätte würdig beziehen und annehmen wollen? in dessen Verbleibung aber, und wan sie solche Stätte aus Bosheit oder Betrug innerhalb jetzt erwehnter Zeit nicht beziehen wollen, sie ihres habenden Anerben-Rechts verlustig seyn, dannoch aber, nach Guts-Herrlicher Determination, die Absteuer zu gewärtigen haben.

§. 19. Solcher massen lieget denen An-Erben ob, sich, nach vor-gängiger Anmahn- und Erinnerung des Guts-Herrn, wegen Annehmung des Erbes zu erklären, damit der Guts-Herr so wenig, als das Publicum, darunter Leide und in Schaden gesetet werde. Sind aber der An-Erbe oder die Kinder, vor erfolgter Erledigung der Stätte, in fremde Lande ohne Einwilligung und Wissen des Guts-Herrn gezogen, so mag, bis zu deren etwaiger Wiederkunft, die Sache auf ein Jahr lang ausgestellet, nach dessen Ablauf und einer vom Guts-Herrn im Kirspel, wo das Gut belegen, geschehener öffentlicher Verabladung aber, die Stätte mit neuen Eigenbehörigen besetzt werden. Und werden gedachte An-Erben und Kinder wegen der ungebührlichen Ausbleibung, und daß sie nach dem Erbe und dessen Zustand sich nicht behörig umbgesehen, des Anerben-Rechts verlustig. Falls sie aber mit Bewilligung des Guts-Herrn weg-gereiset sind, sie auch ihm dabey angezeigt haben, daß ihm der etwa sich erängende Todes-Fall kund gemacht werden möchte, so soll ihnen von solchem Fall behörige Nachricht gegeben, und demnächst, falls sie rechtmäßige Ursachen ihrer Abwesenheit angezeigt, ein Jahr lang, und nicht länger, auf sie gewartet werden.

§. 20. Solte auch der An-Erbe wegen eines begangenen delicti das Erbe und das Land verlaufen, und innerhalb zwey Jahren kein Geleit erhalten, noch sich zu recht vertheidigen können, alsdann ist er billig des angeerbten verlustig, und der Guts-Herr bemachtet, das Erbe mit einem andern Colono gehörig zu besetzen und zu bestellen. Und sind die Brüder und Schwestern, wan solche noch nicht abgefunden, und der Guts-Herr sie dazu tüchtig findet, die nächste, wan aber keine Kinder vorhanden, oder dieselbe abgefunden, so steht zur Disposition des Guts-Herrn, ob er die Stätte mit neuen Colonis besetzen, oder von denen ab gefundenen jemand darauf lassen wolle. Nebrigens soll der Guts-Herr befugt seyn, seines eigenpflichtigen Coloni oder Colonae, welche sich fol-chergestalt wegen begangener Nebelthat absentiren würden, sämmtliche Güter zu annotiren.

Hat der sich absentirter Colonus oder Colona minderjährige Kinder hinterlassen, welche der Stätte nicht vorstehen können, so hat der Guts-Herr die Disposition über die Stätte bis zu des An-Erbens Großjährigkeit, und kann die Kinder bey ihre nächste Unverwandte oder sonst andere Leute thuen. Welches dan auch, wann Colonus oder Colona mit Hinter-lassung minderjähriger Kinder versterben würden, also zu verstehen ist. Wan ein Eigenbehöriger sich in Kriegs-Dienste in oder außerhalb Landes begeben oder sonst die Stätte verlassen hat, so ist, falls er sich innerhalb 3 Jahren (wan nemlich immittelst die praestanda von der Stätte haben kommen können, sonst aber nach Ablauf eines Jahrs) nicht wieder einfindet, die Stätte dem Guts-Herrn zu seiner Dispo-

sition, umb dieselbe mit einem andern tüchtigen Colono zu besetzen, verfallen.

§. 21. Solte dem An-Erben über Kurz oder lang ins Land wieder zu kommen durch Landes-Herrliche Begnadigung erlaubet werden, so ist er zur Stätte, welche gedachter massen mit einem andern besetzt, nicht zu lassen, sondern, wohin der Geleits-Brieff eingerichtet, anzusehen. Ist er völlig begnadigt und restituiret, so giebt der Besitzer der Stätte, wan es ein Meyer-Hoff, so in gutem Stand ist, demselben in gewissen vor dem Guts-Herrn zu accordirenden, und etwa auf drey Jahr ohne Zins zu bezahlen gesetzten Terminen 30 oder mehr Thaler. Ist es ein halb Erbe oder Rotten, so wird davon gleichfalls nach Ernäfigung des Guts-Herrn ausgekehrt, als welcher darunter die Willigkeit zu beobachten wissen wird.

§. 22. Wan ein Leibeigener Ehegatte auf dem Erbe oder Rotten durch den Todt abgangen, ist dem überbliebenen vergönnet, mit Einwilligung des Guts-Herrn, wieder darauf zu heirathen, jedoch muß die Person, welche durch solche Heyrath auf die Stätte kommt, sich eigen geben und den Weinkauff bezahlen. Sind aber Kinder aus voriger Ehe vorhanden, so soll die Bewohnung des Erbes auf gewisse von dem Guts-Herrn zu determinirende Jahre gesetzt und gedachter Person, solche Zeit über das Erbe oder Stätte zu bewohnen, verstatket werden; jedoch kann solche Zeit und Jahre von dem Guts-Herrn nicht weiter, als bis zur Majorenität des An-Erben, oder aufs längste bis derselbe 30 Jahr alt, falls er sonst nicht vor untüchtig gehalten wird, und daher nicht zuzulassen ist, ausgesetzt werden.

§. 23. So bald der An-Erbe majoreniss ist oder 30 Jahre erreicht hat, oder auch die vom Guts-Herrn determinirte Jahre verflossen, so ziehen die Alten auf die Leibzucht, als welche Leibzucht solcher Person, so durch heyrathen, oder sonst auf gewisse Jahre, auf das Erbe gekommen ist, ebenfalls, als wan sie des An-Erben leiblicher Batter oder Mutter wäre, eingeräumet werden soll.

§. 24. Weil auch darüber oft Streit entsteht, ob Eigenbehörige von freyen Erben durch testamentarische Verordnung zu Erben eingesetzt werden, oder durch ihre Anverwandten ab intestato oder ohne Testament succediren können, so soll solchen Eigenbehörigen der Eigenthum in diesem Fall nicht verfang- oder schädlich seyn, sondern dieselbe ohne Unterscheid, sie seyen frey, oder eigen, nach Ordnung der gemeinen Rechte, überall völlig Succediren, und bey allen Unseren Gerichten darnach geurtheilet werden.

Caput V. De Laudemis in specie, sive Weinkauff, vulgo Auffahrten.

§. 1. Der Weinkauff ist ein gewisses Geld, so dem Guts-Herrn von demjenigen, welcher fremd zur Stätte kommt und dieselbe vermöge Erb-Rechts nicht praetendiren kan, accordirter massen gegeben wird, gegen dessen Buzahlung der fremde Contrahent an die von dem Guts-Herrn als Eigner, ihm offerire Güter ein jus quaesitum erlanget.

§. 2. Solche accordirte Gelder müssen bei der Aufftragung baar, oder in sicheren vom Guts-Herrn eingewilligten und gesetzten Terminen, bezahlet werden.

§. 3. Es müssen aber diese Weinkaufs-Gelder aus denen Mitteln dessen, welcher fremd auf die Stätte kommt, entrichtet, nicht aber durch einigen Unterschleiß aus des Guts-Herrn Gütern genommen, oder diese dadurch beschweret werden. Sollte solches zum Nachtheil und Betrug des Guts-Herrn geschehen, so ist der Weinkauf vor unbezahlet zu achten, und hat der, so das Erbe oder Gut unter hat, solches wegen kein ihm sonst zustehendes Recht vorzuschühen.

§. 4. Weil wegen des quanti der Weinkaufe keine gewisse Ordnung kann gesetzt werden, nachdem die Stätte und Erben, wie auch die darauf hafftende Pflichten, nicht gleich sind, so wird ein jeder Guts-Herr von selbst dahin bedacht seyn, daß der antretende Colonus nicht über die Gebühr beschweret werde; doch mag dem Guts-Herrn, wie er hierunter handeln solle, kein praecises Ziel und gewisse Masse eigent- und nahmentlich vorgeschrieben werden.

§. 5. Die Zeit, wie lang ein Erbe dem Colonu auf zu tragen seye, betreffend, so sehet zwar die deshalb getroffene Convention darunter Ziel; Insgemein aber ist bey Auftrachten hergebracht, daß die Erben denen Colonis auf 105 Jahren eingethan werden. Wan aber Kinder vorhanden oder ein anderes verglichen, so hat es damit eine andere Bewandtniß; Dan da werden zu Seiten einige Erben auf sichere Mahl-Jahre, darunter ein Jahr vor dem Aufzug und ein Jahr vor den Abzug nicht gerechnet werden, beweinkauft; Ist solche verflossen, so ziehen die Personen, wan sie den Guts-Herrn und Publico die allerseits schuldige Gebühren praestiret, in den Kotten oder die Leibzucht, wovon unten ein mehres.

§. 6. Weil auch allhier im Stift zum theil der Gebrauch ist, daß sie einige Stätten auf dreyer Leute Lebenszeit beweinkauen lassen, so soll dasjenige, was oben von denen Weinkauen verordnet ist, auf solchen Fall niemanden zum Nachtheil gereichen.

§. 7. Da nun gedachtermassen diejenige, welche kein Erb-Recht dazu haben, die Stätte beweinkauen müssen, so verstehet sich von selbst, daß ein Eigenthums-Herr ohne solchen Weinkauf einen fremden zum Erbe zu verstatten nicht schuldig seye, obgleich er eine Tochter oder Weib von dem Erbe geheirathet hat. Wie dan eine solche ohne Consens angeheyrathete zumal auch sonst unanständige Person so wol, als auch der Erbe oder die Erbin, und zwar letztere mit einem nach Gelegenheit der Stätte vom Guts-Herrn zu determinirendem Brautschätz, vom Erbe gänzlich abgewiesen werden mögen.

§. 8. Die Weinkaufsgelder müssen baar bezahlt oder, wan selbige auf gewisse Termine gesetzt sind, auch diese richtig eingehalten werden; geschiehet solches nicht, so ist die Beweinkauftung vor nichts zu achten, und hat das blosse Versprechen oder Unbieten keine statt, dergestalt, daß der Leibeigener in Ermangelung würdlicher Bezahlung, wan er gleich das Erbe bereits besitzet, dannoch solchen Falls in dem Erbe kein ihm sonst zustehendes Recht hat.

Caput VI. Von Sterb-Fällen, oder Be-Erbtheilungen.

§. 1. Der sogenannte Sterbfall ist der halbe Erbtheil der beweglichen Güter, so von denen im Eigenthum Verstorbenen nachgelassen, auch an die Guts-Herren dem Herbringen nach verfallen sind und, nach

Belieben des Guts-Herrn ausgezogen oder auf ein gewisses Geld ver-
dungen wird.

§. 2. Dahero, wan ein Eigenbehöriger Mann oder Frau verstirbet,
er oder sie seye ihres Guts-Herrn Colonus oder nicht, und wohne auf
seinen oder anderen eigenen oder auch freyen Gütern, so wird der oder
dieselbe dannoch vom Guts-Herrn geerbtheilet.

§. 3. Wan einer von beiden im Ehestand lebenden Eigenbehörigen
verstirbet, so wird die Halbscheid aller verlassenen Mobilien, als des
verstorbenen Quota und Erbtheil, vom Guts-Herrn, falls er will, in
natura gezogen, und der noch lebende Ehegatte, auch die Kinder davon
ausgeschlossen. Die andere Halbscheid solcher Mobilien verbleibet aber
dem übergebliebenen Ehegatten, so lang, bis der oder die gleichfalls
mit Tod abgehet, alsdan erbet der Guts-Herr ferner.

§. 4. Verstirbet ein Sohn oder Tochter, so sich auf ihre eigene
Hand gesetzet, oder in ihrer Eltern Haß, oder auch bei anderen Leu-
ten, sich ein peculium erworben, solche erbtheilet der Guts-Herr auch,
wan sie über 25 Jahr alt sind, und ihnen mit Consens des Eigenthums-
Herrn ihre filial-Quota vom Erbe aufgelobet worden. Ist aber solche
Auflobung nicht geschehen und die Person verstirbet dabei unverheyrat-
het, so kan der Guts-Herr nichts mehr, als was solche unaufgelobte
und unverheyrathete Person etwa ausgeliehen, nach Abzug der Begräb-
niß-Kosten und Schulden, erben.

§. 5. Es bleibt aber dem Eigenthums-Herrn unbenommen, den
Sterbfall von denen Hinterbliebenen auf ein sicheres verdingen zu
lassen: welchen falls ihm die nachgelassene Güter zur Versicherung so
lang verpfändet bleiben, bis alles völlig bezahlet worden.

§. 6. Weil auch einige des falschen Vorwandes sich zu bedienen
pflegen, als wären die nachgelassene Mittel denen Kindern bey lebendigem
Leib geschenket oder verpfändet, oder die Früchte auf geheuertem
Land gewachsen und dergleichen, folglich anderen zugehörig, so sind sol-
che, zum praejudiz des Eigenthums-Herrn gereichende und denen Eigen-
thums-Rechten zuwider laufende, Unternehm- und Vorwendungen nicht
zu attendiren, sondern wie sie an sich seynd, vor null und nichtig zu
halten. Das verpfänden ohne des Guts-Herrn Einwilligung findet eben
wenig Platz. Wegen der auf dem Heuer-Land gewachsenen Früchte aber
hat die gemeine Regel statt: Was ein Leib-eigener erwirbet,
erwirbet er seinem Guts-Herrn; und werden solche erworbene
Mittel denen andern eigenthümlichen Gütern gleich gehalten. Damit je-
doch denen Eigenbehörigen nicht die Hände ganz gebunden werden, ihren
Kindern etwas zu zuwenden und zu geben, so wird ihnen hiermit ver-
gönnet, solchen Kindern von ihren Mobilien, wan das Erbe dadurch
nicht beschweret wird, zwar einen Theil, jedoch nicht über die Hälfte,
bey lebendem Leib zu schenken, dergestalt und mit dieser Bedingung,
dass solche Mobilien denen Kindern so fort übergeben und völlig abgetre-
ten werden, die Eltern auch daran keinen Niesbrauch be- oder sich vor-
behalten sollen.

§. 7. Da auch die Unverwandte des Verstorbenen, sie seyen frey
oder eigen, das ausgeliehene Geld, oder die übrige Nachlassenschaft, bey
Conscribirung des Sterbfalls, zum Nachtheil und Schaden des Guts-

Herrn, öfters verschweigen, so hat solcher Guts-Herr Macht, nicht allein gedachte Anverwandte des Verstorbenen, sondern auch diejenige, welche von dessen Verlassenschaft wissen können, zu dem Gründungs-Aid, oder daß sie, alles getreulich anzeigen zu wollen mittelst körperlichen Aides sich verpflichten, anhalten zu lassen. Und hat der Richter oder Gogreve, in dessen district der Verstorbene gesessen, auf geziemende imploration des Guts-Herrn, solchen falls ohne Verzug oder Verstattung eines Processe-terminum ad jurato respondendum anzusehen, und gedachte Anverwandte, oder welche sonst von der Verlassenschaft wissen, über die von dem Guts-Herrn zu übergebende Puncta aidlich zu vernehmen.

§. 8. Sollten die Hinterbliebene, sie seyen verwandt oder nicht, ohne Aid oder mittelst Aides, die Nachlassenschaft unvollkommen oder unrichtig angezeigt, und bei Errichtung des Inventarii etwas von des verstorbenen Gütern, es seye Geld, Actiones und dergleichen, vorseh- und wissentlich verschwiegen haben, so ist solches Verschwiegene dem Eigenthums-Herrn, ob er gleich nur zur Halbscheid dazu berechtigt gewesen, es sey über kurz oder lang, völlig und ganz verfallen; worüber dann keine Processus zu verstatthen, sondern es sind die also vorsehlich verschwiegene Güter, wan zuforderst behörig erwiesen seyn wird, daß selbige zur Verlassenschaft des Verstorbenen gehören, dem Guts-Herrn ohne Einrede ab zufolgen. Solte aber der Bauer, oder diejenige, so die Güter oder Sachen quaestio[n]is in Händen haben, sich darüber beschweren, und, daß solche Sachen zu des Verstorbenen Mittel gehören, widersprechen, so ist alsdann zur Entscheidung dieses Streits summariter und ohne Gestattung unnöthiger Weitlaufstigkeit zu verfahren.

§. 9. Weil denen Eigenbehörigen obgedachter massen alle testamentarische Verordnung untersagt ist, so ist und bleibt folglich, wan sie auch ein Testamentum solenne errichtet haben, solches ohne Kraft und ungültig, zumahl sie mortis causa nichts verschenken können.

§. 10. Die Kosten der Begräbniß muß der Guts-Herr, wan er die ganze Verlassenschaft weg ziehet, herschiessen, und den Eigenbehörigen begraben lassen. Im Fall aber bewandten Umständen nach der Guts-Herr nicht allein, sondern der Eigenbehörige mit erbet, so träget der Colonus selbige Kosten allein.

Caput VII. Von denen Leib-Züchtern.

§. 1. Die Leibzucht ist ein an das Erbe gehöriges pertinens, welches denen alten abstehenden Colonis, die solchem Erbe wol vorgestanden, Zeit Lebens usu fructuarie zu geniessen, eingeräumet und nach dem Zustand des Erbes proportionirlich abgetheilet wird.

§. 2. Was und wie viel Land, Wiesenwachs, Kuh-Weide, auch zu Zeiten Holzung, eigentlich zur Leib-Zucht gehöre, ist insgemein von denen Alten determiniret, deren Gewonheit die jeho lebenden Colonii folgen; wäre aber solches nicht determiniret, oder es würde darüber Streit erreget, so soll es damit also gehalten werden, daß nemlich 1) der Leibzuchs-Kotte und Garte, und 2) nach der Erbes Beschaffenheit nicht mehr als etwa der sechste Theil aller Ländereyen denen Alten, wan sie die Leibzucht beyde bezogen, eingeräumet werde, welches alles dieselbe auf Lebens-Zeit, ohne Bezahlung der Pfächte, zu geniessen

haben; Wan aber der Rauchschatz aufgeschrieben, so bezahlen die Leibzüchter selbigen ohne zu thuen des Coloni aus ihrem eigenen; Zum Abtrag des Monat-Schäses aber kommen die Leibzüchter dem Wehrfester oder Colono monatlich, nachdem es entweder bey der Stätte hergebracht oder unter ihnen verglichen ist, oder auch, in Ermangelung beides, nach proportion der Stätte und Leibzucht, zu Hülfe.

§. 3. Die alte Erb- oder Marck-Rötter, welche kleine Rotten oder Back-Häuser an statt der Leibzucht beziehen, sonst insgemein bey denen An-Erben in den Häusern bleiben, behalten, wann sie allein ziehen, das Back-Haus oder den Rotten mit dem Garten frey, müssen aber, wan sie abgezogen, den Rauchschatz selbst und ohne Zuthuen des Coloni bezahlen. Im übrigen bleibt es, wie oben gedacht, entweder bey dem, was ihre Vorfahren zur Leibzucht gehabt, oder warum sie sich gütlich verglichen. Doch kann der Guts-Herr, falls darunter enormis laesio sich äussern sollte, solchen Vergleich zu gebührender Gleichheit bringen; Da aber die Coloni, oder die Leibzüchter mit dieser Reduction nicht zu frieden wären, würde der Landes-Fürst, oder dessen Cancellery, auch hierunter, jedoch bey einem mündlichen Vorbescheid und ohne Gestattung einiger Weitläufigkeit, zu determiniren haben.

§. 4. Die alte in Back-Häusern oder kleinen Rotten vorhandene Leibzüchter können dem Wehrfester von solchen Rotten mit mehrem nicht zu Hülffe kommen, als etwa monatlich mit 2 Marien-Groschen, wan nemlich beide im Leben sind;

§. 5. Verstirbt aber einer von denen Alten, so fällt die Halbscheid wieder an das Erbe oder Rotten, ohne weitere Bedingung, es seye Land, Garten oder Wiesewachs. Das Leibzuchts-Haus, Rotten oder Back-Haus behält der überbliebene, wie es jedes Orts im Hochstift hergebracht, ganz oder halb; In denen Orten aber, wo das halbe Leibzuchts-Haus nebst dem Leibzuchts-Garten der Stätte wieder anheim fällt, wäre der übergebliebene Leibzüchter in puncto der Hauer einem Fremden, wan er davon dem Colono dasjenige, was ein oder ander darbietet, geben und leisten will, vorzuziehen. Wan nun solche Halbscheid zurück gefallen, so thut der überbliebene von dem Rotten nur die Halbscheid aus.

§. 6. In Erwehlung der Ländereyen zur Leibzucht muß auch die Billigkeit solcher gestalt in acht genommen werden, daß nicht das beste, auch nicht das schlimmste, dazu ausgesuchet, sondern, wie die Kinder der Stätte oder rechte Coloni es nach diesem selbst zu haben verlangen, denen Alten abgesolget werde. Solte aber deshalb Streit entstehen, so kann der Guts-Herr die Ungleichheit corrigiren, und, was billig und recht, darunter verordnen.

§. 7. Wan der An-Erbe noch jung, einer aber von denen Eltern indessen verstirbe und der überbliebene mit Consens des Guts-Herrn zur zweyten Ehe trate, die Auffahrt bezahlete, die Gebühren allseits prästirete, auch das seinige zur Stätte brächte, obgleich er oder sie auf gewisse Jahre das rechte Erbe oder Stätte bewohnet, behalten sie dannoch bey Abtretung des rechten Erben die Leibzucht völlig, wie oben verordnet ist, gleich als wan sie des An-Erben leibliche Eltern wären.

§. 8. Würde aber ein Stief-Vatter das Erbe mit Schulden be-

schweren, die schuldige Pflichten nicht abzutatten, und solche bis zu des An-Erben Großjährigkeit hinterlistig und demselben zum Nachtheil hin-stehen lassen, so ist der An-Erbe solche Schuld, welche der Stief-Vater in denen sicherer Mahl-Jahren gemacht hat, zu bezahlen nicht gehalten; vielmehr ist einem solchen auch die Leibzucht einzuschränken, und etwa nur zur Halbscheid zu lassen. Jedoch ist in diesem, wie in allen übrigen Fällen, ohne passion und Neben-Absicht zu verfahren, und bleibt Creditoribus wider den Schuldner actio personalis oder die Freyheit und Besugniß, sich ihrer Forderung halben an demselben zu halten bevor. Gegen den rechten An-Erben aber kann keiner, so nicht den Guts-herrlichen Consens hat, die geringste Forderung machen.

§. 9. Wan ein Stief-Vatter Zeit während der Administration zu des Erbes Nutzen, entweder zu Ankaufung einiger Pertinentien, nöthiger Anbau- und Besserung des Wohn-Hauses, oder auch anderer nöthiger Zimmer, Geld aufleihen müste, so hat der An-Erbe solches zu bezahlen. Und ist die Verordnung des vorhergehenden 8. §. von solchen Fällen nicht zu verstehen, sondern nur davon, wan die Stief-Vatter unter dem Vorwand der Guts-herrlichen Gefälle und des Schatzes (weil solche Gefälle und der Schatz von dem Erbe, so lang sie darauf wohnen, von desselben Bewohnern, ohne Nachtheil und Schaden des An-Erbes, abgetragen werden müssen) auch zu ihrem eigenem Nutzen was auf leihen; auf welchem Fall diese ohne zuthuen solches Erben die gemachte Schuld zu bezahlen gehalten sind.

§. 10. Bey Abtretung der Erben und Beziehung der Leibzucht ist wohl zu beobachten, daß solches mit Vorwissen und Einwilligung des Guts-herrn geschehen müsse, damit nicht zu des Guts-herrn Schaden heimliche Verträge gemacht werden, vermöge deren die Alten, so noch gesund sind, und ihres Leibes-Zustandes halben die Stätte verwalten können, in den Kotten rücken, und ihren Kindern das verschuldete Erbe einräumen, oder eine solche grosse Leibzucht behalten, daß die Kinder unter den gemachten Schulden nicht fortkommen können.

§. 11. Damit aber solchem Uebel vorgebeuget, auch der Guts-herr und die Gemeine nicht hintergangen werden, so sollen die Eltern, wan sie die Leibzucht beziehen wollen, solches dem Guts-herrn, anbey wie viele Schulden sie Zeit der Administration gemacht, zuforderist gebührend und genau anzeigen, unter der Verwarnung, daß sie widrigenfalls solche Schulden aus dem Kotten bezahlen sollen, damit der Guts-herr den Zustand seines Erbes, und wie die Coloni darauf Haß gehalten, wissen möge.

§. 12. Das Leibzuchs-Haus müssen die Leibzüchter, so lang sie darin wohnen, in Dach und Fach erhalten; sollte es aber ohne des Leibzüchters Verwahrlosung durch Feuersbrunst ganz verbrannt oder durch Windsturm umgeworfen werden, so muß der rechte Erbe aus seinen Mitteln wieder ein Haus dahin bauen.

§. 13. Weil auch öfters die Eltern, damit der Guts-herr keinen Sterbfall von ihnen haben solle, bey deuen Jungen im Haß blei-ven, so ist billig, daß die zeitige Coloni nach der Eltern Absterben dem Guts-herrn, an statt des Sterbfalls, nach Gelegenheit des Erbes eine Erkenntlichkeit geben, welche jedoch nicht höher zu ziehen, als was

die Leibzucht, soviel die dazu gehörige Ländereyen betreffen, in zwey Jahren zur Heuer hätte tragen können; was überdem hinterlassen, fällt dem Guts-Herrn anheim.

§. 14. Wan der Leibzüchter von der Leibzucht sich anders wohin befreien und einlassen sollte, und käme hernach wieder zurück, und wolte die Leibzucht wieder haben, so ist ihm oder ihr solches nicht zu gestatten.

§. 15. Es können auch von denen Stätten, zu Schwächung derselben, keine zwey Leibzuchten gefordert, sondern es müssen die vorhandene Leibzuchten nach befinden unter diejenige, welche dazu berechtigt, vertheilet werden.

§. 16. Wan ein Leibzüchter zur andern Ehe schreitet, so muß solches mit Bewilligung des Eigenthums-Herrn und mit gebührender Qualification der anheyrathenden Person geschehen. Es geniesset solchen falls aber ein Leibzüchter nichts destoweniger nur die halbe Leibzucht und, falls er stirbet, so bleibt dieselbe bey dem einkommenden Ehegatten, so lang dieser lebet. Wan aber eine Person sich bey dem Guts-Herrn zur Leibzucht nicht qualificiret, so steht es bei dem Guts-Herrn, ob er selbige auf der Leibzucht lassen wolle oder nicht, weil er eine fremde Person in seinem Leibzuchts-Haus zu leiden nicht gehalten ist. Hat sich nun eine solche Person, wie gedacht, nicht qualificiret, oder ist vom Guts-Herrn, connivendo geduldet worden, muß sie nach Absterben dessen, welchem die Leibzucht zugefallen, von solcher Leibzucht wieder weggehen, zu fordrist aber zulänglich beweisen und darthun, was und wie viel sie an Gütern mitgebracht habe, und davon annoch übrig seye, damit der Guts-Herr an dem Sterbfall nicht bekrühet werde.

§. 17. Solten die Leibzüchter ihre unterhabende Leibzucht in Schulden sezen, so müssen sie solche selbst bezahlen und sind die Besitzer der Stätte damit nicht zu beschweren.

Caput VIII. Von den Frey-Briefen.

§. 1. Wer im Eigenthum gebohren und gern die Freyheit haben will, muß sich deshalb bey seinem Guts-Herrn gebührend angeben, und die Ursachen, warum er die Freyheit verlange, anzeigen, unter welchen die vornehmste diese sind: Wan er oder sie auf eine anderweite Stelle zu wohnen, oder auch in eine Stadt oder Amt und Gilde kommen kann. Findet der Guts-Herr solches der Wahrheit gemäß, so giebt er solchem eigenbehörigem Knecht oder Magd, dem Herkommen nach, vor ein billiges die Freyheit und ertheilet denenselben darüber einen Schein oder Frey-Brief.

§. 2. Wan ein Leibeigener die Freyheit erhalten hat, so verliert er das Successions-Recht, und wird zu denen etwa erledigten Gütern nicht zu gelassen, es wäre dann, daß der Eigenthums-Herr gegen gebührliche Qualification denselben hinwieder annahme, auf solchem Fall giebt er den erhaltenen Frey-Brief dem Eigenthums-Herrn wieder zurück, und tritt in dessen Eigenthum, empfängt auch wie ein Fremder, den üblichen Osnabrückischen Schilling, oder was und wie vieles sonst jedes Orts hergebracht ist.

§. 3. Die Freyheit zu ertheilen und Frey-Briefe aufzugeben ste-

het niemanden zu, als demjenigen, welcher die völlige Administration der Güter in Händen und völlige Herrschaft auch freye Verwaltung von Rechts wegen hat. Kan also kein Pupill, Minderjähriger, oder eine Mutter, wan sie nicht der Kinder Vormünderin ist, ohne Curatore, noch auch ein Procurator, ohne gehörige Special-Vollmacht, Frey-Briefe geben, sondern es sind seibige vor ungültig und nicht ertheilet zu halten.

§. 4. Wan ein Abgetheilter in dem Eigenthum bleibt, immittelst aber etwas erwürbe, um den Frey-Brief zu bezahlen, so ist ihm, wan er darum anhält, solcher nicht zu verweigern, sondern darunter zu willfahren.

Caput IX. Von dem Wechseln.

§. 1. Das Wechseln, so vormahls in hiesigem Hoch-Stift üblich gewesen, wobei derjenige, welcher zu wechseln begehrte, dem andern drey Stätten von gleichem Werth sezen müste, um eine daraus zu wehren, ist der daraus entstandenen Unordnung halben in Abgang gekommen, und soll hiermit ferner gänzlich aufgehoben seyn.

Caput X. Von Verjährung des Eigenthums.

§. 1. Der Eigenthum verjähret wan ein Eigenbehöriger des Eigenthums halben besprochen worden, derselbe aber solchen ableugnet, und der Guts-Herr davon beruhet, und darauf der geistliche Guts-Herr 40 Jahre, der weltliche aber 30 Jahre lang, stillschweiget und nicht widerspricht.

§. 2. Falls aber dem Guts-Herrn keine Verweigerung der Dienste und Pflichten geschehen, so wächst dem Eigenbehörigen aus der blosen unterlassenen Anforderung kein Recht zu, weil in des Guts-Herrn Willkür steht, den Eigenbehörigen zu Dienst zu fordern oder nicht.

Caput XI. Von denen Gütern, so zu dem Eigenthum gehören.

§. 1. Die Güter, so zu dem Eigenthum gehören, sind die beweg- und unbeweglichen Güter, welche dem Eigenbehörigen vom Guts-Herrn eingethan worden, auch welche der Eigenbehörige selbst, besitzet und erwirbet. Und hat die Regul, daß die Praesumtion vor die Freyheit seye, alhier wan die Personen eigen sind, keine statt; weshalb diejenige Güter, welche die Eigenbehörige in solcher Qualitaet, als Eigenbehörige, besitzen, außer Zweiffel zum Eigenthum gehören; dergestalt, daß der Guts-Herr die Mobilia und Moventia, so er nach Absterben des Coloni oder Colonae auf seines Eigenbehörigen Stätte findet, pfanden und distrahiere zu lassen bemachtet ist.

§. 2. Was ein Eigenbehöriger an fremden Gründen, woran das Praedium gar keine Anwaldschaft gehabt, von neuem erwirbet, das acquiriret er dem Erbe, doch steht ihm frey, solches bey seinem Leben wieder zu verkauffen. Thut er aber solches bey seinem Leben und gefunden Tagen nicht, sondern stirbet darüber weg, so bleibt es bey der Stätte, und kann nachgehends, wan der Sterbfall darüber gangen, ohne Bewilligung des Guts-Herrn, nicht davon veräußert werden.

§. 3. Obiges ist von demjenigen, was aus des Coloni ersparten Mitteln neu acquiriret worden, der Billigkeit nach zu verstehen; Dan

falls gegen solche erworbene Stücke vom Erbe wieder etwas vertauschet oder verkauft worden, so ist der Eigenbehörige nicht bemachtet, das acquirte wieder zu veräußern.

§. 4. Weil auch bey Anzeichnung des Sterbfalls die hinterbliebene Kinder oder Unverwandte öfters vorgeben, dieses oder jenes Stück, es seyen Pferde, Kühe, Schweine, Haufgeräth, oder wie es sonst Nahmen hat, gehöre ihnen zu, so ist solches billig vor ein dem Verstorbenen zugehöriges Stück so lang zu achten, und bey der Erbtheilung, als ein zu dem Eigenthümlichen Inventario gleichfalls gehöriges Stück zu halten, bis von demjenigen, welcher es vor das seinige aufgab, solches erwiesen und, daß es nicht aus der Stätte Mitteln erworben, bescheinigt worden.

Caput XII. Wie der Eigenthum zu beweisen.

§. 1. Eine Person, so von einer leibeigenen Mutter gebohren, ist vor eigen zu achten, und muß dieselbe die anmassende Freyheit beweisen.

§. 2. Auch ist die Person, so sich eigen gegeben, und einen Öhna-brückischen Schilling, oder was und wieviel sonst hergebracht, empfan-gen, mit dem Erbe, oder was sonst angekauft oder angewechselt, wan solches darzuthuen, vor eigen zu achten. Welcher Beweß dan durch die ob-beschriebene alte Lager-Bücher, oder durch Zeugen, so dabey zu gegen gewesen, oder durch andere zum Beweissthüm gehörige und verordnete Mittel, geführet werden kann. Solchem nach ist solche Person die Freyheit, falls sie selbige praetendiret, zu erweisen verbunden.

§. 3. Wan ein Guts-Herr beweisen kan, daß er die Eltern einer Person beerbtheilet habe, so ist auch solches für einen genugsamten Beweß zu achten, daß die Person eigen seye, muß also diese allenfalls das Gegentheil oder die Freyheit darthun.

Caput XIII. Von denen Diensten.

§. 1. Es ist wohl zu beobachten, daß in hiesigem Hoch-Stift die Dienstleistungen der Eigenbehörigen nicht bey allen gleich, dahero darunter nichts generales zu verordnen seye, sondern es beruhet solches auf der von Alters hergebrachten Possession vel quasi, krafft deren ein Guts-Herr solche Dienste ruhig zu geniessen hat.

§. 2. Es kann aber ein Eigenthums-Herr dem Colono die Dienste nach seiner Willkür nicht verhöhen, oder, an statt der Dienste, dem Eigenbehörigen wider seinen Willen Dienst-Geld aufdringen, sondern muß, wan dieser die Dienste in natura zu leisten schuldig ist, ihn dabey lassen. Dafern aber der Eigenbehöriger davor Geld geben, und der Guts-Herr solches annehmen wollte, hat es zwar dabey sein bewenden, es kann aber der Eigenbehörige, wan der Eigenthums-Herr die Dienste über kurz oder lang in natura wieder von ihm fordern sollte, sich auf keine Weise mit der Praescription schützen, sondern ist selbige sodan nach wie vor zu leisten schuldig.

§. 3. In dem Fall, da einige Eigenbehörige mit einem Spann zu dienen schuldig, sind zugleich zwey tüchtige Leute, wo es hergebracht, dabey zu erscheinen gehalten, welche der Arbeit, so ihnen vom Guts-Herrn auferlegt wird, vorstehen zu können im Stande sind.

§. 4. Gedachtes Spann muß unsträflich und so beschaffen seyn, daß

es die Dienste behörig verrichten könne. Es darf auch der, so mit 4, 6 oder mehr Pferden dienen müßt, nicht mit weniger erscheinen, sondern müßt das volle Spann, und dazu das Futter mit bringen. Solche seine Spann-Dienste ist derselbe, wie oben Cap. III. §. 3. gedacht, solcher gestalt, daß er bey Sonnen-Aufgang von Haß und Wehr ab- und bey Sonnen-Untergang wieder zu Haß seyn könne, (welches nemlich bey langen Tagen von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends zu verstehen) oder wie es sonst bey jedem hergebracht, zu leisten schuldig.

§. 5. Imgleichen müßt der Colonus Wagen, Pflüge, Eggeden, und was sonst dazu gehörig ist, zum Dienst mitbringen, damit die Arbeit, wozu er bestellt, tüchtig und ohne Betrug verrichtet werden könne. Wie er dan die Wagen und das Geschirr, zum Nachtheil seines Guts-Herrn, keines meges kleiner machen darf. Und sollen diejenige, welche sich dessen unterstehen, gehalten seyn, entweder einen Tag länger zu arbeiten, oder des Tages Arbeit mit so viel, als einem andern vor Geld gemietetem Tag-Löhner gereicht wird, bezahlen.

§. 6. Die bey dem Spann dienende Leute bekommen des Mittags etwas zu essen, sonst weiter nichts, es wäre dan, daß dieserwegen ein anders hergebracht, oder davor Geld gegeben worden.

§. 7. Auch müssen einige Kötter gewisse Dienste mit Pferden verrichten, und sind deren eiliche mit zwey, andere aber mit drey Pferden zu erscheinen schuldig. Bleibt es also dabey, wie die Dienstleistungen mit dem Spann von alters hergebracht, und geht solches den wöchentlichen Hand-Dienst nichts an.

§. 8. Insgemein müssen die Kötter sonst mit der Hand dienen, wozu sie die Gereitschafft oder Instrumenta mit zu bringen schuldig sind, welches die Wochen-Dienste nicht angehet, so müssen die dazu berechtigte, wan sie dazu bestellt werden, solche auf dero Kosten verrichten. Auch sind einige von alters her verbunden, außer Landes zu fahren, und haben ihren Guts-Herrn darunter nichts vorzuschreiben, sondern sie sind schuldig, solche Dienste, wan der Guts-Herr es befiehlet, im Jahr ein oder mehr lange oder Statt-Führen, wie es hergebracht und herkommens, zu verrichten. Einige Guts-Herrn sind auch in Possession, daß ihre Leute, weit außer Landes fahren müssen, wobey es dan billig gleichfalls sein Bewenden hat.

§. 10. Einiger Eigenbehörigen Kinder müssen auch eine gewisse Zeit dienen, welches aber gleichfalls unterschiedlich ist. Insgemein kan ein Guts-Herr seinen eigenbehörigen Knecht oder Magd anhalten, daß er oder sie ein halbes Jahr umsonst dienen müßt. Wo es aber hergebracht, daß sie ein Jahr lang dienen müssen, da hat es dabey sein verbleiben, und wird solches der Zwangsdienst genemnet. Es wird bey Einforderung zu solchem Dienst 1 Schilling Osnabrückisch oder 12 Pfennig, oder auch was und wie viel sonst etwa gebräuchlich gesandt,

worauf sie unweigerlich hergebrachtermassen dienen müssen. Wan aber die Dienst-Zeit verflossen, und sie vorhero zu rechter Zeit aufgesaget, auch wieder nach Haß wollen, können sie, da der Dienst geendet, wider Willen nicht auf- gehalten werden. Sonsten sind die eigene Personen, bis zum Freykauf, nach Verfließung des siebenden Jahrs, wo es hergebracht, den Dienst zu wiederholen schuldig.

§. 11. Solten aber dieselbe weiter dienen wollen, so bleibt dem Eigenthums-Herrn, bey welchem solches erweislich hergebracht ist, gegen Bezahlung so vielen Mieth-Lohns, als der Knecht oder die Magd bey andern hätte verdienen können, der Vorzug. Wo aber solches nicht hergebracht ist, da können die Eigenbehörige wider ihren Willen nicht aufgehalten werden.

§. 12. Nachdem sich auch öfters begiebet, daß, wan die Eigenbehörige zu den Gograven-Diensten vertaget werden, der Guts-Herr ihrer gleichfalls benötiget ist, und sie auf eben den Tag und die Zeit bestellen lässt, so soll es auch dieserhalben bey dem Herkommen solcher gestalt verbleiben, daß derjenige, welcher die Leute am ersten bestellen lassen, den Vorzug habe, und soll einer dem andern darunter keinen Eingriff thuen.

§. 13. Wan ein Knecht oder Magd entweder des Eigenthums oder desselben Schuldigkeit sich entziehen will, so steht dem Guts-Herrn die im Rechten also genannte actio confessoria wider dieselbe zu, wodurch er solche Person quasi vindiciren, und sein Eigenthum über dieselbe behaupten kan.

§. 14. Es soll aber in solcher Sache, wan es immer geschehen kan, de simplici et plano verfahren, und dieselbe mittelst mündlichen Vorbescheids entschieden werden.

§. 15. Sollte sich auch ein Eigenbehöriger widerseßlich bezeigen, wie dann dieselbe gegen die gelinde eher, als gegen die strenge, Guts-Herrn sich zu opponiren pflegen, so wird einem Guts-Herrn, ob er gleich mit keiner Jurisdiction versehen ist, die levis coercitio, castigatio und custodia gestattet, welches jedoch ohne Schmälerung der Landes-Herrlichen Jurisdiction zu versehen ist, wie in dem folgenden 14. Cap. §. 1. mit mehrem angezeigt wird. Und haben die Beamte auf geziemendes Erfordern dem Guts-Herrn darunter hülftiche Hand zu bieten.

Caput XIV. Von den Pfächten und Schulden.

§. 1. Die so genannte Pfächte, welche in Korn, Gelb, Schweinen, Gänzen, Enten, Hünern und dergleichen bestehen, müssen jährlich abgeführt werden. Wobei jedoch zu bemerken, daß wan in denen Registris sich findet, daß ein Eigenpflichtiger ein feist Schwein zu geben schuldig seye, wan Mast ist, solches letztere nicht darauf verstanden werden solle, wan er auf seinen Gründen keine Mast hat, sondern wan in dem Hochstift an denen mehristten Orten Mast ist. Würde sich nun einer in Abführung solcher Pfächte fäumhaft bezeigen, so ist der Guts-Herr bemächtiget, denselben auspfanden zu lassen, oder die Drescher dahin zu senden und das Korn auf des Eigenbehörigen Kosten abdreschen zu lassen. Solte der Bauer sich auch darunter widersinnig bezeigen, so mag der Guts-Herr, wo er solches erweislich hergebracht, den Eigenbehörigen

gen längstens auf 2 mahl 24 Stunden, zur Verwahrung bringen und mit Wasser und Brod spreisen lassen; so jedoch alles ohne einigen Abbruch der Landes-herrlichen Jurisdiction zu verstehen ist. Würde aber gedachter Guts-Herr solches nicht thuen wollen, kann er der Beamten Hülfe imploriren, um den widerspenstigen Schuldener dahin anzuhalten, daß er dem Guts-Herrn die von dem lauffenden und etwa vorigen Jahren restirende Pflicht muß ausdreschen und abfolgen lassen.

§. 2. Wan auch des eingewilligten Schatzes halben noch etwas nachstehen sollte, welches der Einnehmer des Schatzes nicht bekommen können, und der Bauer an Pferden, Kühen oder sonst pfandbahr ist, so gehtet der vor, welcher die Drescher zum ersten sendet. Auf gleiche Weise ist es mit allen Pfändungen hergebracht, und haben die Heber des Schatzes nach Möglichkeit, jedoch mit gehöriger Moderation, dahin, daß der Schatz monatlich richtig abgeführt werde, zu sehen, und darunter keinen eigen-nüsgigen Nachstand zu verstatten.

§. 3. Da auch die Eigenbehörige, auf Antrieb anderer, sich ihrem Guts-Herrn öfters widersezen und gegen denselben Processe führen, und zwar aus denen Mitteln der Guts-Herrlichen Güter und zu deren grösstem Schaden, so soll solch Unwesen hinführo nicht gestattet werden, sondern, wan ein Eigenbehöriger wieder seinen Guts-Herrn Processus erhalten sollte, so soll derselbe, bey sonst zu gewärtigender exemplarischer, auch wol, dem Besinden nach, Straße der Abäusserung die Kosten aus seinen eigenen, und nicht des Guts-Herrn Mitteln stehen und tragen, es wäre dann, daß solcher Eigenbehöriger, zu dem Process unstreitig befugt, und seine Klage auf offenbahrem Recht gegründet wäre; solchenfalls sind demselben die Kosten, doch ohne Versek- und Veräusserung der immobilien abzufolgen. Sonsten und überhaupt soll ein Eigenbehöriger ohne Bewilligung seines Guts-Herrn mit einem andern feinen Process anfangen. Falls aber der Colonus, solchem zu wider, verglichen unternommen und in jetzt erwehntem Fall seines Guts-Herrn Consens nicht sofort zugleich vorzeigen und einbringen würde, soll derselben Klage an keinem Gericht angenommen oder Process verstattet werden.

§. 4. Gedachtes offenbahres Recht in Ansehung des Guts-Herrn, ist gemeiniglich von denen Fällen zu verstehen, wann dem Colonu, wider das Herkommen neue Lasten aufgebürdet, die alte Pflichten verhöhet, er ohne Ursache seines Rechts beraubet wird und verglichen, bey welchen Umständen er sich billig vertheidigen kann, und ist ihm in solchem Fall der Weg Rechtens nicht zu versagen. Wan aber der Guts-Herr in Continenti zu rechtlicher Gnüge possessionem dociren kan, so ist er dabei, bis zum Außtrag der Sache, zu schützen, der sich ferner widersehende Eigen-pflichtiger aber solchen falls nicht eher zu hören, noch auch der Guts-Herr sich ferner einzulassen schuldig, bis der Eigenbehörige den Rückstand, worüber gestritten wird, zuforderist völlig abgetragen.

Caput XV. Von den Eigenbehörigen Contracten, Testamenten, und auslobenden Brautschatz; wie auch anderen zum Schaden des Erbes sich äusserenden Unternehmungen.

Daß ein Eigenbehöriger über unbewegliche Güter Conventiones oder Verträge zu machen nicht befugt seye, ist oben schon angeführt, auch

aus dem Herkommen bekannt. Wan er verhalben ohne des Guts-Herrn Wissen dergleichen unternimmt, so ist solches an sich null und nichtig und hat keine Verjährung darunter statt.

§. 2. Gleiche Bewandtniß hat es mit dem Tauschen, vertauschen, verschenken, und wie es sonst Nahmen haben mag; weil ein Eigenbehöriger nicht bemachtet ist, unbewegliche Güter, ohne Bewilligung des Guts-Herrn, von dem Erbe zu veräußern.

§. 3. Die bewegliche Güter aber betreffend, soll ihnen zwar zugelassen seyn, einen Theil derselben, jedoch nicht über die Hälfte, beym Leben, ohne einigen Vorbehalt des Niesbrauchs, Unterhalts, oder sonst, an einen oder andern völlig zu verschenken, jedoch daß die Tradition und Auslieferung so fort geschehe, und das Erbe dadurch nicht beschweret werde. Würde aber solche Tradition bis zu erfolgtem Todesfall aus gesetzt, so ist die Schenkung null und nichtig, wie oben Cap. VII. §. 6. bereits mit mehrem erwehnet.

Solte einem Eigenbehörigen eine unvermuthete Noth zustossen und er etwas auf zuleihen genöthiget werden, so muß er solches zuforderist dem Guts-Herrn, mit Anführung der Ursachen, warum er etwas auf zuleihen gewillet und genöthiget, anzeigen, und dazu dessen Einwilligung begehren, auch nachgehends darthuen, daß er solches zu dem angegebenen Zweck würklich verwendet habe; Unterläßt er solches alles, so ist die Leihung ungültig, und unter die Ursachen der Abäusserung mit zu rechnen. Und helfsen dem Creditori auf solchen Fall, und in Erman-gelung der Guts-Herrlichen Bewilligung, die etwa in Händen habende anderweite Versicherung nichts, selbst auch keine Gerichtliche, sondern es soll ein solcher mit seinem vom Guts-Herrn nicht bewilligten Credito und Anlehn abgewiesen werden.

§. 4. Nachdem denen Eigenbehörigen einen letzten Willen zu machen benommen, so folget von selbst, daß sie auch mortis causa oder von todeswegen nichts verschenken können: wesfalls alle dergleichen Donations und Nebergaben, so auf den Todesfall gerichtet, unkräftig und ungültig sind. Solte auch ein Eigenbehöriger durch seinen Fleiß unbewegliche Güter zu denen Eigenthümlichen acquiriren, so erwirbet er solche seinem Guts-Herrn, und sollen solche an gewonnene Güter, nach des Coloni Todt, mit zu denen anderen eigenthümlichen Gütern des Erbes gerechnet, und damit allerdings vereinigt werden.

§. 5. Solte der Erwerber aber solche durch seinen Fleiß angeworbene Güter wieder loszschlagen und veräußern wollen, so steht ihm solches nach Inhalt Cap. XI. §. 2. zwar frey, doch ist er gehalten, solches seinem Guts-Herrn anzuzeigen, und mag dieser, wan er selbige vor den von anderen angebotenen Werth behalten wolte, den näher-Kauff haben. Ist aber der erste Erwerber Todtes verblichen, so steht seinen Kindern solche Veräußerung nicht mehr frey, sondern es sind die erworbene Güter, wie gedacht, denen übrigen eigenthümlichen gleich zu achten.

§. 6. Weil auch die Bürgschaften öfters die Erben oder Höffe verderben und die Successores und Kinder, wan denen Verbürgten ihre bewegliche Güter abgepfändet, nicht aufkommen können, so sollen denen Eigenbehörigen inskünftige keine fidejussiones oder Verbürgungen, noch

venen Gläubigern einige Action wider die Person solches Bürgen oder dessen Nachkommen, verstattet werden.

§. 7. Die Auslobung des Brautschakses, als wodurch der Erbe öfters mercklich beschweret wird, betreffend, so lassen Wir es bey denen von Unseren gottseiligen Vorfahren an der Regierung solcher halben gemachten Verordnungen, auch errichteten Land-tags-Abschieden, bewenden, daß nemlich kein Eigenbehöriger den Brautschak nach eigener Willkür ausloben dörsse und könne, sondern die Eltern, wan dergleichen Auslobung geschehen soll, nebst denen Kindern beym Guts-Herrn sich angeben, des Erbes Zustand aufrichtig eröffnen, alle darauf haftende Schulden, sie seyen von ihm oder seinen Vorfahren gemacht, anzeigen und alsdann, nach gethanem Vorschlag, des Guts-Herrn Entscheidung erwarten müssen, welcher dan dergestalt, darunter zu verordnen und zu sezen wissen wird, daß niemand darüber zu beklagen besugte Ursache haben möge.

§. 8. Solte aber der Guts-Herr wider verhoffen darunter der Billigkeit (wie dan auf die von denen Eltern angebrachte und auf des Colonii, zur Zeit der Aussteuer, sich findende Umstände hauptsächlich zu reflectiren ist) kein Gehör geben oder denen Kindern nichts zustehen wollen, so stehet denen Eltern frey, sich bey dem ordentlichen Richter darüber zu beschweren, welcher dan den Guts-Herrn bey einem mündlichen Vor-beschied zur Billigkeit anzuweisen hat.

§. 9. Was also vor dem Guts-Herrn aufgelobet und zugesaget, auch in dessen Protocoll (worauf auf Verlangen Extractus mitzutheilen) verzeichnet worden, solches kann von dem Eigenbehörigen, wan er entweder selbst zugegen gewesen, oder sonst es zu dessen sicheren Wissenschaft gebracht ist, hernachmahls nicht gestritten werden.

§. 10. Wan auf solche Weise der Consens des Guts-Herrn zu Aussteuerung eines Sohns oder Tochter, aus der eigenthümlichen Stätte erfolget ist, so hat es dabey sein Bewenden. Würde aber solcher nicht vorgegangen und dannoch zur Uebergabe geschritten seyn, so ist alles vor null zu achten, und die Mitgift vermöge Edicti de Anno 1583 et 1682 zurück zu fordern, auch dawider niemand zu schüzen.

§. 11. Es stehet auch dem Eigenbehörigen nicht zu, das Eichen- und Büchen-Holz, es seye unter welchem Vorwand es wolle, seines Gefallens abzuhauen, zu verkaufen, zu verbrennen oder sonst zu veräußern. Wan aber zu des Erbes Besten dergleichen Holz nöthig ist, es seye am Wohn- oder Neben-Hauß, so ist der Colonus verbunden, solches seinem Guts-Herrn anzugezen; Falls er solches nicht thuet, so wird es unter die Ursachen, welche eine Discussion wirken, gerechnet, und ist solches ohne Guts-Herrliche Bewilligung gefälletes Holz dem Guts-Herrn verfallen, auch derselbe, wo er es antrifft, wieder und zu sich zu nehmen bemachtet, der Käufer aber, wan er solches Holz auf des Bauern Grund wissenschaftlich gekauft, hat wider den Verkäufer keinen Regress. Auch bleibt dem Guts-Herrn die Vergütigung des dem Hof durch Zerhauung des Holzes anwachsenden Erb-schadens, mithin die Erstattung des Werths, wan der Baum abhanden gebracht und nicht mehr vindicirt werden könnte, ohne dem bevor.

§. 12. Das Büchen-Holz, auch Ellern, Birken und dergleichen,

so zum Unter-Holz gerechnet wird, kan der Eigenbehörige nach Nothdurft gebrauchen, und ist schuldig, sich auch darunter, insonderheit durch Pflanzung der Eichen und Büchen, als ein guter Haushalter zu erweisen, dergestalt, daß wan er, mit Vorwissen des Guts-Herrn, zu des Hofes Nutzen etwas fället, er hingegen fleißig wieder pflanze, insonderheit auch das Blumen-Holz möglichst schone und im Stand erhalte. Dafern auch der Guts-Herr ein Stück Holz nöthig hat, so bleibt demselben frey, solches vom Erbe hauen zu lassen.

Cap. XVI. Vom Bettemunds-Recht.

§. 1. Das sogenannte Bettemunds-Recht exerciret der Guts-Herr gegen denjenigen, welcher dessen eigenbehörige Magd geschwängert hat.

§. 2. Wan alsoemand eine solche Magd defloriret oder geschwängert hat, derselbe muß nach altem Gebrauch sich mit dem Guts-Herrn mittelst einer Sonne Butter oder sonst, so gut er kann, abfinden.

§. 3. Solte aber solche Magd zum zweyten und mehreren mahlen geschwängert werden, so kann der Guts-Herr zwar weiter keinen Bettemund, jedoch aber vom Thäter defswegen, daß er die eigenbehörige Magd noch mehr deterioriret hat, eine billigmäßige Satisfaction fordern.

§. 4. Würde aber derjenige, welcher eine eigenbehörige Magd schwängert, dieselbe, bevor das Kind gebohren, heyrathen, so ist er den Bettemund zu geben nicht schuldig.

Cap. XVII. Wie die widersehliche Eigenbehörige zu zwingen.

§. 1. Es begiebet sich auch öfters, daß ein Eigenbehöriger sich seinem Guts-Herrn muthwillig widersetzt, die Pflichten und Schulden nicht abtragen will, und, wan er die Pflichten endlich bezahlet, dannoch gar schlechtes untüchtiges und nicht wohl gereinigtes Korn, oder nicht so gut, als es auf seinem Erbe wächst, lieffert, auch wohl die Dienste nicht behörig leistet, sich anderweit bestellen läßt, und hernach vorgiebt, daß er es nicht erfahren und dergleichen.

§. 2. Bey solcher sich erängender Bosheit ist der Gutsherr bemachtet, bey Lieffterung der Pflichten entweder ein paar Pferde oder den Wagen, oder was demselben sonst beliebig, vom Eigenbehörigen zu behalten, auch solches Pfand auf seinen Stall so lang ziehen zu lassen, bis der Bauer sich bequemt und praestanda praestiret hat. Wobei darauf eben nicht zu reflectiren ist, ob der Gutsherr in demselben Amt, wo der Colonus gesessen ist, wohne oder nicht.

§. 3. Solte aber der Eigenbehörige sich dannoch nicht bequemen wollen, sondern das Pfand ohne Nachfrage stehen lassen, und kein Futter vor das gepfandete Vieh bringen, so hat der Guts-Herr Freyheit, nach verflossenen 8 Tagen das Pfand behörig, und wie es bisher geschehen, aestimiren und verkaufen zu lassen, oder dasselbe vor das aestimatuum anzunehmen und dem widersinnigen Colono abzukürzen, auch die sodann noch etwa rückstehende Forderung aus des Bauren übrigen Mitteln zu suchen.

§. 4. Wan aber die Schuld-Summe groß ist, und die Korn-Pfächte aus dem gepfandeten Vieh nicht zu bezahlen sind, so mag der Guts-Herr dem Eigenbehörigen einige Drescher ins Haus senden, das vorhandene Korn abdreschen und sich einliefern lassen, welche Drescher der Bauer mit Geld oder ausgedroschenen Korn zu bezahlen hat, da dieselbe letzten Falls das dreyzehnte Scheffel davon zu geniessen haben, auch der vom Guts-Herrn dazu Verordnete sein Taglohn gleichfalls davon nehmen mag.

§. 5. Solte der Bauer auch sich hierbey widersezen und die Drescher durch Drohungen oder sonst abwehren, so können die Guts-Herren die Beamte zu Hülfe ziehen, welche dan den Bauern auf vorgängige Requisition manu forti dahin anzuhalten haben, daß er sich in allen gebührend zu seiner Schuldigkeit bequemen müsse.

§. 6. Auch mag ein solcher hartnäckiger Bauer, auf Verlangen des Guts-Herrn, zwey mahl 24 Stunden auf Wasser und Brod in Verwahrung gesetzet werden, wovon der Rentmeister 1 Thaler, der Vogt, worunter er gesessen, 10 S. 6 Pf. und der Fustknecht 5 S. 3 Pf. von dem Bauern zu geniessen hat.

§. 7. Solten aber solche Büchtigung der Einsperrung auf zwey mahl 24 Stunden bey Wasser und Brod und andere Amts-Mittel nichts verfangen wollen, sondern der Bauer nach wie vor widerspenstig verbleiben, so kan solches unter die, eine Discussion nach sich ziehende, aggravirende Ursachen gerechnet werden.

Cap. XVIII. Von der Neusserung und denen Ursachen, warum ein Eigenthumsherr dazu schreiten könne.

§. 1. Eine Neusserung ist, wan ein Eigenthums-Herr seinen Eigenbehörigen aus rechtmäßigen Ursachen der Stätte entsezen läßet. Es sind aber die Ursachen solcher Abäusserung folgende: Erstlich, wan ein Eigenbehöriger, entweder aus Vorsatz oder Nachlässigkeit, die Stätte herunter bringt, verdirbet oder verwüstet; Zweitens, das Wohn-Haus und Drittens die zur Stätte gehörige Neben-Häuser verfallen läßet; Viertens, in gutem Dach nicht bewahret oder erhält, und Fünftens die Gründe der gezimmerten Gebäude zu rechter Zeit, und wan es nöthig, nicht bessert und im Stande erhält, auch Sechstens, vor die Unterhaltung derer Zäune und Wrechten gleichfalls, als ein guter Haus-Wirth, keine Sorge träget.

§. 2. Imgleichen Siebentens, wan der Colonus das Blumen- als Eichen- und Büchen-Holz, ob es gleich von seinen Vorfahren gepottet ist, unter dem Vorwand, daß es verdirret gewesen sey, ohne Gutsherrliche Anweis- und Bewilligung abhauet; Achtens, das Brand- und Unter-Holz muthwilliger Weise verdirbet, versauft oder zu Tilgung seiner unbewilligten Schulden, oder sonst unzulässiger Weise, verbringet oder veräussert; Wie dan, wan Eigenbehörige das Holz solcher gestalt merklich verhauen, solches pro causa aggravante anzusehen ist. Neunten, wan derselbe, wie es einem Eigen-pflichtigen wol ansteht und gebühret, nicht wieder anpflanzet.

§. 3. Zehentens, wan derselbe die Vändereyen durch Faulheit oder

Nachlässigkeit unbesamet liegen und verderben lässt, oder (11) selbige in gebührenden Geil und Bau durch Mangel des Viehes an Pferden und Kühen, auch (12) die zum Ackerbau nötige Gereitschaften nicht behörig unterhält.

§. 4. (13) Wan er das auß- gesäete beste Korn auf dem Land verkauft, selbiges an andere versehet, verspielt, versäuft oder sonst unzulässiger liederlicher Weise abhanden bringet.

§. 5. (14) Wan er das Erbe mit vielen Schulden, ohne des Guts-Herrn Bewilligung beschweret; (15) dessen zugehörige Stücke an Land, oder Wiesen und sonst, versehet, vertauschet, darauf Geld oder andere Wahren, als Pferde, Kühne und dergleichen, nimmt, es geschehe beim Leben oder auf den Todes-Fall, wie dan, wan Eigenbehörige das Erbe mit so vielen Schulden belasten, welche den Wehrt des Erbes nach proportion der Pfacht-Liefferung zu 8 pro cento erreichen, oder gar übersteigen, es pro unica causa discussionis, wan er aber den dritten Theil versehet, pro causa aggravante zu halten.

§. 6. Wan (16) er seinen Kindern Brautschatz, ohne Vorwissen des Guts-Herrn, auslobet und mitgibt, es sey an Geld, Land, Vieh oder wie es Nahmen haben mag, so ist auch solches allein als eine Ursache der Discussion zu achten.

§. 7. Wan der Colonus (17) dem Guts-Herrn seine schuldige Pfächte und Dienste nicht abstattet, sondern selbige, so weit sie von zwey Jahren eintragen können, aufschwellen lässt, oder auch seine schuldige Dienste, aller gethanen Unforder- und Warnung ungeachtet, in zwey Jahren nicht verrichtet, so ist solches pro causa aggravante, wan aber dem Guts-Herrn soviel zurück stünde, als dreyjährige Pfächte einzutragen, gleichfalls alleinig pro causa discussionis zu halten.

§. 8. Wan er sich (18) dem Guts-Herrn muthwillig widersehet und demselben sein Recht boshaftig abzusagen suchet, ist causa discussionis aggravans.

§. 9. Wan er (19) die Contribution aufschwellen lässt und dieselbe in 2 Jahren nicht bezahlet, oder vorhin soviel schuldig bleibt, als zwey Jahre austragen, so ist auch solches, in so weit Colonus wegen des Rückstandes vor dem ordinaren Verfall- und Zahlungs-Termin an Schatzung keine Remission erhalten, pro causa aggravante zu achten.

§. 10. Wan (20) eine eigenbehörige Person ohne Consens des Guts-Herrn sich verheirathet, und das Weib oder den Mann aufs Erbe führet, bevor sie mit dem Eigenthum und gewöhnlichen Weinkauff- oder Aufnahm-Geldern zu der Stätte und bey dem Guts-Herrn sich behörig qualificiret, noch aus anderer Guts-Herren Dienstbarkeit durch Freykauffung sich frey gemacht hat, soll solches ebenmäig allein pro causa discussionis angesehen werden.

§. 11. Wan (21) der oder dieselbe sich dem schändlichen Hurenleben ergiebet, imgleichen Ehebruch oder Diebstahl begehet, oder auch sonst einer groben Missethat überführt ist, wodurch dem Erbe eine schwere Last zu wächst, ist solches gleichfalls alleinig pro causa discussionis zu halten.

§. 12. Wan sich nun diese oder dergleichen aus Nachlässigkeit und Verschulden der Colonorum herrührende Ursachen, als entweder eine

einige zur Abäusserung hinlängliche Ursache, wie oben gemeldet, oder zwey aggravantes, oder eine aggravirende nebst zweien andern äusserungss-Ursachen zugleich, oder auch drey Ursachen der Discussion ohne Unterscheid hervor thuen, so ist dem Guts-Herrn erlaubet, zur praedial-Discussion zu schreiten, die habende Ursachen in aller Kürze und Punktweise aufzusehen, solche dem Richter des Orts durch einen bevollmächtigten Anwalt zu praesentiren, und um äusser- und Entsezung des Geblüts, wie auch Abäusserung unbewilligter und nicht privilegirter Creditoren mithin einen General-Arrest zu bitten, welchen dan der angerufene Richter, dafern nicht gar erhebliche und zurecht genugsam bestehende Bedencklichkeiten dabey vorkommen, nicht versagen, sondern auf Kosten und Gefahr des Impetranten erkennen und dergestalt ausfertigen lassen soll, daß in der Edictal-Ladung dem Discutiendo, auch Creditoribus, und welche sonst an die discutiirende Stätte Ansprache zu haben vermeinen möchten, 14 Tage vor den ersten, 14 Tage vor den zweyten und 14 Tage vor den dritten und letzten Termin, um bey Strafe des ewigen Stillschweigens in dem darnach einzurichtenden Termino ihre Ansprachen ad Protocollum zu bringen, auch sofort in selbigem termino mit original-Urkunden und Zeugnissen sub poena paeclusionis und damit nicht weiter gehöret zu werden, zu beweisen, angezecket, und zugleich dem Discutiendo auferleget werde, in besagtem Termino auf die wider denselben eingebrachte Discussions-Ursachen sub poena confessi zu antworten. Wan nun die Edictal-Ladungen solcher gestalt gehörigen Orts publiciret und in angezecktem Termino reproduciret sind, so hat der Richter den Discutiendum über die wider ihn eingebrachte Ursachen der Abäusserung zu vernehmen und, wan sich daraus hervor thuet, daß aus dem gerichtlich gethanen Bekanntniß genugsame Discussions-Ursachen erscheinen, sofort mit annotation der erscheinenden Creditoren, und welche an diese zu discutiirende Stätte Ansprache zu haben vermeinen, zu verfahren, doch daß dieselbe sogleich mit Original-Urkunden oder des Discussi gerichtlicher Geständniß in eben demselben termino wahr gemacht oder belegt werden. Würde aber der abzäußernde Colonus die eingebrachte Ursachen der Discussion leugnen, oder die Creditores sich widersezen, so hat sowohl Discussus, als seine Creditores, sofort Procuratorem ad acta zu constituiren, der Guts-Herr aber die abgeleugnete Ursachen längstens innerhalb Monats-Frist, entweder durch Zeugen, oder genugsame Urkunden, oder durch einen Augenschein, oder auch sonst der Gebrühr Rechtens zu erweisen. Immittelst hat der Richter mit der Annotation, wie obgemeldet ist, dergestalt fortzufahren, daß er den Discutiendum über eine jede Ansprache ad Protocollum vernehme, ob er die Schuld gestehe? Ob er oder seine Vorfahren, und wer in Specie, dieselbe gemacht habe? Würde nun der Guts-Herr innerhalb Monats-Frist seine vorgebrachte Ursachen der Discussion, oder soviel Discussus daran verneinet hat, beweisen, so ist solcher Discussus wegen seiner boshaftigen Ableugnung sofort in die durch den gedachten Beweis verursachte Kosten zu verdammen, dieselbe zu specificiren, und solche, in so weit es nöthig, von dem Gericht zu moderieren, auch dite execution darüber zu verhängen.

Im Fall aber der Guts-Herr mit dem Beweis nicht fortkommen kann, hat er denen Creditoren die bey Angabe ihrer habenden Forde-

rungen von denenselben ausgelegte Jura annotationum wieder zu bezahlen und, wan Discussus oder dessen Creditores in dem ersten Termino der Annotation oder wenigstens innerhalb denen nächsten darauf folgenden 14 Tagen, keinen Anwalt ad acta constituiren, so hat der Richter von denenselben keine Schriften oder sonst etwas ad Protocollum anzunehmen.

§. 13. Weil auch im hiesigen Hoch-Stift hergebracht, daß ein Guts-Herr bey eräugender Discussion sein Erbe mit fünf Öss-nab-r. Schillingen, so denen unbewilligten sämtlichen Creditoren auf ihr Verlangen von dem Guts-Herrn gegeben werden, retten kann, so wird es dabey ferner gelassen, und werden damit alle unbewilligte Creditores, nebst dem Colono und dessen Geblüt gänzlich abgewiesen, der gestalt, daß sie an dem Erbe weiter nichts zu fordern haben.

§. 14. Das Saat-Korn, so innerhalb Jahres-Frist geborget, wan der Creditor beweiset, daß solches von ihm geborgte Korn wirklich auf des Discussi Land gesät, imgleichen das Lied-Lohn, so im Jahr verdienet, ist der Guts-Herr abzufinden verbunden. Im übrigen geht er mit seinen Pfächten und Dienst-Geldern allen unbewilligten Creditoren, welche keinen Vorzug erweisen und rechtlich behaupten können, billig vor.

§. 15. Wan also, wie im §. 12. dieses Capituls gemeldet worden, der Richter gnugsame Ursachen der Discussion findet, hat er demnächst die Urtheil der Abäusserung und Entsezung des Geblüts, mit Einverleibung eines denen Creditoren, welche an denen Orten, wo die edictalis citatio publicaret ist, wohnen, auf-zulegenden ewigen stillschweigens, zu versetzen, und denen zu dem Ende zu citirenden ad acta constituirten Procuratoren zu eröffnen, auch nach Verlauf sechswöchiger Frist, mit wirklicher Entsezung des Geblüts und Einräumung der Stätte zu des Guts-Herrn Disposition, auf des etwa in Güte nicht weichenden Coloni, wan bey demselben noch so viel vorhanden ist, sonst auf des Discutentis Kosten zu verfahren. Und soll dawider das Remedium restitutionis in integrum, der erwiesenen Discussions-Ursachen halben, oder sonst irgend ein ander Suspensivum nicht statt haben oder eingeführet werden. Solte sich aber jemand von denen abgeäußerten Creditoren, oder Discussus selbst, oder auch dessen Anverwandte und Befreundte, unterstellen, nach erfolgter Discussion das Erbe, oder dessen Pertinentien, mit Gewalt oder List anzugreissen, so ist er oder sie in die poen des Arrestes ipso facto et Jure verfallen, daneben dem Guts-Herrn alles demselben entnommene zu restituiren verbunden, auch überdem mit willkürlicher Strafe dem Besinden nach anzusehen.

§. 16. Wan die denunciatio gedachtermassen, Ordnungsmässig geschehen und die Auflegung und Erkänntniß eines ewigen Stillschweigens erfolget, so sind die in Termino aufgebliebene und sich nicht angemeldete Creditores hernach weiter nicht zu hören, sondern sofort gänzlich abzuweisen, es wäre dan, daß dieselbe, oder welche an das geäußerte Gut eine Ansprache zu haben vermeinen möchten, Rechtsbeständig darthuen könnten, daß sie an einem Ort wohnen, wo die Edictal-Lastung nicht verkündiget ist, oder daß dieselbe zu dero Wissenschaft nicht gekommen seye, aidlich erhärten würden; Auf solchen Fall hat der Richter dieselbe annoch zu hören und hierunter dem Neusserungs-Recht gemäß,

wan er entweder Guts-Herrlichen Consens oder eine privilegierte Schuld-Forderung findet, zu erkennen.

Wir sehen demnach, ordnen und wollen hiermit, daß dieser Unserer gnädigsten Verordnung in allen Stücken von allen und jeden Unseren Unterthanen und Eingesessenen dieses Unsers Fürstenthums und Hochstifts fest und unverbrüchlich gelebet und insonderheit an Unseren Ober- und Nieder-Gerichten in denen darin specificirten Fällen darnach erkannt werden solle, jedoch uns und Unseren Nachfolgern an der Regierung vorbehaltlich, solche Verordnung nach Zeit und Gelegenheit auf gleiche Weise ändern, vermehren und verbessern zu mögen. Urkundlich haben wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm geheimen Siegel betrucken lassen, So geschehen in Unserer Residentz-Stadt Osnabrück den 25sten April, Anno 1722.

(L. S.)

Ernst August.

Nr. 32.

Gerichtliche Entscheidung über die Rechte der Bauern des Landes Delbrück 1805—1808.

A.

In Sachen Johann Franz Richter und intervenirendes Land Delbrück Kläger, wider die vorige Fürstliche nun Königliche Kammer Beklagte, erkennt die Königlich Preußische Paderbornsche Regierungs-Deputation des Erbfürstenthums Paderborn, den verhandelten Acten gemäß, für Recht: daß

A. der Kläger Johann Franz Richter mit seinen Ansprüchen

1) auf die eigenbehörige Sanders-Stätte, und das übrige seines verlebten Sohns Johann Martin Richter, genannt Sander, hinterlassene Vermögen,

2) auf Erstattung der besagtem seinem Sohne geleisteten Vorschüsse, so wie auch,

B. das zur Sache interveniendo aufgetretene Land Delbrück mit seiner völlig ungegründeten Intervention abzuweisen, die Kosten aber, wovon die Instructions-Gebühren 12 Rthlr., die Stempel 1 Rthlr. 3 Ggr., Aufwarte-Gebühren 18 Ggr. und die Urtheilsgebühren 10 Rthlr. betragen, zur Hälfte dem Kläger Johann Franz Richter und zur andern Hälfte dem interveniendo aufgetretenen Land Delbrück zur Last zu setzen seyen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Denn ad A. 1. hat der Johann Martin Richter vulgo Sander vermöge des von dem Kläger in dem Termine vom 7ten July v. J. beigebrachten Schenkungs- und Uebertragungs-Documentes erklärt, daß er

die Stätte an seinen Vater zu bringen wünsche, insofern die Kammer als Gutsherrschafft hiezu den Consens geneigtest ertheilen wolle, und beide Theile, sowohl der Donans als Donatarius haben diesen gutsherrlichen Consens zur Gültigkeit der Übertragung nothwendig gehalten, indem dieselbe am Schlusse des Protokolls um Ausmittelung des gutsherrlichen Consenses zu jener Schenkung und Übertragung baten.

Da nun dieser Consens nicht erfolgt, sondern die durch das kinderlose Ableben des Johann Martin Richter erledigte Stelle dem Colono Kayser ex nova gratia wieder übertragen, zugleich auch über den übrigen Nachlaß die gutsherrliche Disposition nach Maßgabe der Osnabrückischen Eigenthums-Ordnung Cap. 6. §. 2. 3. 4. erfolgt ist, so ergiebt sichs schon nach den bekannten Grundsäcken des Eigenthums-Rechts, und insbesondere der hier in vim legis recipirten Osnabrückischen und Minden-Ravensbergischen Eigenthums-Ordnung 1. c. und Cap. 2. §. 2. von selbst, daß der Kläger mit seinen an die Succession in die Eigenbehörige Stätte sowohl, als auf den übrigen Nachlaß seines verlebten Sohns gemachten Ansprüchen zu enthören. Eben so ungezweifelt ist es

ad 2. daß der Kläger Richter mit seiner Forderung wegen der seinem Sohne geleisteten Vorschüsse lediglich abgewiesen werden müsse, indem er nicht dargethan hat, daß die besagten Vorschüsse mit gutsherrlicher Bewilligung geleistet seyen. Die Osnabrückische Eigenthums-Ordnung Cap. 15. §. 3. bestimmt hierüber Folgendes:

„Sollte einem Eigenbehörigen eine unvermutete Noth zustossen, als daß er etwas zu leisten benötiget, muß er solches cum causa dem Gutsherrn anzeigen, und gebührsam den Consens requiriren, auch nachgehends demonstrieren, daß er es dazu verwendet, thut er das nicht, so ist solche Leihung ungültig und inter causas discussionum zu rechnen. Es helfen auch dem Creditori nicht, was für Versicherung (so Consensus Dominii proprietarii erwangelt) er in Händen habe, es sey, von was für Gericht es immer wolle, wie solches bei denen täglich vor kommenden Discussionen in viridi Observantia ist, das nämlich alle, so keinen Consensum Dominii proprietarii haben, abgewiesen werden.“ womit die Minden-Ravensbergische Eigenthums-Ordnung Cap. 10. §. 2. übereinstimmt, und wogegen in keinen Betracht kommen kann, wenn vom Kläger, und

ad B, von dem interveniendo mit aufgetretenen Lande Delbrück behauptet werden will, daß denen Eingesessenen des besagten Landes Delbrück die Befugniß zustehe, über ihre Stätten sowohl, als das übrige Vermögen frei zu disponiren, und daß der des Endes bei der gutsherrlichen Kammer nachsuchende Consens nicht verweigert werden könne, wie solches die act. 132 bis 149. beigebrachte Urkunden, so wie auch die von dem Gogräfen eingesandte, und in dem Termine vom 24sten Decmbr. v. J. anerkannte Protokolle und Praejudicia des Mehreren ergeben, daß mithin die Vorschriften der Eigenthums-Ordnungen in diesem Falle um so weniger eintreten können, als die Delbrücker für eigentliche Eigenbehörige nicht gehalten werden können, besonders wo die in der Eigenthums-Ordnung vorgeschriebene Theilung bei den Sterbfällen nicht vorgenommen, sondern nur ein Pferd oder eine Kuh abgegeben würden, und die auf dem Gute gewachsenen Bäume nicht dem Gutsherrn, son-

dern dem Gutsbesitzer gehören, überdem das Land Delbrück mit der Criminal-Jurisdiction versehen sey, welches mit dem Besitze der Eigenbehörigkeit im Widerspruch stehe, wornach dann auch von voriger Regierung in vorkommenden Fällen, und in Specie Greitensmeyersche Nachlassenschaft betreffend, entschieden wäre, — indem eine solche willkürliche Disposition-Besugniß nicht nur mit allen Begriffen der Eigenbehörigkeit, sondern auch mit ausdrücklichen Vorschriften der Provinzial-Landes-Verordnungen im offensbaren Widerspruch steht. Schon die Polizei-Ordnung de 1655 untersagt n. 28. allen Eigenbehörigen die willkürliche Disposition über ihre Güter ohne Buziehung, Wissen und Belieben der Eigenthumsherrn.

1 Th. der Land. Ord. p. 60.

In denen nachherigen Verordnungen von den Jahren 1724 und 25 wird insbesondere denen Eigenbehörigen des Amtes Boke und des Landes Delbrück die willkürliche Bestimmung des Brautschahes und der Aussteuer, das Allzufrühe Beziehen der Leibzucht, und das Fällen der Bäume auf den eigenbehörigen praediis ohne Vorwissen und Bewilligung der Beamten poenaliter untersagt.

Auch sind durch das Landesherrliche Rescript de 7ten Novmb. 1764 die Osnabrückscche und Minden-Mavensbergische Eigenthumsordnungen in hiesiger Provinz in vim legis recipit, und derselben Vorschriften auf alle Eigenbehörige, ohne daß die Delbrücker davon ausgenommen wären, ausgedehnt worden.

Die Eigenbehörigen des Landes Delbrück können sich daher diesen gesetzlichen Verfugungen um so weniger entziehen, als von denenselben eine Ausnahme oder entgegengesetzte Observanz nicht dargethan ist, denu diese wird weder durch die act. fol. 132 bis 149, n. 1 bis 5. beigebracht, noch auch durch die nachher von dem Gogräfen zu Delbrück eingesandte Verschreibungs-Protokolle gehörig nachgewiesen, indem aus denen erstern n. 1 und 2. nicht deutlich hervor geht, ob wirklich über eigenbehörige Stätten disponirt worden, und überhaupt durch besagte Protokolle nicht außer Zweifel gestellt wird, ob in Gefolg jener Verschreibungen die Übertragung der Güter ohne Consens der Kammer erfolgt, und gutsherrlich anerkannt sey, sondern vielmehr besagte Verschreibungen, als bloße vorläufige Privat-Vereinbarungen, wie man es künftig mit der Succession gehalten zu haben wünschte, anzusehen sind, welche erst durch die hernach zu erwirkende Gutsherrliche oder Kammer-Bewilligung zur Wirklichkeit oder verbindenden Kraft gelangen könnten, wie dieses aus der Landes-Verordnung vom 21sten März 1724 §. 4. deutlich zu ersehen ist, wo es heißt:

„Dam sollen auch zwar, nach wie vor die Eheberedungen im Dorfe Delbrück gehalten, gleichwohl selbige nur projectirt, und, ehe sie zum gewöhnlichen Protokolle geschrieben, unseren Beamten ad revindendum et approbandum zugestellt werden;“ auch erhellt solches aus denen von Seiten der Kammer, act. fol. 174 bis 220, beigebrachten Kammer-Protokollen und Resolutionen von älteren und jüngeren Jahren, vermöge welcher die zu Delbrück aufgenommene Verschreibungen bewandten Umständen nach, theils cassirt, theils die Contrahenten zur Einholung des Gutsherrlichen Consenses zur Kam-

mer verwiesen, mehrere Eigenbehörige aber unmittelbar bei der Kammer um Erwirkung des gutsherrlichen Consenses über ihre vorhabende Dispositionen eingekommen sind, welchem allem dann noch das neuere Präjudiz hinzutritt, indem selbst der Kläger Richter in dem aufgelegten Protocole vom 26. Juny 1801 den Consens der Kammer zur Uebertragung der befragten Sanders-Stätte für nothwendig gehalten, und um dessen Ausmittelung gebeten hat. Sollten nun auch, den ausdrücklichen Vorschriften zuwider, von denen Delbrückern einige einzelne Fälle, wie z. B. der sub N. 5. act. fol. 148. zu seyn scheint, nachgewiesen werden können, wo eigenbehörige Güter ohne Consens der Hofkammer veräußert, cedirt oder übertragen wären, so würde dies dennoch zur Begründung des behaupteten Gewohnheitsrechts nicht zureichen, da in Hinsicht der von der Kammer aufgelegten gegentheiligen Präjudizien die Uniformitas actuū gänzlich hinwegfällt, welche, bekannten Rechten nach, zu einer solchen ganz widrigen Gewohnheit wesentlich erforderlich ist, obgleich es übrigens seine Richtigkeit hat, daß vorhin die im Lande Delbrück verübte Criminal-Verbrechen auf Kosten des Landes Delbrück untersucht, und die Erkenntnisse darauf Nahmens des Landesherrn und derer von Delbrück ausgefertigt wurden, auch von dem Mandatar der Kammer eingeräumt worden ist, daß beim Ableben der Eigenbehörigen im Lande Delbrück entweder ein Pferd oder eine Kuh, statt der Natural-Theilung dem Gutsherrn pflegt abgegeben zu werden, so folgt daraus doch nicht, daß die gewöhnlichen Eigenthums-Rechte bei diesen Eigenbehörigen überhaupt hinwegfallen, indem es ganz wohl vereinbarlich ist, daß das gesammte Land Delbrück in Concreto bei der Criminal-Jurisdiction besagtermassen concurriren, die einzelne in demselben befindliche Eigenbehörige aber nach den gewöhnlichen Eigenthums-Rechten beurtheilt werden, auch die in besondern Fällen denen Delbrückern verliehene Exemption von den allgemeinen Eigenthums-Rechten die Anwendbarkeit der Eigenthums-Ordnungen in denen nicht eximirten Punkten nicht ausschließen kann, cum exemptione firmat regulam in casu non exempto. Wobei dann schließlich noch anzumerken ist, daß von keinem Erkenntnisse der vorigen Regierung etwas constirt, worin andere Grundsäße aufgestellt worden, und daß der von dem Kläger noch besonders angezogene Fall, Greitens Nachlässenschaft betreffend, worüber die Acten, laut Anzeige der Registratur nicht vorgefunden werden können, sich blos auf das Hagestolzen-Recht beschränke, wie dies von Seiten der Kammer (act. fol. 55.) bereits angezeigt ist, mithin auf den vorliegenden Fall durchaus nicht passe, sondern, daß im Gegentheil die Delbrücker stets von der Kammer als wahre Eigenbehörige behandelt, und bei denen Gerichtshöfen nach denen gewöhnlichen Eigenthums-Rechten beurtheilt seyn, wie dies der v. Cramer in seinen Wezlarischen Nebenstunden 117ten Theil 9ten Stück des mehreren ausgeführt hat. Die Kosten fallen dem Kläger Richter und dem gleich anfangs zur Sache interveniendo aufgetretenen Lande Delbrück als unterliegenden Theile nach Vorschrift der Gesetze zur Last.

Königl. Preuß. Paderbornsche Regierung.

v. Coninx.

B.

In Appellations-Sachen des Johann Franz Richters und des Landes Delbrück, Klägern und Intervenienten nun Appellanten, wider den Königlichen Cameral-Fiscus in Paderborn, Verklagten und Appellaten, erkennt der Ober-Appellations-Senat der Königl. Preuß. Regierung zu Münster den Acten gemäß für Recht:

Daß formalia appellationis für berichtigt zu halten, in der Haupt-
sache auch die bei der Königl. Regierungs-Deputation zu Paderborn zu
dieser Sache sub insinuato den 31sten August 1805 eröffnete Urtheil
dahin abzuändern sey, daß weder der Appellant Johann Franz Richter
mit seinen Ansprüchen auf die Sanders-Stätte und das übrige Vermö-
gen seines verstorbenen Sohns Martin Richters genannt Sanders, noch
auch das zur Sache mit aufgetretene Land Delbrück mit seiner Inter-
vention abzuweisen, sondern vielmehr, so viel

1) diese Intervention betrifft, das Land Delbrück bei dem alten
Herkommen, daß die dasigen Fürstlichen jetzt Königlichen eigenbehö-
rigen Eingesessenen über ihr Vermögen, und selbst über ihre Stätten,
jedoch mit Vorbehalt der übrigen gutsherrlichen Rechte, frei zu dispo-
niren berechtigt sind, zu handhaben, und demzufolge soviel

2) die Klage betrifft, der Königliche fiscus cameralis zu Paderborn
dem Appellanten Johann Franz Richter nicht nur

A) das sämmtliche von seinem verstorbenen Sohn hinterlassene Ver-
mögen wieder auszuliefern, sondern auch

B) denselben, oder das von ihm dazu bestimmte Kind, falls gegen
die Person desselben keine gültige Einwendungen Statt haben sollten,
gegen ein billiges Gewinn-Geld zum Gewinn der Sanders Stätte zuzulassen, für schuldig zu erklären; die Kosten beider Instanzen zu compen-
siren, jedoch dergestalt, daß dem Appellanten $\frac{1}{2}$ tel, dem intervenienten
Land $\frac{1}{2}$ tel zur Last zu stellen, und die dem Fisco zur Last fallende
Hälfte der Gerichtsgebühren niederzuschlagen sey.

Denn 1) quoad interventionem, wenn schon die Osnabrückische und
Ravensbergischen Eigenthums-Ordnungen im Fürstenthum Paderborn auf-
genommen sind, so sind doch diese Verordnungen an sich selbst nur sub-
sidiarische Gesetze, die nur da gelten wollen und sollen, wo Vertrag
und Herkommen nichts anders bestimmen.

Osnabr. Eig. Ordn. C. I. §. 2.

Und wenn daher die ehemals Fürstlichen eigenhörigen Eingesessenen
vor der Aufnahme jener fremden Gesetze das freie Dispositions-Recht
über ihre Stätte sowohl als über ihr Vermögen hergebracht hatten, so
konnte der Fürst durch die Aufnahme jener Verordnungen seinen Unter-
thanen ein solches Recht, so wenig entziehen, als durch ein eigenes von
ihm selbst etwa gegebenes Gesetz.

Nun aber ergeben sich aus der Relation des Gräfen zu Delbrück,
zu der von Seiten des Landes in der Appellations-Instanz übergebenen
Vollmacht, aus den Eingeständnissen der ehemaligen Hofkammer, und
aus der theils von Seiten des Landes übergebenen, theils von dem Go-
gräfen eingeschickten, vom Jahre 1647 an durch mehrere Decennien des

vorigen Jahrhunderts fortlaufenden Reihe von Urkunden über die Lage des Landes Delbrück, und das dasige Herkommen folgende data:

1) Das Land Delbrück macht im Fürstenthum Paderborn ein eigenes Ganze aus mit einem Senat und vier Vorstehern, 20 Rathsgliedern, einem Hausgenossen-Richter, und mit einigen Subalternen Be-dienten an der Spize.

2) Dieser Vorstand des Landes hat im Namen des Ganzen Con-currenz, selbst zur Criminal-Jurisdiction.

3) Die Delbrücker Eingesessenen sind Hausgenossen, die Hausgenossen aber haben im System des deutschen Bauernwesens überall ihre eigenen Rechte, wie aus den noch auf behaltenen Hofesrechten oder Hof-rollen, beim von Steinen, in der westphälischen Geschichte, beim Cress vom Archidiaconal-Wesen, beim Straettmann, in dem Werke: de jure curiali litonico, und andern hervorgeht. Sie machen überall bei einem bestimmten Haupthofe eine geschlossene Echte aus; dieser Haupthof ist ihr Richthof, sie erhalten hier ihre Rechte durch Hofsprache, und lassen sich dort zu Recht weisen; ihre Lage, auch wenn sie in Eigenhörigkeit hinabgesunken ist, ist noch ein Nachbild der jener früheren freien Hofsöh-rigen im alten Heerbann. Die Hausgenossen scheinen in späteren Zeiten, wo der Heerbann gesunken, und der Dienstbann an seine Stelle getre-tten war, die gemeinen Reisigen ausgemacht zu haben, und wenn auch zu Delbrück etwa so ein Haupthof nicht mehr übrig seyn sollte, so ist es doch bekannt, daß solche Haupthöfe, wenn sie an Bischöfe oder Gra-fen kamen, oft niedergelegt, oft an Schultern übertragen, oft in Amts-höfe verwandelt sind, oft aber auch an dem Haupthof eine Stadt, oder ein Wigbold angelegt ist, in welchem Falle die Rechte derselben durch-gehends an den Senat übertragen sind. Bei den Delbrücker Hausge-nossen zeigt sich nun aus den oben erwähnten Quellen ferner:

4) Der Gutsherr zieht bei ihnen den Sterbfall nicht, wie sonst gewöhnlich ist, ganz oder durch Theilung; er zieht nur eine bestimmte Art von Besthaupt; jedoch nicht grade das beste Pferd, nur das zweite nach dem Besten; der erwähnten Bestimmung der Hausgenossen nach mußte das beste zum Dienst bei der Stätte bleiben.

Conf. die Rechte des Hofes zu Otmarsen bei Stradtman S. 114.

5) Der Erwerb des Eigenbehörigen im ledigen Stande fällt nicht dem Gutsherrn, sondern den Cessionarien, Donatarien oder sonst den Intestat-Erben zu. Die Hofkammer hat dieses in ihrer Duplic vom 23. August 1803 fol. act. 92. gestanden, und es bedarf daher der Pro-duction der Acten: Greitekens Nachlassenschaft betreffend nicht.

6) Die Fürstlichen Eigenbehörigen zu Delbrück haben nach einem durch eine Reihe von 17 Urkunden bewiesenen Herkommen ihr Gut und ihr Vermögen immer frei übertragen, und zwar nicht blos Eltern an Kinder (Urkunden von 1647, 1754, 1753 und 1759) oder Geschwister an Geschwister (Urkunden von 1768 und 1775), sondern auch die kinderlose Gatten, Wittwer, und Wittwen an Fremde (Urkunden von 1704, 1743, 1745, 1748, 1749, 1751, 1752, 1754, 1759 und 1767).

7) Solche Übertragungen und Schenkungen sind immer von den Fürstlichen Beamten ohne Widerspruch zum gerichtlichen Protokoll ge-nommen.

8) Zu der Übertragung vor dem Gogräfen kommt häufig noch eine symbolische Übergabe vor dem Haugenoßen-Richter hinzu.

9) Diese Actus haben auch der Hofkammer nicht unbekannt bleiben können, da die Cessionarien oder Donatarien sich bei der Hofkammer zum Gewinn stellen müssten.

10) Selbst die hier gefragte Stätte hat, als sie im 17ten Jahrhundert wüst lag, das Land Delbrück laut der Urkunde von 1681 öffentlich verkauft, und der Kauffchilling ist nicht der Hofkammer als Guts-herrschaft eingeschickt, sondern unter den Gläubigern des vorigen verschuldeten Besitzers vertheilt.

Diese data bestätigen nun in ihrem Zusammenhange das Herkommen, auf welches das Land Delbrück seine Intervention gründet, hinlänglich.

Gegen diesen Beweis hat zwar die Hofkammer sich theils auf Landes-Verordnungen berufen, theils Urkunden dagegen produciret; aber mit keinem von beiden Gegenbeweismitteln ist ihr der Versuch gelungen, den Beweis des Landes zu entkräften.

1) Nicht mit den Landesgesetzen. Diese sind:

A) Das namentlich auch gegen Delbrück gerichtete Verboth des Holzfällens von 1725. Allein die Frage in wie fern die Delbrücker zum Holzfällen berechtigt sind, ist wenigstens bei der gegenwärtigen Sache nicht ins Reine gebracht.

Cramer in den Wegl. Nebenst. Thl. 117. S. 69. führt einen Rechtsstreit an, der über diesen Gegenstand zwischen dem Fürstbischof Wilhelm Anton und den Delbrücker Eingesessenen beim Kaiserl. Reichskammergericht geführt werden sollte, der aber damals extrajudicialiter abgethan wurde. Die Eingesessenen führten damals nebst zwei andern auch diese Beschwerde, daß ihnen das Fällen und Verkaufen des Holzes ohne Special-Erlaubniß verboten sey. Das Kaiserl. Reichskammergericht hatte der Kaiserl. Wahlcapitulation zufolge an den Fürsten ein Schreiben um Bericht erlassen, und schlug dann im Jahre 1768 auf Bericht und Gegenbericht das nachgesuchte Mandat ab, und verwies die Delbrücker, falls sie ihre Beschwerde zu verfolgen gedachten, an die Behörde, das heißt nach dem bekannten Kammer-Styl, das Kaiserl. Reichskammergericht fand die Sache nicht zum Mandats-, aber wohl zum Citations-Prozesse geeignet, durfte aber auf die Klage der Unterthanen gegen ihren Landesherrn keine Citation erkennen, sondern mußte sie an die Austragal-Instanz verweisen; ob aber die Sache dort eingeführt, und was daraus erfolgt ist, das hat das Land Delbrück nicht nachgewiesen, sondern sich immer auf eine nicht beweisende Art auf die Notorietät günstiger reichsgerichtlichen Erkenntnisse berufen, ohne auf die Leugnung der Hofkammer auch nur ein einziges solches Erkenntniß offen zu legen.

Allein gesezt auch, das erste, was sich gegen die Delbrücker annehmen läßt, der Anspruch auf freien Holzhieb, sey ihnen rechtskräftig abgesprochen, so läßt sich doch daraus, daß die Delbrücker kein fruchtbares Holz fällen dürfen, eben so wenig folgern, daß sie kein Recht hätten, über ihr Vermögen und Stätte zu disponiren, als sich umgekehrt

aus einem freien Holz, wenn ihnen dieses zugesprochen wäre, ein freies Dispositions-Recht über die Stätten würde folgern lassen.

B) Es setzt die Hofkammer dem Land die Verordnung vom Jahre 1724 wegen der Aussteuer und Brautschäze der Eigenbehörigen zu Delbrück entgegen; zwar werden in dieser Verordnung die Quanta der Aussteuerungen sehr genau bestimmt, und alsdann §. 4. hinzugesetzt: „Dann sollen zwar nach wie vor die Eheberedungen im Dorfe Delbrück gehalten, gleichwohl selbige nur projectirt, und ehe sie zum gewöhnlichen Protokolle geschrieben, unsren Beamten ad revidendum et approbandum zugestellt werden.“

Allein das Argument aus dieser Verordnung beweiset nichts, weil es zuviel beweiset. Eine Verordnung vom nämlichen Jahre befiehlt auch zwar bei Strafe von 10 Goldgulden und der Nullität, daß die Eheberedungen der Meyer mit Zugabeung der Gutssherren errichtet, und die Brautschäze darin verschrieben werden sollen, und doch disponirt der Paderbornsche Meyer über sein Gut; also folgt aus der eingeschränkten Gewalt in Rücksicht der Aussteuer noch keine Einschränkung der übrigen Dispositionen. Wohl aber liegt in dieser Verordnung ein Grund mehr zur Bestätigung des Saches, daß die Aufträge in den Urkunden des Landes zur Notiz der Hofkammer, oder der Cameral-Bedienten gekommen sind, da viele zugleich Eheberedungen und Bestimmungen der Aussteuer und Brautschäze enthielten.

2) Nicht die Urkunden, welche die Hofkammer gegen das intervenierende Land producirt hat; diese Urkunden sind von sehr verschiedener Art.

A) Einige derselben sub No. 2. 3. 9. enthalten Bitten um Einwilligung zum Verkauf einzelner Pertinenzen, diese Classe von Urkunden beweiset gar nichts; denn auch der Meyer, der über sein Gut disponiren kann, darf dennoch sein Gut nicht zerplittern, und muß zum Verkauf einzelner Zubehörungen gutsherrliche Einwilligung haben.

Solche Verbote eigenmächtiger Zersplitterungen haben ebenso, wie die oben erwähnten Verbote des Holzfällens und der willkürlichen Aussteuerungen ihren Grund in der vorsorgenden Gesetzgebung, daß Stätten, welche öffentliche Lasten tragen müssen, im Stande bleiben, sie tragen zu können.

B) Andere Urkunden enthalten Bitten Delbrück'scher Eingesessenen bei der Hofkammer, um Bewilligung zu Übertragungen ganzer Stätten. Allein solche Bitten blos einzelner Geßionarien um Bestätigung des auf sie geschehenen Auftrages beweisen, wenn die Bestätigung ertheilt ist:

a) gegen das Land Delbrück wenigstens nichts, nicht einmal, daß ein solcher Auftrag einer solchen Bestätigung der Hofkammer bedurfte. Das Land hatte in solchen Fällen seine Vorrechte dem Herkommen gemäß ausgeübt. Der Hausgenossen-Richter hatte den Übertrag der Stätte vollzogen, und wann nun der Geßionar zum Besitz der angetragenen Stätte kam, so hatte das Land von dem, was etwa nach dem Auftrage zwischen dem Geßionar und der Hofkammer vorgegangen war, keine Notiz mehr zu nehmen; das Land erfuhr das wohl nicht einmal, und hatte keinen Grund, sich darum zu bekümmern; aber wann nun auch

b) nach solchem Auftrage die Einwilligung der Hofkammer nachgesucht werden muß, so folget dennoch daraus noch nicht, daß der Geßionar

nar ohne diese Einwilligung noch gar kein Recht aus der Uebertragung habe. Es giebt in den Rechten der Fälle viele, wo eine Einwilligung nachgesucht werden muß, und wo sie dennoch nicht versagt, oder wenn sie versagt wird, supplirt werden kann, das ist z. B. bei den Aussteu- rungen und Auslobungen der Brautschäke der Fall; auch der Meyer, wenn er sein ganzes Gut einem Andern übertragen will, muß es vorher dem Gutsherrn anzeigen, weil diesem ein Vorkauf zusteht. Das näm- liche Recht kann der Gutsherr zu Delbrück haben, und wenn er es nicht hat, so kann der Gutsherr gegen den Gessonar gegründete Einreden haben, der Gessonar muß gewinnen, und was er durch den Auftrag erlangt, das ist kein volles Eigenthum, das ist ein dem gutsherrlichen Grundrecht unterworfenes Recht.

Gründe genug, die eine Einwilligung der Hofkammer nach dem Auf- trag nothwendig machen können, die aber nicht beweisen, daß die Hof- kammer auch ohne gegründete Ursachen ihre Einwilligung versagen kann; wenn ferner:

c) auf solche Bitten eine wirkliche Bestätigung der Hofkammer er- folgt ist, wie in den Urkunden sub 10. 12^a. 12^b. 15. 16. 17. 18. 19., so beweisen diese Urkunden an sich selbst nichts, sie beweisen vielmehr umgekehrt, daß die Hofkammer die gebetene Einwilligung nicht versagen konnte, denn wenn sie wirklich, wie sie es im gegenwärtigen Falle be- haupten will, solche Aufträge der Delbrücker Eingesessenen aufheben und cassiren, und von einem kinderlosen Eigenhörigen nach seinem Tode alles, Stätte und Vermögen, einziehen kann, so wäre die Bestätigung eines unrechtl. Auftrages, anstatt der rechtlichen Einziehung, eine Groß- muth gewesen, die eine Hofkammer sich für sich selbst, ihrer Bestimmung nach, nicht erlauben darf; diesem nach kommen hier

d) von den Urkunden der Hofkammer nur solche in Betracht, wo die Bewilligungen solcher Aufträge nachgesucht und abgeschlagen sind; solche Fälle giebt es aber nur drei.

Der älteste derselben ist vom Jahre 1713; ihn betreffen die Urkun- den sub 4. 5 und 6. Hier zeigt Jürgen Eichhoff bei der Hofkammer an: sein Vaters Bruder und dessen Frau hätten ihm ihre Behausung zu Delbrück übertragen, sein Oheim sey gestorben, er fürchte, den weib- lichen Wankelmuth der Wittwe, er bitte daher um Bestätigung des Uebertrags und um Zulassung zum Gewinne.

In der That wollte die Wittwe auch das Vermögen einem andern übertragen, die Hofkammer forderte Bericht vom Amtsrentmeister, dieser berichtete: die Stätte sey eine eigenhörige Stätte; Eigenhörigen ge- statte man keine freye Disposition über ihre Güter, sondern alles falle der Hofkammer als Gutsherrschaft zu. Die Hofkammer wies die Wittwe ab, und ließ den jungen Eichhoff zum Gewinn zu.

Diese drei Urkunden beweisen wieder nichts.

Der Bericht der Cameral-Bedienten kann dem Lande, welches nicht darüber gehört wurde, nicht praejudiciren, und eben so wenig die Ver- weisung der Wittwe, die zum zweiten Male über Güter disponiren wollte, über die sie schon einmal disponirt hatte, vielmehr spricht die Bestäti- gung, welche die Hofkammer hier dem ersten Gessonar ertheilte, für das Land.

Der zweite Fall ist vom Jahre 1764, in der Urkunde sub No. 1. Auch diese Urkunde beweiset nichts. Hier wollte eine Wittwe, welche zwei unmündige Kinder hatte, ihr Vermögen einem zweiten Bräutigam übertragen. Und spricht es auch hier wieder für das Land, daß die Hofkammer diesen zweiten Bräutigam auf Mahljahe zuließ. Von allen den Fällen also, worüber die Hofkammer Urkunden producirt hat, bleibt nur ein einziger, der dritte nämlich vom Jahre 1780 übrig, über welchen die Urkunden sub No. 11^a und 11^b. sprechen. Hier ist nun freilich einmal ein Fall, wo eine Gedentin und ein Cessiorar die Einwilligung der Hofkammer für nöthig erklären und nachsuchen, und wo diese ihnen abgeschlagen, und wo zugleich dem Gogräfen ein Verweis gegeben wird, daß er den Auftrag zu Protokoll genommen habe. Allein

1) Berief sich hier die Hofkammer ganz unbefugter Weise, wie oben bewiesen ist, auf die fremden angenommenen Eigenthums-Ordnungen, die doch wahrlich einen Gogräfen, wann er die Stelle eines Justiz-Beamten verdiente, nicht auch belehren könnten, daß er nun nicht mehr thun dürfe, was seine Vorfahren von 1647 an bis 1759 immer gethan hatten;

2) Concurrierte bei diesem Fall das Land gar nicht, und erfuhr ihn daher auch nicht, wenigstens auf keine Art, auf welche dasselbe durch unterlassenen Widerspruch seine Rechte hätte verlieren können, und

3) ist dieser Vorfall auch auf jeden Fall noch zu jung, um dem Lande den Verlust seiner Rechte durch Nichtgebrauch zuziehen zu können, es sind seitdem noch keine 30 Jahre verstrichen.

Neberhaupt hätte die Hofkammer, wenn sie den Beweis, welchen das Land durch seine Urkunden geführt hatte, durch Gegenurkunden hätte entkräften wollen, doch wenigstens einen einzigen Fall nachweisen sollen, wo sie, des in jenen Urkunden beschriebenen Auftrags ungehindert, mit dem Rechte, welches sie sich zulegen will, den Auftrag cassirt, und das übertragene Vermögen mit der Stätte eingezogen hätte; allein das hat die Hofkammer nicht vermocht. Also die Urkunden, welche sie hätte produziren sollen, hat sie nicht produzirt, und die Urkunden, die sie produzirt hat, dienen alle zu gar nichts, und folglich mußte das Land Delbrück bei seinen in einem bewiesenen Herkommen gegründeten Rechten geschützt und gehandhabt werden.

4) Quoad actionem hat die Klage einen zwiefachen Gegenstand:

1) Der Auftrag der Stätte vom Sohne auf den Vater, und

2) die Schenkung des sämmtlichen übrigen Vermögens vom Sohne an den Vater. Der dritte vom Kläger angeregte Gegenstand, seine Forderungen an seinen verstorbenen Sohn, kommt nicht mehr in Betracht, da diese Forderungen nur auf den Fall aufgestellt sind und angestellt werden könnten, wenn in Rücksicht der beiden ersten Gegenstände das Erkenntniß wider den klagenden Vater ausfiel.

In Betreff des ersten Gegenstandes hat für die Klage alles das statt, was für die Intervention ausgeführt ist; Sohn und Vater sind hier Delbrücker Eingesessene, also konnte der Sohn frei über Stätte und Vermögen disponiren.

Der Einwurf des fisci cameralis, daß Sohn und Vater die Nothwendigkeit der gutsherrlichen Einwilligung der Hofkammer anerkannt

hätten, der Sohn aber bereits vor bewirkter Einwilligung gestorben sey, kann rechtlich in keinen Betracht kommen. Die Uebertragung einer Stätte involviret einen zweifachen actum:

1) Den Austritt des bisherigen Inhabers aus der Verwaltung der Stätte, und

2) die Stellung eines neuen Eigenhörigen an seiner Stelle auf die Stätte. Zugegeben auch, daß die Uebertragung einer eigenhörigen Stätte die gutsherrliche Einwilligung bedarf, so ist es doch nicht der erste, es ist der zweite Actus, bei dem dieses Erforderniß eintritt. Zum Abtritt von der Stätte ist der Eigenbehörige berechtigt, wenn er zum Uebertrag derselben berechtigt ist, und daß er das in der That ist, das ist bisher bewiesen.

Nur der zweite Actus, die Stellung eines andern an seine Stelle, ist es, welches der gutsherrlichen Bewilligung bedürfen kann. Er, dieser Cessonar, soll zum Gewinn zugelassen werden, er soll der Stätte vorstehen, er soll die Lasten davon abtragen, und die Bedingung des Uebertrags praestire; gegen ihn kann die Gutsherrschaft Einwendungen haben; er also allein bedarf ihrer bewilligenden Annahme.

Und aus diesem Grunde sind denn auch in der gegenwärtigen Sentenz dem Cameralfiscus, falls er gegen die Person des vom Kläger zur Gewinnung der Stätte zu stellenden Kindes gültige Einwendungen haben sollte, diese Einwendungen, so wie die übrigen gutsherrlichen Rechte, vorbehalten. Indessen versteht es sich von selbst, daß, wenn der fiscus Einwendungen, die der Kläger nicht als gegründet anerkennen könnte, machen, oder seine Forderungen zu hoch spannen würde, dem Kläger immer der Weg Rechtens ad supplendum consensum offen bleiben würde. Den zweiten Gegenstand der Klage betreffend, so ist die Schenkung vom Sohne an den Vater durch die Aussage zweier Zeugen dargethan, die bey der Schenkung zugegen gewesen sind.

Die Thatsache dieser Schenkung also ist eben so sehr, wie durch die Ausführungen zur Intervention, der rechtliche Bestand dieser Schenkung, bewiesen.

Der Vater ist also zur Einbehaltung, oder nach Unterschied, zur Einforderung des Kauffchillings für die distrahierten Effecten berechtigt, und sofern der fiscus cameralis diese durch den Gogräfen zu Delbrück hat einzehlen lassen, müßte derselbe zur Wiederauslieferung angewiesen werden.

Das Erkenntniß über den Kostenpunkt rechtfertigt sich aus der Abänderung der Urtheil a qua.

Bon Rechts Wegen.

C.

In Revisions-Sachen des Advocati Camerae in Paderborn, Revidenten, wider Johann Franz Richter und das Land Delbrück, Revisen, wird nach Anhörung des Substituten des General-Procurators den Acten gemäß für Recht erkannt:

Daß die Formlichkeiten des eingewandten Rechtsmittels zwar be nachtet, das Erkenntniß des Ober-Appellations-Senats der Regierung

in Münster de insinuato den 21sten April 1806 jedoch lediglich zu bestätigen, Revident auch in die Kosten der Revisions-Instanz zu verurtheilen, die Gerichtsgebühren aber niederzuschlagen seien.

Bon Rechts Wegen.

Cassel, den 16. July 1808.

Appellationsgericht des Königreichs Westphalen.

II. Corvey.

Nr. I.

Recesz zwischen dem Kloster Brenhausen und seinen
Meyern, vom Jahre 1504.

Im Jahr vnsers Herrn 1504 vp Awendt S. Pauli der Beckerungh is beredet vndt bedeinet durch Middel der werdigen Herrn Bartholomeus Abdes to Hardehusen, Herrn Christians Priors tho Walhusen vndt Dittrich Derendals Borger tho Horer, zwischen den werdigen vndt geistlichen Ebdissen, Priorissen vnd Convente tho Beringhusen, vp Ein: Hans Perseks, Henrich Klukisten, Hans Matthies, Hans Jonkern, Hermann Broseken vndt Ledemahn, der genannten Juufern Meyeren, vme etlike Hove vnd Lenderey der Meyer von gemelten Jungfern ein Tidtlang in Meyerthale, Inhalt einer Sedelen dar over gegeven, hebbien vnder gehabt; datt de Meyer fuhrgeroreter Hove vndt Lenderey mit Husen, Hoven vndt anderen hergebrachten Rechtigkeit, nuh vp datt nigge wider vmmre heven ahn genommen in Form vndt Matthe hir nha beschriwen, also datt de genannte Meyerne numehr vtgangt der olden Siddelen von allen Lande Hovig oder unhovig von einem Stücke tho dem andern sunder Endtholdt schollen geven den theinten Schoff von allen se vp dat Landt saiget ofte plantet, vtgenomen ofte de Meyer einen Morgen ofte anderthalb Mengefoders seggeden, gron aff to scheren, sollen se Unverzehnt behalden; dar tho schollen gemelte Meyers den Jungfern all Jahrlichs geven vp sunte Mertens Dage unvertoglich vndt betalen de Hure ein jedlich von dren Hoven vndt acht Morgen vme Landes en dartho gedaen vnde verwilliget, achtne Horersche Moller Korns halff Roggen vndt half Haveren, sunder der genannten Jungfern hinder vnd Schaden unvertoglichen, se ock wenteher verpflichtet sin gewesen; Dar tho sollen sey vndt willen ein itlich der Meyer den Jungfern alle Jahrliches mit sinem Ploge ackern vnd tho stellen drey Morgen tho Winter vndt thwe tho Sommer, sonder der Jungfern, sollen dat mit oren eigenen Knechten, Perden, Egeden vndt Sadtkohren

bereiden laten. Wordt is beredet, datt de fulven Meyer der Jungfern ihn einen etlichen Jahre, wen se dar tho geeischet werden, ein itlich mit sinen Wagen vnd Knechten einen Da gh dungen schulien vnd willen, vngewieget, vnd dar en boven schullen de Jungfern de Meyer der Lendervy halber tegen oren Willen nicht wider bedrangen; sunder se sollen se verdedingen, verstreynen vndt vorbidden nach oren Vermogen sunder Argelist, se sollen de Meyer ore Kinder effte Erven von gerorder Lendervy ock nicht entsetten, de Wile se Hure vnd Thegeden vnd Pflicht geven, als boven geschrieben stehet; ock sollen de Meyere sodan Lendervy vnder oren eigen Ploge unverdeilet bei einander tho brukende verwahren. Ock mogen de Meyer ore Gerechtigkeit ahn Huße, Hoffe vnd Lendervy, wen onne geleisit, mit Wettenschopp der Jungfern verkopen, ihudem der Koper den Jungfern gelegen vnd bequem is. Behaltlich den Jungfern ahn itlichen Huße den verden Penningh. Dath alle fuhr geschreven sollen de Parthien ein dem andern stets vest unverbrochen halten, et were dann, datt mit Willen beeder Parthien middeler Tidt ein better gefunden wehre.

Desses ihn ein Whrkunde vnd Zecken der Wahrheitd sie dessen Gedelen thwe gelikes Ludes, de eine uth der andern geschneden, sich de Parthien nha richten mogen. Gegeven im Jahr boven geschrieben.

Nr. 2.

Landbrief des Fürstabt Reinhart vom Jahre 1558.

Wir Reinhart von Gottes Gnaden Abt des Kaiserl. freyen Stifts Corvey,

Thun kund bekennen für Uns und unsere Nachkommen hiermit, öffentlich bezeugende, Nachdem Wir in Unserer hierhero ankunft und anfang Unserer Regierunge Unser Stift in merklichen großen und unvorsehlichen Beschwerungen und Schulden befunden und solchen Beschwerungen und Schulden von Uns und Unsers Stifts jährlichen Gefällen, Zinsen, Renten und Aufkommen abzuhelpen Uns ganz unmöglich gewest, derowegen Wir solcher Unser hohen Notdurft nach, an Unserre gemeinsche Landschaft und sonderlich diejenigen, so uns mit Diensten und Pflichten behaftet und Uns solchergestalt unterworfen, haben gelangen lassen mit gnädigen Gesinnen und Begehrten, daß dieselben Unserre Untersassen solches erwegen, und über die alten gewöhnlichen Dienste, Pflichten und Gefelle Uns mit jährlichen Wochendiensten, item ein jeder Meyer mit einem Taler und ein Kötter mit einem halben Taler Herbstgeld e, dergleichen auch von jedweder Morge Model an des mit einem Scheffel Korn von ihren gütern, so sie an Wohnungen, Mayerhöfen, Rottlendereien und anders hier im Stifte haben und gebrauchen, zur Abhelfung obgenannter Unser Beschwerungen und Schulden Uns einräumen und bewilligen wollen.

Dieweilen sie sich aber dagegen, allerlei antwort und meinungen

wiederumb haben vernehmen lassen, und insonderheit sich auf die althergebrachte Gerechtigkeit und Gewohnheit Unser Stiftes gezogen, so haben nach vielfelter gepflogener Handlung zulezt die Chrsame und vorsichtige Unsere lieben Getreue, Börgermeister und Rath Unser Stadt Huxar, sich zwischen uns und Ihnen auf ihr ganz fleißig Bitten und ansuchen gütlicher Handlung unternommen und solches alles uff nachbeschriebener maß und Wege gehandelt.

Als nämlich und zum ersten, So haben bemelte Unser Untersassen für sich und ihre Erben Uns und Unsern Nachkommen bewilligt und eingeräumt, daß die Ackerleute die zehn Dienste wie sie von Alters Unsern Vorfahren und Uns geleistet und gethan haben, dergleichen auch die Dienste, so Workfest genannt werden, und neben denen auch, daß ein jeder Uns jährlich ein Fuder Polholz und ein Fuder Weihnahtenholz genannt, zu fahren soll schuldig sein, noch mit zehn Diensten mehr, und Uns verhöhen wollen und sollen: also daß von nun an hinfürter zu ewigen Zeiten ein jeder Ackermann mit seinen Pferden, Wagen, Plögen und anders nicht allein, sondern auch ein jeder Kötter (die in diese Handlungen solches bewilligt und nachgegeben), mit seinen Handdiensten über die obgenannten Dienste, so Workfest, Polholz und Mitten-Wintersholz genannt werden, 20 Tage eines jeden Zahrs, wie Wir dessen zu thun haben, und sie von Unsern Bögten oder andern Dienstern dazu erfordert werden, mit Plögen, Dungen, Föhren, Seggen, Meggen, Korn zu schneiden, und zum Behuf anderer Unserer Nothdurft unweigerlich dienen und Uns verholzen sein sollen, doch mit solcher Bescheidenheit und Maß, daß, wenn sie zu plögen, zu düngen, zu schneiden und andern dergleichen Diensten erfordert würden, des Morgens zeitlich die Sommerzeit zu 6 Uhren und die Winterzeit zu 7 Uhren gewißlich an die Orte, dahin sie beschieden, erscheinen, und Uns solche Dienste getreulich ausrichten und leisten sollen und wollen.

So sollen auch alle diejenigen, so drei Pferde und darüber haben, alleine und die zwei Pferde haben, mit einem andern, so auch zwei Pferde hat, zusammenspannen, in aller Maß wie ein jeder am jüngsten, laut Unser Register sich hat verzeichnen und aufschreiben lassen.

Dergleichen auch alle diejenigen, so Unsern Vorfahren von ihren Gütern von Alters Plog- und Wagendienste und anders gethan und geleistet haben, und denselben Unsern Vorfahren und Uns zum Fürfange und Nachtheile dieselben abgestellet, jeho und hinfürter solche Dienste zu leisten, verbunden, schuldig und verpflichtet sein, dagegen sie nichts, das solche Dienste künftiglich krenken oder ringern könnte, fürnehmen sollen noch wollen in keiner Weise.

Zum andern haben gedachte Unsere Untersassen Uns auch eine gemeine Schatzung eingeräumt und bewilligt, dergestalt und also nemlich, daß sie und ihre Erben Uns, Unsern Nachkommen viertausend gute entkeide vollgeltende Joachimsthaler, so zur Zeit ginge und gemein seyn in acht Jahren, nächst na dato hierunder geschrieben folgend, als nemlich eines jeden Zahrs fünfhundert Thaler, davon die erste Termin auf nächstkünftigen Michaelistag sein soll, und so fortan auf jeden Michaelis nacheinander folgende bis zur endlichen Bezahlung obgenannter vier tau-

send Thaler gegen genügsame Quitanz, so ihnen auf einen jeden Termin gegeben soll werden, gütlichen und wohl zu danken entrichten und bezahlen wollen und sollen, die Wir zur Ablegung obgenannter Unser Schulde und Beschwerunge und sonst zu unsers Stifts Nothdurft und Besten zu gebrauchen mögen haben.

Dieweile wir nun die obgenannten unsere Untersassen nicht anders vermerkt, denn daß sie Uns Unsere angezeigten obliegenden Beschwerunge und Schulden gerne behennen und enthoben sehn, und derwegen die vorangezeigten Wege der Dienste und Schätzungen gutwillig uns eingeraumt und bewilligt haben, als haben wir Ihnen dagegen Unsern sonderlichen väterlichen Willen und Gnade wiederum zu erzeigen nicht unterlassen sollen noch mögen, und haben darum mit Willen und Vollbordt Unserer Herrn des Capitels hier zu Corvey, für Uns und Unsere Nachkommen gedachten Unsern Untersassen wiederum gnädig bewilligt und nachgegeben, daß dieselben sampt und sonderlich und ihre Erben jeho und künftiglich zu ewigen Dagen Uns oder Unsern Nachkommen keine andere Herbstbete, dann wie von Alters hergebrachte, geben sollen, dergleichen sollen sie über die obbenannte zwanzig und die andern alt hergebrachten Dienste zu keinen fernern Diensten gezwungen und genöthigt werden, und zu dem aller Scheppelhauer von allen den Rottländereien, so von unserer Forst für und nachgerodet, in Fall und so Ferne Uns die in Recht gebühret hätte, gesreiet und hiemit quitt und losgesagt sein und bleiben, wie Wir ihnen solches alles erb- und ewiglich nachgeben, davon quitt und los sagen in gegenwärtigen und in Kraft dieses Briefs, jedoch was sie Uns und Unsern Nachkommen sonst an jährlichen Gefellen, Renten und Aufkommen, aus was Ursache Uns die gebühren und zuständig seyn zu thun schuldig, sollen hierin für behalten und unabbrüchig seyn und bleiben.

Alle obgenannte Punkte und Artikel haben wir den obbenannten Unsern Untersassen und sie wiederumb Uns, für Uns, Unsere Nachkommen und Erben so ein dem andern stete, veste und unverbrochen wol zu halten geredet und gelobet, reden und loben das so gegenwärtigen und in Macht dieses Briefes, ohne alle gefehrde und arglist.

Dieses zu Urkund haben wir Reinhardt Abt obgedachter Unser Ebb- bei große Insiegel an diesen Brief thun hangen, und Wir Gerardus Prior, Henricus senior, Johannes Kellner, Johannes Koster, und fort ganze Capitel des Kaiserl. freien Stifts Corvey obgedachte bekennen in diesen selben briefe, daß obgenannte Verhandlunge, gnädige Zulassung und Bewilligung hochgedachtes Unsers gnädigen Herrn mit unserm guten Wissen und Willen geschehen ist, bewilligen und bevollborden, daß also für Uns und Unsere Nachkommen gegenwärtigen und in Macht dieses Briefs, und haben dieses zu Urkundt Unsers Capitels Insiegel neben hochgedachtes Unsers gnädigen Herrn Insiegel auch wissentlich an diesen Brief thun hangen; der geben ist am Dienstage nach Laurentii Martyris. Im Tausend fünfhundert acht und fünfzigsten Jahre.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Huxar bekennen hiernach gegen allermännlichen öffentlich bezeugende. Nachdem zwischen dem Hochwürdigen in Gott, Batter und Herrn, Herrn Reinhardt den des Kai-

serlich friggen Stifts Corvey Abten und unserm gnädigen Landesherrn, auch derselbigen Dorfschaften der Dienste auch sonst anderer sache halber sich irrunge zugetragen, und dieselbigen Errungen vermöge eines verdrachtbrieſes, so von hochgedachten unsern gnädigen Herrn und derselbigen erwürdigen Capitels versiegelt, entscheden und vertragen wurden, Und wanhero dann die eingefessenen Männer der angezogenen Dorfschaften in dem Verdrage ſich zum höchsten obligirt, inwendig acht Jahre nacheinander folgende, unserm gnädigen Herrn vier Tausend Thaler gewißlich zu gebende, und darauf fothaner verdrachtbrieſ zur treuen Hand bei uns niedergelegt worden; — So bekennen wir demnach, wie vorgemeldt, daß wir alsolchen Brief ſodann acht Jahr lang in Verwarung empfangen, und wanheuer die viertausend Thaler hochermeldten unserm gnädigen Herrn bezahlet, daß wir und unsere Nachkommen den Männern der vorangezogenen Dorfschaften ſodannen Brief gewißlich behandeln und gestellen wollen.

In Urkund ſind dieser Rekognition zweo gleichlautend davon jeder Parte eine, um ſich darnach zu richten, bei ſich behaltene, geſerdiget, und mit unſer Stadtsiegel befestiget worden. Dat. im Jahre taufend fünfhundert, darnach in dem acht und fünfzigsten am Tage Innocentium puerorum.

Nr. 3.

Verordnung über Abſindung der Kinder, und über die Weinkäufe; v. J. 1599.

Nach dem der Hochwürdiger in Gott Her, Her Dieterich, Abt des Keyser, freyen Stifts Corvey Unser gnädiger Her, Wie dan auch J. F. G. Hoch vndt Wollweife Canzler vndt Räthe, thäglichs nicht allein ſpüren, besonderen auch in der thatt erfahren, das zue forderst in Keuffent vndt Workenuffendt, Dero in J. F. G. Stift liggen-der Erblenderen vndt gueter zwischen den vnderthanen allerley vrichtigkeit mengell vndt beschwerlichkeit vnderlauffe, Wie auch in den vor- mutſcharungen vndt abteilungs Sachen oſtermals die vorigen Kinder vndt minderjährige, wan Batter oder Mutter zur andern ehe greiffen wollen, mehr den über die Helfſſcheidt an ihren guetern verkür- zet vndt vernachteilet, auch mehr mals ganz vmb das Frige gebracht werden, einſt teiſs das ſolche Keuffe vnd vor Keuffe, vnder den Vn- derthanen beim in anwesen eines ſchlechten Notarij zu zei- ten auch des Pastore, Küſters oder anderer Bier-geſellen beim o- fenen glage eingangen, verfertigt vndt vffgerichtet werden, Underteils das ſolche vormutſcharung vndt vormundſchafft nicht wie ſonſt ſich von rechtswegen geputrende bei der obrigkeit gesucht oder davon beſteiget, viell- weniger was der vorigen Minderjährigen Kinder abgeteilet gudt ſey, ordentlich verschrieben, oder ſonſt ins Canzleybuch (wie brauchlich)

zur nachrichtung eingesetzt wirdt, dahero denn thäglich viell Irrung vndt missvorstende vnder den Partheyen bei der Canzley zue entscheiden beschwerlich surfallen zc. Als hat Hohermelt. Unser gnediger her zc. einmal gnediglich statuirt vndt verordnet, wollen auch allen Pastorn in den Dorffschäften den Bnnterthanen vnd Männiglichen öffentlich für zuhalten, Auch Drey sonntage nach einander abzukündigen hiemit auffersetzt vndt gepoten haben, Das nemlich hinfuro alle Keusse vndt vor Keusse, so etwa über Erbblenderej vndt gueter in J. F. G. Stift gesetzen gemacht werden (ob wohl dieselbige Keusse vndt vor Keusse die gemeine Notarij ingrossiren vndt zu papeyr bringen mögen) durchaus keine Krafft vndt wirkung haben sollen, ehe vndt bevor den solche gemachte Keusse vndt verKeusse, vndt darüber gestelte verschreibunge zum wenigsten vff Coruenscher Canzley durch den Herrn Canzler vndt Räthe verlesen, auch entlich mit Hochgedachts Unsers gnedigen Herren Secret ingesiegell (darnach der Kauff oder verKauff wichtig) zue ent bestestigt worden sey: vndt das auch von nun an kein vndt ver Erbtheilung der vorigen Minnerärgen Kinder oder jenigen derselben fürgesetzte vormunderschafft so ohn hohermelts Unsers gnedigen Herrn vndt J. F. G. Hoch vndt Wolweisen Räthe vorwissen Authoritaet vndt mit beliebung geschehen, für genugsam krefftig vndt bundig geachtet noch gehalten werden soll: Auch vff den Fall, wosfern anderst geschehen würdt, den vorigen vndt Minderärgen Kindern, wen dieselbige zue jren Taren hienegst kommen, vndt von deswegen bei der obrigkeit ansuchen und Elagen würden, deromassen zuesamt jren Alterlichen guetern ein freyer ziegangk sein vndt pleiben, Als ob niemals vormutscharet oder verteilet gewesen zc.

Dieweil ferner auch vormerket wirdt, das dieselbige leute, welche Kirchen-lenderey vmb den jerlichen zins zue gebrauchen vnder haben, sich bedrücken lassen wollen, das wen die lenderey Brake ligt, vndt nicht genüset wirdt: sej davon die gepuer vndt jerlichen zins der Kirchen aufrichten, Auch sonst nach vmblauff der Jahren wiederumb zue beweinkauffen nicht schuldig sein sollen, Als hat Im gleichen hochermelt Unser gnediger Her, in genedig beitratung, das jerlichs daunon der Kirchen ein geringes gegeben wirdt, sollichen missbrauch abzustellen hiemit denselben allen vfferlecht, das nicht allein dieselbige hinfuro von der Kirchen lenderey dieselbige Brake werde genüset oder nicht genüst, die jerliche heur den Vorständern der Kirchen ierlichs vngeseumet vff den bestimmbten Termin einzuebringen vndt zue überantworten verhafftet, besonderen der Kirchen auch dieselbige lenderey nach dem die Taren verlauffen wiederumb zue gepurlicher zeit zue beweinkauffen verpflichtet sein sollen zc. Mit dero aufdrücklicher Commination, wo einer oder ander dem . . . nicht nachkommen würde, sondern das eine Jar . . . vnbезalet ablauffen liesse vndt nicht zue . . . rlicher zeit beweinkauffen würde, das derselbe alsdan damit der Kirchen lenderey verfallen vndt gänzlich entsetzt seyn solle zc.

Vndt wollen J. F. G. vmb gewisser nachrichtung willen den vorstenderen solchen jerlichen zins gegen Iren Pastorn vndt Irer Fürstliche Gnade zuuerordnete jarlichs zuuerrechnen, bei Poen sechs goldgulden gepoten haben, Vndt das viss fürgesetzte Unsers gned. herren ent-

Licher wille vndt meinung sey, haben I. F. G. Irer Fürstl. G. Secret
ingesiegell zue endt Dieses wissentlich auffdrucken lassen ic.

Geben Corvey, den 26 Augusti nonj des Iars Neunzig^{te} neun.

(L. S.)

Diederich mpr.

Nr. 4.

Receß des Klosters Brenhausen und seiner Meier;

v. J. 1601.

(Archiv I, 4. S. 69.)

Von Gotts Gnaden Wyhr Dittrich Abbt des Keyserl. freyen Stifts Corvey bekennen hiemitt gegen aller menniglichen, nachdem sich hiebäühr zhwischen den werdigen vndt geistlichen vnsern leben andechtigen vnd gehorsamen Herrn Gerhardt Titel, Probsten, sodann Domina vnd gemeine Convents Jungfern vnsers Cloysters Beringhausen, vnd ihre nachbenennte 6 Meyer, als Jürgen Glücksten, Lodewich Junckeren, Gordt Hillebrandt, Hans Broseken, Bertholdt Junkern, vnd Bertholdt Matthias, eslicher durch iedhermelten vnsern Probst, Domina vnd Convent geforderten Weinkäufse halber, welche fuhrgemeldte Meyer zu erlegen von deswegen sich nicht schuldigh zu sein erachten wollen, das dergleichen Weinkäufte von gedachten Meyer oder ihren Eltern vnd Fuhrfahren ihn vorigen alten Jahren genandten vnsern Cloyster nicht entrichtet sein sollten, Irrungh vnd Misverstande zugethragen, das wir dan sulche Gebreche heudt Dato vnten beschrieben nach vorgegangener nothürstiger Verhor der Sachen vnd vielfeltiger verpflogener Handelungh mit allen Seidten Parteien guten freyen Fürwissen, Willen, Gefallen vnd Belieben deswegen künftiger besorgender Rechtsfertigung vnd Unkosten zu verhüten nachfolgndergestalt vnuwiderrüstlich verdragen hin vnd beilegen haben lassen.

Erstlich ist verdragen und bewilliget worden, daß hinsüro jeder Seit die Meyer oder Manspersonen, welche gerorte des Cloysters Meyer-guter gebrauchen und genissen wollen, dieselbige ihn ihrer Ahnkunfft vff dieselben Meyer-gutter Fuhrberorter vnsern Cloyster nachfolgndergestalt beweinkäuffen vnd vom Cloyster empfangen sollen: als nemlich soll ein vnter obgenannten jehigen 6 Meyer für sein Haupt ihn sunderheit ermeldten vnsern Cloyster Zehn Thaler Weinkauff fuhr sich vnd seine Ghefrauen ihrer beider Lebelangh jeho alsobaldt entrichten und bezahlen.

Nach Absterben aber eines jeder der jehigen oder künftigen Meyer vnd ihrer Ghefrauen sollen ihre des Meyers oder Meyer-schen, welche vorhin das Meyerrecht von wegen Blodtfröndtschaft geerbet oder überkommen haben, Kinder oder Blodtverwandten Erben, so zum Meyerrecht die negsten Erben oder Folgere sein, gerorte Meyer-hoffe zu Ahnkunfft des Meyers fuhr sein vndt seiner Husfrauen Lebenlang mit Zwanzig Thaler wiederumb unserm Cloyster unverlengert zu beweinkauf-

sen schuldig sein; wan aber der lezte abgestorbene Meyer oder Meyer-
sche Dero Voreltern oder Bloydtsverwandten, gedachte Meyerhoffe ihn
vorigen Jahren meyersweise untergehabt, keine Kinder oder Bloydtsver-
wandte Erben nachgelassen hetten, vndt also neue Meyer und Meyer-
schen, welche den vorigen Meyer vndt Meyerschen Bloydtschalber nicht
verwandt, noch daher ihre Erben oder Folgere wehren, die Meyerhoffe
überkommen, vndt also Fremde vnd Bloydtschalber unverwandte Fol-
gere sein würden, wie dann solcher Fall mitt Gort Hillebrandt vndt jezi-
ger seiner Ehefrauwen Greten sich hiebevoore zugetragen, so allerseits
frembt vff die Meyerhove kommen sein, derselbigh Meyer soll führ sein
vnd seiner Hausfrauen Leib oder Weinkauff ihn draglichen wegen vnd
so nach wie sie können, bey vorgedachten unsren Probsten, Domina vnd
Convent handelen, vnd doch führ solchen Weinkauff zum hogesten mehr
nicht den dreizigh Thaler zu erlegen verpflichtet sein, welches Weinkaufs
halber sich ehgesagter Gort Hillebrandt führ sich vndt obgemeldt sein
Hausfrauwen bey diesen Berthrage mit führerwerten unsren Probsten Do-
mina vnd Convent allerdings vor diesmahl verglichen und abgefunden
haben, das sie deshalb weiters nicht sollen ahngelanget werden. So
lange dan auch nach dottlichen Abgangh der Meyer, de die Meyerhove
führ sich vnd ihre Ehefrauwen beweinkauft haben, ihre nachgelassene Wit-
we ihren Witbenstohl nicht verrücken, sollen dieselbigen der Erleigungh
weiters Weinkaufs bei ihrem Leben gefreyet sein. Ferners ist abgeredt
vndt bewilligt, daß ein jeder vnter obgemeldten 6 Meyern vndt hier-
nechst ihre Erben oder Folgere, so die Meyerhove vnter haben, führ ge-
dachten unsren Cloyster jedes Jahrs zhwey Stige oder 40 Eyer inner-
halb vierzehen Tagen oder drey Wochen nach dem heiligen Disterfest vndt
zhwey houer zhwischen Michaelis Archangeli vndt Martini Festtagen
vnweigerlich endtrichten vnd bezahlen sollen vndt wollen, was aber die
Bezallungh der alten gewöhnlichen jährlichen Gewer betrifft, soll die-
selbige vermöge der alten ihm Jahr 1504 ahn Abendt S. Pauli beke-
rungh zhzwischen dhomahls Abtissen, Priorissen vnd Junghfrauwen führ
gedachtes unsers Cloysters Brenthußen vnd ihren Meyern auffgerich-
teten Vergleichungs-Zedtlen beschehen, vndt derselben Vergleichungh
vndt Zettel, außerhalb was ihn diesen Bergange geändert vndt bewillig-
get, nichts abgebrochen, sondern ihn sich krefftigh sein vndt pleiben.
Alle abgeschriebene Puncten vndt Artikulen haben fürgemeldte Parteyen
eine dem andern vffrichtigh, steif, fest vndt vollenkomlich zu halten vnd
zu vollziehen mitt Handt gegebener Threw gelobet vndt zuge-
saget, vnd sich zu der Behoff aller vndt jeder geistlicher vndt weltlicher
Rechten, Gnade vndt Wollthadt, wie die Nahmen haben, keine ausbe-
scheiden, so dem einen oder andern Theil wider diesen Berthragt zu
Steuer, Vortheil oder Behelff kommen konnte, allerdings freiwilligh
vndt wissendlich verziehen vndt begeben. Alles gethrewlich ohn Gefahr
vndt Argelist; ihn Uhrkundt dessen haben wir hier über zhwein Breiffe
gleichlautendt Thnhaldz auff der Parteyen vndertheniger Pitt verferti-
gen, vndt dar ahn so woll unsrer Abten als auch erstgenanntes unsers
Probst, Domina vndt Convents zu Brenthußen gewöhnliche Einsiegel ahn
dessen Breiff wissendlich hangen, vndt einen jeden Theil ein zustellen las-
sen. Und wihr Probst, Domina vndt Convent vorberret bekennen hie-

mit vor vns vndt vnse Nachkommen, das wihr obgemeldten Berthragh alles seines Einhalts verwilliget vndt gehellet haben vndt denselbigen nicht wider handeln wollen, vndt Zugniß dessen vnser gebreuchliche Einsiegel gleichfalls hier ahn wissentlich gehenket haben.

Geben Corvey, nach Christi vnsers Saligmachers Gebohrdt ihm
Sechszehnhunderdt und ersten Jahr.

Nr. 5.

Notariat-Instrument über die Pflichten der Meier;
von 1666.

Im Nahmen der Hochheiligen vndt vnzertrennlichen Dreyfaltigkeit.
Amen sc.

Kundt vndt zu wissen sey hiermit jedermenniglichen, deme dieß gegenwärtige offene Istrumentum zu lesen, oder lesen zu hören vorkommt, daß im Jahr nach der heilsamen gebuhrt vnsers einigen Erlöserß vnd Seeligmachersz Jesu Christi, Eintausend sechß hundert, sechzig sechs, in der vierten Indiction bey Herrsch- und Regierung des allerdurchlauchtigst-großmächtigst- vnd vniüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopoldi dieses Nahmens des Ersten, erwöhlten Römischen Keyserß zu allen Seiten Mehrern desz Reichß in Germanien, zu Ungarn, Böhemb, Dalmatien, Croatiens vnd Schlawonien, Königß, Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgundt, Steyer, Cärnten, Grain und Württemberg sc. sc. Grafen zu Habsburg vnd Tyrol sc. vnsers allergnädigsten Keyserß vndt Herrn; Threr Keyserl. Majestät Reiche, des Römischen im achten, des Ungarischen im Zehnten, vndt des Böhemicischen im neunten Jahre, auf Dienstag, welcher war der siebenzehnte Monathß Augusti styli novi, vormittags zwischen acht vndt neun Uhren, der Hochwürdig- vndt Wohlgebörner Herr, Franciscus, Freyherr von Renesse, dieses Keyserl. freyen Stifts Corvey Prior, Nahmens Eines Hochwürdigen Capitull daselbst in dessen gewöhnlichen Zimmer zu besagtem Corvey, mir endts gesetzten Notario in gegenwart nachgenannter gezeugen mündlich zu vernehmen gegeben, maßgestalt Ein Hochwürdiges Capitull alhie aniezo angefangen, mit denen Stifts-Meyeren, so dessen Meyerländerey vnter hatten vnd gebrauchten, wegen der Jährlich gebührenden Hewre von anno Ein tausend sechshundert acht vndt vierzig inclusive, bis ad annum Eintausend sechshundert fünf und sechzig auch inclusive liquidation vndt abrechnung halten zu lassen, vndt zu solchem vndt hiesigem Hrn Kelnern Nicolao von Zitzwitz völlige Commission ertheilet, mit einem jeden Meyer absonderlich in gegenwart eines Notarii vndt gezeugen, gebührlich ab zu rechnen, die restirende Hewre richtig aufzuzeichnen, einem Jeden zu deren abführung gewisse Zieler zu setzen, vndt nach Befindung der Sache vndt Standsbeschaffenheit von den Nestanten nachzulassen. Weilen nun verspüret würde, daß Ein und ander Stifts-Meyer des, bisher gehab-

ten, vndt noch habenden Meyerrechts zu priviren würdig, iehun-
der aber noch nicht so strack, aus tragenden Bhrsachen darzu geschrif-
ten werden könnte. Alß wollten Seine Hochwürden der Hr. Prior, Nach-
menß mehr hochgedachten Capituls alhie, für mich Notario vnd denen
gezeugen, öffentlich protestiret haben, daß sothaner Nachlaß vndt sezung
gewisser Zahlungs Terminen hiesigem Hochwürdigen Capitul an seinem
habenden Recht privandi villicos. bene promeritos Keineswegß
praesudiciren, oder zu schaden kommen, sondern selbiges vor wie nach und
nach wie vor salvum et integrum reservirt verbleiben solle; Mich No-
tarium dahero praesentibus post denominatis testibus, nebst Erlaßung
der eydt vndt pflicht, quo ad hunc actum, womit diesem Stift etwa
verwandt, requiritendt, diese protestation et reservation fleißig ad no-
tam zu nehmen, darüber gebührlich zu instrumentiren, vndt eins oder
mehr Instrumentum vel Instrumenta vmb die Gebühr mitzutheilen; Wel-
ches Ich Notarius Joan Daniel pauli tragenden Amtß halber also zu
thuen versprochen, Immassen dan auch verrichtet vndt dies gegenwärti-
gesz offene Instrumentum über vorberührte protestation, vnd reservation,
welche Ich Notarius cum subrequisitis testibus vorgesriebener gestalt
geschehen zu seyn, gesehen vndt gehört, verfertiget, eigenhändig geschries-
ben vnd unterschrieben, vndt mit meinem gewöhnlichen Notariatzeichen
vndt Pittschafft bekräftiget, wozu dan Amtshalber sonderlich in Ge-
bühr erfordert worden bin.

So geschehen im Jahr, Indiction Keyserlicher Regierung, Monat,
Tag, stundt, vndt ohrt, wie obstehet, im stetigen an- vndt Beywesen
Johansen Lüdeken, vndt Johansen scherß, alß hierzu sonderlich erfor-
derter glaubhafter gezeugen zc.

(L. S.)

Item Ego Jannes Daniel Pauly, Authoritate
caesaria Notarius publicus et juratus ad
praemissa omnia et singula debite requi-
situs, hac mea manu propria praesens In-
strumentum scripsi, subscripsi solitisque
meis omnibus communivi rogatus mpr.

Nr. 6.

Attest über die Dispositions-Befugnisse der Meyer. 1668.

Alß die fürstliche Cammer zu Corvey von Unß hiesiger gesampten Cor-
veyschen Adelichen Ritterschafft ein glaubwürdiges attestatum be-
gehrt, Ob nemlich unsere alhie in diesem fürstenthumb vnd Stifte
wohnende Hetr vnd dienstpflichtige Meyere die von Unß unterhabende
Meyergüter ohne Unseren, alß der Githerrn Consens zu verpfänden,
zu versezen, zu verkaufen, den ihrigen zum Brautschaf mitgeben, oder
sonst nach ihrem Belieben darüber zu disponiren, bemacht wehre; Undt
da wir gesampte von der Ritterschafft vndt ein jeder dero selben für Haupt

Was schuldig erachtet, nicht allein veber obgesagte frag der fürstl. Cam-
mer, sondern auch einem jeden in privato der Warheit Zeugnus zu geben:

So Bekundtschaften vnd bezeugen wir hiemit sonder einige affecten
der Warheit zu Steuer, daß vermöge vhralter vndt vndenklicher Obser-
vantz wir vnsen Hewr- vndt dienstpflichtigen Meyern ohne vnsen vor-
wissen, Consens vndt Gutheissen die unterhabende Meyer-Güter zu ver-
pfenden, zu versezen, zu verkauffen, den Kindern in dotem mitzugeben,
darüber zu testirenn, oder sonstens ihres gefallens darüber zu disponiren,
durchaus nit gestehen, sie auch solches zu thuen niemahln bemächtiget
gewesen, auch noch nicht seyen. Vhrkundt Unser Eigenhändiger Unter-
schriften vndt beygedruckten angebornen Adelichen Signaten. So gesche-
hen respective zu Wehrden, Amelunxen vndt Bruchhausen, den
19ten May Anno 1668.

Friedrich Wilhelm von Amelunxen.
Schweder Lutther von vndt zu Amelunxen.
Fridrich Mordian von Kanne.
Johann Fridrich von Falkenberg.
Hans von Minnigeroda.
Robbert Fridrich von Amelunxen.
Franz Wilhelm von steinhausen.

Nr. 7.

Verordnung wegen der in Rückstand gebliebenen Heuer.
1685.

Von Gottes Gnaden Wir Christoff. Abbt des Kayserl. freyen Stifts
Corvey, des heil. Römischen Reichs Fürst. Demnach Kundbahr ist, was
Massen in vorigem 1684 zigsten Jahre, wegen damahlichen Misswachses
die Coloni fast durchgehends ihren Gutsherrn die schuldige Heur nicht
praestiren können, nunmehr aber, da Gott der Allerhöchste die liebe
Feldfrüchten reichlich wieder wachsen und gebeyen lassen, die höchste Bil-
ligkeit erforderen will, daß Jeder Colonus mit seinem Gutsherrn des
nachstandes halber abtrag mache, vor allen aber wegen des Preiffes, wie
hoch nemlich solche nachstendige Heur dies Jahr mit Geldt oder sonst
zu bezahlen sey, ein gewisses determinirt werde, umb das so wenig der
Guthsherr als Unterthan darunter lädirt oder verkürzet, auch sonst hierin
aller Streith und Missverständt vermitthen werde. Hierumb dann so ver-
ordnen und befehlen Wir hiemit gnädigst, daß sich Jede Gutsherrn die
nachstendige Heur von vorigem Jahr aniso höher nicht, als den Sche-
fel Röcken mit 24 gr., den Scheffel Gersten aber mit 20, und den Ha-
bern mit 12 gr. bezahlen lassen sollen, und mögen, und wie dann in
anschung der vorigen Theuren Zeit sich darüber kein Meyer, Kötter oder
anderer Unterthan mit Fieg zu beschweren haben wirdt: Also wollen
dieselbe auch hingegen dahin Ernstlich angewiesen haben, das sich ein
Jeder mit seinem Gutsherrn nach solchem Anschlag bestmöglichst, und

zwar bey vermeidung der Execution und anderer zulänglicher Zwangsmittel ab finde, jedoch auch mit der verwarnung fals ein oder ander seinen Colonum oder Pflichtigen darüber erweislich graviren würde, daß Wir denselben dafür nach Besinden mit Ernstlicher bestraffung ansehen wollen; Wornach sich dann Männiglich zu richten. Urkundlich unsers Handzeichens und Secrets. So geben auf unser Abtey Corvey den 8ten November 1685.

Nr. 8.

Verordnung über die Verpfändung und Versplitterung der Meiergüter 1721.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Abt des Kaiserlichen freien Stifts Corvey, des heiligen Römischen Reichs fürst, hiemit urkunden und mäninglichen zu wissen anfügen; Demnach Uns nicht allein bekannt, sondern auch bei leigt vorgewesenem Landtage es Uns geziemend vorgebracht worden, welcher maßen von denen Meyern und Colonen Unseres Hochstifts Corvey, die Meyerstättische Güter Ländereyen und Gründe ohne Gutsherrliche Bewilligung hin und wieder veräußert, versplittet, verpfändet, und zum Theil in dotem mitgegeben, und dadurch denen Gutsherrn in Erhebung deren Pächten und Gefällen auch Prästirung der Diensten große Confusion, Nachtheil und Schaden verursachet würde, dahero Uns gehorsamst angesucht, hierunter gemesentlich zu verordnen, und dergleichen schädliche Missbräuche abzuschaffen, und dann in denen von Unseren Herren Vorfahren im Stift hiebevorn errichteten Polizen und anderen Verordnungen dergleichen Veräußer- Versplitter- und Verpfändung bereits wohl ernstlich verboten worden. Als verordnen und befehlen Wir hiermit nochmahlen denen Eingesessenen Colonen Unseres Hochstifts Corvey durchgehends sich al solcher Veräußer- Versplitter- und Verpfändung, auch Mitgebung in dotem ohne gutsherrliche Bewilligung gänzlich zu enthalten, mit dem Zusatz, daß, dafern von erwehnten Colonen wider dieses Verbott etwas unternommen würde, die desfalls ohne Gutsherrliche Bewilligung errichtende Contrackten, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, hiemit für null und nichtig, mithin dieselbe solcher gestalt veräußerten oder verpfändeten Güter, Ländereyen und Gründen verlustig erkelehr et werden sollen, und befehlen darauf Unsere jedes Ortsbeamten, Gerichtshaber und Bedienten, auch fämmbtlichen Gutsherrn hiermit wohl ernstlich daran zu seyn, damit dieser Unserer Verordnung vollenkommen folge und Parition geleistet werde, damit sich auch Keiner mit der Ohnwißheit zu entschuldigen haben möge, so solle dieses abermahliges Edictum und Verbot behörig publiciret und affigirt werden. Urkundlich hierunter gesetzten Nahmens und Secrets.

Sign. Corvey, den 16ten Januar 1721.

(L. S.)

Maximilian.

Nr. 9.

Verboth, die Lehn- Meier- und Erbzinsgüter mit Schul-
den zu belasten. 1737.

Von Gottes Gnaden Wir Casparus Abbt des Käyserl. freyen Stifts Corvey des heiligen Römischen Reichs fürst rc. rc.

Fügen allen und Jeden Unseren Unterthanen, wes standes sie auch seyn, zu wissen, undt befehlen gnädigst, demnach von Unserm Herrn Antecessorn florentio, dessen Herrn Vorfahren hochseel. Andenkens Befehlern zufolge, die fürstliche den 17. February 1699 gemachte Canzlen Ordnung §pho 17mo klährlich enthaltet und darin verbotten ist, daß keine Creditores auf Lehn, Meier- und Erbzinsgüter bey straf, daß solche Güter ipso facto ahd Corvey wieder heimb gefallen, Gelder herschießen, sich in solche inmittiren lassen, und mit herben executionibus verfahren sollen, es wäre dann, daß von Uns darzu Specialis Consensus in scriptis zuvorn erhalten worden wäre, daß dahero alle und Jede, welche sich erkühnen würden, hinführo auf dergleichen Güter Gelder zu thun oder solche quoconque etiam modo zu belasten und zu beschweren, ihrer Gelder verlustig, solche unserm fürstlichen fisco verfallen seyn, und die parcelen eingezogen werden sollen, weilen dann auch die tägliche erfahrung mehr als zu viell bringet, daß in Specie Unsere Meyers ihre unter habende Meyer Güter, mit Leibzuchten, Kinder-bräutshäßen und aufsteuerungen ohne Unserer oder Unserer Herrn Vorfahren expresse sich iedesmahl reservirter erlaubniß so belastet haben, daß solche Güter schier völlig ruiniret worden, und nicht mahl mehr im stande seynt, an Unsere fürstliche Cammer die jährliche Hewr et reliqua praestanda praestiren zu können, als wirdt nicht allein deren von Unseren herren Antecessoribus erlassenen Verordnungen inhaeriret, sondern befehlen Wir allen Unseren Meyern gnädigst und wollen, wann schier künftig Leibzuchten von denen Meyerzüchtern oder Kinder-Außsteuerungen davon ohnumbgänglich abgestattet werden müssen, daß solches Uns oder Unserer fürstl. Cammer zeitig angemeldet werden solle, damit alles wohl überlegt und die Meyerzüchter bey solcher Bewandtnüsse nicht allzustark beschweret, sondern in gutten stande conserviret werden könnten. Unseren Pastoribus aber, denen dieses zukommen wird, injungiren wir Gnädigst, diese Unsere fürstl. Verordnung ex ambo Unsern Unterthanen abzulesen, damit sich niemandt, der ohnwißheit halber entschuldigen könne, und daß solches Geschehen, mit eigenhändiger Unterschrift zu dociren, und demnächst an Uns zurückzuschicken, Uyrkundlich Unsers fürstl. Handzeichens und beigedruckten Secret- Insiegels; Signatum Corvey, den 12. December 1737.

Caspar, mppr.

Nr. 10.

Auszug aus der Verordnung des Abts Caspar vom 17ten October 1738, welche die erneuerte und bestätigte Canzlei- und Gerichtsordnung des Abt Florenz vom 17ten Februar 1699 enthält. (auch bestätigt und erneuert durch die Landesordnung vom 20. April 1754.)

§. 17. In executions-Sachen und solchen fällen aber, wo keine Erb-güter vorhanden, daß in Unsern Lehn- Meyer- und Erb Zins-Gü-theren quo-ad fructus pro rata debiti, und darab gebührender Reichs-üblichen Zinsen executiones aut immissiones erkandt werden, gebieten je-doch Unsern Ganglarn und Rähten gnädigst erstlich, daß sie bey höch-ster Unserer Ungnade, und Straffe der nichtigkeit vergleichen Executio-nes aut immissiones in Unsere Lehn-Meyer- und Zins-Güter keines we-ges verhängen noch vollenstrecken lassen sollen, es habe dann der Creditor zuforderst darüber von Unz gebührenden schriftlichen Cousens bey-gebracht und vorgelegt, auch gegen die also bewirkende Execution einen revers zu rückgestellet, daß sobald er seine Befriedigung nach Inhalt Unseres Consensus ex fructibus erlanget, derselbe und dessen Erben ge-halten sehn sollen, solche Lehn- Meyer- und Erbzins-Güther dem de-bitori oder wan derselbe Uns und Unserm Stift in einigerley Weise oder wege lediget und heimgefallen, Unz ohne Einrede frey abzutreten, und einzuräumen, maßen denn solche reversen zu dem Ende allemahl von Unserm Secretario in Unserer Lehn-Cammer zu ihren gehörigen verfolg gelegt und registrirt, auch diejenigen Lehn- Meyer- und Erb Zins-Gü-ther, welche diesem zuwieder ohne Unsern Consens ins künftige an an-dere versezt, und denen Creditoribus eingeräumt werden, Unz Unserm Stift verfallen, die Verschreibung null und nichtig seyn, und darauf dem Creditori keine Hülfe geleistet, sondern der Notarius, welcher dergleichen aufgesetzt, dem befinden nach, dazu bestraffet werden solle.

Nr. 11.

Bestimmung der Zeit, wo die Gefälle sollen abgeliefert werden. 1762.

Demnach seit einigen Jahren die Erfahrung gegeben, daß diejenigen, welche gewisse H e u e r, P a c h t und dergleichen K o r n g e f ä l l e, an ihre gutts-Herrn, Pastoraten oder sonst hin jährlich abzuliefern schuldig seynd, diese Lieferungen von einer Zeit in die andere verschieben, und solang damit verweilen, bis sie durch diese oder jene sich nachher erge-bende unfälle in solchen Stand versezt werden, daß sie unvermögend

find, selbige abzuliefern; So befehlen Wir wohl ernstlich und fügen hiermit allen und jeden Unseren Unterthanen zu wissen, daß jene, welche Korngefälle wie obbemeldt zu entrichten haben, solche zwischen Michaelis und aller heiligen so gewiß abliefern, als wiedrigensfalls nach Umlauf dieser Zeit ihnen keine Ausrede oder einwendung ohnvermuthet überkommen der unglücksfällen auf einigerley weise zu statten kommen, sondern die Heuer- und Pachtspflichtige ohne rücksicht zu ihren schuldigen Lieferungen durch behörige Zwangsmittel angehalten werden sollen, und damit niemand dieserhalben einige unwissenheit vorschützen könne, so ist gegenwärtiges ex ambone zu publiciren, und cum nota publicationis zu remittiren.

Geben Corvey, den 24. September 1762.

Philipp mpr.

Nr. 12.

Auszug aus den Landgerichts-Artikeln von 1762.

Bon wegen Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Corvey Unsers Gnädigsten Herrn gesetzte- und auf denen jährlichen Land-Gerichter zu eines Jeden Wahr- und respective Verhaltung publiciret werdende Verordnungen:

6tens. Keiner soll sich unterstehen, der ein Meyer ist, etwas von seinen Meyergütern und Gründen ohne Gutsherrl. Consens an andere zu verkauffen, zu versegen oder sonst zu verbringen und zwarn nach Ermessung der Umständen bei Straffe der Abmeyerung; der Creditor hingegen, der auf solche Art Gelder bezahlt oder vorgeschoßen, soll mit seinen Kauff- oder Versatz-Brieffen bey den Gerichter nicht gehört werden.

2c. 2c.

Den 14. Sbris 1762.

Nr. 13.

Verordnung über die Verpflichtung der Einlieger zu Diensten. 1768.

Wir Philipp von Gottes Gnaden Abt des Rays. freyen Stifts Corvey, des heil. Römischen Reichs Fürst ic.

Nachdem Uns unterthänigst mehrmahlen angezeigt worden, daß sich die Einliegere in dem Land, bis anhero geweigert, Uns Unserer Cammer und anderen Gerichts- und Guts-Herrschäften einige Diensten zu thuen, dieses aber um so unbilliger ist, je weniger es sich reimet, daß die Einliegere, welche doch sonst die nutzbarkeit in denen

Gemeinheiten mit-genießen, melioris conditionis als andere ange-
sehene unterthanen seyn solten; als Verordnen und befehlen Wir hier-
mit, daß von nun an alle Einliegere im Land die halbschied der Dien-
sten, welche andere unterthanen verrichten müssen, zu praestiren verbun-
den, diejenige aber, so sich hierzu nicht bequemen wollen, aus dem Lande
in zwei monaten zu ziehen schuldig seyn sollen.

Corvey, den 28ten December, 1768.

Philipp mppr.

Nr. 14.

Verordnung über die Aufnahme der Contrakte. 1783.

Von Gottes Gnaden Wir Theodor Abt des Kaiserlichen freien Stifts Corvey des heiligen Römischen Reichs fürst rc. fügen hiemit allen und jedem Unseren Unterthanen, wes Standes und Würden sie seyn mögen, zu wissen:

Die Erfahrung lehret täglich, was für schädliche Rechts-Händel daraus entstehen, wenn bey schriftlichen Verabredungen, bey Kauf-, Tausch-, Mieth- oder Pfandcontracten, bei Eheverschreibungen, Vermächtnissen, Schenkungen, Testamenten, Einkindschaften, Abrechnungen, Vergleichen und sonstigen Verträgen, Leute gebraucht und zu Rath ge- zogen werden, die der Rechte und Landesgesetze unkundig, die das Ge- schäft nicht kennen, worüber sie Contracte schreiben.

Sie treffen entweder den Sinn der Contrahenten nicht, bestimmen nicht deutlich, verwickeln sich in Widersprüche, übersehen, was zur Ver- bindlichkeit des vorhabenden Geschäfts wesentlich erforderlich wird, und legen hierdurch den Grund zu verderblichen Proceszen; oder der Contra- hent wird selbst durch den Contract verlehet, wenn ihm, wie sichs bey Schuld- und Pfandverschreibungen nicht selten ereignet, eine nicht mehr freye Sache verpfändet wird.

Von Unsern Herrn Vorfahren Fürsten Florenz und Philipp Krist-milden Andenkens, sind hiergegen zwar unterschiedene Verordnungen am 17. Februar 1699 §. 24. und 2. Maerz 1759 erlassen; sie sind aber bisher so wenig befolget worden, daß Wir immer noch schädliche Missbräuche und verderbliche Rechtshändel entstehen sehen.

Um solchem Unwesen ein mal gründlich abzuhelfen, erneuern und bestätigen Wir diese Verordnungen hiemit dergestalt, daß

1) fürohin alle schriftliche Verträge und Verabredungen nicht mehr, wie bisher geschehen, von Pastoren, Küstern, Bögten und anderen der Rechte unkundigen Personen, sondern von solchen, die der Rechte und Landes-Verordnungen erfahren sind, mithin nur von Advocaten, Procu- ratoren, und geschickten Notarien verfertigt, vor solchen in Gegenwart der erforderlichen Zeugen errichtet, von dem Verfasser eigenhändig un- terschrieben und besiegelt, und so eingerichtet werden sollen, als es die Natur des vorhabenden Geschäfts nach der Absicht der Contrahenten

erfordert; Kontrakte, die von nicht autorisierten Personen nicht auf vorbeschriebene Art verfertigt sind, gelten nicht, jedoch ist

2) denen Pastoren auf dem Lande erlaubt, Testamente, Kodicille und Schenkungen von Todeswegen in Befeyn zweier glaubhaften Zeugen alsdann zu errichten, wenn der Disponent in Gefahr schwelt, mit Tode übereilt zu werden. Auch sollen

3) Ein kind schaften praevia Cognitione jedesmal mit Einwilligung der nächsten Unverwandten und Wormünderen, nur von dem competenten Richter, und von sonst Niemand, es seye dann, auf besonderes Geheiß Unserer Regierung errichtet, die anders, als so errichtet sind, sollen für nichtig, und unverbindlich gehalten werden. Hier nächst soll

4) Jeder Advo^cat, Procurator und Notarius über die von ihm ausgefertigte Kontrakte und Verabredungen ein Conceptbuch, oder Hausprotocoll führen, darin jede Art von Contracten aufzuhalten, um nothigenfalls daraus Beweise zu nehmen. Damit auch

5) bei Veräußerungen, Vermächtnissen, Schenkungen, Verpfändungen und Contracten, die liegende Güter an andere überlassen, aller Betrug und Hintergehung vermieden, eine schon veräußerte oder verpfändete Sache, nicht noch einmal veräußert, verpfändet, oder über ihren Werth versezt werde, so sollen fürohin alle Contracte und schriftliche Verabredungen, die künftig errichtet und abgeschlossen werden, binnen 14 Tagen nach geschehener Ausfertigung, die aber schon errichtet und abgeschlossen sind, binnen 2 Monaten nach Publication dieser Verordnung in foro rei sitae ingrossirt, darüber ein besonderes Contractenbuch geführet und von Unserer Regierung, oder von den Untergerichten, jenachdem die Güter zu unmittelbaren, oder mittelbaren Dörfern gehören, bestätigt werden, dergestalt, daß der Contract denen Contrahenten und übrigen dabei interessirten Theilen, erst vorgelesen, und deutlich erklärt werde, wo er sodann, wenn er nach seinem ganzen Inhalte befahet und für richtig angenommen wird, auch sonst dagegen nichts zu erinnern ist, mit der gerichtlichen Confirmation versehen, widrigens ohne solche zurück gegeben werden soll.

6) Contracte, die gerichtlich von Mund aus zu Protocoll gegeben, mithin gerichtlich unter den Partheien errichtet werden, bedürfen obige Confirmation nicht, sondern werden bloß ingrossirt, auch sind

7) Kirchen- Kapitalien, Legate und Anniversarien von der gerichtlichen Confirmation ausgenommen, diese, und die dafür hastende Hypotheken sollen vor wie nach von jedem Orts Pfarrer in das Kirchenbuch notirt, die Debitoren beim Sendgerichte darüber vernommen, und so von Unserem Vicario generali bestätigt, jedoch alle halbe Jahr im Januar und Julius diese Kirchen- Capitalien, Legaten und Anniversarien, an Unser Regierung zur Ingrossation eingeschickt werden, wo dann unserem Vicario generali anheim gelassen wird, den Ingrossisten für seine Bemühung zu belohnen. Insbesondere sollen

8) Die von gemeinen Bürgern und Bauern an einen Juden einseitig ausgestellte, oder von den Juden selbst gefertigte Schuldscheine sowohl, als auch alle zwischen denenselben bisher getroffene Verträge, die nicht gerichtlich oder nicht in Befeyn zweier glaubhafter Zeugen er-

richtet sind, nichtig und ungültig seyn, und auf Begehren die richterliche Confirmation auf solche nicht ertheilet werden, es seye dann, daß derjenige, der aus solchen Verträgen verbindlich ist, ihren ganzen Inhalt frey und ohne Überlistung für richtig erkenne, und solches gerichtlich erkläre. Auch dürfen

9) Pfand-Verschreibungen und Veräußerungen über Meyerlehen- und Empytheut-Güter eher nicht bestätigt werden, bis erst die Einwilligung des Guts-lehns- oder Grund-Eigenthumsherrn zu vergleichen Versaß- oder Veräußerungen beigebracht ist. Ereignete sich nun

10) daß in einem Pfandbrieffe, Vermächtnisse, Kontrakte und vergleichen, Güter verschrieben oder verpfändet würden, die unter verschiedenem Gerichts-Zwange mehrerer Untergerichte oder eines Untergerichts und Unserer Landes-Regierung lägen, so soll alsdann die Confirmation einer solchen Urkunde zu Erfahrung unnöthiger Kosten, nicht bei jedem Gerichte, sondern bloß bei Unserer Landes Regierung in foro proximo superiori nachgesucht werden. Wie dann überhaupt

11) All solche Contracte und Verschreibungen, denen es an der gerichtlichen Confirmation ermangelt, in Absicht der veräußerten oder verpfändeten Sache ungültig sind, und dem Kontrahenten auf solche kein dingliches Recht geben, auch bei entstehenden Proceszen darauf keine Rücksicht genommen werden soll. Dahero werden

12) Alle und jede Unsere getreuen Unterthanen, wes Standes und Würden sie seyn mögen, sowohl Christen als Juden, jedoch mit der §. 8. gemachten Ausnahme, hiemit ernstlich gewarnt, dieser Verordnung nachzuleben, und ihre sowohl abzuschließende als schon abgeschlossene noch nicht bestätigte Verträge, Eheverschreibungen, Vermächtnisse, Pfandbrieffe und sonstige Contracte wie sie Mahnen haben, befohlener Maßen confirmiren zu lassen; widrigenfalls hat sichs ein jeder selbst beizumessen, wenn ihm wegen versäumter Confirmation über seine Hypothek oder sonst erworbene Güter, ein anderer, der eben auf solche ein Pfand- oder Eigenthums-Recht behauptet, zuvorkommen, wenn er durch heimliche Veräußerungen eines Dritten von seiner nicht ingrossirten noch confirmirten Hypothek und sonst erworbenen Gütern entweder verdrungen, oder in Verwickelung gerathen mögte. Um nun

13) dergleichen Unwesen gänzlich abzuholzen, und das bey Unserer Regierung zu haltende Contractenbuch in den Stand zu setzen, daß jeder inskünftige, bey Veräußerungen, Verpfändungen und sonstigen Handlungen mit Gewissheit daraus erfahren könne, ob Güter, was für welche, wannher, und an wen sie versetzt, oder veräußert, oder ob solche noch frey seyen, so soll a) ein jeder binnen 2 Monaten nach Publication dieser Verordnung, seine bereits Confirmirte Obligationen, Verschreibungen und sonstige Verträge, die über liegende Güter sprechen, zur Ingrossation bey Unserer Regierung präsentiren, und für jede dergleichen Ingrossation, dem Ingrossisten 3 Mgr. bezahlen, auch sollen b) alle Ajudicationen und gerichtliche Erkenntnisse, wodurch jemand liegende Güter erworben hat, eben falls ingrossirt werden, wie dann des Endes c) das Stadtgerichte sowohl als die Untergerichte Wehrden Bruchhausen und Lüttmarsen alle halbe Jahre, im Januar und Julius, eine Liste von allen daselbst bestätigten Contracten, und sonstigen Verträgen, von

Vergantungen und auf liegende Güter ergangenen Urtels-Sprüchen an Unsere Landes-Regierung einzuschicken haben, um solche hiernächst für das Contracten Buch, unter der Rubrik desjenigen Dorfs, in dessen Feldmark die Güter liegen, nachrichtlich einzutragen. Und damit

14) diese Confirmationen nicht zu sorglos ertheilet und die Parteien, die sich zu ihrer Sicherheit in die Arme des Richters werfen, nicht von ihm gefährdet werden, so soll Unsere Regierung, Stadt- und Untergerichte, falls ein, oder dem andern hiebei ein Versehen zu Schulden käme, jedesmal dafür haften, und die verlebte Partey schlechterdings schadlos halten.

15) Soll jedes Amt und jede Gilde um den so häufigen Beschwerden über Nahrungs-Eingriffe auf einmal abzuhelfen, seine Privilegien und Artikelbriefe zeit 4 Wochen bey Uns erneueren und bestätigen lassen, widrigens wird sichs jede Gilde selbst beizumessen haben, wenn sie bei etwaigen Eingriffen in ihr Gewerbe von solchen Privilegien keinen Gebrauch machen, und darauf keine Rücksicht genommen werden kann. Ferner

16) soll ein mit Juden zu schließender Pferdehandel anders nicht für rechtsbeständig gehalten, noch darauf erkannt werden, als wenn derselbe in Unserer Stadt Höxter in Beyseyn zweier Pferdehaltenden und davon Kenntniß habenden Bürgern, und auf den Dörfern in Beyseyn des Voigts und Vorstehers vereinbaret, der Kauffchilling festgesetzt, und in welchen Terminen er baar bezahlet werden solle, verabredet seyn wird. Gleichwie Wir nun

17) diese Vorsehung zu thun um deswillen nöthig befunden haben, damit der Bürger und Bauer, der den Pferdehandel nicht versteht, mit guten, gesunden, starken und brauchbaren Pferden versorget, über deren Mangel allerhand verderbliche Rechtsstreitigkeiten vermieden, der Käufer mit den Preisen nicht übersezt, noch genöthiget werde, nebst dem Kaufgelde und den erlaubten Zinsen, noch andere Zugaben, von Korn, Hanf, Flachs, Hüner, Eier und dergleichen, auf einen sträflichen Bußcher hinauslaufende Dinge, die Wir für ungültig erklären, und dem Verkäufer bei 8 Goldgulden Strafe verbieten, zu versprechen, und anzugeschoben, also soll auch dem Juden, der nach vorbemeldter Art und Vorschrift einen Pferdehandel erweislich vollzogen hat, zu den Kaufschilling, und den darauf verfallenen Zinsen, in sofern solche in den verglichenen Terminen in Rückstand bleiben, unverzüglich verholfen werden.

Damit sich nun Keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll diese Unsere Verordnung von den Ganzeln verlesen, gehörigen Orts öffentlich angeschlagen, und Unsern Ober- und Untergerichtsstellen, wie auch allen Advokaten, Procuratoren und Notarien davon ein gedrucktes Exemplar zu ihrer Nachachtung zugestellt werden. Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille. Urkundlich Unsers fürstlichen Handzeichens und beigedruckten geheimen Ganzlei-Insiegels.

Corvey, den 28. November 1783.

Theodor mppr.

Nr. 15.

Entwurf einer Meier-Ordnung. (1776—1794.)

Wir Theodor von Gottes Gnaden erwählter und bestätigter Abt des Kaiserlichen freyen Stifts Corvey des heil. Römischen Reichs fürst etc.

Fügen hiemit jeder männlichen zu wissen: Demnach wir in Erfahrung gebracht, auch unsere Kammer-Offizianten zum öftern uns klagend vorgestellt, welcher gestalten hiesiges Stifts Meyer zu unserer Kammer äußerstem Nachtheil ihre unterhabende und ihnen unter gewissen Bedingnissen vermeyerte parcelen versplittet, verpfändet, veräußert, an Brautschatz und zum kindlichen Abstand mitgegeben, und also abhanden gebracht, wodurch der Meyer endlich soweit ins Verderben gestürzt, daß er die seiner Meyerstatt anklebende gutsherrliche Gefälle zu prästire, besonders ordentliche zum Ackerbau sowohl als zur leistung schuldiger Herrn Dienste taugliche Pferde anzuschaffen nicht im Stande ist, wes Endes von unser Hofkammer denen Meyern nachdrücklich anbefohlen worden, die auf irgend eine Weise abhanden gekommene Parcelen mit allem möglichsten Fleiß zu vindiciren, diejenige welche seit langen Jahren, ohne Vorwissen und Consens des Gutsherrn einige in Besitz gehabt, sich widersehen, allerhand Winkelzüge brauchen, und mit weitläufigen und kostspieligen processen die Meyer-parcelen als Erbgrund zu behaupten, und den eigentlichen Meyer mit behaltung der Meyergefällen, in noch größeres Verderben zu stürzen suchen, und der Meyer selbst, im Fall er ad Secunda vota schreitet, die Eheverschreibung gemeiniglich von solchen Männern, welche die Rechte nicht verstehen, und zwaren ohne Vorwissen, und nach Vorschrift der Rechten erforderlichen Consens der Guts-herrschaft versetzen läßt, wodurch oft, wenn die aus ersterer Ehe vorhandenen Kinder erwachsen, in weitläufige und kostspieligen processen gerathen und dadurch völlig ins äußerste Verderben gestürzt worden, und der Schade immer unvermeidlich auf die Guts-herrschaft zurückfällt: Als haben wir uns bewogen gefunden, dergleichen zu Abhelfung sothanner von Zeiten zu Zeiten immer mehr einreißenden Nebel nunmehr abzielenden Meyerverordnung, gleichwie von unseren Herrn Vorfahren Krist-milden Andenkens 1684 und 1737 geschehen, wiederholend ergehen zu lassen.

Solchemnach sezen, ordnen und wollen wir, daß nicht allein unsers Stifts Meyer, sondern auch alle übrige Meyer, so meyerstädtische Güter unterhaben, selbe zu gebührender Zeit gesinnen, dieselbe beweint-aufen, und darüber ihre Meyerbriefe empfangen, und zwar bey zu Endlaufung der Pachtjahren, welche ihnen aus voriger Bemeyerung zugestanden; und weil annoch verschiedene unsers Stifts angehörige Meyer sich finden, welche solches bisher verabsäumet haben, als wird denen annoch zu allem Nebenfuss eine Frist von 3 Monaten verstattet, solche Bemeyerung bey Verlust ihres Meyer-Rechts bey unser Ober-Kellnerey nachzusuchen.

2) so soll auch allen in hiesigem unserm fürstlichen Stift angesessen, welche Meyergüter von unser Kammer, oder geistlichen und welt-

lichen Gutsherren haben, hiemit deren Veräußerung, oder Brautschreibungen verbothen seyn, sondern sollen in einem Corpore beisammen bleiben.

3) Diejenige auch, so solche wider die Rechte laufende Veräußerungen bewirkt und die mehrstättische Güter abhanden kommen lassen, sollen gehalten und verbunden seyn, binnen eines Jahres Frist, oder wo gutsherrlicher Consens vorhanden, binnen der Thnen darin vorbestimmten Zeit, selbige zu befreien, wieder herbey zu schaffen, und das unterhabende Meyerguth zu ergänzen, wo aber die Versplitterung zu groß, daß der eigentliche Meyer ganz außer Stand gesetzet ist, solches wieder zusammen zu bringen, soll der Gutsherr befugt sein, das Dominium utilia meistbietend verkaufen zu lassen, um das Guth in ein Corpus wieder zusammen bringen zu können, wobei dem Gutsherrn, wenn er dasselbige, was gebothen wird, geben will, das Näherrrecht bevorbleibt; mit denen aufkommenden Kaufgeldern sollen sodann die Schulden, in wie weit solche reichen, und dem Rechten nach privilegiert sind, getilget werden.

4) Im Fall aber künftig ein Meyer durch unverschuldete Unglücksfälle in die Noth gesetzet würde, Geld aufzunehmen, so soll er unserer Rentkammer oder sonst seinem Gutsherrn sein Anliegen vorstellen, und da sich befinden würde, daß die Ursachen redlich und erheblich wären, verbleibt unser Rent-Kammer, und jedem Gutsherrn, bevor, alsdann auf gewisse ihnen nach Gutbefinden beliebigen Jahre in solche höchst nothige alienation zu consentiren, mit ausdrücklichem Vorbehalt, binnen der vorbestimmten Frist, die gemachte Schuld wieder abzutragen, in wessen Entstehungsfall aber einige gewisse Gründe dem Meyer abgenommen, und so lange verpachtet werden sollen, bis die Schuld aus den aufkommenden Pachtgeldern getilget und das Meyergut wieder befreyet werden kann.

5) Damit von den eigentlichen Meyer-Parcelen keine unterschlagen und als Erbgrund künftig veräußert werden können, so soll ein jeder Meyer verbunden seyn, binnen eines Jahres Frist eine getreuliche Specification derjenigen Parcelen, welche die eigentliche Meyerqualität haben, an unsere Kammer, oder seinen Gutsherrn einzubringen, damit solche denen Meyerbriefen inseriret werden könne, und hiezu sollen die in anno 1676 errichtete bey unserer Rentkammer vorfindliche Catastra pro norma dienen. Obzwar einige aus dem Vorwand, daß an einigen Stellen in diesen Catastris bei denen Meyergütern die Meyerhöfe voranstehen und dann aus den Worten: „Folgen Meyerländereyen,“ behaupten wolle, daß die vorausgesetzte Höfe Erbhöfe wären, so dient ihnen doch zum deutlichsten Beweis, daß solche nicht erb sondern zur Meyerstatt gehören, daher entgegen, daß solche unter dem Taxato mit aufsummiert sind, wovon der Rückschlag in der Contribution gut gethan wird, und alsdann erst Erbgüter folgen, wovon kein Rückschlag bei der Verschätzung gemacht wird.

6) Damit die Meyergüter zum offensbaren Nachtheil der Gutsherrschafft nicht mit allzugroßen Leibzuchten und Aussteuerungen der übrigen Kinder beschweret werden können, so sollen künftig solche Verschreibungen, welche von der Gutsherrschafft selbst nicht bewilligt und

festgesetzet sind, als null und nichtig gehalten, und soll bey denen Gerichtsstellen in judicando darnach nicht verfahren werden. Damit nun aber auch

7) der Meyer desto genauer seiner Schuldigkeit nachkommen, und dem Gutsherrn das Seinige alljährlich entrichten möge, so verordnen Wir hiermit gnädigst, daß, wenn ein Meier seinen jährlichen Canonem, Zinse oder Pächte binnen 3 Jahren nicht entrichtet, sondern solche ohne rechtmaßige Ursache in gänzlichen Rückstand läßt, er dadurch sein Meyerrecht verwirkt haben solle, dergestalten, daß der Gutsherr befugt ist, wider ihn mit der Caducitaet zu verfahren; in solange er aber

8) seine jährliche Praestanda richtig abführt, so ist er befugt, über sein Guth, jedoch nur quoad dominium utile, tam inter vivos, quam mortis causa zu disponiren, jedoch ist ihm nicht erlaubt, auf einige Art und Weise, ohne ausdrücklichen Consens der Gutsherrschaft das Gut unter mehrere Kinder zu vertheilen, oder auch denen Kindern stückweise in dotem mit zu geben; wenn er aber

9) dasselbe gänzlich verkaufen und alieniren will, muß er solches zuvörderst seinem Gutsherrn anmelden, und wenn sich dieser binnen 2 Monaten zu dem nämlichen Preiß und Erfüllung der von andern etwa angelobten Bedingnissen nicht verstehten sollte, so kann er alsdann den Kauf vollziehen, welchen seine Kinder oder Unverwandten niemals zu impugniren befugt sind.

10) Weil auch die Erfahrung ergiebt, daß der Gutsherr zum öfteren den ihm gebührenden Canonem Zinse oder Pächte stückweise von mehreren annimmt oder einheben läßt, solches aber für eine immerwährende Dismenbration nicht gehalten werden mag, so sind auch die, ohne ausdrückliche Bewilligung des Gutsherrn zersplitterte Parcelen für jeder Zeit reluibel zu achten, und soll sowohl dem Meyer als seinen Erben deren relution bevor bleiben, ohne daß der Besitzer sich mit einer prae-scription oder, re judicata, oder andern rechtlichen Einrede dagegen schützen könne, mithin ist der Besitzer gehalten, die unterhabende parcelen, sobald ihm der ehemal ausgelegte Kauf- oder Pfandschilling, oder wenn solche in dotem mitgegeben, der Observanzmaßige Ersatz erstattet wird, dem Meyer oder dessen Erben sofort abzutreten, dem Gutsherrn aber, welcher die Meyerstatt caduciret, und nicht ausdrücklich consentiret hat, ohnentgeldlich einzuräumen.

11) Haben wir wahrgenommen, daß dieselige Meyer, so Geld benötiget sind, ihre Grundstücke bis zur Wiederlöse dergestalt verkaufen oder verpfänden, daß sie dennoch die Schatzung, Pacht und andere Lasten an sich behalten, und die Creditores die Gründe frei genießen; weil aber dieses zum Nachtheil des Publici sowohl als des Gutsherrn gereicht, so sollen dergleichen Contractus sowohl über Erb- als Meiergüter nichtig und ungültig, mithin die Creditores demohngeachtet schuldig seyn, die Schatzung, Pacht und andere Lasten pro rata zu entrichten.

12) Was die Succession in die Meyergüter betrifft, nämlich welches eigentlich von denen Kindern des Successions-Rechts sich zu erfreuen habe, so verordnen wir hiermit gnädigst, daß, wenn mehrere Kinder vorhanden, dasjenige allein in die Güter succediren solle, welches

entweder von dem Vater oder Mutter, wovon das Meyergut herrührt, oder nach deren Absterben von der Gutsherrschaft benennt wird; doch soll denen Kindern erster Ehe das successions-recht vorzüglich bevor bleiben, und selbige davon ohne rechtmäßige Ursache niemals ausgeschlossen werden.

13) Sollte aber das Gut so schlecht oder gering, oder auch vergestalt herunter gekommen seyn, daß dasselbe von dem zur zweiten Ehe schreitenden Vater oder Mutter seiner zweiten Ehefrauen oder resp. zweitem Ehemann mit Bewilligung des Gutsherrn verschrieben werden müßte, so kann in diesem falle, wenn sonst die bey Veräußerung der Güter der Minderjährigen in Rechten erforderlichen Solennitäten beobachtet werden, der zweiten Ehefrauen oder Manne, und denen Kindern das Successions-Recht vorzüglich angedeihen und zu Theil werden.

14) Wenn minderjährige Kinder vorhanden sind, so sollen dieselben ob ihnen gleich ihre Ablage ausgesetzt und bestimmt ist, in so lang, bis sie ihr Brod selbst verdienen können, von oben bemeldetem Successore auf dem Gut frey und ohnentgeldlich unterhalten werden.

15) Wenn ein Wittwer oder Wittib ad Secunda vota schreiten will, so soll die Proclamation und Copulation ehender nicht geschehen, bis daß vorher denen etwa minderjährigen Kindern Vormünder gesetzt und mit Gutsherrlicher Bewilligung ihr kindlicher Anteil festgesetzt, und einem der Kinder nach Inhalt vorstehenden §. 12. das Successions-Recht bestimmt seyn wird.

16) Der zur zweiten Ehe schreitende Witwer oder Wittib soll seiner zweiten Frau, oder ihrem zweiten Ehemann ordentlicher weise (wo der im §. 13. bemerkter Fall nicht eintritt) die Güter nicht länger als bis das Kind erster Ehe, deme das Successions-Recht bestimmt ist, seine Großjährigkeit, oder nach Ermessen des Gutsherrn höchstens das 50ste Jahr seines Alters erreicht hat, zu verschreiben, befugt, nachgehends aber auf die ihm bestimmte Leibzucht zu ziehen gehalten seyn; im Fall demselben zu diesem Behuf gewisse Gründe ausgesetzt sind, so soll der Leibzüchter von diesen Gründen dem publico die Schätzung und dem Gutsherrn die Pächte sammt übrigen Lasten pro rata abtragen, wenn auch die Freiheit vorbehalten ist; und wenn die Leibzucht in Betracht zweier Ehegatten ausgelobet worden, so muß der überlebende nach dem Tode des zuerst verstorbenen, dem Besitzer des Meyerguts die Hälfte der Leibzucht wieder abtreten, und wenn beide verstorben, so fällt solche demselben ganz wieder anheim, und ist nicht verbunden, die von dem Leibzüchter ohne sein Vorwissen und Bewilligung darauf etwa gemachte Schulden zu bezahlen; hingegen kann der Leibzüchter über das während der Leibzucht erworbene Vermögen tam inter vivos quam mortis causa disponiren.

§. 17. Stirbt aber der Meyer ohne leibes Erben, und ohne eine zu Recht beständige Disposition gemacht zu haben, so succediren seine nächsten obgleich abgefundene Collateral-Verwandten, und wenn diese nicht vorhanden, so fällt dem Gutsherrn die Meyerstatt anheim; dieser muß aber, in wieweit das von dem verstorbenen Meyer hinterlassene Allodial-Vermögen hinreicht, die vorhandenen Schulden, worunter jedoch rückständige onera publica und Meyergefälle den Vorzug

haben, ausbezahlen; einen weiteren Anspruch aber daran zu machen, kein Creditor befugt ist.

18) Gleichwie der Guts herr nicht befugt ist, den Meyer zu jeder Zeit nach seinem Wohlgefallen, wo die Ursachen einer Caducität nicht eintreten, von der Meyerstatt zu entsezen, auf gleiche Weise ist in keinem Falle zu gestatten, daß der Meyer einseitig seines Meyercontracts sich entledige, sondern dieser ist schuldig, die ihm einmal verliehene Meyerstatt gehörig zu cultiviren, und darab die anklebende Meyer-gefall ohne Abzug, wie auch onera publica abzutragen, niemals aber berechtigt, gegen den Willen der Gutsherrschaft zu verlassen.

Nach dieser von uns erlassenen Meyer-Verordnung haben sich alle und jede, insonderheit aber unsere nachgesetzte Regierung, und sämmtliche Untergerichter in judicando gehorsamst zu achten.

Urkundlich unsers fürstlichen Handzeichens und neben gedruckten Zeigels etc.

Nr. 16.

Dienstordnung, von 1797.

Von Gottes Gnaden, Wir Ferdinand, Bischof zu Corvey, des heiligen Römischen Reichs Fürst etc.

Demnach Wir missfällig vernehmen müssen, daß in Ansehung der Dienstleistungen allerhand Missbräuche, Unterschleife und dergleichen sich eingeschlichen, welche sowohl dem im Jahre 1558 gemachten Vergleiche, wie auch der Dienstordnung vom 13ten May 1684 ganz zuwiderlaufen; als Verordnen und fügen Wir hiermit zu wissen:

1) Werden die Vögte alles Ernstes und im Übertretungsfalle bei willkürlicher Strafe hiemit angewiesen, in Bestellung der Dienste regelmäsig zu verfahren, damit niemanden zu verschonen, oder zur Ungebühr andere damit zu belasten; auch die Dienstleute zur gehörigen Zeit zu bestellen, und dieselben zur Dienstverrichtung nach der Ordnung anzuhalten.

2) Sollen diejenigen, welche zum Dienst bestellt werden, sie mögen Hand- oder Spanndienste seyn, unverzüglich mit dem zum bestellten Dienste erforderlichen Werkzeuge sich einfinden, und von Petri bis Michaelis von Morgens 6 bis Abends 6 Uhr, in der übrigen Zeit aber von Morgens 7 bis des Abends 4 Uhr arbeiten.

3) Diejenigen, welche durch erhebliche Ursachen zum Dienst zu kommen, verhindert sind, sollen solches dem Vögte sogleich anzeigen, damit dieser bei Seiten einen andern, welcher in der Ordnung folgt, bestellen, jenen aber, sobald seine Verhinderung aufhört, zur Berrichtung des Dienstes anhalten kann.

4) Diejenigen aber, welche ohne Grund und ohne Entschuldigung ausbleiben, sollen außer der hergebrachten Vergütung, wenn sie Spanndienste zu thun haben, mit 12 mgr., bei Handdiensten aber mit 4 mgr. bestraft werden, welche Strafe die Vögte auf Requisition unsers Amts raths beizutreiben. Damit aber hiebei die Unterthanen nicht mit

Execution- Gebühren zu sehr beschwert werden, so sollen die Bögte für dergleichen Executionen nicht mehr als 4 Mgr., die Dorfdiener aber nur 2 Mgr. zu nehmen befugt seyn.

5) Sollen von den Uns jährlich zu leistenden 4 und resp. 2 Burgfesten nicht mehr als die Hälfte entweder im Frühjahr oder Herbst zur Erleichterung Unserer dienstpflichtigen Unterthanen und ihrer eigenen in diesen Jahrzeiten vorkommenden Feldarbeiten gefordert; die übrigen aber zu jeder andern Zeit im Sommer oder Winter alsdann geleistet werden, wo man derselben benöthigt ist; wie dann auch

6) jedes Dorf wöchentlich nicht mehr als einmal zum Dienst bestellt werden soll.

7) Sollen auch diejenigen, die Uns mit Spanndiensten verpflichtet sind, mit ihrem Spannwerke, dem alten Herkommen gemäß zum Dienst folgen, und zwar so, daß derjenige, welcher drei Pferde hält, für einen Spann dienen, derjenige aber, welcher zwei Pferde hält, mit einem andern, der gleichfalls zwei Pferde besitzt, und diejenigen, welche nur ein Pferd haben, mit zwey oder drei ihres gleichen zusammen spannen sollen. Damit aber hierbei allem Unterschleife vorgebeugt werde, so sollen die Bögte jährlich um die Erndtezeit ein genaues Verzeichniß der in ihrem Dorfe befindlichen Pferde an Unsere Rent-Kammer bey 2 Goldgulden Strafe einschicken.

8) Diejenigen, welche zu Spann- oder Handdiensten bestellt werden, sollen unter der Verwarnung, daß sie sonst zurückgeschickt werden, zu dem bestellten Dienste erforderliche Personen, und nicht kleine Kinder, oder sonst untaugliche Leute schicken.

Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, ist dieselbe jährlich vom Kirchhofe abzulesen, auch an den gewöhnlichen Orten in der Gemeinde zu affigiren. Urkundlich Unsers hierneben gedruckten Geheimen Ganzley-Insiegels und eigenhändiger Unterschrift. Corvey, den 26. May 1797.

Ferdinand.

Nr. 17.

Formulare. Nach welchem die Hochfürstliche Corveysche Meyer-Briefe forthin einzurichten.

Wir von Gottes Gnaden ic. — oder aber wenn zeitiger Kelner Nahmens der Hochfürstl. Cammer selbigen auffertiget, wie folget:

Nahmens Hochfürstl. Cammer urkunde und bekenne hiermit, dem nach der 6, 12, 20, 30 jähriger Weinkauf betagt gewesen und damals so fort mit NB. hic ponatur Summa des Geldes so zum Weinkauf gegeben, bezahlt worden, daß sothanes um und vor, NB. hier muß das Dorff specificirt werden, belegenes Corveysches Meyer- guth dem NB. specificetur nomen des Meyers und dessen Erben, auff dererselben gehorsambstes ansuchen von Michaelis bis Michaelis hinwieder NB. hic designentur anni, untergethan, und das

mit den, oder dieselbe bemeyert habe an Wiesewachs und Landereyen wie folget:

NB. hic specificatur das Wiesewachs, ex post specificentur die Landereyen; dergestalt und also, daß derselbe mit dessen Erben in Kraft dieses erga praestationem praestandorum Dominio tamen directo Ecclesiae Corbejensi super reservato, zwaren nach Meyer-Recht bemeyert sein sollen, doch aber von diesem Meyergute nichts veräußern noch versezzen, die etwa veralienirte Landerey, Wiesen oder Gartens auff seine Kosten einlössen, und wan vielleicht noch ein oder ander Stück Landes, so in diesen Meyerhoff gehöreten, welche hieren nicht specificirt, zurück wären, solche ausfor schen und auff fleisigste ausfragen, und auf seine Kosten ebenmassig herbeischaffen und evinciren, demnächst bei der künftigen renovation alles dem Meyerbrief einverleiben lassen, mithin nach umlauf der accordirten Jahren das Meyerguth wieder auff gewisse jahren beweinkauften solle, und wolle.

Dessen muß der Colonus von diesem Meyerguth fährlich zwischen Michaelis und Martini in Corveyscher Maß und Martgangiger Frucht NB. specificetur die jährliche Kornpacht, ohnfehlbar einlieffern, seinen gebührenden Ackerdienst ad 20 Tag und 4 Tag borgfest in natura oder in Gelde, wie es der fürstl. Cammer beliebet, getrewlich entrichten in Summa mit berührten Praestandis also einhalten, daß das eine Jahr das andere nicht berühre, und da er und seine mitbemeyerte in Abführung deren Praestandorum faumhaftig befunden werden sollten, will er Colonus eo ipso sich geistlicher Meyerrechten nach hiermit abgemeyert haben, und solle dieses Gut cum omnijure tam utili quam directo absque ulla refusione expensarum der Hochfürstl. Cammer hinwieder heimgefallen seyn, alles ohne Arglist und Gefährde. Urkundt sc.

Corvey sc.

Nr. 18.

Verordnung wegen Veräußerung und Versplitterung der Meiergüter, von 1682.

Wir Christoff von Gottes Gnaden Erwehlter und bestettigter Abbt des Keyserl. freyen Stifts Corvey, des heil. Römischen Reichs Fürst etc.

Fügen hiemit iedermannlichen zu wissen nachdemahlen Wir in Erfahrung gebracht, Unsere Cammer vndt Kellnerey-Bediente auch zum öfftern Unß klagendt vorgestellet, welcher gestaldt hiesiges Stifts Meyere zu Unserer Cammer praeinditz, euersten Verderben vndt nachtheill die unterhabende vndt ihnen auff gewisse Manier vndt Weise vermeyerte Güter, versplittet, verpfändet, verkauffet, veräußert, ahn Brautschas Ihren Freunden auch zum kindlichen abstand mitgegeben, vndt also abhanden gebracht, welchem exemplell auch dieienige Meyere so Adeliche oder Geistliche güter unter handen

haben gefolget, also daß auf diesem eine fast weit aussehende Confusion erwachsen;

Undt dan fernes wahr genommen, vndt selbsten gesehen vndt ver-
spühret, daß Unsere Unterthanen mit kostlichen Kleidungen sich
ins Verderben stürzen, wodurch sie in Armut gerathen, vndt sich selbst
incapabel machen, praestanda zu praestiren, solches Beginnen dan des
heilig. Römisch. Reichs policei-Ordnung zuwider; Wie dan auch ferner
verspühret wirdt, daß mit continuirlichem Schwelgen sich Unsere
Unterthanen selbst in große schulden stecken, indeme deren theilß Unsere
Stifts Krügern mit 20, 30, ja 40 vndt mehr Athlr. verhaftet, wodurch
die Edle Zeit versäumet, die Cultivirung der gütter unterlassen, Unsere
Unterthanen mit schulden überheusset vndt ebenfalls incapabell gemacht
werden, Thre schuldigkeit abzutragen; Als haben Uns billichst angelegen
sein lassen, solchem einreißenden Übel bey zeiten vorzukommen;

Diesennach so sezen, ordnen vndt wollen Wir, daß nicht allein
Unsers Stifts Meyere sondern auch alle andere Meyere, so Meyer-
stättische gütter Unterhanden haben, selbe zu gebührender Zeit ge-
sinnen, dieselbe beweint auffen vndt darüber ihre Meyerbriefe
empfangen, vndt zwar bey Burendtlauffung der Pachtjahre welche ihnen
auf voriger Bemeyerung zugestanden;

Undt weilen annoch verschiedene Unserm Stift vndt Cammer an-
gehörige Meyere sich finden, welche solches bis dahero verabsenmet; als
wirdt denselben annoch zu allem Überfluß 14 tage frist verstattet, solche
Bemeyerung bey Verlehrung ihres Meyer-Rechts, bey Unser Kellnerey
zu suchen, worunter auch diejenige Meyere verstanden werden sollen,
welche Thre Pacht an andere Unsere Creditores jährlichs lieffern vndt
bezahlen, zumahlen der verpfandung ohngehindert, die Bemeyerung Unser
Cammer verbleibet.

2) So sollen auch allen in hiesigen Unserem Fürstl. Stift gesessene
oder wohnhaft, so Meyergüter von Unser Cammer oder geist- oder
weltlichen guetherrn haben, hiemit deren alienation vndt Veräuße-
rung, es seye verkauffung, Verpfandung, zu Brautgiffen oder abgel-
tung Söhnen oder Döchtern mitzugeben verbotten sein, sonderen es
sollen selbe in einem Corpore beysammen bleiben.

3) Die ienigen auch, so solche wider die Rechten Lauffende vereuße-
rungen Bewirket, vndt die Meyerstättische Güttere in andere Handen
bracht vndt gegeben, sollen gehalten vndt verbunden sein, binnen Jäh-
riger Frist selbige zu befreyen vndt wieder herbeizuschaffen, vndt daß
unterhabende Meyerguth zu ergänzen.

4) Da aber hinkünftig solche Meyere bedrengt wehren, vndt zu keinen
Mitteln gelangen könnten, sollen sie Unser Cammer oder anderen ihren
Gutherrn solches ihr anliegen vorstellen, vndt da sich befinden würde,
daß die Whrsachen redlich und erheblich wehren, verbleibet Unsern Kell-
ner auch übrigen Erbherrn bevohr, alstan auff gewisse Thnen Beliebige
Zeit in solch höchsthöthige alienation zu consentiren.

5) Damit auch alles zu Beserer richtigkeit gebracht werde, sollen
alle hiesige Stifts-Meyere verbunden sein, inwendig 14 tägiger Frist
bey hiesiger Unser Cammer einzubringen, was von Thren Meyergütern
veralieniret, wie vndt welcher weise vndt an welchen solche gütter gelan-

get, vndt da solche einhabere bey deren Abtretung sich widrigen würden, solle Unserem Landdrosten vndt Räthen befohlen sein, die dahaben einfallende schwierigkeiten, ohne weitläufigen procel abzuthun.

6) Damit auch solcher veralienirten stücken halber kein Unterschleiss geschehe, sollen alle vndt jede auff dem platten Lande, so nicht Meyere seien, ihre unterhabende particulier stück cum omni sua qualitate richtig designiren, vndt solche Designation Unsern Land-Drosten vndt Rath liefferen, vmb sich darob zu informiren.

7) So wirdt auch die des Zehenten halber in passirtem Jahre publicirte ordnung hiemit bey deren darin endthaltenen straffe ernewert;

8) Nachdemahlen auch der augenschein bezeuget, daß Unsere Unterthanen insonderheit auff dem platten Lande sich zu Seiten über dero stand vndt vermögen Kleiden vndt halten, so solle dieses abgeschaffet vndt hiemit befohlen sein, daß der Haßmann die Ehe Wandt über 18 oder 24 gr. nicht bezahlen solle vndt hoher preiß nicht zu tragen, auch umb sothanen preiß Ihre Weiber vndt Döchter, iedoch ohne eußerliche vppigkeit auff die alte tütche weise nicht aber der neuen bey dem adell brauchlichen moden nachzuhangen, bey straff öffentlicher Beschimpfung.

9) So solle auch daß übermäßige Trinken dieser gestaldt moderirt werden, daß nach Glock 8 des Abends sich keiner im Krüge finden lassen solle. Imgleichen soll daß übermäßige an schreiben abgeschaffet, vndt den Krügern den taglichen trinkern nicht mehr als einen Mthlr. zu borgen erlaubt sein, iedoch was zu ehrentagen erfordert wirdt, aufz behalten.

10) So solle auch der Hochzeiten, Kindtauffen vndt Be gräbnissen halber gemachte ordnung hiemit wiederholet sein, vndt dero selben embstisch nachgelebet werden. Bey deren darin vermeldeter straffe.

11) Immassen dan Unserem Praesident, Landdrost vnd Räthen, wie auch übrigen Bedienten in der Stadt vndt platten Lande hiemit alles ernstes anbefohlen wird, auff obig Unsere gemachte ordnung steiff vndt fest zu halten, darnach indicando zu vrtheilen vndt selbe in Gebührende execution zu ziehen, in Uhrkundt Unsers Handzeichens vndt aufsgetrükten einsiegelß. Signat. Corbey den 19. August Anno 1684.

(L. S.)

Christoph Abbt mpp.

Nr. 19.

Zeugen-Vernehmung über die Rechte und Observanzen im Fürstenthum Corvey 1830.

Geschehen Höxter, am Königlichen Land- und Stadtgericht den 9. Juni 1830.

In dem auf heute zur Vernehmung der Herrn Regierungs-Rath Mappe und Herrn Justiz-Commissär Lohr angesezten und mit denselben verab-

redeten Termin, erschienen genannte Herren, und haben sich wie folgt zu Protokoll erklärt:

1) Herr Just. Com. Lohr deponirte:

ad gen.

Ich heiße Carl Lohr, bin 68 Jahr alt, katholischer Religion, zu Hörter wohnhaft, und daselbst geboren. Ich bin über 40 Jahr im Justiz-Dienst, und namentlich habe ich unter der Regierung des Prinzen von Oranien-Nassau-Corvey als Justiz-Amtmann fungirt.

Zur Sache.

Was den Gegenstand meiner Vernehmung betrifft, ob nämlich in Betreff der im Fürstenthum Corvey bestandenen deutschen Rechts-Institute besondere Particular- und Gewohnheits-Rechte existirten und zur Anwendung kamen, so habe ich über die lange Reihe meiner practischen Erfahrungen reiflich nachgedacht, jedoch nur ein sehr geringes Resultat gefunden, weil sich hier, so viel ich weiß, keine besondere und abweichende Gewohnheits-Rechte ausgebildet hatten, man vielmehr sich stets nach denjenigen Rechtsprincipien richtete, die nach der Autorität der berühmtesten Rechtslehrer, oder nach allgemeinen Gesetzen, die meiste Anerkennung fanden. So ist mir

1) über das Lehnrecht des sehr bedeutenden Corveyschen Lehnhauses, kein besonderes Gewohnheits-Recht bekannt, vielmehr hat das Lengobardische als gemeines Lehnrecht, stets unbedenklich Anwendung gefunden.

2) Was die eheliche Gütergemeinschaft und ihre Anwendung im Fürstenthum Corvey betrifft, so galt dieselbe nur da, wo sie in den Ehepacten ausdrücklich stipulirt worden war, und unter den Landleuten war es Sitte, dies Rechtsverhältniß in den Ehepacten durch die Parömie „Gut um Gut, Blut um Blut, und soll einer des andern Erbe seyn,“ auszudrücken. Rechtsfälle über die eheliche Gütergemeinschaft, über ihre Wirkungen während der Ehe oder ihre Folgen bei Trennung derselben durch den Tod des einen Ehegatten, sind mir durchaus nicht erinnerlich. Ich weiß zwar, daß verschiedentlich bei Auseinandersetzungen mit den Kindern, der überlebende Ehegatte, Kindesheil vom Gesamtgut erhalten hat; dies geschah aber im gütlichen Einverständniß und nach billigem Ermessen der Familie; ich entsinne mich aber nicht, daß hierbei ein Particular-Gewohnheitsrecht zur Sprache gekommen, oder irgend ein Rechtsstreit über die, einer solchen Auseinandersetzung zum Grunde zu legenden Prinzipien, in contradictorio wäre entschieden worden.

3) Die Bauerngüter im Fürstenthum Corvey, welche einen untheilbaren Complexus bildeten, standen im meierrechtlichen Nexus; eine Meier-Ordnung ist nie promulgirt worden. Die älteren Landes-Verordnungen, welche Bestimmungen über die Meiergüter enthalten, waren so gut wie unbekannt, und ich erinnere mich nicht, daß man in praxi darauf Bezug genommen hätte. — Auch sonstige besondere Particular-Gewohnheits-Rechte sind mir völlig unbekannt. Man hat sich, so viel ich weiß, bei vorfallenden Rechtsstreitigkeiten über das Meierverhältniß, nach den Autoritäten der bewährtesten Schriftsteller über diesen Zweig des juris germanici gerichtet, und namentlich oft das Werk:

Straben de jure villicorum, zur Anwendung gebracht. Was namentlich die Succession in die Meiergüter betrifft; so kann ich auch hierüber kein durch Präjudicen entschiedenes Gewohnheits-Recht angeben. Ich weiß mich aber nicht anders zu entsinnen, als daß stets und allzeit, der älteste Sohn in das Meiergut succedit hat, daß auch die Söhne den Vorzug vor den Töchtern hatten.

Den Gegensatz zu den Meiergütern bildeten die sogenannten Kötter-Güter, die aber keinen Complexus bildeten, sondern nach freier Willkür konnten vertheilt und geerbt werden. Bei diesen trat in Bezug der Succession völlig das gemeine Recht ein.

Dies ist alles, was ich über den fraglichen Gegenstand weiß, und ich versichere die pflichtmäßige Wahrheit dieser meiner Angaben auf meinen geleisteten Amtszeit.

Borgel. genehm. u. unterschr.

Lohr.

2) Der Herr Regierungs-Rath Rappe deponirte:

ad gen.

Ich heiße Heinrich Christoph Rappe, bin 71 Jahr alt, evangelischer Religion. Ich bin seit dem Jahre 1783 als Advokat, und in verschiedenen richterlichen Functionen, dann als Mitglied des Regierungs-Collegii im Dienste des Fürstenthums Corvey, und bis jetzt hier zu Höxter wohnhaft gewesen.

Zur Sache.

Hat Herr Comparent, nach der mit ihm gepflogenen Unterredung im wesentlichen die gleichmäßigen Ansichten mit dem Herrn Just. Com. Lohr geäußert; es ist daher der Kürze halben der Inhalt des vorstehend aufgenommenen Protokolls vorgelegt worden, und derselbe hat erklärt: ich muß mich den Angaben und Aussagen des Hrn. Just. Com. Lohr, so wie dieselben so eben protokolliert worden sind, überall conformiren, und habe nur das hinzuzufügen, daß ich nicht mit Gewissheit sagen kann, ob man unter der in den Chexacten üblichen Parömie „Gut um Gut, Blut um Blut,“ allgemeine eheliche Gütergemeinschaft, oder überhaupt Gütergemeinschaft, und in welcher Masse dieselbe verstanden hat.

Im übrigen erkenne ich die eben protokollierten Aussagen als meine eigene Ansicht an, und weiß weiter nichts hinzuzufügen, bemerke jedoch, daß bei vorgerückten Jahren und längerer Entfernung vom praktischen Dienst mein Gedächtniß schwach geworden ist, und mir daher manches entfallen seyn kann.

Borgel. genehm. u. unterschr.

Rappe.

a.

u.

s.

v. Vincke. Gerichts-Assessor. Dep.

Dritter Theil.

Landesordnungen und sonstige Beweisstücke, durch welche die einzelnen provinzialrechtlichen Zusätze zum allgemeinen Landrecht begründet werden.

I. Paderborn.

Nr. 1.

Einige Präjudicia oder Bescheide, daß dem Paderbornschen Brauch nach Einer mit seinem Schweinstall von des andern Grund und Boden 7 Fuß weichen muß.

1) In Sachen Ludolfs Temmen wider Heinrich Elebracht geben Herr Schultheis Bürgermeister und Rath der Stadt Paderborn diesen Bescheid, daß Beklagter sich dem Paderbornschen Stadtgebrauch gemäß verhalten, und mit seinem Schweinstall 7 Fuß von des Klägers Hof und Planken abweichen solle. Decretum 14ten April 1617.

Aliud Decretum.

2) In Sachen W. Paull Hennebörn seel. hinterlassenen Sohns verordneter Vormünder Klägern an Einem und Jodocum Tonsorem Beklagten am andern Theill, ist allem Vorbringen nach vom Bürgermeister dero Stadt Paderborn mit Bezugnahme ohnpartheyischen rechtsgelernten zu recht Erkandt, daß beklagter Tonsor den in Streit gezogenen Schweinstall abzuschaffen, und damit hiesigen Stadtsgebrauch gemäß sich verhalten, und von Klägers Haß 7 Fuß abzuweichen schuldig seye, die gerichtskosten, so derowegen auf diesem Gericht aufgangan, aus bewegenden Ursachen compensirend und vergleichend. publ. 14. December 1640.

Nr. 2.

Polizei-Ordnung von 1655, erlassen von Bischof Dietrich Adolph.

(Sammlung I. S. 6.)

Cap. 31.

Die offene Wege und Landstrassen, wie auch Brücken und Stege, sollen jeden Orts in gutem Esse gehalten werden, von denjenigen, welche des Ends das Wegegeld erheben, oder denen es sonst altem Herkommen nach obgelegen, und wann irgend kein dergleichen Herkommen zu finden, von denen, welche mit ihrem Gute beiderseits darauf schiessen; so es aber diesen Anstossenden nach Ermässigung zu schwer fallen sollte, mögen Unsere Beamten die Nachbarschaft dazu ziehen, und durch dero Hülfe solch nöthiges Werk verrichten lassen helfen. Wären aber die anstossende Gründe gemein, soll an dieselbe sämmtliche Gemeinheit die Besserung verrichten. Stünde nun ein Weg nicht zu besseren, liegt dem Anstossenden ob, an welcher Seite es am bequemsten ist, von dem seinen einen neuen Weg zu vergönnen, jedoch daß die anderen Nachbaren, welche sowohl diesseits hinter ihm als auch andererseits gelegen sind, ihme darinnen zu steuer kommen, auch der alte Weg, wann der sonst neben dem neuen nöthig nicht verbleiben müste, zur Satisfaction wieder genommen werden.

Und damit hierinnen gute Aufficht geschehe, sollen Unsere Beamten, auch Gerichtsherren und Zunderen, wie dann Bürgermeistere und Rath in den Städten, jährlich in den österlichen Feyertagen einige von den verständigsten und bequemsten aus den ihrigen deputiren, welche alle Wege begehen und besichtigen, ob die vielleicht zugemachet, verengt, umgelegt, oder sonst verborben seyn mögten, und demnächst nicht allein die, durch welche solches verursacht, um selbige der Gebühr zu bestrafen, namhaft machen, sondern auch denjenigen, welchen die Besserung obliegt, solches anzeigen, und diese dann ungesäumt daran seyn sollen, daß in den folgenden Pfingstfeyertagen, nach gehaltenem Gottesdienst, welches dann in dergleichen nöthigem allgemeinem Werk den Gemeinheiten hemic vergünftiget wird, solcher Mangel unfehlbar geändert und gebessert werde. Würde aber dieses unterlassen werden, sollen die Beamten, und bey welchen die Anordnung gestanden, ihren Unfleiss mit Sechs Marken, die aber, welche die Aenderung und Besserung verrichten sollen, mit Zwölf Marken Unserem Fisco büßen.

Die Besserung der Wege aber soll beständig vorgenommen werden, also daß das darin stehende Wasser Abzug habe, die Erde, so aus den Nebengraben genommen, auch nicht auf das Land, sondern in den Weg geworfen, mit Holz belegt, und über das Holz mit Stein oder Grand aus dem nächsten Steinbruch oder Fluss gefahren, die an den Wegen befindlichen Hecken, Bäume und Holz auch höher nicht gelassen werden, als daß dadurch den Wegen die freye Luft, Wind und

Sonnenschein nicht benommen werden könne; und wer nicht also bessert, soll für eben den, so nicht gebessert, angesehen und gestraft werden.

Unseren Rentmeisteren, Landvögten, Vögten und Gografen soll auch jedes Jahrs einmal die Schlagbäume, Landwehren und Festung Unsers Stifts, in ihren District zu besichtigen, und woselbst solcher ihr District fremde Herrschaft berühret, von einem Ende bis zum anderen, die Gränze zu beziehen, und solchen Gränzzug, wo der hergefallen, von Ort zu Ort zu beschreiben, und wann um die österliche Zeit die Amtsrechnungen abgelegt werden, neben dem, was sonst dabey vermerkt, anzuzeigen und zu übergeben, obliegen, bey Straf von dreyzig Marken, so sie solches unterlassen.

Nr. 3.

Landesordnung, wodurch die Missbräuche bei Entrichtung der Zehnten abgestellt werden, von 1668.

(Aus Original-Akten.)

Ferdinand von Gottes Gnaden, Bischoff zu Paderborn, Erwählter und bestätigter Coadjutor zu Münster, des Heil. Römischen Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont etc.

Wir befinden von Unserem nächst vorgewesenen Vorfahren, hochloblichen Andenkens, was für Göttlichen Seegen und Benedeitung diejenige, so mit Entrichtung ihrer Zehndfrüchten aufrichtig umgehen erlangen, und was hingegen für Straf und Flüche diejenigen, so solche unterzuschlagen gedenken, zu gewarten haben werden, in öffentlich angeschlagenen Patenten männiglichen vor Augen hiebevorn gestellet zu sein; und ob dann wohl solches aus sorgfältiger zu den Unterthanen tragen der Liebe dahin gemeint gewesen, daß von denselben die göttliche Strafe, so wegen verschiedener dagegen einreichender Missbräuche besorgt worden, abgekehrt bleiben, hingegen aber Gottes Seegen über sie erlangt, und verliehen werden möge; so hat doch dessen Todtfall darunter sich zugetragen, und verursachet, daß in berührter Missbräuche Abschaffung Wir folgens eintreten, und an dero Hinräumung Hand anlegen müssen, auch so viel Uns deren vorkommen, aufgehoben und gebessert haben, gestalt dann damahlen zuvörderst heilsamlich verordnet ist, (weilen es durch die vielfältige Spalt- und Theilung der Acker bis auch zum vierten und achten Theil der Morgen dahin gerathen, daß durch die Bändere der Früchten, das Binden mit Ergrößerung der Gebunden, also daß nur neun und kein zehndes gebund übrig geblieben, ingerichtet, und der Zehndt-Herr dadurch merklich defraudirt worden), daß von einem solchen zertheilten Acker, auf den anderen, bis zum zehnden gezählt werden solle, und dabei auch nachgelassen wird.

Wann nun aber dieses, wie nur anjezo geklagt wird, damahlen nicht vorbracht, dahero auch noch ungebessert verblieben, und jedoch zu nicht geringer der Zehnden Verschmälerung gereichig ist, daß die Ge-

hunden oder Docken, womit die Kornhäuser auf dem Acker, bis zum Einbinden für den Regen bedeckt werden, ohnzhendbar gehalten werden wollen, und damit es deren Gebunden oder Docken viel auf einen Acker geben möge, die Häuse darauf geringer gemacht und vermehret, die Ursach aber, womit sothane Befreiung vermeindlich befärbt wird, darin auch will gesetzt werden, daß von selbigen Docken, des Gewitters halben wenig übrig verbleibe, und solches jedoch für keine Ursache zu halten ist, nachdem, was davon übrig bleibt, dem Zehnt-Herren sowohl, als dem, welcher die Früchte einzunehmen hat, in fructu und übrig bleiben muß, und für sich selbsten dann auch dem Betrug, so unter der unnöthigen Vermehrung der Häuse, und ermeßlich befreiender Docken gesucht wird, billig zu begegnen steht; als erkennen und verordnen Wir hiemit, wenn gleichemanden dasselbe als ein langes observirtes in consuetudinem versehtes Herbringen vorkommen mögte, daß es dafür jedoch, als irrationabel und der Natur der Zehndten zuwider, nicht gehalten werden könne, noch zu halten sei, und befehlen dahero nicht allein denen, welche die Früchte abzumähen und einzunähen haben, das zehnte Gebund, nicht weniger von sothanen Docken als von übrigen unabgeführt liegen zu lassen, sondern auch denen, so zu Einsammlung der Zehndten bestellet sein, solche zehnte Docken mit einzunehmen, und das allerseits bei Straf von 50 Goldgulden, neben Abtragt des durch solche und dergleichen Beträglichkeiten verursachten Schadens, nicht zu unterlassen, sondern sich für Straf und Ungelegenheit zu hüten. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Nahmens, und aufgedruckten Secret-Ziegels. Geben auf Unserm Resident-Schloß Newhauß, den 16ten Juny, Anno 1668.

Ferdinandt.

Nr. 4.

Holz-Ordnung von 1669.

(Sammlung I. S. 156.)

Ferdinand von Gottes Gnaden, Bischof zu Paderborn, erwählter und bestätigter Coadjutor und Successor des Hochstifts Münster, des heil. röm. Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont ic.

Unter denen, durch die leidige Seiten und sonst, eingerissenen Missbräuchen, schädlichen Dingen und Fahrlässigkeiten, zu welcher Verbesserung Uns Unsere, zu Unserer von Gott anvertrauter Kirchen, und Unserer Nachkommenden am Stift, obhabende Sorgfalt anweiset, erachten wir nicht ein geringes zu seyn, die gute Rüffsicht und Hegung, so Unsere Wälder und Gehölzer vonnothen haben: dahero Wir nicht allein für längst entschlossen eine sichere Holz-Ordnung zu errichten, sondern deren Einfolge und Gelebung auch Unsern Bögten, Holzgräfen, Holzförstern und dergleichen andern Unsern Bedienten, in ihren abgeleisteten Pflichten und Eiden, auf solchen Fall bereits ernstlich anbefohlen, nicht weniger

in Unsern Anno 1662 ausgegebenen Kammer-Satzungen Art. 17. an unsere Beamten, wegen sothaner Obsicht und Hegung, landsfürstliche Erinnerung gethan: und nachdem Wir dann vor und nach, über selbiger Unser Gehölzer und Wälder Beschaffenheit eigentlichen Bericht eingezogen: als wollen nunmehr gegenwärtige beständige Holzordnung errichten, und dero selben gehorsamst nachzukommen, allen und jeden Unsern Drost, Rentmeistern, Amtmännern, Gogräfen, Landvögten, Richtern, Bögten, Holzgräfen, Förstern, übrigen Bedienten und Unterthanen, so viel einen jeden berührt, gnädigst und ernstlichst hiemit anbefohlen haben, wie folget.

Art. I. Von jährlicher Pflanzung der jungen Eichen, deren Conservation und Beobachtung.

Gleichwie durch vieles Bauen und ohnentbehrlches Brennholz, die Gehölzer von Tag zu Tag vergeringert werden, und ohnedem von selbsten nicht wenig verdorren und Vergehen, erfolglich, wann man nichts neues pflanzete, sich mit der Zeit gar verlieren, und die Nachkommen nichts finden würden, also soll Unsern Drost, Beamten, Bögten, Richtern, Förstern und Holzbedienten bei ihren abgeschworenen Eiden obliegen, inskünftig jährlichs und alle Jahr zu bequemer Zeit im Herbst (es werde dann, daß wegen des Orts Feuchtigkeit oder anderer Ursachen und Gelegenheit der Frühling dienlicher wäre) eine ziemliche Anzahl von jungen Eichen an bequemen Ortern pflanzen, und selbige mit Dornern oder anderm Buschholz, damit sie von dem Vieh unbeschädigt bleibten, umgeben zu lassen, welche Pflanz- und Umgebung dann von denjenigen Ortern, so die Gewohnheit voriger Jahren dazu anweiset, auch inskünftig geschehen, da aber eine solche sichere Gewohnheit nicht wäre, von den Orteren, es seyn Städte oder Dörfer, welchen aus selbigen Unsern Gehölzen mit Bau- oder Brennholz geholzen wird, oder welche die Hude darin haben, bey zehn Goldgulden Straf verrichtet, die zum Wachsthum dienende Anheg- und Aufweisung aber, von Unsern Holzbedienten beachtet werden soll.

Art. II. Hein- und Hegung sicheren Orts zu Aufschlag und Pflanzung jungen Holzes, auch Sähung der Eichlen.

Nichtweniger soll zu solchem End in Unsern Aemtern, Gogerichten, Vogtreyen und Districten alle Jahr ein Ort, welcher nicht zu groß, noch an der gemeinen Hude schädlich ist, geheinet und geheget werden, daß daselbst junges Holz aufschlagen, oder man solches dahin pflanzen könne; und wann gute Mast ist, so kann man einen geringen der Hude gleichfalls nicht schädlichen Ort mit Eichlen besähen, und so lang im Zuschlag halten, bis die davon aufgeschlagene Pflanzen verseht werden können.

Art. III. Pflanzung an statt verehrten Holzes.

Imgleichen und zu selbigem End soll ein jeder, deme aus Unsern Gehölzen, es seyn Unsere alleinige oder Sammt-Hölzer, Bau-Holz verehrt wird, für einen jeden abgehauenen Eichenbaum, drey junge Eichen in selbiges Gehölz zu rechter Zeit wieder pflanzen, solche Unserm der Orten Holzförstern zeigen, und selbige in Art. 1mo angedeuteter Maßen

die folgende drey Jahre über, hernacher aber Unser Förster, vor Beschädigung des Viehes verwahren, erhalten und aufweisen, Unsere Domkapitularen jedoch, und denen Wir sonst diese Pflanzung in Gnaden nachlassen werden, hiervon ausbeschieden.

Art. IV. Wieviel ein jeder Bürger, Meyer, Halbspänner und Röster, deme solches überwähnter Marken obliegt, jährlich zu pflanzen.

Von denjenigen Leuten und Orteren, welche aus Unseren alleinigen Gehölzern jährlich ihre Feuerung haben, sollen alle Jahr der Orten, allwo es ihnen durch Unsern Holzförster angezeigt wird, und zwar von einem jeden respective Bürger und Meyer 12, von einem Halbspänner 8, und von einem Röster 6 junge Eichen, bequemen Orts, und sonderlich auch auf die alte so weit verwesene Stämme gesetzt, wie obberührt, befestigt, und zum Aufwachs erhalten, nicht weniger von den Hude-Genossen Unsere Hölzer, an nöthigen Ortern die junge Eichen ausgeschnädet, und die aufgeschlagenen Dörner, auf sichere von Unsern Bevölkerten ansehende Tage ausgehauen werden, und wer dann solche Pflanzung unterlassen wird, soll von jeder nicht gepflanzeten jungen Eichen einen halben Reichsthaler Straf erlegen, diejenige aber, die keine solche junge Eichen haben, bey des Orts nächsten Förstern, allwo selbige zu bekommen, sich angeben, und die ohnentgeldlich auszurotten anweisen lassen.

Art. V. Wie es in denen Marken, in welchen andere mitberechtigt, diesfalls zu halten.

So viel aber die Gehölze und Marken betrifft, zu welchen andere mit Uns berechtigt sind, da muß billig die Gleichheit gehalten, und von einem Theil, ohne des andern Vorwissen und vorhergehende beyderseits vereinbarte Anweisung, noch Brenn- noch Bauholz verkauft oder verehrt, auch was in obstehenden Articulis von Pflanz-, Hein- und Herzung des jungen Holzes und Eichensäen vermeldet ist, ins gesammt beachtet und befördert werden.

Art. VI. Von Beschädigung des Gehölzes, durch Einhauen, Barcken und Lohabschellen.

Und damit dann sowohl die jung gepflanzete als bereits hochgewachsene Eichen-Heister und Bäume nicht allein vor des Viehes, sondern auch der Leute Beschädigung conservirt werden, als soll einem jeden das Ab- und Einhauen, Schandflecken, Placken, Kreuzen, Staufen, Barcken- abschellen, Loh- abspleissen und dergleichen an Eichen- und Büchen- Bäumen, welche dadurch leichtlich täglicher Erfahrung nach, unfruchtbar und dörr werden, alles Ernstes hiemit verboten, widrigens fals, welcher auf solcher Beschädigung betreten, oder deren überwiesen wird, für jedesmal in 10 Reichsthaler Straf gefallen seyn.

Art. VII. Daß kein Hirte noch Schäfer im Gehölze scharfes Hauwerk bey sich tragen solle.

Solche Beschädigung um desto mehr zu verhüten, sollen die Pferde-, Küh- und Schweine- Hirten, Schäfer und andere, so mit Pferden und

anderem Vieh ins Holz treiben, keine Barten, Arten, oder andere der gleichen scharfes Hauwerk, womit Holz gehauen, geplacket oder gesplissen werden kann, bey sich tragen, sondern so oft sie solches thun, das Hauwerk verloren, und danebenst 1 Reichsthaler, da sie aber auch wirklich Schaden thäten, die vorhin angefeste Straf, laut vorhergehenden Art. 6. verwirkt haben.

Art. VIII. Von Suchung der Martern, Bienen, Wespen, jungen Spreen und dergleichen.

Gleichen Verstand hat es mit denjenigen, welche in Unsern Gehölzen zu Herbst oder Sommerzeit in den Bäumen entweder Martern, Bienen, Wespen, junge Spreen und dergleichen suchen, und dabei mehrmalen die Bäume zu deren Verderb tief ein- oder gar niederhauen, dann solche Thätere sollen ebenfalls, wann sie auf solchem Suchen oder Hauen befunden oder dessen überwiesen, nach Befindung mit 3, 4, 5 oder mehr Reichsthulern gestrafet werden.

Art. IX. Abschaffung des Feuers an den Bäumen von den Hirten und Reisenden.

Welcher maßen oft und leichtlich durch an die Bäume machendes Feuer nicht allein selbige umgebrannt oder verdorben, sondern auch die Gehölze ganz oder zum Theil angezündet und in Verderb oder Gefahr gesetzt werden, giebt die Erfahrung, und soll derowegen solches Feuer anmachen, einem jeden, er sey Hirte oder Durchreisender, dergestalt ernstlich verboten seyn, als lieb ihm ist, eine ohnmachläßige scharfe Leibesstraf zu vermeiden, und dasfern solches durch hütende Kinder geschehen würde, so sollen dafür die Eltern angesehen werden; ob dann zwar auch die Hirten zu winterlicher kalten Zeit des Feuers vonnöthen haben, so sollen sie selbiges jedoch an einem von den Bäumen abgelegenen Ort halten.

Art. X. Pflanzung in der Senne und Anzündung der Heyden, und daß keinem Reisenden Feuer abzugeben.

Und weilen dann auch mit der Zeit an einigen Ortern in der offenen Senne junge Bäume ferner gepflanzt werden können, inmaßen sich ohnedem bereits Büsche und Gehölze darinn befinden, als hat daselbst gleichfalls ein Meyer an Eichen, Füchten, Heinebüchsen, Wieden oder Berken, nach jedes Orts Gelegenheit, allwo es am besten wächst, jährlich zwölf, ein Halbspann 8 und ein Rötter 9 bey einem halben Reichsthaler Straf zu pflanzen, und im übrigen dem Art. 4. gemäß sich zu verhalten, wie Wir dann Unser unterm 14ten Martii Anno 1663 ergangenes Verbot dieses Inhalts nochmalen hiehin wiederholen, und allen Unsern Unterthanen, auch in- und ausländischen, ernstlich einbinden, daß niemand die Senne oder Heyde anzünden, sondern solches bey Vermeidung scharfer Geld- oder Leibstrafe unterlassen solle, es wäre dann, daß von Uns jemand einen Ort zum Haus-Acker, Bau oder zur Weide angewiesen bekommen, und dazu des Anzündens nöthig hätte, welchenfalls derselbe gleichwohl über den ihm angewiesenen Ort das Feuer nicht kommen lassen, maßen dann Unsern Unterthanen hiemit zugleich bey ernstlicher Straf, zu Verhütung durch das Toback-rauchen oder sonst

Wegwerfung des Feuers besorgender Anzündung der Senne oder Heide, den Fremden oder Durchreisenden einiges Feuer ausfolgen zu lassen, verboten seyn solle.

Art. XI. Anzündung des alten Grases und Dörnern in Wiesen und Buschlägen, in den Gehölzern, wie auch Bäunung derselben.

Ebener Maßen sollen Unsere Unterthanen, welche in Unsern Gehölzen einige Wiesen oder Buschläge haben, und darinnen das alte Gras, Dörner oder Büsche anzünden, das Feuer, daß es sich nicht in das Gehölze erbreite, wohl verwahren, sonst, wann denselben dadurch Schade zugefügt wird, Handfest gemacht, und am Leibe gestraft werden, sollen auch bey gleicher Strafe die Bäume ihrer Wiesen oder Buschläge in Unsern Gehölze weiter nicht einrücken, sondern selbige, wie sie von alters gewesen, eingeschränkt seyn lassen.

Art. XII. Bestrafung der Diebstähle in Gehölze und Wäldern.

Nach den Beschädigungen folgen die Holzdiebstähle, und wer sich deren dann in Unsern Gehölzen unterfangen wird, soll dem Besinden nach mit Geld oder am Leibe exemplariter bestraft werden, und insonderheit zwar, wer sich in Unseren Gehölzen ohne habende Erlaubniß, Baum- oder Höpfenstücke zu hauen, und entweder für sich zu gebrauchen oder anderwärts zu verkaufen unterstehen wird, der soll, so oft er solches thut, nebenst der Restitution noch vorhandener Stücke, von einem jeden Fuder derselben fünf Reichsthaler Straf geben; wird nun ein oder ander dergleichen Staken oder Stecken zu seinem eigenen Behuf vornommen haben, derselbe hat sich bey Unsern Holzbedienten anzumelden, welche ihm dann ein oder etliche Fuder, wo es am unschädlichsten ist, für ein sicheres Geld anweisen und selbiges Geld Unsern dazu bestellten Beamten zur Berechnung einliefern, dieselbe auch den Werth eines Fuders solcher Stücke, nach Unterschied der Orter, da deren viel oder wenig vorhanden, ansehen und benennen sollen.

Art. XIII. Bestrafung der Diebstähle an angewiesenen Bau- und Brandholze.

Wer aber einem andern einen angewiesenen Baum, oder angewiesenes Brennholz entweder gänzlich oder zum Theil, wann es schon nur 2 oder 3 Scheiter wären, entfremdet, der soll Uns jedesmahl auf jenen Fall fünf, auf diesen Fall aber zwei Reichsthaler Straf erlegen, danebenst dem Bestohlenen, da das Holz nicht mehr vorhanden wäre, anderwärts billige Erstattung leisten.

Art. XIV. Das Holz bei Abend- und Nachtszeit nicht abzuholen.

Zu Verhütung dergleichen Diebereyen, und damit diesfalls bessere Ordnung gehalten werde, verordnen Wir gnädigst hiemit, daß diejenige, so in Unsern Gehölzern zu dem Brennholz berechtiget seynd, wobei Wir sie dann auch in Gnaden lassen wollen, die Holzführen, es sey mit Karren, Wagen oder Schlitten, bey gutem Tage, nicht aber des Nachts thun sollen, und wer derowegen bey nächtlicher Weile, oder zu später Abendzeit in Unsern Gehölzern mit Fuhren oder Hauen betreten

wird, der soll gepfandet, Unseren Beamten eingebracht, und wann er einen fruchtbaren Eichen- oder Büchenbaum gehauen hat, mit fünf Reichsthaler, von gehauenen Heister- oder kurzem Holz aber mit drei Reichsthaler gestraft werden.

Art. XV. Anweisung der Tagen in der Wochen, auf welche die Fuhren geschehen, und daß nur unfruchtbar Holz gehauen werden solle.

Imgleichen sollen zu solchen Fuhren nicht alle, sondern allein drey sichere Tage in der Wochen, nämlich Montag, Mitwochen und Freitag, da solche aber auf einen Feiertag einfallen würden, darauf folgender Tag gehalten werden; welcher nun außer diesen dreyen Tagen Brennholz abzuholen sich unterstehen, oder in Unsern Gehölzen mit Arten, Beilen und Barten finden lassen wird, soll gepfandet werden, und jedesmals wegen gebrochener Ordnung in einen halben Thaler Straf verfallen seyn, und wollen Wir allen und jeden selbigen Ortern und Unterthanen, welche aus Unsern Gehölzen unschädliches Brennholz zu holen, von Alters hergebracht, einmal vor all gnädigst und ernstlich in Kraft dieser Unser Ordnung geboten haben, allein unfruchtbar Holz, als Heiznebuchen, Erlen und Birken zu hauen, auch das alte verfallene Holz hinweg zu führen, und diesem so gehorsamlich nachzukommen, als lieb einem jeden ist zu vermeiden, daß er sonst gepfandet und Unseren Beamten zur Straf eingebracht werden solle.

Art. XVI. Zur Mastung und Bau dienendes Holz so lang möglich zu verschonen.

In welchen Gehölzen aber bisher auch Büchen-bäume und Heistern zum Brenn-Holz gehauen worden, da sollen die Holz-Berechtigte diese Maß und Ordnung halten, daß, so lang gefallenes unfruchtbares oder krummes sich zum stracken Wachsthum, gutem Baum und Mast nicht veranlassendes Holz zu finden ist, zu Niederhauung der fruchtbaren Bäume und jungen Heistern nicht geschritten, sondern deren, so lang es möglich ist, verschonet werden solle, alles bey Straf 3 Thaler von jedem Fuder, so oft hier wider gehandlet wird.

Art. XVII. Verhaltung mit den Anweisungszettulen verehrten Bauholzes.

Neber die Beschädigungen, ist auch verspürt, daß zu Seiten die freiwillige gnädige Berehr- und Anweisungen einigen begehrten Bauholzes, zu Unserem sonderbarem Mißfallen und ganz unordentlich mißbraucht worden, indem Unser an Unsere Holzbediente abgegebener Anweisungszettel denselben, wie sichs gebührt, gleich anfänglich nicht zugestellt, sondern zurückgehalten, das Bauholz durch des Impetranten bestellte Zimmerleute oder andere dazu angerichtete unangewiesen, gehauen, weggeführt und hernach erstlich Unsern Holzbedienten der Anweis-Zettel behändigt oder gezeiget wird, diesem unverantwortlich- und undankbaren Mißbrauch derwegen vorzukommen, verordnen Wir gnädigst hiemit, und wollen, daß so oft Wir einen oder andern aus Unsern Wäldern und Gehölzern einiges Bauholz in Gnaden mittheilen, derselbe darüber von Uns unter Unserem eigenen Handzeichen seinen Anweiszettel nehmen,

selbigen Unsern darin specificirten Bedienten nicht allein vorzuzeigen, sondern auch, zumalen derselbe des Holzes-Anweisung bescheinigen muß, originaliter zustellen, und selbige Anweisung darauf von Unserm Bedienten gewärtigen, ehder aber sich des Holzes bey dessen Verlust keiner Gestalt selbst anmaßen solle, und da deme gleichwohl zuwider, ein anders unterstanden würde: so soll der Zimmermann, oder wer sich sonst solchenfalls zum Holzhauen oder Wegführen brauchen laßet, von jedem Baum 10 Thaler Straf entrichten, und bis solches wirklich geschehen, von Unsern Beamten in Haft gehalten werden.

Art. XVIII. Zeit zu Wegführung verehrten Holzes und dessen verbotener Verkauf.

Und damit dann dergleichen Anweisung, es werde das Holz von Uns verehret oder verkauft, durch Ablauf der Zeit keine Irrung gebähre, noch das Holz zum Verfallen hinliegen bleibe, als wollen Wir ebenfalls gnädigst und verordnen hiemit, daß ein jeder, deme solche an Eichen- und Büchenbäumen geschicht, selbige Bäume innerhalb eines viertel-Jahrs, von Zeit des Anweiszettuls anzurechnen, hauen und wegführen lassen, widrigenfalls Unsern Holzknechten verfallen seyn solle; da sich aber jemand unterfangen würde, von Uns ihm zu seinem Behue gnädigst verehrtes Holz selbst nicht zu verwenden, sondern anderwärts zu verkaufen, oder Handthierung damit zu treiben, derselbe soll, wie billig, Unsere schwere Ungnad und willkürliche Straf verwirkt haben.

Art. XIX. Anweisung verehrten Holzes.

Nicht weniger soll Unsern Bedienten obliegen, bei solchen Anweisungen Unser Gehölzer möglichste Unschädlichkeit und Erhaltung in Acht zu nehmen, zu dem End nicht junge oder fruchtbare, sondern alte verdürrete unfruchtbare und unschädliche Bäume, welche zum Bau gleichwohl dienlich sind, anzuweisen, hingegen das junge grüne und fruchtbare Holz, so viel immer möglich, zur Mast zu behalten, und an einen Ort nicht mehr, als ein oder zwey Bäume zum höchsten hauen zu lassen, dafern aber das Holz verkauft wird, soll von einem mittelmäßigen Baum etwa ein Goldgulden oder anderthalb Thaler, wann er aber gut ist, etwa 2 Thaler oder mehr bezahlt werden.

Art. XX. Anweisung Brenn- und Kohlholzes, wie auch wegen des Aschenbrennens.

Gleicher Gestalt sollen Unsere Bediente das Brenn- und Kohlholz, wie es am unschädlichsten geschehen kann, und zwar nicht alles Fuß für Fuß anweisen und abhauen: sondern auf jede zehn Schritt einen Baum oder großen Heister inzwischen stehen lassen, sodann das neue aufgeschlagene Holz nach Möglichkeit aufrüsten und hegen helfen, auch Aufsicht führen, daß in Unsern Gehölzen durch Abbrennung des Kohlholzes und Aschenbrennens kein weiter Schade geschehe, welches Kohl und Aschenbrennen dann auch, weilen dadurch leichtlich eine große Verwüstung des Holzes verursacht wird, ohne Unser oder Unser Kammerraths ausdrücklichen Vorwissen und Belieben an keinem Ort vorgenommen noch verstatet werden.

Art. XXI. Was für Holz zum Kohlbrennen anzuweisen.

Zu dem End sollen auch, so lang Fallholz und in Büchen Gehölzen aufgeschlagenes überflüssiges Unterholz vorhanden ist, den Kohlbrenneren keine große Bäume angewiesen, noch von denselben bey 3 Thaler Straf von jedem Baum gehauen, und wann sie solche dann endlich unfruchtbar angewiesen bekommen, jeder Baum mit 1 Thaler plus minus nach Proportion der Bäume, und ungefähr daraus fallender Fuder, bezahlt werden.

Art. XXII. Von Zeit der Anweisung des verkaufenden Kohl- und Brennholzes, und von der Publikation.

Solche Anweisung des verkaufenden Kohl- und Brennholzes soll nicht, wie bisher missbräuchlich geschehen, und damit großer Unterschleif verübt werden kann, das ganze Jahr durch, ohne Unterschied und sichere Zeit, sondern in einer sicheren Wochen, etwa zu End des Herbstes, oder zu Anfang des Winters vorgenommen, selbige als dann den benachbarten Ortern, welche Brennholz kaufen wollen, über die Kanzlen verkündigt, und sicherer Tag nebst dem Ort benennt, ebenmäig denjenigen, welche Brennholz zu führen berechtigt, drey- oder viermal im Jahr der Ort, wo sie solches hauen sollen, angewiesen, außer solcher Anweisung aber bey fünf Thaler Straf von jedem Fuder, nicht gehauen noch abgeführt werden.

Art. XXIII. Von Gebrauch und Verwahrung der Merkeisen, und wie es mit dem Stammgeld gehalten werden soll.

Wann einer von Unsern Vögten oder Richtern die Aufsicht auf Unsere Gehölzer hat, und daneben noch andere die Aufsehung desto besser zu beobachten von Alters bestellt seyn, da soll der Richter oder Vogt die Anweisung allein zu thun, keine Macht haben, sondern es sollen zwey absonderliche Zeich-Eisen (deren eins mit Unserm Wapen, das andere mit der Jahrzahl bemerket sey) Unsern Beamten, eines für den Richter, oder Vogt, das ander für den Holzknecht committirt werden, und wann sie dann Holz anzuweisen oder zu zeichnen vorhabens, sollen sie selbige Zeich-Eisen von Unsern Beamten abholen, sich damit in das Holz begeben, die verkaufte Bäume mit beyden Eisen zeichnen, beyderseits einen richtigen Kerbstock darüber halten, selbigen bey Abrechnung des Holzgeldes denen dazu bestellten Beamten handreichen, und nach geschehenem solchem Zeichnen, die Eisen Unsern Beamten zu deren Verwahrung wieder einlieferen, die Käufere aber, oder denen Anweisung geschicht, mit dem Stammgeld nicht übernehmen, sondern deshalb von dem Baum dem Oberförster, oder Obervogt vier Groschen, dem Unterförster oder Untervogt aber zwey Groschen entrichtet werden.

Art. XXIV. Brenn-, Kohl- und Heisterholz der Erden gleich abzuhauen.

Ferner es sollen so wenig Unsere eigene zur Holzfuhr schuldige Dienste, als andere Unsere Unterthanen das Brenn-, Kohl- oder Heisterholz anderst als gleich bey der Erden, nicht aber höher darüber abhauen, und

welche deme zuwider thun, von Unsern Holzbedienten aufgezeichnet, Unsern Beamten angegeben, und von jedem nicht gleich bey der Erden abgehauenen Stamm, mit einem halben Thaler bestraft werden.

Art. XXV. Verschonung des glatten und stracken Heisterholzes.

Dieses ist auch zumalen missbräuchlich verspüret, was masen einige zu den Führen Unser Hof-Brennholzes schuldige Dienste, und insonderheit zwar Unsere Neuhausische und Elsische Meyere, welche auch aus Unserm Gehölz ihr Brennholz haben, ihnen selbst glatt und strackes Heisterholz, Unserm Hof aber schlecht und krummes Holz zuführen und wollen. Wir derowegen diesfalls selbige Unsere Dienste und Meyere nicht allein auf obige Unsere Art. 16. enthaltene Verordnung gnädigst verwießen haben, sondern sollen dieselbe auch, so oft sie dero zugegen, für sich solches glattes und langes Heisterholz zu hauen befunden, gepfandet, Unsern neuhausischen Beamten eingebracht, und von denselben von jedem Fuder mit 3 Reichsthaler neben Verlust verbotenen Holzes bestraft werden.

Art. XXVI. Von der Mast, und was daby wegen Eintreibung des Biehes und Eichelen-Lesens verboten.

Wie oben Art. 19. verordnet, daß die fruchtbare Bäume, so viel immer möglich, zur Mast erhalten werden sollen; also soll auch Unsern Holzgräfen, Förstern und Holzbedienten obliegen, wann sie an Eichen- oder Buchenbäumen einige Mast verspüren, solches ohnverzüglich Unsern Beamten anzufügen, welche dann nebst selbigen Unsern Holzbedienten, und einigen des Gehölzes erfahrenen alten Leuten die Mast besichtigen, und sobald sie, daß solche an Eichen oder Buch zu riesen oder fallen anfange, vermerken werden, alsdann allen Schäfern, Pferde-, Kuh- und Schweinehirten das Gehölz verbieten, nicht weniger diejenige, welche auf dem Buch- oder Eichelen lesen (immassen dasselbe hiemit ganz und ernstlich verboten wird) betreten, oder dessen überwiesen werden, von jedem mal mit 6 Groschen, da es aber öfter, und des Sammlens oder Auflesens viel geschehen wäre, dem Besinden nach, höher abstrafen sollen.

Art. XXVII. Von Anschlag- und Betreibung der Mast.

Nach geschehener solcher Besichtigung, sollen Unsere Beamten die Mast anschlagen, und wie hoch der Anschlag jedes Orts sey, an Uns oder Unsern Kammerrath alsbald berichten, auch soll wegen der Sammt-Hölzer, oder Marken, damit solche mit gewisser Anzahl Schweine, nach Gelegenheit betrieben, und nicht überhäufet, zwischen Unsern Beamten und den Mitberechtigten vorhin ein sicheres vereinbaret werden.

Art. XXVIII. Wegen Annehmung fremder Schweine in die Mast, und wie es mit denen, so die Graßhude haben, zu halten.

Und wann dann fremde Schweine in die Mast zu nehmen, so haben Unsere Beamten und Bediente solches den benachbarten Orteren durch Publication von den Kanzelen fund zu thun, keine Schweine aber über angenommene Zahl von andern oder den jessigen (es sey dann, daß ihnen vermög Bestallung die Mast gebühre) mit unterlaufen, zu dem End die Schweine wöchentlich zählen und verzeichnen, hernach auch nicht ausfol-

gen oder abtreiben zu lassen, ehe und bevor das Mastgeld wirklich bezahlt seyn wird. Sollten nun einige die Grashude in unsren Gehölzen und Wäldern habende Orter, die Mast vor anderen um ein Billiges zu gewinnen, beweislich und legitime hergebracht haben, so lassen Wir es dabey zwar, jedoch dieser gestalt gnädigst bewenden, daß Uns von denselben nicht weniger, als von andern geschehen würde, für die Mast entrichtet, und wann schon keine große Mast ist, gleichwohl von dem vorhandenen Riß ein gewisses geben solle.

Art. XXIX. Von Begehung der Wälder und Gehölzer, auch Pfändung der darin betretender straffälligen, und Beobachtung aller voriger Articulen.

Was nun in allen obstehenden Articulis befohlen und verbotten, auch von Pfand- und Einbringung der Verbrecher verordnet ist, solches alles und jedes sollen Unsere Holzgreven, Förster und übrige Holzbediente mit sonderbarem treuen Fleiß und Eifer beobachten, zu dem End Unsere Wälder und Gehölzer nicht allein an den Tagen, wann Bau- oder Brennholz angewiesen oder angeführt wird, sondern auch, öfters und Fleißig begehen, um verspürende Beschädigungen zu vermerken, die Betretende zu pfänden, Unsren Beamten zur Straf anzudeuten, ebenfalls die vermerkende Eingriffe zu denunciren, so viel an ihnen zu verhüten und abzukehren, und sonst ferners alles hieben zu thun, was vorkommenden Dingen nach, zu Abschaffung obangezogener Beschädigungen und Misbräuche dienlich und gereichig ist, und wollen Wir solches einmal für all hiemit von allen und jeden obigen Articulis gnädigst verstanden und gemeint haben.

Art. XXX. Ansetzung der Strafen, Först- und Mastgeldes.

Zedoch sollen Unsere Holzbediente einige Strafen Först- oder Mastgeld für sich allein anzusehen, keine Macht haben, sondern sich dessen gänzlich enthalten, hingegen vergleichen Strafen und Gelder fleißig anzmerken, die Schuldige und Bruchfällige mit deren Namen, Ort und Zeit der Excessen verzeichnen, Unsren Beamten, wann das jährliche Holz- oder Gogericht gehalten wird, in Schriften getreulich einbringen; Und ob dann zwar solches Gericht der Orter Unterschied und Gewohnheit nach, allein ein oder zweymal im Jahr geschicht, so soll jedoch, wann etwas vorfällt, so eine Besichtigung, Abschaff- oder andere Vermittelung erheischt, nicht bis zum Gericht verschoben, sondern gestalten Sachen nach, zu Abwendung fernern Schadens, allso bald vorgenommen werden.

Art. XXXI. Einbringung der Verzeichniß der Straffälligen.

Imgleichen soll solche Einbringung nicht allein an dem Holz- und Gerichtstage geschehen, sondern auch Unsren Beamten von Unsren Holz-Förstern jedes viertel-Jahr sothane Verzeichniß der Straffälligen eingeschickt oder übergeben, selbige hernacher bey folgenden Holz- oder Gogericht mit voriger Specification conferirt, überlegt und die Strafe dar-nach gesetzt werden, würde nun einer oder anderer von Unsren Förstern oder Holzbedienten Schreibens unerfahren seyn, derselbe soll die Ver-

zeichniß und Specification auf Zeit und Weise wie obberührt, aus einem mündlichen Bericht durch einen andern schriftlich versetzen lassen.

Art. XXXII. Wie sich bey Unmerk- und Einbringung der Straffälligen zu verhalten.

Bey solcher Unmerk- und Einbringung oder Specification sollen Unsere Holzgreven, Förster- und Holzbediente keine Connivenz noch einigen Unterschleiß gebrauchen, sondern alles Unsern Beamten ohne Uebersehen und Verschweigen aufrichtig und getreulich vorbringen und andeuten, sich der Mast oder des Mastgelds und einiger Brüchten nicht anmaßen, noch deshalb mit den Beschädigern oder sonst Bruchfälligen um Geschenk oder Nutzen a part handeln, aus Unsern Gehölzen ohne Unsere gnädigste Erlaubniß nichts heim- oder öffentlich verkaufen, verschenken, veräußern oder für sich selbst verwenden, alles bey Vermeidung Unserer Ungnad, Entsezung ihres Diensts, oder fernerer Straf, was jedoch Art. 18., von verfallenem Holze gemeldet ist, dabey hat es sein Bewenden.

Art. XXXIII. Von allem durch Windschlag fallendem Holze.

Die Windschlag insonderheit betreffend, damit hat es diesen Unterschied, wann etwa ein geringer nicht gemeiner Windschlag ist, daß alsdann dasjenige, welches oben der Erden und nicht mit der Wurzel von dem Wind abgeschlagen wird, Unsern Holzbedienten zu deren Gebrauch oder Veräußerung, erlaubt sey, wann sich aber ein großer und gemeiner Windschlag (wie Anno 1660 in Decembri) begibt, und viel Bäume niederwirft, wie auch was sonst der Wind mit der Wurzel ausschlaget, daß alle solche Falle Unsern Beamten ohnverzüglich angezeigt werden, dieselbe darauf die niedergeschlagene Bäume besichtigen, deren Anzahl und Qualität an Uns oder Unsern Kammer Rath fördertlich berichten, und sich weitern Befehls oder Verhaltens erholen, auch die mit der Wurzel ausgeschlagene Bäume Uns allemal, es geschehe mit kleinem oder großem Windschlag, berechnen sollen.

Art. XXXIV. Hunde nicht ohne Knüppel gehen zu lassen.

Und soviel in Specie von Obsicht und Erhaltung Unserer Wälder und Gehölzer. Nachdem aber Unsern Holz-Förstern mehrentheils auch die Obsicht auf das Wild und die Jagd-Gerechtigkeit vertrauet ist, als sollen dieselbige zuvörderst fleißige Acht haben, daß keine Hirten, Schäfer oder sonst mit den Pferden hinterm Pflug oder Holzwagen laufende Hunde, ohne am Hals habenden Prügel oder Knüppel drei viertel Ehren lang in Unsern Wäldern und Gehölzen gelitten, sondern niedergeschossen, und diejenige, welche ihre Hunde also ohne Knüppel oder Prügel laufen lassen, Unsern Beamten, um ein jedesmal mit 1 Thaler abzustrafen, eingebracht werden.

Art. XXXV. Aufsicht auf die fremde Jägere.

Fremde Jägere, welche solche Gerechtigkeit von Alters nicht hergebracht haben, oder denen selbige von Uns nicht gestanden wird, sollen Unsere Holz-Förstere in Unsern Gehölzen nicht gestatten, sondern die darauf Betretende mit abnahme der Büchsen oder Hunde, pfänden, Uns

oder Unserem Kammer-Rath anbringen, und darab weiteren Bescheid Gewärtigen.

Art. XXXVI. Wie sich die mit Gehölz, Jagd oder Fischerey concurriende unter sich vertheilte Adliche zu halten.

Und wann mit Uns einige Unserer Adlichen Landsassen in deren Gehölz oder Fischerey concurriren, und von einem Haus oder Geschlecht sich mehr Gebrüder oder Vettern befinden, so verschiedene Haushaltungen führen, so hat nicht ein jeder Bruder, sondern allein nur der sich der Holzung, Jagd und Fischerey vermög von Unserm nächsten Antecessore am Stift bey Unserm Amtshaus Dringenberg geschehener Verordnung zu gebrauchen, und sollen derowegen Unsere Beamte und Förstere mehr darzu nicht verstatten.

Art. XXXVII. Wie es von den Adlichen, so von verschiedenen adlichen Sizzen in verschiedene Bezirken zu jagen mitberechtigt, zu halten.

Wie nun bei denen, so von verschiedenen adlichen Sizzen in verschiedene Bezirken auch mit Uns zu jagen berechtigt, sothaner Unterschied leichlich confundirt, endlich gar außer aller Wissenschaft gebracht und dadurch bey Bertheilung der adelichen Güter, gar schädlicher Streit, wegen also ohnsicher gewordenen separat Jagdlimiten, unter die Familien selbst erwecket werden kann, wann solcher Unterschied nicht jedesmal mit dem Jagen observirt und öffentlich bezeiget wird, so wollen Wir, eller gefahrender Konfusion und daraus sonst erwachsenden vielen Streitig- und Ungelegenheiten vorzukommen, hiemit gnädigst verordnet haben, daß ein jeder aus dem Ort, wovon er neben Uns in sichrem District zu jagen mitberechtigt, und solcher Gerechtigkeit sich dasmal zu bedienen gesinnet ist, mit seinen zur Jagd gebrauchenden Jägern, Leuten und Hunden ausziehe, in dem darzu gehörigen Bezirk sich dasmal halte, nach vollzogener Jagd selbigen Orts wieder einkehre, und die gehaltene Jagd endige, ehe und bevorn er sich wiederum nacher Haus oder anders wohin begebe.

Art. XXXVIII. Daß keiner den andern nicht berechtigten zur Jagd zu lassen, mit sich nehmen, noch verstatten, und da den Bedienten hierin Widerstand geschähe, oder sonst Hülfe nöthig hätten, denselben jeden Orts mit gewehrter Hand beygestanden werden solle.

Gleiche Konfusion und Ungelegenheit kann daraus entstehen, daß einer den andern des Orts zu Jagen nicht berechtigten für und nach zu seiner Jagd mit Hunden und Jägeren zulasset, und hinnimmt, gestalt die also mit zugelassene solche actus familiaritatis über einige Zeit pro actibus possessoriis anziehen dürfen, woher Wir dann auch solche Zulassung und Vergünstigung einem jeden verbotten, und sowohl die, so dessen betreten, als vorbemeldeter maßen aus einem Bezirk zum andern ohne Unterschied der verschiedener Jagden zu schreiten befunden werden möchten, zu pfänden und zu deferiren, Unseren Bedienten, Förstern, und Jägeren hiemit anbefohlen, auch allen und jeden Unseren Unterthanen in Städten und Dörfern in diesen und allen Fällen, wo desselben nöthig seyn wird, ernstlich auch bei Vermeidung Unserer schwersten Ungnad und

willkürlicher hoher Straf gebotten haben wollen, da Unsern Bedienten, Förstern und Jägern hierinnen Widerstand geschehen sollte, und sie sich deswegen eines oder anderen Orts angeben, denenselben mit gewehrter Hand beizustehen, der Opponenten sich zu bemächtigen, und dieselbe an Unser nächstes Amtshaus zu Unserer gnädigsten Verordnung, hinzuführen.

Art. XXXIX. Wegen verbottenen Ausgrabung Tächsen, Füchsen, und Hasenstricken.

So sollen fernes auch Unsere Förster, Unsern Unterthanen oder Fremden die Tächse oder Füchse auszugraben oder zu verfolgen oder Stricke auf die Hasen zu stellen keineswegs zulassen, sondern wann sie einen oder andern darauf befinden oder erfahren werden, den oder dieselbe Unsern Beamten andeuten, von welchen ein jeder dann jedesmals mit 4 Thalern Straf belegt werden soll.

Art. XL. Wegen richtiger Lieferung des Wildprets und verbotenen Unterschleisen.

Und obzwar Unsere Förstere und Jäger die Wölfe, Füchse, Tächse, Martere zu ihrem Nutzen und Gefallen fangen und behalten oder veräuseren können, sollen sie doch von dem Wild, welches zu essen dient, nichts für sich verwenden, verkaufen, verschenken, oder veräuseren, sondern was dessen gefangen oder gefället wird, nach Unserm Hof liefern, allen vermerkenden Eingriff oder Schaden denunciiren, so viel an ihnen verhüten und abkehren, hierunter keinen übersehen, oder verschweigen, noch desfalls mit jemanden um Geschenk oder Nutzen a part handeln, als lieb ihnen ist, wie oben Art. 233. von den Holzbedienten gedacht, Unsere schwere Ungnade, Entsezung ihres Dienstes, oder fertere Straf zu vermeiden.

Art. XLI. Von Beschönung des abgelegenen Gehölzes in gutem Gehege zu Verhaltung des Wilds, und jährlicher Beziehung der Grenzen und Jagden.

Im gleichen sollen sie das Holz an abgelegenen Ortern, damit darin das Wild seinen Stand und Verhaltung desto besser haben möge, in gutem Gehege beschonen, nebst Unsern Wildschützen alle Jahr zum wenigsten einmal die Orter und Grenzen Unser Gehölzer und Jagden umgehen, einige junge Leute mit darzu nehmen und denselben die Orter und Grenzen zu dem End, damit sie hernacher auf allen Fall Rundschau und Bericht davon geben können, zeigen und benennen, auch was Uns allein zustehet, und an welchen Ortern etwa andere mit uns berechtigt sind oder nicht, vermelden und andeuten.

Art. XLII. Von jährlicher Beziehung des Gehölzes von den Beamten und Bedienten.

Ebenmäsig sollen Unsere Drost, Beamten und Bediente nebst Unsern Holz-Förstern des Jahrs zweymal das Gehölz zu dem End begehen oder bereiten, damit sie sammt und sonders sehen, ob darinnen an Bäumen, Potten, Mast, Bischlägen und vergleichen etwas verwüstet oder beschädigt, in was für einem Stand es gehalten oder befunden

werde, und wie eines oder anders zu besseren stehe, darab dann an Uns oder Unsern Kammer-Rath gehorsamst zu berichten ist, unterdessen jedoch lassen Wir es dabei gnädigst bewenden, und gebiethen hiemit nochmälen, daß Unsere Holzbediente auch nebst und außer dieser gesammten Be- sichtigung Unsere Wälder und Gehölze, vermög obigen Art. 29. öfters und fleißig begehen sollen.

Art. XLIII. Von Bestrafung der Brüchtfälligen.

Damit dann auch die in gegenwärtiger Unser Verordnung angesetzte Strafen unter Vorwand der Armut oder schlechter Haabseligkeit zu ärgerlicher Continuation der Mißbräuche und Excessen nicht hinterbleiben; als erklären und befehlen Wir hiermit gnädigst und wollen, daß über die vorschuhende Armut oder geringe Haabseligkeit zu erstlich sichere Erkundigung geschehen, und wann sich selbige alsdann befindet, solchen falls der Verbrecher an statt, der Geldbuß nach Beschaffenheit des excessus mit der Gefängniß und am Leibe gestraft werden solle.

Art. XLIV. Von Nachsehung und Examination, ob dieser Verordnung also gelebt worden sey.

Zu mehrer Besthaltung gegenwärtiger Unser Verordnung, soll selbige nicht allein auf den Holz- und Gerichtstagen von Unseren Försteren und Holzbedienten mitgebracht, und wie dieselbe darin enthaltene puncta beobachtet haben, examinirt werden, sondern solche auch ein jeder Unser Beamter und Bedienter, welcher Uns jährliche Rechnung zu thun schuldig ist, zu selbiger Zeit jedesmals mit sich bringen, um zu sehen, ob und wie ebenfalls er selbiger nachgekommen, und was zu bessern sey.

Art. XLV. Wegen jährlicher Einbringung einer Specification Brand- und Bauholzes auch zu gelassenen Kohlhaufen und Mastgelder.

Was und an welche das ganze Jahr durch an Bau- und Brennholz verwiesen, wie viel und an welchen Ortern gehauen, auch wie viel Kohlhäuser zugelassen, und wohin in Specie dasjenige Bauholz, welches zu Unserer Nothdurft gehauen, verwendet, sodann, wo und was für Mast, welchen Orteren oder Leuten, und wie hoch oder in was für einem Wehrt ausgethan worden, sollen Unsere Förstere bey ihren Pflichten und Eiden eine richtige Verzeichniß machen, und Unsern Beamten übergeben, welche selbige dann nebst ihrer eigenen von dem so ihnen vorkommt, versfertigten Specification, bey ihrer jährlichen Rechnung mit einbringen, auch über Mast, Holzgeld, und Holz-Excessen in den Rechnungen oder Registeren sichere Rubricas, wann solche noch nicht befindlich, machen sollen.

Art. XLVI. Behuf Ihrer hochfürstl. Gnad. geliefertes Bau- und Brennholzes.

Die zu Unserer Nothdurft gehauene Hölzer, sollen von Unsern Holzbedienten, damit selbige durch stehlen, verkaufen oder verehren, Unser unwissend, nicht abhanden kommen, in fleißige Aufsicht und obacht genommen, auch die Verzeichniße sothanen Bau- oder nach Unser Hofhal-

tung schickenden Brennholzes, mit den wöchentlichen Dienst-Registeren, zu Verhütung Unterschleißs, conferirt werden.

Art. XLVII. Von Publication und Haltung dieser Verordnung.

Endlich sollen Unsere Drost, Rentmeistere, Amtmänner, Gogräfen, Landvögte, Richtere und Vögte, so viel denen Unsere Anno 1662 publicirte Kammersäckungen zu haben und zu beobachten gebührt, gegenwärtige Unsere Ordnung mit selbigen Kammersäckungen in ein Buch beyfammen binden, und denjenigen Unseren Försteren und übrigen Holzbedienten, welche etwa Lesens unverfahren sind, diese Ordnung ihnen von andern unseren Bedienten öfters vor- zu dem End auch Unsere Beamten solche an den Holz- und Gerichtstagen in der Holzbedienten Anhören, deut- und öffentlich vorlesen, nicht weniger über die Kanzlen publiciren, und da solches auf einmal nicht geschehen könnte, es in zweymalen verrichten lassen; Und befehlen Wir derowegen allen und jeden Unsern Beamten, Bedienten und Unterthanen, wie obgedacht, nochmalen gnädigst und ernstlich hiemit, dieser Unser errichteten Holzordnung in allen sie betreffenden Puncten so gehorsamlich nachzukommen als lieb einem jeden ist, darin begriffene Strafen und Ungelegenheiten zu vermeiden, Uns jedoch aus tragender Landsfürstlicher Macht allezeit vorbehaltende, diese Unsere Ordnung begebenden Dingen nach, zu vermindern, zu vermehren, oder sonst zu änderen.

Art. XLVIII. Welcher gestalt die Unterthanen so mit Gehölzen versehen, sich dieser Verordnung zu bedienen.

Ob zwar diese Ordnung in allen ihren Puncten und Clausulen auf Unser Gehölz vornämlich und allein gerichtet und gemeint ist; So haben Wir dannoch allen Unsern Unterthanen, so mit Holzungen versehen sind, desto mehr auch gnädigst zu gönnen, daß dieselbe sich deren, weilen solchen Gehölzungen viele von Uns Lehenrührig oder sonstpendirend sind, so viel als jedes Orts thunlich und practicabel ist, ohne Nachtheil jedoch Unserer Landesfürstlicher Hoheit und Jurisdiction bedienen, und den Gebrauch darauf einführen mögen, dahero dann diejenigen, welchen außer ihrer Orter und Zäunen die Jurisdiction nicht zustehet, noch von Uns gestattet wird, zwar bevorbleibt, in dergleichen ihrem Gehölz gegen solche Holz-Ordnung befindende Thätere zu pfänden oder pfänden zu lassen, auch Erholung ihres Schadens zu suchen, dergestalt jedoch, daß die genommene Pfände nächsten Unsern Beamten oder Bedienten überantwortet, daselbst auch die Thätere, wann sie vielleicht ohngepfandet entrinnen würden, zu Unserer Bestrafung denunciirt und nicht verschwiegen, des Schadens besicht- und mäßigungen auch gehörigen Orts gesucht werden.

Art. XLIX. Von unberechtigter Bestrafung, dahn nicht verstattender Ausfolge, und dero Anzeige.

Sollte nun sothaner in seinem Gehölz keine von Uns ihm gestandene Jurisdiction habender gleichwohl sich gelüsten lassen, von jemanden, über abtrag ihm zugesfügten Schadens, heim- oder öffentlich brüchten zu fordern und einzunehmen, oder vielleicht auch sich verführen, aus an-

derm Gericht die Ausfolge des vermeintlich zur Brüchte ziehenden in subsidium juris vor sich berufen zu lassen, so soll diejenige, so solche Ausfolge zulässt, und auch der, so darauf folgen wird, Uns sowol in Straf gefallen, als auch der sie begehrte hätte, die also zur Ungebühr eingenommene Brüchten nicht allein Unsern Beamten zu erstatte schuldig, sondern für sich selbst auch Uns bruchfällig geworden, wie dann der Gebrüchteter und jeder so selbiges erfahren würde, daßelbe Uns oder Unsern Beamten zu offenbahren verpflichtet seyn, gestalt Wir nicht allein einen jeden dessen Denunciatoren, wider alle ihm deshalb von dem Denunciato zugesetzte Unbilligkeit überlich und kräftig schühen, sondern auch, da der ab incompetenter gebrüchteter selbst ihm widerfahrene Bestrafung, Unsern des Orts Beamten verwisigen wird (wie Wir denselben dann dazu sonderlich bey Pöen doppelter Bestrafung hiemit anweisen) Wir ihm die Halbscheid dero ungebührlich dictirter, Uns aber von rechts wegen gebührender Straf gnädigst nachgeben, und nur die Halbschied Uns bezahlen lassen, hingegen aber, da der Gebrüchteter Uns das verschweigen, und ein anderer solches entdecken würde, Wir demselben solche Halbschied zugelegt haben wollen.

Art. L. Wie diejenige, denen die Jurisdiction in den Gehölzen gestanden wird, den fructum jurisdictionis genießen können.

Sollte aber derjenige, in dessen Gehölz wider die Holzordnung gehandelt worden, auch in selbigem Gehölz von Uns ihm gestandene Jurisdiction zu exerciren haben; So wollen wir dessen Gerichtbarkeit auch diesfalls nicht benachtheiligen, sondern hiemit gnädigst erklären, daß er den Nebertreter nebst Erstattung gethanen Schadens, auch des Nebertretters halber, billigmäßig abstrafen, und die Brüchte, als fructum jurisdictionis genießen könne. Zu Urkund alles obstehenden haben wir gegenwärtige Unsere Ordnung mit Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Fürstlichen Sekret-Insiegel befestiget. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus, den 1. Martii Anno 1669.

Ferdinand.

Nr. 5.

Verbot wider die Wilddiebereyen vom 10. Dec. 1694.

(Samml. II. S. 20.)

Demnach Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn rc. Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn, missfällig vorkommen, daß sich einige hiesigen Stifts, an denen Gränzen wohnende Eingesessene die Wilddiebereyen unterfangen, und solches heimlich niederschiessen sollen, dieselbe aber solches zu gestatten, noch zu gedulden keineswegs gemeint seyn; Als befehlen höchstgedachte Se. Hochfürstl. Gnaden besagten Dero auf den Gränzen wohnenden Eingesessenen, und allen Dero Unterthanen hierdurch

bey willführlicher, auch dem Besinden nach, bey schwerer Leibesstraf, sich allsolchen heimlichen Wildschiessens zu enthalten, Inmassen dann Dero jedes Orts Beamten und Bedienten, hierdurch zugleich anbefohlen wird, auf vergleichen Wilddiebereyen gute Acht haben zu lassen, auch die auf denen Gränzen wohnende, und desfalls etwa verdächtige Unterthanen, für Schaden und Ungelegenheit zu warnen, auch die Uebertrtere zu behöriger Bestrafung anhero zu denunciiren, damit sich nun keinmand, mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, so solle dieser Befehl, an denen Grenzörtern, gehörig publicirt und affigirt werden, wornach sich dann ein Jeder zu richten, und für Ungelegenheit zu hüten hat.

Urkundlich Hochfürstl. Handzeichens und Secrets. Signatum Neuhaus, den 10ten Decembris 1694.

(L. S.)

Herman Werner.

Nr. 6.

Verordnung, wie die Eingesessene Landes Delbrück zur Conservation des Gehegs ihre Hunde halten sollen, von 1703.

(Samml. II. S. 40.)

Demnach Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn, Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn gar missfällig vorkommen, daß dero Eingesessene Landes Delbrüggen deren Hunde hin und wieder herum laufen lassen, und dadurch das wenige Wild in dem geringen Geheg nur verscheucht und an andere Dörfer vertrieben wird; Als befehlen hochgedachte Se. Hochfürstl. Gnaden Dero sämmtlichen Eingesessenen Landes Delbrüggen, und jedem Vorhabts bey fünf Goldgulden Straf ihre Hunde in denen Häusern und Höfen zu halten und auf denen Brokeren, Kämpen und Hölzernen, wie bisher geschehen, nicht herum laufen zu lassen, und dadurch das geringe Wild aus dem Geheg zu verscheuchen, Inmassen dann vorerwähnten Eingesessenen, Meyeren, Halbmeyeren oder Kötteren, worunter die neuen Ringers neuen Dörfer sowohl inner als buten Schlingen mit begriffen seyn, bey ebenbedroheter Straf deren fünf Goldgulden ernstlich demandirt wird, nur einen Hund auf jedem Hof zu halten, und einem jeden derselben vermög der Hochfürstl. Polizey- und Holzordnung einen Klüppel ad drey viertel Ellen lang, anzuhauen; denen Schäfers und jedem insbesonder bey anbedroheten fünf Goldgulden Straf verbotten wird, ihre Hunde hin und wieder im Felde, wie mehrmahlen verprüht worden, nicht herum laufen zu lassen, sonderen bey sich am Strick zu führen, und nur, wanns nöthig ist zu gebrauchen, und diesem Mandato, bei Vermeidung ob anbedroheter Straf, in allem nachzuleben, gestatten dann Dero Neuhäusischen Beamten, auch substituirten Gogreven zu Delbrüggen, sodann Bögten und Richters zugleich hierdurch auf-

gegeben wird, auf die Contraventoren fleißige Acht haben zu lassen, und die Uebertrettere zur behörigen Bestrafung ohnverzüglich zu denunciiren, wornach sich dann jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat, auch damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, So solle diese Hochfürstl. Verordnung und Befehl behörig publicirt, und denen Eingesessenen kund gemacht werden. Urkundlich Hochfürstl. Handzeichens und Secrets. Signatum Neuhäus, den 2ten May 1703.

Nr. 7.

Verordnung wider die Eingesessene zum Stukenbrock wegen Haltung der Hunde; von 1703.

(Sammel. II. S. 42.)

Demnach Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn zc. Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn, gar mißfällig vorgekommen, daß Dero Eingesessene in Stukenbrock, deren Hunde hin und wieder herumlauffen lassen, und dadurch das geringe Wild in dem Geheg verschüchtert und an andere Dörfer vertrieben wird; Als befehlen hochgedachte Se. Hochfürstl. Gnaden denen sämmtlichen Eingesessenen im Stukenbrock insgemein, absonderlich aber denen Meyers zum welschen Höfen, der Ribshagen, und Gaußtert, wie auch Gordt Welxhof, jedem Vorhabts bey zehn Goldgulden Straf, ihre Hunde auf deren Höfen zu halten, und auf denen Brökeren, wie bishero geschehen, nicht herum laufen zu lassen, und dadurch das geringe Wild zu verschüchteren, Inmaßen dann vorerwehnten Eingesessenen, Meyer, Halbmeyer oder Kötter bey obanbedroheter Straf der zehn Goldgulden demandirt wird, nur einen Hund auf jedem Hof zu halten, und einem jeden derselben vermög der Policey- und Holzordnung einen Klüppel ad drey viertel Ellen lang anzuhenthalen, und diesem Mandato bey Vermeidung anbedroheter Straf in allem nachzuleben, gestalten dann Dero Neuhäusischen Beamten auch substituirten Gogreven zu Delbrüggen, sodann Vogten in Stukenbrock, hierdurch zugleich aufgegeben wird, auf die Contraventoren, fleißige Acht haben zu lassen, und die Uebertrettere zur behörigen Bestrafung ohnverzüglich zu denunciiren, wornach sich dann ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten hat: und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, So solle diese Hochfürstliche Verordnung und Befehl, behörig publicirt, und denen Eingesessenen kund gemacht werden.

Urkundlich Hochfürstlichen Handzeichen und Secrets. Signatum Neuhäus, den 2ten May 1703.

Nr. 8.

Hochfürstlicher Befehl, wie die Anweisung und das Anplacken des Bau- und Brennholzes geschehen solle; von
1705.

(Sammel. II. S. 44.)

Von Gottes Gnaden Wir Franz Arnoldt, Bischof zu Paderborn, des Heil. Röm. Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont &c. Thuen kund und fügen hiemit zu wissen; Nachdem Wir nach jüngst vorgewesener Visitierung Unser Wälder und Gehölzer, Uns gehorsamst berichten lassen, wie daß deren verschiedene gar sehr verhauen seyn, und solches guten Theils daher rühren solle, daß die bisher darin verfügte Anweisung ganz unordentlich und außer der Zeit geschehen seye und dann dieserhalb in der von Unseren H. H. Vorfahren Christmildesten Andenkens Anno 1669 und 1702 ausgelassener Holzordnung absonderlich Articulo XXII. zwar ein- und anders bereits verordnet worden, ein solches aber oder nicht genug beobachtet, oder nicht zulänglich zu seyn scheinet: so haben Wir der Nothdurft zu seyn erachtet, nicht allein die bessere Observanz vor angezogener Holzordnung, und wegen Anweisung des Brennholzes darin enthaltenen Modi (worzu auch Unsere Conductores, und übrige zu ohnentgeldlicher Aufführung des Brennholzes Berechtigte durch die Beamte angewiesen werden sollen) vermits dieses abermalen anzubefehlen, sondern auch noch dieses hinzu zu sezen, daß künftig a dato dieses nur zweymal im Jahr, nemlich den Herbst und Frühling, eine ordentliche Anplackung aller und jeder im nachfolgendem halben Jahr sowol zum Bau- als auch zu Brenn- und Kohlen verkaufender Bäumen und assignirenden Gehölzes, ohne dessen Unterscheid, vorgenommen, und solches jedesmahl vierzehn Tage vorhero von denen Ganzelen publicirt, auch denen daben etwa mit Interessirten kund gemacht, weniger nicht daselbe, was also angeplacket, längst innerhalb zwey Monathen Zeit weg geführt werden, daselbe aber, so nach verflossener Zeit noch davon sich im Walde befinden wird, Uns hinwieder verfallen seye, die Holzknechte auch bey Verlust ihres Dienstes und anderer schwerer Strafe, darauf fleißige Acht geben sollen, wie dann zu solchem Ende zwey Plack-Arten, mit Unserem Wapen und der Jahrzahl, womit ein jedes Stück oben und am Stämme gezeichnet werden solle, verfertiget- und eine davon bey jedes Orts- Beamten, die andere aber hierselbst in Verwahr gehalten, und allemal bey Anschlag- und Plackung des Gehölzes von hieraus mitgebracht werden, keineswegs aber einigen Beamten zugelassen seyn solle, das geringste anzuweisen oder anzuschlagen, ehe und bevor solches anhero denunciirt, und von hieraus einer solchen Anweis- und Bezeichnung beyzuwohnen, abgeschickt seye; Wobei die Beamte ein ordentliches Register oder Protokoll von allen und jeden angewiesenen Stämmen bey deren Anplackung halten, dieselbe ihren End und Pflichten nach, anschlagen, und wie solches geschehen, darin Specifice benennen, und jedesmal Uns

durch den zurück kommenden Oberförster übersenden sollen; Und befehlen solchemnach allen und jeden Unseren Beamten, Bögten, Richter, Holzgreven, und Holzknechten, sowohl der vorangezogener Holz-, als auch dieser Unserer Verordnung in allen Puncten, und Articulen (es wäre dann, daß in ein, oder anderen von Uns etwas besonderes verordnet würde) mit aller Sorgfalt in Fleiß und pflichtmäßiger Schuldigkeit nachzuleben.

Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Namens und Hochfürstlichen Secrets. Signatum auf Unserem Residenzschloß Neuhaus, den 5. August 1705.

(L. S.)

Franz Arnoldt.

Nr. 9.

Verordnung, daß das Vieh durch junge Knaben und Mädchen nicht gehütet werden solle; von 1710.

(Samml. II. S. 56.)

Demnach Seiner Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn und Münster zc. Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn, gar missfällig vorgekommen, wie daß an verschiedenen Dörfern hiesigen Hochstifts denen von ihren Herrn Vorfahren Christmildesten Andenkens ausgelassenen Verordnungen zu wider das Vieh durch junge Knaben und Mädchen hin und wieder allein gehütet werde, und dadurch nebst Verabsäumung des Gottesdienstes und Christlicher Lehr oftermalen große Verführung der Jugend auch großer Schaden an denen Feldfrüchten geschehe; dahero hochgedachte Sr. Hochfürstl. Gnaden der Nothdurft befunden, hierunter nachdrücklich zu remediren, und obangeregte Verordnung und Befelcher erneuern zu lassen.

Als befehlen Dieselbe Dero jedes Orts Beamten, Gerichtshaber und Bedienten hiemit wohlernstlich und bey willkürlicher Straf, die Verfügung zu thun, damit in Städten, Flecken und Dörfern von denen Eingesessenen und Unterthanen deren Vieh dem gemeinen Hirten vorgestriebe, und nicht durch die Jugend zwischen dem Korn und sonst allein gehütet werde, welche aber eigene Kämpe und Weyden haben, selbiges darein treiben, und solche zu dem End, damit des Hüttens unnöthig seye, nach Nothdurft zumachen sollen, mithin auf die Contraventoren fleißige Acht haben zu lassen, und bey den Gogerichter den gehörend zu bestrafen. Weilen auch dadurch von der Jugend die Kirche und Christliche Lehr an Sonn- und Feyertagen verabsäumet werden, solches allein-hüten desto mehr abzustellen, worauf dann Dero Archidiaconi und deren Commisarien, in deren Districten ebenfalls zu advigiliren, und die Vorsehung zu thun, damit die Jugend zur Andacht und Christlichen Lehr angehalten, und diesem erwiedertem Mandato behörig nachgelebt, auch denen

Eingesessenen, und Unterthanen in Städten und Dorfschaften, zu deren Nachricht ohnverzüglich Kund gemacht werde. Urkundlich Hochfürstl. Handzeichens und Secrets. Signatum Neuhaus, den 12ten May 1710.

(L. S.)

Franz Arnoldt.

Nr. 10.

Attestatum

an die Fürsten Anthon Florian und Hartmann von Lichtenstein, daß bei denen Hoch-Stiftern Paderborn und Münster, in decidendis causis feudalibus, auf den Schwaben-Spiegel, oder alte Teutsche Rechte, im geringsten nicht attendiret werde, de Anno 1717 *).

Was Ew. Liebden für ein Zeugniß, der Wahrheit und Justiz zu Steuer, von Uns verlanget haben, solches ist Uns ab Dero unterm 10den abgewichenen Monaths erlaſſenen hochwerthem Schreiben des mehrern zu erſehen gewesen; Wie Wir nun hierunter Ewr. Liebden zu Gefallen zu seyn je weniger Bedenckniß getragen, als man dieß Orts so wenig als im Stift Münster von dergleichen Schwaben-Spiegel, und alten Teutschen Rechten wenig, und nur dasjenige zu sagen weiß, was etwa ein oder anderer, ad ostendandum ingenium, oder zu Verleitung der ohnwissenden Practicanten herausgeben laſſen, fonsten aber dasſelbe in decidendis causis feudalibus im geringsten eingefolget wird; So haben Wir bemeldtes Attestatum hierbey in forma probante anlegen laſſen, und wünschen mehrere Gelegenheit zu überkommen, Ewr. Liebden in der That erweisen zu können, wie Wir Deroselben zu Bezeugung all vermögsamen Dienstfertigkeiten jederzeit willig und geflissen verbleiben.

Neuhaus, den 9ten Martii 1717.

Ewr. Liebden

Dienstwilliger treuer Freund und Diener allezeit

Frantz Arnoldt.

*) Lünig, Corp. jur. Feud. I. p. 1661.

Nr. II.

Lehens- Puncten und Interrogatoria an den Lehens- Richter.

Diesemnach lassen höchstgemeldte Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. hiesiger Mann- und Lehens-Gammer Herkommen nach, nachfolgende Urtheil fragen, und zwar

I. Demnach Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. in Kraft dieses Hoch-Stifts Paderborn tragenden Regalien und Landes-Fürstl. Hoheit gegenwärtigen gemeinen Mann- und Lehens-Tag eine Zeit vorher publiciren und auskundigen lassen, in Form und Weiß, wie das jeho verlesen, und bekannt ist; Ob denn nicht ein jeder Paderbornischer Lehens-Mann, allsolchen Mann- und Lehens-Tag zu besuchen, Urteil und Bescheid zu erwarten, Lehens-Pflicht und Ahd, und was sich weiter nach Lehens-Rechts-Rechte und dieser Fürstl. Lehens- und Mann-Gammer Herkommen, eignen und gebühren will, zu leisten schuldig oder was deshalb recht sey?

II. Wofern einiger Vasall oder Lehens-Träger ohne eingewandte Entschuldigung und bescheinliche Echtheit oder Ursach zu diesen Paderbornischen auskündigten Lehens- oder Mann-Tage nit erscheinet, sondern ungehorsamlich ausbliebe, ob nicht allsolcher Ausbleibender und Ungehorsamer dem Lehens-Fürsten zur Strafe und sonderlicher Verwirckung verfallen?

III. Item so ein Lehenträger das tragend Lehn-Stück in gebührlicher Zeit Rechtes nicht gesinnen, oder auch auf die zur Lehens-Empfahrung bestimmte Zeit nicht empfangen, noch gebührliche Lehens-Pflicht und Erzeigung leisten würde, was dadurch verwircket, und ob nicht berührte Gesinnung der Lehens nach eines zeitlichen Lehens-Fürsten Todt, wenn ein anderer wieder erwehlet ist, von dem Tag selbiger Wahl und deren Promulgation anzurechnen, innerhalb Jahr und Tag geschehen müsse?

IV. Ob nicht ein jeder Lehens-Mann in Gesinnung und Empfangung der Lehens-Güter die vorher empfangene Original-Lehen-Briefe fürzulegen, die Lehensstücke zu Specificiren, und gegen Empfangung eines neuen Lehens-Briefs einen Revers-Brief heraus zu geben schuldig?

V. Wofern einiger Lehens-Mann dem Lehens-Herrn in Lehens-Pflicht und Diensten Weigerung thäte, einige Lehens-Güter unterschlüge, seinem Lehens-Herrn veruntreute, oder sonst unziemliche Beschädigung, Nachtheil oder Widersehung, heimlich oder öffentlich, dem Lehens-Fürsten und dessen Stift Paderborn zu wendete, ob dann nit solcher Vasall und Lehens-Mann in Straf der Verwirckung verfallen?

VI. Item, so einiger Lehenträger oder Vasall die Lehens-Güter eines Theils oder zumahlen ohne Fürwissen des Lehens-Herrn verpfänden, verkauffen, in andere Wege alieniren, des Lehens-Herrn Gerechtigkeit verschmäheln, oder aber des Lehens Arth und Gelegenheit verändern würde, ob uit dadurch derselbe Lehens-Mann eine Verwirckung begangen?

VII. Item, wofern ein Lehens-Mann eine Verwirckung begangen,

oder strafbar würde, ob nicht solche Straf und Verwirkung an dem Lehen-Gut zu suchen, und deshalb daran der Lehen-Herr sich zu erhalten habe?

VIII. Item, so ein einiger Lehen-Mann des Lehen-Herrn Gebot, Verbott und Erkändtnissen verachten, oder die Lehen-sachen an ungimlich Gericht ziehen wollte, ob derselbe dadurch nicht strafbar und zur Verwirkung gehalten?

IX. So verlittener Zeit ein Lehenstück verschwiegen, verlassen, verlaubt oder nicht empfangen; ob nicht solches dem regierenden Lehen-Fürsten und ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Thum-Kirchen ohnschädlich?

X. Wenn einiger Lehn-Mann das Lehn-Gut ipso Jure und mit der That verwircket, ob darumb nicht der Lehen-Herr sich nach Lehen-Rechts-Rechte desen anzumaßen habe?

XI. So jemandt unbefugter Weise oder vermeintlich einige Belehnung erlangen würde, ob solche Belehnung und Lehen-Brieff nicht unkräftig, und der Lehn-Herr derowegen Warschafft zu thuen nicht verbunden?

XII. Wenn etliche Partheyen zugleich eines streitigen Lehen-Guts halber umb Belehnung anhalten, wie sich der Lehn-Herr in deme zu verhalten?

XIII. item, wenn eines Lehn-Guts halber zwischen Lehn-Leuten Streit vorfällt, und Rechtfertigung gesuchet würde, ob solches nicht von dem Lehn-Herrn zu erwarten gebüre, und mit wie viel Mannen von Lehen, zu Verschonung der Partheyen Unkosten, der Lehn-Herr sein Lehen-Gericht bestehen und halten möge?

XIV. Wofern zwischen dem Lehen-Fürsten und einem Lehen-Mann einer Lehen-Sache halber Streit oder Rechtfertigung vorfällt, ob nicht derselbe Prozeß für etlichen darzu ermelten und verordneten Lehn-Leuten solle vollenföhret werden?

XV. item, wann streitige Partheyen Größnung des Lehen-Gerichts bitten, ob nicht die selbige alsbald Caution zu Erlegung der Unkosten zu thun, und dieselbe, weme das auferlegt, alsbald nach Erörterung erster Instanz zu bezahlen schuldig?

XVI. Ob nicht die Lehen-Leut dieß gefragte Urthel, und andere dieser Fürstl. Mann-Lehn-Gammer läbliche und hergebrachte Gewohnheiten zu halten schuldig?

Responsones ad Interrogatoria.

ad I. Demnach Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. in Kraft dieses Thro Hoch-Stifts Paderborn tragender Regalien und Landes-Fürstlicher Hoheit gegenwärtigen Mann- und Lehen-Tag eine Zeit vorhero publiciren, und auskündigen lassen, in Form und Weise, wie das ieso verlesen und bekannt ist; So erachten Wir billig, und den Lehen-Rechten gemäß zu seyn, daß ein jeder Paderbornischer Lehen-Mann allsolchen Mann- und Lehen-Tag zu besuchen, Urthel und Bescheid zu erwarten, Lehen-Pflichten und Eyd, und was sich weiter nach Lehen Rechts-Rechte und dieser Fürstl. Lehen- und Manns-Gammer herkommen nach eignen und gebühren will, zu leisten schuldig sey.

ad II. Wofern ein Vasall oder Lehen-Träger ohne eingewandte Ent-

schuldigung und bescheinliche Ehehaft oder Ursach zu diesem Paderbor- nischen angekündigten Lehen- oder Mann-Tage nicht erscheinet, sondern ungehorsamlich ausbleibet, halten wir gleichfalls, daß derselbe seines Ausbleibens und Ungehorsams wegen von dem Lehn-Fürsten will- kührlich zu priviren, oder sonst in Straß zu erklären sey.

ad III. So ein Lehen-Träger das tragende Lehen-Stück in gebühr- licher Zeit Rechtes nicht gesinnen, oder auch auf die zur Lehnens-Em- pfangung bestimmte Zeit nicht empfangen, noch gebührliche Lehn-Pflicht und Erzeugung leisten würde, hätte derselbe dadurch das Lehen verwür- ket, und muß berührte Gesinnung der Lehen nach eines zeitlichen Lehn- Fürsten Tod, wann ein anderer wieder erwehlet ist, von dem Tag sel- biger Wahl und deren promulgation anzurechnen, innerhalb Jahr und Tag geschehen.

ad IV. Daß ein jeder Lehen-Mann in Gesinn- und Empfangung der Lehen-Güter die vor empfangene Original-Lehen-Brieße fürzulegen, die Lehen-Stücke zu specificiren, und gegen Empfang eines neuen Lehen- Brießes einen Revers-Brieß herauszugeben schuldig, wird gleichfalls für billig und denen Lehen-Rechten gemäß gehalten.

ad V. Wofern einiger Lehnmann dem Lehn-Herrn in Lehnens-Pflicht und Diensten Weigerung thäte, einige Lehn-Güter unterschlüge, und seinem Lehn-Herrn veruntreute, oder sonst unziemliche Beschädigung und Nachtheil oder Versehung heimlich oder öffentlich dem Lehn-Für- sten und dessen Stift Paderborn zufügte, ist ein solcher Vasall seinem Herrn, nach Besage der Lehen-Rechte, in Straß der Verwirckung ge- fallen.

ad VI. So ein Vasall und Lehen-Träger die Lehen-Güter eines Theils oder zumahl ohne Fürwissen des Lehn-Herrn verpfänden, verbeuten, ver- kauffen, oder in andere Wege alieniren, des Lehn-Herrn Gerechtigkeit verschmälen, oder aber des Lehn-Guths Art oder Gelegenheit verän- dern würde, derselbe Lehn-Mann hat auch die Straß der Rechten ver- würket.

ad VII. Wofern ein Lehn-Mann straffbar würde, erachten wir für Recht, daß solche Straß an dem Lehn-Guth zu suchen, und der Lehn- Herr sich daran erhalten möge.

ad VIII. Ob ein Vasall des Lehn-Herren Gebott, Verbott oder Er- kanntnuß verachten, oder die Lehen-Sache an unziemliche Gerichten ziehen würde, der soll dadurch in Straß der Rechten verfallen sein.

ad IX. Ob in vorigen Zeiten ein Lehen-Stück verschwiegen, ver- fessen, versäumet, oder nicht empfangen, das soll dem Regierenden Lehn-Fürsten und Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Thumb-Kirchen unschäd- lich sein.

ad X. Ob ein Lehn-Mann das Lehn-Guth mit der That verwir- ket, und ipso jure desen verlustig wäre, da soll der Lehn-Herr jedoch nach Lehen-Rechts Rechte, sich desen anzumessen haben.

ad XI. So jemand unbefugter Weise oder vermeintlich einige Be- lehnung erlangen würde, solche Belehnung und Lehen-Brieße sollen un- kräftig, und der Lehn-Herr derwegen Wärschaft zu thun nicht ver- bunden seyn.

ad XII. Da etliche Partheyen zugleich eines streitigen Lehn-Guths

halber um Belehnung anhalten würden, kann der Lehn-Herr, si res sit dubia, sie beyde belehnen, einem jeden zu seinen Rechten, jedoch daß sie die Sache gegen einander zu Rechte ausführen.

ad XIII. Ob eines Lehen-Guths halber Streit fürsiele, und Rechtfertigung gesuchet würde, soll solches von dem Lehn-Herrn, wie sich gebühret, zu erwarten seyn, und mag der Lehn-Herr mit zweyen Vasallen, oder zu Verschonung der Partheyen Unkosten, mit zweyen seiner Mäthe bestehen und halten.

ad XIV. Dafern zwischen dem Lehens-Fürsten und einem Lehnen-Mann einiger Lehen-Sache halber Streit oder Rechtfertigung vorfiele, solle derselbe Prozeß für elliichen dazu benannten und verordneten Lehn-Leuten vollenföhret werden.

ad XV. Wann streitige Partheyen Eröffnung des Lehen-Gerichts bitten, sollen dieselben also bald Caution zu Erlegung der Unkosten zu thun, und dieselben, wenn das auferlegt, alsbald noch Erörterung erster Instanz zu bezahlen schuldig seyn.

ad XVI. Auf die leste Frage wird auch gehalten, daß alle Lehnen-Leute die gefragte Urtheile und andere dieser Fürstlichen Mann-Lehen-Cammer läbliche und hergebrachte Gewohnheiten zu halten schuldig.

(S. „Modus et forma, wie der General-Lehen-Tag im Hochstift Paderborn, alter Gewohnheit nach, pfleget gehalten zu werden, und am 23. April anno 1720 ist gehalten worden.“ Lünig, Corp. Jur. feud. p. 1662.)

Nr. 12.

Aufforderung an alle Vasallen, bei dem allgemeinen Lehn-tage zu erscheinen. 1720.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Bischof zu Paderborn u. s. w. Entbieten allen und jeden, in Unserm Hoch-Stift Paderborn, auch in anderen Chur- und Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften vorhan-denen und seßhaften unsers Bisch- und Fürstenthums Paderborn Lehnen-Mannen und lieben Getreuen, Unsern gnädigen Willen und alles Gu-tes, und fügen ihnen, sammt und sonders hiemit gnädigst zu wissen: Als wir nach tödtlichem Hintritt Weyland des Hochwürdigsten Fürsten und Herren Franz Arnolden nächst vorgewesenen Bischofen zu Paderborn hochseiligen Andenkens, durch sonderbare Vorsehung Gottes, und ordent-liche einhellige Wahl Unsers Würdigen Thum-Capituls daselbst hinwie-der zum Bischoff dieses Unseres Hoch-Stifts erwählet, dessen Regierung auch mit Ihrer Päpstlichen Heiligkeit und Römischt-Kaiserlicher Majestät allergnädigsten Willen und Belieben in Gottes Nahmen angetreten ha-ven, und Uns dahero als Lands-Fürsten und Herren obliegen will, vor-bemelte Unsere Lehn-Leute zu schuldiger Erneuer- und wieder-Em-

phahung ihrer von gedachtem Unseren Hoch-Stift und Fürstenthum trage-
gende Lehen-Güter, auch zu Leist- und Abstattung gewöhnlicher Le-
hen-Aydēn und Lehen-Gewährs in Gnaden zu fordern und einz-
zuladen, Dass Wir demnach zu solchem End einen allgemeinen Lehen-
Tag auf den zwei und zwanzigsten Monats Aprilis, laufenden 1720ten
Jahrs in Unserer Stadt Paderborn, auf dem großen Capitul-Hause Un-
serer hohen Thum-Kirchen daselbsten, als zu diesen Lehen-Sachen ge-
wöhnlichen Platz und Ort, abzuhalten, constituiret und bestimmt haben.
Citiren und laden derowegen alle und jede, so von mehrbemeldtem Un-
serem Hoch-Stift einige Güter zu Lehen tragen, besitzen und innhaben,
hiemit in Gnaden und erstlich auf jetzt berührten angesehenen allgemeinen
Lehn-Tage, Vormittags um 8 Uhr, auf besagtem Unserm großen Ca-
pitul-Hause in Person selbsten, oder aber, da einer oder ander ehehaf-
ter Ursachen halber, kenntlich behindert wäre, durch darzu gnugsam Be-
vollmächtigte Gewaltshabere unausbleiblich zu erscheinen, gestalten als-
dann ihre älteste und jüngste wahre Original-Lehen-Briefe cum copiis
authenticis, auch in recht gebührender Zeit gesuchte und erhaltene Ori-
ginal-Muth-Bettulen vorzubringen, sich vermög deren, zu einem recht-
fähigen Lehen-Mann, nach Art und Gewohnheit der Lehen-Rechten,
zu qualificiren, darauf mehr angedeutete, von diesem Unserem Hochstift
bis dato getragene Lehen-Güter, vor Uns zu recognosciren, selbige auf
wirklich abgeleistete Lehen-Ayd und Pflichten dem Befinden nach, hie-
wieder zu empfangen, darüber neue Lehen-Briefe zu nehmen, und ge-
wöhnliche Reversalien zurück zu geben, dabei auch alles anders, was sich
ferners gebühret, zu praestire, und zu verrichten, und was sonstens
Unsers Fürstlichen Lehen-Gerichte herkommen und Gewohn-
heit nach, ergehen wird, zu vernehmen, noch solches alles zu unterla-
ssen, als lieb ihnen, und einem jeden ist, die derentwegen in denen Rech-
ten verordnete, und dem Lehen-Gebrauche gemäße Strafe zu vermei-
den; Gestalten Wir denn auch einen jeden selbiger Unserer und Unsers
Hoch-Stifts Lehen-Mannen hiemit in Gnaden erinnert und ermahnt
haben wollen, über alle und jede, von Uns und oft bemeltem Unserem
Hoch-Stift tragende Lehen-Stücke, an Herrschaften, Hoheiten, Juris-
dictionen, Städten, Flecken, Dörfern, Behenten, Meyerhöfen, Rottstät-
ten, Wässeren, Tagten, Fischereien, Schäfereien, hubigem und anderem
Land, und in Specie mit Zubehörungen, Limiten und Fahrgenoßen, eine
ausfrichtige und eigentliche Specification, zugleich mit sich zu brin-
gen, dass selbige, und nichts darin verschwiegen zu sein, mit einem leib-
lichen Ayd bekräftigt werden könne. Darnach sich denn ein jeder ges-
horsamlich zu richten, auch für Ungelegenheiten und Schaden zu hüten
hat. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Handzeichens und aufgedrück-
ten Fürstlichen Sekret-Insiegels. Geben Neuhauß, den 14ten Martii
1720.

Clement August.

Nr. 13.

Verordnung wie die mit der Jagd-Gerechtigkeit versehene
Städte und Adeliche Häuser die Jagd exerciren sollen,
von 1729.

(Sammel. II. S. 375.)

Von Gottes Gnaden Wir Clement August &c. Fügen hiemit Feder-
männlichen zu wissen: Nachdemahlen die beyden Border-Stände Unsers
Hochstifts Paderborn, bey letzterem Landtag Uns unterthänigst vorgetra-
gen, daß diejenige Städte, welche die Mit-Jagden in ihren Districten
und Dörfern hergebracht, zeithero sich derselben immoderate bedienet,
daß ein jeder Bürger oder dessen Söhne fast täglich zu schießen ausgien-
gen, und dadurch Uns und übrigen zur Mit-Jagd Interessirten ein merk-
licher Schade zugezogen, die Bürger auch von ihrer Hand- und Haus-
Arbeit abgehalten würden, mit der unterthänigster Bitte, Wir gnädigst
geruhen mögten, hierunter dem Publico zum Besten nicht nur eine gnädig-
ste Modification ergehen zu lassen, sondern auch die in Anno 1669 ins Land
publicirte Holz-Ordnung, besonders was darin Art. 36. enthalten ist, zu
erneuern, und dann Wir nach reifer der Sachen Ueberlegung sothanes
Suchen der Billigkeit gemäß zu seyn befunden haben; So ordnen und
wollen Wir hiemit gnädigst declarirt haben, daß denen Städten, welche
zu der Jagd interessirt seyn, sothane Gerechtigkeit zwar ohngekränkt be-
lassen, die Nutzungen und der Gebrauch aber folgendergestalt und an-
derster nicht eingerichtet werden sollen, daß uemlich eine jede zur Jagd
berechtigte Stadt ihren gemeinen Jäger halten, durch denselben die
Jagd exerciren lassen, die Bürgere aber in particulare, und ohne von
dem Städtischen Jäger begleitet, sich der Jagd so gewiß enthalten sol-
len, als lieb einem jeden ist, die Straf von 5 Goldgulden zu vermeiden.

Zingleichen wann von einem Adelichen Hause oder Geschlecht
sich mehrere Brüder, oder Vettern befinden, welche verschiedene Haus-
haltungen führen, hat, an denen Dörfern, wo andere zur Jagd mit
interessirt seyn, nicht ein jeder Bruder oder Vetter, sondern deren nur
einer, welcher das Stamm-Haus bewohnet, der Jagd sich zu bedienen,
gestalten auf den Widerlebungsfall derjeniger, welcher hierwider han-
delt, nicht nur gepfändet werden, sondern auch jedesmal in 20 Gold-
gulden Brüchten verfallen seyn solle; Wie Wir dann zugleich dem Ober-
Jägermeister, und allen Beamten und Försteren hiemit gnädigst anbe-
fehlen, auf die Einfolge dieser Unserer Verordnung genaue Acht zu ha-
ben, und die Contraventoren gehörigen Orts zu denunciiren. Urkundlich
Unsers hierunter gesetzten Handzeichens und Secrets Insiegels.

Signatum, München, den 6. April 1729.

(L. S.)

Clement August.

Nr. 14.

Verordnung über die Anlegung der Schmidten und Backöfen, wie auch Anschaffung der Feuer-Gereitschaften ic.
von 1730.

(Samml. II. S. 377.)

Des Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Clemens August, Erzbischofen zu Köln, des heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Ganztarn und Churfürsten, Legati nati des heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischofen zu Paderborn, Hildesheim, Münster und Osnabrück, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfalz, in Westphalen, und zu Engeren Herzogen, Pfalzgrafen bey Rhein, Landgrafen zu Leuchtenberg, Burggrafen zu Stromberg, Grafen zu Pyrmont, Herren zu Borkeloh und Werth ic. unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, Wir Dero zur Hochfürstlich Paderbornischen Regierung verordnete Präsident und geheimde Räthe fügen hiemit zu wissen: Nachdem an wegen Fortschaffung und Verlegung deren Schmidten und Backöfen außer denen Feldstädten und Dorfschaften, von einigen Städten etwa hige vermeinte Beschwerissen angezeigt, und Wir derowegen auf die von denen Herren Landständen bey lebt vorgewesenen Landtägen erwehnter Verlegung halber gehane Erinnerung veranlaßet worden, von solcher Beschaffenheit, auch wie weit die deßfalls und sonstige zu Verhütung ferneren Brandshadens ins Land publicirte Edicta exequirt seyn, von denen Beamten und Gerichtshaberem erforderliche Kund- und Wissenschaft einzuziehen; Daß Wir solchemnach aus denen eingetkommenen Berichteren und anderen Bewegnissen nöthig zu seyn erachten, vermit tels dieses offenen Executions-Befehls folgender maßen nachdrücklich zu verordnen.

Erstlich: Daß alle Grobschmiede und Roggenbrodt-Bäckere in denen Feld-Städten sowohl als Dorfschaften ihre Schmidten und Backöfen aus denen Gemeinheiten, wo solches annoch nicht geschehen, bey 10 Goldgl. Straf ohne Unstand wegschaffen, und auf die von denen Beamten und Gerichtshaberem ihnen dazu ohnverzüglich anweisende von denen Häusern genugsam entfernte Plätze verlegen sollen: und wird anbey gedachten Grobschmieden und Beckeren unter Straf von 3 Goldgl. verboten, offenes und nicht genugsam verdeckt- oder verschlossenes Licht oder Feuer zu ihren Schmidten und Backöfen, und sonderlich denen Beckeren, die aus dem Ofen gezogene Kohlen, bevor selbige in einem daran ausgegrabenen Loche ganzlich ausgelöschen und erkaltet seyn, nach Haus zu tragen.

Zweyten: Wird zwarn denen Kleinschmieden, Schlösseren, und Büchsenmacheren, wie auch denen Weißbeckeren verstattet, ihre Schmidten und Backöfen in oder neben ihren Häusern zu behalten, es sollen jedoch diese Schmidten so wenig als Backöfen in- oder an einer Wand und Gehölze, es seyn Gründe, Stämmere, oder Riegele so nahe liegen, daß davon eine Enzündung zu beforgen seye, sondern vom Grunde und

Prov.-Recht v. Paderb. u. Corv. III.

von allen Seiten aufgemauret, so dann in denen Schmidten die Feuerstetten mit einem von Mauer- oder Backen-Steinen übergeschlagenen Bogen oder Gewölbe, die Backofen auch mit einer doppelten guten Haube versehen, wie weniger nicht über jene sowohl, als diese, und über solche ganze Werkstätten die Gebälke oder Bühnen in geziemender Höhe stark bewallert, und mit Leimen wohl ausgestrichen, auch darüber mit eichenen Dielen fest, und wohlgeschlossen seyn.

Drittens: Soll es mit denen Küchen-Heerdtten, Stuben-Osen, Braukesselen, festgestellten großen Pötten, und denen Branteweinsblasen eben also allerdings gehalten, mithin alle Küchen- und andere solche Feuerplätze von denen Haus-Dehlen abgesondert, und wenigstens mit Brettern also ver macht werden, daß kein Vieh dahin kommen könne, dergestalt, daß, wo vorbeschriebene Anlegung nicht befindlich, solche von gedachten Kleinschmieden, Weißbäckeren, Bräueren, Brantweinbrenneren, auch allen anderen Unterthanen, bey Vermeidung der Straf von 10 Goldgulden alsofort verfüget, in Entstehung dessen aber nebst Erequirung der Strafe, das schädlich befindende auf Kosten der Nachlässigen eingeschlagen, und fortgeräumet werden, auch erwehnte Geschirre confiscret seyn sollen.

Viertens: Als auch glaubhaft referirt worden, wie daß denen von höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. unterm 22. Martii 1722, und 21. Novembris 1724 gnädigst erlassenen, auch vorherigen gehörig publicirten Edictis und heilsamen Verordnungen zu wider, in vielen Städten und Dörferen die bey entstehenden Feuersbrünsten zum Löschnen nützlich und nothwendige Feuer-Sprühen, Leiteren, Haken, und Eymere bis dahin oder anbefohlener maßen nicht angeschaffet, oder die etwa vorkommene Stücke und Gereitschaft nicht ersehet worden, ansonsten auch die Verordnungen: daß kein Flachs oder Hanf in denen Häusern an dem Feuer oder Ofen getrucknet, auch solches allein bey Tage und nicht beym Lichte verarbeitet, zum Korndreschen und Futter schneiden, wo solches zu nächtlicher Zeit geschehen müste, kein offenes freyes Licht, sondern wohl schlissende und fest zugemachte, in die also genannte und oben verdeckte, an denen Wänden befestigte Lichthäusger gesetzte Leuchten, mithin zu allen übrigen nächtlichen Verrichtungen in Scheuren, Ställen, Bühnen, und anderen besorglichen Orten dergleichen wohl verwahrte Leuchten nicht von Kinderen und ohnachtsamen, sondern vorsichtigen Leuten gebrauchet, die Feuerheerdtten nach dem Gebrauch des Feuers mit eisernen Stülpen allzeit verdecket, die Ofenlöcher mit eisernen Platten oder Steinen zu gerichtet, kein Taback ohne auf den Pfeisen habende Döpfe gerauchet werden solle &c. und mehr andere pönalirte Verordnungen an verschiedenen Orten außer Acht gelassen werden: Und aber dergleichen Unterlassungen, folglich darab oft entstehende Unglücks-Fälle der schlechten Obsicht und Execution dererjenigen, welchen solche oblieget, guten theils zuzuschreiben seyn.

Als wird Namens mehr höchstbesagter Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Cölln &c. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, allen Dero Drostten, Gerichtshaberren, Rentmeisteren, Amtleuten, Gogräfen, Richteren, Landvögten, Bürgermeisteren und Rath in Städten, auch Richtern und Vorsteheren in denen Dorffschaften hiemit wohl ernstlich und bey 30 Goldgl.,

auch nach Besinden höhere willkürlicher Strafe nochmalen anbefohlen, die Transferirung deren Schmidten und Backofen, so dann die vorgeschriebene Anleg- und Einrichtung in denen Häusern nicht allein, sondern auch die Anschaffung der Feuer-Gereitschaft, auch alles übriges ohne einige Connivenz ohnverzüglich bewirken zu lassen, und die angekündigte Widerlebung und Fahrlässigkeit der Unterthanen gänzlich abzustellen, wie weniger nicht durch fleißige alle Viertel Jahr vorzunehmende Visitationes, Ansehung tüchtiger Feuer-Herren, und Inspectoren, nachdrückliche Bestrafung der Contravenienten, und sonst ohnabgängliche Veranstaltungen die weitere Brandbeschädigung so viel möglich zu verhüten, auch an allen diesen dermalen und fürs künftig so gewiß nichts ermangeten zu lassen, als im widrigen die Nachlässige, da bey hiernächst von hieraus abordnender besonderen General-Visitation an Erfüllung dessen einiger Abgang befunden würde, in vorberührte Straf fällig erklärt, und mit sonst verdienter Ahndung wider dieselbe verfahren werden solle; Damit auch dieser Verordnung desto sicherer nachgelebet werde, solle selbige jetzt ohne Anstand, und forthin alle Jahren von denen Ganzlen auf Jacobi Tag publicirt und ihres ganzen Inhalts deutlich vorgelesen werden, wornach sich alle und jede zu richten, auch außer Verantwortung und Ungelegenheit zu halten haben. Urkundlich aufgedruckten Hochfürstlichen geheimen Ganzley-Insiegels. Signatum Paderborn den 16. Juny 1730.

(L. S.)

Yhrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln, Wir
Dero zur Hochfürstl. Paderb. Regie-
rung verordnete Präsident und geheime
Räthe.

Vt. Ignatz v. d. Asseburg.

Nr. 15.

Verordnung wegen der Bergwerken, und wie es mit vorfallenden Streitsachen darin gehalten werden soll. Von
1736.

(Samml. III. S. 45.)

Von Gottes Gnaden Clement August, Erzbischof zu Cölln, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Ganzler und Churfürst ic.

Demnach in kurzen Jahren in Unserm Hochstift Paderborn unterschiedliche Bergwerke von allerley Metall- und Mineralien durch sonderliche Schick- und Verleyhung des Allerhöchsten sich erhoben, und in üblichen Bau und Cultur gebracht, mithin von allsolcher Zeit Uns und dem Publico vermits gebührender Unterhaltung allsolcher ersprießlicher Berg-Einkünften ein nicht geringer Vortheil verschaffet worden, immassen bin-

nen einiger Jahrs Frist eine solche merckliche Ausbeute davon gefallen, daß davon nicht allein viele Menschen leben, sondern auch ein gutes Commercium binner Landes und zwischen Ausländische eingeführet, des- sentwegen Geld ins Land gebracht, das Bonum publicum sowohl da- durch, als minder nicht unser höchstes Landsfürstliches Interesse beför- dert, unsere Unterthanen ferner durch überkommene Berg- Holz- und Kol- Schmelz- und Schmiede- Arbeit, weniger nicht wegen vielen ab- und zuführen in mehreren Stand gesetzet werden, womit sie die sowohl Uns als sonstigen anderen privat- Gutsherren schuldigen respective Scha- hungs- Gelder und Praestanda mehrers gewinnen und verdienen können; Als haben Wir auch auf unterthänigstes Belangen einiger daselbstigen Gewerken zu Gemüth geführet, und gnädigst für gut befunden, daß, weiz- len in gemeldten unserem Hochstift, sowohl zu Haltung guter Ordnung als Berg- üblicher Entscheidung der unter denen Gewerken sich erei- genden Streitsachen, keine ordentliche Obsicht und Instanz vorhanden, sondern besagte Gewerke bald zu diesem, bald zu jenem Gericht gezogen werden, wodurch die Bergwerke rückgängig, und die Gewerke in kostbare Processe leichtlich gebracht werden können, zu Abstellung dessen und zu Abwendung alliger daraus entstehender Irrungen, hingegen zu Beförde- rung Unseres und des gemeinen Bestens auf erstatteten unterthänigsten Bericht Unserer Paderbornischen Hof- Cammer damit folgende gnädigste Verordnung ergehen zu lassen, und zwarn

1mo. Damit hinsühro obbesagte Bergwerker Unsers Hochstifts Pa- derborn in guter friedlicher Ordnung gehandhabet und genossen werden mögen, wollen wir gnädigst, daß hiezu die in Unserem Erzstift Gölln und Herzogthum Westphalen übliche Berg- Ordnung pro Norma et Regula bis auf anderwärtes Befahl, so viel thun- lich gehalten werde, und da

2do. In vorgedachtlem Unserem Hochstift kein ordentliches Bergamt vorhanden, anstatt dessen Unserem geheimden Referendarium auch Hof- und Cammer- Rathen Vogelius, dann Unsern Hof- und Cammer- Rathen Meñnen, nebst einem darzu verpflichtenden und geschworenen Berg- In- spectore solches lediglich versehen, und solchergestalten, also daß

3to. Die Berg- amtliche Jurisdiction in Litigiosis als Richter erster Instanz, allein, in utilibus aber, und was sonstigen weiters dem gemeinen Wesen ersprießlich fallen möge, mit Buziehung vorbemerkten Inspectoren oder Voigt vertrüten und respective verfügen, hingegen,

4to. Fals ein- oder ander von denen in dieser ersten Instanz aus- fallenden Urthel beschweret zu seyn vermeynen sollte, die Appellation an Unsere Hof- Cammer, und von dorten die Revision an Unseren geheim- den Rath eingebbracht werden, die anderwärte Gerichter aber sich hier- unter allinger Erklärunß enthalten sollen, wo anbey,

5to. Jeder appellirender Theil von Tag der interponirten Appel- lation innerhalb 10 Tage den gravirenden Richter um die gebührende Apostelen zu ersuchen, Tag erlangter Apostelen aber in 10 Tagen die erlangten Apostelen an Unsere Hof- Cammer oder Geheimden Rath wie berührt, um Compulsorial und Inhibition, die demselben verstattet wer- den solle, Ansuchung zu thun, darauf

6to. Inner 10 Tagen nach insinuirten Compulsorialibus cum inhi-

bitione die Acta verschlossen unter der Commissarien Pettschaften einzubringen.

7mo. Sodann bey deren Reproduction und Neergebung der Appellant zugleich Libellum Gravaminum in duplo zu übergeben, und nach darauf von Appellaten verhandelter gehöriger Nothdurft, jedoch daß ultra duplicam weiter nicht als befindenden Umständen nach, fernere Handlungen zugelassen werden sollen, der Sachen bis zum Spruche abzuwarten gehalten.

8vo. Ratione Terminorum mithin von 8 zu 8 Tagen zu Beschleunigung der Sachen verfahren werden solle. Befehlen solchem nach allen und jeden Unseren Gerichteren, Beamten, Unterthanen, auch sonst allen anderen die Unsere Bergwerke bauen, sich dieser Unser gnädigsten Verordnung in allen gemäß unterthänigst zu verhalten. Urkund Unser gnädigsten Handzeichens und Secret-Insiegels.

Signatum Neuhaus, den 1ten Augusti 1736.

Clement August. Churfürst.

Nr. 16.

Verordnung Hochfürstlichen Geheimden Raths, das verbotene auswärtige- und den Verkauf des Salzkötter Salzes betreffend, von 1739.

(Samml. III. S. 51.)

Des Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Clementis Augusti, Erzbischofen zu Köln, des h. Römischen Reichs durch Italien Erz-Ganztarn und Churfürsten rc.

Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn. Wir zu Dero Hochstifts Paderbornischen Geheimden Rath verordnete Statthalter und Geheimde Räthe thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdemalen höchstbesagte Thro Churfürstl. Durchl. zu Köln rc. Unser gnädigster Fürst und Herr in gnädigster Erwegung, daß eines Theils alle umliegend-benachbarte Herrschaften die Einführung des Paderbornischen Salzes in Thro Landen bey hoher Straf verbotten, und solcher Gestalt hiesiges Salz-Commercium in sehr ansehentlichen Abgang gebracht. anderen Theils sodann hiesiges Hochstift mit so reich- und ergiebigen Salz-Quellen von Gott dem Ullerhöchsten versehen sey, daß selbiges durchgehends mit nöthig und erforderlichem Salze in verlangender Uebermaß versehen und dadurch die sonst auf Ankaufung des fremden Salzes verwendende Geldere binner Landes behalten werden können, über diesem dritten Theils schon von uralter Zeit vermög der vom Salzer-Collegio der Stadt Salzkotten, titulo oneroso erhaltener und von einem Hochwürdigen Thum-Capitel bestätigter Privilegien die Einführung fremden Salzes unter Straf wirklicher Confiscation ernsthaft verbotten gewesen, sothanes Ver-

vott vor einigen Jahren verschiedentlich dahin gnädigst erneueret, und vermittels durchgehends verkündeter Edictorum wiederholet haben, daß fürs zukünftige weder fremden und auswärtigen Handelsleuten, weder denen einheimischen Kaufhändeleren oder sonstigen Hochstiftischen Unterthanen einig fremdes und in sehr großer Menge in hiesiges Land sich eindringendes Salz hineinzubringen oder an sich zu handlen erlaubt und verstatte, sondern diese Einführung allen und jeglichen bey namhafter hoher Straf auch wirklicher Confiscation des Salzes untersagt, mithin die Hochfürstliche Beamte, sodann Gerichtshabere, auch Bürgermeister und Rath in denen Städten ic. auf ihre Pflichten gehalten und verbunden seyn sollen, all solches fremdes Salz in Uebertretungsfall sowohl anhalten und confisieren, als auch die Kaufhändlere und einkaufende Unterthanen mit arbiträrer Straf belegen zu lassen; Diese Churfürstliche gnädigst- und ernsthafte Willens-Meinung gleichwohl besonders in dem Oberwaldischen District bis hiezu der Ursachen willen von keiner Wirkung gewesen, indem die Unterthanen über den gar zu hohen Preis des Salzkottischen Salzes, imgleichen über die Beschwerlichkeit selbiges nach denen weit entlegenen Dörfern abzufahren sich vielfältig beschweret haben sollen, hingegen diese Einwendung bey der an Seiten des vorberührten Salz-Collegii gethaner Erklärung, wie daß nemlich selbiges in fast allen Städten und grossen Gemeinheiten des Oberwaldischen Districts sichere angesehene redliche Leuthe, welche das Salzkotter Salz in hinlänglichem Vorrath anschaffen und hinwiederum zum feilen Kauf debitiren sollen, anzuordnen, selbige beym hiesigen und Cameral-Protocollo inscribiren und beurdigen zu lassen, mithin das Scheffel Salz, so ein Paderbornisch gehäuftes Scheffel ausmacht, für 26 Groschen 2 Pfennig in allen Städten des Oberwaldischen Districts durch sothane Ablänger und Vorkäufere zu verkaufen, hingegen, wann die Unterthanen des Oberwaldischen Districts ihr benötigtes Salz selbst abholen mögten, das Scheffel in loco für 20 Groschen, 2 Pfennig Messegeld, und also um der Fuhr und des Transports willen 4 Groschen unter dem sonst gewöhnlichen Preis zu belassen erbietig sey, auch hiezu ad Protocollum sich wirklich anheischig gemacht hat, nunmehr völlig hinweg fällt, dannenhero bey allsolcher dem Publico höchst vortheilhafter Erklärung nichts billigers ist, als daß sowohl dieserthalb, als auch in Ansehung, daß zufolge beigebrachter glaubhafter Bescheinigung, das Hochstiftische eigene Salz in seinem Werth und Güte alles fremde fast zur Halbseid übersteige, und die Unterthanen mit einem Scheffel einheimischen Salzes so weit als mit zweyen des auswärtigen Salzes auslangen können, nicht allein, sondern auch das fremde Salz selbsten von denen bisherigen Vorkäuferen und Unterhändleren, Juden und Christen, zu 26, 28, auch 30 Groschen verkauft worden, denen von Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Beförderung des Salz-Commercii und Cultivirung der hierunter hiesigem Hochstift von Gott gegebenen Wohlthat erlassenen Verordnungen der gebührender Nachdruck gegeben werde.

Hierum so gebiethen Namens mehr-hochstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. Wir allen und jeglichen, denen Auswärtigen sowohl als denen Unterthanen vorhaupts bey 10 Goldgulden Straf neben der Straf der wirklichen Confiscation, gestalten kein einziges fremdes Salz in hies-

ges Hochstift zu bringen, zu führen, noch darinnen zu debittren, denen Beamten aber, sodann Gerichtshaber, auch Bürgermeisteren und Rath in denen Städten bey Verneidung willkürlicher Ahndung, gestalten dahin mit allem Fleiß zu sehen und zu achten, damit von zukünftigen Michaelis anzurechnen (massen zwischen hier und besagten Termin das etwa im Stift annoch vorräthige fremde Salz völlig hinweg zu schaffen ist) die Zu- und Einfuhr des fremden Salzes an keinem Ort dieses Hochstifts verstattet, sondern was dessen von Fremden hereingebracht oder aber von denen Unterthanen anerkaufst befunden und betreten werden möchte, also bald auf die ihnen desfalls von ihren Umts-Bedienten zu kommende Nachricht, oder von denen hierselbst beeydigten Workäuferen beschehende Denunciation anzuhalten, zu sich zu nehmen, und in usm Pisci gehörig zu distrahiren, mithin diejenige, so dawider handelen werden, und zwarn, die einheimisch- oder auswärtige Werkäufere, vorhaupts mit 10 Goldgulden ohnnachlässiger Straf zu belegen, sothane Straf von selbigen nebst denen darauf gehenden Kosten sofort bezahlen zu lassen, die Käufere aber zu gemessener und proportionirter Straf-Gewärtigung zum Brüchten-Register zu sehen; Wornach sich Ledermann zu achten hat, und für Schaden auch Verantwortung zu bewahren wissen wird. Urkundlich aufgedruckten Hochfürstlich-Paderbornischen Geheimen Ganzley-Insiegels.

Signatum Paderborn, den 11. September 1739.

(L. S.)

Johann Werner von Jimsen.

Nr. 17.

Edict, wegen der Heinigung hochstiftischer Holzungen,
von 1741.

(Samml. III. S. 66.)

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Erzbischof zu Cölln, des
h. Römischen Reichs durch Italien Erz-Ganzler und Churfürst rc.

Fügen hiemit zu wissen; Nach demalen die wegen höchst nöthig und
dem Lande durchgehends ersprießlicher Heinigung der Hochstiftscher Hol-
zungen von Weyland Unseren Vorfahren am Hochstift Bischofen Ferdi-
nandt, und Herman Werner hiebevorn erlaßene landsherrliche Verordnun-
gen, von ein- so anderen Gemeinheiten, welche die Hude-Gerechtigkeit
in ernannten Holzungen hergebracht haben, der Ursachen Willen ange-
fochten, und ihrer Verbindlichkeit und Würfung bei denen desfalls vor-
gekommenen Rechts-Händelen entsehet werden wollen, weilen berührte
Verordnungen nicht von allen Holzungen des gesamten Landes inge-
mein, sondern alleinig von denen Hochfürstlichen Wälderen und Holzun-
gen Meldung thäten, annebst sie Gemeinheiten und Städte, in denen
von dem Eigenthums-herrn zur Heinigung in Beschlag genommenen Wal-

dungen das jus pascui ohnbeschränkt, und durchgehends durch altes Herkommen, oder besondere Verträge hergebracht hätten, welches jus ihnen durch der proprietariorum eigene, und zu derselben Privativ-Nuken fürnemlich gereichige Fünehmung nicht geschmäleret, oder verkürhet werden könnte, derohalben Wir von Unseren getreuen Landständen von einigen Jahren herunterthänigst gebetten worden, sothane Heinigungs-Verordnungen, als ein das ganze Land in und für sich betreffendes Provinzial-Gesetz, in welcher Eigenschaft selbes ohnehin billig anzusehen wäre, Landesfürstlich, und um so mehr gnädigst erklären zu lassen, indem dem ganzen Hochstift ohnverneinlich ein vieles daran gelegen, und dem Publico ein besonderer Vortheil wesentlich verschaffet würde, daß einem jeglichen Eigenthums-Herren sein Gehölz nach dessen Beschaffenheit zu heinigen, dadurch den jungen Ausschlag zum gedeihlichen Wachsthum zu beförderen, und auf solche Art den Holzvorrath zu conserviren, oder den Abgang gemein-nützlich zu ersezten verstattet werde.

Als haben Wir diesem geziemenden unterthänigsten Begehrten Unser getreuen Landständen bey deßen ersteren Anbringen aus obigen Bewegnißn sofort zu willfahren, und des Ends das erforderliche zu gebührenden Acht- und Gelebung erklären und verkündigen zu lassen keinen Umgang genommen, thun auch solches Kraft dieses gnädigst, und dergestalten, daß

Erstens: Dasjenige, so in vorbemerkten Ordnungen Weyland der Herren Bischöfen Ferdinandt und Hermann Werner, der Heinigung halber enthalten ist, für ein gemeines das Hochstift insgemein concernirendes Provinzial-Gesetz geachtet, und gehalten werden, mithin in deßen Gefolg denen Eigenthums-Herren in jenen Holzungen, worin kein Dritter die Hude, oder Mithude hergebracht hat, nach eigener Willkuhr, und selbst gefälliger Ausmessung zu heinigen ohnbenommen, in denjenigen Holzungen aber, in welchen einem Tertio das jus pascui aut compascui ohnstreitig gebühret, den 8ten Theil des Holzes in Behuf der Heinigung, fortmehr, wann sothanner achter Theil seines Beschlags losgegeben wird, einen anderen 8ten Theil hinwiederum in Zuschlag zu nehmen, und so weiter, bis das gesamte Holz geheinigt wird, fortzufahren verstattet; Hingegen denen zur Hude berechtigten Privat-Personen, oder Städten und Gemeinheiten den solcher Maassen in Beschlag und Heinigung gezogenen Holztheil mit ihrem Vieh betreiben und beschädigen zu lassen, bey Vermeidung 20 Goldgulden Straf verbotten seyn sollte, Massen dann fürs

Zweite: Allen und jeglichen Unseren Gerichter, auch Hochfürstlichen Dicasteriis alles Ernstes aufgegeben wird, denen ihnen dieserhalb von besagten berechtigten fürbringenden Klagen kein Gehör zu geben, noch darauf die etwa nachsuchende Manutenenz, Mandata oder Processus zu erkennen, sondern, es sey dann, daß von selben vorgegeben, und hinlänglicher Beweis angebotten, oder beygebracht würde, den in diesem Ort verstatteten Holz- Antheil bey angelegter Heinigung überschritten zu seyn, die ohnbefugte Klägere vom Gericht ab- und zur Ruhe zu verweisen; zu welchem Ende

Drittens: Wir aus Landesherrlicher Macht, und Uns in solchen das Publicum, und deßen Beförderung angehenden Sachen ohnstreitig

zustehender Gewalt hiemit gnädigst erklären, daß wider den Inhalt dieses dem gemeinen Wesen höchst-nützlichen Edicti keine widrige Pacta, Verträge, altes Herkommen, oder ersehene Gewohnheit, erfüllte Verjährung, oder sonstige Ausflüchte, es bestehen selbige worin sie wollen, Platz greifen, vielmehr alle sothane Behelfe, und Exceptiones von nun an ihrer sonst etwa habender Kraft und Wirkung, zu obigem Ende alleinig jedoch, beraubet und entsehet seyn sollen; Indeme auch

Viertens: Wir missfällig wahrgenommen, daß viele Holz-Pläze, so vorhin von Anfang ein Holzgrund, und mit Bäumen besetzt gewesen, wegen Widersprach und Opposition des Hude-Interessenten ohnbeplante, und obd liegen geblieben, ein solches gleichwohnen dem gemeinen Wesen, und der Nachwelt zu vielem Präjudiz, und ohnwiederbringlichem Abbruch gereicht; Als wollen und ordnen wir, daß Unsere gesamte Unterthanen, der ihnen auf sothane von uhralters beplante gewesene, nunmehr aber wüst und dreisch hinliegende Gründe zustehender und völlig belassender Hude-Gerechtigkeit ohnangesehen, denen Eigenthums-Herren in Beplanzung derselben nicht hinderlich seyn, sondern selbe ohnweigerlich zu gestatten, auch wo die Beplanzung würklich geschehen, vor aller Beschädigung, bey sonst zu gewarten habender willkürlichen Abhundung, nebst Ersezung des Schadens, gänzlich müßigen und enthalten sollen, mit der an Unsere gesammte Dicasteria hiemit verfügender gnädigster Erinnerung, gestalten bey den hierwider fürbringenden Klagen, in dem Fall, wo der Eigenthums-Herr sein Angeben, daß der Grund vormals ein Holzgrund, und mit Bäumen beplanzet gewesen, rechtlicher Art nach darthun wird, dem querulirenden Theil mit einigerley Inhibition, oder richterlicher Sperrung nicht zu statten zu kommen; Woannebst

Fünftens: Hiemit setzen und verordnen, daß in Erwegung bey dem Binden der Kornfrüchten von den Ackersleuten mittelst Hauung junger Eichen und Büchen denen Holzungen ein ungemein großer Schaden zugesüget, und darab an dem jungen Holz fast ein durchgängiger Abgang verpöhret wird, hinführer zu ernannten Binden keine Eichen- oder Büchen-Stämme mehr, sonderen allein die Wieden Heselen, Heinebüchen, und sonstiges unnützes Holz gebraucht werden sollen, mit der Warnung, daß, wo ein- so anderer in Hau- oder Gebrauchung ernannter Eichen- und Büchen-Stämmen betreten, oder dessen gebührend überwiesen werden sollte, selbiger für einen jeglichen Stamm mit 1 Mark Straf ohnabittlich belegt, und darüber werde exequirt werden; damit nun und schließlichen

Sechstens: Sich keiner mit der Unwissenheit dieses Landsherrlichen Gebotts entschuldigen, und aus diesem Vorwand der sonst zu gewarten habenden Straf entgehen möge, soll diese Unsere Verordnung von allen Canzelen verkündiget, und gehörigen Orten affigirt werden. Urkundlich vorgedruckten geheimen Canzley-Insiegels. Gegeben Bonn, den 12. März 1741.

Clement August. Churfürst.

Nr. 18.

Hochfürstlich-Paderbornische erneuerte Zehnt-Ordnung,
von 1741.

(Sammlung III. S. 72.)

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Erzbischoff zu Köln, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzlar und Churfürst &c. Fügen hiemit zu wissen: Nachdemalen Wir vor einigen Jahren hero bey vorgewesenen Landtägen von Unsern getreuen Landständen um Erneuer- und Verbesserung der von Unseren Vorfahren am Hochstift Anno 1659 den 27sten May, 1661 den 23sten Juny, 1668 den 16ten Juny, und fürnemlich 1697 den 18ten Juny von Bischofen Herman Werner sehr heilsam ins Land erlassener Zehnt-Ordnung gehorsamst behelliget, auch auf vorgängige reife Untersuchung Unsers Hochfürstl. Geheimen Raths, und von selben unterthäigst erstattete Berichtere ernanntem Gesuch in Gnaden zu willfahren um so mehr bewogen worden, als eines Theils Wir tragenden hohen Erz- und Bischoflichen, sowohl, als Fürst- Väterlichen Amts halber dahin, wie bey Unseren geliebten Unterthanen alle Uebertretungen göttlichen Gebotts zu verhüten, die daraus folgende ewige Straf von selbigen abzuwenden, in diesem mühseligen Leben aber vermittels göttlichen Segens derselben gedenliches Aufnehmen, zeitliche Nahrung und Wohlfahrt möglichst zu beförderen seye, stete billige Sorgfalt tragen; Zweyten, sodann aus göttlicher Säzung, der Heil. Väter und Kirchen-Lehrer hinterlassenen heilsamen Ermahnungen erinnert werden, wasmassen unter anderen Unserer Unterthanen schweren Oblegenheiten die richtige Aufführung des schuldigen Zehntens der Ursachen halber billig mit zu achten seye, weil dadurch die sonstigen wegen dessen betrieblicher Entziehung anbedroheter Strafen des ewigen Fluchs nicht allein abgewendet, sondern in diesem zeitlichen Lebenslauf der göttlicher Segen zum gedenlichen Wohlstand aller nothdürftigen zeitlichen Nahrung merklich befördert wird; diesem gleichwohlen ohngehindert; Drittens an ein und anderen Orten Unsers Hochstifts, und Fürstenthums sich einige finden lassen, welche mit Hindansezung ihrer zeit- und ewiger Wohlfahrt besagten Edicten, und Provinzial-Ordnungen zuwider mit vollkommenlicher Abstattung des schuldigen Zehntens sich weigerlich zu bezeigen, die vorheroige per leges publicas semper loquentes eingestellte Missbräuche von neuem wieder einzuführen, unter dem Vorwand sich freuentlich anmaßen wollen, indem, ihrem Angeben nach, von vorbemerkter ausführlichen Zehnt-Ordnung Bischofen Hermani Werner, und daß selbige jemals ins Land verkündigt, und darauf gehalten seye, ihnen unbewußt, und wann auch solches geschehen, von der Zeit an so viele Jahren bereits verflossen wären, welche ihnen, da sie während derselben Lauf nach der in gedachter Ordnung enthaltener Vorschrift den Zehnten nicht abgereicht, eine legitimam praescriptionem zuwege gebracht hätten; daß derohalben Wir mit gebührlicher Verwerfung dieses ohngezimten Einstreuens, als welchem ohnedem Weyland Bischof Her-

man Werner in mehrgedachter Ordnung §. 9. durch eine daselbst angefügte clausulam irritantem cuiusvis consuetudinis, observantiae, aut praecriptionis, etiam immemorialis sorgfältig vorgebauet hat, fortmehr auf gnädigstes Befinden, daß alles, so darin enthalten, dem göttlichen und canonischen Recht nicht allein durchgehends gemäß, sondern annebst Unseren Unterthanen vollkommen erträglich sey, mithin die an einigen Orten Unsers Hochstifts etwa eingerissene Ordnungs-widrige Zehnt-Gebung nicht so aus der Zehntherrn selbst eigener Verwilligung ihren Ursprung nehme, sondern darab, daß die Zehnten denen selbst Zehntpflichtigen Conductoribus, nemlich ganzen Gemeinheiten, oder einigen derselben Einwohnern untergethan, und elocirt zu werden pflegen, sothane Conductores aber die im Zehntsammeln, und ziehen vorgeschriebene Massier entweder aus Nachsicht, Furcht, oder aus selbstigem Eigennutz nicht eingehalten haben, mit darab erfolgender Vergringerung des Locagii zu der Zehntherrn höchstem Betrug, und Nachtheil lediglich entstehe, mehr gedachte von Unserm Vorfahren am Hochstift, Diedrich Adolph, Ferdinand, und Herman Werner erlassene Zehnt-Ordnungen ihres völligen Inhalts aus Landsherrlicher Macht, und Kraft dieses, erneueren, wiederholen, und respective auf nächstfolgende Arth und Weise erläuteren:

1mo. Erstens daß alle Gebunder, oder Döcken, womit die Kornhäuser auf dem Acker bis zum Einbinden gegen den Wind, und Regen bedecket werden, aller Orten in Unserm Stift und Fürstenthum für zehntbar gehalten, und das Zehntgebund von sohanen Döcken, es seyen selbige groß oder klein, ohne Unterscheid nicht weniger, als von allen übrigen Gebunden, oder Garben der Zehnte gegeben, und denen Zehntherrn, oder deren Conductoren und Aufheberen zu ziehen, abzuzehlen, und auszusezen erlaubet, und solchen ihnen unweigerlich abgefolget werden solle, damit im widrigen denen Zehntpflichtigen kein Anlaß gegeben werde, durch Aufrichtung vieler kleiner Häusen die Anzahl der darauf liegender Döcken zu vermehren, und auf solche Weise, da die Döcken, wie übrigens Stroh in fructu verbleibet, und einen Theil des gewachsenen ausmachten, den Zehntherrn nach Belieben seines nießlichen zehntbaren Rechtes merklich zu defraudiren, welche Verordnung dann auch nicht allein von denen mahlbaren Kornfrüchten, sondern ingleichen von allem übrigen auf zehntbaren Aeckern vorhandenem Gewächs, als Flachs, Hanf, Kraut, Rüben, Kohl ic. falls davon dem Zehntherrn dem Herkommen gemäß der Zehnte gebühret, verstanden, und auf selbige erstrecket haben wollen.

2do. Wir ordnen gleichfalls zweyten, und wollen, daß einem jeden Zehntherrn oder dessen Conductoren und Aufheberen erlaubet, und in deren willkürlicher Macht gestellet seyn solle, auf einem jeden zehntbaren Stück Landes entweder gleich voran von dem ersten oder von dem zweyten, dritten oder weiteren Gebund oder Garben, auch wo, und an welchem Ort oder Ende des Ackers ihnen belieben wird, mit Abzehlung und Aussezung des Zehntens den Anfang zu machen, und das befundene zehnte Gebund oder Garbe zu ziehen, und auszunehmen, bevorab, falls dem Zehntpflichtigen frey gestellet werden sollte, dem Zehntherrn oder dessen Conductoren, und Zehntsammleren den Anfang vorzuschreiben, denenselben ohnschwer fallen würde, mit Hinlegung der Gebunden,

oder Garben solche Ordnung zu richten, daß jedesmal das zehnte Bünd, oder Garbe die geringst- oder schlechteste seye, mithin nach eines oder anderen Gewissenloser Bosheit der Zehntherr allemal in Schaden gesetzt werde.

3to. Nachdem auch drittens sich öfters begeben mag, daß die Aecker in viele kleine Stück oder Morgen, und Parcelen vertheilt werden, sodann daß ein Zehntpflichtiger in einer Feldmark verschiedene zehntbare Stücke, wovon dem Zehntherrn der Zehnte gegeben werden muß, besitze und selbige besamet habe; als verordnen, und, damit in solchen beiden Fällen mit Abzehl- und Ausziehung des Zehntens kein nachtheiliger Betrug unterlaufen möge, sezen hiermit, daß von einem Stück Landes auf das andere, wann gleichwohl selbiges in einer Feldmark gelegen, und einem Zehntpflichtigen insgesamt zugehört, auch in der nämlichen Gattung der Kornfrüchten sich befindet, ohne Unterscheid, ob sothane Stück nächst bey, oder weit von einander liegen, bis zum zehnten Gebund oder Garbe gezehlet werden solle, also und dergestalt:

4to. Daß viertens, dasfern auf dem letzten Stück des zertheilts und einem Proprietario zugehörigen Landes keine zehn, sondern nur zwey, drei, vier, fünf, sechs, sieben, acht oder neun Gebunde oder Garben vorhanden wären, und der Zehntsammler solchergestalt zum zehnten Bunde nicht gelangen könnte, alsdann von denen übrig bleibenden Gebunden oder Garben gleichwohl der zehnte Theil dem Zehntherrn, oder dessen Aufheberen ohne Contradiction ausgebunden, abgetheilet, und verabfolget werden solle.

5to. Welches Wir auch fünftens in jenem Fall also verstanden, und gehalten haben wollen, wann der Zehntpflichtiger nur ein einziges Klein oder grosses zehntbares Stück Landes haben würde, worauf keine zehn Gebund, und Garben wachsen, oder auf welchen einige Bunde über die Zahl von zehnen befndlich seyn, daß nämlich von denen darauf vorfindenden wenigen oder die Zahl von zehn übertreffenden Gebunden, oder Garben der zehnte Theil solchergestalt abzutheilen, und dem Zehntherrn ohnweigerlich auszufolgen seye, und

6to. Gleichwie sechstens dieses, so in vorstehenden vier §§phis verordnet ist, aus der selbstiger Eigenschaft des Zehnt-Wesens herfließet, indem juxta regularem Decimatum naturam dem Zehnt-Herrn die Zehnt-Portion aller auf dem zehntbaren Acker gewachsenen Früchten nach Anweisung allen Rechtens ohnverneinlich zuzubehet, hierum so sollen alle Zehnt-Conductores und Sämmtere, zumalen wann dieselbe selbst Zehntpflichtig seynd, dieser Verordnung, und zwarn mit Zehl- und Ausstechung des zehnten Gebunds an Ort und Ende eines jeglichen Ackers, wie es ihnen gefällig, und §pho 2. sodann mit Aufzehlung von einem Stück Landes auf das andere in einer Feldmark, und jeder Gattung der Früchten eines Zehntpflichtigen, wie §pho 3. fortmehr mit Abtheil- und Ausbindung des von denen übrig bleibenden Gebunden, und Garben, wie §pho 4 et 5. vorgeschrieben ist, ohne einige Nachsicht, und Unterschlagung bey Vermeidung willkürlicher schweren Straf nachleben, und daß sie solches getreulich thun, und verrichten wollen, bey Anrechnung des Zehntens dem Zehntherrn mit Verpfändung ihrer Haab und Güter Stipulato angeloben; Hingegen

7mo. Siebentens alle und jede zehntpflichtige Unterthanen, welche in also erklärter Verstattung des An- und Aufzehlens, und in Verabfolgung des von denen übrig bleibenden Gebunden gebührenden zehnten Theils sich weigerlich stellen, oder auch thätlich widersezen würden, jeden Orts Obrigkeit von dem Conductore, und Zehntsämmiler sofort angezeigt, auch darauf ohnverzüglich mit einem Thaler für jegliches Gebund ohnmachlässiger Straf, oder da es nothig, und es denen sich widersezen den an Geld gebricht, in so lang mit einem Civil-Arrest, auf ihre selbst eigene Kosten belegt werden sollen, bis daran sie das geweigerte oder entführte dem Zehntherrn nebst obiger Straf zurück gegeben haben werden.

8vo. Und damit nun achtens der vollständiger Zehnte desto füglicher ohne Unterschleif und Verschlag, vorerklärter maßen, aufgesetzt, und erhoben werden möge, wollen, und verordnen Wir ferner, daß von dem zehntbaren Lande keine Früchte abgeführt, und eingeschauert werden sollen, bis vorhero von dem Zehntherrn, oder dessen Conductorn, und dazu angewiesenen Zehntsämmilern der Zehnte abgesetzt, und ausgezehlet seyn wird; damit aber auch hingegen nach Möglichkeit verhütet werde, daß nicht etwa durch entstehendes Ungewitter, oder sonst zufällige Gegebenheiten die Korn-Früchten auf dem Acker beschädiget, und gar verdorben, der Zehntpflichtige auch durch allzulange Verweilung der Ab- und Einfuhr ihrer Früchten sowohl in übriger Feldarbeit, als anderen Herrichtungen ihrer obliegender öconomicischer Geschäften von denen Zehntherrn, oder derselben Conductorn, und angeordneten Zehntsämmilern fahrlässig- oder mutwilliger Weise nicht verhindert werden; so ordnen, und wollen Wir, daß sobald die Kornfrüchten auf dem Acker gebunden seynd, und der Zehntpflichtiger solches dem Zehntherrn, oder Sämmiler kund gemacht, und um Abzehl- und Aussetzung des Zehntens ersucht haben wird, daß alsdann derselbe also fort, und längstens innerhalb 24 Stunden den Zehnten abzuzehlen, und auszusezen schuldig, in dessen Entstehung aber denen Zehntpflichtigen hiemit erlaubt seyn solle, den Zehnten selbst auszusezen, und mit dessen Hinterlassung ihre übrige Früchten von dem zehntbaren Acker ab- und nacher Haus zu führen, welchenfalls dem Zehntpflichtigen oder dessen dazu gebrauchten Leuten völliger Glaube beyzumessen ist, daß der Zehnte richtig ausgesetzt, noch daben kein Betrug, oder Verkürzung begangen worden; Nachdem sie auch

9no. Neuntens an vielen Orten ergeben hat, daß von zehntbaren Ländereyen und Leckeren ohne des Zehntherrns Consens, und Bewilligung die Zehntpflichtige ansehentliche Stück abzureissen, und daraus Gärten, Wiesen und Weiden zu machen, mithin das gutbefindende zu des Zehntherrns ansehentlichen Vernachtheiligung, und des derselben competirenden Zehntens sich unterfangen; als wird solches bey Straf von 10 Goldgulden und darneben von jedweder Orts-Obrigkeit verfügender Einreissung des widerrechtlich angemasten Zuschlags kraft dieses inhibiret, denen Zehntpflichtigen gleichwohlen allsolcher etwa würklich vorhandener, oder in Zukunft vorhabender zu ihrem mehreren Nutzen etwa gereichiger Zuschlägen halber sich vorläufig mit ihrem Zehntherrn abzufinden, und mit demselben sich eines nach dem Abgang des Zehntens proportionirt anschlagenden jährlichen anderwärtigen praestandi zu

vergleichen, wo annebst, falls einiges Wiesewachs oder ein Hudegrund, so erweislich dem zehntbaren Lande gehörig, umgepflüget, und besamet werden sollte, dem Zehntherrn aller rechtlichen Erforderniß nach den Zehnten auszuziehen bevorbleibe, allermassen nun

10mo. Zehntens all obiges in allem Recht, Billigkeit, und der bis hierzu durch vielfältige Landsherrliche Edicta angeordnet= und bestätiger Observanz gegründet ist, so sezen, ordnen und wollen Wir, daß dagegen keine widrige Gewohnheiten oder Verjährungen ohne Unterscheid, ob solche von des Zehntherrn, dessen Conductoren, oder Zehnt-Aufheberen Unachtsamkeit, Connivenz, und Fahrlässigkeit eingeschlichen, oder auch durch der Zehntpflichtigen, derselben Conductorn und gebrauchter Arbeiteren eigene That, und verweigerte ob= erklärte richtig= und vollständige Abfolg= und Entrichtung des Zehntens, oder sonst in andere Wege entstanden zu seyn angeben, auch erwiesen werden wollte, in einigen Betracht kommen, sondern selbige vielmehr, als ärgerliche Corruptelae, und wider die Vorschrift des Landesherrlichen Gesetzes einigerissene verbottene Missbräuche hiemit aufgehoben, cassirt, und gänzlich eingestellet seyn, auch niemand damit zu Erlangung eines richterlichen Vor= und Endbescheids bey denen Gerichter gehöret, sonderen da ein oder anderer für sich, oder für einen dritten, oder im Namen einer ganzen Gemeinheit solche vermeinte widrige Gewohnheit, Observanz, oder Verjährung agendo vel excipiendo anzuziehen unterstehen würde, derselbe darmit vom Gericht ab, und zur Ruhe verwiesen werden solle; Immassen

11mo. Wir dann auch Gilfens erklären und verordnen, daß führhin in Unserm Hochstift und Fürstenthum per quoscunque actus, et qualemque tempus, etiam immemoriale wider gegenwärtige Unsere Landsherrliche Verordnung keine Gewohnheit, noch Verjährung zu fünftigen Seiten jemahls gestattet, sondern alle diejenigen, welche dagegen zu freveln, und hiernächst über kurz, oder lang auf eine erseßene Gewohnheit, uraltes Herbringen, und vollendete Verjährung sich zu beziehen unterstehen mögten, pro defraudatoribus Decimorum malae fidei angesehen, und wider sie vermög Statuti Provincialis zu richtiger Aufführung des vollen Zehntens via executiva tanquam super re judicata verfahren werden möge, und solle, gestalten

12mo. Zwölften Wir nicht allein alle gegen diese Verordnung Heim- oder öffentlich anmassende actus per Decretum irritans hiemit pro infectis erklärt, und denenselben alle Wirkung sowohl ad inchoandum, als continuandum, aut complendum cujuscunque etiam centenariae, aut immemorialis praescriptionis tempus gänzlich entzogen, und all Unseren Dicasteriis auch anderen Gerichter, gestalten darauf in allen bey ihnen etwa bereits rechtshängigen oder hiernächst befangenden Streitsachen in judicando ohnverbrüchlich zu halten, alles Ernstes eingebunden haben wollen, sondern annebst

13to. Gebieten Wir krafft dieses, daß weilen mannigfältig ver- spürt worden, daß der von denen Zehntsämlerien ausgesetzter Zehnt durch die Felddiebe nächtlicher Weile beschmähler, oder gänzlich weggestohlen, und darunter, wegen dergleichen Feld=Dieben bey denen Jahr=Gerichter ansehender leidentlicher Geldbuß, ohngescheut, fortgeschritten werde, hinführ in dem Fall, worinnen auf die Beschmählerung, oder

diebische Wegnehmung der aufgesetzter Zahntgebunden, es seyn solches viel oder wenig betreten, oder dessen durch Beweis überführt würde, selbiger nebst Ersezung des Schadens, wann der Diebstahl nicht so groß ist, daß selbiger für sich in die Criminalität einschläget, zum erstenmal in das binnen Unser Hauptstadt erbautes Buchthaus auf ein viertel Jahr, und das zweytemal auf ein halbes Jahr ad operas publicas abgeliefert, das drittemal aber mit dem Criminal-Pfahl belegt, auch hiernächst bei weiters attendirender solcher Unthat des Landes verwiesen, oder, befindenden Dingen nach, mit dem Buchthaus auf ewig bestrafet werden solle, und damit,

14to. Vierzehntens, und schließlichen keiner mit der Unwissenheit dieser Unser Landsherrlicher Verordnung sich entschuldigen könne, soll sowohl selbige, gehöriger massen, verkündiget, und affigiret, als auch davon ein oder zwey Exemplaria einer jeglichen Gemeinheit mitgetheilet, und ein besonderes Exemplar denen Parochis loci zu gemessener Verwahrung übergeben, mithin ernannte Verordnung alle Jahr, wann die Zahnten ausgethan zu werden pflegen, von allen Ganzlen in Festo Sancti Jacobi abgelesen, und von neuem publicirt werden. Urkund Unserer gnädigsten Handzeichens, und vorgedruckten Geheimen Ganzley Insiegels.

Bonn, den 12ten Merz 1741.

Clement August, Churfürst.

Nr. 19.

Wiederholte Verordnung Hochfürstlichen Geheimen Raths das Jagdwesen betreffend, von 1745.

(Sammlung III. S. 85.)

Nachdemalen unter anderen in Betreff des Jagdwesens ins Land publicirten Verordnungen, sonderlich vermög des, von Thro Churfürstlichen Durchl. zu Cölln ic. Unseren gnädigsten Fürsten und Herrn sub dato München den 6ten Aprilis 1729 erlassenen, und durch offenen Druck verkündeten Edicti gnädigst erkläret worden: daß, wann von einem adelichen Hause, oder Geschlecht sich mehrere Brüder, oder Vettere befinden, welche verschiedene Haushaltungen führen, an denen Verteren, wo andere zur Jagd mit interessirt seyn, nicht ein jeder Bruder oder Vetter, sonderen deren nur einer, welcher das Stamm-Haus bewohnet, der Jagd sich bedienen; folglich derjeniger, welcher dawider handele, nicht allein gepfändet werden, sondern auch jedesmal in 20 Goldgulden Brüchten verfallen seyn solle, immassen zugleich allen Beamten und Försteren, gestalten auf die Einfolge sohanen gnädigsten Verbotts genau Acht zu haben, und die Contraventoren, gehörigen Orts zu denunciren anbesohlen worden; und aber die Erfahrung ausweiset, daß einiger Orten demselben von ein- und anderen würtlich nicht nachgelebet, und bahero zur

Abbestellung der frevelhaften Ueberschreitung, eine mehrgeschärftre Verordnung erforderl. werde; Als wird Nahmens Höchstgedacht- Seiner Churfürstl. Durchl. vorerwähntes Höchst Dero gnädigstes Edict seines Inhalts hierdurch wiederholet, mithin besagten Contraventoren, welche zum Jagen und Schiessen brauchbare Hunde haben, unter 10 Goldgl. Straf anbefohlen, selbige binnen dreyen Tagen nach Publication Dieses so gewiss fortzuschaffen, und sich des Jagens und Schießens allerdings zu enthalten, als im widrigen der Execution jetzt- und obbemeldter ohnnachlässiger Brüchten- Strafen, auch nach Besinden schärferen Verfahrens zu gewärtigen; Wie dann imgleichen alle Fürstliche Beamte und Bediente hiemit wohl ernstlich und bey Vermeidung empfindlicher Ahndung gewarnt und angewiesen worden, gestalten ihrer Obliegenheit und Pflicht-Verbindung gemäß, da sie anders ihrer Bedienung gesichert bleiben wollen, jene Uevertretungs- Abstellung ohne einige Connivenz und Nachsicht, vermittels anbefohlerer Pfandung und ohnverweilter Denunciation getreulich zu behätigen, als wohl auch eigener Unmaß- und Gebrauchung des Jagens und Schießens (wo nicht die Forst- Bediente durch gnädigste Landesherrliche, oder davon abhangende Anordnung dazu befugt sind) sich gänzlich zu müßigen; wie nicht weniger die pflichtmäßige Verfüzung beständig vorzukehren, damit alle übrige mit Hüner- Hunden und Flinten umschleichende, zur Jagd auf keine Weise befähigte Schüzen, durch Fortnehmung ihrer Hunden und Flinten, auch ohneingestellte Execution der für jedesmal verwürket seyn sollenden Straf von 10 Goldgulden, von allsolchem vermessenden Missbrauch abgehalten werden; Allermassen zu mehr nachdrucksamer Aufrechthaltung des Jagd- Wesens hiemit ferner verordnet wird, daß bey allen obberührten Begebenheiten nicht nur denen Försteren und anderen Unter- Bedienten, sondern auch allen und jenen Lands- Unterthanen gestalten die Uevertrettere anzuhalten und zu pfänden frei stehen, anbey denenselben das abgenommene Schieß- Gewehr zu belassen, und annebens von denen Gepfändeten eine Zugabe von 3 Goldgulden, wie oft aber auch dieselbe (wie ihnen hiermit erlaubt und anbefohlen wird) wider einen Beamten oder Bedienten, wie der auch seye, daß er jemanden das verbottene Jagen und Schiessen wissentlich zugelassen, und ohne Pfändung verschwiegen habe, glaubliche Anzeige anhero thun können, für jedesmal von dem also denunciirten, oder angegebenen 10 Goldgulden abgereicht und verschaffet werden sollen. Wornach sich ein jeder zu achten, und dieser geschärftesten Verordnung zu geleben hat. Urkundlich aufgedruckten Hochfürstlichen Geheimen Ganzley- Insiegels. Signatum Paderborn, den 24. Aprilis 1745.

(L. S.)

Franz Ludwig von der Wenge.

Nr. 20.

Verordnung wegen Verbesserung der Landstraßen und Wege, von 1753.

Demnach Ihre Churfürstlichen Durchl. zu Cölln rc. Herzog Clement August in Ob- und Niederbayern rc. Bischof zu Paderborn, Unser gnädigster Fürst und Herr, bei lezt fürgewesener Versammlung Dero getreuen Land-Ständen gnädigst verwilliget haben, daß die zu verbessert in Standes- und Erhaltung gemeiner Landstraßen und Wegen hiebey vorn ergangene Verordnungen erneuert, und zu stracklicher Befolgung nachdrücksam befördert werden sollen, und dann darin bereits versehen ist,

1mo. daß sothane Landstraßen und Wege, wie auch Brücken und Stiegen jedes Orths von denjenigen, denen es sonst altem Herkommen nach obgelegen oder wann irgend kein dergleichen Herkommen zu finden, von denen, welche mit ihrem Guth beyderseits darauf schießen, mithin so es diesen Anstoßenden nach Ermäßigung deren Hochfürstl. Beamten und Gerichtshabern zu schwer fallen würde, mit Buziehung und Hülfe der Nachbarschaft, in guten Stand gehalten werden solle;

2do. Wie ingleichen, wann die anstoßende Gründe gemein seind, dieselbe sämmtliche Gemeinheit die Besserung verrichten; forth

3to. So fern ein Weg gar nicht zu bessern stünde, dem Anstoßenden aufliegen solle, an welcher Seithen es am bequemsten ist, von dem Seinen einen neuen Weg zu vergönnen, jedoch, daß die andere Nachbaren, welche sowohl diesseits hinter ihm, als auch anderseits gelegen seind, ihme darin zu Steuer kommen, und der alte Weg, wann der sonst neben dem neuen zu verbleiben nicht nöthig, zur Schadloshaltung wieder genommen werden möge.

4to. Wobey in Besserung deren Wegen das Augenmerk dahin förmlich zu richten ist, daß selbige in einer Gleichheit und in der Mitte erhöhet solcher Gestalt gesetzt, und beständig erhalten werden, damit das darin stehende Wasser alsoforth abziehen könne, gleichs dann auch die Fuhr-Gleisen und andere in dem Weg befindliche Löchere hart und eben zu machen, solche mit Stein oder Grand aus dem nächsten Steinbruch oder Fluss zu befahren, bei erheischenden Umständen, und abgehenden Steinen aber mit Holz zu belegen, und mit Grand zu überführen, anmit auch die Gräben in behöriger Breite und Tiefe zu erhalten, die daraus gearbeitete Erd, wann dieselbe aus Grand bestehet, oder sonst tauglich ist, zu Besserung des Wegs zu gebrauchen, die ohnnüxe leimige Erd aber auf die andere Seite des Grabens zu legen, mithin keinesweges das Abfließen des Wassers von dem Weg zu behindern stehet, endlich aber die an den Wegen befindliche Hecken, Bäume und Holz auch höher nicht gelassen werden sollen, als daß dadurch gedachten Wegen die freie Lufft, Wind und Sonnenschein nicht benommen werde.

Als befehlen Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. allen dero hiesigen Hochstifts Beamten, Gerichtshaberen, auch Bürgermeistern und Rath in denen Städten hiemit gnädigst, jährlich im Frühjahr durch

Prov.-Recht v. Paderb. u. Corv. III.

einige von denen verständigsten und bequemsten iho untergebenen Gemeinheits-Personen, alle Weg, so weit einer jeden Gemeinheit District sich erstrecket, begehen, und besichtigen zu lassen, ob die vielleicht zugemacht, verengt, vertränkt, umbgelegt, oder sonst verdorben sein mögten, und demnächst nicht allein die, durch welche solches verursachet, um selbige der Gebühr zu bestrafen, sich nahmhaft machen; sondern auch denselben, welchem die Besserung obliegt, anzeigen, und diese dahin anhalten zu lassen, auf daß zu bequemer Zeit nach vollendeter Sommer-Saat die Mängel ohnfehlbar geändert, auch überhaupt die Landstrassen und gemeine Weg gebessert werden;

Damit aber auch aus ungleichem Bericht deren Abgeschickten der dem Publico so schädlicher Unfleiß nicht zum andernmahl eingeleitet werde, sollen durch die Beamte und respective Gerichtshabere in iho Districten vor abhaltendem Jahr-Gericht fürhaupts mit 12 Mark so wohl bestraft, und annebst zu der ihnen obliegender Besserung angehalten, als auch die vorhin abgeschickt gewesene Gemeinheits-Gliedere, im Fall sie in iho Bericht eine gelinde Übersicht gebraucht haben würden, mit viel schärferer willküriger Brüchten-Straff belegt, und schließlich von denen Beamten bei Ablegung der jährlichen Cameral-Rechnungen, wie und welcher gestalt gegenwärtige Verordnung vermits abgehaltenen Augenschein bewirkter Weg-Reparation und beigetriebenen Straff-Gelder den befolget seye, bei Vermeidung einer Brüchten-Straff von 5 Goldgulden docirt werden. Urkund beygedrucktem Hochfürstl. Geheimen Ganzley-Insiegels. Signatum Paderborn, den 24sten Martii 1753.

Franz Ludwig von der Wenge.

Nr. 21.

Edict, wegen Haltung einer allgemeinen Hegezeit, von 1763.

(Sammlung III. S. 150.)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ic.

Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir beym Antritt Unserer Landesfürstlichen Regierung wahrgenommen, daß die Jagden im hiesigen Hochstift fast durchgehends zu Grund gerichtet worden, mithin daß deren Aufnahme und Wiederherstellung alle Aufmerksamkeit verdiene; So hat Uns das Unterthänigste Begehren Unserer treu gehorsamsten Landständen wohl anderster nicht, als zum gnädigsten Wohlgefallen gereichen müssen, da sie Uns unterthänigst gebeten, daß Wir aus Landesfürstlicher Macht die Haltung einer allgemeinen Hegezeit anzurufen gnädigst geruhen mögten.

Diesem billigen Gesuch haben Wir gerechtest zu willfahren keinen Unstand gefunden, und befehlen daher gnädigst, daß an denselben Orten, wo keine gewisse Hegezeit besonders hergebracht oder eingeführet

ist, jedes Jahrs die Hegezeit von dem 1sten May an, bis den Tag nach Bartholomäi gehalten, und währender Zeit weder mit Hühner- noch Jagdhunden, so wenig in Hölzernen, als Felderen, bey Vermeidung 10 Thlr. Straf, gejaget werden solle;

In den grossen, und so gelegenen Holzungen aber, worin die Jagd ohne Schaden und Nachtheil der Feld-Früchten ausgeübet werden kann, bleibt dieselbe denen Jagd-Berechtigten bevor, gleich wie Thnen dann auch frey gelassen wird, wenn Sie mit Gewehr, jedoch ohne Hunden, ausgehen wollen.

An denjenigen Orten hingegen, wo eine besondere und längere Hegezeit gebräuchlich, und herkommens ist, soll dieselbe vor wie nach auss genaueste beobachtet, und indessen keine Jagd bey gleicher Straf von 10 Thlr. weder in Holzungen, noch Felderen, und so wenig mit Hühner- als Jagd-Hunden ausgeübt werden, immassen Unsere gnädigste Willens-Meinung nicht dahin gehet, diese besondere Hegezeit hiedurch im mindesten abzuändern.

Damit nun diese Unsere Landesfürstliche Verordnung desto verlässiger zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und solcher also desto genauer nachgelebt werden möge; So soll dieselbe nicht allein gehöriger Orten angeschlagen, sondern auch sogleich nach der Publication, und jeden Jahrs am Ersten, und darauf folgenden zweyten Sonntagen nach Ostern von den Canzeln öffentlich abgelesen werden. Urkund Unsers Hochfürstlichen Handzeichens, und neben gedruckten Geheimen Canzley-Insiegels. So gegeben auf Unserem Hochfürstl. Residenz-Schloß Neuhaus, den 5ten July 1763.

(L. S.)

Wilhelm Anton mpp.

Nr. 22.

Revidirte und bestätigte Sälzer-Artikel für Salzkotten, von 1766.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton, Bischoff zu Paderborn, des heil. Röm. Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Urkunden und bekennen hiemit, wie daß Uns unser Sälzer-Collegium zu Salzkotten, unterm 23ten Novembr. vorigen Jahrs unterthänigst Vorgetestet habe, daß, obgleich von unserm in Gott ruhenden Herrn Vorfahren, Weyland Herman Werner Bischoff zu Paderborn &c. gottseel. Undenk. ihre Sälzer-Articulen den 12ten Februarij 1700 von neuem Bestättiget, Verbessert, und nach den damahligen Umständen eingereichtet worden, die Nothurst dennoch anjezo erforderet, daß dieselbe abermahls Verbessert, erneuert, in Verschiedenen puncten abgeändert, und dagegen mit ein oder andern diensam befindenden Zusäzen Vermehrt würden, mit unterth. Bitte, Wir gedachtem Collegio hierunter zu wif-fahren ggst. geruhen mögten.

Nachdem Wir nun sothane Articulen vom 12ten Februar 1700 ge-

nau untersucht und wirklich befunden haben, daß dieselbe zum Theil auch so beschaffen sind, daß dieselben zum Besten des gesamten Landes einer Verbesserung bedorffen. So haben Wir dem unterthänigsten Gesuch Uns nicht entziehen mögen, Vielmehr aber nach reiflicher der sachen Erwe- gung folgende Articulen als ein beständiges reglement mehrgedachtēm Sälzer-Collegio hiemit vorsezzen und des Ends, als Landes-Fürst, und Oberwerkmeister, Krafft dieses verordnen wollen; daß

1) Ein jeder der zum Salzkotten ein Sälzer werden, und bleiben, der Salzwerker gebrauchen, deren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten fähig seyn, und genießen will, daselbst beendigter, ehelich gebohren, Kei- nem mit Leib-Eigenschaft, oder sonst einiger weise zugehörig, darbe- neben ehrlichen Christlichen Wesens, Handels und Wandels, guten Ge- rüchts, und seiner Ehren ohn Berüchtiget seyn solle.

2) Weilen aber denen Rechten, und natürlicher Billigkeit zuwider, daßemand, so mit ein oder mehreren Salzwerkeren rechtmäßig ver- sehen, und deren sonst nicht unfähig ist, wegen seines Adlichen Stan- des, oder anderer Bequemlichkeit halber, wodurch er, an würklicher Wohnung, und persönlicher Beobachtung seiner Salzwerker verhindert wird, der Genuss des Salzwerks versperret, entzogen, darunter verkürzet, und denen anderen Sälzeren ein ihnen nicht gebührender Vortheil zuge- eignet werden solle; So sezen und wollen wir, daß allen und jeden ihre rechtmäßig erlangte, und Künftighin etwa erlangende Salzwerker nach Inhalt dieser Articulen frey zu genießen offen- und Bevorstehen, auch ihnen erlaubt seyn solle, sothane Salzwerker, durch wen sie wollen, er seye einheimisch und Bürger zu Salzkotten, oder nicht, Verwalten und die darab fallende Einträglichkeiten sich Berechnen zu lassen; doch sollen diese Verwalteren, die denen salzwerkeren etwa obliegende Onera, Nah- mens ihrer Principalen richtig abtragen, und Stipulata manu dem zeit- lichen Werkmeisteren und gesamten Collegio angeloben, wehrender die- ser Verwaltung diesem reglement in allen auffs genaueste nachzaleben, wohingegen sie aber auch zu allen Conventionibus, sie haben Nahmen wie sie wollen, jedesmahl, damit zu ihrer Principalen Nachtheil nichts Statuirt werde, mit zugezogen, und ihre Vota mit gezehlet werden sollen.

3) Falß nunemand, obbedeutetermaßen qualificiret, zu einen Sälzer berechtiget und gesinnet wäre, solches selbst anzutreten, und zu Verwalten, oder durch andere in seinem Nahmen und Behuff Verwalten zu lassen, der soll schuldig seyn, solches dem zeitlichen Werkmeistern ge- ziemend zu bedeuten, und die sämmtlich anwesende Sälzere, wie auch deren abwesende legitime Substituirte an die pfanne-hütte zu Berussen, der solches ohnweigerlich thuen, und diese darauff ohnauß Bleiblich er- scheinen, des ansuchenden Werbung vernehmen, und befindender Sachen Beschaffenheit nach, sich darauff ohn Verlangt erklären sollen.

4) Ein solches soll durch der Minderjährigen Wormundere geschehen, damit der Kleinjährigen Salzwerke, bey deren, wehrender Minderjährig- keit, nicht versauet werden, wie zu deren merklichen Schaden mehr- mahlen geschehen zu seyn Verschiedentlich geklaget worden.

5) Welche Wormundere als dan Behueff ihres zum Salzwerk Be- rechtigten pfleg-Kindts bis zu dessen Großjährigkeit (wenn er sich nicht

ehler als nach adimplirten zwanzigsten Jahre seines alters, darzu selbsten qualificiren will) alles desfalls erforderliche würtlich praestiren, und respective eydlich versprechen sollen.

6) Gestalten Jedem Minderjährigen, Vermög dieser Verordnung, frey und bevorbleibt, nach erlebtem zwanzigsten Jahr seines Alters, das Salzwerk selbst anzutreten.

7) Dafern sich aber begeben sollte, daß mehr als ein Erbe zum Salzwerk berechtigt wäre, soll gleichwohl nur einer dazu verstattet werden, damit die Anzahl nicht über die Bier und zwanzig vergrößert, sondern jeder pfanne-hütte nur zwey Sälzer zum sieden zugelassen, und durch dieselbe, oder deren plaz, obbemelter maßen Verstattete, sonst keine andere zum sieden, Handel und Wandel des Salzes admittiret werden sollen.

8) Daher dan die interessirte Sälzer-Erben, oder deren minderjährigen Vormündere, nach des Verstorbenen todt, wenn sonst nicht der Verstorbene eine sichere, und zurecht beständige Disposition oder testament hinterlassen, sich also fort, wer das Salzwerk anzutreten habe, unter einander Vergleichen, welche Güter, Renthen, oder Baare Mittel dagegen übrigen mit-Erben anzugeben, determiniren, solche Gegeneinandersezung dem ältesten, die Wahl aber dem Jüngern, wenn er so viel Alters und Verstandes hat, sonst dessen Vormünderen zu Verstattet, und die Verhütung Verwürkender Caducität ohn Verlängert sowohl dem Guts herrn die Bemeyerung, als dem Sälzer-Collegio, wegen admission zum Salzwerk zustehende, mit dem zeitlichen Landes-Fürsten theilende, und andere Gebührnissen entrichten, und dem minderjährigen Keine Abnutzung des Salzwerks versauen;

9) Würde es sich aber zutragen, daß ein Sälzer mehr als ein Salzwerk hätte, so soll auch solchen fäls die Anzahl der 24 Sälzer nicht vergringert werden, sondern der Sälzer soll für jedes Salzwerk eben die Rechte, als wenn er nur eines hätte, zu genießen haben; mithin so viel Sälzer repräsentiren, als viel Salzwerker er besitzet; Ihm soll auch erlaubet seyn, seine pfann-hütten, wenn er deren mehrere als eine hätte, ineinander zu bauen, und so einrichten zu lassen, wie es der Oeconomie am gemessensten zu seyn erachtet; wollten auch mehrere Sälzer sich mit einander Vereinbahren, ihre hütten zusammen zu bauen, mithin aus drey pfannen nur zwey machen lassen, so soll ihnen solches ebenfalls frey, und bevorstehen, jedoch dem Guts herrn ohne Nachtheil.

10) Ehe und Bevor aberemand zum Genuss und Verwaltung der Salzwerker Verstattet wird, soll er zwölf Mark Paderbörnischer Wehrung, jedes zu zwölff Schillinge selbiger Münz gerechnet, würtlich entrichten, und damit den ort der Bank auff dem Salzhause belegen, wo von der zeitlicher Landesfürst zu Paderborn als perpetuirlicher Oberwerkmeister Bier, die übrige Acht aber das Sälzer-Collegium zu genießen hat.

11) Es wäre dan, daß der an-Kommender neuer Sälzer eines Sälzers ehelich gebohrner, und in allen Vorbedeuteten requisitis qualificirter Sohn wäre, gestalten derselbige nur drey pfennige zu erlegen, wovon der zeitlicher Landesfürst ebenfalls einen, und das Sälzer-Collegium übrige zwey pfennige zu genießen hat.

12) Solte nun eines Sälzers ehelich gebohrne, und Berüchtigte Tochter sich an einen Verheyrathen, der ebenfaß zum Salzwerk in allem qualificiret, dahin zugelassen zu werden suchte, und dessen fähig zu seyn befunden würde, soll derselbe gegen Erlegung sechs Mark, obbe-meldter wehrung, dahin verstattet, und von solchen sechs Marken gleich-hergestalt der dritte Theil, nemlich zwey Mark dem zeitlichen Landes-fürsten, übrige Vier Mark dem Sälzer-Collegio entrichtet werden, welche gringe Belegung der Bank wegen der Sälzer-töchtere gleichwohnen nur einmahl plaz haben, und dahero, wenn dieselbe nach ihres Mannes todt sich anderwertig Verheyrathen, und der zweyten Mann wiederum sich zum Salzwerk zu qualificiren intendirte, neben anderen praestationen die zwölf Mark völlig erlegen, davon der zeitlicher Landesfürst Vier, und das Collegium Acht genießen sollte.

13) Solte aberemand vorhin eigen gewesener, und folgends sei-ner Leib-Eigenschaft erlaßener zum Salzwerk Verstattet zu werden Ver-langen, soll derselbe neben anderen praestationen der Ersuchung handels und wandels halber, in obigen §. gemeldten requisitis dreyzig goldgul-den erlegen, und davon der zeitlicher Landesfürst zehn, das Collegium übrige zwanzig genießen.

14) Ehe und bevor ein neuantretender Sälzer zum salzischen gelas-sen wird, soll ein Jeder, er seye ein sälzer-Kind oder frömder, dem zeitlichen werkmeistern, zum Behueff des Collegii nothwendigkeiten, erle-gen zwanzig Thaler, Jeden zu ein und zwanzig Schillinge Paderb. Weh-rung gerechnet.

15) Wan nun des Sälzers Vor-Eltern das Salzhaus, und pfann-hütten hätten Bauen helfen, soll er absonderlich eine Mark, wesen Vor-Elteren, aber dazu nicht geholffen, noch gegeben haben, drey Goldgul-den, jeden zu einen Thaler, und einen Reichsort Behueff des Collegii erlegen.

16) Ebener gestalt, wenn des angehenden sälzers Vor-Eltern zu erbauung des Salz-pfütten nicht mit geholffen noch darzu gegeben ha-ben, soll er zu dessen Erhaltung erlegen drey Königsthaler, ad drey Thaler zwölf gr. Paderb. wehrung, und alles obiges, ehe und bevor er zum Genuß und Verwaltung des Salzwerks Verstattet und zugelassen wird, praestiren.

17) Solche und andere Behueff des Collegii Beykomniende gelder sollen dem zeitlichen werkmeister geliefert, zu des Collegii samt-Nuhen, und Nothurst Verwendet, Von demselben bey dessen Abtritt, Berechnet, was davon übrig, seinem folgenden Werkmeister zu ebenmäßiger Ver-wendung und Berechnung überreicht, nicht aber absonderliche Wäser vor praetendirlichen Vorschuß angewiesen, sondern wan nichts in Cassa Vorhanden wäre, die Nothurst der Ausgabe denen sāmbtlichen deshalb beyeinanderruffenden Sälzern vorgetragen und was dan zur Ausgabe be-willigt wird, von Jedem beygebracht, und denen saumhafften das sieden so lang Verbotten werden. Was nun dem zeitlichen Landesfürsten wegen dergleichen das Salzwerk betreffende Fälle, und deswegen andictirte straffen (wovon derselbe jedesmahl die halbscheid zu genießen hat) gebüh-ret, soll der Werkmeister dem fürstl. Gogräfen überreichen, und dieser dem zeitlichen Rentmeister zu Neuhaus zur Berechnung überliefern.

18) Wann nunemand Vorbedeutetemassen zum Sälzer-Collegio qualificiret Befunden wird, und respective darzu erforderete requisita würtlich erlegt, und praestiret, über sein Salzwerk vom Guts herrn den erhaltenen Meyer-Brieff in originali Vorgebragt, den Bürger-Eyd auffm Rathhausse, Bgstern und Rath zum Salzkotten persönlich, oder durch einen darzu besonders Bevollmächtigten, abgeschworen hat, sollen demselben alle vor- und nachstehende sälzer-articulen, in anwesenheit des ganzen darzu citirenden collegii, von dem zeitlichen Werkmeister oder aus dessen Befehl, dem Sälzer-Protocollisten deut- und verständlich Vorgelesen, und ausgedeutet, darauf, ob er auch dieselbe wohl verstehe, Vernommen fälsch der ansuchender darüber noch einige mehrere explication Verlangte, demselben, Bis zu Völliger desen unterrichtung und Erkanntnuß gegeben.

19) Darauf, ob er alle Articulos, und darüber außschwerenden Eyd festiglich halten, und in Keinem darwider handelen, noch auch von anderen dagegen gehandelt zu werden verstatten wolte, außtrücklich befragt werden.

20) Wan er nun darauff mit Ja geantwortet, und solches alles so richtig geschehen zu seyn, von dem ganzen darüber fragenden Collegio erkannt, und attestiret wird, solle der Werkmeister dem ansuchenden, den abgefaßten Eyd eben Kahr vorlesen, aufdeuten, und dieser demselben Buchstäblich nachfolgen.

21) Däf er auch demselben stets nachleben wolle, neben seiner Güter Verpfändung, durch ein oder zwey wohl begüterte, und zum Salzkotten gesessene würtliche Sälzer, oder anderer Bürger Versicherung geben; sollte sich aber in der That Begeben, daß ein sälzer auff allen angewandten Fleiß Keine Bürigen haben könne, soll dieserhalb von Sr. Hochfürstl. Gnaden, oder in dessen Abwesenheit von dem dazu Bevollmächtigten, geheimen Raths-Collegio Verordnung eingeholet werden.

22) Wan nun das Collegium Befindet, solches ebenfalls richtig und genügsam zu seyn, soll dem ansuchenden durch den Werkmeisteren gehörender Siz auff der Bank des Salzhaußes assigniret, dessen pfannhütten eingeräumet, sich derselben auch zu gebrauchen macht gegeben werden, und all des Sälzer-Collegii Recht und Gerechtig Keiten zugeeignet, solche auch von dem Versamleten Collegio approbiret, oder wann daran noch etwas zu ermangeln Verpühret würde, anzugeigen, und Beobachtet, alles deut- und sonderlich Verzeichnet, des sälzer-Collegii Protocollo zu Bleibender Nachricht eingeschrieben werden.

23) Das sambtliche Sälzer-Collegium und Administration des Salzwesens zu mehreren, sowohl der Sälzer als gemeinem Nutzen in Gute ordnung wieder zu sezen, und desto sicherer zu erhalten, soll Vorigen Jahrs gewesener Werkmeister, alle des Collegii Membra und sälzer, obgemelter maßen, auff Dienstag nach heil. 3 Königen, zu sicherer Bestimmender stunde durch die zeitliche Tüngst dienende Sälzere auff das Salz-hauß bey einander rufen, und denselben diese articulen zu mehrerer deren reminiscent und Behaltung Von Anfang bis zu Ende deutlich und wohlverständlich Vorlesen lassen.

24) Darauff seinen Bishierigen, wegen des Collegii gehabten Empfang mit der Ausgabe Berechnen, und nach dessen Justification sich sei-

nes werkmeisters-Amts abthuen, dahero seine sachen so früh und accurat Vorher einrichten, daß es ihm an keinem beweisthum, quitungen oder sonsten zur Justification seines Vertrettenden Amts, und geführter rechnung erfordernden scheinen ermangele, sondern an empfangenem Gelde in etwa übrigen Vor Rath Verbliebenes, ihm folgenden Werkmeistern also fort einliefern, gestalten bey selbiger zusammenkunft Von den Versamleten Sälzeren alsofort ein ander dazu qualificirter erwehlet werden, welcher die übrige gelder in seinem wahrsam zur Aufgabe und Berechnung annehmen solle.

25) Bey selbiger Werkmeisterswahl, sollen auch übrige des Collegii Bediente, oder in ihrer Bedienung confirmirt, oder andere angeordnet, und beendiget werden, wie solches auch bey wehrendem Jahr auff eines oder andern Bedienten Abgang, bey deshalber Vom werkmeister anstelender Convention des Collegii geschehen solle, damit dem Salzwerk nichts abgehe, und dabey niemahlen einige Verhinderungen verhindret werden.

26) Zu welchem Ende es auch bey Voriger der Jünger ankommen der Sälzer und demselben obliegender Dienste halber gemachten Articulen allerdings Verbleibt, daß nemlich ein Jeder ankommender Sälzer, ohne der Personnen Unterscheid, dem werkmeister und Collegio in salzwerksachen auffwärzig seyn, und bis er von folgenden abgewechselt wird, Verbleiben, oder darzu jemand anderst von denen Salzheren willig machen solle.

27) Wegen des Salz-siedens oder Verkauffens ist bisher Verschiedener streit entstanden, und darüber Vor und nach Verschiedentlich Verordnet, welcher Irrung Beständig abzuholzen, und fernern Unlaß zu benehmen, wollen wir und befehlen hiemit ggit, und ernstlich, daß auff obbedeuteten Wahltag eines neuen Werkmeisters, nach abgelesenen diesen Sälzer-articulen auch öffentlich Verlesen und angemerkt werden solle, ob auch ein oder mehr, dan die zum sieden erlaubte wässer abgesotten haben, welchen Besindenden fall daran schuldiger dardurch Von seiner Gerechtigkeit alsofort bis auff unsere, und unserer Herrn Successoren Erkändnß und Gnaden suspendirt seyn solle.

28) Wan aber sich befunde, daß ein oder anderer sälzer die erlaubte wässer auff solcher wahltag noch nicht Völlig abgesotten, sondern erst Kurs Vorher zum Feuer gebracht hätte, oder aber auch im sieden noch begriffen wäre, so sollen sothane wässer ganz zerfallen, und er desselben verlustig seyn, noch ihm im sieden fortzufahren erlaubet, sondern das Feuer sofort aufgelöschet, und nicht Verstattet werden, daß die noch nicht völlig abgesottene, mithin für das Jahr Verlohrne wässer in folgendem Jahre nach gesotten werden.

29) Inmaßen nach solcher wahl also fort nicht allein, in wieviel in selbigen angehendem Jahre ein Jeder sälzer sieden, sondern auch wie theuer das salz verkauffen möge, und müsse, Von Versamleten Collegio determinirt, und darwider von keinem gehandelt, dabey gleichwohl auch vernünftig bedacht werden solle, den Preis des salzes dergestalt zu bestimmen, damit so wenig die aufwertige Käuffer als unsere Stände und Unterthanen desfalls sich mit fug zu beklagen und aufwertigen salzes sich zu bedienen Veranlaßet werden, welches wir solchen Falß, auff ein

Billiges zu sezen, und dem Befinden nach gemessentlich zu Bestrafen nicht unterlaßen werden, sondern Uns hiemit auftrücklich Vorbehalten.

30) Damit nun ein jeder den erlaubten Zahl der Wässer desto Besser in selbigem Jahr absieden könne, und daran durch ohnnothiges warten auf anderer Sälzer sieden nicht Verhindert werde, soll einem jeden seine Anzahl wässer, wenn es ihm am bequemlichsten und gelegensten, für und nach in selbigem Jahr zu sieden erlaubt, und die zum wässer- Leiten bestellte schuldig seyn, demselben damit dergestalt gleichwohl an die Hand zu gehen, daß die Vorstehende und zum sieden fertige pfann- hütte daran nicht verhindert werden, sondern mit Verkaufendem salz Vor andern Versehen werden möge.

31) Weilen aber durch die anjezo errichtende Leckwerker das ganze Salzweesen eine bessere Einrichtung erhält, folglich auch der Bedacht dahin genommen werden muß, daß dieselbe den Verhoffenden, und bereits Verspürten Nutzen hervorbringen, so soll nach errichteten Leckwerkeren von dem Sälzer- Collegio alljährlich in der am Dienstage nach heil. 3 Königen haltender Versammlung ein gewisser Grad, worauff das Salzwasser vor seiner siedung gradirt seyn muß, festgesetzt, unter diesen Grad aber kein Wässer zu denen Hütten zur siedung Verabfolget, oder abgelassen werden.

Auf daß aber ein jeder Sälzer das auf den zu bestimmenden Grad gradirte, und nicht geringhaltigeres wässer bekomme; so soll nicht allein der zeitliche Werkmeister darauf ein wachsames Auge haben, sondern auch der anzuordnende Leckmeister darauf besonders beGydiget werden, Keinem Sälzer geringhaltigeres wässer, welches nicht den Von dem Collegio bestimmten Grad hat, zufliessen zu lassen.

32) Und da auch zu Beobachtung einer mehreren Gleichheit unter denen Sälzheren, und damit Jeder von ihnen gleichen Nutzen und Vortheil Von seinen Salzwerk ziehen möge, der Nothdurft zu seyn ermesssen worden, daß die pfannen in denen hütten Von gleicher Größe, mit hin von gleicher Länge, breite, und Tieffe seyn müssen, was endts dan das sälzer- Collegium, inhalts ihres Uns unttgst. eingereichten Protocolli vom 7ten vorigen Monats Januarij d. J. in Vorschlag gebracht hat, daß die Vorderpfanne in die Breite auff zehn und einen halben fuß, in die Länge auff siebenzehn fuß neun Zoll, in die Tieffe auff einen fuß vier Zoll, die hinterpfanne aber, in die Breite auf sieben fuß, in die lange auf zehn fuß vier zoll, in die Tieffe auff einen fuß vier zoll festgesetzt werden könnten; so haben Wir diesen Vorschlag nicht allein ggst. begehniget, sondern auch hiermit ggst. Verordnen und festsezzen wollen, daß in Zukunft nach ebenbem. Breite, Länge und Tieffe, sowohl die Vordere als hinterpfanne eingerichtet, und wenn ein oder anderer, der mit mehreren Salzwerkeren Versehen oder sich mit ein oder andern deren Sälzheren Vereinbahren würde, aus mehreren pfannen eine machen zu lassen, diese proportion niemals überschreiten, noch auch die hinterpfanne zum Salzsieden gebrauchet werden solle, sondern weil befunden worden, daß beseres Salz mit wenigerm holz in Kürzerer zeit gesotten wird, wenn die hinterpfanne nur allein zur Kühl- oder wärme- pfanne gebraucht wird, als soll auch nur allein die Vorderpfanne zum Salzsieden gebraucht, und der Abgang durch Ansezung mehrerer wässer ersehet werden.

Und weil auch

33) Beym Salz-sieden der Mißbrauch eingerissen, daß fast jeder zeit einiges waſſer nachgesotten wird, folches gleichwohl um so weniger gestattet werden kan, als dadurch das Salz zu seiner ordentlichen Weiße nicht gelanget, sondern schwärzlich wird, und mehreren Theils naß verbleibet, wodurch dan, da es nicht drucken und weiß ist, der Salz-Verkauf, zum besondern schaden des Collegii sowohl, als zum Nachtheil des publici gehemmet und unterbrochen wird, so soll alles Nachsieden bey halbem Feuer, oder so auf den halb zur Asche gewordenen Kohlen geschiehet, hiemit abgestellt, und Verbotten, und ein Zeder in so lang er die Kleinere Borgedachte Breite, Länge, und Tiefe, nicht gleich Komende pfanne annoch beybehalten wird, sich mit dem Zerigen, was anjezo darin füglich gesotten werden kann, begnügen zu lassen Verbunden seyn, jedoch ist und bleibt einem Zeden erlaubt, nach abgesottenem Salz oder vielmehr nach Vollendetem Siedung in die salz-pfanne einiges waſſer laufen zu lassen, damit dieselbe dadurch conserviret, und der Stahle, welchen ein jeder fälzer seinem Socio, dem herbringen gemäß überliefern muß, darin auffbewahret werden möge.

34) Bey den Verkauf des Salzes soll daselbe nach dem Range aufgemessen und mit der Aufmeßung in der hütte, wo ein jedes Jahr, mithin am 7ten January aufgehört worden, zuerst der Anfang gemacht, und von dem einem jeden fälzer zugehörigen Salz nicht mehr dan Achzig Mollen, es halte gleich das heffelste mehr oder weniger, aufgemessen, und solchergestalt Von der einen hütte zu der andern nach ihrer ordnung, bis zu den der Lezten Verfahren, sodann aber wiederum in der ersten hütte der Anfang gemacht werden, Sollte es sich aber zu tragen, daß ein oder ander fälzer, der nur ein Salzwerk hat, kein Salz vorrätig hätte, wenn die Range und ordnung der Aufmeßung an ihn kommt, so geht ihn zwar für dasmahl die Range vorbey, kommt aber die Range wieder an ihn, so soll ihm doppelt soviel, mithin auch dasjenige Quantum, was ihm zum erstenmahl, wenn er mit salz Versehen gewesen wäre, aufgemessen werden müssen, aufgemessen werden.

Hat aber ein fälzer mehrere Salzwerker, und in der einen salz-hütte, an welche die Range zuerst kommt, kein salz Vorrätig, so soll er aus der andern salz-hütte, sie seye gleich darneben gelegen, oder davon durch andere entfernet, das salz für die erste aufmeßten zu lassen, Befugt seyn, und demohnerachtet, auch aus der nachfolgenden hütte, wenn diese die Range betrifft, eine gleiche Aufmeßung verrichten lassen können; ansonsten aber soll niemahls erlaubet seyn, noch zugelassen werden, daß einiges salz außer der range und Vorbemeldten ordnung Verkaufft werde, wie wohl einem jedem fälzer frey und bevor bleibt zu seiner eigenen Consumption und das abzuliefernde pfachtsalz sich außer der festgesetzten Range zumeßen zu lassen, und da auch

35) das fälzer-Collegium wegen Einführung des frömbden salzes, Von Uns ein erneuertes Verbott erhalten, welches wir durch ein öffentliches Edict unterm 5. Aug. 1763 Bekannt machen lassen, in der ohnfehlbaren zuversicht, daß daselbe nicht unterlassen würde, sich seinen gegen Uns gethanen unterthänigsten Erbieten gemäß zu Bezeigen, dem zu folge aber in Verschiedenen Gegenden unsers hochstifts einige salz-En-

trepreneurs anzuordnen, so daß an allen orten genugfames Salz zu haben seye, und außwärtiges salz gänzlich entbehret werden könne, so verordnen und Befehlen Wir hiemit nachmahl's so gnädig und ernstlich, daß gedachtes Collegium binnen einer Vierteljährigen Frist die Nöthige salz-Entrepreneurs so gewiß bestellen, als es ansonsten zu gewärtigen haben solle, daß wider die sich hierunter säumig bezeigenden Sälzer, mit straffs-Erklärungen und anderen zureichenden zwangs-Mitteln Verfahren werde: damit aber

86) Wegen der zu bestellenen salz-Entrepreneurs Keine Neue Erzungen sich ereignen mögen, welche Vorhin daher entstanden sind, daß denen salz-Entrepreneurs das Salz auf den Borg, ohne baare Bezahlung Verabfolget worden, worüber Verschiedene Sälzer sich Beschweret und nachgehends ihr Salz an ged. Entrepreneurs Borgweise zu überlassen sich geweigert haben, weil sie von dem Collegio angewiesen worden, ihre Bezahlung von denen Entrepreneurs als eine ihnen allein angehende privatschuld auf ihre Kosten einzuklagen, ohne hierunter von dem gesamten Collegio im Mindesten Vertreten oder schadlos gehalten zu werden, welches doch wohl der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß gewesen wäre, weil das aufgeborgte salz zu beförderung des Salz-Commercii, und zum Nutzen des gesamten Collegii gereichert hat; so soll es dieserwegen auf folgende Maß und weise gehalten werden;

Erstlich soll keinem Entrepreneur einiges Salz ohnentgeldlich und auff den borg Verabfolget werden, wenn er nicht zu Vorrist wegen der dafür zu Leistenden Zahlung zureichende Caution bestellet hat, welche Caution aber von dem zeitlichen werkmeister und dem Collegio genügsam untersuchet, und falsch dagegen nichts zu erinnern, für annehmlich erklähret werden solle. Wenn nun aber

Zweyten s die Caution für annehmlich erklähret ist, soll ein jeder sälzer nach der Range schuldig seyn, Jedem gedr. Entrepreneurs fünf Mollen salz, mehr aber nicht, borgweise Verabfolgen zu lassen, und in Ansehung dieses Borgs soll

Drittens eine besondere Range gehalten, und mit jener, worin das Salz für Baare bezahlung Verkauft wird, nicht vermischet werden, folglich wenn schon dem Entrepreneur fünf Mollen salz auf den borg zugemessen worden, so sollen dennoch Achzig Mollen salz (wie vorhin §. 34. Verordnet) für Baare Zahlung aufgemessen werden. Die Von dem Entrepreneur zu leistende Zahlung soll

Viertens an den zeitlichen werkmeistere geschehen, und dieser soll, Fünftens schuldig seyn, die von dem Entrepreneur eingelieferte Gelder ohne Anstand dem Sälzer, dessen Salz borgweise Verkaufet worden, Verabfolgen zu lassen, nicht aber dasselbe unter Keinerley Vorwand, weder Sub quoconque demum titulo, vel debito etiam liquido, weder für die schätzungen, oder andere privilegierte schulden zurück zu halten, oder mit arrest zu belegen, weil der werkmeister ohnehin wider einen jeden Sälzer die Bereiteste Execution in Händen hat, und ansonsten zu befürchten steht, daß ein oder ander sälzer Von dem zu beförderung des Salz-Commercii ohnunmöglich nöthigen Borg abgeschreckt werden dörffe. Von dieser Range, nach welcher das salz denen Entrepreneurs aufgeborgt wird, sind indessen

37) Die Uns als zeitlichen Landesfürsten zugehörige fünff, in gleichen die fünff Städtische, und die dem zeitlichen werkmeistere zukommende zwey wässere sind allein aufgenommen, und sollen dieselbe nicht auf den borg, wohl aber gegen Baare Zahlung, nach der ordentlichen Mänge, Inhalts Vorstehenden §. 34, Verkauffet werden, was gleichwohlen von Vorgedachten fünf Fürstl. wässeren behuef der hofhaltung nöthig ist, und sonst daraus an die fürstliche Bediente zu ihrer besoldung assigniret wird, das soll daraus jederzeit auch außer der ordinären Mänge aufgemessen werden können, wie dann auch

38) Einem zeitlichen Landesfürsten frey und bevor Bleiben soll, die ihm zukommende fünf wässer durch wen er oder seine hofkammer will, absieden zu lassen, und deshalb einen Ihm, oder gedachter Hoffkammer wohlgefälligen Inspectoren anzuordnen.

39) Der Beeydigte Salzmeister soll nach seinen geleisteten pflichten schuldig seyn, allen Acht dahin zu haben, daß Keiner das mindeste salz, als er selbst, aufmessen, und er solche Aufmessung, nach Vorgedachter ordnung, und alles an der pfann-hütten aufgemessen, und aufgeladen werde.

40) sollte ein oder anderer Sälzer zum Sieden nicht so früh gerathen, daß er sattsam salz, wenn der Kauf an ihn kommen wird, nicht haben könnte, Bleibt demselben frey und bevor solchen Rang sowohl des siedens als Verkaufens seinem Socio in seiner pfann-hütten, oder da derselbige solches nicht begehrte, einem andern wirklichen Sälzer vor anderwärtige Erstattung zu überlassen oder auch mit dessen Rang zu Vertauschen, damit es nimmer an gutem Verkaufbarem Salze ermangele.

41) Dieweilen auch in der That nicht ohne geringen schaden der Sälzer selbst sich bezeiget, daß diejenige, so holz zum seilen Kauf nach Salzkotten sowohl, als anderwerts bringen würden, darum das holz sogar außer Landes führen, weilen selbige auf dem Markt einige stunden halten müssen, und an Keinen andern ort Verkauffen dörfern, als wollen wir zu hebung dieses schädlichen Missbrauchs, daß führhinn ein jeder Sälzer, nach seinem Gefallen auf dem Markte, oder in der Stadt, wo es einem Jeden gefällig ist, ankommendes holz ankauffen könne und möge; dabey dennoch Verbotten seyn solle, dem holzbringenden Vor der Stadt entgegen zu gehen, und dadurch den Preys zu steigern.

42) So oft der Werkmeister Nöthig befindet, oder dessen von ein oder andern erinnert wird, soll derselbe die sämmtliche Sälzere oder deren angeordnete Verwalter bey einander rufen lassen, und mit denenselben des Salzwesens Nothurft überlegen, und darzu erforderende Nothwendigkeit Verordnen.

43) Auf solche und andere vergleiches des Werkmeisters Einladung soll ein Jeder Sälzer, und angeordneter Verwalter ohnweigerlich erscheinen, und die Nothurft des Salzwesens zu beförderen mithelfen, dem Werkmeister gebührenden respect, und billigmäßigen Gehorsam Leisten, sich sowohl selbst aufm Salzhause, Salzwerk und pfannhütten, als auch in seinem ganzen Leben und haushaltung redlich, aufrichtig, Chrbar und züchtig bezeigten, aller Leichtfertigkeit, Untreu, Laster schändens und schmähens gänzlich enthalten, und die Göttliche gabe des Salzwesers in Gottesfurcht, und unsträflichem Leben genießen und gebrauchen.

44) Zur Salz-Judicatur gehörige sachen sollen ohne langweiligen Verschub oder auffenthalt Vorgenommen, beyderseits Verhöret, und auf Erkundigung der sachen beschaffenheit Summarie ohne förmlichkeit gerichtlicher processus erlediget werden.

45) Die Salzwechte sollen Beeydiget seyn, und Keine Kohlen aus der pfannhütte bringen, ohne ihrer Herrn Geheiß und Vorwissen, die dan Nöthige sorge zu führen wissen werden, daß dadurch Keine Gefahr einiger feuersbrunst erwachse.

46) soll ein jeder Salzher selbst sich diesen Articulis Federzeit zu bequemen, und denenselben auf alle Gegebenheit nachzuleben, und darüber nicht zu thuen noch zu lassen fleißigst Verhüten, als auch Sorgfältige obacht, und sonderlich der zeitlicher Werkmeister mit denenselben zu führen hat, daß solches auch von Keinem in abstracto, noch dem ganzen Collegio in concreto geschähe oder ohngeahndet dissimuliret werde, gestalten der Eyd auftrücklich Vermeldet, daß ein Feder schuldig sey, zu Verschweigen, was zu Verschweigen steht, und zu melden, was ihnen gebühret zu melden, wo wider, wann einige übertretung der ordnung Verschwiegen werden solte, der Verschweigender Dissimuliender eben schuldig wird, als der übertreter selbst.

47) Was aber ohne einzige Entschuldigung wider die Sulstantz der Articulen Voriger Constitution, und nicht Veränderter fälzer-Einigungen Von ein oder andern begangen wird, soll ohne Verzug, ind Dissimulation dem Werkmeister, angezeigt, und von demselben auf solche Denunciation, oder aus eigener Wissenschaft in Convocirenden Collegio Vorgebracht, nach Befindung der sachen mit dem Uebertreter Vermög der ordnung Verfahren, derselbe vom Salzwärke verwiesen, dessen ohn-fähig erklähret, und dessen Einträglichkeit zu zahlung Gutsherrlicher pfächten, nöthiger Erhaltung der pfannhütten, und anderer gemeiner des Collegii Aufgaben pro rata Verwendet, der Ueberschüß aber, als aus des Uebertretters straf, die zwischen dem zeitlichen Landesfürsten und dem Collegio in allem zur gleichen halbscheid getheilet wird, herührend Beyden solchen theilen aequaliter berechnet, und zu solcher Berechnung der zeitlicher Gogräf mit adhibiret, und der firstl. Anteil unserm Neuhausschen Rentmeister zur Berechnung Behuef Unserer gelieffert, nöthig findenden Falls auch an unsere Hofkammer in ein oder anderm punkt referirt werden.

48) solte nun also abgewiesener solches Verbrechen bey uns und unseren Herrn Successoren zwaren mit einer geldstraff abzuhandeln bitten, bleibt uns und unseren Herrn Successoren bevor, demselben daran Gnade zu bezeigen, und die Buß mit arbitrairer Straff abhandelen zu lassen.

49) Es Bleibt derselbe aber auch bei dem Collegio als niemahlen fälzer gewesener, sondern ganz als frömbder, obschon Vom fälzer Gebohren, Von Neuem zu qualificiren, und alle praestanda zu praestiren schuldig verpflichtet, ehe und Bevor er zum salzwärke, und Handel wieder verstatet werde.

50) Leylich ordnen und wollen Wir, daß dafern ein oder andere Disposition in denen Vorigen Vor und nach errichteten fälzer-Articulen und ertheilten Concessionibus sich befinden solle, so in gegenwärtigem

reglement nicht begriffen, und denselben weder directe, noch indirecte widerstrebe, solche in künftig sich ereignenden fällen, gleich ob wären selbige dieser Verordnung auftrücklich einverleibet, Steif und fest gehalten, Observiret und Bey ihren Kräften gelassen werden sollen.

Urkund Unsers Hochfürstl. Handzeichens und neben gedruckten Geh. Ganzlen-Insiegels. Gegeben auf unsern Hochfürstl. Residentz-Schloß

Neuhaus, den 6ten Juny 1766.

Nr. 23.

Edict wegen Ausbesserung gemeiner Landstrassen, von 1767.

(SammL II. S. 322.)

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Anton, Bischof zu Paderborn u. s. w. Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Uns verschiedentlich die Anzeige geschehen ist, auch flagend vorgebracht worden, daß die allgemein Landstrassen fast durch gehends in so schlechtem Stande sich befinden; daß dieselbe Theils gar nicht, Theils aber nicht ohne Gefahr passiret werden könnten; So haben Wir uns daher, und auf gethanes Ansuchen getreuer Landständern bewogen gefunden, unsern sämtlichen Beamten, und Gerichtshaberen hiemit aufzutragen, und zu befehlen, daß sie die, in ihren Jurisdicitions-Districten belegene Landstrassen, Brücken und Stege, sofort in Augenschein nehmen, und deren Ausbesserung, sobald die Gerstensaat vollendet seyn wird, unter der Aufsicht deren Dorfrichteren, und Gemeinheits-Vorsteheren, veranstalten, die dazu pflichtige Eingesetze, und Unterthanen des Endes aufzubieten, solche dazu ohnverzüglich nachdrucksamst anhälten, und damit wenigstens so lang, bis zukünftiger Erndte, ohnausgesetzt fortfahren, die alsdann noch ferner nothige Ausbesserung aber, und in soweit sie, wegen Kürze der Zeit, noch nicht geschehen können, in künftigem Herbst vollziehen sollen. Würde gleichwohl ein oder andere Gemeinheit sich hierunter ihrer Schuldigkeit entziehen, und bey der Wegebesserung, nachdem sie des Endes aufgebothen worden, nicht erscheinen, sondern vorsätzlich, ohne rechtmäßige Ursach zurückbleiben, so sollen von Beamten und Gerichtshaberen Tagelöhner angenommen, und durch solche die Wegebesserung verrichtet, das Taglohn aber auf die zurückgebliebene Gemeinheit vertheilet, und von selbigen, ohne Anstand executive beygetrieben werden. Auf gleiche Art soll auch verfahren werden, wenn ein oder andere Gemeinheit die, in der Landstraße belegene Brücken, oder Stege, welche sie, dem Herkommen nach, im Stand erhalten muß, auszubesseren, oder zu erneuern, sich weigern sollte, inmassen alsdann, auf ihre Kosten, die Brücken und Stege gemacht, oder ausgebessert, und die desfalls aufgegangene Kosten, von ihr wieder beygetrieben werden sollen. Und dafern sich auch begeben würde, daß Beamte und Gerichtshaber ihre Obliegenheit hierunter versäumeten, so soll wider sie mit willkürlicher Straß-Eklärung,

und deren Beytreibung verfahren, auch, auf deren Kosten, die Commis-
sion auf einen benachbarten Beamten, oder Gerichtshaber erkannt und
erlassen werden. Wie nun diesem Unserm Befehl die schuldige Folge
geleistet seye, darüber haben gedachte Beamte und Gerichtshaber die
Dorfstrichter und Gemeinheitsvorsteher, als welche diesertwegen respon-
sable seyn sollen, nun und dann ad Protocollum zu vernehmen, und am
Ende künftigen Monats July, wie weit aber nach der Grndte, die We-
gebesserung fortgesetzet worden, am Ende künftigen Monats Octobris
ihren ausführlichen Bericht an unsern Hochfürstl. geheimen Rath zu er-
stattet, oder zu gewärtigen, daß solcher gleich im Anfang des darauf
folgenden Monats August, und respective November, von ihnen, auf
ihre Kosten abgeholet werden solle. Damit aber diese so nöthige Wege-
besserung von Jahren zu Jahren fortgesetzet werden möge, sollen Beamte
und Gerichtshaber schuldig seyn, dasjenige, was ihnen für dieses Jahr
aufgetragen worden, auch in Zukunft alljährlich zu beobachten, und
darab alljährlich, um vorgedachte bestimmte Zeit, an unsern Hochfürst-
lichen geheimen Rath ihren Bericht zu erstatten. Urkund unsers Hoch-
fürstlichen Handzeichens, und nebengedruckten geheimen Kanzlen-Insiegels.
Geben auf unserem Residenzschloß Neuhaus, den 30ten May 1767.

Wilhelm Anton. mppr.

Nr. 24.

Verordnung wegen der Kuhkrankheit, und daß die offe-
nen Weyden bepflanzt werden sollen, von 1768.

(Samml. III. S. 328.)

Bon Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Anton, Bischof zu Paderborn u. s. w.
Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach in unserer Stadt
Paderborn eine Krankheit unter dem Hornvieh sich hervor gethan hat,
welche zwar nach angestellter Untersuchung für keine ansteckende böse
Seuche geachtet wird; So haben Wir dennoch nützlich und nöthig ge-
funden, die dagegen von denen Medicis in Vorschlag gebrachte, so hei-
lende, als vorsorgliche Mittel hiemit, zu Federmanns Nachricht öffent-
lich bekannt zu machen; und weil darin unter andern enthalten ist, daß
offene Weyden zu bepflanzen ratsam seye, damit das Vieh gegen die
Sonnenhische nothdürftigen Schatten haben könne; So sehen Wir Uns
dadurch veranlaßet, sämtlichen Gemeinheiten, und Hudegenossen ernst-
lich, und bey Vermeidung willkürlicher Straf zu befehlen, sofort zu
veranstalten, daß im bevorstehendem Frühjahr offene Weyden, worin das
Hornvieh gar keinen Schatten hat, so viel möglich bepflanzt, zu dieser
Bepflanzung aber keine andere, als Eichen- oder Pöppelweyden-Stämme
genommen werden; denn da diese Letztere nicht allein einen mehreren
Schatten, als die gemeine Wasserweiden geben, sondern auch denen alle-

täglichen Beschädigungen nicht so sehr unterworfen sind, weil deren Zweige und Sprossen zum Hecken binden, und anderen Gebräuchen nicht so, wie die Wasserweiden-Zweige verwendet werden können, so erwacht auch dadurch noch der besondere Nutzen, daß, wenn sie nach einigen Jahren gestüvet und behauen werden, durch das davon fallende Holz die nöthige Wege-Besserungen desto füglicher verrichtet werden können; damit nun diese Unsere gnädigste Willens-Meynung zur Vollziehung gebracht werde, so haben Unsere Beamte und Gerichtshabere darauß alle Acht zu haben, und bey denen Jahr-Gerichter, auch sonst gegen die sich hierunter ungehorsam, oder faumig bezeigende Gemeinheiten und Hudegenossen mit Straß-Erklärungen zu verfahren, und sie dadurch zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Urkund unsers Hochfürstlichen Handzeichens und nebengedruckten Geheimen Kanzley-Insiegels. Geben auf unsrem Residenzschloß Neuhaus, den 22. Februari 1768.

Wilhelm Anton.

Nr. 25.

Edict, die erstreckte Hegezeit betreffend, 1769.

(Samml. III. S. 359.)

Bon Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Anton, Bischof zu Paderborn u. s. w. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nach demalen von Uns bey dem Letztern Landtage beschlossen worden, daß die, in Unserm unterm 5ten July 1763 erlassenen Edict, auf den Tag nach St. Bartholomäi festgesetzte Hegezeit in Zukunft bis den 9ten September jeden Jahrs erstrecket, vor diesem Tag aber niemanden die Jagd bey 10 Thlr. Strafe auszuüben erlaubet seyn solle; So ergehet hiemit an alle hiesigen Hochstifts Eingesessene, und Unterthanen Unser gnädigster und ernstlicher Befehl, sich vor besagten 9ten September jeden Jahrs, des Jagdens mit Hüner- oder Jagdhunden in denen Felderen, worin die Früchten noch auf dem Halm stehen, sich so gewiß zu enthalten, als der oder diejenige, die hiergegen gehandelt zu haben, werden betreten werden, zu gewärtigen haben sollen, daß sie in vorgedachte Straf fällig ertheilet, und darauf sofort requirirt werden sollen. Nebrigens aber hat es bey denen anderen in vorbesagten Edict enthaltenen Puncten sein ledigliches Bewenden, mithin bleibt auch denen Jagd-Berechtigten frey und bevor, in denen grossen, und so gelegenen Holzungen, worin die Jagd ohne Schaden und Nachtheil der Feldfrüchten ausgeübt werden kann, sich derselben zu bedienen, und ausüben zu lassen, gleichwie ihnen dann auch frey gelassen wird, mit dem Gewehr, jedoch ohne Hunde, ausgehen zu können; damit nun diese Unsere Verordnung desto verläßiger zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so soll dieselbe nicht allein gehöriger Orten angeschlagen, sondern auch drey Sonntage nach einander von der Ganzel öffentlich verlesen werden. Urkundlich Hochfürstlichen Hand-

zeichens, und beygedruckten Geheimen Canzley = Insiegels. Signatum
Neuhaus, den 1ten July 1769.

Wilhelm Anton, mppr.

Nr. 26.

Edict, die Erneuerung der im Jahr 1693 erlassenen Feuer-
Ordnung betreffend, von 1771.

(Samml. IV. S. 6.)

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Anton, Bischof zu Paderborn u. s. w. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Welcher gestalt Uns verschiedentlich berichtet worden, daß die von Unserm Gottseligen Herrn Vorfahren, Weyland Bischofen und Fürsten Herman Werner loblicher Gedächtniß im Jahr 1693 erlassene Feuer-Ordnung um deswillen nicht allzu genau mehr beobachtet werden solle, weilen dieselbe aus Mangel und Abgang deren Exemplarien denen wenigsten bekannt seye.

Um nun diesen Abgang zu ersehen, und einem jeglichen die Entschuldigung, eine ihm unbekannte Verordnung nicht befolgen zu können, zu benehmen; so haben Wir sothane Verordnung nachstehenden Innhalts:

Von Gottes Gnaden Wir Herman Werner, Bischof zu Paderborn, des Heil. Römischen Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir von Zeit Unserer Fürstlichen Regierung, aus denen, leyder all zu bekannten vielfältigen Begebenheiten, höchst-schmerzlich erleben müssen, was gestalt dieses Uns anvertrautes Stift, einige Jahre her, durch hin- und wieder entstandene oftmaßliche Feuersbrünsten, in merklichen Abgang gerathen, und dadurch verschiedene Städte und Dorfschaften, entweder ganz, oder doch mehrentheils eingeschert, und zu Grund gelegt worden, und dann die Erfahrung fast jedesmal gegeben, daß dieses Land-verderbliches Uebel, aus Fahrlässigkeit und Verwahrlosung Feur und Lichts herruhren thue, daß Wir dahero aus Fürst-Vätterlicher Vorsorge, um Unsere getreue Unterthanen von fernrem Brandschaden, so viel mensch- und möglich zu präserviren, der hohen ohnumgänglichen Noth zu seyn erachtet, eine beständige in verschiedenen Articulen verfassete Brand-Ordnung, begreifen, und im offenen Druck ausgehen zu lassen.

1) Sezen, ordnen und wollen solchemnach erstens, daß alle und jede Unsere Landsassen und Unterthanen bey ohnmachlässiger hoher, und, nach Besinden, Leib- und Lebens-Straf, auch Confiscation aller Haab und Güter, bey welchem die Feuersbrunst am ersten ihren Ursprung aus fahrlässiges Verschulden nehmen wird, hinführo auf Feur und Licht, sowohl bey Tag als bey Nacht, mit höchsten Fleiß und Sorgen, gute Acht haben, und daran keine, auch die geringste Unachtsam- oder Fahrlässigkeit verspüren lassen, sondern als getren fleißige und vorsichtige Haushaltere

Prov.-Recht v. Paderb. u. Corv. III.

18

im Gebrauch- und Verwahrung Feurs und Lichts je und allezeit sich bezeigen sollen.

2) Und weilen nun zweyten dahero viele höchstschädliche Feuersbrünsten entstanden, daß des Winters über beym Licht das Flachs und Hanf verarbeitet, das Korn ausgedroschen, auch sonst in Scheuren und Ställen, andere Arbeit verrichtet wird: So wollen Wir das Flachs- und Hanf-Arbeiten beym Licht, und zwar jedesmals bey Vermeidung fünf Goldgulden Straf hiemit gänzlich verbotten, und zugleich inhibirt haben, daß kein Flachs noch Hanf in denen Häusern oder anderen Gebäuden vor dem Feur oder in dem Ofen gedrücknet, oder in andere Weis bey dem Licht zubereitet werde.

3) So viel aber drittens zu nächtlicher Zeit das Dreschen anbelanget, können Wir solches der Nothdurft nach, zwar geschehen lassen, jedoch anderer Gestalt nicht, als daß dazu eine wohlgeschlossene, und fest zugemachte Leuchte, zumalen aber keine offene Lampen, oder andere Lichter, bey Vermeidung jetzt berührter fünf Goldgulden Straf gebraucht werde.

4) Gleicher Gestalt verordnen und wollen Wir viertens, daß in Scheuren und Ställen, auf den Balken, und sonst an allen Orten, wo Stroh und andere anzündende Materie hingelegt ist, niemand mit blossen Licht, oder Lampen gehen, sonderen so oft es an dergleichen Orten, bey nächtlicher Zeit, zu gehen, die Nothdurft erfordert, jedesmals eine verschlossene Leuchte gebrauchet werden, und sonderlich ein jeder Haushalter daran seyn solle, daß sie keine Kinder, noch andere unachtsame Bedienten, mit oder ohne Leuchte, an solche sorgliche Dörter schicken, sonderen entweder die Haushaltere selbst dahin gehen, oder ihre vorsichtige Hausgenossen mit der verschlossenen Leuchte dazu gebrauchen sollen.

5) Zu dem End dann befehlen Wir fünftens allen Unseren Haushaltenden Bürgeren und Einwohnern in denen Städten und Dörfern, eine solche wohlverschene Leuchte längst innerhalb vier Wochen Zeit, nach bescheineter Publication dieses, bey drey Goldgulden Straf, sich zu verschaffen.

6) Und damit nun sechstens, solches ohne einzigen Aufschub, werkstellig gemacht werde; So befehlen Wir Unseren Beamten und Gerichtshaber, auf dem Land, auch Bürgermeister und Rath in denen Städten, nach Verfleißung jetztbestimmter vierwochiger Frist, durch zwey dazu beeydete Personen alle Häuser visitiren, und denen Visitatoribus die Leuchte vorbringen zu lassen, gestalt, ob solche tauglich, zu examiniren, und ab dem Befinden, an Unsere Regierungs-Näthe umständlich zu berichten, und zugleich diejenige, bei welchen keine solche Leuchte gefunden worden, zu specificiren, um dieselbe mit willkürlicher Straf alsofort zu belegen, und weitere Verordnung desfalls zu ertheilen.

7) Weilen auch siebentens viele Exempla vorhanden, daß durch das Toback pfeiffen und Rauchen dergleichen Feuersbrünsten entstanden, deswegen so wird jeden Bürger und Einwohner, Knechten, Taglohnern, und anderen Arbeitern, auch sonst männiglichen vorhaupts das Tobackstricken, Pfeiffen und Rauchen, in Scheuren, Ställen und anderen gefährlichen sorglichen Dörtern, allwo Strohe oder andere leicht anzün-

dende Sachen verlegt werden, absonderlich aber bey dem Dreschen und anderer Arbeit, sowohl bey Tag als bey Nacht, bey fünf Goldgulden Straf gänzlich verbotten.

8) Sodann zum achten bey ebenmässiger Straf hiemit verordnet, daß niemand angefüllte Pfeiffen, als worin sich Feur gar leicht enthalten mag, in denen Taschen und Kleideren bey sich tragen, noch sonst anderstwo als nur allein nächst bey der Feuer-Stätte, oder an solchem Ort, wo gar keine Gefahr seyn könne, hinlegen solle.

9) Imgleichen wird neuntens das Schiessen und Placken mit denen Büchsen und Röhren in Unseren Städten und Dörfern, hiemit nochmälen bey gleicher Straf inhibirt und eingestellt.

10) Wir wollen auch zehntens, Unserre wegen des vagirenden Gesindel, Zigeuner und streichender Bettleren hiebevorn ergangene Verordnungen anhero wiederholet, und nochmalen anbefohlen haben, daß dergleichen keine in hiesigem Unserem Stift und Fürstenthum geduldet, übernachtet, oder einiger Aufenthalt verstattet, sondern dißfalls berührten Unseren vorherigen Ordnungen alles ihres Innhalts gehorsamst nachgelebet werde; Inmassen es die Erfahrung gegeben, daß von solchem boshaftem Gesindel, heimlicher Brand zu Zeiten fürsätzlich angelegt, oder durch Verwahrlosung verursacht worden.

11) Damit aber auch bey denen ohnversehnen Feuersbrünsten gute vorsichtige Rettung geschehen möge, wollen Wir eilftens, daß ein jeder so Geist- oder Weltlicher, in dessen Haus oder Wohnung bey Tag oder Nacht eine Feuersbrunst entstehet, dieselbe allein, oder mit seinem Gesinde zu löschen sich nicht unterstehen, sondern gleich Anfangs ehe und bevor das Feuer überhand genommen, vor allen schuldig seyn solle, das Feuer auszuschreyen, die Nachbarschaft um Hülff anzurufen, oder aufzuklopfen, zugleich auch durch jemanden von seinem Gesinde oder nächsten Nachbarn nach dem Küstern seiner Pfarr-Kirchen zu schicken, um die Brand-Glock alsofort röhren zu lassen.

12) Dafern aber zwölftens die Flamme und Funken des Feuers sich zum Dach, Fenstern, oder Schornstein des Hauses verspüren lassen würden, ohne daß der Einwohner dessen gewahr worden, solchen Falls solle derjenige, welcher als solchen Brand zum ersten sehen wird, sogleich überlaut: Feuer, Feuer! ausschreyen, auf das brennende Haus mit aller Gewalt schlagen, und die Unwissende, oder etwa des Nachts schlafende Einwohner aufklopfen, und also fort im nächst vorigem §. verordneter massen verfügen, daß die Brandglocke gezogen werde.

13) Und gleich nun zum dreizehnten zu schleiniger Rett- und Dämpfung der entstehender Feuersbrünsten Wir die unumgängliche Nothdurft zu seyn besunden, daß in allen Städten und Dörfchen ein genugsaamer Vorrath an Feuerleitern, Haken und ledernen Eymern sofort zur Hand geschafft werden müssen.

14) Derowegen wollen Wir vierzehntens Unseren Beamten und Gerichtshaber aufm Land, als wohl Burgermeisteren und Rath in denen Städten hiemit anbefohlen haben, die uneingestellte Versehung zu thun, damit innerhalb sechs Wochen Zeit, nach Publication dieses, in jeder Stadt und Dorf so viele lederne Eymen, sodann Feuerleiteren und Haken in solcher Quantität versiertiget, die alte beständig reparirt, und an

bequemen Derteren dergestalt vertheilt, und wohlverwahrlich aufzuhalten werden, damit man sich deren im Nothfall jedesmals füglich bedienen möge.

15) Zu dem End dann fünfzehntens ordnen Wir, daß an jeden Ort, wo solche Eymer, Leitere und Haken hingelegt und verwahret werden, die vier nächste Nachbaren, bey entstehender Feuersbrunst, solche Instrumenta ad locum incendi hinzubringen schuldig seyn sollen.

16) Und damit zum sechzehnten zu Dämpf- und Löschung des entstandenen Feuers aller Orten unverweilt gute Anstalt gemacht werden möge, befehlen Wir Unseren Beamten, Gerichtshaber, auch Bürgermeister und Rath in denen Städten, in jedem Dorf wenigstens zwey oder drey, in jeder Stadt aber wenigst vier vorsichtige Brandmeistere aus zusehen, und zu deputiren, welche bey entstehendem Brand, alle nöthige Instrumenten, beyzuschaffen anordnen, und zu Löschung des Feuers gute vorsichtige Direction führen sollen.

17) Und wollen Wir siebenzehntens absolcher guter Veranstaltung, auch wie viel Eymer, Leiteren, und Haken in jeder Stadt und Dorfschaft vorhanden, und an welchen Derteren solche vertheilt und aufzuhalten werden, umständlichen Bericht von Unseren Beamten, auch Gerichtshaber und Bürgermeister und Rath in denen Städten, längst innerhalb sechs Wochen nach Publication dieses bey Vermeidung 25 Goldgulden Straf unfehlbarlich erwarten.

18) Damit aber diese Verordnung mit Unterhaltung gedachter ledernen Eymer desto beständiger observiret werden möge; So wollen wir zum achtzehnten, daß inskünftig ein feder aufgenommener neuer Bürger in denen Städten, und Einkömmlinge in den Dörferen, neben dem gewöhnlichen Bürger- oder Einzugs-Geld, einen ledernen Eymer, bey seiner Aufnahme herzugeben schuldig, und daß kein neuer Bürger oder Einwohner von Bürgermeistern und Rath in denen Städten, in denen Dörferen aber von Richteren und Vorsteheren, bey Vermeidung zehn Goldgulden Straf, anderer gestalt angenommen werden solle.

19) Wir verordnen und wollen ferner zum neunzehnten, daß bey etwa sich ereigender ungewöhnlicher Druckenheit des Wetters, in denen Dörferen sowohl als Städten, vor eines ieden Einwohneren Behausung ein Kübel oder Tober wenigst drey Eymer haltend, mit Wasser bey Tag und Nacht ausgestellt, und daß solches geschehe, von denen Brandmeistern einem jeden Einwohnern angesagt, und bey Vermeidung drey Goldgulden Straf anbefohlen werden solle.

20) Alldieweilen aber vergeblich ist, gute Verordnungen aufzurichten, wann denenselben nicht gehorsamst nachgelebt, und zu deren beständiger Unterhaltung nöthige Vorsorge getragen wird, hierum wollen Wir zum zwanzigsten, daß in Unseren Städten von Bürgemeistern und Rath, wie auch auf dem Lande, von unsern Drost, Gerichtshaber und Beamten, sichere, entweder vorgedachte Brandmeistere oder andere vorsichtige Personen bestellet werden sollen, welche monatlich, und fürmehrlich um die Zeit wann die Gebäude, Häuser und Scheuren, voller rauhes Korn, Futter, Hanf, Flachs, und dergleichen angefüllt seynd, zum öftern die Feuerstätte, Schornstein, Backofen, Rauchlöcher, und Feuerästen, auch die Derter, wohin die vom Feuer genommene Aschen hinge-

schüttet, damit daselbst kein Holz, oder andere anzündende Materie seye, wie dann gleichfalls, womit zu Nachtzeiten das verscharrete Feuer für Haken und Hunden verwahret, Item ob ein jeder mit einer wohl zugemachten Leuchte vorerwehnter massen versehen seye, oder nicht, besichtigen, und was daran mangelhaft oder schädlich befunden wird, denen Einwohneren dessen Abschaff- und Besserung jedem Vorhaupts bey fünf Goldgulden Straf anzubefehlen, und, dasfern solchem nicht alsofort gehorsamlich nachgelebt würde, den oder dieselbe Unseren des Orts-Beamten und Bedienten bey willkürlicher Straf zum Brucht-Register zu denunciiren, wie weniger nicht die lederne Cymer, Feuerleiteren und Haken, in Augenschein zu nehmen, deren Reparation und beständige Unterhaltung jedesmals mit sonderbarem Fleiß zu verfügen, und nöthigenfalls Uns, oder Unsere Regierungs-Räthe um ernstliche Verordnung zu belangen, mithin die Versetzung zu thun, daß in Städten und Dorfschäften, wo keine Nachtwächtere seyn, selbige ohngesäumt zur fleißigen Obacht angeordnet werden.

21) Und gleich nun Wir zum ein und zwanzigsten diese, zu Unserer lieben Unterthanen eigenen Heil und Wohlfahrt Fürstvätterliche Verordnung steht, vest und unverbrüchlich gehalten haben wollen, derowegen befehlen Wir allen und jeden Unseren Beamten, Gerichtshaber, Rentmeisteren, Amtmännern, Gogräven, Landvögten, Richter, und Börgern, auch Burgermeisteren und Rath in denen Städten, Vorsteheren auf den Dörferen, auch sonst allen unsern Bedienten und Unterthanen insgemein, alles Ernstes auch bey willkürlicher Geldstraf und Ungnad, auf die Fahrlässige fleißige Acht zu geben, und die Contraventoren, zu gebührender Bestrafung anzugeben, und zu denunciiren, diejenige aber, bey welchen einiger Brand aufgehen, und am ersten entstehen würde, alsofort gefänglich einzuziehen, demnächst über die Ursachen des entstandenen Brandes, und welche Personen daran schuldig oder verdächtig, mit allen Fleiß zu untersuchen, Zeugen darüber Summarie abzuhören, ein richtiges Protozollum darüber einzurichten, und dasselbe alsbald Uns oder Unseren Regierungs-Räthen einzuschicken, mithin wie es sich eigentlich zugetragen, umständlich zu bedeuten, und desfalls fernere gnädigste Verordnung zu gewärtigen. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, so solle diese Brand-Ordnung nicht allein gehörig publicirt, und Unseren Unterthanen kund gemacht, sondern auch alle viertel-Jahr durch jedes Orts Pastorn von der Canzel abgelesen, und jedermanniglich erinnert werden, derselben alles ihres Inhalts gehorsamst nachzukommen. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Namens und Secrets. Signatum auf Unserm Residenzschloß Neuhaus, den 12ten Novembris 1693.

(L. S.)

Hermann Werner.

Hiemit von neuen bekannt machen wollen, und befehlen zugleich all unsern Beamten und Gerichtshaber, wie auch Burgermeisteren und Rath in denen Städten, sodann Richter, und Vorsteheren in denen Dörferen, alle Sorgfalt und Wachsamkeit dahin zu verwenden, daß besagte so heilsam als nützliche Verordnung in allen Puncten aufs ge-

naueste befolget, wider die dagegen Frevelnde aber mit denen darin ausgedruckten Strafen unnachlässlich verfahren werde.

Uebrigens sollen auch die Pastores und übrige Curati mehrgedachte Verordnung alle viertel-Jahr von denen Kanzelen abzulesen schuldig seyn, in so fern sie aber solches vernachlässigen, sollen sie dafür von Unserm Vicario Generali und Archidiaconis, bey denen abzuhalten den Send-Gerichten mit willkürlichen Strafen belegt werden. Urkund Unsers Hochfürstl. Handzeichens und nebengedruckten Geheimen Kanzley-Insiegels, Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus, den 16. Febr. 1771.

Wilhelm Anton.

Nr. 27.

Verordnung, die Haltung der Ziegen betreffend, von 1773.

(Samml. IV. S. 38.)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton, Bischof zu Paderborn, u. s. w.

Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir verschiedentlich berichtet worden, daß die von Unseren gottsel. Herren Vorfahren, wegen schädlicher Haltung der Ziegen mehrmalen, besonders aber unterm 12ten Februar 1716 und 12ten April 1720 erlassene Edicta gänzlich außer Acht gelassen werden, solches aber denen Waldungen und sonstigen Holzungen zum größten Nachtheil gereicht; So verordnen und befehlen Wir hiermit gnädigst und ernstlich, daß nur an jenen Orten, wo entweder die Schweine mit denen Ziegen zugleich, oder die Ziegen allein in offenen Felderen, oder Weyden an denen Feldbüschchen außerhalb denen Waldungen gehütet werden, die Ziegen hinführo mit den Schweinen, oder absonderlich vor dem gemeinen Hirten getrieben werden können; an jenen Orten aber, wo außer denen Waldungen keine besondere Schweine oder Ziegenhude vorhanden ist, sollen die Ziegen entweder gänzlich abgeschaffet, oder im Stalle gefüttert werden.

Beamten und Gerichtshabere haben demnach diese Unsere gnädigste Verordnung, sofort nach Publication dieses, gehörig zu vollziehen, und diejenigen Hirten, welche in ihre Drift ein oder mehrere Ziegen in die Waldungen, wenn sie auch gleich denen Gemeinheiten selbst zugehören, mitnehmen, oder darin treiben, jedesmahl in 3 Goldstoren Strafe fällig zu ertheilen, und solche unverzüglich von ihnen bezutreiben, oder, falls sie solche zu erlegen nicht vermögend seyn sollten, sie auf 14 Tage lang zum Buchthaus nacher Paderborn abliefern zu lassen, auch die Eigenthümere der Ziegen, welche entweder in denen Waldungen oder Holzungen, sie mögen zugehören, wem sie wollen, angetroffen, oder an denen um die Gärten, Rämpe, Wiesen und Buschläge gepflanzten Hecken und Bäumen, einigen Schaden gethan zu haben betreten werden, zum erstenmahl in 2 Goldstoren Strafe zu schlagen, und solche sofort bezu-

treiben, zum andernmal aber mit Confiscation der Ziegen zu verfahren. Urkund Unsers Hochfürstlichen Handzeichens und nebengedruckten Geheimen Kanzley-Zugsiegels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus, den 2ten July 1773.

Wilhelm Anton.

Nr. 28.

Regulativ, wie die Post- und Landstraßen verbessert werden sollen, von 1777.

(Sammel. IV. S. 106.)

Regulativ derer Post- und Landstraßen, wie solches von Thro Hochfürstlichen Gnaden im Gefolg deren von Thro getreuen Landständen bey leßt abgehaltenem Landtag vorgebrachten und gnädigst begnehmten Anträgen auf eingeholten Rath Dero zur Hochstiftisch-Paderbornschen Regierung verordneten Geheimen Rath, minder nicht Landständischer Deputirten, dann auch anderen sowohl der Gegend, als Beschaffenheit deren Post- und Landstraßen kündigen Personen zur Aufnahm und Verbesserung des gemeinsamen Gewerbes mildest festgestellt und bestimmt worden.

Erster Abschnitt.

Über die Eintheilung deren Straßen unter besonderen Nummeren, und dazu angewiesenen Ortschaften.

Num. 1. Zur Hauptstraße von Paderborn nach Warburg und Gassel seynd jedem Orth ihre Districten angewiesen, als: Paderborn, Nordborchen, Kirchborchen, Ulßen, Dahl, Dörnhagen, Busch, Eggeringhausen, Ebbinghausen, Iggenhausen, Herbram, Ettelen, Henglaren, Atteleben, Haufen, Grundsteinheim, Lichtenau, Meerhof, Holtheim, Hakenberg, Distorf, Asselen, Borlinghausen, Stadt Willebadessen, Bonnenburg, Kleinenberg, Ickenhausen, Scherwede, Rimmcke, Löwen, Nörde, Ossendorf, Menne, Detmarsen, Hohenwepel, Grossen-Eder, Germete, Welda, Wurmelen, Warburg, Görbecke, Müddenhagen, Eissen, Lösebeck, Lütken-Eder, Daseburg, Dössel, Galenberg, Westheim, Herlinghausen.

Num. 2. Zur Poststraß von Paderborn über Neuhaus, Sande, Neuenbrücken nach Neuenkirchen concurrit vors erste das ganze Amt Delbrück in Hand- und Spanndiensten, wird aber der Weg einmal in dauerhaften Stand gesetzet seyn, wird der Gemeinheit Sande, denen Einwohnern auf dem Haupe und Appelbaum, die künftige Erhaltung aufgegeben.

Da indessen jedoch auf dem Weg von Paderborn bis Neuhaus an noch ein ziemlicher District befindlich ist, welcher weder der Stadt Paderborn, weder dem Flecken Neuhaus zu repariren oblieget, so sollen zu dessen in Standsetz- und Erhaltung das Holtgreven-Amt, Schulzen-

Amt, Richter-Amt, und Amt Buke die Hand- und Spanndiensten herbeischaffen.

Num. 3. Die Poststraß von Paderborn auf Detmold reparirt die Stadt Paderborn in ihrem District, oder die hiezu etwa verbundene Huede, und außer dem Städtischen District die Dorffschaft Marienlohe und Stadt Lipspring.

Num. 4. Die vierte Poststraß gehet von Paderborn über Buke, Driburg, Brakel bis Beverungen, hiezu wird Stadt Paderborn, Bensen, Dören, Schwaney, Buke, Alhausen, Driburg, Neelsen, Schönenberg, Merlens, Pömbsen, Brakel, Istrup, Herste, Niesel, Rhedan, Ekelan, Hembken, Beller, Avenhausen, Ratingen, Tiedelsen, Rothe angewiesen.

Num. 5. Der sogenannte Eisenweg, weshalb die Hochfürstl. Waldecksche Regierung über dessen schlechten Stand sich sehr beschweret, kommt über Warburg, Lütken-Eder, Borgentreich, und erstrecket sich durch den Eichhahn nach Haarbrück und Beverungen.

Zu diesem Weg ist Warburg, Lütken-Eder, Borgentreich, Groß-Eder, Nähungen, Böhne, Manrode, Dalhausen, Haarbrück bis an die Beverunger Schnad, demnach Beverungen bis in die Stadt angewiesen.

Num. 6. Die Dörfer Wigrissen und Herstelle haben die Poststraß, so von Hörter kommt, und nach Carlshaven führet, durch ihre Feldmark zu repariren.

Num. 7. Die Straße, welche von Paderborn auf Schwaney, Dringenberg, Gehrden, Avenhausen, Tiedelsen und Beverungen führet, haben besagte Ortschaften zu repariren.

Denen noch beygesetzt werden, Altenherse, Neuenherse, Kodelsheim, Siddeessen, Völken, Niehausen, Schmechten, Fronhausen, Borcholz, Dalhausen.

Num. 8. Zur Landstraß, so vom Sande, Neuhaus und Paderborn über Nordborchen, Haaren, Essenthö nach Stadtberg und Frankfurt führet. Concurriren bemeldte Hochstiftische Dörter mit Buziehung Wewelsburg, Wünnenberg, Leyberg, Bleywisch, item Fürstenberg, Westen.

Num. 9. Zur Landstraß von Paderborn auf Wewer, Obern-Tudorf, Brenken, dem sogenannten Scheelen-Krug, oder Brenkeschen Krug vorbey nach Hemmeren ins Herzogthum Westphalen. Kommen obigen Gemeinheiten zu Hülfe: Alfen, Niedern-Tudorf, Webelsburg, Ahden, Stadt Büren, und das Amt Büren.

Num. 10. Zur Straß von Neuhaus nach Salzkotten, so wie auch von Paderborn nach Salzkotten, und da besonders die Landkarren den erstgedachten Weg stärker gebrauchen.

Concurriren Scharmede, Thüle, und Kirspel Verna, Enhausen, Ursprung.

Num. 11. Die Straße von Paderborn über Neuhaus durch das Hövelhofische auf den Jägerkrug nach Bielefeld.

Hat Kirspel Hövelhof mit Hülfe derer Thüner Eingesessenen, und dem Kirspel Stukenbrock zu repariren.

Num. 12. Die Straß von Paderborn auf Bensen, Neuenbeken, Altenbeken, Himmighausen, Bergheim, Steinheim und Lügda;

Repariren diese Ortschaften, mit Beyhülfe Sandebek, Kempen und

Drohm, Erpentrup, Langenland, Winsebeck, Othenhausen, Dynsen, Sommersell, Kargensieck, Oldenbergen, Entorf, Eversen, Gilbrexerborn, Münsterbrock, Gollerbeck, Papenholzen, Silversten, Bremerberg, Nolffsen, Wendelbrede.

Num. 13. Die Straße von Warburg über Hohenwepel, Pickelsheim, Schwebhausen nach Brakel, der Hellweg genannt, unter Hampenhauen und über Rhedar her über die Südheimer Brück nach Brakel;

Worgedachten Orten kommen zu Hülz Drankhausen, Wilgassen, Fronhausen.

Num. 14. Die Straß von Arolsen über Warburg und Germete, Pickelsheim, Niesen, Siddesen, Niesel, Bellersen;

Kommen diesen Orten zu Hülz, Helmeren, Nieheim, Bördern, Breidenborn, Erwisen, Holzhausen, Bökendorf, Löwendorf, Sommer und Hohaus.

Num. 15. Die Straß, welche von Stadtberg durch die Ettelsche Feldmark über Henglarn, Attelen, Husen und Kleinenberg nach Cassel führet, und die im elendesten Stand seyn solle;

Muß Ettelen, Henglarn, Attelen, Husen, unter Beyhülz Helmeren am Sennfeld, Obern-Dudorf, Niedern-Dudorf repariren *).

Nr. 29.

Edict, die Abstellung des Oster-Feuers betreffend; von
1781.

(Samml. IV. S. 157.)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton, Bischof zu Paderborn u. s. w. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß da an vielen Orten Unsers Hochstifts als ein uralter Gebrauch hergebracht ist, daß an den heiligen Osterntag gegen Abend ein sogenanntes Osterfeuer angezündet, hieben aber allerley Ausschweifungen begangen werden, Wir Uns daher bewogen finden, sothanes Osterfeuer durchgehends ohne einige Ausnahme abzuschaffen, und zu verbieten, mit dem ernstlichen Befehl, daß, wenn ungeachtet dessen ein oder mehrere sich dennoch unterstehen sollten, ein solches Feuer anzuzünden, nicht allein die Urheber, und welche dazu Holz und Stroh und andere Materialien herbeigebraucht haben, in 5 Thlr., sonderen auch alle diejenigen, welche sich dabei betreten lassen, und nur blosse Zuschauer abgeben werden, in 1 Thlr. Brüchten-Strafe fällig erkläret, und darauf sofort exequirt, auch die Elteren für ihre Kinder, und die Hauswirthe für ihre Knecht und Mägde, jedoch

*) Der dritte Abschnitt dieses Regulativs ist unter den Belegen Theil II. Abschnitt 2. Nr. XXVI. abgedruckt. Die übrigen Abschnitte enthalten transitorische Verfugungen für die Verwaltung des Wegebaus.

aus ihrem Lohn, diese Strafe zu erlegen, angehalten werden sollen, mit- hin haben Beamte und Gerichtshabere auch deren Gerichtsverwaltere hier- auf alle Acht zu haben, dahingegen aber zu ihrer Belohnung die Halb- scheid vorgesetzter Strafen zu gewärtigen, und die andere Halbscheid ge- hörig zu berechnen.

Damit sich nun ein jeder für dergleichen Strafen hüten, und mit der Unwissenheit sich nicht entschuldigen könne, soll dieses Unser Verbott auf künftigen Palmsonntag von allen Kanzlen abgelesen, gehöriger Orten angeschlagen, und durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Urkund Unsers Hochfürstlichen Handzeichens und nebengedruckten Ge- heimen Kanzley-Insiegels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neu- haus, den 2ten April 1781.

Wilhelm Anton.

Nr. 30.

Edict, das Flachs- und Hanfrothen betreffend, von 1782.

(Samml. IV. S. 180.)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn u. s. w. Fügen hiedurch zu wissen, wie daß Wir Hochtmißfällig zu verneh- men gehabt, daß, obschon das Flachs- und Hanfrothen in fliessenden Wässeren durch mehrere ins Land erlassene heilsame Edicte scharf verbo- then, und wie, und wo sonst die Rothekuhlen anzulegen und einzurich- ten, gemessentlich verordnet worden, solche Edicte gleichwohl an ver- schiedenen Orten Unsers Hochstifts schuldiger Massen nicht mehr befolget, sondern ungescheut und vermessentlich dawider gefrevelt werde;

Da Wir nun dieses Unwesen fernerhin zu gestatten um desto weni- ger gemeinet sind, als dasselbe nicht alleine denen Fischen zum grösse- sten Ruin gereicht, sondern auch dem Viehe, welches von dem dadurch inficierten Wasser saufet, und sogar denen Menschen selbst, die das da- von gekochte Bier trinken, sehr gefähr- und schädlich ist; So sehen Wir Uns, Unserer landesfürstlichen Obliegenheit gemäß, unumgänglich veran- lafft, überwähnte desfallige Edicta, besonders vom Jahre 1708 bis 1735 und 1739 hierdurch zu wiederholen und zu erneueren; und gebie- ten demnach so ernstlich als gnädigst, daß sich führhin keiner mehr un- terstehen solle, in fliessenden Wässeren Flachs oder Hanf zu rothen, son- dern daß solches in anderen datzu eigends eingerichteten, und von denen fliessenden Wässeren soweit entferneten, auch sonst dergestalten belege- nen Rothekuhlen geschehen solle, daß das Rothewasser, auch bei entste- henden starken Regengüssen, sich in jene oder auch sonstige Fischeteiche nicht ergieissen könne.

Daferne aber an einem oder andern Orte Unsers Hochstifts gar keine Gelegenheit und Möglichkeit vorgefunden werden mögte, die Roth- ekuhlen andrerster, als an denen Flüssen oder Bächen anzulegen; so soll es denen dasigen Eingesessenen zwar erlaubet seyn, an denen Uferen

solcher Flüssen oder Bächen Nothkuhlen, jedoch nicht anderster, als auf vorgängige von dässigen Beamten oder Gerichtshaberen zu verfügende, und von gedachten Eingesessenen geziemend zu ersuchende Anweisung, und an so niedrigen Orten auszugraben, daß solche Kuhlen nur einen geringen Einfluß aus denen Flüssen oder Bächen, dahingegen aber in diese gar keinen Rückfluß haben können.

Gleichdann auch übrigens das faule Wasser aus anderen Nothkuhlen an denen Orten, wo es in fliessende Wässer oder Fischeteiche abfließen kann, früher nicht abgelassen werden soll, als bis daran es zuvor völlig verändert und gereinigt seyn wird.

Wie Wir nun allen und jeden Beamten und Gerichtshaberen gnädigst befehlen, auf die strackliche Befolgung dieser Unserer in bonum Publicum abzweckenden Verordnung genaue Acht und Obsorge zu haben, und die Contravenienten zur gebührenden Strafe zu ziehen, und des Endts ins Brüchtenregister zu notiren; Also soll es auch gedachten Beamten und Gerichtshaberen sowohl als anderen daselbst zur Fischerey Berechtigten, in Gemäßheit vorheriger Verordnungen, erlaubet seyn und bleiben, allen in denen fliessenden Wässeren oder an sonst verbotenen Orten zur anmaßlichen Nothe befindende Flachs oder Hanf herauswerfen zu lassen.

Und damit keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll diese Unsere gnädigste Verordnung überall öffentlich verkündet, und gewöhnlicher Orten affigiret werden. Urkund Unsers Hochfürstlichen Handzeichens und bengedruckten geheimen Kanzley-Insiegels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus, den 11. July 1782.

Wilhelm Anton.

Nr. 31.

Edict, wegen der Wegebesserung, von 1783.

(Samml. IV. S. 202.)

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Bischof zu Paderborn und Hildesheim u. s. w.

Thun kund, fügen hiemit zu wissen, wie daß bey dem jüngst vor gewesenen Landtage Unsere treugehorsamsten Landstände von Uns unter thänigst verlangt haben, daß, da es zu Verbesserung und bequemer Aus trocknung der gemeinen Landstrassen sowohl als der von einem Ort zum anderen führenden Communikations-Wege gereichte, wenn die daran befindlichen hohen Bäume und Hecken abgehauen, und gänzlich hinweggeräumt würden, Wir darunter das nöthige, und zweckdienliche zu verordnen gnädigst geruhen mögten.

Nachdem Wir nun diesem, das allgemeine Besitz bezielenden Gesuch zu willfahren keinen Anstand genommen haben, so ergehet an sämtliche Beamte, und Gerichtshabere hiemit Unser ernstlicher Befehl, daß sie

1) die ihnen untergebene Gemeinheiten, in deren Feldmarken die Landstraßen, oder die Feld- und Communikations-Wege belegen, aufbieten, und dahin anhalten sollen, daß sie die daran stehende Hecken und Sträuche, in soweit sie dem Wege hinderlich seyn oder den Sonnenschein, und daß sie die Luft nicht durchwehen und trüben kann, bemeinen, abhauen, imgleichen die, von denen an den Weg stehenden Bäumen abhangende Äste kürzen, oder auch nach erfordernder Nothdurft, die Bäume selbst gänzlich wegräumen müssen; da aber dieses

2) nur von den engen Wegen zu verstehen ist, weil diese wegen der daran stehenden Hecken und Bäume von Luft und Sonne nicht ausgetrocknet werden können, so sind auch jene Hecken und Bäume, welche an den über 4 Wagenspühr breiten Wegen befindlich sind, stehen zu lassen.

3) An den Orten, wo die Wege so enge sind, daß sie nur eine Wagenspühr in der Breite halten, sollen dieselben so viel möglich, und zwarn so, daß sie wenigstens anderthalb Wagenspühr in die Breite bekommen, erweitert werden, damit die Fuhrleute allezeit eine Spühr zu halten nicht bedorfen; wo aber dieses nicht thunlich fallen will, da sollen wenigstens die tiefen Gleisen und Löcher vorgestalt angefüllt werden, daß darüber mit Bequemlichkeit gefahren werden könne;

4) wo es immer der Raum zuläßt, sollen an den Wegen die Gräben aufgeschlagen, und dadurch der Abzug des Wassers, und daß die Wege allezeit eher abtrocknen, befördert, diese Gräben aber alle Jahr von neuem aufgeräumt werden.

5) Mit dieser Ausbesserung der Wege, soll gleich nach dem Winter und vor der Sommersaat der Anfang gemacht, sodann nach der Saatzeit bis zur Erndte und im Herbst nach der Wintersaat alle Jahre, und zwar unter der Anordnung eines jeden Orts Beamten oder Gerichtsverwalters, und unter der Aufsicht des Dorfrichters oder Vorstehers fortgesfahren werden.

6) Wenn es einer Gemeinheit wegen der Weitläufigkeit ihrer Feldmark zu schwer fallen würde, diese Ausbesserung der Wege allein zu verrichten, so soll die nächste benachbarte Gemeinde dazu concurriren, und dazu entweder unmittelbar, oder durch Requisitorialien aufgebotteden werden, insofern aber diesen Requisitorialien von dem benachbarten Beamten oder Gerichtshaber nicht deferirt werden wollte, soll darüber die Anzeige bey Unserm geheimen Rath geschehen, von diesem aber sofort erforderlichen Falls mit zureichenden Zwangsmitteln wider den, die nachbarliche Hülfe nicht leistenden Beamten oder Gerichtshaber verfahren werden.

7) Wer von den zur Wegebesserung aufgebotteden Unterthanen ohne zureichende und rechtsbeständige Ursache zurück bleibt, der soll nicht allein in Gefolg des Wegreglements vom 14ten Merz 1777 für einen versäumten Spanndienst 24 Gr. und für einen vernachlässigten Handdienst 6 Gr. bezahlen, sondern auch bei doppelter Straf den unterlassenen Dienst nachholen.

8) Diese Strafgelder sollen in den, Unserer Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfenen Ortschaften, Unseren Beamten zur Halbscheid zufallen, die andere Halbscheid aber Uns berechnet werden, wobei Wir Uns zu Unsern Gerichtshaber den gnädigst versehnen, daß sie eine gleiche

Eintheilung in Ansehung der in ihren Gerichtsdörferen sich ergebenden Strafgeldern befolgen, mithin ihren Gerichtsverwalteren ebenfalls die Halbscheid davon zu ihrer Belohnung zulegen werden. Jedoch sind Wir hiedurch nicht gemeynet, besagten Gerichtshaberen außer der von ihnen wohlhergebrachten, eine weitere und auf die Feldmarken sich erstreckende Jurisdiction im mindesten zuzulegen.

9) Werden Wir jährlich zweymal, als beym Eintritt der Crndte, und gegen die Mitte des Monats November durch unmittelbar abzuordnende, eine besondere Visitation unfehlbar vornehmen lassen, und sollte sich dabei ergeben, daß in ein oder anderer Gegend diese Wegebeffierung unterlassen worden, soll dieselbe, sobald immer thunlich, durch Tagelöhner vollzogen, und die des Ends aufgehende Unkosten von denen Ortschaften, welche sie versäumet haben, zu $\frac{3}{4}$, von dem nachlässig gewesenen Beamten und Gerichtsverwalter aber zu $\frac{1}{4}$ unnachlässig beygetrieben werden.

10) Soll diese Unsere Verordnung nicht allein durch den Druck bekannt gemacht, von den Kanzlen verlesen, und gehöriger Orten angeschlagen, sondern auch zu jedermanns Wissenschaft und schuldiger Nachachtung ins Intelligenzblatt eingerückt werden. Urkundlich Unsere eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten geheimen Kabinettskanzley-Insiegel. Geben Paderborn den 22. Februar 1783.

Fridrich Wilhelm.

Nr. 32.

Edict, wegen der Schäfer-Hunde, von 1785.

(Samml. IV. S. 247.)

Von Gottes Gnaden, Wir Fridrich Wilhelm Bischof zu Paderborn und Hildesheim u. s. w.

Thun fund und fügen hiemit zu wissen, daß, ob Wir zwar auf Verlangen Unserer treugehorsamsten Landstände in dem am 2ten August 1783 erlassenen Edict verordnet haben, daß die Schäfere ihre Hunde am Stricke führen, und sobald sie selbige zu Hes- oder Treibung ihrer Heerde gebraucht hätten, sofort wieder an den Strick nehmen, und davon, ohne ebengedachten Fall, nicht los lassen sollten, besagte Landstände Uns dennoch bey dem diesjährigen Landtage unterthänigst gebeten haben, sothane Verordnung hinwieder abzuändern, solchemnach aber denen Schäferen zu erlauben, daß sie ihre Hunde, um dieselben zum Heszen ihrer Schaafen desto bequemer gebrauchen zu können, am Stricke zu führen nicht bedörfen.

Nachdem Wir diesem landesständischen Begehrten willfahret haben, so befehlen Wir hiemit gnädigst, daß die Schäferhunde in dem Fall, wenn sie bey dem Schäfer gehen, oder bey der Heerde sich befinden, nicht mehr todt geschossen werden sollen.

Urkundlich Unsers Hochfürstlichen Handzeichens und beygedruckten geheimen Kanzley-Insiegels. Geben Hildesheim, den 2ten May 1785.

Fridrich Wilhelm, Bischof und Fürst.

Nr. 33.

Edict, wegen der Hegezeit, und den Hunden anzuhan-
gende Knüppel, von 1783.

(Samml. IV. S. 216.)

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Paderborn und Hildesheim u. s. w.

Thun künd und fügen hiemit zu wissen, wie daß bey dem vorgewesenen Landtage, treugehorsamste Landstände von Uns verlangt haben, daß Wir nicht allein die unterm 1. Julius 1769 festgesetzte Hegezeit erneuern, sondern auch, den Landleuten, zu Verhütung der Beschädigung des jungen Wildprett, ihren Hunden Knüppel anzulegen, befehlen mögten; Nachdem Wir nun ihnen zu willfahren kein Bedenken gefunden haben:

So verordnen und befehlen Wir hiemit, daß an denjenigen Orten, wo nicht eine besondere und längere Hegezeit hergebracht ist, dieselbe in Gemäßheit vorerwähnten Edicts, bis auf den 9ten September jedes Jahrs fortdauren, und ein jeder vor diesen Tag des Jagens mit Hüner- und Jagdhunden in den Felderen, worin die Früchten noch auf den Halmen stehen, sich so gewiß enthalten solle, als der- und diejenige, welche hiergegen gehandelt zu haben, werden betreten werden, zu gewärtigen haben sollen, daß sie im jedesmaligen Betrettungsfall in eine Strafe von 10 Thaler fällig ertheilt, und zu deren Erlegung werden angehalten werden.

Es bleibt gleichwohl denen Jagdberechtigten bevor, in den großen und so gelegenen Holzungen, worin die Jagd ohne Schaden und Nachtheil der Feldfrüchten vorgenommen werden kann, sich derselben zu bedienen, auch sonst mit dem Gewehr jedoch ohne Hunden ausgehen zu können.

Und da auch allbereits von Unserm gottl. Herrn Vorfahren weyl. Fürst Bischofen Ferdinand sowohl in der hiesigen Holzordnung vom Jahr 1669 Art. 34. als auch von weyl. Fürst Bischofen Franz Arnold in dem Edict vom 6. Sept. 1718 gemessenlich verordnet ist, daß zu Konserivation des jungen Wildprett denen ins Feld laufenden Hunden ein Knüppel angehängt werden solle:

So ergehet hiemit Unser ernstlicher Befehl, daß alle und jede, welche ins Feld laufende Hunde halten, oder solche darin mitzunehmen pflegen, sofort von dem Tag nach Bekündigung dieses ihren Hunden einen Knüppel, der wenigstens drey Biertheil Ehren lang ist, anhängen sollen.

So viel hingegen die Schäfere und übrige Hirten betrifft, sollen

dieselbe ihren Hunden einen anderthalb Biertheil Ehren langen Stock, damit sie für andere Hunde kenntbar seyn und nicht erschossen werden mögen, um den Hals hängen, auch solche soviel möglich am Stricke führen, und sobald sie selbige, zu Hez- oder Treibung ihrer Heerde gebraucht haben, sofort wieder ans Strick nehmen, und davon ohne eben gedachten Fall nicht loslassen.

Würde gleichwohl hiergegen gefrevelt, und ein Hund ohne Knüppel in den Felderen angetroffen werden, soll derselbe nicht allein von Unseren Fürstl. und anderen Jägeren todt geschossen werden, und der Eigenthümer seines Hundes verlustig seyn, sondern derselbe auch mit 1 Thaler Brüchtenstraf von demjenigen, dem in der Feldmark die Jurisdiction gebührt und zusteht, belegt, ansonsten aber wenn der Hund in der Feldmark nur angetroffen und nicht todt geschossen worden, besagter Eigenthümer des Hundes, von dem Beamten oder Gerichtshaber, worunter er gesessen, mit ebenbemeldeter Straf fällig ertheilet werden.

Und damit dieser Unser ernstlicher Befehl zu jedermanns Wissenschaft gelange, soll derselbe sowohl von den Kanzlen verlesen, als gehörigen Orten angeschlagen werden.

Urkundlich Unser hochfürstl. Handzeichens und nebengedruckten geheimen Kanzley-Insiegels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus, den 2ten August 1783.

Friedrich Wilhelm, Bischof und Fürst.

Nr. 34.

Verordnung, wodurch die Strafen gegen Wilddiebe festgesetzt werden, von 1792.

(Aus einem gedruckten Exemplar.)

Von Gottes Gnaden Wir Franz Egon, Bischof zu Paderborn und Hildesheim, des heil. Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont u. s. w. Fügen hiemit zu wissen u. s. w.

Neberhaupt finden wir uns gemüstigt, wider alle Wilddieberei mit nachdrucksamstem Ernst verfahren zu lassen und eben daher befehlen wir hiemit

2) Daß ein jegl. betretener und überwiesener Wilddieb, so entweder ein Stück Wild erlegt, oder auch nur angeschossen, oder aufgefangen hat,

für einen Hirschbock	40	Thlr.
= ein Schmalthier	30	—
= ein Wildschwein	25	—
= ein Reh	15	—
= ein aufgefanges Wildkalb, Rehkalb oder Frischling	10	—
= einen Hasen	5	—
= ein Feldhuhn oder Schneppen	2	Thlr. 18 Gr.

unerbittlich erlegen, von diesen Geldstrafen aber dem Denuncianten oder

aber dem Beamten oder Gerichtsverwalter, der von Amtswegen wider einen Wilddieb mit der Untersuchung verfahren hat, jedesmahl ein Stel zu seiner Belohnung zu Theil werden solle; würden aber hiezu

3) Seine Vermögensumstände nicht zureichen, so daß er diese Geldstrafe nicht erlegen könnte, so soll ihm dafür eine Gefängniß- oder Zuchthausstrafe zuerkannt, und diese für jeglichen Athlr. auf einen Tag bestimmt werden; sollte gleichwohl

4) Ein solcher Wilddieb der mit vorgesetzter Strafe gezüchtigt worden, sich abermals auf einer Wilddieberei betreten, und derer überwiesen werden, soll vorgedachte Geldstrafe mit ein Stel erhöht, und die Leibesstrafe mit Wasser und Brodt auch mit einem nachdrücksamen Willkommen und Abschied geschärft werden u. s. w. *)

Gegeben auf unserm Residenzschloß Neuhaus, den 28. Sept. 1792.

Nr. 35.

Vermehrte und verbesserte Holzordnung vom 4. November. 1795.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Egon, Bischof zu Paderborn und Hildesheim, des heil. römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont u. s. w.

Thuen kund und fügen hiemit zu wissen, daß, da Wir schon vor längst selbst bemerkt, Uns auch von Unseren Landständen vorgetragen worden, daß in den hiesigen Holzungen viele Unordnungen sich vorfinden, und die sämtlichen Forsten durch Diebstähle, Holzfrevele und schädliches Hüten, zum größten Schaden des Publicums und der Nachkommenschaft dem völligen Ruin blosgestellet werden, es die höchste Noth erforderen wolle, diesem Unwesen ernsthaften Einhalt zu thun, indem bey jehigen Zeiten die Forstwirthschaft eine viel schärfere Aufsicht erfordere, damit sowohl das Publicum vor dem Holzmangel geschützt, als auch die Fabriken unterhalten werden können, wodurch nicht allein viel Geld ins Land gebracht und die Nahrung der Unterthanen befördert, sondern auch der Eigenthümer Einkommen verbessert wird; und dann obbesagte Unsere getreue Landstände darauf angetragen haben, daß Wir einstweilig die von weyl. Unsern Herrn Vorfahren Fürst-Bischofen Ferdinand im Jahr 1665 erlassene Holzordnung auf alle Holzungen ausdehnen und in einigen Punkten vermehren mögten; so haben Wir ihnen hierunter gnädigst zu willfahren keinen Anstand gefunden, und erneueren daher nicht allein bis auf fernere Verordnung obige Holzordnung vom Jahr 1665, in soweit selbige nicht durch nachherige Verordnungen abgeändert ist, hiemit gnädigst, sondern wollen auch dieselbe auf andere Privatholzungen ausgedehnet haben, behalten uns aber ausdrücklich bevor,

*) Der übrige Inhalt der Verordnung begreift nur transitorische Bestimmungen, in Beziehung auf Beschwerden der benachbarten fürstl. Lippeschen Regierung.

dieselbe sowohl als andere dieserhalb ergangene Landesediten zu verändern, zu vermehren und zu verbessern, indessen befehlen Wir, um vornehmlich den Holzstrelzen, Stchlen und Schadehuten Einhalt zu thuen, hiemit ernstlich; daß

1) Bey Bestrafung einer jeden Holzdieberey der höchste Preis, wonach das Holz in jeder Landesgegend verkauft wird, zum Grunde genommen, und darnach der dadurch verübte Schade in Anschlag gebracht werde.

Hierach ist auch, gleichwie dieses ohne dem gemeinen Rechtes ist,

2) die Strafe zu bestimmen, dergestalt, daß, wenn z. B. jemand für einen Thaler Holz gestohlen zu haben, zum erstenmal betreten oder überwiesen wird, er dafür in 2 Thaler Strafe geschlagen werde.

Geschiehet hingegen

3) der Diebstahl zum 2tenmal, innerhalb Jahrszeit, so wird die Strafe verdoppelt, zum 3tenmal aber

4) statt der Geldstrafe eine körperliche Strafe dem Holzdiebe zuerkannt, mithin soll er auf eine oder 2 Stundenlang am Civilpfahl öffentlich aufgestellt, und zugleich den Holzschaden baar zu bezahlen angehalten werden.

5) Diese Leibesstrafe soll auch wider denjenigen Statt haben, welcher die ihm für den ersten Diebstahl zuerkannte Geldstrafe nicht erlegen kann.

Damit nun aber

6) diese Strafen die verhoffende Wirkung hervorbringen, so sollen die Holzdiebereien nicht mehr, wie sonst gebräuchlich gewesen, bis zum Jahrgerichte verschoben, sondern mit solchen sogleich nach verübter That vom Beamten und Gerichtshabern, welche bei den Jahrgerichten in Abwesenheit der Drost die Straf anzusehen berechtigt sind, verfahren, vollzogen und die Geldstrafen, nebst dem Holzschaden unverzüglich beygetrieben werden.

Und dieses soll auch

7) von ihnen geschehen, wenn der Diebstahl auf einen Sonn- oder Feiertag verübt worden, inmassen in diesem Fall keine Geldstrafe Statt haben soll.

8) Wer auf einem Holzdiebstahl betreten wird, und sich der Pfandung widersetzt, zahlt doppelte Geldstrafe;

Ist gleichwohl

9) die Widersegligkeit gefährlich, oder wohl gar mit Verwundung und Schlägen des Försters begleitet, so werden die Thäter mit Zuchthausstrafe und Willkommen belegt, und wenn

10) mit versammelter Mannschaft Holz gestohlen wird, zahlt ein jeder der Gehülfen, die ihnen zuerkannte, und anzusehende Strafe.

11) Die Heimigungen müssen gehörig bezeichnet, und die Uebertreter nach dem Verhältniß des darin verübten Schadens mit doppelter Geldstrafe belegt werden.

12) Das Alleinhüten des Biehes durch die Jugend, ist und bleibt nach den darüber schon in ältern Seiten ergangenen Landesediten ernstlich verboten, und die Kinder oder Jungens, so darüber betreten werden, sollen jedesmal in 2 Thaler Straf erläret, diese Strafe aber von den Eltern oder Brodherren beygetrieben werden.

13) Versteht es sich von selbst, daß ein jeder geschworer und unbescholtener Förster und Holzknecht vollkommenen Glauben über das, was er gesehen und wahrgenommen, haben müsse, und daß er auch befugt seye, den Holzdieb nicht allein in seinem ihm anvertraueten Holze, sondern wie ein jeder Eigenthümer so weit er will und kann, zu verfolgen, wobey ihm allenfalls der Unterbeamter jedes Orts die nöthige Hülfe zu leisten hat, jedoch ist er auch schuldig und verpflichtet, die ertappete Holzdiebe mit Bezeichnung des Tages, der Stunde und des Orts in sein Buch fogleich einzutragen, und die Schuldigen unverzüglich bey des Orts Obrigkeit, mithin bey dem Beamten oder Gerichtshaber anzugeben, auch den höchsten Preis des Holzes auf sein Gewissen und geleisteten Eid zu bestimmen, welches auch in Ansehung der verübten Hudeschäden Statt haben, und beobachtet werden soll.

14) Wenn hiernach genau verfahren seyn wird, haben Unsere sämmtliche Obergerichter einige Processe oder Inhibitionen wider Beamte und Gerichtshaber, wenn auch gleich die in Brüchensachen vorgeschriebene Formalia beobachtet seyn sollten, nicht leichtlich zu erkennen, sondern auf Bericht und allenfalls Gegenbericht die Sache kurz zu entscheiden.

15) Uebrigens behalten wir uns nochmalen bevor, diese Verordnung noch weiter zu vermehren und zu verbessern.

Urkundlich Unsers Hochfürstl. Handzeichens und beygedruckten geheimen Kanzley-Siegels. Gegeben auf unserm Hochfürstlichen Residenzschloß Neuhaus, den 4ten November 1795.

Franz Egon.

(L. S.)

Nr. 36. Feuer-Verordnung von 1799.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Egon, Bischof zu Paderborn und Hildesheim u. s. w.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach an Uns treugehorsamste Landstände das unterthänigste Gesuch haben gelangen lassen, daß wir aus allen bisher erlassenen Brand- und Feuerordnungen insbesondere aus den im J. 1771 erneuerten Edicten von 1693 und übrigen in der Edictensammlung enthaltenen besondern Vorschriften eine vollständige neue Verordnung, mit Beyfügung einiger in Vorschlag gebrachter Zusätze, entworfen, und in das Land ergehen zu lassen, geruhen möchten; so haben Wir Uns billig bewogen befunden, Unserer treugehorsamsten Landstände diesfalligem Gesuche gnädigst zu willfahren.

§. 1. Bereits in den von Zeit zu Zeit ergangenen, und erneuerten Landesverordnungen ist heilsamst versehen, und nachdrucksamst, bei Vermeidung der angedrohten Strafen, geboten:

1) Daß das Trocknen des Flachs und Hanfs in den Häusern, oder andern Gebäuden vor dem Feuer oder in dem Ofen, und die Zubereitung desselben bei dem Lichte gänzlich unterbleiben, —

2) Bei dem Freschen zur nächtlichen Zeit keine offene Ampel oder

anderes Licht, sondern jedesmahl eine wohlschließende und fest zugemachte Leuchte gebraucht —

3) Zur nächlichen Zeit in den Scheunen, Ställen, auf dem Boden oder Balken, und sonst an allen Orten, wo Stroh und andere Feuerfangende Materie sich befindet, jedesmahl eine geschlossene Leuchte gebraucht, und besonders von den Haushältern keine Kinder noch andere unbedachtsame Dienstboten oder Bediente mit oder ohne Leuchte an solche besorgliche Orte geschickt, sondern entweder von den Haushältern selbst solche häusliche Geschäfte besorgt, oder dazu die vorsichtigen Hausgenossen mit der geschlossenen Leuchte gebraucht;

4) Von jedem Bürger und Einwohner, Knechten, Tagelöhnern und andern Arbeitern, auch sonst männiglichen überhaupt das Tabakrauchen in Scheunen, Ställen und andern gefährlichen Orten, wo Stroh oder andere leicht zündbare Sachen aufbewahrt zu werden pflegen, besonders aber beim Treschen und anderer Arbeit, sowohl bei Tage als bei Nacht völlig eingestellt, auch von Niemanden angefüllte Tabakspfeisen, worin sich gar leicht Feuer enthalten mag, in den Taschen und Kleidern geführt, noch sonst anderswo, als nur allein nächst bei der Feuerstätte, oder an solchem Orte, wo gar keine Gefahr sein könne, hingelegt —

5) Das Schießen und Placken mit den Büchsen und Röhren in Städten und Dorfschaften ein für allemal unterlassen;

6) Von allen Grobschmieden und Sloggenbrodbäckern in den Feldstädten, und Dorfschaften die Schmidten und Backöfen aus den Gemeinden, wo es noch nicht geschehen, weggeschafft, und auf die von den Beamten und Gerichtshabern ihnen dazu anweisende, von den Häusern genugsam entfernte Plätze verlegt, anbei nicht von gedachten Grobschmieden und Bäckern offenes, und nicht hinlänglich verdeckt- oder verschlossenes Licht oder Feuer zu ihren Schmidten und Backöfen, und besonders nicht von den Bäckern aus den Ofen gezogene Kohlen, bevor nicht solche in einem dazu ausgegrabenen Poche ausgelöschen und erkaltet, nach Hause getragen, sodann von den Kleinschmieden, Weißbäckern, Schlossern und Büchsenmachern die Schmidten und Backöfen zu Abwendung der Entzündung vom Grunde und von allen Seiten aufgemauert, darnebst in den Schmidten die Feuerstätten mit einem von Mauer- oder Backensteinen überschlagenen Bogen oder Gewölbe, die Backöfen auch mit einer doppelten guten Haube versehen, minder nicht über jene sowohl, als diese, und über solche ganze Werkstätten die Gebälke oder Bühnen in gehöriger Höhe stark bewällert und mit Leimen wohl ausgestrichen, auch darüber mit eichenen Dielen fest und wohl schließend beschlossen —

7) Es eben also mit den Küchenheerden, Stubenöfen, Braukesseln, festgestellten großen Töpfen und Brantweinsblasen gehalten, mithin alle Küchen- und andere solche Feuerpläze von den Hausdielen abgesondert und wenigstens mit Brettern also, daß kein Vieh, als Hunde und Räben, dahin kommen können, wohl vermachet*), —

*) Verordnung v. 16. Juni 1730, II. Theil der Landesverordnungen S. 379 u. folgde. Das den Landesverordnungen noch nicht eingetragene Edict v. 19. Sept. 1792.

8) In jeder Stadt und Dorfschaft die zu schleuniger Rettung und Dämpfung der entstehenden Feuersbrünste erforderlichen Feuergeräthschaften an ledernen Eimern, Feuerleitern und Haken verfertigt, die alten ausgebessert, und, um sich solche im Nothfall jedesmahl füglich bedienen zu können, vertheilt und wohlverwahrlich aufzuhalten;

9) Von den Gemeinden, welche eine halbe Stunde weit von einander entlegen, eine besondere Feuersprüse auf ihre Kosten, von jenen Gemeinden aber, die von einer andern keine halbe Stunde entfernt sind, eine auf gemeinschaftliche Kosten, wenn es sonst einer Gemeinde allein zu schwer fallen würde, mit der Weisung, wie bei den hiebey sich etwa begebenden Schwierigkeiten die Einrichtung und Verfugung zu treffen, angeschafft, und selbige wie auch die Feuergeräthschaften, als lederne Eimer, Leitern und Haken, alle Monate visitirt und probirt*), —

10) In allen neu zu erbauenden Häusern die darin anzulegende Feuerstätten und Dosen feuerfrei eingerichtet und von diesen die Dreschdielen genugsam abgesondert, darin ordentliche Schornsteine angelegt, wo aber solches nicht allzu thunlich sein sollte, an Ort und Stellen, wo die Feuerheerde oder Dosen angebracht werden müssen, die darüber hergehende Bühnen in gehöriger Höhe zureichend gewällert, mit Leimen überzogen, und dadurch wider alle Feuersgefahr gedeckt**); —

11) In jeder Dorfschaft, wenigstens 2 oder 3, in jeder Stadt aber wenigstens 4 vorsichtige Brandmeister, zu Anordnung der beizuschaffenden nöthigen Geräthschaften, und Führung guter vorsichtiger Direction zu Löschung des Feuers aussersehen und ernannt; —

12) Entweder von diesen Brandmeistern oder sonst zu bestellenden Brandaufsehern monatlich, vornehmlich aber um die Jahrszeit, da die Häuser und Scheunen mit rauhem Korn, Futter, Hanf, Flachs und dergleichen angefüllt sind, zum öftern die Feuerstätten, Rauchfänge, Feueräse und Backöfen, ob selbige wider alle besorgliche Gefahr genugsam verwahrt sind, genau besichtigt, und das daran mangelhaft, oder schädlich befundene, wenn es nicht alsbald von den Einwohnern angeschafft oder verbessert, des Orts Beamten, Gerichtshabern oder Gerichtshaltern, und Bürgermeistern, Rath denunciiret, und von diesen die verwirkte Strafen, ohne das Jahrgericht abzuwarten, beigetrieben***); —

13) Diejenigen, bei welchen am ersten ein Brand entsteht, sofort gefänglich eingezogen, darauf die Ursachen des ausgekommenen Brandes, und welche Personen daran schuldig oder verdächtig, mit allem Fleife untersucht, darüber Zeugen summarisch abgehöret, richtige Protocolle

*) Circular des geh. Raths v. 26. April 1782, IV. Theil der Landesverordnungen, S. 167. Das den Landesverordnungen noch nicht einverlebte erneuerte Edict in betr. Anschaffung der Feuersprüsen und sonstigen Feuergeräthschaften v. 14. August 1790.

**) Das den Landesverordnungen noch nicht eingerückte Edict, die Abwendung besorglicher Feuersgefahren betr. v. 19. Sept. 1792.

***) Am 16. Febr. 1771 erneuerte Feuerordnung von 1693, §. 16. Erneuertes Verboth wegen des Flachs- und Hanftrocknen ic. vom 2. Octob. 1781, IV. Theil der Landesverordnungen, S. 164.

geführt, und solche dem Fürstl. geh. Rath zur Verordnung eingeschickt werden sollen.

§. 2. Wie wohl es demnach nicht an zweckmäßigen Landesverordnungen, zu Abwendung der Feuersbrünste, ermangelt, sondern nur auf die genaue Beachtung und Vollziehung derselben von Seiten der Beamte, Gerichtshaber, Gerichtshalter, und Bürgermeister und Rath ankommt, so finden Wir dennoch, in Betracht der seiter einigen Jahren ausgebrochenen zum Theil sehr großen Feuersbrünsten, für gut, den schon bestehenden Landesverordnungen noch folgendes beizufügen.

§. 3. Wir befehlen daher allen in der durch das am 16ten Febr. 1771 erlassene Edict erneuerten Feuerordnungen v. 1693 §. 21., genannten Ober- und Unterbeamten, Gerichtshaltern, Magistraten und Dorfrichtern hiemit gnädigst, und bei willkürlicher Strafe, an den Orten, wo sie selbst wohnen, die verordneten Visitationen in den Städten alle Monate, und in den Dorfschaften alle zwei Monate ganz unvermuthet vorzunehmen, sodann denjenigen, eigentlichen Beamten und Gerichtshaltern an den Orten, wo sie nicht selbst wohnen, die Visitation wenigstens alle 4tel Jahr einmal, jedoch um die Jahrszeit, wo die Häuser und Scheunen mit rauhem Korn, Futter, Hanf, Flachs und dergl. angefüllt sind, und der Flachs getrocknet zu werden pflegt, auch mehrmal in den ihnen anvertrauten Gerichtsbarkeitbezirken ebenfalls ganz unvermuthet zu verrichten.

§. 4. Den Beamten, Gerichtshabern, Gerichtshaltern, und mit der Gerichtsbarkeit versehenen Magistraten liegt zu dem Ende ob, sowohl wie schon im vorigen dritten §. Ziffer 11. erwähnt worden, in der Stadt wenigstens 4, und in jeder Dorfschaft wenigstens 2 oder 3 vorsichtige Brandmeister, zu Führung guter Direction zu Löschung des Feuers, anzuordnen, als auch eben so viele ehrbare, wohl angesessene Einwohner als Brandaufsehene zu benennen, und Lezte besonders dahin: daß sie zur bestimmten Zeit die Feueräße, Backöfen und Schmidten genau besichtigen, und alle befundene Mängel und Gebrechen getreulich anzeigen, unentgeldlich zu verpflichten, auch jedesmahl den Visitationen in Person beizuwohnen und darauf besten Fleiß ohne einige Nachsicht Acht zu tragen, daß von den Feueraufsehern, oder so genannten Feuerherren, welche in ihren Denuntiationen völligen Glauben haben, keine Mängel und Gebrechen, woraus leicht eine Feuergefahr entstehen kann, übergangen werden. Sollten wider Verhoffen die Obrigkeiten sich hierunter etwas zu Schulden kommen lassen, so sind sie für den daraus erfolgenden Nachtheil mit ihrem eigenen Vermögen verantwortlich.

§. 5. Wir geben zugleich den eigentlichen Beamten und Gerichtshaltern, auch Magistraten bei scharfer Ahndung für jeden Unterlassungsfall hiermit ernstlich auf, sich von denen ihnen untergeordneten resp. Bögten und Dorfrichtern alle Monat über die vollzogenen Visitationen, über den eigentlichen Zustand der Löschgeräthschaften, als Feuersprühen, ledernen Eimern, Leitern und Haken, und über deren Mangel, wie auch über die vorgefallenen Excessen ausführlich berichten zu lassen, und nicht nur unverzüglich den daran befundenen Gebrechen abhelfliche Maße zu geben, sondern auch die in den Landesverordnungen bestimmten Strafen, sofort von den Excessisten, ohne deshalb das Jahrgericht abzuwarten,

mit aller Schärfe beizutreiben, demnächst über alles dieses von dem ganzen ihnen untergehenen Gerichtsbarkeitbezirke alle Monat ihren umständlichen pflichtmäßigen Bericht, mit Beifügung über jeden Ort, nach Vorschrift der Verordnung v. 3. 1792 besonders zu ververtigenden Tabellen; in welchen, was für Geräthschaften in jedem Orte vorhanden sind, in welchem Stande sie befunden worden, was für Excessen sich ereignet, und wie solche bestraft worden, genau beschrieben sein muß, an Unserm geh. Rath zu erstatten. Und damit den Beamten und Gerichtshaltern, welche an denjenigen Orten ihres Gerichtsbarkeitsdistricts, wo sie nicht selbst wohnen, die vorschriftmäßige Visitation verrichten, eine Belohnung für ihre Mühe und Reise zu Theile werde, so wird ihnen für jede außerhalb ihres Wohnorts vorzunehmende Visitation ein Reichsthaler aus den vorhandenen Feuerbrüchten, und bei deren Abgang aus der Brandkasse bewilligt.

§. 6. Wir wollen sodann zur näheren Bestimmung der Strafen nachstehender Excessen hiemit verordnet haben, daß a) wer bei offener Ampel oder offener Leuchte drückt, mit offener Ampel oder Leuchte in Ställen, Scheunen, zwischen Stroh, Heu, Flachs und andern leicht feuerfangenden Sachen herumgehet, in 2 Thlr.; b) Wer Flachs bei dem Lichte verarbeitet und am Feuerheerde, Ofen, Backofen gefährlich hingegt, ebenfalls 2 Thaler; c) Wer sich einer Tabakspfeife ohne Deckel bedient, oder mit einer brennenden Pfeife, wenn sie gleich mit einer Kapsel versehen ist, in Ställen, Scheunen, auf Hofplächen und Miststätten, oder sonst an gefährlichen Orten betreten wird, in 1 Thlr.; d) Wer innerhalb einer Stadt oder Dorfschaft ein Feuer gewehrlos schiesst, für jeden Schuß ebenwohl in 1 Thlr. Strafe verfallen sein, und diese Strafe, wenn sie von nämlicher Person mehrmal verwirkt worden, jedesmal verdoppelt, zum 4ten mal aber solche Person mit einer Leibeszüchtigung angesehen werden solle.

Würde aber durch Übertretung des Verboths eine Feuersbrunst veranlaßt werden; so soll dem Befinden und rechtlicher Anklage nach, wider den Excessisten, als Urheber des Brandes verfahren werden.

§. 7. Wir sind für Unsere Person zu mehrerer Beförderung des Zwecks dieser nunmehr ausführlichen Feuerordnung, gnädigst geneigt, Unserer Hofkammer, die durch die Übertretung derselben verwirktten Strafen nicht berechnen, sondern zu Ausschaffung und Vermehrung der Feuergeräthschaften verwenden zu lassen; und derohalb befehlen Wir Unsern Beamten, Uns über den jedesmähligen Vorrath dergleichen Brüchten, mit ihrem Vorschlag, zu welchen Feuergeräthschaften selbige am nüglichsten zu bestimmen, und anzuweisen sein dürfen, zu berichten.

§. 8. Nachdem bei dem häufigen Tobackrauchen bei leicht feuerfangenden Sachen alle Vorsicht zu gebrauchen ist, so soll unter den im 7. §. der erneuerten Feuerordnung von 1693 gerügten Excessen, noch besonders das Tobackrauchen in den Betten mit begriffen sein. Und weil auch nach der Uns zugegangenen zuverlässigen Nachricht, die Schreinermeister und deren Gesellen bei ihrer Arbeit, auch sogar die Zimmerleute bei Abbrechung und Wiedererrichtung der Häusdächer das Tobackrauchen ungescheut fort zu sezen, sich nicht entsehn, so sollen diesel-

pen auf diesen fernern Betretungsfall in die ediktmäßige Strafe von 5 Goldgulden verfallen und darüber sofort exequirt werden.

§. 9. Da durch die in dem 11ten und 12ten §. der Feuerordnung von 1693 enthaltenen Vorschriften, vornehmlich, daß ein jeder so Geist- als Weltlicher, in dessen Hause oder Wohnung bei Tag oder Nacht eine Feuersbrünst entstehet, selbige nicht allein oder mit seinem Gesinde zu löschen, sich unterfangen, sondern gleich Anfangs, bevor noch das Feuer überhand genommen hat, vor allem das Feuer auszuschreien, die Nachbarschaft um Hülfe anzurufen, zugleich auch durch Demand von seinem Gesinde, oder nächsten Nachbaren nach dem Küster seiner Pfarrkirche zur alsbaldigen Rührung der Brandklocke, abzuschicken schuldig seyn solle, — noch in Zeiten dem weitern Ausbruche, und Verbreitung des Feuers vorgebogen werden kann, so solle derjenige, der diese Vorschrift, außer Acht gesetzt, und dadurch, daß nicht mehr eine Rettung thunlich gewesen, die Veranlassung gegeben, auch dessen zur Genüge überführt worden ist, des ihm sonst aus der Brandkasse gebührenden Quanti verlustig erklärt, auch noch dazu, nach Befinden, mit einer angemessenen Leibesstrafe belegt werden.

§. 10. Bricht in den benachbarten Ortschaften Feuer aus, so soll bei Tage auf dem Thurme eine Stange mit einer Fahne, und bei Nacht mit einer Laterne ausgesteckt, und gegen den Ort, wo das Feuer wahrgenommen wird, gerichtet werden.

§. 11. Sobald an einem Ort Feuer auskommt, sollen desselben Obrigkeit, auch Dorfrichter und Vorsteher, bei Vermeidung scharfer Ahndung, besonders um deswillen verpflichtet seyn, sofort wenigstens den zunächst benachbarten 3 Ortschaften durch Bothen, oder Leute zu Pferde den Ausbruch des Feuers kund machen, und selbige zur Rettung einzuladen zu lassen, weil von den benachbarten Ortschaften, — da die Einwohner des Brandorts gemeinlich von Schrecken befallen, auch auf die Rettung ihrer Habeligkeiten bedacht sind, — die wirksamsten Rettungsmittel zu erwarten stehen, und weil auch die Erfahrung gelehrt hat, daß, wenn die benachbarten Ortschaften zufällig von dem Brände Nachricht erhalten, und sich dahin begeben hatten, es schon zu weit mit dem Ausbruch des Feuers gekommen, und bereits eine große Anzahl Häuser in die Asche gelegt worden war.

§. 12. Beamte, Gerichtshalter und Magistrate haben in dem, ver möge des 17. §. der Feuerordnung von 1693 über die in jeder Stadt und Dorfschaft fürhandene Feuergeräthschaften und an welchen Orten solche vertheilet, und aufbewahrt werden, einzuschickenden Berichte, auch wenn die in dem Edicte festgesetzte Anzahl der Feuersprüzen nicht vollständig sein sollte, dies noch besonders mitzubemerkern.

§. 13. Dem Vernehmen nach werden in den meisten Ortschaften die Feuersprüzen an dumpfigen Orten, als unter Kirchthümen und dergleichen Plätzen aufbehalten, wodurch sie leicht dem Verderben ausgesetzt sind.

Wir wollen Uns also zu den Beamten, Gerichtshabern und Gerichtshaltern, auch Magistrat gnädigst versehen, daß dieselbe auf die Anordnung eigener gut eingerichteter Sprüzenbehältnisse, und darauf, daß sie jederzeit leicht geöffnet, und die Sprüzen ohne einigen Aufentz

halt herausgebracht werden können, dem Gedacht zu nehmen, nicht entstehen werden.

Wir werden auch durch Unsern geheimen Rath mit Buziehung Landständischer Deputirten, untersuchen lassen, ob nicht ebenfalls dahier die von dem Kersting vorgeschlagenen Schlosser zu Sprüzenhäusern nützlich dürften einzuführen stehen.

§. 14. In Ansehung der Anlage der Feuerheerde, Stuben-Ofen, und der darüber hergehenden Bühnen, begreifen die Verordnung vom 16. Juny 1730, II. Theil der Landesverordnungen, S. 378 und folgende — und das Edict von 19. Sept. 1792, zweckmäßige Vorschriften, und deswegen auch machen Wir allen Beamten, Gerichtshabern und Gerichtsverwaltern, auch Bürgermeister und Rath in den Städten hiemit zur besondern Pflicht, auf sothane Vorschriften bei den Visitationen auf das genaueste zu achten und, wie solche befolgt oder nicht befolgt, vorzüglich in den zu erstattenden Berichten mit zu erwähnen.

§. 15. Und da in vielen Orten der Abfall des Flachs- und Hanfs sehr oft in großen Haufen zunächst den Häusern und andern Gebäuden hingeworfen, auch Feuer aus benachbarten Häusern über Mistenstätten hergeholt wird, woraus leicht, besonders bei lange anhaltender Dürre eine Feuersbrunst entstehen kann, auch dieß, dem Vernehmen nach schon der Fall gewesen seyn soll; so wollen Wir auch dieserthalb hiemit bei Vermeidung einer den Umständen angemessenen Strafe, verordnet haben, daß in Zukunft der Flachs- und Hanfabfall, so weit von den Gebäuden und Häusern entfernt, und nach vollbrachter Arbeit dergestalt besezt werde, daß keine Zündung desselben zu besorgen stehe, und daß ein jeder Einwohner, besonders in den Landackerstädten und Dorfschaften sich eigene Werkzeuge zum Feuermachen oder doch wohl geschlossene Geschirre, woraus kein Feuer auf zündbare Sachen entfallen kann, zu bedienen gehalten seyn solle.

§. 16. Damit die in schon fürhandenen Landesverordnungen gegebenen, und von Uns selbigen noch beygefügten Vorschriften pünktlich erfüllt, und hievon treugehorsamster Landstände Deputirte überzeugt werden; so befehlen Wir die genaue Befolgung des 7. S. jenen Edicts vom 21. März 1769 und genehmigen wiederholt, daß die von den Beamten und Gerichtshaltern, auch Bürgermeistern und Rath, in den Städten monatlich einzuschickenden Berichte und Tabellen in einer alle 4tel Jahr zwischen Unserm geheimen Rath, und Landständischen Deputirten abzuhaltenden Conferenz den Leztern zur Einsicht vorgelegt, und diese dahin bevollmächtigt werden, in den Fällen, wo eine schleunige Verfügung und Hebung eingeschlichener Missbräuche erforderlich sein sollte, solche unverzüglich bei dem geheimen Rath zu befördern, auch allenfalls dieserthalb an Uns unmittelbare Vorstellungen gelangen zu lassen.

§. 17. Dieweil noch besonders darüber Beschwerde geführt worden, daß vor kurzem bestiegene Camine wegen nicht fortgeschafften Rost gezündet, so wird jeder Hausbewohner erinnert, auf alle mögliche Art für die gebührende Reinigung der Camine Obsorge zu tragen, auch bei verspürter Nachlässigkeit, sofort davon der Ortsobrigkeit die Anzeige zu machen, und diesen anbefohlen, alsbald bey richtig befundener solchen

Anzeige davon an Unseren geheimen Rath zur gemessenen Verordnung und Bestrafung zu berichten.

Sodann wird auch hiebey, zu mehrerer Sicherheit vor Feuersgefahr, den Gerichtshabern auf dem Lande und Bürgermeistern und Rath in Städten vorerst überlassen, zu Reinigung der in ihren Bezirken befindlichen Camine taugliche, und mit guten obrigkeitlichen Pässen verschene Caminfegere, ohne an die in der Stadt Paderborn angeordnete Caminfegere gebunden zu seyn, dergestalt gleichwohl sich zu bedienen, daß die althergebrachte Gebühren für jeden Camin eines Hauses von 2 Stockwerken zu 4 Mgr., von 3 Stockwerken zu 6 Mgr. nicht überschritten werden.

§. 18. Die besten Verordnungen sind vergeblich, wenn nicht denselben gehorsamst nachgelebt, und zu deren beständigen Unterhaltung die nöthige Vorsorge getragen wird, und so wie Wir demnach Unsere Beamte und besonders Bürgermeister und Rath in den Städten, deren größern Theils Verwahrlosung des Feuers, und unverantwortliche Nachlässigkeit in Beobachtung der Landesverordnungen Wir jederzeit bemerkt haben, zur pünktlichen Vollziehung der Landesverordnungen hierdurch wohl ernstlich wollen angewiesen haben, also sezen Wir auch auf die gesamten Gerichtshaber das gewisse Vertrauen, daß dieselbe gleicher Gestalt durch ihre Gerichtshalter die genaueste Befolgung und Vollstreckung der Landesverordnungen sich bestens werden angelegen seyn lassen; und sollen die Denuncianten zur Belohnung für ihre bezeugte Wachsamkeit ein Drittheil von den eingehenden Strafgeldern zu genießen haben.

§. 19. Sollten die Erzessisten sich ferner begehen lassen, von den nach den Landesverordnungen verwirkten, und gegen sie erklärten Strafen den Recurs, oder die Appellation an ein Obergericht zur Hand zu nehmen, und daselbst ein Einhaltsverboth zu erschleichen, so haben Beamte, Gerichtshaber oder ihre Justitiarien und Magistrate alsbald, davon Unserm Geheimen Rath, mit Anschluß des über ihr Verfahren abgehaltenen Protokolls, zu berichten, welcher darauf sofort gegen solches Obergericht gemessene Verfügung zu treffen hat; indem Wir keinesweges zu gestatten, gemeint sind, daß Gegenstände dieser gemeinnützigen Polizeianstalt, wodurch die Sicherstellung eines jeden Gesellschaftsmitglieds-Eigenthums bezweckt wird, zu prozeßualischen Weitläufigkeiten eingeleitet werden, sondern Unser ernstlicher Wille ist, daß wider die Erzessisten über solche Strafen ohne einige Nachsicht die Execution anderen zum abschreckenden Beispiel, stracklich vollzogen werden solle.

§. 20. Damit nun diese erneuerte vollständige und allgemeine Feuerordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so soll dieselbe gewöhnlichermaßen bekannt gemacht, und nicht nur an gehörigen Orten, und noch besonders in den Krügen, und der Dorfrichter Häusern angeschlagen, sondern auch zu jedermanns sicherer Nachricht und Warnung alle 4tel Jahr öffentlich von den Kanzlen verlesen werden.

Urkundlich Unserer gnädigsten Handzeichens und nebengedruckten geheimen Kabinets-Insiegels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus, den 25ten May 1799.

Franz Egon.

Nr. 37.

Jagd-Edict, vom Jahr 1800.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Egon, Bischof zu Paderborn und Hildesheim, des heil. Röm. Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen; wie daß Uns bei dem vorgewesenen Landtage, treugehorsamste Landstände ihren Wunsch zu erkennen gegeben, daß Wir die bereits erlassenen Jagd-Edikte zu erneuern, und selbigen einige diensame Zusätze beifügen zu lassen geruhen mögten. Nachdem Wir nun Ihnen hierunter zu willfahren, kein Bedenken gefunden haben; so wollen Wir auch

1) die schon bestehenden ältern und jüngeren Jagd-Edicte, insbesondere so viel darinnen das Verboth gegen Fremde oder zur Jagd nicht Berechtigte, das Verboth Dachse und Füchse auszugraben, oder Neze auf Hasen zu stellen; und das Gebot im Delbrückischen und Stukenbrock jedesmahl die Haus-, Schäfer- und Hirtenhunde mit Knüppeln versehen zu lassen, sodann jene Vorschrift, auf welche Art eigentlich bey Sammttagen die zur Jagd berechtigte die Jagd auszuüben haben, anbetrifft, hiemit nach ihrem völligen Inhalte mit den gegen die Uebertröter dieser Verordnungen bestimmten Strafen, erneuert haben; und erstrecken

2) die Hegezeit jeden Jahrs an denen Orten, wo eine besondere und kürzere Hegezeit nicht gebräuchlich oder herkommen ist, statt des 1ten May, vom 1ten April an, bis zum 9ten Septmbr. Verordnen und befehlen auch zugleich,

3) daß in Zukunft diejenigen, die vom Jagdberechtigten zur Jagd Erlaubniß-Zettel oder Scheine erhalten haben, jedesmahl auf ihren Taschen ein Schild, oder ein gewisses kennbares Zeichen, mit Bemerkung der Jagdberechtigten Nahmen, die den Erlaubniß-Schein zum Jagen ertheilt haben, zu führen gehalten, und keine zur Jagd nicht Berechtigte mit sich zu nehmen befugt sein, widrigenfalls sie als Unberechtigte angesehen, und nach Befinden, bestraft werden sollen.

Damit nun diese Unsere Landesfürstliche Verordnung desto zuverlässiger zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und solcher also desto genauer nachgelebt werden möge, so soll dieselbe nicht allein gehöriger Orten angeschlagen, sondern auch nach der Publication, und jeden Jahrs am ersten und darauf folgenden zwei Sonntagen nach Ostern von den Kanzeln öffentlich abgelesen werden.

Urkundlich Unsers gnädigsten Handzeichens und beigedruckten Geh. Kabinets-Insiegels. Gegeben in Unserer Residenz Neuhaus, den 13. Sept. 1800.

(L. S.)

Franz Egon.

Nr. 38.

Verordnung wegen des neuen Waldes von 1716.

(Sammel. II. S. 427.)

Demnach Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn und Münster sc.,
Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn mehrmalen gehorsamst referirt
worden, daß denen unterm 22. Januarii 1692 und zwanzigsten Augusti
1696 ausgelassenen Verordnungen, wegen Conservirung des neuen Walds,
nicht nachgelebt, sondern ermehrter neuer Wald durch das unordentliche
Holzhauen gänzlich ruinirt, und, daßern dieses in Zeiten nicht abgestel-
let wird, völlig verhauen und verwüstet werde, und derowegen für nö-
thig befunden, vorgemeldte Verordnung nicht allein hierdurch zu erneuern,
sondern auch in ein- und anderen Theilen, nach vorgegangener Com-
munication mit Unserm Ehrwürdigen Thum-Capitul, und übrigen zum
Brandholz Interessirten, und von denselben beschobenen Vorschlägen, zu
verbesseren, und folgender Gestalt zu verordnen; Als befehlen Sie

1) Daß, weilen die Neuhausische, Elsische und Sander Dienstpflichtige durch ihr unmaßiges Hauen den Wald sehr verderben, indem selbige die besten Bäume zu Winter- und Sommerzeit nach Haus fahren, das Bopf- Telgen- Heinebüchen- und Fall-Holz aber zur Hochfürstlichen Hof- haltung lieferen, da gleichwohl nur das letztere ihnen zu ihrer eigenen Feuerung zukommt, ermehrten Dienstpflichtigen alle drey Monat von dem Vogten zum Kempen in Beyseyn der Hochfürstlichen Neuhausischen Be- amten soviel Holz, als sie in solcher Zeit nacher Hof zu liefern schul- dig, angeschlagen, zu ihrem eigenen Brandholz aber das Bopf- und Fallholz, wie auch Heinebüchen-, und ander unfruchtbare Holz, denen Neuhausischen Röttener aber, welche in natura keine Dienst-Führen lei- sten, doch unfruchtbar Holz zu hohlen berechtiget, dergleichen Holz an- gewiesen, wie nicht weniger denen Dorffschaften und Gemeinheiten Neuen und Alten-Beken, Kempen und Beldrohm Bopf- und ander Lagerstät- tisch-Holz der Gemeinheit zu Bensen aber das Sammel-Holz mit Holz- leitern zu Führen assiguirt, und dabey allemal die in der Holz-Ordnung benannte Holztage, als Montag, Mitwochen und Freitag, wann selbige keine Feyerstage seynd, observirt, und die Holz-Berechtigte und Interessirte das Holz bey Tage, und nicht des Nachts bey 5 Goldgul- den Straf hauen, und fahren lassen sollen.. Weilen auch

2) Die Lipspringische Interessenten, und benanntlich Dero Ehrwür- digen Thum-Capitul's Amtmann, wie auch der Westphalischer, Fürsten- bergischer und Herbramischer Conductor sehr viel Holz consumiren, und jeder mit zwey eigenen Wagen, wie auch durch Dienste zu Winter- und Sommerzeit viel Holz holen lassen; als solle denenselben, und zwarn dem Thum-Capitularischen Amtmann zu nöthigem Brandholz Jährlichs 50 Fuder, dem Westphalischen Fürstenbergischen conductori aber Jähr- lichs 30 Fuder, und dem Herbramischen gleichfalls 30 Fuder abständiges Holz, wie weniger nicht

3) Dem Richtern zu Neuenbeken vier Bäume aßsignirt und angewiesen werden: Und weilen

4) der Meyer zu Nedinghausen angegeben, zum Brandholz gleichfalls berechtigt zu seyn, als sollen demselben Jährlichs 30 Fuder ohnfruchtbar und abständig Holz zur Feurung von dem Vogten zu Kempen angewiesen werden. Nachdem auch

5) der grösste Ruin des Waldes unter anderen daher entstehet, daß die Interessenten außer denen Neuhäusischen und Elsischen viele Dielhölzer zu Dielen und Hördebretteren, wie auch Hopfen- und Fisbohnen-Säcke, Erbsen-Ruthen, Kornwiesen und Zaunbraken Jährlichs hauen, und dadurch das junge Holz gewaltig verderben; Als verordnen hochgedachte Seine Hochfürstliche Gnaden hiemit gnädigst, und befehlen ernstlich, daß dieses alles zumalen verboten, und fals ein- oder ander Interessirter zu solchem Behuf ein- oder anderen Baum ohnentbehrlich nöthig hätte, derselbe alsdann auf beschehene Anzeige ohnentgeltlich angewiesen werden solle. Damit auch

6) Der neue Wald mit der Zeit wieder zu Stande gebracht werde; So befehlen mehrhochgedachte Seine Hochfürstliche Gnaden hiemit gnädigst, daß ein sicherer Distrikt von solchem Wald gehainet, und die ledige Plätze, wo keine alte Bäume stehen, und folglichen auch kein junges Holz ausschlagen kann, von Jahren zu Jahren mit jungen Büchen bepflanzt, und die Kosten von denen zum Brandholz, auch Hude und Mastung Interessirten, nach beschehener proportionirlicher Repartition der Beamten hergegeben werden, gleich dann auch zu besserer Conservatior des Waldes

7) Jährlichs ein sicherer Distrikt des Waldes von dem Vogten zu Kempen, in Beyseyn Dero Beamten determinirt, und darinn denen Interessirten und Holzberechtigten das Holz angewiesen, außer sothanem Distrikt aber nicht das geringste bey willkürlicher Straf gehauen werden solle. Und nachdemahlen

8) Dero Ehrwürdiges Thum-Capitul zu besserer Conservatior des Waldes, sich gleichfalls erklärt, daß solches zwarn an die Holztage nicht gebunden seyn, gleichwohl das Brandholz, gleich denen anderen Interessirten sich anweisen lassen wollen; So wird es auch dabei lediglich belassen, und

9) dem Vogten zu Kempen wohlernstlich anbefohlen, mit dem Kohlbrennen den Wald, bis auf anderweite Verordnung gänzlich zu verschonen, und fals zu Behuf Unserer Hofhaltung jemanden das Kohlbrennen von Uns zugelassen werden sollte, das fruchtbare Holz möglichst zu meagiren, und abständig-, auch ohnfruchtbare Holz den Köhlers anzuweisen. Und weilen ledlichen

10) Vorgekommen, daß der Vogt zu Kempen, die Vermög der Beftallung ihm zugekehrte Bäume Jährlichs verkaufe, und dannoch das nöthige Brandholz aus dem Walde führen lasse, ein solches aber sich keineswegs gebühren will; Als wird demselben hiermit ernstlich anbefohlen, sich dessen ins künftig zu müsigen und zu enthalten, und mit dem nöthigen Brandholze sich zu befriedigen.

Damit sich nun keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge; So solle diese abermalige Verordnung gehöriger Orten publicirt,

affigirt, und denen Eingesessenen überall kund gemacht werden, um sich darnach zu richten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Urkundlich Thres hierunter gesetzten Namens und Hochfürstlichen Secrets.

Signatum Neuhaus, den 13. Februarii 1716.

Franz Arnold.

II. Corvey.

Nr. I.

Holzverordnung vom Jahre 1688.

Demnach u. s. w. wird

1) verordnet und befohlen, daß eines jeden dorffs Förster im hiesigen stiftt fürnehmlich der zu Blankenau die jagdt- holz- und Wesergränzen bei seinem Eyd und pflichten genau undt fleissig öftes übergehen und beobachten solle.

2) Es werden auch zweyten die förster ernstlich erinnert und ermahnet, daß sie auf die benachbarten hirten und schäfer, so an orten und enden, da es ihnen nicht erlaubt mit ihrem vieh hüten undt weiden, welches hernacher für hergebrachte gerechtigkeit gehalten wird, auch daraus allerhand praejudicia erwachsen dürften, scharffe aufficht haben, und wo dergleichen passiren und vorgehen würde, davon also gleich an hiesige fürstliche Cammer berichten sollen.

3) Und weilen auch drittens, viele Holzwege in und wieder in denen wäldern und hölzeren, wodurch öfters große Irrthum undt streitigkeiten, wegen der schnad und gränzen, absonderlich an dem weg Amelunxen endstehen können, gemacht werden; so sollen die försters solches nicht gedulden, sonderen die fahrende den algemeinen und von altersher gebrauchten gewöhnlichen weeg zu halten anweisen, undt auspfänden, diejenigen aber, so sich widersezen, zum brüchten=register einbringen undt einschreiben lassen.

4) Die holzschnadungen viertens betreffend, so sollen dieselbe absonderlich zwischen dem hause undt schloß Blankenau, undt denen von Amelunxen mit steinen abgezirket und der posteritaet undt nachkommen zum besten, und deren künftigen nachricht renovirt werden, daher auch die förster hiemit alles ernstes befehliget, die schnad=steine öfters zu besichtigen, undt wan sie umgefallen oder etwa aufgerissen oder weggebracht seyn, davon sofort an hiesige Cammer zu referiren, auf daß mit zu thuen der Interessenten die vorige, oder an deren platz andere wiederum dahin gesetzt werden.

5) Gleichergestalt fünftens soll allen hirten verboten seyn, bahren, aten, oder dergleichen scharf hau-werk in die hölzer zu bringen, oder bey sich zu tragen: sodann dieselben und alle hiesigen stifts eingesessenen alles plancken, wingen, und witken an denen bäumen, auch das feuer einlegen sich bey wilkürlicher strafe endhalten, die aber darwieder handelen, undt darüber betreten werden, selbige sollen ohne einzigen unterscheid andeuten.

6) sonst ergiebet auch sechstens die Erfahrung, daß diejenigen, welche an denen hölzernen Land haben herliegen, undt damit sie dasselbe erweiteren oder vergrößeren können, die daran herstehende Eichen undt bäume umbher beringen, beschellen, die barcken abziehen, oder gar feuer daran legen, damit sie verdörren, daher soll selbiges hiemit ebenfalls bey hoher straff verbotten, und denen försteren genaue aufficht darüber zu haben, und diejenigen, welche sothaner thätslichkeiten überzeuget, zur bestrafung zu denunciiren schuldig seyn.

7) Undt soll zum siebenden zur sommer- oder herbstzeiten daß bie-nen-, Materen-, spreen-, undt alles vogel suchen oder aushauen in den hölzernen, wodurch die bäume tief ein- auf- undt niedergehauen werden, verbotten, und bey verspührender Contravention die Uebertretende in hohe straff verfallen seyn.

8) Damit zum achten allerhandt Diebereyen verhütet werden, so wird hiemit verordnet, undt befohlen, daß die holzfuhrer, sie geschehen mit schlitten, karren, oder wagen, nicht bey nachtlicher zeit, sondern annoch bey guten hellem Tage verrichtet und gethan werden, undt dasfern dem kein gehorsam geleistet, undt darwieder gehandelt werden sollte, die förster den thäter zur bestrafung einbringen.

9) Wie nicht weniger zum neunten, soll denen Försteren obliegen, daß sie bey anweisung des brenn- bau- oder Verehrten holzes alle mögliche unschädlichkeit, und die erhaltung zur mast fleißig in acht nehmen, und zu dem ende nicht junge oder fruchtbahre, sondern alte, abständige, verdörte, und unfruchtbahre bäume anweisen, imgleichen auch geträumt dahin sehen, daß die jungen grünen, und fruchtbahren bäume bestens conserviret werden.

10) Godan ist zum zehnten ganz missfällig verspühret worden, daß die gehölzer das viele bau- und brennholz von tage zu tage vergrinsgeren, und in abgang bringen, in anregung oder straefen auch mehr vergehen und verdörren, dahero erfolge, wan nichts verpflanzt würde, daß sich mit der zeit ganz verlieren, und denen Nachkommen nichts geliefert, oder dieselben nichts finden mögten: dahero wird denen Richteren, voigten und försteren alles ernstes anbefohlen, die unnachlässige Worschung zu thun, daß nunmehr à dato dieses jährlichs und alle jahr im herbst oder frühling eines jeden Dorfs Eingesessene zwölf junge tauchliche Eichen an bequame örter pflanze, undt einen jeden seinen theil mit dorthern sträuchern und büschchen wohl verwahre und besetze, damit sie von dem Vieh ohnbeschädigt bleiben, Gestalten dan auch die zum wachsthum dienende bäume von den förstern fleißig angeheget, ausgepuzet, und sonst darüber gute genaue aufficht gehalten werden solle.

11) Zu dem ende elfstens, alle sechs jahr ein ort in einer jeden Forst, welcher nicht zu groß oder an der gemeinen hude schädlich ist,

geheinet und geheget werden solle, daß daselbst junges holz auffschlagen, oder dahn verpflanhet werden könne.

12) Auf denen ursachen dan zum zwölften, die ziegen, welche die jungen aufgeschlagenen pflanzen bey der erden abfressen, undt wie der augenschein ergiebet, großen schaden thuen, gänzlich abgeschaffet seyn, und denjenigen, welche so arm, daß sie eine Kuh zu kaufen oder zu halten nicht vermögen, jedoch mit dem Befehl, daß sie selbe an den hohen und gemeinen bergen, büschlen und hecken, absonderlich denen örteren, woselbst nichts fruchtbare wächst, zu weiden vergünstiget undt zugelassen werden: hingegen aber denenjenigen, so rindvieh haben, und halten können, die ziegen ohne unterscheid bey verlust derselben hiemit gänzlich verbotten seyn.

13) Worauf nun zum dreyzehnten, sollen durch die Förster geringe örter, welche der hude nicht schädlich (wan mast vorhanden) ausgesehen, und dieselben mit Eichelen besaamet, auch solang in zuschlag verwahrlich gehalten werden, bis die pflanzen, so davon aufgeschlagen, versehet werden können.

14) Ist zum vierzehenden auch sehr missfällig verspühret worden, daß zu den führen nacher dem stift des brennholzes dienstpflichtige, oder welche für sich selbsten brennholz langen, das glatte - starke - und fruchtbahres heister holz ausleßen undt hauen, derowegen soll diese ordnung darin gehalten werden, daß solche bäume oder heister, welche zu der mast anlaß geben, nicht niedergehauen, sondern, so lange anderes unsfruchtbare und untaugliches vorhanden, so viel möglich verschonet bleiben.

15) Wan es sich zum funfzehnden begiebet, daß einem aus diesen stifts Einwohneren ein baum zum gebäue verghret, oder sonsten etwan einem etwas geringes als das holz werth seyn kann, aus günstigen verkaufet wird, alsdann soll derselbe, dem der baum verghret, an den ort drey, dem aber derselbe baar verkaufet Eine junge eiche, so tauglich, wo der alte gestanden, wiederum zu sehen undt zu pflanzen schuldig seyu.

16) Undt weilen es sich auch öfters zutraget, daß einer ein baum oder holz anhauet, welcher ihm hernacher nicht gefällig ist, dahero denselben stehen läset, derselbe soll den baum, wan er darüber betreten wird, daß er ihn nicht ganz abgehauen, und nur zu hauen angefangen, nach dem werth und befinden, mit viel einen mehreren ja doppelt bezahlen, er nehme ihn weg, oder lasse selben stehen.

17) Gleichfalls zum siebenzehnten: dafern einer oder ander latten zu häusser, oder stangen zu hopfen bedürftig, sollen dieselben an den örtheren, da dieselbe zuviel und zu dick stehen, daß sie keinen raum oder lufft, größer zu wachsen, haben, von denen holzförsteren für die bezahlung angewiesen und gehauen werden.

18) Man hat auch zum achtzehnden mit großem verdrüß manig-mahl vernehmen müssen, daß in denen Flederen und gärtten mit den zaunspalt - stacken - auch dem holz, welches zu den brücken, wegen und landstrassen gebrauchet wird, sehr viel brauchbares nütz und taugliches verschwendet und verbracht werde, denen dan also nicht länger nachzusehen gänzlich gemeinet ist: derowegen zu dessen verschönung undt käuflicher erspahrung vielen nützlichen holzes, bei hoher willkürlicher straf anbesohlen, daß solches aus denen ricken und büschlen zusammen gesuchet, und

wan es daselbsten nicht zu erlangen, alsdann von denen försteren auf gehürlisch geschehen anzuchen aus denen hölzern dazu angewiesen: inzwischen aber auch besserung der graben an denen feldern von beiden seiten der straßen und wegen, damit das wasser destobesser abziehen könne, bei gutem und trocken wetter jährlichs zwey mahl, als im frühling und herbst, bei ebenmässiger strafe fleißigst befördert werden solle.

19) Wann nun zum neunzehnten augenscheinlich verspühret wird, daß die zu den füren des holzes schuldige Dienste, es kommen dieselbe von weiten oder näheren dörfern, auch sogar bei gutem wetter, oder sommerzeit, die wagen mit gar wenigem holz beladen, und schlecht aufzegen, als wird allen voigten und richteren deshalb gute aufficht zu haben (und die dienste zu besserer aufladung anzuhalten) alles ernstes anbefohlen, und dasern ein oder ander dem nicht gehorsamblich und sich widersehen würde, solchenfalls, soll derselbe nicht ins forstgericht ohne unterscheid und unterschleif eingebracht und eingeschrieben, sondern auch das fuder zu verdoppeln, und dasern ein anderes zu fahren angewiesen seyn.

20) Auch sollen die hecken und zäune unverlebt bleiben, und nichts davon verlehet werden, sondern so lang stehen bleiben, als es möglich; wer selbe verlehet, ein pfahl oder stock davon reisset, wans auch der eignethümer des gartens und zauns selbst thut, der soll am pfahl stehen, worauf die voigte und richter genaue acht zu geben haben, und das gestohlene bey den Dieben am pfahl legen; gleiche bewandtnis mit jenen, welche fremde weiden stümpfen und abhauen.

21) Die Einwohner so Koppelhude mit benachbarten haben, (mit denen von Haxthausen, welche hier im Land im Königlau hüten) sollen niemahls unterlassen, auch die Koppelhude im Paderhornischen zu betreiben und keineswegs unterlassen.

22) Wird verspühret, daß an vielen orten feuer an bäume gelegt werden, und besonders zu Bosseborn auf der Wahlmeye, um die hude zu vergrößern, wird aber verbotten unter leibesstrafe und verlust ihres an der Wahlmeye habenden rechts.

23) Wird denen an der Weser vorhanden dörferen, als Albaxen und Stahle, das floßholz aus hiesigen hölzeren, welche dadurch im grund ruinirt und ins verderb gerichtet werden, unter was schein und praetext es auch immer seyn möge, hiemit gänzlich und bei 10 goldgulden straf verbotten und abgeschaffet.

Nr. 2.

Auszug aus der erneuerten Kirchenordnung von 1690.

Cap. I. Vom ehrbaren Leben und Wandel Unser Katholischen Pfarrherrn.

Art. 19. Vom Testament der Pfarrherren.

Wann unsere Pfarrherren von dem, was sie auff ihren Pfarren erworben, ein Testament machen wollen, sollen sie zuvor von Uns, oder

Unserem Archi-Diacono darzu Erlaubniß erhalten, welche ihnen mit der Bedingung, und anderst nicht, gegeben werden soll, daß sie der Pfarr-Kirchen, allwo sie ihr Leben endigen, und die Verlassenschaft erworben, durch ein Pium Legatum eingedenck seyn sollen.

Sollte aber einer von Unseren Pfarrherrn, ohne Erlaubniß, wie oben gemeldet, ein Testament zu machen sich unterstehen, oder gar ohne Testament, dahin sterben, so soll die ganze Verlassenschaft derer auff der Pfarr erworbener Güter der Kirchen, welcher er gedienet, (der Armen jedoch unvergessen) zufallen, und von Uns zu Verbesserung solcher Kirchen, oder zu Anschaffung dessen, was darin nöthig, angewendet werden; Jedoch wann der neue ankommende Pfarrherr, vielleicht keine Mittel in Händen hätte, so soll solches Pium Legatum oder die ganze Verlassenschaft, dem neuen Pfarrherrn auff zwey Jahr, erga obligationem, vorgestreckt werden, und nach verflossenen zwey Jahren, der Kirchen wiederumb zu Nutz kommen. Es soll auch nach eines jeden Pfarrherrn Todt das Pfarr-Haus besichtigt, und da es sich befunde, daß dasselbe muthwilliger Weise verwüstet, soll es von seiner Patrimonial-Verlassenschaft repariret werden.

Cap. II. Von denen Pfarr-Kirchen, Pfarr- und Küsterhäusern, wie auch von Kirch-Höffen, Beinhäusern, und denen Kreuzern vor den Dörfern.

Art. 1. Die Küstere sollen sich sonderlich befleissigen, daß es in der Pfarr-Kirchen, und Sacristey, alles rein und sauber gehalten, das Spinn-Gewebe, alle Sonnabend, abgefeget, unter denen Bänken und Stühlen aller Unflat weggekehret, auch, nach geendigtem Gottes-Dienste, die Pfarrkirche sowohl, als die Sacristey wohl verschlossen, und niemand, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Pfarrherren, hinein gelassen werde.

Art. 2. Es sollen auch die Pfarrherren alle Thüren und Schlößer der Pfarrkirchen, oder der Sacristey, auf der Kirchen oder Gemeinde Mittelen, wohl und veste versehen, auch, wo nöthig, verdoppelen, die Fenster auch mit genugsamem eysenen, in die Mauer befestigten Stangen versichern lassen, damit der Kirchen-Dieberey desto mehr vorgebieget werde.

Art. 3. Es soll auch keiner bemächtiget seyn, ohne Vorwissen und Willen des Pfarrherrn, und der Templirer, einigen Stuhl oder Stand, in der Kirchen zu verkaufen, bey Strafe der Richtigkeit.

Art. 4. Es soll für jede Pfarr-Kirche ein tüchtiges Schreib-Buch auf gemeinen Mittelen verschaffet werden, darin die Nahmen der getauften Kinder, deren Eltern, und Gevattern: Die Nahmen derer, welche mit Empfahrung des Priesterlichen Segens, in die heil. Ehe getreten, und dero Gezeugen: Intraden, Güter, Renten und Gerechtigkeiten der Kirchen, Pastoraten, Küsterey und Schulen, die Kirchen-Ornamenta, die Vasa Sacra, die Nahmen der Wohlthäter, welche etwas in- oder bey die Kirchen, Pfarrer, oder Küsterey, und Schule ic. verehren, wie dann auch diese Unsere Kirchenordnung, und was weiter heilsamlich statuiret wird, durch den Pastor ohne Versäumniß eigenhändiglich verzeichnet werde.

Art. 5. Die Pfarr-Kirchen, Kirchhöfle, Pfarr- und Küsterhäuser und Höfle sollen von der Gemeinheit, bey willkürlicher Straffe, in gutem Esse, Bau und Besserung gehalten, auch Pfarrherr und Küster von Unterhalt- und Belohnung der Schwein-Schaaf- und Kühle-Hirten befreyet seyn.

Art. 6. Welche der Pfarrkirchen, dem Pfarrherrn und Küstern schuldig seyn, sollen zu rechter Zeit, als zwischen Michaelis und Martini, bey Straffe eines Gfl. ihre Gebühr entrichten.

Art. 7. Wie hingegen sollen die Namen dersjenigen, so etwas erhebliches, als nemlich 50 oder über 50 Mthlr. in- oder bei die Kirche, Pfarrre, Küsterey und Schul zur grösseren Ehre Gottes verehren und richtig bezahlen, nicht allein in das Kirchenbuch, wie oben gemeldet, geschrieben, sondern auch in eine hierzu auftrücklich gemachte, in der Kirchen aufgehängene Tafel auffgezeichnet; auch viermal im Jahr, als nemlich am ersten Sonntag nach Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Mariä Himmelfahrt von der Ganzel verkündiget, und nach ihrem Tode für deren Seelen ein andächtiges Gebett von der ganzen, in der Kirchen versambleten Gemeinde, begehret werden, auch dabeneben, wann dies anniversarius eines abgestorbenen Wohlthäters vorfällt, sollen solches die Pfarrherren den vorhergehenden Sonn- oder heiligen Tag, von der Ganzel nach der Predig, abzukündigen, und alle Gegenwertige, daß sie solchem heil. Ambt bewohnen, und für des Abgestorbenen Seele bitten wollen, einzuladen gehalten seyn, da dann auch dem Pfarrherrn auf denen Pensionibus des vermachten Geldes, sowohl wegen des Verkündigens, als Mess-Lesens sein Gebühr gegeben werden solle.

Art. 8. Damit auch sowohl der Pfarrkirchen, als der Pfarrre- der Küsterey- und Schul-Intraden, in ihrem Wesen, und Stande erhalten werden mögen, sollen die Pfarrherren, und Templirer die Foundation-Brieße, auch andere Urkunden und Brieffschafften, über solche Intraden, in einem darzu verordneten Kästlein verschlossen, unter zweien Schlüsseln, (davon einen der Pfarrherr, den andern aber die Templirer, oder die Kirchenväter haben sollen) wohl verwahren. Es sich auch keiner unterstehen, das geringste von denen Kirchen, Küsterey- und Schul-Gütern zu vertauschen, zu verkauffen, oder sonst auff andere Weise, zu veräußern, er habe dann zuvor Unsern, oder Unsers Archi-Diaconi consensum, und geschehe so dann, mit merklichem Nutzen der Pfarrkirchen, Küsterey und Schule.

Item die Pfarrherren, und Kirchen-Vätter sollen dersjenigen Vorraht, an Gelde und Korn, so Jährlich einkommt, wohl verwahrlich auff behalten, das Geldt in oben erwähntes Kästlein nieder gelegt, wovon, was zur Kirchen und deren Ornat nöthig, angeschaffet, keines wegges aber von einem oder andern in seinen eigenen Nutzen verwendet werden, bey Strafe 2 Goldfl. Da aber einige Geldter übrig geblieben, und dieselbe von jemand gegen übliche Zinse, 5 pro cento, erborget werden wollten, solchenfalls, mögen die Pfarrherrn und Templirer, jedoch mit Unserm oder Unsers Archi-Diaconi Vorwissen und Willen solche Geldter auf gewisse Zeit wohl ausleihen: Jedoch sollen sie sich darunter solcher Fürsichtigkeit gebrauchen, daß sie gegen die aufleihende Geldter, ihnen gewisse untriegliche Versicherung schaffen lassen; Sonsten, und da

die Kirche ein und andern Orths verkürzet werden sollte, sollen sie, der Pfarrherr, und Templirer oder deren Erben, in solidum dafür stehen, und die Kirche deshalb Schadlos halten, und sowohl das ausgeliehene Capital, als nachstehende Zinsen, auch allen Schaden, Untosten, und Abgang erlegen, und bezahlen.

Art. 9. Die Pfarrherren und Templirer sollen auch hiemit ermahnet seyn, allen Fleises dahn zu sehn, daß die Kirchen und Kirch-Höffe, in ihrem Stande erhalten, die Mauren umb dieselben, da es nöthig, bei Seiten ausgemauert, gebessert, und im guten Stande erhalten werden. Wie dann auch, auff allen Kirchhöffen an einem jeden Eingang, eine eysene Rost, wie auch eine Thür, die von sich selbsten zufelt, gemacht, oder sonst mit einem Thorwege und Pforten wohl verwahret werden sollen, damit keine Schweine darauff kommen und wühlen können. Es soll auch ohne große Noth auff- oder über keinen Kirchhoff gefahren werden, alles bey Straffe 2 Goldfl. Es soll auch so wenig dem Pfarrherrn, als Küstern zugelassen seyn, ihr Vieh, Küh, Schaafe, Schweine oder Gänse darauff zu bringen: Deswegen dann an jedem Orth, die Sentbrüder, sowohl darauff; Als auf andere Excessen und Nebertretung acht geben, und die Nebertrettere bey der Kirchen-Visitation einbringen, und von denen Visitatoribus bestraffet werden sollen; Das Gras aber, so darauff wachset, soll deme verbleiben, und abzuschneiden gestattet werden, deme es von Alters hero gebühret.

Art. 10. Wo das Exercitium simultaneum ist, soll die Begräbnuß auff denen Kirch-Höffen, auch das Geleute- nach Inhalt des Religions-Friedens, zugleich beyden Theilen gemein seyn: Da sich aber ein oder ander solcher überwähnter Friedens-Verordnung freuentlich widersehen würde, sollen dieselbe Uns, oder Unserm Archi-Diacono zu verdienter Bestraffung denunciiret werden.

Art. 11. Es sollen Unsere Pastores, und Templirer, allen Fleiß anwenden, daß, wosfern es möglich, von denen Kirchen-Intraden soviel abgenommen werde, daß in der Kirchen von dem Tabernacul, wo nicht das ganze Jahr durch, zum wenigsten doch, auff Sonn- und Feier-Tage, von dem Morgen, bis auff den Abend, eine brennende Lampe hange und leuchte; Sollte sie aber so gar arm von Intraden seyu, daß davon nichts abgenommen werden könnte, sollen die Pfarrherren ihre Zuhörer von der Canzel, auch sonst bei andern Angelegenheiten, fleissig ermahnen, daß zu dem Ende, ein jeder nach seinem Vermögen etwa Del oder Geldt, wofür man Del einkauffen kann, zur grösseren Ehr Gottes, und des heiligsten Sacraments verehren wölle.

Art. 12. Es wird denen Pfarrherren sowohl, als auch denen Küstern, bey willküriger Straffe verbotten, auff das Gewölbe der Kirchen, oder auf dem Kirch-Boden keine Victualia, als Korn, Butter, Speck, Käß und dergleichen zu bringen, vielweniger Malz noch Heckerling darauf zu schütten.

Von denen Templiren: welche sonst Kirchen-Provisores, Kirchen-Wäitter oder Altar-Wäitter genennet werden.

Zu Templiren sollen keine angenommen werden, als nur diejenige,

welche eines guten ehrlichen Nahmens, die Gottesfürchtig, Gewissenhaft und von denen Vornehmsten jedes Orths seyn.

Deren Amt seyn soll, daß die Kirchen-Intraden zu rechter Zeit, als zwischen Michaelis und Martini, fleißig beygetrieben, zu dero Besten, Nutzen und Nothwendigkeit, jedoch nicht ohne auftrückliches Vorwissen, und Bewilligung ihres Pastoris aufgegeben, der Empfang sowohl als die Ausgabe fleißig angezeichnet werde, damit sie bey annahender Kirchen-Visitation von allem (wie vorhin gemeldet) richtige Rechnung thun, Rede und Antwort geben können.

Dannenhero sie auch, wann sie zu solchem Amt angenommen werden, zuvor Eydlich versprechen sollen, daß sie der Kirchen, wie auch der Armen, aus dem Armenkasten kommende Intraden, wie gemeldet, sorgfältig einfordern, richtig berechnen, davon nichts unterschlagen, auch damit also umbgehen wollen, wie sie es vor Gott und der Geistlichen Obrigkeit zu verantworten getrauen.

Cap. III. Von den Küstern, Schulmeistern, und Schulmeisterinnen.

Art. 1. Die zu Küstern, Schulmeistern und Schulmeisterinnen begehren angenommen zu werden, sollen vors erste einen guten ehrlichen Nahmen haben, von untadelhaften Eltern gebohren, auch ohne Verdacht einiger fundtbaren, gerichtlich überzeugter und abgestrafften groben Laster seyn. Darumb sie dann auch ehe und zuvor sie in ihren Dienst angenommen werden, gehalten seyn sollen, glaubhaftem Beweisthum ihrer Geburt und ihres Verhaltens, von dem Orth da sie gebohren oder gewohnet, auffzuzeigen; Worauff sie dann können angenommen werden; Weilen aber Unsere Küstere allhier zwey Personen vertreten, nemlich eines Küsterns, und Schulmeisters: Als sollen sie, wie Küstere, Eydlich zusagen, und versprechen, daß sie der Kirchen Bierath, nach der, ihnen hievon übergebenen Verzeichniss, wohl verwahren, nichts entfrembden, noch verderben lassen, die Kirche und Sacristey, nach vollendetem Gottesdienst fleißig verschließen, ihren Pfarrherren bey Auftheilung der heil. Sacramenten, und währenden Gottes-Dienst, ihrer Schuldigkeit nach, fleißig und gehorsamlich answarten wollen; Als Schulmeister aber, sollen die Küster dabeneben auch Eydlich versprechen, daß sie ihre Schüler, und Kinder zu allen Tugenden, zur Gottesfurcht und Andacht anführen, von denen Lastern und Sünden abhalten, und da sie gesündiget, gebührend abstraffen, auch sich dergestalt in Unterweisung der Jugend verhalten wollen, daß keiner über sie zu klagen einige Ursache haben möge.

Art. 2. Die Küster sollen auch in den Kirchen mit einem Nöchlein, unter währendem Gottes-Dienst, allzeit ihr Amt verrichten und answarten, auch niemahlen ohne des Pfarrherrns Vorwissen und Erlaubniss aus der Pfarre gehen, darneben einen andern, der in ihrer Abwesenheit dero Amt vertritt, bestellen.

Art. 3. Die Schulmeistere und Schulmeisterinnen sollen die Schul-Kinder, deren Elteren es vermögen, umb gewisse, und allhier bisher übliche billige Belohnung, die Armen aber, so gar nichts geben können, umbsonst, und zwar allen möglichen Fleisches, bey Verlust ihres Dienstes, unterweisen, und das so lange, bis sie den Catechismus von aussen ge-

lehrnet und wohl verstehen, auch das Evangelienbuch, und andere gedruckte Schriften vollkommenlich lesen können.

Nr. 3.

Zehntordnung, vom Jahre 1753.

Von Gottes Gnaden Wir Caspar Erwehlter und Bestettigter Abt des Kaiserlichen-freien Stifts Corvey, des heiligen Römischen Reichs Fürst etc. Fügen hiemit zuwissen allen und jeden Unseren Unterthanen und Landes-Einwohnern, sonderheitlich aber denen welchen es zu wissen nothig ist: Nachdemalen Unsere Herren Vorfahren Hochseel. und Christmilden Andenkens Weyl. Christophorus Bernardus Bischoff zu Münster und Administrator des Stifts Corvey, im Jahre 1666 den 17. May und Christopherus Abt und Fürst im Jahr 1683 den 14. Juny, ganz heilsame und der nothurst gemäße theils Erneuerte theils Verbesserte Behendt-ordnungen durch den Druck, und zwar auf die von denen Landständen gehane kräftige unterthänige Vorstellungen, und sonst vorgegangene reife untersuch- und überlegung des geheimen Raths in dem ganzen Stift und Fürstenthum fund machen zu lassen, bewogen worden, um so mehr, als fürst- und landesväterlichen Ambtshalber stäte billige Sorge dafür zu tragen ist, Wie bey dem sambtlichen geliebten Unterthanen alle Uebertretungen Göttlichen Gebots zu verhüten, die darauf folgende Ewige straffe von selbigen abzuwenden, in diesem mühseeligen Leben aber vermittelst Göttlichen seegens derselben gedeylisches aufnehmen Zeitliche nahrung und wohlfahrt möglichst zu befördern seyn; sodann aus Göttlichen Wort und Sazungen selbsten es sich veroffenbahre, daß unter andern deren Unterthanen theuren Obliegenheiten die richtige Aufführung des schuldigen Zehndtens für eine dergleichen ohnfehlbarlich mit zu achten seye; diesen allen gleichwohnen unangesehen, in ein und anderen Orten Unsers fürstlichen Stifts sich einige finden lassen, welche mit hindanzezung ihrer Zeit- und ewiger Wohlfarth besagten Edicten und Provinzial ordnungen mit unvollkommener abstattung des schuldigen Zehntens entgegen zu handeln, und die vorherige vermittelst öffentlich allezeit redender Gesäzen ab- und eingestellte missbräuche unter den schlechterdings nichts geltenden Vorwand (als wenn vorhemeakte vom Bischoffen Christophero Bernardo ergangene ausführliche Behendtordnung weder ordentlich verkündet noch beobachtet, sondern vielmehr dagegen eine Rechtsbeständige verjährung hergebracht worden wäre) gleichsam von neuem wieder einzuführen, sich ganz freuentlich Ummaßen, so wollten Wir hiemit bei der fördersamst genommenen Einsicht, daß sothane von denen bisherrigen Behendtordnungs-übertretteren zum etelen Schein angebrachte Entschuldigungen, als welchen in vorbesorgter Ordnung fürstens und Abtens Christophori de anno 1683 ohne hin genugsam und Sorgfältig vorgebautet worden, in keinerley weg gegründet oder platz greifend seyen, ja ehender auf eine der sachen bedachtsamme Erwegung gnädigst befunden

worden, daß alles, so darinnen enthalten, dem Göttlichen und Canoni-
schen Recht nicht allein durchgehends gemäß, sondern annehmen Unseren
Unterthanen vollenkommen erträglich seye, mithin die an einigen Or-
then Unser Stifts etwa eingerissene ordnungs widrige zehndt-
gebung nicht so aus der Zehndt-Herrn selbst eigener verwilligung ihren Ur-
sprung nehme, als darab, daß die Zehndten denen zehndtpflichtigen
Conductoribus, nemlich ganzen Gemeinheiten, oder einigen derselben
Einwohneren untergethan und Elociret zu werden pflegen, solche Con-
ductores aber die im Zehndtsammeln und Ziehen vorgeschriebene Arth
und anweisung entweder aus Nachsicht, furcht, oder aus selbstigen Ei-
gennutz nicht eingehalten haben, mit darnach erfolgender Vergeringerung
des Locagii zu der Zehndt-Herrn Höchsten Betrug und nachtheil ledig-
lich entstehen, mehr gedachte von unseren Vorfahren Bernard Christo-
pherus nicht minder Florentius Maximilianus und Carolus erlassene Zehndt-
Verordnungen ihres völligen Enthalts aus landesherrlicher Macht, und
Kraft dieses erneueren, erholen und respective auf folgende Arth und
weise erläuteren:

Imo. Erstlich: daß alle Gebunder, oder Docken, wo mit die Korn-
Häusse auf dem Acker bis zum einbinden gegen den Windt, und Regen
bedecket werden, aller orthen in Unserm Stift und Fürstenthum für
Zehndtbahr gehalten, das Zehndtgebundt von sothane Docken, es seyen
selbige groß oder klein, ohne unterschiedt nicht weniger als von allen
übrigen Gebunden oder garben der Zehndte gegeben, und denen Zehndt-
Herrn oder deren Conductoren und aufhebern zugiehen, abzuzehlen, und
auf zu sezen erlaubet und solche ihnen unweigerlich abgesolget werden
sollen. Womit dan folksam bey denen Zehndtpflichtigen der anlaß durch
aufrichtung vieler kleinen Haussen die Anzahl der darauf stehenden Do-
cken zu vermehren, und auf solche weise, da die Docken, wie das übrige,
in fructu seyndt, und einen Theil des gewachsenen aufzumachen, den Zehndt-
Herrn nach belieben seines nießlichen Zehndtbahren Kornfrüchten, son-
dern imgleichen von allen übrigen auf Zehndtbahren äckeren vorhandenen
gewächse, als Flachs, Hanf, Kraut, Rüben, Kohl &c. verstanden, und
auf selbige erstrecket haben wollen.

IIdo. Wir ordnen gleichfalls Zweitens, und wollen, daß einen je-
den Zehndt-Herrn oder dessen Conductoren und aufheberen erlaubet und
in derer willküriger macht gestellet seyn solle, auf einen jeden zehndt-
bahren stück landes entweder gleich voran von dem ersten oder von dem
zweyten, dritten oder vierten gebundt oder garben, auch wo, und an
welchem orth oder end des Ackers es ihnen belieben wird, mit Abzeh-
lung oder ausschüttung des Zehndtens den Anfang zu machen und das be-
fundene zehndtgebundt oder garbe zugiehen und auszunehmen, bevorab,
fals dem zehndtpflichtigen frei gestellet werden solte, dem Zehndt-Herrn
oder dessen Conductoren und Zehndt-Sammeln den anfang Vorzu-
schreiben, denenselben ohnschwer fallen würde, mit hinlegung der gebun-
den oder garben solche ordnung zu richten, daß jedesmahl das zehndte
gebundt oder garbe das geringst- oder schlechteste seye, mithin nach ei-
nes oder anderen gewissenloser Bosheit der Zehndtherr in schaden gesetzt
werde.

IIIto. Nachdem auch Drittens sich öfters begeben mag, daß die

äcker in viele kleine Stücke oder Morgen, und parcelen vertheilet werden, so dan ein Zehndtpflichtiger in einer Feld-Mark verschiedene zehndtbahre Stücke, wovon dem Zehndt-Herrn der zehndte gegeben werden muß' besitze, und selbige besahmet habe, als verordnen, ird, damit in solchen Beyden fällen mit abzehl- und aufzierung des Zehndtens kein nachtheiliger Betrug unterlaufen möge, sezen hiermit, daß von einem Stück Landes auf das andere, wan gleich wohlen selbigen in einer feld-Mark, legen, und einem zehndtpflichtigen insgesamt gehöret, auch in der nämlichen Gattung der Kornfrüchten sich befindet, ohne unterschied, ob so thane Stücke nächst bey oder weit von einander liegen, bis zum zehndten gebund, oder garbe gezehlet werden soll, also und dergestalt.

IVto. Daß Viertens daferne auf dem letzten Stück des zertheilet- und einem proprietario zugehörigen Landes keine zehn, sondern nur zwey, drei, vier, fünff, sechs, sieben, acht oder neun Gebunde oder Garben vorhanden wären, und der Zehndt-Samler solcher gestalt zum zehndten gebund nicht gelangen könnte, als dann von denen übrig bleibenden gebunden oder garben gleich wohlen der zehnte theil dem Zehndt-Herrn oder dessen aufsheberen ohne Contradiction ausgebunden, abgetheilet, und verabfolget werden solle.

Vto. Welches Wir auch fünftens in jenem fall also Verstanden und gehalten haben wollen, wann der zehndtpflichtiger nur ein einziges Klein- oder groses zehndtbare Stück Landes haben würde, worauf keine zehn gebund und garben Wachsen, oder auf welchen einige gebunde über die Zahl von zehn befindlich seyn, daß nemlich von dem darauf vorfindenden wenigen oder die Zahl von zehn übertreffenden gebunden oder garben der zehnte Theil gleicher gestalt abzutheilen und dem Zehndt-Herrn ohnweigerlich auszufolgen seyn und

VIto. Gleichwie sechstens dieses, so in vorstehenden Sphis verordnet ist, aus der selbstiger Eigenschaft des zehndt-wesens herfließet; indem juxta regularem Decimorum naturam dem Zehndt-Herrn die zehnte portion aller auf dem zehndtbaren Acker gewachsenen Früchte nach anweisung allen Rechtns ohnvernämlch zustehet, hierum so sollen alle Zehndt- Conductores und Sammlern, zumahlen, wan dieselbe zehndtpflichtig seynd, dieser Verordnung, und zwar mit Zehl- und Aufzierung des zehndten gebunds und Spho 2do sodann mit aufzehlung von einem Stück Landes auf das andere in einer Feld-Mark und jeder Gattung der Früchten eines zehndtpflichtigen, wie Spho 3to fort mehr mit abtheil- und aufz-bindung des von denen überbleibenden gebunden und garben, wie Spho 4to et 5to vorgeschrieben ist, ohne einige Nachsicht und unterschlagung, bei Vermeidung willküriger schwerer Straffe nachleben, und, daß sie solches getreulich thuen und verrichten wollen, bei anrechnung des zehndtens dem Zehndt-Herrn mit Verpfändung ihrer Hab und Güter Stipulato anloben, hingegen,

VIIimo Siebentens alle und jede zehndtpflichtige Unterthanen, welche in also erklärter verstattung des an und auszehlens, und in Verabfolgung des von denen übrig bleibenden gebunden gebührender Zehndten theils sich weigerlich stellen, oder auch thätlich widersehen würden, jeden orths-Obrigkeit von dem Conductore und Zehndt-Samler sofort angezeigt, auch darauf ohn verzuglich mit einem Thaler für jegliches ge-

bundt ohnnachlässigen Strafe, oder, da es nöthig, und es denen Wider-
söhigen an Geld gebricht, in so lang mit einem Civil-arrest belegt wer-
den sollen, bis daran sie das geweigerte, oder entführte, dem Behendt-
Herrn nebst obiger strafe zurückgegeben haben werden.

VIIIvo. Und damit Achtens der vollständige Behendte destofüglicher ohne unterschleiß und verschlag vorerklärttermassen ausgesetzt und erhö-
ben werden möge, wollen und verordnen Wir ferner, daß von dem Be-
hendtbahren Lande keine Früchten abgeführt, und eingeschauert werden sollen, bis vorhero von dem Behendt-Herrn oder dessen Conductoren und darzu angewiesenen Behendt-Sammeln, der Behendte abgesetzt, und ausgezehlet seyn wird; damit aber auch hingegen nach möglichkeit verhütet werde, daß nicht etwa durch entstehendes ungewitter, oder sonst zufällige Begebenheiten die Kornfrüchte auf dem Acker Beschädigt, und gar verdorben, die zehendtpflichtige auch durch alzulange verweilung der ab- und einfuhr ihrer Früchten sowohl in übriger feldarbeit, als andere verrichtungen ihrer obliegenden oeconomischen geschäften von denen Be-
hendt-Herrn oder derselben Conductoren, und angeordneten Behendtsam-
meln fahrlässig, oder mutwilliger weise nicht verhindert werden; so ord-
nen und wollen Wir, daß, sobald die Kornfrüchten auf dem Acker ge-
bunden seynd, und der Behendtpflichtiger solches dem Behendt-Herrn
oder Sammler kund gemacht, und um abzehl- und aussetzung des Be-
hendtens erfucht haben wird, daß alsdan derselbe alsofort und läng-
stens innerhalb 24 stunden den Behendten abzuzehlen und auszusetzen
schuldig, in dessen entstehung aber denen Behendtpflichtigen hiermit er-
laubt seyn solle, den Behendten selbst auszusezen, und mit dessen Hin-
terlassung seine übrigen Früchten von dem zehendtbaren Acker ab- und
nacher Hauf zu fahren; welchen fals dem Behendtpflichtigen, oder dessen
dazu gebrachten Leuten völliger Glaube beizumessen ist, daß der Be-
hendte richtig ausgesetzt seye, noch dabei kein Betrug oder Verkürzung,
begangen worden; nachdem sich auch

IXno. Neuntens an vielen orthen begeben hat, daß von zehendt-
bahren Ländereyen und äckern ohne des Behendt-Herrn Consens und Be-
willigung die zehendtpflichtige ansehentliche stücke abzureisen, und daraus
garten, Wiesen und Weiden zu machen, sich unterfangen, mithin das
gut- befindende zu des Guts-Herrns ansehentliche vernachtheiligung und
des derselben competirenden Behendtens unternehmen, als wird solches
bey straff von 10 Goldgulden, und darben neben von jeder Orths-Obrig-
keit verfügenden Einreissung des widerrechtlich angemachten zuschlags kraft
dieses inhibirt, denen zehendtpflichtigen gleichwohlen, als solcher etwa
würklich vorhandener nutzen etwa gereichiger zuschlägen halber sich vor-
läufig mit ihren Behendt-Herrn abzufinden, mit denselben sich eines mit
den abgang des zehendtens Proportionirt anschlagenden jährlichen ander-
wärtigen praestandi zu vergleichen, wo annebenst, falls einiges Wiesen-
wachs oder ein Hudegrund, so erweislich dem zehendtbahren Land gehö-
rig untergepflüget und besammet worden, sollte dem Behendt-Herrn, al-
ler rechtlicher erfordernus nach, den Behendten aus zuziehen bevorbleiben,
allermassen nun

Xmo. Behentens all obiges in den Rechten, Billigkeit und dem Ent-
halt derer bis hierzu ergangenen vielfältigen Landes-Herrlichen Edicten

hestens gegründet ist; so sezen, ordnen und wollen Wir, daß dagegen keine widrige gewohnheiten oder verjährungen, ohne Unterschied (ob solche von des Behendt-Herrn, dessen Conductoren, oder Behendtaufhebern unachtsamkeit, Connivenz, oder fahrlässigkeit eingeschlichen, oder auch durch der Behendtpflichtigen, derselben Conductoren, und gebrauchter arbeitern eigene That, und verweigerte überklärte richtig- und vollständige abfolge, und entrichtung des Behntens, oder sonst in andern Wege entstanden zu seyn angegeben, auch erwiesen werden wollte:) in einigen Betracht kommen, sondern selbige vielmehr, als ärgerliche corruptiae, und wider die Vorschrift des Landesherrlichen Gesetzes eingerissene verbotene Missbräuche hiemit aufgehoben, cassirt und gänzlich eingestellt seyn, auch niemand damit zu erlangung eines Richterlichen Vor- endbescheids bei denen gerichteren gehöret, sondern, da ein oder ander für sich, oder für einen Dritten, oder im nahmen einer ganzen Gemeinheit, solche vermeinte widrige Gewohnheit, observanz oder verjährung agendo vel excipiendo anzuziehen sich unterstehen würde, derselbe damit vom Gericht ab und zur ruhe verwiesen werden solle; inmassen

XImo. Wir dan auch Eylstens erklären, und verordnen, daß furo- hin in Unserm Stift und Fürstenthum per quoscunque actus et qualem- conque tempus etiam immemoriale, wider gegenwärtige Unsere Landss- Herrliche Verordnung keine Gewohnheit, noch verjährung zu künftigen Zeiten jemahls gestattet, sondern alle diejenige, welche dagegen freveln, und hiernächst über kurz oder lang auf eine erseßene gewohnheit, ural- tes herbringen und vollendete verjährung sich beziehen mögten, pro de- fraudatoribus et malae fidei possessoribus angesehen, und wider sie zu wichtiger abführung des vollen Behendtens via executiva tam quam su- per re judicata verfahren werden möge, und solle;

XIImo. Zwölfstens Wir nicht allein alle gegen diese Verordnung heimlich oder öffentlich anmassende actus per Decretum irritans hiemit pro infectis erkläret, und denenselben alle Würfung sowohl ad incho- andum als Continuandum aut complendum cujuscunque etiam centena- riae aut immemorialis praescriptionis tempus gänzlich entzogen, und al- len Unseren nachgesetzten Gerichteren darauf in allen bei Ihnen etwa bereits rechtshängigen, oder hiernächst befangenden Streitsachen in judi- cando ohnverbrüchlich zu halten, alles ernstes eingebunden haben wollen, sondern annehst

XIIIto. Gebieten Wir Kraft dieses, daß (weilen mannigfaltig verspöhret worden, daß der von denen Behendt-Samlern ausgesetzte Behendte durch die Feld-Diebe nächtlicher Weile geschmähleret oder gänz- lich weggestohlen, und darunter, wegen der dergleichen Feld-Dieben bey denen Jahrgerichteren ansehender leidentlicher Geld-Buß, ohngescheuet fortgeschritten werde) hinführo in dem Fall, wo einer auf die Beschmäh- lerung, oder Diebische wegnehmung der ausgesetzten Behendt-Gebunden, es seye solches viel oder wenig, betreten, oder dessen durch Beweis überführt würde, selbiger nebst ersezung des Schadens, wenn der Diebstall nicht so groß ist, daß selbiger für sich in die Criminalitaet ein- schlaget, zum ersten mahl in den Karn auf ein viertel Jahr, und das zweite mahl auf ein halbes Jahr, ad operas publicas abgeliefert, das Dritte mahl aber mit dem Pfahl beleget, auch demnächst bei weiters

attentirender solcher unthat des Landes Verwiesen, oder befindenden Dingen nach, mit der ewigen gefängnus Bestrafet werden solle; und da

XIVto. Vierzehendtens, was eigentlich den Flachs anbelanget, Wir hieselbst annoch etwas zu bemerken für nothdürftig erachten, so wollen und befehlen Wir ernstlich, daß vor abbringung des an jedem orth gewachsenen Flachsес die Vögte an unsere Fürstliche Cammer eine accurate Specification der Morgenzahl einbringen sollen, damit darnach erkennt werden könne, ob es vortheilhafter seye, den Flachs-Behendten in natura zu ziehen, oder sich mit Gelde solchen bezahlen zu lassen.

XVto. Sobald nun das Korn zusammen in die Behendt-Scheuren eingefahren worden, solle zum Dreschen die Veranstaltung gemacht, darzu von Unserer Cammer die Dreschers angenommen und alles nöthiges Verordnet werden; denen Vögten aber wird mit eins Verbotten, ohne Vorwissen Unserer Cammer auch das geringste darunter vorzunehmen, es wäre dann, daß ihnen Darzu besondere Ordre ertheilt worden, weniger durch ihre eigene Leute, Knechte, Mägde, oder Kinder etwas Dreschen zu lassen.

XVIto. Wan die Kornfrüchte eingescheuret werden, sollen die Behendt-Sammelers, Behendt-Wagen, und Vögte, ein jeder ins besondere, die Specification deren in die Behendt-Scheuren eingefahrenen Gebunden, auch in welcher Gattung des Korns selbige bestanden, getreulich an Unsere Cammer einbringen, wobei zugleich die Behendt-Sammelers, und Behendt-fahrers ihren Lohn zu gewärtigen hätten.

XVIIto. Denen Vögten seynd die Schlüssels zu den Behendt-Scheuren auf ihr Eyd und Pflicht anvertraut, diese hingegen sollen nicht befuegt seyn, weder ihren The-Frauens, Kindern, Knechten, Mägden, weder Verwandten, selbige hinwieder an zu vertrauen, sondern falls nothwendige Verrichtungen in denen Behendt-Scheuren vorkommen, hätten die Vögte selbsten solche zu Bewerkstelligen, auch Wird

XVIIIto. Denen Vögten hiemit nachdrucksamst Verbotten, und zwar auf ihr Eyd, kein Korn, Kaafe, und stroh aus den Behendt-Scheuren nacher Haß zu schleppen und sich solches eigenthätig zuzueignen, noch weniger daraus Korn zu verlehn, stroh zu verkaufen und denen Pferden, welche das Behendt-Korn eingefahren, futter aus der Behendt-Scheuren, nach geschehener fuhr, vorzulegen, es seyen Linsen, Wicken strohwerk, oder sonst ander futter.

XIXto. Solle keinem Vogt erlaubt seyn, bei nachlicher Zeit in die Scheuren zu gehen, dieses oder jenes Darinnen zu verrichten, sondern müßte solches bey hellem Tage geschehen, damit dieselbe in keinen Verdacht gerathen, sofort dadurch widrige Nachreden enthoben bleiben.

XXto. Wan zum Dreschen der anfang gemacht worden, solle jedes orths Vogt darauf fleißig acht geben, daß nichts verunrathet, sondern das Korn insgesamt wohl zusammen geheget, und nach beschehenem Dreschen das ausgedroschene in gegenwart der Drescher gestrichen, und von ihnen ausgemessen werde, wobei Dann die Dreschers angewiesen werden, auf einen Kerb-stock zu schneiden, was täglich aufgemessen worden; die Vögte aber haben alles zur Rechnung zu sezen.

XXIto. Und weilen gemeiniglich die Dreschers ihres bedürftigen stands halber den verdienten Lohn nicht lang zurückstehen lassen, folg-

lichen die Zeit dahin nicht abwarten können, bis alles ausgedroschen worden, die Schluss-Rechnung formiret, und somit der völlige Lohn auf einmahl bezahlet werde, so haben die Vögte alle 14 Tage einen Schein zu geben, wieviel die Dreschers verdient haben, und darmit einen der selben an Unsere Cammer zu schicken, welcher für sich und die übrigen die Zahlung des verdienten Lohns empfange.

XXIIIdo. Nach vollendetem Dreschen haben die Vögte davon an Unsere Cammer die behörige anzeigen zu thun, welchem vorgängig zur Abrechnung ein sicherer gelegentlicher Tag benennt, in Beyseyn deren Vögten und Zehent-Sammlere solche aufgenommen und der rückständige Lohn entrichtet werden solle.

XXIIIIdo. Einem jeden Vogt solle ein klein Papier zusammengeschäftet werden, worinnen das ausgedroschene und vor und nachher Corvey gelieferte Korn genau daselbst annotirt, und dadurch sofort die abfolge des Korns von den Vögten justificirt werde.

XXIVto. Wird denen Vögten bey hoher straf Verbotten weder Korn, weder Lang- noch Kurzstroh, ohne zuvor dazu gehabten Befehl, zu verkaufen; mithin keinen Habern Unsern Pferden verabfolgen zu lassen, es wäre denn, daß solches specialiter anbefohlen worden.

XXVto. Auf den Dörfern, wo Zehent-Scheuren und zugleich Herren-Schäffereyen seynd, wird denen Vögten scharf eingebunden, den Schäffers für die Hämme und Schaffe zwar das nöthige futter täglich abzureichen, inzwischen aber alles wohl verschlossen zu halten, damit denen Schäffers kein Weg offen stehe, darmit nach Belieben Disponiren zu können, sondern mit demselben, es seye für futter, was es wolle, Haupthalterisch umbgegangen werde.

XXVIto. Weilen dan auch verschiedene Klagden einkommen, daß die Vögte sowohl Spann- als Hand-Dienste ohne vorherig behörige anzeigen und Erlaubnis, sondern nach eigenem Willen und wohlgefallen hin und wieder brauchen, so wird ihnen solches hiemit bei Vermeidung willküriger Straf Verbotten, und falls Dienste nothwendig gebraucht werden müsten, alsdann solle dieses vorhero gemeldet, und darzu die Verstattung begehret werden.

XXVIIto. Die Vögte sollen auch alle Jahr auf der Lands-Receptur die Spann-, Hand- und Beisitzers-Dienste getreulich einbringen, damit der Zuwachs oder abgang derselben erkennet werden könne.

XXVIIIto. Wan von Uns, Unserer Cammer oder sonst Nahmens Unserer denen Vögten Befehler zugeschickt werden, sollen solche nach der Litter beobachtet, und exquiret, nicht aber eigenhätig denen mansis debitoribus dilatio gegeben werden.

XXIXno. Ist von Unserer Cammer des Dreschens halber die Generalordnung gemacht worden, daß jeder Drescher täglich zwanzig Gebunde, es seye die Gattung des Korns, wie sie wolle, in Unseren Zehent-Scheuren dreschen, und darauf fünf Mgr. (obwohl in anderen orthen Unsers Stifts nur für zwanzig Gebunde $4\frac{1}{2}$ Mgr. zu Bezahlten hergebracht worden) zum Lohn gewärtigen und bekommen solle, würden aber ein oder anderer unter den Drescheren sich hierzu nicht verstehen, sollen solche entlassen, und an deren statt andere aufgenommen werden.

XXXmo. Wan nun von Unserer Cammer diesem oder jenem auf-

getragen wird, die Zehent-Scheuren zu visitiren und das Dreschen einzusehen, und darbey dan wahrgenohmen würde, daß ein unterschleiß geschehe, oder daß sonst das Korn nicht getreulich und völlig aus den gebunden gedroschen worden, so sollen die Bögte, als welche die obsicht und inspection über die Zehent-Scheuren haben, den befinden nach dafür Bestrafet werden.

XXXImo. Schließlichen aber, damit Niemand mit der unwissenheit dieser Unserer Lands-Herrlichen Verordnung sich entschuldigen könne, soll sowohl selbige behöriger Orthen verkündet, und affigirt, als auch davon ein oder zwei Exemplaria deren Parochis loci zu gemessener verwahrung übergeben, mithin ernannte Verordnung alle Jahr umb die Zeit, wo die Behendtens Verpachtet werden, und die Verndte den Anfang nehmen will, von allen Canzlen öffentlich abgelesen, und von neuem publicirt werden. Urkund Unserer Eigenen Hand-Unterschrift, und vorgedruckten Insiegels. Gegeben auf Unserer Residenz Corvey, den 17ten Septembris im Jahr 1753.

Caspar.

Nr. 4.

Ladung an alle Vasallen zur Lehns-Erneuerung 1758.

Wir ic.

Entbieten allen und jeden, Uns und Unserm Stift angehörigen Vasallen, Fürsten, Graffen, geist- und weltlichen Praelaten, Herren, Edel-Leuten, Bürgermeistern, Bürgern, gemeinen Unterthanen, und sonstigen allen anderen Uns verwandten Lehn-Leuten, was Würden, Wessen, Standes oder Condition sie sind, niemand ausbeschieden, Unsern respective freundlichen Dienst, Gruß, geneigten Willen, Gnade und alles gutes, und fügen denenselben hiemit insgemein, auch samt und sonders zu wissen: Nachdem Wir nach tödtlichem Hintritt des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Caspar weyl. Abten des Kaiserlichen freyen Stifts Corvey ic. christmilder Gedächtniß durch sonderliche Vorsehung Gottes den 6ten Martii dieses Jahres durch eine einhellige Wahl zum Haupte und Abten bemelten Stifts Corvey ordentlich und rechtmäßiger Weise erwählt, solche Wahl auch von Päpstlicher Heiligkeit approbiert worden, und sich dann Rechts- und Gewohnheitswegen geziemt und gebühren will, daß ein jeder, der Land und Herrschaft, Rente, Gülte, Güter, oder anders von Uns, und Unserm Stiftte zu Lehn träget, dieselbe, wie sie von Alters, Rechts- und Gewohnheitswegen dabeigewesen, erseffen, und hergebracht, von Uns mit abstattung gewöhnlicher Lehnspflichten und Gydten, recognoscire, und empfahe, mithin Wir der Nothurst zu seyn erachtet, obbesagte Unsere Lehnleute zu sothaner recht- und gewöhnlicher Renovation, und wieder-empfahung solcher von Unserm Stift zu Lehntragender Güter, auch zu abstat- und leistung gebührlicher Lehnspflichte zu beruffen, und vorzubeschieden: Solchem

nach haben Wir pro speciali Termino gemelder Lehnß-Renovation, und Empfängniß, drey nach einander folgende Monaten, als nächstkünftigen Monat des herannahenden Zahrs 1759 Januarium, Februarium und Martium, ausgesehen, und angesehen; derowegen, und damit sich künftig niemand füglich, und mit Recht entschuldigen, oder Unwissenheit halber zu beklagen haben möge, so citiren, erforderen, und laden Wir hiemit, und Kraft dieses, alle und jede obbenannte Unsers Stifts Vasallen und Lehnß-Leute, was Standes, Würden, auch wo dieselbe etwa gesessen sind, oder sich aufhalten mögten, in der besten und beständigsten Weise, und Gestalt, wie solches von Rechts- und Gewohnheitswegen am kräftigsten geschehen soll, kan oder mag, daß sie in obbeschriebener drey monatlicher Frist, welche vom 1sten besagten Monats Januarii den Anfang nehmen, und den 31. Martii sich endigen soll, Wir auch dieselbe einem jeden hiemit Peremptorie ansehen, auf Unser Residenz alhier, für Uns, oder Unseren verordneten Lehn-Richteren und Räthen in eigener Person, oder durch ihre genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre habende Jura Feudalia, dadurch sie sich zu solchen Unsern, und Unsers Stifts Lehn-Güteren berechtiget zu seyn vermessen, neben den ältest- und jüngsten Lehn-Briefen, und erhaltenen letzten Original-Muht-Bettelen, auch umständlicher Designation der Lehn-Pertinentien, und Stücken, wo, und wie dieselbe eigentlich in ihren Limiten belegen, was davon veralienirt, was für bewilligte und unbewilligte Schulden darauf hassen, und wer sie anjezo im Besitz, quo titulo habe, sub poena Caudicitalis et juris einbringen, und einlieferen, auch was bey letzter Investitur ein oder andern zu thun auferlegt, daß demselbigen schuldige Parition geleistet seye, dociren, und darauf also bald, entweder prævia solemnum præstatione die Lehn würcklich wieder empfangen, oder aber befindenden Dingen nach gebührenden Bescheids gewärtig seyn sollen. Welcher oder welche nun in genannter Zeit ausbleiben, und sich zur Lehn-Renovation nicht angeben, auch sonst obiger Unserer Verordnung in ein- oder dem anderen Stück nicht nachkommen würden, wider den, oder dieselbe, wollen Wir als Lehn-Herr, zu Handhabung Unser und Unsers Stifts Lehn-Gerechtigkeiten zu denen Lehn-Güteren, mit gebührlicher Privation, und sonst wie es sich nach Lehn-Recht und Gewohnheit gebühret, verfahren. Zu Urkund alles dessen haben Wir diesen offenen Anschlag eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Fürstlichen Secret bedrucken lassen. So geben auf Unser Residenz Corvey, den 4ten December 1758.

(L. S.)

Philipp.

Nr. 5.

Forstordnung von 1760.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden Abt des kaysерl. freien Stifts Corvey, des H. R. R. Fürst rc.

Demnach Uns durch verschiedene Klagen missfällig zu vernehmen gewesen, wie daß nicht allein die unter weyl. Arnoldum des hiesigen firstl. Stifts Fürsten und Abten im Jahr 1650 rühmlichst erlassene Holz-Ordnung nicht mehr observiret, sondern sich viele Missbräuche, und Unterschleife hervor gethan haben, wodurch dann Unserem Gehölze das größte Verderben, und Verwüstung zugezogen werden muß; diesem aber in Zeiten vorzubiegen, haben Wir für nöthig erachtet, gegenwärtige Holz-Verordnung zu verfassen, und damit keiner einige Unwissenheit vorschützen möge, so fort jedermanniglich sich darnach richten, und für Schaden hüten könne, in allen Dorffschaften publiciren und bekand machen zu lassen. Verordnen und befehlen dahero: Erstlich, allen und jeden Unsern Unterthanen, Conductoren, Müllerern, auch allen denen, welchen aus Unseren Waldungen, und Gehölz, Holz zu holen erlaubet wird, bey Straff 5 Goldgulden, daß ein jeglicher, so aus Unseren Forsten Holz zu holen gedenket, sich frühzeitig bey dem Förster dasiger Forst gehörig melde, und das zu hauende gebührend anweisen lasse, und dieses ohne Ausnahme, es sey stehend oder Lager-Holz, es sey zum Herrn-Dienst, oder zu seinem eigenen Gebrauch, oder worzu es immer gebraucht werden soll. Denen Försteren hingegen wird unter vorgedachter Straf, auch bey Verlust ihres Dienstes gleichfalls schärfest eingebunden, nichts anzeweisen, als was von dem von Unserentwegen dazu gesetzten Oberforstmeister mit dem gewöhnlichen Mahl- oder Wald-Hammer angeschlagen ist. Sollten aber einige Unsere Unterthanen einiges jungen Holzes (weilen dergleichen nicht wird angeschlagen werden, noch dem Förster vor sich auszuweisen erlaubt ist) entweder zu Krippen, Latten, Pfählen, Braecken, Dringell-Flechten bedarfliches Holz bedürftig seyn, so sollen selbige sich bei dem von Uns angeordneten Oberforstmeister entweder allhier zu Corvey, oder wann derselbe in der Gegend im Walde sich befinden wird, schuldigster massen melden, und alsdan ihre Nothurst, wann selbe vor gründlich erkand wird, gegen billige Bezahlung erlangen, Unsere Förster sollen dabey gehalten seyn, wan Holz begehret und verabsfolget wird, jederzeit selbst ins Holz mitzugehen, und denen Leuten daß anbegehrte Holz zu designiren, ohne einen andern für sich zu schicken, oder die Leute allein ins Holz fahren, und ohnangewiesen hauen zu lassen. Weilen aber die Förster nicht zu allerzeit, oder Stunde im Walde seyn, auch nicht einem jeden insbesondere aufzwarthen können, so wird unter oben bemeldeter Straff allen und jeden hierbey nachdrücksamst anbefohlen, die gewöhnlichen Holz-Tage zu halten, und außer diesen weder mit Schlitten noch Wagen sich im Holze finden zu lassen.

Zweitens, ergehet an Unsere Förster die ernsthafte Ansinnung, und Landesherrlicher Befehl, wann selbige Unseren Unterthanen nötiges Holz, es seye Brenn- oder Bedürff-Holz ausweisen, bey vermeidung mehrbezruhrter Straffe vor einen Büchen-Stamm nicht mehr dan 4 Mgr. zu nehmen. Würden nun ein- oder ander einzelne Fuder ad eins, zwey oder drey verabsfolget werden, so solle selbigen nicht mehr als vor ein jedes Fuder 1 Mgr. Bezahlet werden. Was das Eichen-Holz anbelangt, da wären vor einen Eichen-Stamm, welcher zu 1 Thlr. oder darüber wird verkauft, nicht mehr dann 4 Mgr. und vor einen Stamm, welcher unter 1 Thlr. angeschlagen wird, 2 Mgr. zu entrichten.

Drittens, wird allen und jeden Unseren Unterthanen unter anfangs bemerkter Straff, das zu ihrer Nothurst angewiesene Holz, es seye Eichen oder Büchen, einem anderen zu geben, oder zu verkaufen, oder sonst auf einigerley Art damit zu handelen verbotten (es geschehe solches an Christen oder Juden inn- oder außerhalb des Dorfs oder Landes), sondern zu seiner eigenen Bedürftigkeit, als zu welchem Ende es angewiesen wird, zu gebrauchen. Imglichen wird keinem gestattet, das etwa zur Nothurst des Hauses oder Baues erhaltene Holz zu Dielen, Bohlen, oder andere dergleichen nicht höchsthöthige Sachen anzuwenden.

Viertens, haben die Förster genau dahin zu invigiliren, daß niemand, welcher annoch Holz im Walde liegen hat, etwas frisches aufs neue angewiesen werde, ehe und befohr selbiger das annoch liegende Holz abgeholet, und nacher Haus habe fahren lassen.

Fünftens, wird denen Schmieden anbefohlen, wann ihnen Holz zum Kohlen verabfolget wird, so viel als möglich die alte Kohlstätte zu halten, und keine neue zu machen. Denen selben wird auch unter vorgesetzter Straffe untersaget und verbotten, Kohlen in dero Namen für andere zu brennen oder zu verkaussen; nicht minder haben selbige wohl darauf Acht zu geben, damit durch das Feuer des Kohlens kein Schade im Walde entstehe; wie dann auch der gleichmäßige Befehl ist, daß kein Hirte oder sonstiger Unterthan Holz, es sey stehend oder liegend, anzustecken, und solches zu Aschen zu verbrennen sich einfallen lassen.

Sechstens, wird das stümpfen der Eichen und Büchen-Bäume, wie auch das Eicheln- und Buchlesen, wann Gott uns Mast bescheren wird, auf das scherfeste verbotten.

Siebtens, und lezlichen, werden die Förster ihres Amtes erinnert, und zwaren bei Verlust ihres Dienstes, niemanden, er sei wer er wolle, zu übersehen, sondern alle Excessen getreulich anzugeben, auch jederzeit so viel möglich auf das Holz genaue Aufsicht zu haben, und wollen wir auch, daß unter denselben eine aufrichtige Einigkeit seye, und so einer oder ander einen Schaden in des anderen Forst geschehen zu seyn bemerkt, siehet, oder höret, alsdann soll selbiger es demjenigen Förster, in dessen Forst sich der Schade geäusert, alsbald freundschaftlich melden, damit er die Thäter aussönschen, und das Gehölz vor fernerem Schaden künftig hüten könne.

Damit nun diese Unsere Verordnung, welche Wir auf das genaueste gehalten zu werden ernstlich nochmahlen befehlen, niemanden verborgen bleibe, so ist unsere gemessene Willens-Meinung und ausdrücklicher Befehl, daß gegenwärtige Holz-Ordnung nicht allein anjezo in allen Dorfschaften publiciret, sondern auch bey denen Landgerichten alljährlich der versammelten Gemeinheit vorgelesen, und (auf daß niemand der Unwissenheit halber einige Entschuldigung vorgeben könne) dessen schuldiger Beobachtung erinnert werde; zu dem Ende dann einem jeden Unseren Forstbedienten ein besonders Exemplar hiervom zugestellet werden solle. Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille, und ernstlicher Befehl; zu dessen Urkund haben Wir solches eigenhändig Unterzeichnet, und mit Unserem Fürstl. Secret Insiegel bedrucken lassen. So geschehen in Unser Residentz Corvey, den 9. Octbr. 1760.

(L. S.)

Philipp.

Nr. 6.

Land-Verordnung von wegen Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Corvey gesetzte und auf denen jährlichen Landgerichten publicirt werdende Verordnungen, von 1762.

(Auszug.)

1stens. Wird ein jeder sehr gewarnt, das feuer wohl undt sorgfältig in acht zu nehmen; maßen durch dessen vernachlässigung offtmahlen stadt und dorffer zum größten verderb und unglück der einwohner zerstöhrt und in die asche geleget worden; weshalben dan

2tens. Derjenige, welcher im hausse bey dem feuer, oder in der stube bey dem offen flachs dorret, oder des nachts bey dem licht solches brechet etc. oder sonst es in- undt bey gefährlichen örteren als backofen-etc. zum dörren verwahrlich niederlegt, soll verfallen sein in eine straf von 5 goldgulden.

3tens. soll niemand weder zu haus, noch auf der straße toback rauschen ohne deckel auf der tobacks-pfeife bey 1 goldfl.

4tens. wird befohlen bey den dreschen oder fitterschneldern, und dergleichen arbeit sich des tobacks-rauchens gänzlich zu endhalten bey straf 1 goldfl.

5tens. soll eine jede gemeinheit nöthige feuer-leitern und haken, um sich deren im fall der noht bedienen zu können, stähts im fertigen stand halten, bey strafe 3 goldgulden.

7tens. Ist bey schwerer geld- oder auch leibs-strafe verbotten, wild zu schießen, undt soll derjenige, so einen wild-schützen denuncirt, nebst verschweigung seines nahmens 5 reichfl. als ein geschänkt zu gewertigen haben.

16tens. Wer sich gelüsten laßet, durch eines anderen acker, wiesen, und gründ, wo kein ordentlicher weeg hergeht, zu fahren, zu reiten, oder zu gehen, ist wegen des ersteren in 1 goldfl., wegen des zweiten in 18 gr. undt wegen des dritten in 9 gr. strafe fällig.

19tens. Niemand soll sein Vieh einseitig hüten und weiden, sondern ein jeder soll selbiges vor den gemeinheitshirten zu treiben gehalten seyn bei 1 goldfl. strafe.

20tens. Der des andern zäume oder hecken zerhauet und verschleppt, verfällt in 1 goldfl. strafe.

21tens. Keiner soll in die Forellen-bäche flachs legen und rotten, bey 5 goldfl. strafe.

24tens. Der außer dem Dorf ein hund bey sich hat, oder laufen laßet, welchen kein Knüppel angehendet ist, wird gestraft mit 1 goldfl.

Nr. 7.

Holzverordnung vom Jahre 1781.

Nachdem wir etliche Jahr viele unordnung und mängel auf unsrerem hohen gehölze und fast in allen Forsten wahrgenommen, auch unsre waldungen dermaßen schon beschädiget, und verwüstet, daß wosfern demselben länger zugesehen werden sollte, in die lange an Holz mangel erscheinen würde, als haben wir um so vieler unordnungen und andern inconvenienzen, so viel immer möglich vorzubauen unsren Oberforstmeister an die strackste und genaueste befolgung Nachstehender puncten anweisen und somit gnädigst verordnen wollen, daß

1stens derselbe genau achtung gebe darauf, daß alle Forstbediente in Eyd und pflichten genommen werden, auch gute und vertraute leute sind, und denselben ernstlich auferlege und einbinde, fleißige aufficht des waldes zu haben, ohne sein vorwissen kein fruchtbare holz zu verweisen, sondern diejenige, so um holz zum bau oder sonst anhalten, an ihme zu remittiren.

2tens soll kein Eichen- oder Büchen-holz mehr als zweymahl im Jahr, nemlich im November und May, damit die loe nicht ganz zum unguten komme, von unsrem Oberforstmeister angewiesen werden, wer mithin von unsren Unterthanen (dan an ausländer soll fernerhin kein Eichen-holz mehr verkauft werden) bauholz benöthiget ist, selber hat sich in dieser zwischenzeit frühzeitig zu melden. Da aber

3tens denen gemeinheiten selbsten mit daran gelegen, daß die holzung nicht unnöthig ruinirt werde, so hat derjenige, so bauholz bedürftig, seine nothdurft fordersambst dem ortsvorstehere und voigten der gemeinheit anzuseigen, diese geben demselben, nach genommener einsicht und genommen genauen überschlag, was und wie viel er benöthiget, hierüber ein zeugniss an den Förster, welcher dieses genau zu annotiren, und 14 tag vor der nächsten anweisung unsrem Oberforstmeister zu behändigen hat, welcher sodann fodriß

4tens die forstrestanten nachzusehen, undt wan ein oder der anderen von den neuen Supplicanten annoch in dem forstregister schuldig ist, denselben mit seinem gesuch ganz ab, oder nicht anderst als gleich für baare bezahlung das nöthige holz anzuweisen hat, Es wäre dan, daß aus denen Registris zu ersehen, daß derselbe von Jahr zu Jahr durch einen merklichen abtrag sich seiner schuld ohne anmahnung zu entledigen, beslossen hätte, denen übrigen aber, welche in der forst nichts schuldig, wan sie alles auf einmahl zu bezahlen unvermögend seyn solten, können wir leyden, daß nach zahlung der halbscheid des verlangten Holzes ihnen wegen der übrigen Halbscheid von unsrem Oberforstmeister nach maßgab der schuld leidentliche Termine festgesetzt werden. Wan aber

5tens. das von unsrem Oberforstmeister angewiesene holz bey der nächstfolgenden anweisung nicht aus dem wald fort ist, so ist selbiges ohne ferner anmahnung der Förster wieder anheim gefallen, es mag bezahlt seyn oder nicht, weilen wir wahrgenommen, daß in unsren forsten noch

Prov.-Recht v. Paderb. u. Corv. III.

von vor 10 und mehreren Jahren angewiesene Bäume liegen, und faul werden. Eben so gelten die von unserem Oberforstmeister ausgestellte brennholzzettel nicht länger als vier Wochen, in welcher Zeit selbe an den Förster müssen abgeliefert werden. Ferner ist

6tens demjenigen unser Unterthanen, welcher das zu seiner nothdurft angewiesene bauholz an einen andern verkauft, das demselben noch zurückgebliebene holz nicht allein stündlich zu confisciren, sondern ihm auch wegen dem verkauften von jedem reichsthaler was das holz werth, drey goldgulden strafe von unserem Oberforstmeister festzusehen, undt ohne einige rücksicht zu exequiren.

7tens sollen von unserem Oberforstmeister in Zukunft keine einstämige Eichen, Balken und sparen, welches gar zu schädlich ist, und welche jederzeit in der Nachbarschaft zu Holtzminnen für billigen Preis zu haben sind, mehr angewiesen werden. Da aber auch

8tens Nach eingezogener erkundigung, erfahren, daß dadurch unsren unterthanen kein nützen zufließe, wan, wie wir bisher geglaubt haben, denen wagener und schmieden, das nöthige bedarfsholz und Kohlholz in so gar wohlfeilen Preis überlassen würde; so hat unser Oberforstamt die erstere fernerhin so wie im Braunschweigischen zu behandeln, nemlich das denenselben angewiesene holz nicht ehender als nachdem es im walde zu ihrem nöthigen Gebrauch gehörig behauen ist, zu taxiren und den abfall für brennholz anzusehen.

Im übrigen bleibt noch zur Zeit bis zu unser anderweitigen Verordnung, alles bei denen von unserem Christmildester gedächtniß nächsten vorfahren Philip gemachten Verordnung und hergebrachter Observanz, in wieweit selbe hiedurch nicht abgeändert worden, und hat unser Oberforstmeister diese unsre willensmeinung und befehle, bey den nächsten forstgerichten, oder wo keine gehalten werden, durch die Förster denen unterthanen gehörig kund zu machen. Corvey, den 22. 8br. 1781.

Theodor.

Nr. 8.

Verordnung über die Aufnahme der Contrakte.

(S. Belege Thl. II. Abschn. 2. Corvey, No. XIV.)

Nr. 9.

Verordnung in Betreff der Feldbeschädigungen, von 1799.

Von Gottes Gnaden Ferdinand, Bischof zu Corvey, des heiligen Römischen Reichs Fürst etc. fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die Feld- und Garten-Diebereyen seit einiger Zeit sehr überhand nehmen, und großen Theils von Leuten verübt werden, die

wegen Mangel eigener Grundstücke, und nöthigen Fütterung ihrer Pferde, Kühe und Ziegen im Felde zu hüten pflegen, oder sich mit Stoppelsammln, Aehrenlesen, Krautn und Grasschneiden abgeben; dergleichen höchst sträflicher Unfug aber um so weniger geduldet werden kann, als einem Jedem das Seinige, was er mit Mühe, Arbeit und Kosten ausgestellt hat, und ihm auf seinen Ländereyen, Garten und Wiesen zugewachsen ist, wider Raub, Entwendung und sonstige Verlezonungen gesichert seyn muß; Solchemnach verordnen Wir hiemit, daß

1) alle Garten- und Felddiebereien an Korn und Gartenfrüchten, an Graserey, Grunmet, Klee und dergleichen, nach Beschaffenheit ihres mehr- oder minderen Betrags, bei Mannspersonen mit Karnschieben, bei Weibslieuten mit verdienter schwerer Ahndung, und bei Kindern mit scharfer Züchtigung, Gefängniß, oder mit einer andern ihrem Alter angemessenen Strafe belegt, und der Thäter außerdem zum doppelten Ersatz dessen, was er entwendet hat, angehalten werden solle.

2) Werden Eltern, die ihre Kinder zu Garten- und Felddiebereien verleiten, oder darin stärken, eben so angesehen und bestraft, als wenn sie solche selbst begangen hätten.

3) Soll derjenige, der eines Andern Feld- oder Gartenfrüchte, Wiesen oder Kämpe, durch Hüten mit Pferden, Kühen, Ziegen oder sonstigem Vieh beschädigt, nach der Größe des verübten Schadens, mit Gefängniß bei Wasser und Brod auf ein oder mehrere Wochen und allenfalls nach Besund mit noch schwererer Leibesstrafe belegt, und zum doppelten Ersatz des Schadens angehalten werden. Ist aber

4) Kein wirklicher Schaden verübt, sondern nur das Vieh auf fremden Gärten, Wiesen und Ländereyen betroffen worden, so ist der Eigentümer, der es hütet, oder hütet läßt, wegen seiner ihm desfalls zur Last fallenden Unachtsamkeit, in eine Geldstrafe von 18 Mgr. für jedes Stück verfallen. Und damit

5) alle Gelegenheit zu dergleichen Unfugen fürs künftige so viel möglich vermieden werde, so soll keiner bei Vermeidung der angedrohten Gefängnißstrafe seine Pferde und Kühe des Nachts im Felde hüten, der nicht eigene Weiden und Kämpe besitzt, und wo nicht das nächtliche Hüten auf gemeinen Aengern und Weiden hergebracht ist. Zu dem Ende soll

6) jedes Stück Vieh, was nicht an erlaubten Orten und Stellen auf fremden Grundstücken, Ländereyen, Wiesen und Gärten betroffen wird, sofort durch den Felddiener pfändlich eingezogen, und nicht eher wieder herausgegeben werden, als bis der etwaige Schade, wenn einer geschehen ist, doppelt erseht, und falls keiner geschehen, die No. 4. bestimmte Geldstrafe nebst Pfandungsgebühren bezahlt ist; Es wird dahero

7) Allen Unsern Obern- und Niedern Gerichtsstellen, so wie denen Untergerichten hiermit ernstlich eingebunden, diese Verordnung bei sich ereignenden Contraventionen aufs genaueste zu vollziehen, die Kontraventen gesetzlich zu bestrafen und Keinen zu übersehen, zugleich auch wird dem Fiscal, den Bögten, Vorstehern, Schühen, und Bauernmeistern, anbefohlen, auf alle sich etwa zutragende Feld- und Gartendiebereyen, Beschädigungen und dergleichen Exesse fleißig Acht zu geben, solche der gerichtlichen Behörde anzuzeigen, und dadurch zu befördern,

daß diesem je länger je mehr einreißenden Unwesen durch nachdrückliche Bestrafung abgeholfen, mithin das Eigenthum der Feld- und Gartenfrüchte wider allen Frevel, Raub, Dieberey und Beschädigung gesichert werde. Weshalb

8) gegenwärtige Verordnung öffentlich von den Kanzeln bekannt zu machen, in den Krügen und an sonst gewöhnlichen Orten anzuschlagen, und allen Ober- und untergerichtlichen Stellen ein Exemplar zur schuldigen Nachachtung mitzutheilen ist. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten geheimen Canzley-Insiegels. Corvey, den 8ten September 1799,

Ferdinand.

Nr. 10.

Verordnung, die Feld- und Garten-Beschädigungen betreffend, 1803.

Nachdem die Feld- und Garten-Diebereyen vorhin sehr überhand genommen haben, und großen Theils von Leuten verübt worden sind, die wegen Mangel eigener Grundstücke, und nöthigen Fütterung ihre Pferde, Kühne und Ziegen im Felde zu hüten pflegen, oder sich mit Stoppeln-sammeln, Nehrenlesen, Krautern und Grasschneiden abgeben; dergleichen höchst sträflicher Unfug aber um so weniger geduldet werden kann, als einem Jeden das Seinige, was er mit Mühe, Arbeit und Kosten aussgestellt hat, und ihm auf seinen Ländereyen, Gärten und Wiesen zugewachsen ist, wider Raub, Entwendungen und sonstige Verlehnungen gesichert seyn muß; solchemnach verordnen Wir hiermit, daß

1) alle Garten- und Feld-Diebereyen an Baum-, Korn- und Gartenfrüchten, an Graserey, Grummet, Klee und dergleichen, nach Beschaffenheit ihres mehr oder mindern Betrags, mit öffentlicher Aussstellung an den Pfahl, oder sonstiger schwerer Ahndung bestraft, und bey Kindern mit scharfer Büchtigung, Gefängniß, oder mit einer andern, ihrem Alter angemessenen Strafe belegt, und der Thäter außerdem zum doppelten Ersatz dessen, was er entwendet hat, angehalten werden solle.

2) Werden Eltern, die ihre Kinder zu Garten- und Feld-Diebereyen verleiten oder darin stärken, eben so angesehen und bestraft, als wenn sie solche selbst begangen hätten.

3) Soll derjenige, der eines Andern Feld- oder Gartenfrüchte, Wiesen oder Kämpe durch Hüten mit Pferden, Kühnen, Ziegen oder sonstigem Viehe beschädigt, nach der Größe des verübten Schadens, mit Gefängniß bei Wasser und Brodt, auf eine oder mehrere Wochen, und allenfalls nach Befinden, mit noch schwererer Leibesstrafe belegt, und zum doppelten Ersatz des Schadens angehalten werden. Ist aber

4) kein wirklicher Schaden verübt, sondern nur das Vieh auf fremden Gärten, Wiesen und Ländereien betroffen worden, so ist der Eigentümer, der es hütet oder hütet läßt, wegen seiner ihm dessfalls zur

Last fallenden Unachtsamkeit, in eine Geldstrafe von 18 Mgr. für jedes Stück verfallen. Und damit

5) alle Gelegenheit zu dergleichen Unfug fürs künftige, soviel möglich vermieden werde, so wird alles Hüten an den Wegen und Hecken bey einer Strafe von 18 Mgr. für daß Stück verbothen; auch soll keiner bey Vermeidung der Gefängniß-Strafe seine Pferde und Kühe des Nachts im Felde hüten, der nicht eigene Weiden und Rämpe besitzt, und wo nicht das nächtliche Hüten auf gemeinen Angern und Weiden hergebracht ist. Zu dem Ende soll

6) jedes Stück Vieh, was nicht an erlaubten Orten und Stellen, sondern an den Wegen, oder auf fremden Grundstücken, Ländereyen, Wiesen und Gärten betroffen wird, sofort durch den Felddienner pfändlich eingezogen, und nicht eher wieder herausgegeben werden, als bis der etwaige Schaden, wenn einer geschehen ist, doppelt ersekt, und falls keiner geschehen, die No. 4. bestimmte Geldstrafe, wovon die Hälfte dem Denuncianten zufällt, nebst den Pfandungsgebühren baar bezahlt ist. Es wird daher

7) allen Gerichtsstellen hiermit ernstlich eingebunden, diese Verordnung bey sich ereignenden Contraventionen aufs genaueste, und von Amtswegen zu vollziehen, die Contraventienten, nach vorgängig summarischer Untersuchung gesetzmäßig zu bestrafen, und keinen zu übersehen; zugleich wird auch dem Fiskal, den Bögten, Vorstehern, Schützen und Bauernmeistern anbefohlen, auf alle sich etwa zutragenden Feld- und Garten-Diebereyen, Beschädigungen und dergleichen Exesse fleißig Acht zu geben, solche der gerichtlichen Behörde zur ungesäumten Untersuchung anzuzeigen, und dadurch zu befördern, daß diesem je länger, je mehr einreisenden Unwesen durch nachdrückliche Bestrafung abgeholfen, mithin das Eigenthum der Feld- und Gartenfrüchte wider allen Frevel, Raub, Dieberey und Beschädigung gesichert werde; weshalb

8) gegenwärtige Verordnung öffentlich von den Kanzeln bekannt zu machen, in den Krügen und sonst gewöhnlichen Orten anzuschlagen, und allen Behörden ein Exemplar zur schuldigen Nachachtung mitzutheilen ist. Urkundlich gewöhnlicher Unterschrift und beygedruckten Regierungssiegels. Höxter, den 6ten April 1803.

Fürstlich Oranien-Nassauische, zur Regierung des Fürstenthums Corvey verordnete Director und Räthe.

v. Vorbeck.

Nr. II.

Verordnung, das Halten der Hunde betreffend, 1803.

Es ist bey den Einwohnern des hiesigen Fürstenthums der Missbrauch eingeschlichen, daß sie oft zu ihrem eigenen Schaden zu viel Hunde halten, welche den Menschen einen nicht unbeträchtlichen Theil der Mahnung entziehen.

Dieser Missbrauch vergrößert sich dadurch, daß die Hunde von den

Eigenthümern mit in die Felder genommen werden, daselbst frei herumlaufen, und die Reste der bereits zu Grunde gerichteten Tag den noch völlig ruiniren.

Diesem Unwesen ferner nachzusehen, ist man nicht gemeint, und man findet zu verordnen nöthig:

1) Daß jeder Mezgerhund in der Stadt, oder auf dem Lande nicht frey auf der Straße herumlaufen, sondern in den Häusern angebunden seyn soll, und wenn sie mit ihren Herrn auf die Straße kommen, denselben zuvor Maulkörbe angelegt werden. Die Polizeibediente haben jeden Eigenthümer des auf der Straße herumlaufenden Mezgerhundes, wenn er nicht mit einem Maulkorbe versehen ist, sofort mit einem Thaler Strafe zu belegen, wovon die Hälfte dem Denuncianten, die andere Hälfte aber der Armen-Kasse hiemit vorerst zugebilligt wird.

2) Jeder Hund, welcher ohne seinen Eigenthümer einzeln im Felde herumläuft, soll von den Forstbedienten todgeschossen, und demselben von dem Eigenthümer dafür 1 Rthlr. Schußgeld bezahlt werden.

3) Jeder Hund, welcher mit seinem Eigenthümer im Felde ist, und keinen Knüppel anhängen hat, soll ebenfalls vom Forstbedienten todgeschossen, und ihm vom Eigenthümer 1 Rthlr. Schußgeld bezahlt werden. Schäfer- und Hirten-Hunde, wenn sie bei ihren Heerden sind, sind hiervon ausgenommen.

4) Jeder Vogt hat diese Verordnung alsbald in seiner unterhabenden Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

Hörter, den 6. July 1803.

Fürstl. Oranien-Nassau-Corveyische Regierung.

v. Vorbeck.

Nr. 12.

Feuer-Verordnung. 1803.

Da bey dermaliger Erndte sämmtliche Gebäude in hiesiger Stadt und auf dem Lande von Fourage und Stroh angehäuft worden, es also in dieser Rücksicht, so wie überhaupt erforderlich ist, alles was feuergefährlich seyn kann, so viel wie möglich zu entfernen; so findet man überhaupt zu verordnen nöthig, daß

1) niemand mehr mit einer brennenden Tobacks-Pfeife, mit Licht außer einer Laterne, und mit glühenden Kohlen über die Straße gehen darf, bey drey Thaler Strafe und Verlust der Tobacks-Pfeife. Jeder Soldat der hiesigen Garnison, der Fiskal und jeder Polizey-Bediente, so wie der Vogt, die Vorsteher und der Schuhmeister auf dem Lande ist befugt, dem Uebertreter die Tobacks-Pfeife wegzunehmen, und hat von der wirklich eingehenden Strafe die Hälfte, als Denunciations-Gebühr zu erwarten.

2) Darf niemand des Nachts Frucht dreschen, auch nicht bey einer Laterne. Wer vor Morgens 5 Uhr zu dreschen anfängt, zahlt für jeden Drescher drey Thaler Strafe, wovon der Denunciant die Hälfte erhält.

3) Darf niemand bey dem Frucht-Dreschen, oder bey dem Frucht-Auf- und Abladen Toback rauchen, bey drey Thaler Strafe, wovon der Denunciant die Hälfte bekommt.

4) Des Nachts und überhaupt bey Licht darf bey fünf Thaler Strafe niemand Flachs brechen.

5) Alles Flachs-Dörren bey dem Feuer, in den Stuben oder Backöfen, ist bey zwanzig Thaler Strafe verboten. Der Denunciant erhält die Hälfte der Strafe, als Denunciations-Gebühr. Jede Polizey-Behörde, das Militair, jeder Vogt, Schützenmeister und Orts-Vorsteher, wird aufgefordert, genau auf Handhabung dieser Verordnung Acht zu haben, und die Übertretung sofort dem Fiskal anzuzeigen, damit solche summarisch untersucht, und dem Denuncianten zu seiner Gebühr geholfen werde. Höxter, den 30. August 1803.

Fürstlich-Oranien-Nassau-Corveysche Regierung.

Dapping.

Nr. 13.

Feuer-Verordnung. 1803.

Durch verschiedene Rücksichten bewogen, hat man die Verordnung vom 30ten vorigen Monats dahin modifizirt, daß noch im Monat September, des Morgens früh um 3 Uhr, mit dem Dreschen der Anfang gemacht werden kann. Da man sich nun veranlaßt sieht, vorerst, und bis auf weitere Verordnung die Erlaubniß zu ertheilen, daß auch nach dem Monate September des Morgens um 3 Uhr mit Dreschen der Anfang gemacht werden kann; so wird dies zu jedermanns Nachachtung bekannt gemacht, zugleich aber bey 5 Thaler Strafe — woron die Hälfte dem Denuncianten zukommt — befohlen, bey dem Dreschen, in den Ställen und auf dem Boden sich keines Lichts, sondern einer verschloßnen Laterne zu bedienen.

Die Polizey-Behörden, das Militair, die Vögte, Schützenmeister und Orts-Vorsteher haben darauf zu sehen, daß diese Vorschrift auf das genaueste befolgt werde. Höxter, den 19ten Sept. 1803.

Fürstl. Oranien-Nassau-Corveysche Regierung.

v. Porbeck.

Nr. 14.

Feuer-Verordnung. 1803.

Da dem Namens sämmtlicher Gemeinden hiesigen Fürstenthums eingereichten Gesuch: ihnen die Erlaubniß zu ertheilen, von Mitternacht 12 Uhr an, bei Licht Dreschen und Futter schneiden zu dürfen; aus bewegenden und auf das selbst eigene Wohl der Landesunterthanen abzweckenden Gründen nicht willfahret werden kann; dagegen aber, so wie es bey dem Dreschen geschehen, auch bey dem Futter schneiden, vorerst und bis auf weitere Verordnung erlaubt wird, damit des Morgens früh 3 Uhr den Anfang zu machen; so wird dies zu jedermanns Nachachtung mit dem Anhange bekannt gemacht, daß bey 5 Thaler vom Hausherrn zu bezahlender Strafe — wovon die Hälfte dem Denuncianten zukommt — das zum Futter schneiden bestimmte Stroh Tags vorher abzuwerfen, und das Futter nur auf den Tennen, nicht aber auf den Boden, und zwar nur bey verschlossener Laterne, und ohne daß bei der Arbeit geraucht werde, zu schneiden ist.

Die Polizey-Behörden, das Militair, die Bögte, Schützenmeister, Orts-Vorsteher und Feuerherren haben darauf zu sehen, daß diese Vorschrift auf das genaueste befolgt werde, und es haben besonders die Polizey-Behörden, Bögte, Schützenmeister und Feuerherren, bey eigener Dafürhaftung, dafür zu sorgen, daß in jedem Hause eine wohl verwahrte Laterne sey, und auf jeder Tenne ein Behälter angebracht werde, wohin zur Vermeidung der Feuersgefahr die Laterne zu sezen ist.

Höxter, den 10ten Octobr. 1803.

Fürstlich Oranien-Nassau-Corveyische Regierung.

v. Porbeck.

Nr. 15.

Regierungs-Ausschreiben. Feuerordnung betreffend.

1804.

Da man sich zur Verminderung der Feuers-Gefahr veranlaßt siehet, daß in Ansehung des Taback-Nauchens auf den Straßen unterm 30ten August vorigen Zahr's erlassene Verbot näher zu bestimmen, und dem gemäß folgendes festzusezen:

- 1) Das Tabackrauchen, auf den Straßen, ohne daß die Pfeife mit einem Deckel versehen wäre, wird bei 18 gr. Strafe,
- 2) das Nauchen in den Häusern ohne solchen Deckel, bei 1 Mthlr. Strafe, und

3) das Rauchen beim Dreschen, Futter schneiden in den Ställen und auf dem Boden gänzlich, und bey 3 Thlr. Strafe untersagt. Von der erkannt werdenden Strafe erhält der Denunciant die Hälften, und es wird die Entschuldigung, daß die Pfeife nicht gebrannt habe, nicht angenommen.

Das Polizey - Collegium, die Polizeybediente, die Vögte, Schükenmeister, sonstige Vorsteher und die Feuerherrn, werden nachdrücklichst angewiesen, der eidlich übernommenen Verpflichtung gemäß, für die Befolgung dieser Polizey - Verordnung zu sorgen.

Höxter, den 11ten Junius 1804.

Fürstl. Oranien - Nassau Corveyische Regierung.

Nr. 16.

Regierungs - Ausschreiben in Betreff des Ufer - Baues.

1805.

Da das bisher in hiesigem Fürstenthume, an der Weser, noch weit mehr aber an der Neethe und den sämmtlichen andern kleinen Bächen, gewöhnlich gewesene Vernachlässigen des Ufer - Baues, für das ganze Land den größten Nachtheil hervorbringt; auch die daraus, sowohl für das Ganze, als für die einzelnen Individuen entstehende Gefahr, mit jedem Jahre beträchtlich vergrößert wird, so siehet man sich veranlaßt, über diesen so wichtigen Gegenstand, mit höchst landesherrlicher Genehmigung, für die Zukunft folgendes zu verordnen und festzusezen.

1) Die Eigenthümer der an der Weser, der Neethe, Schelpe, Grube, wie auch an dem Saumer - und an der Bollerbache, gelegenen Grundstücke, sollen die Ufer, in so weit dieselben auf den Fluss oder Bach stoßen, in guten Stand sezen und unterhalten, damit durch die Nachlässigkeit Einzelner, die Nachbaren nicht gefährdet oder beschädiget werden; und steht es selbigen in diesem Falle frei, den Regress an den Schuldigen zu suchen.

Sollte indessen durch die Gewalt starker Eisgangs oder anderer Natur - Ereignisse, und nicht durch Nachlässigkeit, ein so großer Schade entstehen, daß dessen Ausbesserung über fünf bis zehn Thaler kosten würde, so ist von den Beschädigten ungesäumt dem Fürstl. Landbaumeister Anzeige zu thun, von diesem der Schaden zu besehen, und unter Einsendung des Kosten - Anschlags an unterzeichnete Behörde zu berichten, damit selbige über die Bezahlung aus der Landes - Kasse mit den Herrn Landständen sich benehmen könne.

2) Im Frühjahr und Herbste jedes Jahrs, und nach jeder Fluth — wenn das Wasser wieder in seine Ufer zurück getreten ist — sind die Orts - Vorsteher und Vögte bei 5 Thaler, auch dem Befinden nach, noch höherer Strafe verbunden, gemeinschaftlich die Ufer des in der Gemar-

fung des Orts befindlichen Flusses zu begehen, die Einbrüche, so wie die Grundstücke, an denen sie befindlich, und die Namen der Besitzer derselben zu notiren, und das Protokoll, dem Fürstl. Landbaumeister einzuschicken, damit der Schaden von demselben besehen, und Vorschrift zur gehörigen Befestigung gegeben werde.

3) Hohe steile Ufer müssen schief, so, daß vom Rande des Ufers wenigstens so weit, als die Höhe desselben, vom Wasserspiegel des niedrigsten Wasserstandes gemessen, beträgt, zurückgegriffen wird, und von da bis unter den genannten Wasserspiegel herab, abgestochen, und mit Heu-Saat besät werden, damit diese Ufer nicht untergraben werden und einstürzen.

4) Diese Ufer müssen mit Krebs- oder Erdweiden bepflanzt, die stärksten des Anwachses in Frühling des vierten Jahres ausgeschnitten, und zum Nutzen unbepflanzter Ufer verwendet, die übrigen aber in dem darauf folgenden Herbst niedergebunden werden.

5) Um Kopfe der Landzungen — stark in den Fluß gehende Ecken — dürfen, weil das Ufer daselbst ohnehin zum Nachtheil des gegenseitigen im Ansatz ist, keine Pflanzungen verstatteet werden.

6) Haben die Ortsvögte und Vorsteher darauf, daß die Weidenpflanzungen nicht durch Hirten und Schäfer abgehütet, oder beim Grasen abgemäht, auch nicht durch unbefugtes und unzeitiges Abschneiden im Gaste verdorben werden, zu sehen; und im Fall dieselben dergleichen Unfug wahrnehmen, sofort davon, und ohne Ansehen der Person, die Namen der Täbler zu notiren, und derjenigen Untergerichts-Behörde, wohin sie gehören, Anzeige zu thun.

7) Hohe Bäume dürfen an den Ufern der Flüsse näher nicht, als zwei Ruten davon gepflanzt werden, und wo dergleichen näher befindlich sind, müssen sie abgehauen werden, ausgenommen die bereits erwachsenen, und nicht mehr zu verpflanzenden Obstbäume, doch dürfen auch diese in Zukunft nicht näher, als in der bestimmten Entfernung gepflanzt werden.

8) An den Ufern der Weser darf das Land nicht näher als 3 Ruten vom oberen Rande des Ufers, an der Meethé nicht näher als 2 Ruten von demselben urbar gemacht werden; sondern muß soweit begrasst liegen bleiben.

9) Wenn in den kleinen Flüssen und Bächen Baumstämme, Sträucher, Wurzeln &c. liegen, wodurch der Fluß beeinträchtigt wird, und Unlaß zu Ufer-Einreissen erhält, so sind die Eigenthümer der, auf beiden Seiten liegenden Grundstücke gehalten, dieselben bey 5 Thaler Strafe sofort, als es die Witterung erlaubt, heraus zu schaffen, wogegen diejenigen, welche die Bäume &c. als ihr Eigenthum reklamiren, oder durch deren Nachlässigkeit diese Unordnung entstand, das Aufbringen vergüten.

10) Die willkürlich angelegten Flachs-Nothen, wodurch an vielen Stellen die Direction der Bäche — wie z. B. an der Saumerbache bey Albaren, und an der Weser, wie bey Lüchtringen — zum Nachtheil des gegenseitigen Ufers verändert wird, indem die zum Beschweren auf den Flachs gebrachte Steine liegen bleiben, und dadurch die gewöhnlich gewählten untiefen Stellen nach und nach weiter in den Fluß erhöhet werden, wodurch der Andrang des Wassers auf das gegenseitige Ufer

immer stärker werden muß, wird hierdurch bei 5 Thaler, auch dem Befinden der Umstände nach, anderer Geld- oder Leibes-Strafe untersagt. Diejenigen, welche Flachs ins Wasser bringen wollen, haben sich bei den Ortsvorstehern zu melden, und diese, von dem Landbaumeister die dazu schicklichen Stellen sich anzeigen zu lassen.

Der Fürstl. Stadt-Schultheiß und Magistrat, sämmtliche Untergesetzte und Behörden des Landes, so wie der Fürstl. Landbaumeister werden hierdurch angewiesen, auf die pflichtmäßige Befolgung dieser Verordnung genau zu wachen, und es haben die Gerichte, die aus ihrem Gerichtsbezirk ihnen bekannt werdende Contraventionen sofort zu gebührender Strafe zu ziehen; den Ortsvögten und Gemeindevorstehern aber wird hierdurch befohlen, für die sofortige öffentliche Bekanntmachung derselben zu sorgen, die ihnen selbst darin aufgelegt werdende Pflicht pünktlich zu erfüllen, so wie die in der Ausbesserung etwa Säumigen, oder sonstige Contravenienten alsbald der kompetenten Behörde zur Strafung anzuzeigen.

Höxter, den 20. Februar 1805.

Fürstl. Oranien-Nassau-Corveyische Regierung.

Nr. 17.

Verordnung wegen des Haltens der Hunde. 1806.

Die Anzahl unnützer Hunde, wodurch der Nahrungsstand mehrerer Unterthanen benachtheiligt, und die persönliche Sicherheit eines jeden so mancherley großen Gefahren ausgesetzt wird, hat sich im hiesigen Fürstenthume so sehr vermehrt, daß Wir zur möglichsten Verhütung der aus dem zu vielen Hundehalten entstehenden nachtheiligen und gefährlichen Folgen unter höchster Genehmigung Sr. Hoheit, unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, folgendes verordnen:

§. 1. Ein jeder Unterthan ohne Unterschied des Standes, hat jährlich zur Unterstützung der so nützlichen Armenanstalten für jeden Hund 18 Mgr. zu entrichten.

§. 2. Von dieser Hundetaxe sind die Forst-Bedienten, die Jagdeigentümer, in Ansehung der Jagdhunde, die Gastwirthe, die Meßger, Schäfer, Hirten, die Stadt- und Dorf-Nachtwächter, und jene Unterthanen in besonderer Rücksicht ihrer nöthigen Sicherheit befreyet, welche auf einzelnen Höfen und Mühlen, oder vor der Stadt, und in Dörfern an abgelegenen Orten wohnen.

§. 3. Damit nun diejenigen, welche zu den §. 2. billig befreyeten Personen nicht gehören, in Zeiten ihre Hunde abschaffen können, wenn letztere nicht etwa lieber, jene zum gemeinen Besten bestimmte Taxe entrichten wollen; so wird hiemit bestimmt, daß die gesetzliche Kraft ge-

genwärtiger Verordnung zuerst vom 1ten Julius d. J. ihren Anfang nehmen soll.

§. 4. Von dieser eben benannten Zeit an soll aber diese Taxe von halben zu halben Jahren, und zwar pränumerando dergestalt entrichtet werden, daß selbige in der Stadt Höxter, unter Aufsicht des Polizey-Bürgermeisters, durch die Stadtdiener, auf dem Lande durch die Ortsvögte erhoben werde, und sind daher von selbigen richtige Verzeichnisse der der Taxe unterworfenen Hunde zu führen, sofort die eingegangene Taxe von oben benannten Einnehmern an die Stadt-Armen-Commission, und an die Gemeinde-Rechnungsführer halbjährig abzuliefern, woranach letztere diese Tax-Gelder gehörigen Orts in Einnahme zu stellen, und an die noch zu errichtenden Orts-Armenanstalten zu verausgaben haben.

§. 5. Hiernächst, und damit die Gefahr vor dem tollen Hundebiß mit und neben der Verminderung der Anzahl dieser Thiere, auch durch sonstige Vorkehrungen möglichst abgewendet werde, so verordnen Wir ferner, daß

a) Jeder Hundehalter stets seinen Hund auf das genaueste nach dem unten beygerückten Unterricht beobachten, und daß jener, welcher überführt werden könnte, daß sein Hund wüthend geworden wäre, und Menschen oder Vieh durch seinen giftigen Biß beschädigt hätte, zum Besten der Armenanstalten in eine unablässliche Geldstrafe von 50 Thaler und Schadenersatz verfallen seyn, oder mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden solle, wenn er die Geldbuße nicht zu bezahlen im Stande wäre.

b) Wird die wider das Herumlaufen der Hunde bestehende, und im Sten Stück des Intelligenzblattes 1803 enthaltene Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach besonders erneuert, wozu man noch zusätzlich anempfiehlt, daß

1) so wie die Mägderhunde, auch die Jagd- und andere große Hunde unter der bestimmten Strafe nicht anders, als mit wohl verwahrten, gegen das Beißen gesicherten Maulkörben versehen, auf den Straßen herumlaufen sollen; es sey denn, daß sie ihrem Herrn unmittelbar folgen, oder von diesem an Stricke gebunden geführt werden, daß

2) die Wachposten an den Thoren durch das Militair-Commando angewiesen werden sollen, ankommende Fremde, sie mögen gehen, reiten oder fahren, welche Hunde mit sich führen, beim Eintritte in die Stadt zu benachrichtigen, daß sie ihre Hunde entweder anzubinden, oder wenn dieses nicht sogleich geschehen kann, solche auf das genaueste bis zum Gasthause, oder wenn sie gerade durchreisen, bis zur Stadt hinaus in Acht zu nehmen, und bei sich zu behalten hätten. Daher wird auch

3) sämtlichen Gastwirthen in der Stadt und auf dem Lande anbefohlen, den ankommenden Fremden zeitig von dem Polizeygesetze im Betreff der Hunde Nachricht zu ertheilen, wobei die Gastwirthe, wenn sie solches nicht sogleich beobachten, für allen Schaden und für die Strafe zu haften haben. Endlich werden

4) die Unterthanen auf dem Lande, ohne Unterschied, unter 5 Thaler Strafe angewiesen, ihre Hunde an Ketten zu behalten, und auch des Nachts nicht, es sey denn in wohl verwahrten Höfen oder mit Schleifknüppeln versehen, loszulassen.

Es haben sämmtliche Beamten, der Fiscal und die Bögte über die genaue Vollziehung und Befolgung dieser Verordnung sorgfältigst zu wachen.

Höxter, den 14ten April, 1806.

Fürstl. Oranien-Nassau-Corveyische Regierung.

Nr. 18.

Regierungs-Ausschreiben, wegen Befolgung der Feuer-Verordnungen. 1807.

Da, einer geschehenen Anzeige zufolge, in mehreren Dorfschaften verschiedene Eingesessene, von Neuem sich unterfangen, den Feuermeistern, wenn sie ihre Schuldigkeit thun, mit Grobheiten zu begegnen; so werden die Bögte und Schützenmeister andurch befehliget, diejenigen, welche, statt etwaige Beschwerden über die Feuermeister dem betreffenden Untergerichte vorzutragen, durch Widerseßlichkeit und Grobheit sich selbst helfen wollen, sofort durch Schützen arretiren, und anhero zur Belegung mit Leibesstrafe abliefern zu lassen. Die Feuermeister werden zugleich an die genaueste und strengste Erfüllung ihrer Pflichten erinnert, und namentlich befehliget, den ergangenen Verordnungen vom 10ten October und 14ten Dezember 1803, wie auch vom 11ten Juny 1804 gemäß, daß hin zu sehen, daß

- 1) nicht des Morgens früh vor 3 Uhr gedroschen und kein Futter vor gedachter Stunde geschnitten;
- 2) das dem Schneiden bestimmte Stroh nicht Tags vorher abgeworfen, und nicht auf dem Boden, sondern auf der Tenne geschnitten, und daß dabei und beym Dreschen kein Taback geraucht wird;
- 3) sich jedermann beym Dreschen, Futterschneiden und allen Arbeiten in den Ställen wohlverwahrter Laternen bediene, und zu dem Ende in jedem Hause wenigstens eine wohlverwahrte Laterné gehalten werde.
- 4) Niemand durch die Höfe, Tennen, oder wo sonst leicht sich entzündende Sachen liegen, Feuer trage, ohne es in Töpfen gehörig zu verwahren, und daß von den Backofens keine Kohlen oder Feuerbrände, ohne daß sie vorher da ausgelöscht worden, getragen werden; daß
- 5) die Asche auf eine nicht gefährliche Art, und an Orten, wo keine Sachen stehen, die leicht entzünden, aufbewahret;
- 6) weder in den Häusern, noch auf den Straßen, aus Pfeisen, die nicht mit Deckel versehen sind, Taback geraucht;
- 7) in Ansehung des Fegens der Schornsteine, und des Reinigens der Kamme und der Rauchfänge, keine Nachlässigkeit begangen, und
- 8) kein Holz zum Trocknen vor und in die Ofenlöcher gestellt, und der Flachs nicht zum Trocknen an sonst feuergefährliche Orte gelegt werde.

Damit jeder Feuersgefahr so viel möglich vorgebeugt werde, haben die Feuermeister wöchentlich wenigstens einmal, und zwar an unbestimmten Tagen zu visitiren, diejenigen, welche sich strafbar gemacht, von 4 Wochen zu 4 Wochen den betreffenden Untergerichten zur Bestrafung anzuzeigen, und wenn Leßtere nicht sofort einen Termin zur Untersuchung und Bestrafung anberaumen, oder in Ansehung der Vollziehung der Straf-Erkenntnisse fäumig sind, davon die umgesäumte Anzeige anhero zu thun.

Hörter, den 1sten Sept. 1807.

Regierung des Fürstenthums Corvey.



03SR3383